<36638609050016

<36638609050016

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

NB. Zu den Hülfsbemerkungen und Arbeitszimmer der Lötlöffelkunst Förnger gehörig.

Digitized by Google

Deutsches

Anwaltbuch.

Ein Handbuch

zur auswärtigen Proceßführung

in allen deutschen Landen,

nebst

Verzeichnissen sämmtlicher Sachwalter in Deutschland,

von

Johann Carl Immanuel Buddeus,

Regierungs- und Consistorialrath,

und

Arthur Buddeus,

GerichtsDirector und Advocat.

Leipzig,

Gebrüder Reichenbach.

1845.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Herrn Gustav von König,

königlich sächsischem Appellationsgerichtsrathe,

gewidmet

von

Arthur Buddeus.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches Anwaltbuch.

Uebersicht des Inhalts.

Seite

Vorwort und Einleitung IX

Allgemeine Regeln über das Benehmen bei Behandlung auswärtiger Rechtsgeschäfte 1

I. Die Wahl des Geschäftsführers.

II. Die Instruction des auswärtigen Sachwalters 9

III. Die wirkliche Bevollmächtigung des Sachwalters 12

IV. Das Verhalten während des Processes oder andern Rechtsgeschäfts . 24

V. Das Verhalten am Schlusse des Processes 25

Die einzelnen deutschen Staaten.

Die Herzogthümer des Gesammthauses Anhalt.

I. Im Allgemeinen 30

II. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg 34

III. Das Herzogthum Anhalt-Dessau 38

IV. Das Herzogthum Anhalt-Köthen 44

Das Großherzogthum Baden 48

Das Königreich Bayern 55

I. Die Pfalz 57

II. Die sieben älteren Kreise 59

Das Herzogthum Braunschweig 73

Die freie Hansestadt Bremen 84

Die freie Stadt Frankfurt am Main 93

Die freie Hansestadt Hamburg 99

Das Königreich Hannover 113

Das Kurfürstenthum Hessen 133

Das Großherzogthum Hessen 147

A. Die Provinzen Oberhessen und Starkenburg 150

B. Die Provinz Rheinhessen 162

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg 163

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 166

Digitized by Google

Seite

Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen 168
Das Fürstenthum Liechtenstein 172
Das Fürstenthum Lippe 173
Die freie Hansestadt Lübeck 177
Das Großherzogthum Luxemburg 188
Die Großherzogthümer Mecklenburg 191
Das Herzogthum Nassau 208
Das Kaiserthum Oesterreich 221
Das Großherzogthum Oldenburg 248
I. Herzogthum Oldenburg mit der Erbherrschaft Jever 249
II. Fürstenthum Lübeck (Eutin) 258
III. Fürstenthum Birkenfeld 259
Das Königreich Preußen.
I. Mit Ausschluß der Rheinprovinz 262
II. Die Provinz Rheinland 292
Die Fürstenthümer Reuß-Plauen 300
A. Lande älterer Linie. Fürstenthum Reuß-Greiz . . . . . —
B. Lande jüngerer Linie 303
a. Das Fürstenthum Gera mit der Pflege Saalburg 311
b. Das Fürstenthum Schleiz . . . . . —
c. Das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf 312
Sachsen im Allgemeinen 314
Das Königreich Sachsen 318
Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 347
Das Herzogthum Sachsen-Altenburg 359
Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha 368
I. Das Fürstenthum Gotha 369
II. Das Fürstenthum Koburg 392
Das Herzogthum Sachsen-Meiningen 392
Das Fürstenthum Schaumburg-Lippe 407
Schleswig-Holstein-Lauenburg.
I. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein 415
II. Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg 432
Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 434
Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 441
Das Fürstenthum Waldeck 452
Das Königreich Württemberg 457
Ortsverzeichniß 472
Sachregister 481

Digitized by Google

Deutſches Anwaltbuch.

Vorwort und Einleitung.

Der Mangel an Uebereinstimmung im deutschen Rechte, im Verfahren und in der Gerichtsverfassung ist schon früher beklagt worden, aber seit Anfang dieses Jahrhunderts bis nahe an die Auflösung aller Einheit gesteigert. Die Zerspaltung Deutschlands in eben so viele abgeschlossene Rechtsbildungen als Staaten prägt sich mit deren fortschreitender Landesgesetzgebung und mit der Fassung des Rechts in Gesetzbücher eigener Erfindung immer schroffer in der Gegenwart aus. Zu dieser Auflösung des gemeinen Rechts und gemeinsamer Rechtsinstitute tritt noch die geschützte Eigenthümlichkeit mancher Provinzen, Kreise und Ortschaften in ihrer Rechtsentwickelung, so daß der juristisch ungeschulte Geschäftsmann eben so wie der practische Rechtsgelehrte selten über die Kenntniß der Rechts- und Gerichtsverfassung ihres Wohnlandes und etwa noch einiger Nachbarstaaten hinaus zu greifen vermögen. Dennoch heischt täglich für beide der gesteigerte innere Verkehr, auch zwischen den sich fernerab liegenden deutschen Landen, wenigstens den Zugang zu einiger Kenntnißnahme von der dortigen Rechtsgeltung, um darnach für den betreffenden Fall sich zu verhalten, einen dortigen Anwalt zu wählen, zu instruiren, zu beurtheilen, zu entlassen oder beizubehalten, kurz um überall im auswärtigen Rechtsgeschäftsverkehre der Gründe bewußt zu handeln. Einen solchen Zugang dem Laien wie dem Juristen, einem Jeden auf dem ihm angemessenen Wege zu eröffnen, dies unternimmt das deutsche Anwaltbuch.

Dem nicht juristischen Geschäftsmanne, welcher sich in der unangenehmen Lage befindet, im Auslande einen Proceß eingehen zu müssen, stellen sich meist folgende Schwierigkeiten entgegen. Die Unkenntniß auch nur der allgemeinsten Formen des dort geltenden Rechts; der Mangel an Bekanntschaft mit dortigen Juristen, deren einem er seine Angelegenheit vertrauensvoll übergeben kann; und endlich, wenn er einen solchen Bevollmächtigten gewählt hat, die Unsicherheit seines Verhältnisses diesem selbst gegenüber.

Für dies letztgedachte Verhältniß geben die vorausgeschickten allgemeinen Regeln bei Behandlung auswärtiger Rechtsgeschäfte den Anhalt. Ihre auf den Gebildeten, aber nicht auf den Juristen berechnete Fassung soll den Kreis

der rechtspflichtigen, aber auch der räthlichen Beziehungen zwischen dem Vollmachtgeber nnd seinem Bevollmächtigten feststellen. Sie werden nicht nur im bürgerlichen Rechtsstreite, sondern auch im Strafprocesse und bei solchen rechtlichen Geschäften Geltung haben, zu deren Eingehung man sich, ungezwungen vom Processe, freiwillig entschließt, namentlich bei Errichtung von Verträgen, bei Erbfällen ꝛc., mithin bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Diese allgemeinen Regeln sind die letzte Arbeit des als Verfasser auf dem Titel zuerst genannten Regierungsrathes Buddeus, welchen ein ungemein thätiges, vielbewegtes, reiches Geschäftsleben in sechs deutschen Bundesstaaten der Reihe nach als Anwalt, Richter in niederen und höheren Instanzen, als Verwaltungsbeamter, zur Justizaufsicht und Theilnahme an der Gesetzgebung berufen, zuletzt in literarischer Muße und überall sich auszeichnend, wohl vor Vielen zu einem erfahrenen und unparteiischen Standpuncte befähigte.

Das jedem der alphabetisch sich folgenden einzelnen deutschen Staaten beigefügte Verzeichniß der in ihnen anerkannten Sachwalter ermöglicht deren Wahl dem Geschäftsmanne. Ausnahmsweise sind hinaus über die politischen Gränzen Deutschlands die Sachwalter von Dalmatien, Galizien und der Lombardei, der Provinz Preußen, von Neuenburg und Valendis aufgenommen. Ein Ortsverzeichniß S. 472 fg. läßt diejenige Stelle im Buche finden, wo für jeden Ort die an ihm befindlichen oder an ihm practicirenden Anwälte verzeichnet sind.

Hiermit haben die Verfasser den Gebrauch dieses Buches für den Nichtjuristen in seinem eigenen Interesse der Hauptsache nach geschlossen gewünscht. Denn in jedem Processe kommt es bekanntlich auf die Einzelheiten, nicht auf eine allgemeine Kenntniß des Rechts an, welche den Laien so oft zu irrigen, den positiven Gesetzen zuwider laufenden Schlußfolgerungen und zu vorgefaßten Meinungen verleitet. Eine sogenannte populäre Ausführung jenes Detail würde, so wie in der Regel jede Populariſirung der eigentlichen Wissenschaft, mehr schaden als nützen, während die Uebersicht der in jedem der verschiedenen Staaten Deutschlands geltenden wichtigsten Gesetze über Recht und Verfahren mit Hervorhebung der practisch eingreifendsten Puncte, und der Nachweis der literarischen Hülfsmittel dem Rechtskundigen schon zur Bildung eines eigenen Urtheils genügen dürfte. Daher gelten die Abrisse der Rechts- und Gerichtsverfassung der einzelnen Länder zunächst dem practischen Juristen, deren einen wohl jeder andere Geschäftsmann zur Berathung und Auskunft an der Seite hat. Stößt aber ein Nichtjurist sich nicht an die Voraussetzung der Rechtskenntniß bei jenen Skizzen, so mag er ihnen wohl Statt sonst der Mittheilung seines Rechtsfreundes den ihm etwa erwünschten Ueberblick über die auswärtige

Rechts- und Gerichtsverfassung entnehmen. Ihm besonders wiederum sind die nirgend übergangenen Einrichtungen im Handels- und Wechselrechte jedes einzelnen Staates gewidmet und die in diesem etwa vorkommenden Abweichungen von den allgemeinen Regeln der Bevollmächtigung, so wie die in einzelnen Ländern ausdrücklich zum Gebrauche vorgeschriebenen, abgedruckten Formulare zur Vollmacht. Bei der Benutzung des Buches Seiten eines Nichtjuristen für das eine oder andere besondere Land ist natürlich immer die genaue Erwägung der einleitungsweise gegebenen allgemeinen Regeln vorausgesetzt.

Der Anwalt soll durch dies Buch dem seiner bedürftigen Ausländer genannt werden und es soll auch ihm den Anwalt nennen, dessen er im Auslande bedarf. Desgleichen soll es ihn befähigen ohne besondere partikularrechtliche Studien die Verfahrungsweise, Schriften, Verzögerungen auswärtiger Sachwalter mit denen er in Geschäftsverbindung steht zu würdigen, wie es eben so diese befähigen wird ihn zu würdigen. Mithin die Thätigkeit des Anwaltes, die Stellung zu dem Anwalt und Seiten des Anwaltes betreffend, ist darnach das Buch benannt worden.

Der für dieses Verhältniß so wie sonst practische Gesichtspunct ist bei den Uebersichten über die einzelnen Staaten festgehalten, der Civilproceß und die Gerichtsverfassung sind darin am Meisten berücksichtigt. Auf diese Weise werden namentlich auch die Gerichtsbehörden bei dem Verkehre mit ausländischen das ihnen dazu Wissenswerthe vorfinden, deren Einbezirkung aber auch vielfach aus den Verzeichnissen der Anwälte ersehen können. Das uns als „gemeines Recht" bekannte ist als die sich von selbst verstehende Regel vorausgesetzt und nur der Abweichungen davon gedacht worden. Von selbst drängt sich hierdurch, und die Artikel des Sachregisters weisen dies nach, eine wenigstens andeutende Vergleichung der gesammten deutschen Partikulargesetzgebungen auf, wofür dies Buch bis zum Erscheinen einer umfassenderen, zur Zeit noch gänzlich fehlenden Quelle, vielleicht dienen kann. Eine totale solche Synopsis liegt anerkanntermaßen außerhalb der Kräfte eines Einzelnen und konnte hier nicht beabsichtigt werden. In irgend eine strenge Specialität eingehen zu wollen mußte außerhalb des Planes liegen. Auch bestehen dafür fast überall brauchbare Werke, deren Nachweis nirgend verabsäumt worden. Deshalb konnte sich auf diesen Nachweis gerade bei den größeren Staaten und mit ausgebildeten Partikulargesetzgebungen beschränkt werden, weil dafür eine vollständige Literatur vorliegt. Anders war der Fall bei vielen der kleineren Lande, deren Gesetzgebung sogar oft kaum allgemein zugänglich ist. Darum wird man meist den größeren Staat verhältnißmäßig kurz, den kleineren dagegen ausführlich behandelt finden, beides mit bewußter Absicht. Hauptgesichts-

punct aller dieſer Artikel, deren innerer Zuſammenhang dem aufmerkſamen Beobachter nicht entgehen wird, iſt durchgängig geweſen: daß dieſelben blos für den Ausländer, durchaus nicht für den Inländer beſtimmt ſind. Dieſer Standpunct allein iſt bei ihnen feſtzuhalten.

Den Männern der Wiſſenſchaft habe ich, wenn überhaupt etwas, mehr nicht als gelegentlich Material zur Vergleichung der deutſchen Rechtszuſtände (S. XI.), den Einblick in die rechtliche und geſetzgeberiſche Aus- und Umbildung dieſes oder jenes Inſtitutes, und mit dem in einem mäßigen Band zuſammengefaßten Ueberblicke über die geſammte deutſche Particulargeſetzgebung die Andeutung der größeren oder minderen Unvollkommenheiten derſelben geben können und wollen. Manches Detail wird hoffentlich auch nicht unwillkommen ſein. Eine Vorarbeit mit gleicher Abſicht iſt mir nicht bekannt, da ſelbſt die von Hufnagel und Scheurlen unternommene Darſtellung der deutſchen Gerichtsverfaſſungen (ſ. unten Seite 29) nicht über den erſten Band gediehen iſt. Gewiſſermaßen hierher gehören die von Alexander Müller in den Jahren 1832—40 herausgegebenen Zeitſchriften, das Archiv für Geſetzgebung aller deutſchen Staaten, und deſſen neue Folge der Telegraph für die deutſche Geſetzkunde, ausgegeben unter einem neuen Titelblatte als Sammlung aller in den deutſchen Staaten in den Jahren 1836 bis 1840 erſchienenen Staatsverträge, Geſetze und Verordnungen; welche Zeitſchriften freilich nur Gelegentliches, erlaſſene, entworfene und gewünſchte Geſetze, und dies Alles ganz unvollſtändig und ungeordnet boten. Eine treffliche jährliche Ueberſicht verſprechen dagegen die Jahresberichte über die deutſche Geſetzgebung von Hermsdorf, deren erſter über das abgelaufene Jahr 1844 zu ſpät zur Benutzung für dieſes Buch erſchienen iſt.

Es wird ein Leichtes ſein, auch in dieſem Buche ſchroffe Gegenſätze, ſchreiende Uebelſtände, hartnäckig Veraltetes, übereilt Nachgeahmtes aus dem Vielerlei der großen und kleinen Landesgeſetzgebungen des Einen deutſchen Volkes herauszufinden. Dagegen tritt unverkennbar mit wenigen Ausnahmen ein Streben nach Vollſtändigkeit der Vorſchriften, zunächſt im Strafrechte entgegen, nach Garantieen der Schuldloſigkeit, nach Vereinfachung des bürgerlichen Verfahrens zumal für geringfügige Gegenſtände, nach Abweiſung eitler Streitſucht, und mit beſonderer Genugthuung iſt es hervorzuheben, einzeln bei ſtammverwandten Staaten nach Uebereinſtimmung des Rechts. Eine ſolche in größerem Umkreiſe in einer Zeit anzubahnen, in welcher wir den Boden des gemeinen Rechts aufzugeben faſt überall im Begriffe ſtehen, dazu dürfte am Meiſten geeignet ſein das den thatſächlichen Mittheilungen unabweisbar zu entnehmende Bewußtſein des gänzlichen Auseinandergehens der deutſchen Partikularrechte

von einem gemeinsamen Mittelpuncte. Vermeidet daher diese Schrift den heut zu Tage mit Recht so verhaßten Ausdruck der deutschen Ausländerei nicht: so geschieht dies aus dem Grunde, weil jetzt mehr als je seinen Rechtsinstitutionen nach, ein jeder deutsche Bundesstaat dem andern gegenüber als Ausland sich darstellt.

Die Schwierigkeiten der Arbeit waren unendliche. Seit einer Reihe von Jahren ist das Material allerwärts und mit großem Kostenaufwande der Verlagshandlung gesammelt worden. Dessen Herbeischaffung gelang zumeist den vielfachen Verbindungen meines Vaters, des Regierungsrathes Buddeus, den früher vielfach Krankheit und schon am 28. Februar 1844 der Tod von den von ihm übernommenen Vorarbeiten abrief. In innigster Verbindung mit ihm und bei steter Vorliebe für die vergleichende Rechtswissenschaft dem Studium der vaterländischen Partikularrechte ergeben und vom Anfange an bei der Arbeit hauptsächlich betheiligt, ist deren Ausführung mir ganz zugefallen. Will man die Autoren durchaus trennen, so mache man den Vater für den allgemeinen, den Sohn für den besonderen Theil verantwortlich.

Eben so wie durch Gewährung der Hülfsmittel haben mit Durchsicht der über jeden Staat bearbeiteten Artikel Rechtsgelehrte der einzelnen Lande den Verfasser zum lebhaftesten Danke verpflichtet, den hiermit öffentlich auszusprechen Bedürfniß ist*).

---

*) Unter jenen Männern sei es gestattet zu nennen; Oberappellationsgerichts-Advocat Dr. Giesecke in Zerbst, Hofgerichtsadvocat Dr. Schulz in Heidelberg, Prof. Briegleb in Göttingen, bisher in Erlangen, Oberlandesgerichtsrath Langerfeld in Braunschweig, Dr. Watermeyer in Bremen, Dr. Reinganum in Frankfurt a. M., Dr. Slomann in Hamburg, Dr. Leonhardt in Hannover, Oberappellationsrath Dr. Pfeiffer in Kassel, Advocat Bopp in Darmstadt, Regierungsassessor Fenner in Homburg, Amtsassessor Dieringer in Hechingen, Advocat Würth in Sigmaringen, Amtsassessor Meyer in Oerlinghausen, Amtsassessor Langerfeld in Bückeburg, Dr. von Duhn in Lübeck, Obergerichts- und Cassationsrath Eyschen in Luxemburg, Canzleiadvocat Theodor Masius in Schwerin, Hofgerichtsdirector Dr. Flach in Usingen, Baron Somaruga jun. in Wien, Prof. Dr. Wessely in Prag, Amtmann Barnstedt in Varel, Dr. Pfotenhauer in Halle, Justizrath Penzler in Lobenstein, Justizrath Weißker in Schleiz, Advocat Weißker in Gera, Geheimer-Regierungsrath Dr. Schumann in Weimar, Kammerprocurator Hempel in Altenburg, Geheimer-Regierungsrath Freitag in Gotha, Stadtsyndicus Hofadvocat Rückert in Neustadt a. d. H., Geheimer-Regierungsrath Luther in Meiningen, Oberappellationsgerichts-Archivar Dr. Francke in Kiel, Justizrath Eberwein in Rudolstadt, Steuerrath Schreck in Sondershausen, Advocat Weigel in Mengeringhausen, Rechtsconsulent Griesinger in Stuttgart, jüngst verstorben ꝛc. ꝛc.

So reicher Beihülfe ungeachtet kann es nicht fehlen, daß bei so umfassender Arbeit vielfacher Irrthum untergelaufen ist. Durch dessen Angabe, durch Mittheilung der neuen gesetzlichen Ergebnisse in den einzelnen Staaten und der Partikularrechtsliteratur, durch Vervollständigung der Anwaltsverzeichnisse, durch die kleinste Notiz um hiernach die erforderliche Verbesserung vornehmen zu können, werde ich mich Jedermann sehr verpflichtet fühlen und erbitte solche Mittheilungen auf dem Buchhändlerwege.

Leipzig im Juni 1845.

Arthur Buddeus.

Allgemeine Regeln

bei

Behandlung auswärtiger Rechtsgeschäfte.

Digitized by Google

Allgemeine Regeln

über

das Benehmen bei Behandlung auswärtiger Rechtsgeschäfte.

Da auswärtige Rechtsgeschäfte, wenn der Ort ihrer Betreibung nicht in ganz geringer Entfernung vom Aufenthaltsorte des Betheiligten liegt, in der Regel durch Beauftragte zu besorgen sind, so gelten in Bezug auf die Frage

I. über die Wahl des Geschäftsführers

folgende Regeln:

1) man wähle einen von dem Staate, unter welchem die Sache zu verhandeln ist, genehmigten (recipirten) Sachwalter. Nicht einen Laien, der sich mit Rechtsgeschäften ohne dazu autorisirt zu sein abgiebt, (sogenannten Kober=, Steckel=, hölzernen oder deutschen Advokaten); nicht einen Juristen, der nicht die advocatorische Praxis treibt, wäre er selbst gelehrter Jurist; nicht einen Rechtscandidaten oder andern Juristen, der unter Benutzung der Unterschrift eines recipirten Sachwalters practicirt; nicht einmal einen gewesenen, nun zu einem andern Geschäfte übergegangenen Sachwalter. Der schädlichste unter diesen allen ist der sogenannte Koberadvocat. Dergleichen Menschen, gewöhnlich in andrer Laufbahn verunglückt, ergreifen diese Geschäfte nur als Nothanker. Sie wissen sich vorzüglich dadurch in das Vertrauen der Laien einzuschleichen, daß sie die Handlungsweise der autorisirten Practikanten herabsetzen, möglichst den Ansichten dessen den sie gewinnen wollen sich anschmiegend. So glaubt der in Rechtsgeschäften unerfahrene Laie, zumal wenn er etwa durch einige verunglückte Rechtssachen auf die Justiz aufgebracht ist,

in denen ungerecht behandelt worden zu sein er auf seinem parteiischen Gesichtspuncte wähnt, in einem solchen Menschen den rechten Mann gefunden zu haben. Dieser fordert nun den Worten nach häufig für sich eine Wenigkeit, desto mehr aber angeblich für die Juristen, mit denen er das Geschäft zu besorgen hat. Wenn er sich hingegen viel und mehr, als die Landes-Taxordnung einem Advocaten gestattet, bezahlen läßt, so vertraut er seinem der Gesetze, Taxordnung u. s. w. unkundigen Clienten, welche Unsumme dieser angeblich einem wirklichen Sachwalter würde haben bezahlen müssen, und der getäuschte Client glaubt noch ein sehr glückliches Geschäft gemacht zu haben. Dieser sogenannte Advocat, dessen ganze Kenntniß in der Regel in gewissen, gelehrt klingenden Formen und Formularen besteht, setzt in dieses Formelwesen, dessen Ergebnisse er immer gelehrt seinen Clienten hören läßt, das Wesen der ganzen Rechtswissenschaft. Er will Alles darnach modeln und tadelt weise und mit seiner Erfahrung prahlend den gebildeten Juristen, der diesen unnützen Wortkram zur Seite wirft. Er macht eine Menge unnöthiger, die Kosten vertheuernder Wege, macht den bei der Sache betheiligten Geschäftsleuten durch unnöthiges Ueberlaufen, für das er sich reichlich bezahlen läßt, die Sache zuwider und bringt die Angelegenheit gewöhnlich in einen so unglücklichen Zustand, daß wenn sein Client sie nicht ganz verliert, er doch bei Betreibung derselben durch einen gesetzlich zulässigen Sachwalter weit geringere Kosten gehabt haben würde. Muß nach den Landesgesetzen ein recipirter Sachwalter endlich vortreten, so rathet jener gewöhnlich zu einem solchen, der wegen minder guten Rufes wenig zu thun hat, daher dergleichen Personen, wie der gemeine Ausdruck sagt, als Zutreiber für sich benutzt, ihr Unwesen unterstützt und die Sache im Geiste seines Patrons fortbehandelt. Bei einem solcher Gestalt natürlicherweise unglücklichen Ausgange müssen dann angeblich böswillige Richter, Chikanen, Bestechungen und Betrügereien der gegentheiligen Advocaten, nicht aber die unredliche, ungeschickte Handlungsweise der diesseitigen unbefugten Rathgeber das Unheil herbeigeführt haben. Ein zufällig glücklicher Ausgang würde aber in geprüften Händen meist schneller, sicherer und wohlfeiler erlangt worden sein.

Derjenige Jurist ferner, welcher advocatorische Praxis nicht treibt, kann wenn er ein gelehrter Jurist ist, vielleicht durch Abgabe eines Gutachtens über die Materialien recht gut wirken, sein Gutachten kann dem Advocaten, der die Sache betreibt, sehr lehrreich sein; aber zur eigenen Besorgung kennt er die Formen, in die der sogenannte Koberadvocat allen Werth setzt, seinerseits allzu wenig. Er kennt nicht die kleinen Observanzen, die sich bei jedem Gerichte bilden und deren Nichtbeachtung wenigstens ungünstige Ne-

benbescheidungen veranlassen kann. Diese Nebenresolutionen schaden bei der aus weisen proceßpolizeilichen Rücksichten gewöhnlich Statt findenden Beschränkung der Rechtsmittel gegen sie, oft eben so viel als ungünstige Hauptresolutionen. Er kennt nicht die persönlichen Eigenheiten der bei den betreffenden Gerichten einflußreichen Personen in Behandlung der Geschäfte; nicht die persönlichen Eigenheiten der gegentheiligen Sachwalter dabei — Alles Rücksichten, die der kluge Advocat zum Vortheile seines Clienten zu nutzen weiß, ohne dadurch dem Anstand oder der Rechtlichkeit im Mindesten zu nahe zu treten. Dem blos gelehrten Juristen, der die Praxis nie getrieben hat, fehlt auch in der Regel der richtige Blick auf die Anwendung der Theorie bei verwickelten practischen Fällen; er schwankt zu sehr unter den eingreifenden Theorien, verwechselt häufig die Nebensachen mit der Hauptsache, auf die es eigentlich ankommt, und verfällt oft in den Fehler, sich gerade auf den Theil der Sache, wenn er auch nicht der am mehresten zu beachtende ist, doch am mehresten zu werfen, in den eine von ihm mit Vorliebe behandelte Theorie oder Streitfrage einschlägt, namentlich wenn es ihm gelungen ist, in dieser neue Aufklärungen zu geben. Manche Practiker sagen daher, der reine Theoretiker sehe in practischen Rechtsfragen den Wald vor Bäumen nicht, weil die Menge möglicher Streitfragen, die Unzahl fein laufender Nebenregeln, wie Irrlichter vor seinen Augen tanzen, und ihn den einfachen Hauptpunct übersehen lassen, durch dessen Lösung sich alle diese Nebenfragen dann von selbst erledigen.

Aehnlich nützlich kann der Rath eines gewesenen geschickten Sachwalters wirken. Aber ihm die Sache zur eigenen Besorgung anzuvertrauen ist eben so wenig rathsam. Denn auch ihm gehen, nachdem er die advocatorische Laufbahn verlassen hat, die erwähnten Gerichtsbräuche, Orts- und Personal-Notizen ab. Ja, häufig verliert sich in einer andern, namentlich in der richterlichen Laufbahn derjenige Blick auf die Sache, den der Sachwalter als solcher nehmen muß, der zwar leicht und oft in Einseitigkeit verfällt, aber wenn der Sachwalter sich bei der ersten Frage, ob er die Sache übernehmen soll oder nicht, davon frei zu halten weiß, nach erfolgter Uebernahme derselben zu einer desto schärfern Auffassung der eingreifenden Momente, und so zu einer vortheilhaften Behandlung derselben führt.

Am wenigsten lasse man sich dazu verleiten, einem Manne die Sache anzuvertrauen, der nur unter fremden Namen practiciren darf. Denn abgesehen von dem Falle, wo dieser Mann ein removirter Advocat ist und wo dann der Grund zu Vermeidung aller Geschäftsverbindung mit ihm klar vorliegt, ist der Client, wenn er sich einem solchen anvertraut, in der Regel in der Lage, wegen vorgefallener Versehen sich an Niemanden halten zu können.

Der eigentlich thätige Sachwalter ſucht die Schuld in der Handlungsweiſe desjenigen, der den Namen leihend neben Unterſchrift der Schriften, nur bei dem Gerichte vortreten, Termine abwarten, ſich Acten vorlegen laſſen konnte ꝛc. und dieſer ſucht ſie in der Abfaſſung der Schriften ſelbſt. Wer ſoll da entſcheiden? Jeden Falles hat der Client zu erwarten, daß ſeine Sache nicht in Einem Syſteme (ſo zu ſagen: aus Einem Guſſe) behandelt wird, wovon Inconſequenzen und nur Nachtheile für den Clienten die Folge ſind, während gegen den geheimen Sachwalter in vieler Hinſicht nicht einmal die Geſetze den Clienten ſchützen, indem dieſe Art der Praxis in mehrern Geſetzen mit Strafe bedroht iſt. Der Bemerkung bedarf es kaum, daß einem abgeſetzten (removirten) oder auch auf Zeit zurückgewieſenen (ſuspendirten) Sachwalter ſeine Angelegenheit übertragen, dieſelbe abſichtlich verderben heißt. Denn entweder grobe Ungeſchicktheit, Nachläſſigkeit, Unwiſſenheit oder Unrechtlichkeit haben die Entfernung eines Advocaten aus ſeiner Stellung verurſacht.

2) Man wähle, wenn man Gelegenheit hat ſich über die Perſönlichkeit mehrerer im Allgemeinen gleich befähigter Sachwalter zu unterrichten, denjenigen unter ihnen, der für die beſtimmte Art Sachen, welche man betreiben laſſen will, ſich am mehreſten intereſſirt. So iſt z. B. häufig derjenige Advocat, der Proceſſe in denen es auf ſchwierige Rechtsfragen ankommt, vortrefflich behandelt, in gewöhnlichen Proceſſen, die kein ſolches wiſſenſchaftliches Intereſſe darbieten, langſam und nachläſſig. Ein Advocat, der in gewöhnlichen Schuldproceſſen, Rechnungs-Concurs-Vormundſchafts-Erbvertheilungsſachen ſehr geübt, treu, ſolid und pünctlich iſt, wird häufig in ſolchen Sachen, deren Einleitung und Behandlung ein tieferes Eingehen in die Theorie des Rechtes, eine langſamere Behandlung erheiſchen ohne daß irgend ein mathematiſches Reſultat bald hervortritt, minder geſchickt, ſcharfſinnig, überlegt und thätig ſein. Für eine ſolche, auf einer Perſönlichkeit und deren Beobachtung beruhende Wahl kann gegenwärtige Schrift keine weitere Anleitung geben, außer daß durch Nennung der Namen der verſchiedenen Sachwalter der eines ſolchen Bedürftige in den Stand geſetzt wird, über jeden Einzelnen Erkundigung einzuziehen, auch vielleicht bei einer ſchwierigen Sache mehrern derſelben Gutachten darüber abzufordern, nach deren Eingang er die Wahl unter Berückſichtigung theils der gegenwärtigen, theils der folgenden Regel bewirken kann.

3) Unter mehrern Sachwaltern, deren Urtheil man über einen und denſelben Gegenſtand eingeholt hat, wähle man denjenigen, der mit der mehreſten Ruhe, ohne Vorliebe für des Clienten Anſicht, die Angelegenheit von allen, auch den

nachtheiligsten Seiten beleuchtet und sein Urtheil solcher Gestalt detaillirt abgegeben hat. Der Sachwalter, der goldene Berge verspricht, der zu alle dem Hoffnung macht, was der Client wünscht, ist in der Regel befangen, entweder durch Leidenschaft, oder durch die Absicht dem Clienten zu Willen zu reden, oder durch den Wunsch, die Sache zur Besorgung zu erhalten, oder durch ermangelnde Kenntnisse. Der geschickte und erfahrene Advocat weiß, welche Hindernisse der Erlangung des besten materiellen Rechts oft durch die Schwierigkeiten der Form entgegentreten; er kennt die Wechselfälle, denen ein Proceß unterworfen ist; er weiß, wie oft der Client, wenn man ihm die Fragen auch noch so bestimmt vorlegt, aus Einseitigkeit der Ansicht, aus Mangel an rechtlichem Tact, oder gar an Vertrauen oder Bildung gerade das verschweigt, worauf es gerade ankommt, und wie leicht dadurch der Sachwalter irre geführt wird; er weiß, wie wenig er dies Alles voraussehen und wie leicht er daher, so sicher ihm der Gewinn des Processes erscheint, diesen doch verlieren kann. Vorzüglich hüte sich der Kaufmann, der so gern die Geschäfte geläufig (coulant) abgemacht sieht, gerade einen solchen Sachwalter, der ihm mit wenigen Worten die Sache auseinander setzt und sofort ein bestimmtes, vielleicht günstiges Resultat prophezeit, darum demjenigen vorzuziehen, der ihn vielleicht mit vielen Fragen quält, lange die Sache hin und her erwägt und endlich unter vielen schwierigen Voraussetzungen umständlich seine Ansicht darlegt. Der Kaufmann vergesse nicht, daß er bei der Proceßführung auf einem andern Felde steht, als bei der kaufmännischen Geschäftsführung, daß ein schneller Blick zwar eine herrliche Eigenschaft ist, aber auch oft zu einer flüchtigen Behandlung einer solchen Sache verleitet, welche einer ruhigen und, vorsichtigen Schrittes, tief in das innere eingehenden Prüfung bedarf, daß manche Frage, die auf dem kaufmännischen Gesichtspunct unnöthig erscheint, auf dem juristischen ein ganz anderes Resultat giebt. Der Advocat von allzu schneller Entschließung spricht schnell sein Urtheil aus, beginnt den Proceß schnell, führt ihn schnell, verliert ihn aber auch häufig schnell.

4) Man wähle wo möglich einen solchen Sachwalter, der weder mit dem Gegentheile noch mit dem Gerichte, vor welchem die Sache zu verhandeln ist, in freund- oder feindschaftlichen Verhältnissen steht. Nicht in freundschaftlichen. Denn der Mensch bleibt Mensch, und ein Sachwalter, der in nahen freundschaftlichen Verhältnissen mit dem Richter steht, wird sich schwer entschließen, jede irrige Handlung des Richters, deren nachtheiliger Einfluß auf die Sache nicht sogleich hervortritt, zu rügen, während diese Nachsicht sich im Verfolge des

Processes oft furchtbar rächt. Ja es entsteht nach und nach häufig zwischen Richtern und Advocaten in solchen Verhältnissen, namentlich an kleinern, von der Oberbehörde entfernt liegenden Orten, eine den Geschäften höchst nachtheilige Uebereinstimmung des Geschäftsschlendrians, deren bestes Hinderniß die advocatorische Opposition ist. Noch nachtheiliger wirkt auf den Clienten eine zwischen seinem Sachwalter und dem Gerichtspersonal bestehende Feindschaft. Richter und Sachwalter hängen sich da, der Erstere in seinen Resolutionen, der Letztere in seinen Rügen und Anträgen, an jedes kleine Sprach- und Wortverstellungsversehen, und Verzögerung samt Kostenhäufung durch unnöthige Zänkereien, Beiseitesetzung der Hauptsache wegen unbedeutender Nebendinge, unnöthige oder durch dergleichen Häkeleien verursachte Rechtsmittel sind die Folgen eines solchen Verhältnisses. Daß Freundschaft mit dem Gegentheile fast immer nachtheilig für den Clienten wirken wird, dafür wird Niemand einen Beweis verlangen. Aber auch Feindschaft zwischen Beiden wird den Sachwalter leidenschaftlich machen, ihn zu Anträgen die er außerdem nicht stellen würde veranlassen, namentlich zu halsstarriger Verfolgung dessen bis in die letzte Instanz, von dessen Unerreichbarkeit er sich außerdem eher überzeugen würde; ja äußersten Falles zu schriftlichen und mündlichen Anzüglichkeiten, deren Opfer endlich in einer oder der andern Beziehung immer die Parteien werden. Kurz! Der wird den Proceß am besten führen, der ihn zwar mit Eifer für den Gegenstand, aber ohne Leidenschaft führt. Darum — es wird um des Zusammenhanges willen diese Regel hier vorausgestellt — hüte sich

5) der Client, seinen Sachwalter der Parteilichkeit zu verdächtigen, ihn wohl gar zu entlassen, wenn dieser sich mit Unparteilichkeit, vielleicht sogar gegen die Wünsche seines Clienten, in seinen Mittheilungen an ihn ausspricht, oder in freundschaftlichen Verhältnissen mit dem gegentheiligen Sachwalter steht. Man vergesse nie, daß Processführung das Geschäft des Sachwalters ist, daß in der Regel davon, von der richtigen Behandlung und dem glücklichen Ausgange der ihm übertragenen Processe sein Ruf und seine Existenz abhängt, daß die Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen und Anmuthungen aber ihm viel zu gewöhnlich wird, um sich darüber noch zu ereifern, daß leidenschaftliche Theilnahme an dem bevorstehenden Ausgange eines Processes diesem, wegen der aus Leidenschaft immer hervorgehenden Gefahr der Uebereilung, nur höchst schädlich werden kann. Das Verlangen des Clienten nach einer solchen Theilnahme bei seinem Sachwalter ist eine ungerechte Forderung, da dieser, dessen ganzes Leben in der Hauptsache in Pro-

ceßführung besteht, bei leidenschaftlicher Theilnahme an seinen Processen sich aufreiben würde. Und welche Characterverderbniß müßte daraus entstehen, wenn der Advocat mit allen denen in Feindschaft stehen sollte, die über seine Processe anders als er urtheilen, namentlich mit seinen gegen ihn streitenden Collegen. Der verständige Advocat wird die Proceßführung in der Regel wie eine wissenschaftliche Discussion ansehen. Die Thatsachen, welche dem Processe zum Grunde liegen, berühren ihn und seine gegnerischen Collegen nicht. Sie sind unter den Parteien selbst vorgegangen. Die wissenschaftliche Aufgabe ist, diese Thatsachen mit den Vorschriften des Rechts möglichst klug zum Vortheile seines Clienten zu combiniren. Wenn daher der verständige Advocat einerseits daraus keinen Grund hernehmen darf, mit seinem Collegen, weil dieser andere Ansichten als er aufstellt, in Feindschaft zu leben, so zeigt andererseits die tägliche Erfahrung, daß ein gutes Vernehmen unter den gegenseitigen Sachwaltern dem Interesse der Clienten sehr vortheilhaft ist. Alle die Hauptsache nicht fördernde Häkeleien unterbleiben dann, beide Sachwalter behalten nur die Hauptsache vor Augen und lassen Alles zur Seite liegen, was sonst aus Mißtrauen oder Abneigung des Einen gegen den Andern und ohne Nutzen für die Sache aufgenommen zu werden pflegt. Endlich ist schon nach diesem allen die oft gehörte Beschuldigung, ein Sachwalter habe sich zum Nachtheile seines Clienten in Folge von Bestechungen ꝛc. mit dem Gegentheile vereinigt, in der Regel ungegründet. Denn kein dem Sachwalter in diesem einzelnen Falle gebotener Vortheil kann so groß sein, um den Nachtheil aufzuwiegen, der ihm aus dem Verluste seiner Processe und dadurch seines Rufes für seine ganze Existenz entsteht, zumal wenn eine absichtliche Bevortheilung seines Clienten daraus nachgewiesen werden könnte oder nur verlautete.

6) Man wähle unter mehreren gleich befähigten Sachwaltern denjenigen, welcher dem Gerichte, bei welchem die Sache verhandelt wird (bei Patrimonialgerichten dem Gerichtsdirector), am nächsten wohnt. Am geringsten sind die Nachtheile der Wahl eines entferntern Sachwalters, daß nach den mehresten Particulargesetzen die streitende Partei, wenn sie auch den Proceß mit allen Kosten gewinnt, doch in der Regel diejenigen Kosten nicht ersetzt erhält, welche durch weitere Entfernung ihres Sachwalters an Reisekosten, Diäten ꝛc. erwachsen, wenn nähere Advocaten zu haben waren und daß, wenn der Client die Kosten selbst bezahlen muß, diese schon durch den Umstand sehr erhöht werden, daß der entfernter wohnende Advocat wegen mancher Vorkommenheiten im Laufe des Processes kostspielige Reisen machen und die Handlungen dabei in Ansatz bringen muß, die vom Advocaten an Ort und Stelle oft ganz unentgeltlich besorgt werden

z. B. Acteneinsicht in einzelnen Fällen, Abschriften zu den Privatacten, deren der an Ort und Stelle wohnende oft nicht bedarf[1]) u. s. w. Obgleich auch diese pecuniären Nachtheile oft sehr bedeutend werden können, so greift doch weit schädlicher in den Proceß selbst ein, daß eben die behinderte Gelegenheit zu täglicher Einsicht der Proceßacten Veranlassung wird zu irrigen, unvollständigen und den Ansprüchen des Gegentheils nicht gehörig begegnenden Erklärungen, zu generellen Beziehungen auf den Inhalt der Acten ohne Angabe des Blattes, wo sich das Behauptete befindet, wodurch der Richter, der sich diese Erklärung der sachwalterischen Nachlässigkeit nicht zumuthet, in die Meinung versetzt wird, es seien jene Beziehungen, wenn er sich nicht zufällig ihrer erinnert, ein leeres Vorgeben. Endlich wird eine solche Wahl leicht die Veranlassung zu flüchtigen, den so einflußreichen Proceßgang in den Acten nicht gehörig würdigenden, die präjudicirlichen Aeußerungen und Handlungen des Gegentheils nicht gehörig nutzenden Darstellungen, ja oft zu ganz falschen, dem Clienten Kosten verursachenden und die Sache verzögernden Anträgen. Und bei dem allen ist noch nicht in Anschlag gebracht, daß der Advocat, je näher er dem Orte des Gerichtes wohnt, um so mehr jene Personal- und Localkenntnisse besitzt, deren Wichtigkeit oben (S. o. S. 2. 3) bemerklich gemacht wurde und wozu hier nur Folgendes beigefügt wird. Der Sachwalter an Ort und Stelle wird auch seine Privatkenntnisse z. B. über den Character, die häuslichen und Familienverhältnisse des Gegentheiles und der producirten Zeugen und Sachverständigen, über den Zustand der Archive, aus denen die Urkunden entnommen, der Hände aus denen sie hervorgegangen sind ꝛc. zu nutzen wissen. Er wird alles dies, namentlich bei der Beurtheilung des gegentheiligen Beweises und bei der Wahl der Beweismittel berücksichtigen. Alles Vortheile, die sich stets mehr mindern, je weiter der Sachwalter vom eigentlichen Schauplatze der Verhandlung entfernt ist. Dies aber, so wie dasjenige, was sich oben (S. 3) über die Nachtheile der Uebertragung processualischer Geschäfte an solche, die nicht unter eigenem Namen practiciren dürfen nachgewiesen findet, ist auch Ursache warum es nicht räthlich erscheint, die Proceßschriften durch den gewöhnlichen Consulenten des Wohnortes des Clienten fertigen zu lassen und den Sachwalter am Orte des Gerichtes nur

---

1) Die ungerechte Einrichtung in mehrern Landen, daß der Advocat alle ihm nicht in Abschrift oder Duplicat mitgetheilten Eingaben des Gegentheils ꝛc. sich zu seinen Privatacten copiren lassen muß, ohne daß ihm die Copialgebühren in der Liquidation dafür passirt werden, kommt als Ausnahme von der Regel hier nicht in Betracht.

zu Annahme der Ausfertigungen des Letztern (Mandatarius ad insinuandum), Abwartung der Termine und (wenn jener Consulent bei dem fraglichen Gerichte nicht practiciren darf) Unterschrift der Proceßschriften zu gebrauchen. Einer wird dann die Schuld stets auf den anderen schieben, mindestens wird der Concipient anzugeben wissen, daß er auf diese oder jene Localnotiz von dem am Orte des Gerichtes bestellten Substituten hätte aufmerksam gemacht werden müssen, während Letzterer sich nicht verbunden erachtet, sich in die Materialien der Sache einzumischen, wenn der Client und sein Consulent selbst so klug sind, das Eigentliche in der Sache allein besorgen zu wollen. So wenig in der Regel ein solcher Substitut selbst der Sache, der er dient, geneigt ist, so wenig ist es in der Regel der Localrichter, wenn blos fremde Personen concurriren, weil auch für ihn manche kleine Unbequemlichkeiten daraus hervorgehen. Doppelt nachtheilig ist natürlicherweise dies Alles, wenn der Ort, wo der Proceß geführt wird, nicht zu demselben Lande gehört, in welchem der entferntere Sachwalter lebt.

II. Die Instruction des auswärtigen Sachwalters

muß

1) ganz genau und vollständig sein. Man unterrichte ihn über die Thatsache selbst, die zu dem rechtlichen Geschäfte die Veranlassung giebt, eher zu weitläufig als zu kurz. Muß er dabei vielleicht auch etwas lesen oder hören, was er für unnöthig erklärt, so ist dies besser, als wenn ihm irgend etwas fehlt, was er zu wissen nöthig hat; und dem Laien mangelt in dieser Hinsicht das Urtheil in der Regel so sehr, daß er häufig das Unwesentlichste gerade für das Wesentlichste hält und umgekehrt. Glaube diese Erfahrung jedes practischen Juristen der Laie mit Verleugnung der Eigenliebe, erinnere derselbe sich nur an seine eigenen Erfahrungen, welche irrigen Urtheile über Gegenstände seiner eigenen Geschäftsführung Nichtgeschäftsmänner fällen, und zuletzt bedenke derselbe, daß die Rechtswissenschaft auch eine Wissenschaft ist und eine ihm unbekannte. Man erzähle dem Sachwalter also alle Veranlassungen zu der Rechtssache und alle Haupt- und Nebenumstände derselben, schildere ihm genau die Persönlichkeiten, theile ihm alle Beweismittel, namentlich alle Urkunden im Originale und, hat man bereits Gutachten von Juristen über das Rechtliche, von Sachverständigen über das Technische der Sache eingeholt, auch diese mit, benenne die Zeugen, schildere sie möglichst genau und setze ihn so vollständig in Kenntniß. Ist man zweifelhaft, ob etwas zur Sache gehöre oder nicht, so füge man es für jeden Fall der Instruction bei.

2) Am wenigſten verſchweige der Client dem Sachwalter das, was er ſeiner Sache und der Erreichung ſeines Zweckes für nachtheilig erachtet, die nach ſeinem Urtheile ſchwachen Seiten ſeiner Sache, die von ihm ſelbſt begangenen Fehler. Es iſt aber ein ſo allgemeines als ſchädliches Vorurtheil, dem Sachwalter nur das zu ſagen, was man aller Welt ſagen kann, nicht das Geheime, weil er dies leicht zu unſerm Nachtheile nutzen könne. Dabei iſt aber vergeſſen, daß der Advocat, der die Geheimniſſe ſeines Clienten verrathet, von den Geſetzen, außer den Nachtheilen, die ſeinem Rufe und daher ſeiner Praxis dadurch entſtehen (Vergl. o. S. 7), auch noch mit Strafen bedroht und daß es ſein eigenes höchſtes Intereſſe iſt, diejenigen Umſtände geheim zu halten, die dem Gewinnen des Proceſſes Eintrag thun können. Es iſt vergeſſen, daß der Arzt den Kranken durchaus nicht heilen kann, wenn dieſer ihm nicht alles, auch ſeine geheimſten Leiden offenbart. Ganz anders muß die Klage in der Regel geſtellt werden, wenn man gewiſſen Einwürfen des Gegentheils entgegenſehen kann, ganz anders wenn die Anſprüche unbeſtritten ſind und man beim Gegentheile blos böſen Willen ohne alle Gegengründe vorausſetzt — und ſo mehr oder minder durch alle Proceßhandlungen durch. Hiernächſt iſt es das erſte Mittel einem Sachwalter die ihm übertragene Sache unangenehm zu machen, wenn er Mangel an Vertrauen bemerkt und wenn ihm auf einmal vom Gegentheil ein Einwurf gemacht wird, den er in der Meinung, ſein Client würde ihm dies, falls es wahr wäre, gewiß nicht verſchwiegen haben, leugnet, die Folgerungen daraus mit Lebhaftigkeit beſtreitet und nun, auf Vorhalten von ſeinem Clienten, daß der Einwurf mehr als zu gegründet ſei, erfahren und beſchämt ihn zugeſtehen muß. Ein ſolcher Mangel an Inſtruction wird ferner vom Dritten in der Regel dem Sachwalter als Fehler angerechnet, weil er ſich nicht gehörig unterrichtet habe, ja es hat die, ohne Berückſichtigung jener dem Sachwalter verſchwiegenen geheimen ſchwachen Seiten angeſtellte Klage häufig die Verwerfung „in der angebrachten Maße" zur Folge — eines der wenigſt ehrenvollen Erkenntniſſe, die ein Advocat bekommen kann. Daher die Empfindlichkeit ehrliebender Sachwalter bei ſolchen Verſchweigungen.

Doppelt wichtig iſt vollſtändige Belehrung und größte Offenheit in dem unglücklichen Falle, wenn man einem Sachwalter die Vertheidigung in einer Unterſuchung über ein Verbrechen oder Vergehen zu übertragen hat, z. B. bei Zolldefraudationen. Bei der Wahl eines Vertheidigers iſt daher auch mit größter Vorſicht zu Werke zu gehen, aber dann vertraue man ihm auch unbedingt. Selbſt das iſt bei dem Eindrucke einer Vertheidigung nicht ohne Einfluß, ob der Anwalt ſelbſt zweideutigen Rufes iſt, oder moraliſches Anſehn

genießt. Bei mündlicher Vertheidigung durch einen Anwalt ist natürlich auch dessen Rednergabe zu berücksichtigen.

3) Wie soll sich der Client benehmen, wenn er einen entfernten Sachwalter zu instruiren hat, von dem er noch nicht weiß, ob er die Angelegenheit übernehmen wird, den also nichts zur Verschwiegenheit verbindet? Bedarf das Geschäft keine Eile, so schreibe der Client das Sachverhältniß blos im Allgemeinen mit denjenigen Umständen, die keiner Verschweigung bedürfen und unter Angabe seines Gegners, bitte um Uebernahme des Geschäftes und sichere für den Annahmefall umständlichere Instruction zu. Auf beifällige Antwort kann diese nun ohne Rückhalt erfolgen, da der Sachwalter durch sein Versprechen den Bevollmächtigungsvertrag eingegangen und daher zur Verschwiegenheit rechtlich verbunden ist, sollte er auch wirklich bei näherer Kenntniß ferner als Bevollmächtigter zu handeln verweigern. Bei Geschäften hingegen, die keinen Verzug leiden, bleibt nichts übrig, als dem ausersehenen Sachwalter eben so allgemein zu schreiben, wie im ersten Falle, jedoch die Proceßvollmacht (s. w. u. Abschn. III. 6. a,) mit Belassung des Namens in bianco, und versiegelt die umständlichere Instruction beizulegen. Den Sachwalter bittet man dann, daß er, im Falle er Bedenken trüge sich der Sache zu unterziehen, unverzüglich den Brief sammt bezüglich versiegelten Beilagen entweder, wenn der Client für solchen Fall schon einen andern Sachwalter sich ausersehen hat, diesem oder der betreffenden Obrigkeit mittelst eines Schreibens, das der Client zu bezahlen verspreche, überreichen und den Antrag stellen möge, dem Clienten einen mit seinem Gegner nicht in nähern Verhältnissen stehenden Sachwalter, unter Uebergabe des Briefes sammt Beilagen Amtswegen zu bestellen, diesem aber, daß er den Clienten davon benachrichtige, aufzugeben. Daß es einer besondern Instruction nicht bedarf, wenn die Angelegenheit (wie in den häufigsten Fällen) so vorliegt, daß kein Punct der Instruction verheimlicht zu werden braucht, daß dann dem Briefe die gesammte Instruction mit eingeschaltet werden kann, dies giebt die Natur der Sache an die Hand.

Erheischt das vorseiende Rechtsgeschäft keine besondere Eile und der ausersehene Sachwalter ist an dessen Uebernahme behindert, zeigt dies an, kennt oder nennt aber keinen andern Anwalt, so ersucht man das betreffende Gericht unmittelbar durch ein Schreiben, daß es einige mit dem Gegentheile, so viel bekannt, in keinen nähern Verhältnissen stehende Sachwalter zur Auswahl vorschlage, oder daß es Amtswegen einen solchen mit der Anweisung bestelle, sich deshalb bei seinem Clienten zu melden. Wenn der Client nicht weiß, ob in dem Lande des Processes ein Stempelbogen

erforderlich ist, so ist es räthlich, dem Schreiben die Worte beizufügen, daß, weil er dies nicht wisse und an seinem Orte einen solchen Stempelbogen nicht erlangen könne, er bitte, bei der Ausfertigung auf dieses Schreiben ihm den Stempelinpost zuzuliquidiren, oder solchen nebst den Kosten von der Post zu entnehmen. Wüßte endlich der Client gar nicht, wer die Obrigkeit des Ortes sei, wo die fragliche Rechtssache anhängig zu machen, oder schon anhängig ist; so kann er sich nur dadurch helfen, daß er, je nach dem Gegenstande der Sache, das Schreiben mit der Adresse „an die Civilgerichtsobrigkeit" oder an die „Criminalgerichtsobrigkeit" des fraglichen Ortes mit dem Zusatz: „gegen Empfangsschein (erga recipisse)" versieht und mit dem nächstgelegenen Postamte darüber, daß das Recipisse in seine Hände komme das Nöthige verabredet. Bei außerdeutschen Staaten bleibt hier blos die Hülfe der Gesandtschaften und Consulate, oder größerer Banquierhäuser übrig.

4) In wichtigen und verwickelten Sachen ist es jederzeit räthlich, die Instruction des auswärtigen Sachwalters und die Correspondenz mit demselben einem geschickten Advocaten in der Nähe des Clienten selbst zu übertragen, diesen jedoch anzuweisen, daß er die einzelnen Proceßschriften ꝛc. nicht selbst fertige (vergl. o. S. 8. 9), sondern dem auswärtigen Anwalte nur die Materialien dazu mit der Bitte übersende, die Concepte der hauptsächlichsten Schriften, als Klage, Einredeschrift, Beweis ꝛc. zu etwaigen Bemerkungen an den Clienten zeitig genug einzuschicken. Dem Correspondenten wird übrigens zur Pflicht zu machen sein, über jeden eingehenden Brief des auswärtigen Sachwalters und die darauf zu ertheilende Antwort, wenn er nicht schon vorher dafür instruirt ist, dem Clienten Vortrag zu machen. Auch wird es bei solchen schwierigen Sachen ein gutes Mittel zu einer sorgfältigen Bearbeitung der Sache und zugleich, wenn man über die Fähigkeiten der vorgeschlagenen Sachwalter nicht ganz im Klaren ist, zu Beurtheilung ihrer juristischen Kräfte abgeben, wenn man dem ausersehenen Sachwalter oder mehrern, unter denen man die Wahl hat, vor Beginn des Processes Gutachten über den Gegenstand abfordert und darnach seine Wahl einrichtet. (vergl. o. S. 4).

III. Die wirkliche Bevollmächtigung des Sachwalters

kann zwar, wo nicht bestimmte entgegengesetzte Vorschriften ein Anderes verordnen, durch eine mündliche Erklärung darüber zum Protokolle des Gerichts, wo die Sache anhängig ist, geschehen; geschieht aber, namentlich in auswärtigen Rechtsstreiten, gewöhnlich durch Abstellung einer die Bevollmächtigung des Sachwalters aussprechenden Urkunde (Vollmacht, Vollmachtsurkunde) an diesen. Geschieht erwähntermaßen die Bevollmächtigung zum

Protokolle, so hat der Client (Gewaltgeber, Vollmachtgeber, Bevollmächtigende, Mandant) bei dieser mündlichen Erklärung eben die Vorsichtsmaßregeln wie bei der schriftlichen Vollmachtsertheilung, so weit nicht Schrift die ausdrückliche Bedingung der Vorsichtsmaßregel ist, zu beobachten. Vor allen Dingen gebe nämlich

1) der Gewaltgeber seinem Gevollmächtigten weder eine zu ausgedehnte, noch eine zu beschränkte Vollmacht. Eine zu ausgedehnte Vollmacht ist dann gefährlich, wenn der Gewaltgeber seinen Sachwalter in Bezug auf Thätigkeit, Solidität, Geschicklichkeit und Redlichkeit noch nicht kennt. Häufig nehmen daher Particularproceßgesetze gewisse vorzüglich wichtige Handlungen in der Maße von der allgemeinen Befugniß zur Besorgung des Geschäfts aus, daß sie, wenn der Sachwalter diese verrichten will, dazu noch eine besondere Vollmacht (Specialvollmacht), außer der allgemeinen, oder wenigstens jeden Falles die ausdrückliche Benennung dieser Handlungen in der allgemeinen Vollmacht verlangen (actus specialissimi mandati). Da alle diese Handlungen in der Regel nicht von der Art sind, daß sie außerordentliche Eile erforderten, so wird immer so viele Zeit übrig bleiben, um wenn eine oder die andere von ihnen vorgenommen werden soll, noch eine specielle Vollmacht dazu vom Clienten einzuholen, in welchem Falle dieser, wenn er den Sachwalter nicht dazu autorisiren will, die Handlung zu untersagen, selbst zu besorgen, oder einen andern, zum Beispiel bei Gelderhebung einem Handelsfreunde zu übertragen Gelegenheit hat. Kann freilich ein Gewaltgeber sich auf seinen Gevollmächtigten in allen den Beziehungen verlassen, in welche jene actus specialissimi mandati einschlagen, so thut er wohl sie in der Vollmacht ausdrücklich zu erwähnen. Denn dadurch erleichtert er sich und dem Sachwalter das Geschäft oft sehr, vermeidet manchen Porto- und andern Aufwand und fördert die Beschleunigung des Geschäftes. Der Fall tritt auch öfters ein, daß man nur in einer oder der andern Hinsicht dem Sachwalter nicht ganz traut z. B. wegen unbekannter Vermögensumstände nicht in Bezug auf Gelderhebung. Dann läßt man nur die Clauseln weg, die sich darauf beziehen. Zu den erwähnten Handlungen rechnet man gewöhnlich: die Befugnisse, Eide zu erlassen oder für geleistet, auch Urkunden für producirt und anerkannt zu achten, Abschriften für Originale anzuerkennen, Gelder einzuheben und darüber zu quittiren und zu verzichten, sich über die Hauptsache zu vergleichen und dem ganzen Processe zu entsagen; häufiger auch: die Befugniß einen Schiedsrichter zu wählen, Geständnisse abzulegen, Eide anzutragen, anzunehmen und zurückzugeben. Nur selten findet man, daß die Befugniß Aufschub der Proceßhandlungen (Dilationen) zu suchen

(Frist- oder Dilationsgesuche), in den Proceßordnungen an die zu bescheinigende Zustimmung des Gewaltgebers gebunden ist. Gleichwohl sind diese Fristgesuche oft ein dem Clienten höchst nachtheiliger advocatorischer Mißbrauch. Es ist daher sehr anzurathen, daß der Gewalthaber, wenn ihm nicht selbst an langsamer Betreibung des Processes liegt, die gewöhnliche Vollmachtsclausel „Dilationen ohne Unterschied zu suchen" seiner Vollmacht nicht einverleibe, weil manche Sachwalter theils durch überhäufte Arbeiten, theils durch Trägheit, theils endlich zuweilen durch Interesse um die Bezahlung für die Dilationsgesuche auch noch mitzunehmen, es sich gleichsam zum Gesetze gemacht haben, keine Arbeit eher zu fertigen, als in dem letzten Augenblicke, wenn sie schon so viele Fristen gesucht haben, daß sie keine Dilation mehr erlangen können. Dadurch wird zum größten Nachtheile des Clienten der Proceß nicht nur in das Unendliche gezogen, sondern auch flüchtige Bearbeitung der Proceßschriften im Drange des letzten Momentes veranlaßt. Befindet sich die Clausel in der Vollmacht, so wird die richterliche Bequemlichkeit es gern für eine Einwilligung des Clienten in das Dilationsgesuch annehmen, wenn das Gesetz dies zur Bedingung macht. Ist Letzteres nicht der Fall, so bleibt, wenn auch die Dilationen vom Richter gewährt werden, doch dem Clienten, wenn die Clausel nicht in der Vollmacht steht, das Regreßrecht gegen den Sachwalter wegen des aus unnöthigem Verzug entstandenen Schadens. Mindestens fällt die aus jener Clausel gleichsam hervorgehende Ermuthigung des Advocaten zu Dilationsgesuchen hinweg. Nimmermehr lasse sich aber der Gewaltgeber dazu mißbrauchen, Blanquets zu Dilationsgesuchen dem Advocaten zu geben, wenn dieser nach den Landesgesetzen hierbei an des Clienten Zustimmung gebunden ist — eine dort von Seiten der Advocaten gewöhnliche Umgehung des Gesetzes, deren Verweigerung der Advocat seinem Clienten nicht übel deuten kann, wenn dieser ihm zugleich erklärt, daß er seine Unterschrift in jedem Falle, wo er sich von der Nothwendigkeit überzeuge, einzeln nicht versagen werde.

Aus den angeführten Gründen ist es

2) nicht rathsam, falls man auf einen Sachwalter mehrere Geschäfte überträgt, ihm eine Generalvollmacht auszustellen, wenn man ihn in obigen Beziehungen nicht ganz genau kennt. Der Character der Generalvollmacht ist, daß sie auf alle denkbaren Fälle, wo eine Wirksamkeit des Generalgevollmächtigten eintreten kann, in den möglichst ausgedehnt zu deutenden Ausdrücken ausgestellt wird, so daß es in einzelnen Fällen keiner besondern Vollmacht bedarf. Das Obige erwogen, kann sie daher der Gewaltgeber nur einem solchen Geschäftsführer geben, der sich ihm zum vollsten Vertrauen

bereits bewährt hat. Es pflegt sonach in der Regel nur dann zu geschehen, wenn dem Gevollmächtigten eine umfassendere Administration, z. B. eines Vermögens, einer ruhenden Erbschaft, einer größern Besitzung ꝛc. anvertraut wird, wobei die Proceßführung mehr Nebensache ist, und wobei man sich ohnedies nur eines ganz vertrauten Mannes bedient. Nicht so, wenn ein Sachwalter nur mehrere einzelne Processe, Verhandlungen ꝛc. zu besorgen hat. Hier ist das, nur zu oft von Sachwaltern gestellte Ansuchen zu Ertheilung einer Generalvollmacht, die ihnen freilich einen weitern Spielraum giebt, um so weniger gerechtfertigt, weil sie doch zu den einzelnen Processen beglaubte Abschriften der Generalvollmacht geben müssen, sonach auch pecuniär nichts oder wenig erspart wird.

Noch weniger rathsam ist

3) die Uebersendung eines bloßen Blanquets zur Vollmacht an einen von dem Gewaltgeber nicht ganz gekannten Gevollmächtigten. Das Blanquet, unausgefüllt, kann schon nach richtigen allgemeinen Rechtsprincipien, noch mehr aber nach den mehresten ausdrücklichen Particulargesetzen nicht die Stelle einer gehörigen Vollmachtsurkunde vertreten. Der Sachwalter wird und muß daher die leeren Seiten (und, falls deren nicht vorhanden sind, wird er solche vorheften lassen) vor dem Blanquet ausfüllen, und das wird er so thun, wie es ihm am liebsten ist, d. h. so ausgedehnt und seinen Händen so viel Macht anvertrauend, als nur irgend möglich. Der Gewaltgeber aber, indem er das Blanquet zu beliebiger Ausfüllung übersendet, willigt im Voraus in die Art, wie der Sachwalter die Ausfüllung bewirkt, und wird daher in den Verhältnissen zu dem Richter, dem Gegner und seinem eignen Sachwalter, darnach so beurtheilt, als wenn er seine Unterschrift erst nach ausgefüllter Vollmacht darunter gebracht und letztere also gelesen hätte; es wäre denn, daß und inwiefern er nachweisen könnte, daß der Sachwalter die Ausfüllung des Blanquets weiter, als er ihm erlaubt, ausgedehnt habe.

Am richtigsten scheint auf den ersten Anblick daher, in denjenigen Fällen in welchen keine Gefahr auf dem dadurch nöthigen Verzuge ruht, die Maßregel, daß der Client bei dem etsten Antrage zu Uebernahme des Geschäftes dem Sachwalter gar keine Legitimation übermacht, sondern ihn ersucht, selbst eine der Sache angemessene Vollmacht zu entwerfen und solche dem Clienten zur Vollziehung zu übersenden. Allein wenn nun der Sachwalter, wie gewöhnlich geschehen wird, eine möglichst ausgedehnte Vollmacht dem Clienten zur Vollziehung vorlegt und dieser nur eine Vollmacht mit vorstehend angerathenen Vorsichtsmaßregeln vollziehen will; so entsteht eine Discussion zwischen dem Gewaltgeber und dem Sachwalter über die Fassung der Vollmacht, die

gleich zu Anfange des Geschäfts eine üble Stimmung, sogar Mißtrauen unter ihnen veranlassen kann. Am besten wird es daher sein, wenn der Client dem Sachwalter gleich vom Anfange eine Vollmacht übersendet, welche nur die Clauseln enthält, mit denen der Gewaltgeber den Sachwalter bevollmächtigen will und in welcher der Gewaltgeber erklärt, daß, wenn die Gesetze des Landes eine Abänderung dieser Vollmacht verlangten, er eine diesen Gesetzen gemäße Vollmachtsurkunde abstellen wolle. Der Sachwalter sieht hieraus, wie weit der Gewaltgeber gehen will, und wird ihm nicht die Ausstellung einer andern Vollmacht ansinnen, wenn ihn nicht die Gesetze dazu ausdrücklich verpflichten, in welchem Falle er in seinem Entwurfe die gegebene Vollmacht nur gerade so weit ausdehnen wird, als die Gesetze bestimmt vorschreiben. Die erwähnte bezüglich vorläufige Vollmacht wird jeden Falles zu Besorgung des schleunig zu Besorgenden ausreichen.

Es versteht sich, daß vorstehende Vorsichtsmaßregeln nur für den Fall herausgehoben sind, wenn der Client der Persönlichkeit seines Anwaltes nicht vollständig versichert ist. Anders im entgegengesetzten Falle. Dann geschieht die Bevollmächtigung am Kürzesten, Schnellsten und Wohlfeilsten (zumal bei großen Entfernungen wegen des Portos) durch ein Blanquet. Gilt von dessen Unterschrift, Besiegelung und gerichtlichen Beglaubigung Alles, was unten von der Vollmacht erwähnt ist, so dürfen Unterschrift ꝛc. doch nie allein auf ein leeres Blatt gebracht werden, so daß z. B. eine Schuldverschreibung darüber gesetzt werden kann. Die gewöhnliche, nach den Umständen etwas verschieden gestaltete Form wird die sein:

Blanquet

zur Vollmacht in Sachen meiner, des Klägers, (oder Beklagten ꝛc.) entgegen Herrn N. N. zu N. N. den Beklagten, (oder Kläger ꝛc.) einen Anspruch von (hier folgt die Bezeichnung des Gegenstandes des Auftrags) betreffend, für Herrn N. N. zu N. N. (Name, wo möglich auch Vorname, Titel und Wohnort des Anwaltes) in Allem zu gebrauchen wie oben steht.

(Wohnort des Gewaltgebers, Tag und Jahr der Ausstellung, Unterschrift und Siegel.)

4) Ein allgemeines Formular für eine Vollmacht zu nichtprocessualischen Geschäften läßt sich nicht geben, da Letztere allzuverschieden sind, um ein auch nur einigermaßen für mehrere Fälle passendes Schema aufstellen zu können. Für Processe aber möchten nachfolgende Formulare in vielen Ländern ausreichen, in allen wenigstens als vorläufige Vollmachten zu Besorgung des Nöthigsten (vergl. den zunächst vorstehenden Abschnitt unter 3. S. 15) dienen. Es

sind freilich darin viele Clauseln, die in sehr vielen Ländern unnöthig, aber weil sie in vielen nöthig sind, darin aufgenommen werden mußten.

A. Im Civilprocesse, wenn der Gewaltgeber Kläger ist:

„Für mich[2]) und meine Erben bevollmächtige ich hierdurch

Herrn" (Titel, Zuname nnd womöglich Vorname des Advocaten) „zu" (Wohnort des Advocaten),

„mit der ihm hierdurch ertheilten Befugniß, Andere für sich zu substituiren[3]), und mit dem Versprechen, seine in Gemäßheit dieser Vollmacht zu unternehmenden Handlungen und ihn unter Verpfändung meines Vermögens[4]) deshalb schadlos zu halten, in meiner . . . . . [5]) betreffenden Proceßsache gegen"

(hier folgt Titel, Name und Wohnort des Beklagten)

„dahin, daß derselbe für mich Klage erhebe, im Falle gegen mich eine Wiederklage angebracht würde, dagegen excipire, sich darauf einlasse und antworte, in jedem Falle die Einwendungen des Gegentheils widerlege, die gegründeten zugestehe, die nöthigen Verfahren und Schriftenwechsel mit dem Gegentheil absetze, meinen Namen in Proceßschriften unterschreibe, die Proceßacten einsehe, vor allen hohen und niedern Gerichten, wo es in dieser Sache nöthig ist, in Terminen jeder Art erscheine, Vergleichsunterhandlungen pflege, mündliche Vorträge und Erklärungen bewirke, cautio rati[6]) bestelle, rechtliche Anträge in jeder Hinsicht mache, Ungehorsams beschuldige, gerichtliche Ausfertigungen aller Art an mich annehme, Beweis und Gegenbeweis führe und sich dabei aller gesetzlichen Beweismittel bediene, der Urkunden Edition verlange, dieselben producire und anerkenne, die Anerkennung vom Gegentheil fordere, Zeugen und Sachverständige zur Abhörung producire, den Eid antrage, bezüglich annehme und zurückgebe, oder sich zur Gewissensvertretung erbiete, die Beweismittel des Gegentheils anfechte, sich gerichtliche Entscheidungen publiciren lasse, dagegen die nöthigen ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einwende,

---

2) Es versteht sich von selbst, daß wenn mehrere zugleich eine Vollmacht ausstellen, die Abstellenden durchgängig in der Mehrzahl redend aufgeführt werden.

3) Diese Clausel ist nöthig, theils um Versäumnisse in Krankheits- und andern Verhinderungsfällen zu vermeiden, theils weil sie in mehrern Proceßordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

4) Diese Clausel ist nach mehrern Proceßordnungen unerläßlich.

5) z. B. die Erfüllung eines Pachtcontracts.

6) Das ist die Erklärung des Sachwalters, daß er für Genehmigung des Verhandelten von Seiten des Gewaltgebers hafte.

fortsetze, rechtfertige, oder ihnen entsage, zu den Voracten submittire[7]), um Execution in des Gegners Vermögen und um alle Executionsacte, insonderheit Sequestration, Subhastation und Auction bitte, Personal- und Realarrest anlege, da nöthig wieder relaxire, meine ganzen Ansprüche mit allen Nebenforderungen liquidire, wegen eidlicher Specification des Vermögens des Schuldners, Revocation des widerrechtlich Veräußerten, Vindication meines Eigenthums, Eröffnung des Concurses, Bestellung eines Güter- und Proceßvertreters das Nöthige antrage, mit Letzterm und den Gläubigern über Liquidität und Priorität verfahre, Recusationsgesuche anbringe und mich zum Perhorrescenzeid erbiete, von vorstehenden Befugnissen aber nur so weit sie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung und nach Lage der Sache anwendbar und meinen Rechten nützlich sind Gebrauch mache, und so alles thue, was der Sache Nothdurft erfordert und ich selbst verrichten könnte, sowie ich denn verspreche, falls diese Vollmacht nach den Gesetzen des . . . . . [8]) nicht ausreichen sollte, sofort eine diesen Gesetzen entsprechende Vollmachtsurkunde zu übergeben[9])."

(Wohnort des Gewaltgebers, Tag und Jahr der Ausstellung, Unterschrift und Siegel.)

B. Im Civilprocesse, wenn der Gewaltgeber Beklagter ist,

lautet die Vollmacht gerade wie vorstehend bis zu den Worten:

„dahin, daß derselbe für mich gegen die vom Gegentheil eingereichte Klage excipire, sich darauf einlasse und antworte, Wiederklage für mich erhebe, in jedem Falle die Einwendungen des Gegentheils" (hier wird bei diesen Worten des Formulares unter A. S. 17 bis zum Schlusse fortgefahren.)

C. Im Strafprocesse, wenn der Gewaltgeber Denunciant ist, oder wenigstens darin die Berücksichtigung seiner Schäden ꝛc. betreiben (den Adhäsionsproceß ergreifen) will:

„Für mich und meine Erben" (auch hier wird im Schema A. fortgefahren bis zu den Worten:) „dahin, daß derselbe wegen . . . . . [10]) die nöthige

---

7) D. h. sich auf deren Inhalt statt neuer Ausführungen berufe.

8) Hierher kommt der Name des Landes, worin der Proceß geführt wird, z. B. Königreich Hannover.

9) Hat der Client kein Bedenken, den Sachwalter auch zu den actus specialissimi mandati oder zu einigen derselben zu bevollmächtigen, so müssen diejenigen derselben (s. o. S. 13), welche er ihm übertragen will, an schicklicher Stelle der Vollmacht eingeschaltet werden.

10) Hier folgt das Vergehen oder Verbrechen, welches Gegenstand der Untersuchung ist, z. B. wegen mir gestohlener Materialwaaren.

Rüge, Denunciation oder Abhäsion bewirke, sowohl die Beweismittel, als die Thatumstände, welche in der Sache von Einfluß sind, den treffenden Gerichten anzeige, namentlich mein Eigenthum am Gegenstande des Verbrechens nachweise, mich zur eidlichen Bestärkung meines Eigenthums erbiete, jede zur Aufklärung der Sache nöthige Auskunft gebe, meine Rechte in jeder Art am Gegenstande der in Frage befangenen gesetzwidrigen Handlung wahre, deshalb die Acten einsehe, sich einfache und beglaubte Abschriften aus den Acten geben lasse, die nöthigen Schriften bei Gericht einreiche, darunter meinen Namen so oft es nöthig unterschreibe, sich mündlich vernehmen lasse, Anträge in jeder Hinsicht stelle, an mich gerichtete Ausfertigungen der Behörden annehme, Recusationsgesuche anbringe und mich zum Perhorrescenzeide erbiete, von vorstehenden Befugnissen" (hier wird bei diesen Worten des Formulars unter A. S. 18 bis zum Schlusse fortgefahren).

D. Im Strafprocesse, wenn der Gewaltgeber Angeschuldigter ist:

(von dem Anfange wie vorstehend unter A. S. 17 bis zu den Worten:) „daß derselbe wegen . . . .[11]) für mich vor den betreffenden Gerichten, so weit dies gestattet wird, erscheine, die nöthigen mündlichen Erklärungen abgebe, die nöthigen Schriften, namentlich Defensionsschriften in allen Stadien dieses Processes einreiche und in denselben meinen Namen unterschreibe, um sicheres Geleit oder um Aufhebung des Personal- oder Realarrestes nachsuche, mich zur Cautionsstellung und zur Stellung vor Gericht erbiete, um Abhörung von Defensionalzeugen bitte, deshalb Defensionalartikel überreiche, auch sonstige Exculpationsbeweismittel producire, Redenunciation anbringe und bescheinige, alle erlaubten ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einwende, Gnadengesuche aller Art anbringe, die Acten zu diesem Zwecke sich vorlegen und einfache und beglaubte Abschriften daraus sich aushändigen lasse, überhaupt Anträge in jeder Hinsicht" (wie im vorigen Formulare bis zum Ende.)

Was nun bei der Ausstellung einer Vollmacht

5) die äußere Form anlangt und weil viele Proceßgesetze Nachfolgendes oder wenigstens Einiges davon erheischen, man also, wenn man dies nicht beobachtet und nicht am Orte des Gerichts anwesend ist, oft mit Zeit- und Geld-Aufwand, bevor die gewünschte gerichtliche Handlung vorgenommen wird, eine neue Vollmacht abstellen, bei Anwesenheit wenigstens das Fehlende ergänzen muß: so ist es

---

11) z. B. einer angeblichen Defraudationssache.

a. räthlich, jede Vollmacht mit dem ganzen ausgeschriebenen (nicht abgekürzten) Vor- und Zunamen zu unterschreiben und dieselbe zu untersiegeln, auch unter der Unterschrift von einem Gerichte, daß man die Vollmacht ausgestellt und sich dazu so wie zur eigenhändigen Namensunterschrift, beziehentlich zur Besiegelung bekannt habe, bezeugen zu lassen (gerichtlich recognosciren). Hat aber die Firma eines Handelshauses gewöhnlich nur abgekürzte Namen, so ist es nicht zu rathen, diese Vornamen auf der Vollmacht auszuschreiben, vielmehr thut der Kaufmann am Besten, dann die Unterschrift z. B. so zu bewirken:

Johann Andreas Gottlieb Koch
unter der Firma:
(Handlungssiegel) J. A. Koch.

Sind mehrere Compagnons Inhaber einer Firma, so vollzieht man am sichersten z. B. wie folgt:

(Privatsiegel) Friedrich Franz Becker
(Privatsiegel) Adam Fleischer
unter der Firma:
(Handlungssiegel) J. A. Becker.

Die letzten zwei Zeilen schreibt einer der Procuristen. Auch ist es bei Kaufleuten, deren Firma anders als ihr Name ist, nöthig, in der oben erwähnten gerichtlichen Beglaubigung (Recognitionsregistratur) die Bemerkung mit aufnehmen zu lassen, daß sie Inhaber der fraglichen Firma sind.

Es ist aber

b. nicht räthlich die Recognition der Vollmacht (s. vorstehend unter a.) vor Notar und Zeugen zu bewirken, weil in manchen Ländern deren Recognitionsbeglaubigungen nicht anerkannt werden. Eben so thun Patrimonialgerichte wohl, ihre Recognitionsregistraturen von den Gerichtsbeisitzern mitunterzeichnen zu lassen, weil dies in manchen Ländern zur Gültigkeit der Recognitionsbeglaubigung eines Patrimonialgerichtes gefordert wird. Ganz unräthlich aber ist es, bei einer in das Ausland gehenden Vollmacht von den in manchen Ländern zu Erleichterung des inländischen Verkehres gestatteten Recognitionen vor Notar ohne Zeugen, vor einem bloßen Actuar ohne Richter, vor dem Dorfpfarrer oder den bloßen Dorfgerichtspersonen Gebrauch zu machen, weil diese Recognitionen im Auslande in der Regel keine Beweiskraft haben. Wird der Aussteller sich auch mit Recht darauf berufen, daß jedes Geschäft nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen sei, wo es verrichtet wor-

den ist; so sind doch nur Weiterungen, die in der Regel der davon betroffenen Partei Geld kosten, die Folge davon und das glücklichste Resultat ist die Auflage, beglaubigt nachzuweisen, daß das Verfahren nach den Ortsgesetzen des Ausstellers richtig sei, wenn nicht gar die Verbesserung der Vollmacht darum aufgegeben wird, weil die Proceßpartei sich nach den Proceßgesetzen des Ortes, wo der Rechtsstreit anhängig ist, zu richten habe. Bei Vollmachten die außerhalb Deutschlands gebraucht werden sollen, ist in der Regel erforderlich, von der Oberbehörde des Untergerichtes, vor welchem die Recognition geschehen ist, unter der Recognitionsregistratur, daß dies Unterschrift und Siegel eines zur Aufnahme von Recognitionen befähigten Untergerichtes sei, und unter dieser Beglaubigung wieder von dem Justizministerium und Ministerium des Auswärtigen, unter dieser von dem an dem Hofe der erwähnten Oberbehörde accreditirten Gesandten, in manchen Fällen auch nur von dem Consul des Staats, in welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll, bezeugen zu lassen, daß letztgedachte Beglaubigung von der competenten Behörde des fraglichen Landes ausgestellt sei.

c. Da Frauenzimmer noch in vielen Landen der Geschlechtsvormundschaft unterworfen sind, so muß da, wo dies noch besteht, der Geschlechtsvormund unbedingt die Vollmacht mit unterzeichnen und mitrecognosciren und es muß entweder eine besondere Urkunde über dessen Bestätigung (Vormundschaftsschein, Curatorium) der Vollmacht beigelegt, oder, daß der Vormund als solcher bestätigt sei, in der Recognitionsregistratur bemerkt werden — selbst wenn in dem Lande, wo die Vollmacht gebraucht werden soll, die Geschlechtscuratel nicht mehr besteht. Auch wenn dieselbe in dem Lande, wo die Vollmacht abgestellt wird, aufgehoben ist, man aber nicht gewiß weiß, ob in dem Lande des Processes dies auch der Fall sei, erfordert es die Klugheit, daß ein bevollmächtigendes Frauenzimmer durch einen Mann mit dem Zusatze „als Geschlechtsvormund" die Vollmacht mitunterzeichnen und ihn auch in dieser Qualität in der Recognitionsregistratur mit aufführen lasse — beides aus den vorstehend unter b. (S. 20) angeführten Gründen. In der schon oft vorgekommenen Verlegenheit, daß das Gericht der Vollmachtsausstellung die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes als gesetzwidrig nicht gestattet, das Proceßgericht sie als unerläßlich verlangt, ja sogar vielleicht auf einer bestimmten Bescheinigung über Bestätigung des Vormundes besteht, welche Letztere das Gericht der Vollmachtsausstellung in einem solchen Falle gar nicht bewirken kann, ist das beste Auskunftsmittel zu Vermeidung kostspieliger Reisen an den Proceßort, in einem Schreiben an das proceßleitende Gericht unter Heraussetzung dieser Umstände, um Bestätigung eines zu benennenden Mannes (häufig

kann dies der Sachwalter der Gewaltgeberin sein) zum Specialcurator in diesem Processe zu bitten und dieses Schreiben gerichtlich zu recognosciren.

6) Bei Uebersendung der Vollmacht läßt

a. der Gewaltgeber, wenn er noch nicht weiß, ob der Sachwalter sich der Sache unterziehen wird, am besten den Namen des Sachwalters in der Vollmacht in bianco und bittet brieflich den Letztern, jenen selbst einzufügen, theils weil der Sachwalter seinen Namen am richtigsten und, wie es die dortige Verfassung erheischt, einschreiben wird, theils weil, wenn der Sachwalter die Annahme des Geschäftes verweigert, dann es für einen andern Advocaten keiner neuen Vollmacht bedarf. Hiernächst

b. frage der Gewaltgeber den Sachwalter sogleich im ersten Briefe, ob und welchen Vorschuß er bedürfe? und auf erfolgende Nachricht darüber übersende er solchen sogleich. Denn abgesehen davon, daß eine solche Bereitwilligkeit bei dem Sachwalter ein gutes Vorurtheil für den Clienten gleich vom Anfange an erwirkt, so kommt der Client, wenn er Ersteres auch nicht thut, doch nicht vom Vorschusse los, falls der Sachwalter solchen haben will, und oft giebt der Mangel an Vorschuß einen Vorwand zu Verziehung der Sache ab. Jedoch füge man der ersten Geldsendung die Bitte bei, sobald der Sachwalter wieder Geld brauche, dies zu schreiben und die Berechnung seiner Kosten und seines Verlags bis dahin mitzuschicken, welches unbilligen Forderungen für die Zukunft vorbeugt. Aus obigem Grunde gebe auch

c. der Gewaltgeber, wenn er Kläger und in dem Lande wo der Proceß anhängig wird, nicht angesessen ist, dem Gevollmächtigten womöglich sogleich im ersten Briefe, die Mittel zu Bestellung der nöthigen, in der Regel nicht bedeutenden Proceßcaution an die Hand. Am leichtesten wird dies geschehen durch einen im Lande angesessenen Freund, mit welchem der Gewaltgeber sich vorher darüber vereinigt hat. Außerdem muß auch über den Betrag der Caution der Client womöglich im ersten Briefe nachfragen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ruht und der Gewaltgeber es daher vorzieht, eine Summe (am besten in Staatspapierrn), welche 50 Thlr. in der Regel nicht zu überschreiten pflegt, beizulegen, da in vielen Landen und in mehrern Sachen vor Bestellung der Caution nicht gefügt wird.

d. Ist der Gewaltgeber außer Stand Caution zu bestellen und die Proceßkosten zu bezahlen, so füge er der Vollmacht sogleich ein Armuthsattestat seiner Obrigkeit bei und bitte den Sachwalter „das Armenrecht für ihn zu suchen." Auch thut er wohl, diese Clausel der Vollmacht mit einzufügen.

e. Weiß freilich der Gewaltgeber gewiß, daß in dem Lande des Processes ein bestimmtes Vollmachtsformular so vorgeschrieben ist, daß andere Vollmachten in der Regel nicht zugelassen werden; so thut er, wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet am besten, entweder wenn er das Formular hat, seine Vollmacht darnach einzurichten, oder im entgegengesetzten Falle seinem Briefe an den Sachwalter keine Vollmacht beizufügen und um Uebersendung eines Schema's dafür zu bitten. Erheischt das Geschäft Eile, so bleibt nichts übrig, als doch eine Vollmacht in der bisher angegebenen Maße zu übersenden und, da in den mehresten Staaten auch nicht ganz formgerechte Vollmachten in eiligen Fällen, mit Vorbehalt der spätern Beibringung mangelfreier Vollmacht zugelassen werden, zu erwarten, wie die Sache ablaufen wird. Uebermacht der Sachwalter dem Clienten eine andere Vollmacht zur Vollziehung so fragt es sich: Ist in dem Lande des Processes das Vollmachtsschema so vorgeschrieben, daß von dessen Inhalte gar nicht abgewichen werden darf? In diesem Falle bleibt freilich nichts übrig, als die Vollmacht so zu vollziehen, wie sie gesendet ist. Geben aber die Landesgesetze zwar ein Vollmachtsschema, aber ohne die bestimmte Vorschrift, sich dessen immer zu bedienen, so kann dem Gewaltgeber nur dann die Anwendung der übersendeten Vollmacht angesonnen werden, wenn diese nach den Particulargesetzen des Proceßortes solche Mängel enthält, daß sie nicht als gültig passirt. Ist sie schon dem Gerichte überreicht und die vom Sachwalter verlangten Veränderungen sagen dem Gewaltgeber nicht zu, so kann er dem Gevollmächtigten ohne Gefahr erklären, so lange mit Abstellung einer andern Vollmacht warten zu wollen, bis ihm der Sachwalter eine die angeblichen Fehler seiner Vollmacht bezeichnende Gerichtsbescheidung mitgetheilt haben wird. Allerdings tritt der Gewaltgeber dadurch in ein unfreundliches Verhältniß zu seinem Anwalt. Ist freilich Eile im Geschäfte nöthig und der Advocat will nicht eher der Sache sich unterziehen, bis die Vollmacht geändert ist, so bleibt zwar dem Gewaltgeber der Regreß gegen den Sachwalter, falls dieser ohne zureichenden Grund das Geschäft deshalb verzieht, aber in der Regel wird sich der Client doch der Ansinnung des Sachwalters fügen müssen, wenn er es nicht vorzieht, einen andern Sachwalter, der auf Befragen mit der einmal abgestellten Vollmacht sich zu begnügen bereit ist, anzunehmen. Sind in einem Lande gestempelte Vollmachten um dieses Stempels willen eingeführt, ohne daß die Gesetze den Inhalt der Vollmachten auf das gedruckte Schema beschränken, so braucht der Gewaltgeber darum nicht eine neue Vollmacht abzustellen; es reicht hin, wenn der Sachwalter bei Ueberreichung der übersendeten Vollmacht einen Stempelbogen oder ein solches gestempel-

tes Schema darum ſchlägt, ohne daß der Gewaltgeber nach dem Inhalte des Schemas beurtheilt wird. In manchen Staaten ſtehen zwar die actus specialissimi mandati (ſ. o. S. 13) mit im Vollmachtsſchema; es iſt aber dem Gewaltgeber nachgelaſſen ſie herauszuſtreichen, wenn er ſie nicht in ſeine Vollmacht aufnehmen will. In welchem Maße nun das Vollmachtsſchema geſetzlich vorgeſchrieben iſt, darüber hat jeden Falles der Sachwalter auf Befragen Auskunft zu ertheilen, wenn er dies nicht bei dem Verlangen zu Abſtellung einer andern Vollmacht von ſelbſt thut[12]).

IV. Während des Proceſſes oder andern Rechtsgeſchäftes

verſäume der Gewaltgeber nicht

1. den Gevollmächtigten über alle Ereigniſſe und Nachrichten, die in das Geſchäft einſchlagen, ſtets ſchleunig zu unterrichten, ihn auf keine Anfrage, wenn es auch ſcheinen ſollte, als ob der Gegenſtand ganz unbedeutend wäre, ohne Antwort und ohne ſchleunige Antwort zu laſſen, damit dem Anwalte gar kein Vorwand der Verzögerung, des größten Fehlers des Advocaten, kein Vorwand des Mangels an Inſtruction gegeben werde. Der Client hüte ſich aber auch, den Sachwalter durch zu häufiges Erinnern und durch allgemeine Klagen über Verzug, in denen in der Regel ein Vorwurf gegen den Sachwalter liegt, durch bogenlange Briefe und ſchon einmal mitgetheilte Inſtructionen mißmuthig zu machen. Er bitte vielmehr, ſobald das Geſchäft wirklich begonnen hat, den Sachwalter, ihm gelegentlich zu ſchreiben, wie bald ein Erkenntniß in der Sache wahrſcheinlich erfolgen dürfe, und er erinnere dieſelbe nicht eher, als nach fruchtloſem Abfluß dieſer Friſt. Iſt der gehoffte Punct des Geſchäfts eingetreten, ſo bitte er abermals um Nachricht, wenn ein anderweiter Abſchnitt zu erwarten ſtehe, und verfahre ferner ſo wie vom Anfange rückſichtlich der Erinnerungen, damit der Advocat einerſeits nicht durch unnöthiges Erinnern der Sache überdrüſſig werde, andererſeits aber auch ſehe, daß der Gewaltgeber ſie nicht aus dem Auge verliert. Glaubt er aber, der Sachwalter betreibe die Sache lau, ungeſchickt, oder zu langſam; ſo laſſe er entweder durch einen dazu zu bevollmächtigenden Dritten, wo möglich einen unbetheiligten und daher unparteiiſchen Juriſten, die Acten einſehen, oder reiſe ſelbſt wenn dies geht, an den Ort des Gerichts, erkundige ſich bei dieſem nach der Lage der Sache und

12) Zum Theil wird gegenwärtiges Buch bei den einzelnen Staaten darüber Auskunft geben.

den Ursachen des anscheinenden Verzugs, und bei Privatpersonen nach der Persönlichkeit des Sachwalters u. s. w.

2) Findet er so seine Vermuthung wegen schläfriger oder sonst ungeeigneter Betreibung des Processes bestätigt, so ist, wenn er selbst oder sein Beauftragter an den Ort des Gerichts reist, dies die beste Gelegenheit, über die Persönlichkeit der andern Sachwalter und ihre Verhältnisse zum zeitherigen Anwalt Erkundigung einzuziehen und darnach seine Wahl zu treffen. Fehlt ihm jene Gelegenheit, so thut er am besten, in einem Schreiben das proceßleitende Gericht unter Anführung der Gründe seiner Unzufriedenheit mit seinem zeitherigen Sachwalter, um Benennung einiger, mit diesem in keinem nähern Verhältnisse stehender Advocaten zur Auswahl zu bitten. Nach erfolgter Auswahl versehe er sofort den neuen Sachwalter zuvörderst mit Vollmacht und Mitteln, daß er, und zwar unter diesen Umständen nur gegen rechtliche Autorisation und unter Vorbehalt derjenigen Schädenansprüche, welche aus der zeitherigen Proceßführuug etwa hervorgehen würden, die Liquidationen des vorigen Sachwalters berichtige oder mit demselben, falls der Client im Vorschuß stehen sollte, abrechnen und sich so in den Besitz der Privatacten setzen könne, die der Sachwalter vor seiner Befriedigung nicht herauszugeben braucht.

3) Nach Entfernung des zeitherigen Sachwalters ist der neue zuvörderst um eine Darstellung darüber zu veranlassen, in welchem Zustande der Proceß sich befindet, welche Fehler in Bezug auf Behandlung und Verzögerung zu Schulden gebracht sind, welche Ansprüche daraus für den Gewaltgeber entspringen dürften und wie der Proceß nunmehr zu behandeln sei. Darnach wird der Client vorstehender Anleitung gemäß seine Entschließungen und Maßregeln in Bezug auf den nunmehrigen Sachwalter nehmen. Bei diesem allen hüte sich

4) der Client, von dem eben so allgemeinen, als unrichtigen Vorurtheile gegen Redlichkeit und Berufstreue der Sachwalter auszugehen — ein Vorurtheil, durch das sich die Clienten selbst nur am mehresten schaden, die inhumane Kränkung redlicher Männer ungerechnet (Vergl. o. S. 6 fg). An den meisten ungünstigen Resultaten der Processe sind die Fehler, namentlich die Formfehler bei Eingehung des Geschäftes Schuld, das die Veranlassung zum Processe gab, und nichts ist für eine Partei nachtheiliger, nichts wirft auf sie und ihr Recht im Streite ein ungünstigeres Licht als der häufige Wechsel ihrer Sachwalter.

V. Am Schlusse des Processes

ist die Abrechnung mit dem Sachwalter und die Schlußbezahlung desselben jedenfalls unerläßlich; der Proceß sei ausgefallen, wie er wolle. Gute Bezah-

lung macht gute Arbeiter, und wie der Lohn ſo die Arbeit, das ſind die Sprüchwörter die hierbei den Clienten, wenn er es vermag, leiten müſſen. Dagegen hüte ſich derſelbe, bei Anfange oder im Laufe des Proceſſes dem Sachwalter eine Belohnung für den Fall, daß er den Proceß gewinnen würde (palmarium), oder einen verhältnißmäßigen Antheil am Gegenſtande des Proceſſes (pactum de quota litis) zu verſprechen. Dies iſt verboten und der Client hat alle Urſache, dem Sachwalter aufzukündigen, welcher ihm einen ſolchen Antrag thut, da hieraus mindeſtens unrechtliche Eigennützigkeit hervorſieht.

Die

einzelnen deutschen Staaten.

Digitized by Google

Die
einzelnen deutschen Staaten.

Als Hülfsmittel im Allgemeinen zur Kenntniß der deutschen Landesgesetzgebungen und ihrer Quellen sind zu bezeichnen:

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 6. Ausg. Regensburg 1841. 2 Abtheilungen, hauptsächlich §. 19.

Maurenbrecher, Lehrbuch des gesammten heutigen gemeinen deutschen Privatrechtes. 2. Bearb. Bonn 1840. 1r Bd. hauptsächlich §. 77—101. Der 2. Band existirt blos in der ersten Bearbeitung, da das Erscheinen des zweiten durch des Verfassers Tod unterbrochen worden ist.

Treitschke, alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig 1831. 2 Bde.

Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte. Nürnberg 1837. 2 Bde.

Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts ꝛc. Braunschweig 1844. Dessen hier einschlagender Inhalt §. 8—72. S. 11—131. ist dem Werke desselben Verfassers: Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts. ebd. 1843. §. 107—171. S. 92—138. wörtlich entlehnt.

Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten, und herausgegeben von **Hufnagel** und **Scheurlen**. Tübingen 1829. Der einzig erschienene Band dieses Werkes enthält eine Darstellung der Justizverfassung des deutschen Bundes von Scheurlen, der deutschen Bundesländer Oesterreichs von Haindl, Badens von einem Ungenannten, und Würtembergs von Hufnagel.

Mittermaier, der gemeine deutsche bürgerliche Proceß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung. Bonn 1820—40. 4 Beiträge und Bände in verschiedenen Auflagen.

Linde, Handbuch über die Lehre von den Rechtsmitteln nach Grundsätzen des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Gießen 1831—41. 2 Bde. a. u. d. Titel: Handbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes, nebst einer ausführlichen Vergleichung der particularrechtlichen Grundsätze ꝛc. 4. u. 5. Bd.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit einer vergleichenden Darstellung der Fortbildung des Strafrechts durch die neuen Gesetzgebungen herausgegeben von Mittermaier. 13. Ausg. Gießen 1840.

Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. Leipzig 1841.

Mittermaier, das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher ꝛc. 3. Aufl. Heidelberg 1840. 2 Abth.

Der lexikalischen, als der unter allen, auch den nicht rechtsgelehrten Geschäftsmännern verbreiteteren Werke, ist bei den einzelnen Staaten gedacht, wenn sie die hier eingreifenden Verhältnisse zur Darstellung gebracht haben.

Altenburg, s. Sachsen-Altenburg.

Die Herzogthümer des Gesammthauses Anhalt.

I. Im Allgemeinen.

Hülfsmittel.

Im Allgemeinen vergleiche Artikel: Anhalt von Bülau im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker I. S. 571 fg. im Rechtslexikon herausgeg. von Weiske I. S. 252 fg. von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgeg. von Pierer II. S. 96 §. 9—12.

Derer Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herren, Herrn Friedrichs Herrn Johannsens, Herrn Lebrechts, Herrn Johann Georgens, Herrn Emanuels, Herrn Victoris Amadei, Gebrüdern und Vettern, Fürsten zu Anhalt ꝛc. Erneuerte und Verbesserte Landes- und Proceßordnung ꝛc. Cöthen 1666.

Die Fürstl. Anhaltische erneuerte und verbesserte Landes- und Proceßordnung ꝛc., mit erläuternden Anmerkungen versehen, als ein bloßes Privatwerk herausgegeben von Lobethan. Cöthen 1804. (Gegründet ist diese Landes- und Proceßordnung auf die Policei- und Landesordnung vom 21. April 1572, worüber ein ungedruckter lateinischer Commentar von D. J. Köppen existirt, und welche durch die eben erwähnte erneuerte als ersetzt und sonach als aufgehoben angesehen werden muß.)

Codex Anhaltinus minor, oder die vornehmsten Landtags- Deputations- und Landrechnungstagsabschiede, auch Theilungs-, Seniorats- und andere Recesse des Fürstenthums Anhalt v. J. 1564—1722, sammt den Beilagen ꝛc. Zerbst 1794.

Des Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachsen ꝛc. Verordnungen und Constitutionen ꝛc. vom 21. April 1572. Dresden 1630, auch befindlich im Codex Augusteus Tom. I. S. 73 fg.

Churfürst Augusti sonderliche Constitutiones, derer sich die Churfürstlich Sächsische Verordnete zu Meißen verglichen, und denen Schöppenstühlen darnach zu sprechen von Ihm auferlegt worden, den 21. April 1572, befindlich im Cod. Aug. Tom. I. S. 131 fg.

Geſetzliche Vorſchriften, die Competenz des Oberappellationsgerichts zu Zerbſt und das gerichtliche Verfahren deſſelben betreffend. Deſſau bei Heinrich Heybruch (ohne Jahrzahl, doch ſeit dem 1. October 1817 gültig).

Gloſſen zu den geſetzlichen Vorſchriften für das OAGericht in Zerbſt, von D. A. R. Leipzig 1818.

Habicht, OARath, rechtliche Erläuterungen und Entſcheidungen gemeinrechtlicher Controverſen entnommen aus den richterlichen Arbeiten. Zerbſt 1843.

In den drei Anhaltiniſchen Herzogthümern gelten zunächſt particularrechtlich in jedem Lande die daſelbſt erſchienenen und, ſo weit ſie hierher gehörig, nachſtehend näher nachgewieſenen Geſetze. Das gemeine Anhaltiniſche Recht bilden die oben erwähnten geſetzlichen Vorſchriften. Subſidiariſch treten das gemeine ſächſiſche Recht, auch der gemeine ſächſiſche Proceß, die churſächſiſchen Conſtitutionen (dieſe jedoch nicht in Criminalſachen) und endlich das gemeine deutſche Recht ſamt Proceß ein. Auch in den ſeit dem Jahre 1797 an die noch übrigen drei Linien vertheilten Zerbſt'ſchen Aemtern gelten dieſe Geſetze, wiewohl darneben auch einige nicht aufgehobene ältere, mit Ausſchluß der an Anhalt-Köthen gekommenen Aemter Roßlau, Lindau und Dornburg, in denen die alten Zerbſter Geſetze zwar nicht direct aufgehoben, aber ganz außer Gebrauch gekommen ſind.

In allen drei Herzogthümern beſteht die Geſchlechtsvormundſchaft nicht mehr, auch haben alle drei verſchiedene Wechſelrechte (ſ. w. u. unter II. III. IV.). Nach der Anhaltiniſchen Proceßordnung muß der nicht genugſam im Inlande angeſeſſene Kläger in allen Proceſſen, außer in Ehe- Diffamations- Alimentations- und Bagatellſachen, Caution der Unkoſten halber nach richterlichem Ermeſſen leiſten; gegen die diesfallſige richterliche Entſcheidung findet weder Leuterung noch Appellation Statt. Für die Vollmachten war früher ein Schema der Proceßordnung (nicht aber in der Lobethan'ſchen Ausgabe) beigedruckt. Es iſt daſſelbe jedoch außer Gebrauch gekommen und es hat jedes der drei Herzogthümer ſeine eigenen gedruckten und geſtempelten Vollmachtsſchemata, deren Anwendung jedoch von Ausländern nicht verlangt wird. Es ſoll, wenn der Advocat nicht allzuübermäßig liquidirt hat, auf das von dem Clienten dem Sachwalter gegebene Verſprechen, die Liquidation unmoderirt bezahlen zu wollen, erkannt werden. Wenn die Reconvention bei der Litiscontestation angebracht wird, erfolgt ihre Verhandlung zugleich mit der Convention, außerdem tritt die uneigentliche Reconvention nur ein, wenn eine Caution wegen der Wiederklage gefordert worden iſt, da im entgegengeſetzten Falle die Reconvention zur beſonderen Ausführung verwieſen wird. Die ordentlichen Rechtsmittel beſchränken ſich auf Leuterung und Appellation. Bei ihnen ſowohl, als bei der Nichtigkeits-

klage, wenn die Nichtigkeit heilbar ist, muß die gewöhnliche zehntägige Frist beobachtet werden; ist die Nichtigkeit aber unheilbar (in den §. 21 der Oberappellationsgerichtsordnung genannten Fällen), so findet die Klage 30 Jahre Statt.

Für alle drei Anhaltinischen Herzogthümer mit den zwei Schwarzburg'schen Fürstenthümern gemeinschaftlich ist das Ober-Appellatiosgericht zu Zerbst der oberste Justizhof. (Ueber den Gerichtsstand des diesfallsigen Personals s. u. III. Dessau). Appellable Sachen können an denselben nur in letzter Instanz von einem der Landes-Justizcollegien gebracht werden, so daß bei zugleich von beiden Theilen gesetzlich eingelegter Appellation und Leuterung die Letztere, bei in der Leuterungsinstanz von beiden Theilen eingewendeter Oberappellation und Oberleuterung die Erstere vorgeht. In den vor einem Landesjustizcollegium in erster Instanz verhandelten Sachen wird die zweite Instanz, außer wenn in dieser Gattung von Streitigkeiten nur Appellation zulässig oder von beiden Theilen darauf compromittirt ist, durch Leuterung gebildet. In diese wird auch jede dem entgegen eingelegte Berufung verwandelt. Die dritte Instanz ist nach Wahl des sich für beschwert Erachtenden Oberleuterung oder Oberappellation. Bei in einem inappellabeln Falle eingewendeter Leuterung kann in Ermangelung eines Antrags auf auswärtige Versendung, diese an das Ober-Appellationsgericht zum Rechtsspruche geschehen. Bei Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruchcollegium kann jede Partei nur gegen drei Dicasterien protestiren. Die Appellation an das Ober-Appellationsgericht in Wechsel- Alimentations- Hausmieth- Bergbau- Salinen- jüngsten Besitz- Executiv- Arrest- Inhibitivsachen, ingleichen gegen provisorische, Gefahr auf dem Verzug involvirende Erkenntnisse hat bloß Devolutiv- nicht Suspensiveffect. Inappellabel an das Ober-Appellationsgericht sind durchaus Inhäsiv- und Purificationserkenntnisse, bloße Interlocute, Declaratorien, Injurien- Ehe- und Sponsalienſachen (wenn nicht auf Ehevollziehung oder ein die Appellationssumme erreichendes Abfindungsquantum erkannt, oder auf gänzliche Ehetrennung zu erkennen ist), Disciplinarsachen (wenn nicht von Dienstentsetzung oder Besoldungsentziehung bestallter Civilstaatsdiener die Rede, oder nicht förmliche Untersuchung eingeleitet ist), reine Kirchen- und Schul-Polizei- und Administrations- auch Gnaden- und, Rechtsverletzungen eines Theils oder eines Dritten nicht involvirende Lehenssachen, dann Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde und alle Streitigkeiten, worin die angebliche Beschwerde nicht wenigstens 200 Thlr. Hauptwerth oder 8 Thlr. jährliche Rente beträgt, endlich Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gegen eine Oberappellationssentenz, die irgend ein Erkenntniß einer der vorigen Instanzen confirmirt, findet kein, und nur gegen

ein von allen frühern abweichendes Ober-Appellationserkenntniß die, mittelst eines einzigen auswärtigen Urtheils rechtskräftig zu entscheidende, binnen 10 Tagen einzuwendende Revision Statt. Bei behaupteter Verletzung wesentlicher Bestandtheile des Processes oder der Oberappellations-Gerichtsordnung oder specieller Landesgesetze durch ein Oberappellationsgerichts-Erkenntniß kann binnen doppelter sächsischer Frist bei demjenigen jener fünf Höfe, der eben die Aufsicht über das Oberappellationsgericht hat — Inspectionshof — um Revision durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gebeten, es sollen aber wenn diese ungegründet gefunden wird, der Revident sowohl als sein Sachwalter um 20 Conventionsgulden gestraft werden. Ueberhaupt soll das Ober-Appellationsgericht jeden Mißbrauch der Rechtsmittel, besonders an den Anwälten mit 5 bis 50 Thlr., oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen, mit Suspension ja Remotion ahnden. Wegen neu aufgefundener Urkunden kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur als neue Klage bei der betreffenden Landes-Justizbehörde angebracht werden. Uebrigens können die Parteien statt eigenen Erkenntnisses des Oberappellationsgerichts auf Actenversendung an ein auswärtiges Spruchcollegium antragen; jedoch finden Exemtionen von Spruchcollegien dabei nicht Statt. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen Unterbehörden sind bloß bei den obern Landesjustizcollegien, gegen diese selbst bei dem betreffenden Landesherrn oder dem Oberappellationsgericht anzubringen. An diese gehört auch die Beschwerde über einen, gegen eine eingewendete Oberappellation von einem Landesjustizcollegium ertheilten rejectorischen Bescheid. — Die an diesem Appellationsgerichte theilnehmenden regierenden Fürsten geben in allen Dienstentlassungssachen bestallter Civilstaatsdiener und in allen Darlehens- und andern Contractssachen bei ihren Landesjustizcollegien in erster Instanz nach den Regeln des Ordinarprocesses, so wie bezüglich des Instanzenzuges Recht, auch die Mitglieder der fürstlichen Familien nehmen, wie andere Schriftsässige, bei den betreffenden Landesjustizcollegien Recht. In jedem der drei Herzogthümer ist nämlich eine Landesregierung, an welche die Berufung von den Untergerichten geht, welche die Mittelinstanz zwischen den Untergerichten und dem Oberappellationsgerichte bildet und vor welcher zugleich die Schriftsässigen in erster Instanz Recht nehmen, so wie sie auch den Lehnhof und das Pupillencollegium bildet.

In peinlichen Sachen ist, wenn die Gerichtsstände des Wohnortes, des begangenen Verbrechens und der Ergreifung nicht unter einem und demselben der drei Landesherren stehen, der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens der zuständige. In diesen Sachen ist die Berufung an ein Gericht

höherer Instanz das einzige, binnen 10tägiger Nothfrist zustehende Rechtsmittel, welches bei dem Untersuchungsgericht einzulegen ist. Hat das erste von den Landesregierungen zu ertheilende Erkenntniß nicht eine Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen, so entscheidet das Oberappellationsgericht in zweiter und letzter Instanz. Ist jedoch auf eine Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt worden, so bildet eine der übrigen Herzoglich Anhaltinischen oder Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungen die Mittel-, das Oberappellationsgericht zu Zerbst aber die letzte Instanz, nach dessen Definitiv-Erkenntniß nur noch das Gnadengesuch an den Landesherrn frei steht. Ausnahmsweise ist auch in erster Instanz die Actenversendung an die übrigen Herzogl. Anhaltinischen oder die Fürstl. Schwarzburg'schen Regierungen Amtswegen für solche Criminalfälle gestattet, in welchen eine dieser Regierungen Bedenken tragen möchte, selbst zu erkennen. Es kann aber auch und zwar für die Fälle, wenn von einer der genannten Landesregierungen entweder in zweiter, oder ausnahmsweise in erster Instanz das Erkenntniß ertheilt worden und dieses gesetzwidrig zu gelinde ausgefallen ist, auf Antrag eines von der treffenden Regierung zu bestellenden Fiskals eine reformatio in pejus erkannt werden.

Während in Civilsachen in der Regel das Ober-Appellationsgericht auf die bei der obern Landesbehörde ergangenen rechtlichen Verhandlungen ohne weiteres erkennt, hängt es von dessen Ermessen ab, jedem Theile noch eine Wechselschrift zuzugestehen, weshalb jede Partei, ob sie darauf Anspruch mache, im Inrotulationstermine beim dicasterio a quo erklären und den dießfalls von ihr sofort zu bevollmächtigenden Ober-Appellations-Gerichts-Advocaten benennen muß, außerdem ihr auf ihre Kosten ein solcher vom Ober-Appellations-Gerichte vorgeschlagen und, bevollmächtigt sie binnen vier Wochen von da an keinen, ihr jener ex officio mit dem vollen Effect eines von ihr bevollmächtigten bestellt wird.

Oberappellationsgerichts-Advocaten zu Zerbst:

Rath und Bürgermeister Döring, Dr. Giesecke, Hof- und Amtsrath Pannier, Dr. Sintenis.

Die übrigen Advocaten in allen drei Herzogthümern führen den Titel: Regierungsadvocaten.

II. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Hülfsmittel:

Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg. 1. Bd. Staatsgrund-, Gerichts-, Kirchen- und Schulgesetze, 1720—1832. 2. Bd. Regierungsgesetze. 1. Abth.

1721—1799. 3. Bd. Regierungsgesetze. 2. Abth. 1800—1832. 4. Bd. Finanz- und Kriegsgesetze 1734—1832. im Anhange die gesetzlichen Verordnungen v. 1833—März 1834. 5. Bd. die gesetzlichen Verordnungen vom März 1834 bis Ende 1838. 6. Bd. von 1839 bis Ende 1841. Bernburg.

Hof- und Staatshandbuch des Herzogthums Anhalt-Bernburg für 1832. Bernburg. (Seitdem bis jetzt nicht weiter fortgesetzt.)

Art. Bernburg, im Rechtslexiken, herausgegeben von Weiske. II. S. 9. fg.

Die vorstehend unter I. angegebenen Anhaltinischen gemeinrechtlichen Grundsätze sind hier durch eine sehr sorgfältige Gesetzgebung vielfach modificirt, welche namentlich auf schnelle Justizverwaltung und Abschneidung von Chicanen möglichst hingearbeitet hat. So ist es ausdrückliche Verordnung, daß, wenn Jemand einen Wechsel ausgestellt hat, wozu aber Kirchen- und Schuldiener und gemeine Bauersleute unfähig sind, auch nach Wechselrecht und zwar, wenn im Wechsel nicht gesagt ist, welchem Wechselrechte der Aussteller sich unterwirft, nach Königlich Sächsischem wider ihn verfahren werden soll. Bei den Untergerichten soll namentlich die Instructionsmethode, für welche umständliche Vorschriften gegeben sind, und wornach, mit Vermeidung des Schriftenwechsels und der Mitwirkung der Advocaten, so weit solche nicht als Mandatarien dabei auftreten, Alles mündlich zum Protokoll verhandelt wird, die Regel ausmachen und nur in verwickelten Fällen ein schriftliches Verfahren zugelassen werden. Nur Leuterung gegen Erlegung von 3 bis 20 Thlr. Succumbenzgeldern, und Appellation sind hier erlaubte Rechtsmittel. Ja weitläufige Injurienprocesse sollen gar nicht zugelassen, vielmehr, wenn dienliche Zuredungen nicht zum Frieden führten, die Sache der Landesregierung berichtet werden, „damit diese allenfalls solche zum gnädigsten Machtspruch, wenn bei dem summarischen Verhör auch allhier keine Güte stattfinden wollte, unterthänigst vortragen könnte." Merkwürdig sind die Verordnungen, daß Handelsbücher der Kaufleute nur ein Jahr lang von Zeit der Schuldwirkung an, einen zum Suppletorium qualificirenden halben Beweis ausmachen und wer längere Stundung geben will, sich eine Handschrift ausstellen lassen muß; ferner daß auch aus Schwängerungen ohne Eheverspruch nur auf Entschädigung, nicht alternativ auf diese oder Ehe geklagt werden, der Schwängerer aber der Entschädigung sich durch das Erbieten zur Ehe und Nachweisung, daß diesfalls keine Hindernisse obwalten, entziehen kann (s. u. III. bei Dessau).

Jeder Richter muß seinen Erkenntnissen und allen Verfügungen, welche einen provisorischen oder definitiven Rechtszustand unter den Parteien festsetzen, die Entscheidungsgründe beigeben. Der s. g. sächsische Arrestproceß

ist abgeschafft, dagegen unter sehr genauen Bestimmungen die Anlegung des Arrestes, wenn der Gläubiger Gefahr läuft, nicht zu seiner Bezahlung gelangen zu können, — Arrestschlag, eingeführt. Im Concursproceß besteht die Vorschrift, daß die stillschweigenden Unterpfandsrechte, welche dem Eingebrachten der Ehefrauen, den Mündeln rücksichtlich ihrer Vormünder, den rückständigen Kauf- und Erbe- und den zu Wiederaufbauung eines Hauses vorgestreckten Geldern, auch den Auszügen der Eltern zustehen, nicht beachtet und diese Forderungen unter den Chirographariern locirt werden sollen, wenn sie nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind. Auch passiren im Concurse den Hypothekariern in der Klasse, worin ihr Hauptstamm angesetzt ist, nur dreijährige Zinsreste, und der Zinsenlauf aller Forderungen wird von Eröffnung des Concursprocesses an sistirt. Dagegen darf den Hypothekariern kein Beitrag zu den Concurskosten angesonnen werden, wenn die Bezahlung der Kosten überhaupt bei Constituirung der Hypothek gerichtlich versprochen worden ist. In geringfügigen Sachen unter 20 Thlr. an Objectwerth und in Injuriensachen soll mit Einschluß der Zeugenvernehmungen und des Bescheides nicht mehr als Acht Groschen und nur für die, nach Ertheilung des Bescheides durch den Ungehorsam der Parteien entstandenen Expeditionen, darf taxordnungsmäßig liquidirt werden. Für alle die Fälle, wo ein Gericht über die Sporteltaxe liquidirt hat, wird „außer der Restitution an die Betheiligten, der Betrag der zur Ungebühr erhobenen Sporteln als Strafe bestimmt", und gegen die diesfallsigen Moderations- und Straferkenntnisse der Regierung ist jedes Rechtsmittel untersagt, nur die Provocation auf den Landesherrn unbenommen.

Zehen Aemter, worunter zwei, Günthersberge und Harzgerode, unter Einem Oberamte vereinigt sind, das Stadtgericht zu Bernburg und mehrere Patrimonialgerichte bilden die erste Instanz in allen Civilsachen. Doch sind davon eximirt die zum geistlichen Stande gehörigen Personen mit ihren Familien in Civil- und Criminalsachen, die Rechtssachen der Pfarreien, Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, die Verlöbniß- und Ehesachen, (nicht Schwängerungssachen ohne Eheverspruch), die im Lande wohnenden Preußischen Postbeamten, „die Hofdienerschaft und zwar Leib- und Hof- Medici und Chirurgi, Cammerbedienten und Hofofficianten, das Capelle-Personal, die Laquaien, Trabanten und auf dem Residenzschlosse beschäftigten niedern Diener und weiblichen Domestiken, das Marstallpersonal, die Hof-Ouvriers rücksichtlich ihrer Arbeit auf dem Schlosse" und die in Ballenstedt wohnen bleibenden Pensionairs gedachter Stellen, die Mitglieder des Hofmarschallamtes nebst ihren Domestiken, sämmtliche Cavaliere und Räthe, die Officianten der

geheimen Canzlei, sämmtliche bei den Landesbehörden angestellte Personen, die Regierungsadvocaten und promovirten Aerzte, die Forstbedienten, Forstschreiber und Forstaufseher, endlich personae miserabiles; weiter rücksichtlich der Untersuchung und Entscheidung in Personalklagen, auch nicht im Dienste verübter geringer Polizeivergehen, die Officiere — welche sämmtlich in erster Instanz vor der Regierung ihren Gerichtsstand haben. Eximirt sind ferner sämmtliche Militairs (deren Realklagsachen übrigens vor das forum rei sitae gehören), rücksichtlich der ein Stand- und Kriegsrecht zur Folge habenden Militairverbrechen, welche bei dem Stabe, rücksichtlich der übrigen Militairverbrechen und Vergehen, welche bei dem Militairgericht verhandelt werden, unter welchem nur die im activen Dienste befindliche Mannschaft vom Feldwebel abwärts steht, während alle übrigen Angelegenheiten, namentlich gemeine Verbrechen bei den gewöhnlichen Civilbehörden untersucht und bestraft werden. Endlich stehen die Hüttenarbeiter zwar unter dem Justizamte Harzgerode, die Erlasse an sie gehen aber durch die Eisenhütten-Commission.

In allen Untersuchungssachen, worin auf nicht mehr als vier Wochen Gefängniß, oder verhältnißmäßige Geldstrafe zu erkennen ist, geben die Untergerichte, in Zolldefraudationssachen, welche den Aemtern privativ übertragen sind, diese die erste Entscheidnng. In allen übrigen Strafsachen sind sie (jedoch nicht gegen die genannten Eximirten, welche auch hierin ihren eximirten Gerichtsstand haben) bloß Untersuchungsbehörden und senden die Acten zur Fällung eines Erkenntnisses an die Regierung. Untersuchung und Bestrafung in geringern Forst- und Jagdsachen, beides Erstere auch gegen Berg- und Hüttenleute, hiernächst die Untersuchung wichtiger Contraventionen in Forst- und Jagdsachen auch gegen Wildschützen und Wildpretsdiebe, gehören vor die Justizämter, die Entscheidung in den letztern Fällen aber, so wie die Untersuchung und Bestrafung in Grenz- und Grenzbeschädigungssachen vor das Forstamt.

Advocaten werden in geringfügigen Sachen unter 20 Thlr. Objectwerth nur auf alleinige Kosten der Partei, welche sich deren bedienen will, auch wird nur unter dieser Bedingung ein schriftliches Verfahren zugelassen. Es dürfen übrigens weder Klagen noch Exceptionsschriften angenommen werden, wenn ihnen nicht die Vollmacht und Substitution beiliegt. Zu gesuchtem Arrestschlag gehört eine Specialvollmacht. Nur in einem der drei Anhaltinischen Herzogthümer recipirte und wohnhafte Sachwalter werden in der Regel zugelassen; ausländische nur dann, wenn die Partei dahin Caution leistet, „daß, wann dieser ihr Advocat wider die Landes-Gesetze, Proceß- und Tax-Ordnung oder sonsten sträflich sich vergehen, und desfalls in Strafe genommen

würde, sie, als die Partei selbst, dafür haften und die erkannte Strafe mit Vorbehalt des Regresses an den Advocaten zahlen wolle und solle."

Regierungsadvocaten

zu **Ballenstedt:** Amtsactuar Fleischmann; zu **Bernburg:** Actuar Bley, Regierungsadvocat Bunge, Bürgermeister Döring, Regierungsadvocat Döring II., Actuar Hädicke, Landrentmeister Hagemann, Consistorialsecretair Herzog, Justizrath Schiele, Regierungsadvocat Schiele II., Stadtsecretair Theermann, Stadtgerichtsrath Türke; zu **Coswig:** Amtsassessor von Mey, Regierungsadvocat Wolter; zu **Endorf:** Justizamtmann Wilhelmi; zu **Harzgerode:** Actuar Häntze, Kammercommissär Wendroth.

III. Das Herzogthum Anhalt-Dessau.

Hülfsmittel:

Sammlung landesherrlicher Verordnungen, welche im Fürstenthum Anhalt-Dessau erschienen sind, 2 Bde., Dessau 1784 und 1819. (Erster die Gesetze von 1691—1784, Letzter die von da bis 1818 enthaltend.)

Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung, desgleichen zu der Proceßordnung, nebst einem Anhange zu der Letztern, die summarischen Proceßarten betreffend, Dessau 1822.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau, 2 Bde., Dessau 1834. (1r Band, die Verordnungen von 1818—1828, 2r Band, die von 1829 1833 fassend. 3r Band, Dessau 1841, die Verordnungen von 1834—1840 enthaltend. Die Fortsetzung erfolgt in einzelnen Nummern.)

Döring, Sammlung Herzoglich Anhalt-Dessauischer Gesetze nach der Anhaltischen Landes- und Proceßordnung, den landesherrlichen und andern Verordnungen und der Gesetzsammlung. Zerbst 1839. (Es ist eigentlich ein alphabetisch geordnetes Repertorium.)

Art. Dessau, im Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske. III. S. 333 fg.

Manche Veränderungen des allgemeinen Anhaltinischen Rechtes (s. o. S. 30 fg.) und der gemeinen deutschen und sächsischen Rechte sind auch hier durch die Particulargesetze festgestellt worden. Besonders merkwürdig ist das Gesetz über die Competenz der Civil-Justizbehörden vom 26. März 1842. (Ges. Samml. Num. 183. S. 1031.), wodurch diese Competenz eigenthümlich beschränkt ist. Nur dem Landesherrn steht es demnach zu, über die Berufung auf einen besondern Rechtstitel gegen eine gesetzliche Verfügung im Verwaltungs- oder Rechtswege, auch über die Frage zu entscheiden, ob die Aufhebung oder Beschränkung einer auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Befreiung oder Berechtigung auch ohne ausdrückliches Gesetz zu rechtfertigen sei. Die Verwaltungsbehörden können ihre Verfügungen selbst vollstrecken und sind dabei nicht an die Formen des gerichtlichen Hülfsverfah-

rens gebunden; nur die Vollſtreckung durch Verkauf abgepfändeter Mobilien und Grundſtücke geſchieht durch die Gerichte, denen kein Urtheil über deren Rechtmäßigkeit zuſteht. Wird die Execution den Gerichten übertragen, ſo brauchen ſich die Verwaltungsbehörden nicht an den eximirten Gerichtsſtand zu binden. Die Juſtizbehörden dürfen über Ueberſchreitung der amtlichen Grenzen von den Verwaltungsbehörden bei deren Verfügungen nicht entſcheiden; nur der Landesherr kann die Beeinträchtigung durch Zurückholung, Abänderung, Nachholung der Verfügungen oder Eröffnung des Rechtsweges ausgleichen. Die Juſtizbehörden aber können in ſolchen Fällen im Juſtizwege belangt werden. Die gemeinrechtlichen Privilegien der Soldatenteſtamente ſind in dieſem Herzogthume auf die Teſtamente ſolcher erſtreckt worden, welche ſich in den wegen anſteckender Krankheiten geſperrten Häuſern, Straßen und Gegenden befinden, unter andern mit den Zuſätzen, daß ein vom Teſtamenterrichter bloß unterſchriebener Aufſatz wenigſtens von Einem Zeugen mitunterſchrieben, ein von einem Andern aufgenommener, vom Teſtamentserrichter nicht unterzeichneter letzter Wille in Gegenwart wenigſtens zweier männlicher oder weiblicher Zeugen errichtet ſein ſoll, und daß ein privilegirtes Teſtament, wenn der Teſtator nicht während der Sperre geſtorben iſt, noch ein halbes Jahr nach deren Aufhebung gilt. Eine umſtändliche Wechſelordnung, der Preußiſchen nachgebildet, (in den angez. Erläut. S. 15 fg.) ſetzt das ſtrenge Wechſelrecht feſt, erklärt Kirchendiener, Soldaten vom Officier abwärts, Handwerker, Bauern, Taglöhner, Studenten, unvermögende Kinder unter väterlicher Gewalt, Minderjährige, Weiber (mit Ausnahme der Handelsfrauen) und moraliſche Perſonen für wechſelunfähig, ſo wie die bloß mündliche Acceptation eines Wechſels keine Wechſelverbindlichkeit begründet. Der Uſo iſt 14 Tage nach der Vorzeigung; Reſpecttage finden nicht Statt. (Vergl. Treitſchke, Encyklopädie der Wechſelrechte 1. Bd. u. d. W. Deſſau.) Ein ſtrenges Bankerotiermandat unterſcheidet in Beziehung auf Beſtrafung die drei bekannten Bankerotarten, droht dem muthwilligen Bankerot bis zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe und belegt die theilnehmenden Eheweiber mit der Hälfte der ehemännlichen Strafe und Verluſt ihres Einbringens. Bei Alimentationsklagen — rückſichtlich der Dotationsklagen gilt derſelbe Grundſatz wie in Bernburg (ſ. o. S. 35) — und bei vorwaltendem Congressus cum pluribus hat der Vormund die Wahl, wen er auf das Ganze belangen will; doch können Unterofficiere und gemeine Soldaten deshalb nur in Anſpruch genommen werden, wenn ſie eigenes Vermögen beſitzen. Proxenetica für Ehemäkeleien ſind nicht einklagbar und, gegeben, können ſie als Indebitum zurückgefordert werden.

Im Proceß kann, auf Antrag des Beklagten, der Kläger sogleich im Anfange zu einer Caution wegen der Unkosten binnen einer gewissen Frist bei 2 bis 5 Thlr. Strafe und unter der Verwarnung, vor deren Bestellung nicht wieder zu den Acten gelassen zu werden, angehalten, diese Caution kann bei eingewendeten Rechtsmitteln erhöht, es soll aber die hierunter nicht begriffene Caution wegen der Wiederklage bloß als cautio de judicio sisti, nicht als de judicato solvendo angesehen werden. Das Armenrecht wird, geeigneten Falles, als volles, wenn sogar die Auslagen aus der Sportelcasse übertragen, als halbes, wenn nur Gerichts- und Advocatengebühren, ohne Auslagen, dem Armen erlassen werden, oder bloß als Kostenstundung, nur auf die Gebühren bezüglich, gewährt. Statt der sächsischen Frist ist überall im Processe hier nur eine 30tägige vorgeschrieben; für keine bekannte Person, welche in den, wegen ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern, Straßen und Gegenden befindlich ist, läuft eine Frist. Zu Fristgesuchen sind Ueberhäufung des Sachwalters mit andern Geschäften, Abwesenheit desselben (außer in öffentlichen Amtsgeschäften) und ermangelnde nähere Rücksprache mit dem Clienten, dann Krankheit des Clienten (wenn dieser nicht in Person erscheinen muß) und dessen freiwillige Abwesenheit gesetzlich für nicht giltige Ursachen erklärt. Der exceptio non numeratae pecuniae sind die gemeinrechtlichen Privilegien entzogen. Das Beweisinterlocut soll zwar die Beweisaufgabe nach Lage der Sache möglichst speciell feststellen, doch wird es in der Hauptsache (eine als Gesetz bekannt gemachte Entscheidung, Ges. Samml. 1. Bd. S. 159. enthält hierüber sehr detaillirte Bestimmungen) nur über die Frage rechtskräftig, wer den Beweis zu führen hat, auch werden bedingte Definitiven, die einen gewissen Beweis noch auflegen, rechtskräftig. Die Klage kann auch noch nach geführtem Beweis und Gegenbeweis angebrachtermaßen abgewiesen werden. Zur Leistung eines zu- oder zurückgeschobenen Eides muß auch der Gegentheil, selbst wenn er keinen Gefährdeeid zu leisten hat, bis Mittags 12 Uhr, unter der Verwarnung, daß sonst der Haupteid für geleistet gehalten werde, erscheinen. Bei bedeutender Entfernung kann der Auswärtige ihn in Gegenwart eines, dem Gegentheile zu bestellenden Sachwalters, vor dem Richter seines Wohnortes leisten, der Gegentheil aber kann, wenn er selbst dabei anwesend sein will, keine Vergütung des diesfallsigen Aufwandes fordern. Gegen einen richterlichen Eid wird der Beweis des Gegentheiles nur wegen neuaufgefundener Urkunden zugelassen. Actenversendung kann, außer auf Antrag, und in Streitigkeiten des Fiscus, wo sie, wenn die Parteien nicht auf Localerkenntniß compromittiren, vorgeschrieben ist, bei Regierung und Consistorium gar nicht, bei Untergerichten aber willkürlich geschehen, und

bei Leuterungen trägt die beantragende Partei die Koſten der Verſendung nicht allein. Das gemeine Anhaltiniſche Proceßrecht, gegen drei Dicaſterien bei der Actenverſendung proteſtiren zu können, iſt hier particularrechtlich dahin erläutert, daß in einem ganzen Proceſſe nur gegen drei Dicaſterien proteſtirt werden kann. Bei Untergerichten iſt bloß das Rechtsmittel der Appellation und gegen ein Leuterungserkenntniß bloß Oberleuterung bei einem Objectwerthe von 500 Thlr., oder Appellation geſtattet, in dafür nicht geeigneten Sachen machen zwei, außerdem drei conforme Erkenntniſſe Recht. Der unbeſtimmte ſummariſche Proceß iſt abgeſchafft. Aber in geringfügigen Sachen unter 30 Thlr. Objectwerth, in keine Spuren hinterlaſſenden thätlichen, den Begriff von Pasquillen und Schmähſchrift nicht berührenden Injurienſachen unter gemeinen Bürgern und Bauern — unter Honoratioren kann die Sache im Ordinarproceſſe betrieben werden —, in Geſindeſachen, wo die Lohnforderung nicht 30 Thlr. überſteigt, und in Innungsſachen bis zu demſelben Betrage und wenn ſie als reine Parteiſachen zu betrachten ſind, iſt ein, mündliche Verhandlungen zum Protokoll vorzüglich anordnendes abgekürztes Verfahren eingeführt. Darin iſt, wenn der Objectwerth 10 Thlr. bei Untergerichten, 20 Thlr. bei Obergerichten nicht überſteigt, kein Rechtsmittel, außerdem bei Erſter Appellation, bei Letztern Leuterung, Beide definitiv entſcheidend, zugelaſſen und es paſſiren in erſter Inſtanz Gebühren, mit Ausſchluß des Verlags, nur bis zur Hälfte des Streitobjects. Im Concurſe werden die während des Proceſſes laufenden ſamt zweijährigen Zinſen von der erhobenen Klage an rückwärts zugleich mit dem Kapitale, das rückſtändige Liedlohn prioritätiſch nur auf zwei Jahre locirt.

Sieben Aemter, dann ein Stadt- und Landgericht zu Deſſau, der Stadtrath zu Zerbſt und die Patrimonialgerichte bilden die Untergerichte in Civilſachen über alle nicht ſchriftſäſſigen Perſonen und Sachen, über die in ſchriftſäſſigen Häuſern außerhalb Deſſau wohnenden Dienſtboten und über die der Schriftſaſſen, verwalten auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundſchaftsweſen. Eximirt ſind davon — das Privilegium der ſ. g. personae miserabiles iſt aufgehoben — die Mitglieder und Subalternen, ingleichen die Advocaten des Ober-Appellationsgerichts zu Zerbſt mit ihren Ehegattinnen und Kindern, ſo lange ſie in Zerbſt wohnen, und mit dem in ihren Häuſern und Dienſten ſtehenden Geſinde, alle Staatsdiener, Regierungsadvocaten, beurlaubte Officiere, promovirten Aerzte, Hofbeamten, Officianten der Herrſchaftlichen Hofhaltungen, Livreediener und in Koſt und Wohnung ſtehende Domeſtiken des Fürſtlichen Hauſes, ſelbſt wenn ſie penſionirt oder in Ehren entlaſſen ſind (mit Ausſchluß des zu einem andern

bürgerlichen Gewerbe und Stande übergegangenen niedern Dienstpersonals), die in einem schriftsässigen Hause wohnenden Dienstboten, alle Wittwen und Kinder persönlich schriftsässiger, so lange Erstere nicht wieder heirathen, die Söhne nicht volljährig sind, die Töchter nicht mündig das mütterliche Haus verlassen — alle diese, so wie ein Theil der Innungsachen, mit ihrem Gerichtsstande vor gedachter Regierung. Ferner eximirt sind dienstthuende Militairs mit gewöhnlichem Gerichtsstande und beurlaubte Militairs nur wegen militairischer Verbrechen, vor dem Militairgerichte, (rücksichtlich dessen die Militaircommission die zweite und das Ober-Appellationsgericht die dritte Instanz bildet), die Juden, welche, selbst wenn sie mit höherer Erlaubniß landesherrliche oder fremde Titel führen, doch unter den Aemtern stehen, die Geistlichen, Schullehrer und alle Ehe- (mit Ausschluß der bloßen Beschwerden über Mißhandlungen) Sponsalien- und die, Kirchen, Schulen, milde Stiftungen und deren Vermögen angehenden Sachen, welche vor das Consistorium, endlich einige Innungssachen, welche vor die Herzogliche Kammer in erster Instanz gehören. Beim Consistorium wird in nicht zur Ober-Appellation geeigneten Sachen die zweite und, wenn bestätigend erkannt wird, letzte Instanz durch Leuterung, außerdem noch eine dritte durch Oberleuterung gebildet.

In Untersuchungssachen sind die sämmtlichen Untergerichte auch über die canzleischriftsässigen Personen zur Untersuchung competent, ausgenommen rücksichtlich der Mitglieder und Subalternen des Ober-Appellationsgerichtes zu Zerbst, auch ihrer Ehegattinnen, Wittwen und im Hause lebenden Kinder (gegen welche die Landesregierung nur das Nöthige einleiten und an den Inspectionshof Anzeige machen muß) und der Oberappellationsgerichts-Advocaten in Disciplinarsachen, worin sie unter dem Ober-Appellations-Gericht unmittelbar stehen. Der Ober-Appellations-Gerichts-Canzleidiener und das Gesinde der Mitglieder dieses Justizhofes haben in peinlichen Sachen ihren Gerichtsstand unter dem Justizamte zu Zerbst. Bei Collision mehrerer Gerichtsstände des begangenen Verbrechens, wenn noch keine Prävention Statt gefunden, hat zunächst das Gericht die Untersuchung aller Verbrechen des Inculpaten zu führen, in dessen Bezirke derselbe das Hauptverbrechen verübte; dann aber hat bei gleich großen und schweren Verbrechen das forum deprehensionis, und, in Ermangelung eines solchen, das forum domicilii den Vorzug. Bei Concurrenz schwerer gemeiner Verbrechen mit Militairverbrechen hat das Gericht des schwersten Verbrechens, außerdem das Civilgericht, den Vorzug. In Zolldefraudationssachen entscheidet entweder die Steuerdirection, wogegen binnen 10 Tagen Antrag auf criminalrechtliche Untersuchung Statt findet, oder sie ordnet Untersuchung durch die gewöhnliche criminalge-

richtliche Behörde an, welche in erſter Inſtanz erkennt, wogegen dem Fiskal und dem Angeklagten Appellation an die Regierung und, reformirt dieſe, Oberappellation zuſteht. Im Allgemeinen erkennen die Untergerichte nur über wörtliche und keine Spur hinterlaſſende Realinjurien, auch über den kleinen ſimplen, nicht qualificirten Diebſtahl und Betrug, Beide nicht über 5 Thlr. Objectwerth, wogegen die Appellation an die Regierung geht, die auch in allen andern Unterſuchungen das erſte Erkenntniß ertheilt. Nur an das Ober-Appellationsgericht kann von ihr in appellabeln Fällen (ſ. o. S. 34) appellirt werden, auch kann ſie in nicht appellabeln Fällen eine anderweite Vertheidigung geſtatten und dann die Acten an das Ober-Appellations-Gericht zu Faſſung eines Erkenntniſſes ſenden. Bloße Jagdfrevel werden vom Oberjägermeiſteramte entſchieden, mit alleinigem Vorbehalte der Beſchwerdeführung bei dem Landesherrn, welchem auch das Recht zuſteht zu Erlangung einer reformatio in pejus bei größern Verbrechen einen fiskaliſchen Anwalt zu beſtellen.

Nur der Rechte kundige Perſonen dürfen ohne Sachwalter diejenigen Proceſſe führen, in denen die Mitwirkung von Advocaten nicht ausgeſchloſſen iſt, und nur in den Anhaltiniſchen Landen recipirte, da ihren Wohnſitz und bei einer der Anhaltiniſchen Regierungen ihren perſönlichen Gerichtsſtand habende Advocaten dürfen zugelaſſen, auch von auswärtigen Notaren keine, entgegengeſetzten Falles ungültige, Notariatsacte im Herzogthum expedirt werden. Diejenigen welche ſich der Winkeladvocaten bedienen, ſollen um 1 bis 5 Thlr. beſtraft werden. Advocaten ſind in allen, auch geringfügigen Sachen zugelaſſen, allein die Koſten muß der Client, wenn ſich die Vertretung durch einen Sachwalter als unnöthig zeigt, ſelbſt bezahlen. Wegen Verſäumniſſes der Termine, Friſten und Nothfriſten durch Advocaten ſteht den Parteien die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand direct zu. Jede Hauptvollmacht, muß gerichtlich oder wenn ſie im Auslande ausgeſtellt wird, kann ſie auch notariell recognoscirt ſein; jedoch wird der Advocat zu den erſten Handlungen, wenn er Originaldocumente ꝛc. in Händen hat, zugelaſſen.

Regierungsadvocaten

zu **Deſſau:** Stadt- u. Landgerichtsauscultator Beck, Regierungsadvocat Buchrucker, Regierungsadvocat Köppe, Regierungsadvocat Raſter, Regierungsreferendar Dr. Richter, Regierungsadvocat Dr. Schubring, Stiftsſecretär Schubring, Auditeur Siegfried; zu **Zerbſt:** Amtsactuar Dremel, Regierungsadvocat Dr. Gieſecke, Stadtgerichtsſecretär Lagemann, Hof- und Amtsrath Pannier, Rathmann Püſchel, Regierungsadvocat Schurz, Oberbürgermeiſter Sintenis, Kämmerer Sintenis, Regierungsadvocat Dr. Sintenis.

IV. Das Herzogthum Anhalt-Köthen.

Hülfsmittel:

Das landesherrliche Justizmandat für das Herzogthum Anhalt-Köthen vom 18. December 1793.

Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Köthen in den Jahren 1800 bis 1822 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Köthen 1822.

Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Köthen in den Jahren 1823 bis 1829 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Nebst einem Nachtrage zur Gesetzsammlung von 1800 bis 1822. Köthen 1829.

Art. Cöthen im Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske. II. S. 691 fg.

Die Gesetzgebung ist hier minder abweichend von den gemeinrechtlichen und Anhaltinischen allgemeinen Principien (s. o. S. 30 fg.), als bei den beiden andern Herzogthümern. Besonders haben die hiesigen Particulargesetze die Schuldforderungen zum Gegenstande. Es ist untersagt, den Fürstlichen Livreebedienten, „wenn selbige keine andere Sicherheit, als ihr Kostgeld und Gehalt nachzuweisen haben," eben so den „Militairs, vom Hauptmann abwärts mit Einschluß des Capitains zweiter Classe, auch sämmtlicher Nichtcombattanten ꝛc. Etwas auf Credit zu verabreichen, borgen und darleihen, ohne Vorwissen und Genehmigung des Militair-Commando's; unter der Androhung: daß alle dagegen gemachten Schulden, darüber ausgestellte Rechnungen und Verschreibungen als ungültig betrachtet und als gerichtlich unausklagbar, selbst nach dem Austritte des Schuldners aus dem Militairstande zurückgewiesen werden sollen." Auch die diesfallsigen außergerichtlichen Pfandverschreibungen sind ungültig. Den Staatsdienern kann wegen gewirkter Schulden der vierte Theil ihrer Besoldung verkümmert werden. Das Eingebrachte der Ehefrauen soll, „vor den ältern ausdrücklichen und gerichtlich bestätigten, mit einer Verbürgung aber nicht versehenen, ingleichen vor den auf Grundstücken als rückständige Kaufgelder haftenden Hypotheken kein Vorzugsrecht haben." Dagegen soll denen, welche nachweisen, „daß die Nichtablösung einer von ihnen gekündigten Kammer-Obligation ihr Unvermögen, ihren Gläubigern baare und prompte Zahlung zu leisten, veranlaßt habe, angemessene Indulte und resp. Kostenniederschlagung" bewilligt werden. Es existirt in der oben erwähnten Gesetzsammlung (I. 39.) eine eigene, der Würtemberg'schen von 1759 nachgebildete Wechselordnung[1]) vom 31. August 1802,

1) Herausgegeben in Köthen bei Aue, 1802. 4. Abgedruckt bei Meißner, Codex der europ. Wechselr. I. S. 807—828.

nach welcher jeder Dispositionsfähige wechselfähig ist. Ausgenommen sind nur Minderjährige ohne ihre Vormünder, es wäre denn daß sie Handlung, Concession, Gilderechte oder sonstiges bürgerliches Gewerbe mit Ausschluß des gemeinen Hausirhandels, Schacherns und Mäkelns, kundbar treiben; Minderjährige unter der Eltern Gewalt, Bürger, Handwerker, Tagelöhner und Bauern, wenn sie nicht Handlung treiben, oder großen Verlag für ihr Geschäft nöthig haben, Geistliche, Schuldiener und Küster, alle Militairs, auch die Nichtcombattanten, Frauen, die nicht Handelsfrauen sind und denen nicht vor der Wechselausstellung die Nachtheile des Wechsels erklärt worden sind. Die Wechselfähigkeit der Israeliten ist nicht mehr von dem ihnen ertheilten Schutze abhängig [2]). Auch in Wechseln können nicht mehr als fünf Procent Zinsen verschrieben werden [3]). Strenges, sogar auf die Erben des Schuldners rücksichtlich des Personalarrestes passiv übergehendes Wechselrecht ist die Folge eines richtig ausgestellten Wechsels, in welchem aber unter andern, von wem die Valuta empfangen worden ist, ausdrücklich erklärt und welcher mit dem ganzen Namen unterschrieben sein muß. Der Usowechsel soll sich nach der Gewohnheit jedes Handelsplatzes richten, dagegen sind drei Respecttage festgesetzt. Der s. g. sächsische Arrestproceß ist auch hier aufgehoben und in jeder Proceßart sind, bezüglich wiederholte Sühneversuche den Richtern zur Pflicht gemacht. Im Fortgange des Processes aber ist den Sachwaltern das Verstatten und Suchen der Fristen sehr erschwert, bezüglich streng verpönt. Dem Gegentheil dürfen sie nur dann außergerichtliche Fristen verstatten, wenn ihr Client jedesmal besonders, nicht bloß durch die generelle Vollmacht darein gewilligt hat. Der erste Termin auf Klage und Beweis muß bezüglich sub poena confessionis oder recognitionis auf eine sächsische Frist anberaumt und dies Präjudiz durch Bescheid realisirt werden, gegen welchen weder Leuterung noch Appellation Statt hat. Alle Protokolle erfordern zu ihrer Gültigkeit die Unterschrift der Parteien oder ihrer Sachwalter. Jeder Richter muß seinen Erkenntnissen Zweifels- und Entscheidungsgründe beifügen. Jeder Unterrichter muß, wenn nicht die Parteien auf auswärtiges Erkenntniß provociren, selbst erkennen, in keinem Falle darf er ohne eingeholte Erlaubniß der Regierung die Acten an ein Spruchcollegium versenden. Wer sich durch einen Untergerichtsbescheid beschwert findet, muß dagegen entweder an die Regierung appelliren oder Leuterung einwenden. Gegen das Leuterungserkenntniß findet bloß Appellation Statt.

---

2) Die diesfallsige Bestimmung des §. 3 der W. O. ist durch Verordnung vom 29. Juli 1823 aufgehoben.

3) Verfügungen vom 11. Mai und 9. November 1829.

Von den Erkenntnissen der Regierung bildet in den zugelassenen Fällen, zu welchen unter Anderem Innungssachen nicht gehören, die nicht civilrechtlich behandelt werden dürfen, die Leuterung die Mittelinstanz, gegen deren Erkenntnisse bei der Regierung auch Oberleuterung statt der Ober-Appellation eingewendet werden darf. In Bagatellsachen, worunter Sachen von nicht mehr Objectwerth als 20 Thlr. und Injurien zwischen Bürgern und Bauern verstanden werden, tritt in der Regel kein schriftliches Verfahren ein, sie sollen wo möglich ohne Zulassung eines Advocaten gütlich beigelegt werden und gegen das auf eingewendete Appellation — hier das einzige Rechtsmittel gegen die Untergerichtsbescheide — ertheilte Regierungserkentniß findet weder Leuterung noch Oberleuterung noch Nullitätsquerel Statt. Es darf auch, außer den Copialien, hier nur die Hälfte der gewöhnlichen Gerichtsgebühren liquidirt werden. Bei den Concursen Preußischer Unterthanen mit Vermögen in den Köthen'schen Landen wird über dieses reciprocirlich ein Separatconcurs eröffnet.

In unterster Instanz wird die Justiz von 6 Justizämtern, dem Stadtgerichte zu Köthen und den drei Patrimonialgerichten zu Neeken, Garitz und Thurau verwaltet. Diese haben auch das Vormundschafts- und Hypothekenwesen, überhaupt die freiwillige Gerichtsbarkeit zu besorgen. Die Dienstboten eximirter Personen und die nicht für ihre Person eximirten, in einem canzleisässigen Grundstücke wohnenden Personen sind nicht von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommen. Dagegen genießen folgende Personen eines befreiten Gerichtsstandes vor der Regierung: alle zur Hofdienerschaft Gehörigen, alle bei den Landesbehörden Angestellten, mit Einschluß der Gerichtsdiener, nebst ihren Familien, die Geistlichen, Literati, promovirten Aerzte, Advocaten, Domainen- und Ritterguts-Pachter und Besitzer mit ihren Familien, selbst Verwalter und Verwalterlehrlinge. Das gesammte wirklich dienstthuende und beurlaubte Militair, nicht die bloß enrollirten jungen Leute, steht in Civilsachen unter den Civilbehörden, in Untersuchungssachen unter den Militairgerichten; Oberbehörde ist die Kriegscommission. Für alle andern Untergerichte bildet die Landesregierung die zweite Instanz, für die schriftsässigen Personen und Grundstücke die erste, wovon die zweite durch das Rechtsmittel der Leuterung, die dritte, nach Wahl der Parteien in den dafür geeigneten Sachen durch Oberleuterung oder Oberappellation (s. o. S. 32) gebildet wird. Die Regierung verwaltet in diesen Kreisen auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, Vormundschafts- Hypothekenwesen ꝛc., doch darf sie Contracte über Mannlehen- Ritter- und andere Güter, bei denen dies herkömmlich ist, nur nach landesherrlicher Genehmigung confirmiren und muß in mehrern Fällen die Urkunden zu höchsteigener Vollziehung einsenden. Rücksichtlich des Ober-Appellationsgerichtes besteht in diesem Herzogthume die

abweichende Bestimmung, daß alle aus der zu Köthen errichteten Hagel-Assecuranz entspringenden Streitigkeiten und Differenzen von der Competenz des Ober-Appellationsgerichtes ausgeschlossen sind.

In den Untersuchungssachen ist die besondere Vorschrift merkwürdig, daß die Eltern die Gerichtskosten wegen Feld- und Holzdiebstählen ihrer Kinder bezahlen müssen. Es haben die Justizämter mit Einschluß des Stadtgerichtes zu Köthen — die Patrimonialgerichte haben keine Criminaljurisdiction, rücksichtlich deren sie den treffenden Aemtern einbezirkt sind — die Gerichtsbarkeit in allen in ihren Gerichtsbezirken sich ereignenden Criminalfällen, erkennen aber nur in Sachen, worin nicht über 4 Wochen Gefängniß oder 10 Thlr. Geldstrafe eintritt. In diesen geringern Fällen bildet die Landesregierung die zweite, in den wichtigeren Fällen aber die erste, und das Ober-Appellationsgericht die zweite und letzte Instanz. Doch soll die Landesregierung vor Exekution wichtigerer Straferkenntnisse an den Landesherrn zur Bestätigung berichten. Wenn der Verbrecher die Kosten nicht bezahlen kann, erfolgt die Untersuchung und Bestrafung kostenfrei. In Zolldefraudationssachen bestehen auch hier die oben (S. 42) angegebenen Grundsätze.

Justizsachen betreffende Vorstellungen dürfen nur von Anhalt-Köthen'schen recipirten und admittirten Sachwaltern gefertigt und keine Bittschrift soll angenommen werden, die nicht vom Concipienten unterzeichnet ist; die Unterlassung der Unterzeichnung wird mit 5 Thlr., das unbefugte Schriftstellen mit 10 Thlr. bestraft. Für Gütetermine sollen sich die Sachwalter bei 5 Thlr. Strafe und unter der Verwarnung, daß außerdem auf ihre Kosten ein neuer Gütetermin anberaumt werde, zeitig und gründlich von ihren Clienten instruiren lassen. Nur gerichtlich recognoscirte Vollmachten dürfen angenommen, sie müssen aber unter der Verwarnung, daß außerdem die Eingabe des Sachwalters ohne Decret zurückgegeben werde, mit Ausnahme sehr eiliger Sachen, bei denen der Advocat sub cautione rati zugelassen wird, bei der ersten Eingabe mit überreicht, und es müssen die Advocaten-Liquidationen, Behufs ihrer Moderation, bei Schlusse jeder Instanz vor Eröffnung der Sentenz bei dem proceßleitenden Gerichte eingegeben werden. Von der Regierungscanzlei dürfen keine Acten in Civilsachen einem Sachwalter in das Haus mitgetheilt werden. Sämmtliche im Staatsdienste Angestellte sind zur juristischen Praxis legitimirt, doch wird sie vorzüglich von folgenden

Regierungsadvocaten

ausgeübt:

zu **Güsten**: Bürgermeister Hädicke, Regierungsadvocat Dr. Schlitte; zu **Köthen**: Regierungsadvocat Allihn, Cammercanzlist Bartels, Regierungsadvocat

Behr, Regierungsadvocat Bramigk, Regierungsadvocat von Brandt, Regierungsadvocat Brandt, Regierungsadvocat Claepius, Actuar Dralle, Regierungsadvocat Ehrhardt, Regierungsadvocat Dr. Jannaſch, Regierungsadvocat Joachimi, Actuar Kretſchmar, Regierungsadvocat Kuhnemann, Regierungsadvocat Omilsky, Regierungscanzleiſecretär Rieger, Finanzrath Schettler, Regierungscanzliſt Schilling, Stadtſchreiber Vierthaler, Cammercanzleiſecretair Wagner, Regierungsadvocat Walter; zu **Nienburg:** Regierungsadvocat Gebhardt; zu **Roßlau:** Actuar Schilling, Regierungsadvocat Vierthaler.

Das Großherzogthum Baden.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergl. Art. Baden von Martin Mittermaier im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske I. Seite 560 fg. von Arthur Buddeus im Univerſallexikon herausgeg. von Pierer, 2. Aufl. III. S. 249 fg. § 8–10. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden, Karlsruhe.

Das Großherzoglich Badiſche Staats- und Regierungsblatt, welches ſeit 1803 in Jahrgängen, Freiburg 4° erſcheint.

Wehrer, Realrepertorium deſſelben von 1803—1837. Carlsruhe und Freib. 1838.

Mors, alphabet. Repertorium über ſämmtliche badiſche ältere und neuere Geſetze von 1710—1810. Freib. 1811. 2 Bde.

Fink, alphabet. Repertorium ꝛc. von 1811 an. 2. Aufl. Heidelb. 1834. 2 Bde.

Die XIII Organiſationsedicte von 1803.

Die VIII Conſtitutionsedicte von 1807.

Landrecht des Großherzogthums Baden nebſt Handelsgeſetzen von 1809, oft herausgegeben, z. B. mit den Einführungsedicten, Rechtsbelehrungen, Verordnungen ꝛc. Karlsruhe 1840.

Brauer, Erläuterungen über den Code Napoleon und die großh. badiſche bürgerliche Geſetzgebung, ebd. 1809—12. 6 Bde.

Zachariä, Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts. 4. Aufl. Heidelberg 1837. 4 Bände.

Trefurt, Syſtem des badiſchen Civilrechts, in Zuſätzen zur zweiten Auflage, von Zachariä's Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts, Heidelberg 1824.

Bajer, populäres Handbuch des badiſchen bürgerlichen Rechtes und des Proceſſes, Karlsruhe 1837.

Baurittel, Handbuch des bürgerlichen badiſchen Rechts, Freiburg 1839.

Thibaut, Lehrbuch des französischen Civilrechts in steter Vergleichung mit dem röm. Civilrecht, herausgeg. von Guyet, Berlin 1841. a. u. d. T. Juristischer Nachlaß. 1. Band.

Thilo, das französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht nach Sirey und Villeneuve, bis auf die neuesten Zeiten fortgesetzt für das Großherzogthum Baden mit steter Rücksicht auf Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen der Gerichtshöfe. Karlsruhe 1838—41. 3 Bde.

Roßhirt, das französische und badische Civilrecht. Heidelberg 1842 fg.

Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Großherzogthum Baden, v. 1. Mai 1832. Abgedruckt Karlsruhe 1832.

Nachtrag zur Proceßordnung ꝛc. v. 3. Aug. 1837. Abgedruckt ebd. 1837.

Weiler, Motive zum Entwurfe der Proceßordnung ꝛc. ebd. 1831.

Thilo, Proceßordnung ꝛc. aus Quellen der Gesetzgebung, richterlichen Entscheidungen und Doctrin erläutert, ebd. 1841.

Zentner, Erläuterungen über die Rechtsmittel der badischen Proceßordnung, ebd. 1844.

Ziegler, alphabet. Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen über den Ansatz und die Entrichtung der Stempel- und Sportelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen. Mannheim 1844.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden, herausgeg. von Brauer und Zachariä. 1 Bd. für d. J. 1812. Heidelb. 1813.

Jahrbücher des großherz. badischen Ober-Hofgerichts zu Mannheim. In Jahrgängen seit 1824 und seit 1833 als Neue Folge in Mannheim erscheinend, herausgeg. bis 1836 von Hohnhorst, seitdem von Trefurt, jetzt von Bekk.

Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthume Baden, herausgeg. von Duttlinger, Weiler und Kettennacker. Freiburg 1829—35. 4 Bde.

Blätter für Justiz und Verwaltung in Baden, herausgeg. von Mayer. Freiburg 1840—41. 2 Bde.

Annalen der badischen Gerichte. Herausgeg. von Bekk ꝛc. Karlsruhe 1833 fg. eine wöchentliche Rechtszeitung, welche jährlich einen Band bildet.

Der Code Napoléon mit ortsgemäßen Veränderungen und Zusätzen gilt in einer officiellen Uebersetzung seit dem 1. Januar 1840 als badisches Landrecht; jedoch haben auch einige ältere Verordnungen noch Gültigkeit. Seit 1815 ist das römische Recht von Neuem als Hülfsrecht in Wirksamkeit getreten. Eine Hauptabweichung des badischen vom französischen Civilrechte ist, daß in jenes das Institut des Familienrathes nicht mit aufgenommen worden ist. Die in Frankreich durch die Ortsvorstände zu vollziehenden Beurkundungen des bürgerlichen Standes sind bei den Pfarrern verblieben, denen die Führung der Geburts-, Ehe- und Todtenbücher obliegt. Sämmtliche Zusätze behandelt das aufgeführte System von Trefurt. Höchst wichtig sind die

Erläuterungen des Staatsraths Brauer über das badische Landrecht, indem dessen Bearbeitung von ihm herrührt.

Außer den Abänderungen des Code civil in den Einführungsedicten vom 3. Februar und 22. December 1809 wurden späterhin „Rechtsbelehrungen" successiv gegeben, besonders Eherecht und Eheproceß betreffend, sämmtlich, mit Ausschluß der vom 7. April 1826 über Eintragung der Faustpfandverträge in öffentliche Bücher, enthalten in der Sammlung von Vogel[1]).

In erster Instanz urtheilen, wenn nicht ein befreiter Gerichtsstand eintritt, in Baden die Ober-Bezirks-Stadt- und Landämter, zur Zeit immer noch Einzelrichter, daher der 43. Titel der Proceßordnung „vom Verfahren erster Instanz bei Collegialgerichten" bis jetzt in den Unterinstanzen nicht zur Ausführung gekommen ist. Die Aemter haben auch in Untersuchungssachen geringerer Art zu entscheiden, die eigentlichen Criminalgerichte erster Instanz, an welche die Acten von den Justizämtern eingesendet werden müssen, bilden die vier, unten zu benennenden Hofgerichte. Sie sind zugleich die zweite Instanz für die vor den Justizämtern in erster Instanz anhängigen Civilrechtssachen. Diejenigen, welche befreiten Gerichtsstand haben, nehmen vor ihnen in erster Instanz Recht. Die Appellation in Civilsachen, der Recurs zum Recht in Criminalsachen, weshalb für den Staat bei jedem Hofgericht ein Staatsanwalt angestellt ist, geht von ihnen an das Oberhofgericht zu Mannheim, bezüglich als zweite und dritte Instanz. Bei den Aemtern bestehen für die freiwillige Gerichtsbarkeit, also für die Verhandlungen und Ausfertigungen rücksichtlich der Contracte, Testamente, Inventarien ꝛc. die Amtsrevisorate, denen Staatsschreiber unter dem Namen von Theilungscommissären beigegeben sind, welche nach einer Verordnung vom 19. December 1837 bei den Staatsschreibereiurkunden zwei Zeugen zuziehen müssen[2]). Das Notariatsgesetz vom J. 1841 ertheilt diesen Theilungs-Commissären erweiterte Amtsbefugnisse, indem es ihnen als „Districts-Notarien" die Staatsschreibereigeschäfte bestimmter Districte mit größerer Selbstständigkeit überträgt. Die obere Leitung jedoch und die Revision verblieb den Amtsrevisoren. Privilegirte Klassen von Staatsbürgern sind

1) Sammlung aller seit Einführung des Landrechts erschienenen, auf dasselbe Bezug habenden Edicte, Ministerialverordnungen und Rechtsbelehrungen. Nach Ordnung des Landrechts herausgegeb. (von v. Vogel). Karlsruhe 1826.

2) Verordnung vom 6. Mai 1817. Rheinländer, der badische Rechtsfreund, Karlsruhe 1830. 2 Thle.

die von dem Großherzog und den Miniſtern mit Patent angeſtellten Staatsdiener und der Adel. Mit Ausſchluß des Herrenſtandes d. i. derjenigen Adeligen, welche vormals unmittelbare Reichsfürſten und Grafen waren, ebenbürtig ſind und über deren Häupter ſamt Gattinnen in peinlichen Fällen eine Austrägalinſtanz erkennt, ſtehen alle privilegirte Klaſſen in allen Civil- und Criminalſachen erſter Inſtanz unter den Hofgerichten. Auch die Standesherren mit ihren Familien nehmen in Civilſachen bei den Hofgerichten Recht; die Lehenſachen ordnet das Juſtizminiſterium als Lehenhof[3]).

Nach der Proceßordnung beſteht ein Inſtitut der nothwendigen, jedoch nur auf beſtimmte Angelegenheiten, insbeſondere Streitigkeiten unter Handelsgeſellſchaftern beſchränkten Schiedsgerichte, deſſen Begründung und Nutzen ſehr bezweifelt wird[4]). Die Oberaufſicht über alle höhern und niedern Gerichte und über Verwaltung der Civil- und Strafgerechtigkeitspflege hat das Juſtizminiſterium. Bei ihm werden die Beſchwerden über verzögerte oder verweigerte Juſtiz gegen das Oberhofgericht angebracht, während ſie gegen andere Gerichte bei dem nächſten Oberrichter erhoben werden. Durch Verordnung vom 18. April 1810 ſind für das Vormundſchaftsweſen in jeder Gemeinde Waiſenrichter aufgeſtellt. Die Geſchlechtsvormundſchaft iſt durch das Geſetz vom 28. Auguſt 1835 aufgehoben. Auch hat jede Gemeinde eine für die Werthsbeſtimmung und die Gewähr der verpfändeten Güter verantwortliche Pfandſchreiberei. Das Handelsrecht beſteht in einem Anhange zum badiſchen Landrechte, ganz nach den Grundſätzen des Code de commerce mit Weglaſſung der das Seerecht und einige eigenthümliche franzöſiſche Einrichtungen betreffenden Vorſchriften. Der VIII. Titel dieſes Anhanges enthält das Wechſelrecht[5]). Bei Klagen aus Wechſeln und Handelszetteln wird der Termin (Tagfahrt) nach den Regeln des Exekutivproceſſes anberaumt, aber nicht über drei Tage hinausgeſetzt und im Falle der Verurtheilung, dem Beklagten noch eine dreitägige Zahlungsfriſt geſtattet, nach deren fruchtloſem Ablauf aber gegen ihn mit Pfändung oder Perſonalarreſt (welcher jedoch aller-

---

3) Low, über die Lehnserneuerung, insbeſondere über die Lehnsmuthung nach badiſchen Geſetzen, Mannheim 1844.

4) Ehrmann, Beiträge zur Lehre des Proceßrechts in den deutſchen Bundesſtaaten, Mannheim, 1837.

5) Abgedruckt in Meißner, Codex der europäiſchen Wechſelrechte, Nürnberg 1837. II. S. 785—802. Irrig iſt die I. S. 486 enthaltene Angabe, daß zur Aushülfe die Kurpfälziſche Wechſelordnung v. 1726 zur Anwendnng komme, vgl. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutſchen Wechſelrechts, Braunſchw. 1844. S. 67 fg.

längstens drei Jahre dauern kann), je nach dem Antrage des Klägers verfahren. Persönlicher Arrest als Sicherungsmittel findet Statt, wenn dinglicher Arrest zur Sicherung des Berechtigten nicht hinreicht, gegen badische Unterthanen, wenn sie auf der Flucht begriffen, oder derselben verdächtig sind. Zur Auswirkung muß der Gevollmächtigte eine Specialvollmacht (s. o. S. 13) beibringen, der Gläubiger die Verhaftungs- und Bewachungskosten längstens am Letzten jeden Monats für den ganzen künftigen Monat vorschießen. Ansprüche der Ausländer haben im Concursprocesse gleiches Recht mit denen der badischen Unterthanen, wenn nicht besondere Staatsverträge etwas Anderes bestimmen, oder in dem Vaterlande des Ausländers die badischen Unterthanen nicht gleiche Rechte haben. Nachlaßvergleiche in Concursen gegen Nichthandelsleute binden nur diejenigen, welche darein willigen.

Der badische Proceß, so wie ihn die Proceßordnung, ausgehend vom gemeinen deutschen Processe, geordnet hat, ist in der Regel mündlich, außer wenn beide Parteien schriftliches Verfahren wünschen, oder wenn dieses auf den Antrag der einen Partei der Richter wegen Verwickelung der Sache oder wegen der Kosten gestattet. Der oben erwähnte Nachtrag zur Proceßordnung beabsichtigt vorzüglich Sicherung der Parteien gegen Versäumnisse der Sachwalter. Jeder in Baden mit unbeweglichen, oder diesen gleich zu achtenden Gütern nicht angesessene ausländische Kläger oder Hauptintervenient hat, mit Ausnahme der Concurs- Executiv- und Handelssachen, ingleichen der Klagen auf vorgängige Aufforderung und derjenigen Sachen, worin von des Klägers Klage soviel liquid ist, als die Cautionsgegenstände betragen dürften, wegen der Proceßkosten (nicht wegen der Wiederklage) eine nach der wahrscheinlichen Größe der Kosten in dieser Instanz richterlich zu bestimmende Caution zu bestellen. Eine gleiche Caution liegt ihm ob wegen Entschädigung des Beklagten für die auf Veranlassung der Klage entstandene Hemmung der freien Verfügung über den Streitgegenstand, welche Caution nach der wahrscheinlichen Größe dieses Schadens richterlich zu ermessen ist. Erstgedachte Sicherheitsbestellung wird im Laufe des Processes, auf erfolgte Nachweisung des Gegners darüber, daß sie für die möglichen Kosten nicht auslange, erhöht.

Während in Baden bei den Untergerichten mündliche und schriftliche Verhandlungen von den Parteien selbst und für diese von vielen Personen, welche auch nicht recipirte Sachwalter, deshalb auch keiner Taxordnung unterworfen sind, zugelassen werden[6]), müssen bei den Obergerichten die schriftlichen Vor-

6) Daß die Benutzung dieser Vergünstigung gänzlich zu widerrathen ist, darüber s. o. S. 1 fg.

träge der Parteien durch Obergerichtsadvocaten des fraglichen Gerichtshofs überreicht werden. Bei den mehresten Bezirksämtern befinden sich Rechtspractikanten, welchen das Schriftverfassungsrecht d. i. die Untergerichtsadvocatur übertragen ist. Sie arbeiten und plaidiren auch bei den Obergerichten unter einem Obergerichtsprocurator. Sie wechseln oft und ein Verzeichniß derselben ist nicht bekannt. Der Obergerichtsadvocat muß die zu einem Proceß erhaltene Vollmacht sogleich beim ersten Auftreten überreichen. Erhält der Sachwalter die Vollmacht später, so wird sie, dieselbe enthalte eine ausdrückliche Genehmigung des bereits Verhandelten oder nicht, so angesehen, als ob diese Genehmigung darin wäre. Auch wird angenommen, daß die Substitutionsclausel (s. o. S. 17) in der Vollmacht, welche übrigens den oben gegebenen allgemeinen Regeln gemäß nothwendig auf die Erben des Vollmachtgebers mitgerichtet sein muß, enthalten sei, wenn sie auch nicht darin ist. Einer Specialvollmacht bedarf es außer zu den oben (S. 13) genannten Handlungen, auch zur Ablehnung des Gerichts, oder eines oder mehrerer Mitglieder desselben, zum Verzicht auf ein Rechtsmittel, zur Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung eines Eides, zur Empfangnahme oder Herausgabe von Geld oder andern Streitgegenständen, zur Herausgabe von Urkunden an den Gegentheil, zur Annahme einer Caution, zur Ablegung von Geständnissen, überhaupt zu jeder Verfügung über den Streitgegenstand, endlich, wie schon erwähnt, zur Nachsuchung eines Arrestes. Der Gewaltgeber wird daher, um Aufenthalt und unnöthige Correspondenz zu vermeiden, wohl thun, diese Acte der Vollmacht einzufügen, wenn er nicht aus besondern Gründen einen oder den andern auszunehmen veranlaßt ist. Findet sich der Gewaltgeber bewogen, dem Sachwalter im Laufe des Processes aufzukündigen, so muß er dies nach hiesiger ausdrücklicher Vorschrift gerichtlich thun und dabei zugleich einen neuen Sachwalter ernennen. Sämmtliche Obergerichtsadvocaten müssen am Sitze des Obergerichtes wohnen, doch kann jeder Anwalt vor allen Untergerichten auftreten. Die

Advocaten und Procuratoren

sind nach den verschiedenen Obergerichten folgender Gestalt vertheilt:

I. Oberhofgericht zu Mannheim.

Oberhofgerichts-Advocaten und **Procuratoren** daselbst: Dr. Alexander Barazetti, Friedrich Bensinger, Dr. Theod. Berthean, Fiskalanwalt; Wilhelm Bommatsch, Elias Eller, Friedrich von Engelberg, Friedr. Konrad Esser, Kaspar Fuchs, Dr. Christoph Franz Gentil, Dr. Wilhelm Gerbel, Hofrath; Johann Gerlach, Michael Gernandt, Karl Anton Haß, Dr. Friedr. Hecker,

Dr. Leopold Ladenburg, Dr. Bernhard Mördes, Dominik Molitor, Karl Müller, Jakob Roth, Alexander von Soiron, Guſtav von Struve, Franz Thilo, Ferdinand Tils, Dr. Franz Uihlein, Ludwig Karl Ullrich, Emanuel Ulmicher, Karl Wedekind, Ludwig Weller, Heinrich Weller, Heinrich Wengler.

II. Hofgerichte.

1) Hofgerichte des Seekreiſes in Conſtanz: Demſelben untergeordnete Bezirksämter[7]): Blumenfeld, Bonndorf, Conſtanz, Engen, Heiligenberg, Hüfingen, Meersburg, Möhringen, Mößkirch, Neuſtadt, Pfullendorf, Radolphzell, Salem, Stetten am kalten Markt, Stockach, Stühlingen, Ueberlingen, Villingen. **Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren:** Joſeph Eberle, Kirchenfiskalprocurator; Ludwig Fritz, Johann Georg Hübſchle, Friedr. Kiebele, Lukas Merk, Guſtav Nee, Xaver Spinnhirn, Fiskalanwalt; Ignaz Vanotti, Hermann Würth.

2) Hofgericht des Oberrheinkreiſes in Freiburg: Demſelben untergeordnete Aemter: Bezirksamt Breiſach, Oberamt Emmendingen, Bezirksamt Hettenheim; Stadtamt Freiburg, Landamt Freiburg, Bezirksämter Hornberg, Jeſtetten, Kenzingen, Lörrach, Müllheim, Säckingen, St. Blaſien, Schönau, Schopfheim, Staufen, Tryberg, Waldkirch, Waldshut. **Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren:** Ernſt Buch, Auguſt Buiſſon, Johann Nepomuk Flaig, Dr. Joſeph Frommherz, Karl Hägelin, Chriſtoph Holzhauer, evangel. Kirchenfiskalprocurator; Gebhard Leyherr, Dr. Franz Ignaz Mußler, Trutpert Pfefferle, Karl von Rotteck, Maximilian Ruef, Auguſt Schmidt, Heinrich Thiry, Dr. Otto von Wänker, Fiskalanwalt; Dr. Friedr. Weißegger von Weißeneck, Lehnsfiskalanwalt; Karl Wetzel, kath. Kirchenfiskalprocurator.

3) Hofgericht des Mittelrheinkreiſes zu Raſtatt: Demſelben untergeordnete Aemter: Bezirksämter Achern, Baden, Biſchofsheim am Rhein, Bretten, Oberamt Bruchſal, Bezirksamt Bühl, Stadtamt Karlsruhe, Landamt Karlsruhe, Oberamt Durlach, Bezirksämter Eppingen, Ettlingen, Gengenbach, Gernsbach, Haslach, Kork, Oberamt Lahr, Bezirksamt Oberkirch, Oberämter Offenburg, Pforzheim, Raſtatt, Bezirksamt Wolfach. **Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren:** Franz Ludwig Armbruſter, Karl von Berg, Gottlieb Beyer, Fiskalanwalt; Joſeph Denkinger, Konradin Emmert in Karlsruhe, Veit Ettlinger in Karlsruhe, Franz Ganther, Julius Gutmann in Karlsruhe, Adolph Gutmann, Heinrich Hammmer, Karl Kirchgeßner, Jakob Kirnberger, Rudolph Kuſel, Joſeph Richter, Ignaz Rindeſchwender, Adolph Sauber, Georg Schenkh, Joh. Nepom. Specht, Ignaz Stebel, Ignaz Streule in Karlsruhe, Hugo Wolff, Friedrich Zutt.

---

7) Unter den, ohne einen eine Standesherrſchaft bezeichnenden Zuſatz genannten Aemtern ſind immer landesherrliche Aemter zu verſtehen.

4) Hofgericht des Unterrheinkreiſes zu Mannheim: Demſelben untergeordnete Aemter: Bezirksamt Adelsheim, Großherzogliche Fürſtlich Leiningenſche Bezirksämter Biſchofsheim an der Tauber, Borberg, Buchen, Eberbach, Bezirksamt Gerlachsheim, Oberamt Heidelberg, Bezirksämter Hoffenheim (zu Sinsheim), Krautheim, Ladenburg, Stadtamt Mannheim, Großherzogliches Fürſtlich Leiningenſches Bezirksamt Mosbach, Bezirksämter Neckarbiſchofsheim, Neckargemünd, Neudenau (zu Mosbach), Philippsburg, Schwetzingen, Großherzoglich Fürſtlich Leiningenſche Bezirksämter Sinsheim, Walldürn, Bezirksämter Weinheim, Werthheim, Wiesloch. **Hofgerichts-Advocaten** und **Procuratoren:** Dieſelben wie bei dem Oberhofgerichte (ſ. o. S. 53), ſodann ferner außerhalb des Sitzes des Hofgerichts wohnhaft: zu **Buchen:** Jacob Kleinpell; zu **Heidelberg:** Franz Anton Kräuter, Nadler, Dr. Schulz; zu **Mosbach:** Karl Joſeph Eberſtein, Joſeph Wilhelm Herdt, Damian Junghauß; zu **Neckargemünd:** Johann Friedrich Pfiſter; zu **Walldürn:** Martin Link; zu **Werthheim:** Wolfgang Engert.

Das Königreich Bayern.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergl. Art. Bayern im Rechtslexikon herausgeg. von Weiske, I. S. 647 fg. von Weitzel und Fr. Kolb im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker. II. S. 129—172. von Arthur Buddeus im Univerſallexikon herausgeg. von Pierer. 2. Ausg. III. S. 289 fg. §. 10—35. **Moritz,** Conſpect ſämmtlicher Stellen und Behörden des Königreichs Bayern, (nach deſſen Eintheilung vom Jahre 1817 u. 1837) ꝛc. München 1838 (mit manchen Unrichtigkeiten). Vollſtändiger Geſchäftskalender, jährlich Sulzbach in der Oberpfalz.

Rheinbaiern betreffend:

Die ſämmtlichen Ausgaben des Code Napoléon, ſamt allen Erläuterungen deſſelben, dann: Sammlung der Verordnungen und Beſchlüſſe, enthaltend die Geſetze ꝛc. die ſeit dem 14. Brumaire des Jahres VI. in den 4 Rheindepartements kund gemacht worden ſind, Straßburg, Jahr VII. u. VIII. 12 Bde., und Mainz, Jahr VIII—X. 6. Bd. — Sammlung der Geſetze bis 1. Mai 1816. 2 Bde. Speier 1829.

Die ältern ſieben Kreiſe betreffend:

Codex juris Bavarici judiciarii oder Bayer'ſche Gerichtsordnung v. Jahre 1753. Nebſt einem Anhange: Die Geſetze vom 22. Juli 1819 und vom 17. November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung betr. München 1841. (Expedit. des k. Geſetz- und Regierungsblattes.)

Von der größten Bedeutung für den Proceß ſind (des Freiherrn **von Kreittmayr,** als des Verfaſſers des Entwurfs): Anmerkungen über den Codicem juris Bavarici judiciarii. München, 1755 und öfter (zuletzt bei der Exped. des Geſ. u. Reg. Blts) welche faſt geſetzliches Anſehn genießen.

Spies, Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Codex judiciarius, Bamberg 1835.

v. Gönner, Commentar über das Gesetz v. 22. Juli 1819 einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. Erlangen 1820.

Moritz, Novellen zur Bayer'schen Gerichtsordnung, München 1837 u. 38. mit Anhang dazu, ebendas. 1838 und daraus besonders abgedruckt: Neueste Proceßgesetze vom Jahre 1819 und 1837, nebst dem Gesetze über Präjudicien und Militair-Gerichtsbarkeit. (Zum Handgebrauche) 2. Abdruck, ebendas. 1838.

Desselben Realcommentar zu dem Königl. Bayer'schen Gesetze vom 17. Novbr. 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend; nebst einem Anhange, bezüglich des K. B. Präjudicien-Gesetzes vom Jahre 1837. Erlangen 1840.

Stürzer, theoretisch-practische Bemerkungen zum dermaligen Bayer'schen Civilgerichtsverfahren, mit Vorrede von Mittermaier, herausgeg. von Gutschneider, München 1838.

Seuffert, Commentar über die Bayer'sche Gerichtsordnung. 1. Bd. auch unter d. Titel: Handbuch des deutschen Civilprocesses auf der Grundlage und nach der Ordnung der Bayer'schen Gesetzgebung. Erlangen 1836. fortgesetzt in Verbindung mit Lauk, 2. Bd. ebendas. 1841. 3. Bd. 1842.

Wendt, vollständiges Handbuch des Bayer'schen Civilprocesses, 3 Bde. Nürnberg, 1835 und 1836. Von demselben ist auch eine populäre Darstellung des bürgerlichen Processes vorhanden: Der Bürger in Rechtssachen sein eigener Anwalt. Nürnberg, in 16.

Samhaber, der Rechtsweg in Bayern diesseits des Rheins, oder: Darstellung des in Bayern diesseit des Rheins in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestehenden gerichtlichen Verfahrens, zunächst zur Aufklärung für Nichtjuristen, zugleich auch als Handbuch für Rechtskundige und Geschäftsmänner, Würzburg, 1836.

Derselbe, das Königl. Bayer'sche Proceßgesetz vom 17. November 1837 für Nichtjuristen erläutert und zum Gebrauche für Rechtskundige ꝛc. als Nachtrag zum „Rechtsweg" ꝛc. Ebendas. 1838.

Herze, Real-Index über die Königl. Verordnungen und Ausschreiben ꝛc. auf die Jahre 1834—1838. Baireuth, 1839.

Hellmuth, der jetzige Lauf des Civilprocesses bei den Bayer'schen Untergerichten. München 1842.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Baiern. Herausgeg. von Seuffert und Glück. 1—9r Jahrgang. Erlangen 1836—1844. (besonders für Civil- und Criminal-Recht und Proceß.)

Dann für Administrativ-Sachen: **Döllinger,** Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835—41. (bisher 23 Bde., auch einzeln zu haben.)

Eine zum großen Theil auf amtliche Vorarbeiten gegründete Zusammenstellung aller bayer. Provinzial- und Statuten-Rechte enthält:

von Weber, Darſtellung der ſämmtlichen Provinzial- und Statuten-Rechte des Königreichs Bayern, mit Ausſchluß des gemeinen, Preußiſchen und franzöſiſchen Rechts, nebſt den allgemeinen, dieſelben abändernden neueren Geſetzen. 1r Bd. Die Rechte von Oberfranken. Augsburg 1838. 2r Bd. Die Rechte von Mittelfranken. 1838. 3r Bd. fehlt noch. 4r Bd. Die Rechte von Schwaben und Neuburg. 1840. (Wird heftweiſe fortgeſetzt.)

v. Moshammer, Einleitung in das gemeine und bayer'ſche Wechſelrecht. 2. Aufl. Regensburg 1830.

Poſſet, gerichtliche Entſcheidungen in Wechſel- und Merkantilſachen nach dem bayer'ſchen Wechſel- und Merkantilrechte und Proceſſe, und der Augsburger Wechſelordnung, München 1844.

Die Abtheilung vorſtehender Hülfsmittel mit vorzüglicher Berückſichtigung der beiden von einander in den Inſtitutionen am mehreſten abweichenden Theile Bayerns muß in allen bayer'ſchen Rechtsverhältniſſen berückſichtigt werden, da die Verheißung des §. 7. der bayer'ſchen Conſtitution von 1818: „Es ſoll für das Königreich ein und daſſelbe bürgerliche und Strafgeſetzbuch beſtehen," bis jetzt nicht hat ausgeführt werden können. Von den bayer'ſchen acht nachher zu benennenden Kreiſen wurde nämlich

I. dem vormaligen Rheinkreiſe, jetzt Pfalz benannt,

(vergl. w. u. Luxemburg, Rheinheſſen im Großherzogthume Heſſen, und Rheinpreußen im Königreiche Preußen) im übrigen Deutſchland unter dem Namen Rheinbayern bekannt, bei Proklamation der erwähnten Verfaſſungsurkunde zugeſichert: „es ſei der ausdrückliche königliche Wille, daß die Vollziehung der Verfaſſung hier nur mit den Modificationen geſchehen ſolle, welche die beſtehenden beſondern Inſtitutionen erforderten." Dort finden ſich daher die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung, ſonach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege, Friedens- und Caſſationsgerichte und das Notariat nach dem Code Napoléon mit dem Code de procedure civile und d'instruction criminelle, den bis zum Jahre 1802 dort publicirten Geſetzen und Verordnungen, den bulletins des lois bis zum Pariſer Frieden 1814 (für die Feſtung Landau mit dem Bezirk am linken Ufer der Lauter bis 1815) und den unter den verſchiedenen Landesadminiſtrationen bis zum 1. Mai 1816 erſchienenen Verordnungen. Seitdem hat die bayer'ſche Legislation mit mehrfachen Geſetzen und Verordnungen, namentlich in den Jahren 1816, 22, 25, 31, 34 ꝛc. eingegriffen. Dagegen gelten alle franzöſiſchen Geſetze, die nicht ausdrücklich geändert ſind z. B. die Gütergemeinſchaft der Eheleute, ſoweit nicht das régime dotal durch Vertrag ſtipulirt iſt, wonach das beiderſeitige Vermögen getrennt bleibt; dann in Wechſelſachen der franzöſiſche Code de commerce,

welcher die Wechselfähigkeit auf alle vertragsfähigen Personen, mit Ausschluß der keinen Handel treibenden Frauenspersonen erstreckt, so wie das französische Hypothekenrecht mit den, zu seinem übrigen Systeme weniger als irgend wohin passenden stillschweigenden Hypotheken. Die schriftlichen Verhandlungen zur Instruction eines Processes werden im Civilprocesse von Anwalt zu Anwalt durch den Gerichtsboten communicirt und erst die geschlossenen Acten werden dem Gerichte zur Entscheidung vorgelegt.

Die Friedensgerichte, denen in allen Sachen die Sühneversuche, die Sicherungsmaßregeln für den Nachlaß in Sterbefällen, mehrere Handlungen der freiwilligen und der Forst-Gerichtsbarkeit ingleichen der Polizei obliegen, erkennen als erste Instanz in allen Civilsachen unter 50 Franken ohne, in denen bis 100 Franken mit Vorbehalt der Appellation. In allen andern Civilsachen bestehen für die erste Instanz vier Bezirksgerichte, für die zweite und letzte das Appellationsgericht in Zweibrücken; für Entscheidung über Cassationsgesuche der, eine Abtheilung des Ober-Appellationsgerichtes bildende Cassations-Hof in München. An den französischen Criminalgesetzen ist, mit Ausschluß des Gesetzes über Brandstiftungen vom 1. Juli 1834, seit dem Jahre 1816 nichts geändert. Polizeifrevel werden von den Friedensgerichten, bezüglich dem Bürgermeister, Vergehen von den Bezirks- oder Zuchtpolizeigerichten, Verbrechen von den Criminalgerichtshöfen, d. i. den Bezirksgerichtshöfen, denen ein Oberappellationsgerichtsrath als Präsident, und 12 Geschworene aus den Wahlmännern beigegeben sind, nach den Regeln des Anklageprocesses unter Mitwirkung des Staatsprocurators abgeurtheilt. Für gewisse Verbrechen bestehen Specialgerichtshöfe. Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß der wenigen, den Friedensrichtern übertragenen, erfolgen vor den Notaren.

Die Advocaten können vor jeder Instanz practiciren, sie werden nachstehend bei ihren Wohnorten angegeben. Am Orte des Appellationsgerichts zu Zweibrücken sind folgende

Advocaten: August Culmann, Friedrich Karl Glaser, Karl Ludwig Golsen, Gustav Gulden, Daniel Hublet, August Petri, Heinrich Joseph Schüler, Heinrich Justus Siebein, Wilhelm Sturz.

Dem Appellationsgerichte sind folgende Untergerichte untergeordnet:

1. Das Bezirksgericht Frankenthal.

Advocaten daselbst: Gustav Wilhelm Braun, Philipp Heintz, Christ. Leuchsenring, Friedrich Konrad Michel, Karl Spatz, Georg Jakob Stockinger, Friedrich Just. Willich, Ludwig Willig.

2. Das Bezirksgericht Landau.

Advocaten daſelbſt: Ferdinand Bocking, Joh. Ludwig Haas, Heinr. Franz Jakob, Joſeph Keller, Ferdinand Philipp Nörb. Mahla, Karl Auguſt Theodor Pauli, Karl Sartorius.

3. Das Bezirksgericht Kaiſerslautern.

Advocaten daſelbſt: Joh. Daniel Gravius, Mar. Hadry, Friedr. Jakob Heuſer, Karl Jakob Kaul, Ludwig Kirchweger, Jakob Koller, Franz Stockinger.

4. Das Bezirksgericht Zweibrücken.

(Advocaten ſiehe oben beim Appellationsgericht daſelbſt.)

In den übrigen Kreiſen,

II. die ſieben ältern Kreiſe

genannt, gilt als ſubſidiariſches Recht das gemeine, das römiſche, canoniſche und deutſche Recht ſamt den bayer'ſchen Particulargeſetzen. Die wichtigſte Sammlung, der **Codex Maximilianeus**, enthält das (alt-) bayer'ſche Landrecht, und iſt ein ſyſtematiſches Civilgeſetzbuch vom Jahre 1756, hervorgegangen aus der Reviſion der alten bürgerlichen Landrechte. Es geſtattet zwar in subsidium auf das gemeine Recht zu recurriren, was jedoch höchſt ſelten geſchieht.

Da, wo das Preußiſche Landrecht gilt, iſt den Grundſätzen dieſes Geſetzbuches zu Folge, das gemeine Recht als ſubſidiariſch anwendbar nicht anerkannt. Das Preußiſche Landrecht ſelbſt iſt als Subſidiarrecht zu betrachten in den Provinzen Bayreuth und Ansbach, welche ziemlich reichhaltige aus der markgräflichen Herrſchaft herrührende Provinzial-Rechte (die ſ. g. Landesconſtitutionen) haben. Da indeß ein großer Theil des Königreichs ſucceſſiv erſt an die Krone Bayern gekommen iſt, ſo gelten in allen dieſen Landen diejenigen Geſetze noch jetzt, welche dort bis zur Zeit der Vereinigung der Erſtern mit Bayern galten, hiernächſt aber auch die ſeitdem in Bayern erſchienenen Geſetze. Manche Diſtricte haben noch beſondere Obſervanzen, worunter, ſoweit ſolche nicht bei den einzelnen Orten und Diſtricten nachſtehend angegeben ſind, die Oetting-Wallerſtein'ſchen, Galling'ſchen, Jetting'ſchen, Lüſtenau'ſchen und Turnau'ſchen bemerkt werden. Allgemein gelten aber in allen ſieben Kreiſen das Lehenedict vom 7. Juli 1808 mit ſeinen Modificationen vom 15. Aug. 1828 in allen Lehensſachen[1]), das von Feuerbach entworfen allgemeine Strafgeſetz-

---

1) **Moshammer,** Grundſätze des Lehnrechtes, Landsh. 1814. **Mayr** Handbuch des Lehnrechtes, ebd. 1831. **Arnold**, practiſche Erörterungen, Erlang. 1844. No.: IV—VI. S. 118—149.

buch von 1813 samt dem damit vorgeschriebenen Verfahren und den nach und nach dazu erschienenen Novellen [2]), die oben (S. 55) genannte Proceßordnung samt den nach und nach dazu erschienenen Nachträgen, und, mit einigen Ausnahmen, das altbayer'sche Wechselrecht. Dies besteht in dem Wechselrecht und Wechselgerichtsbarkeit samt Wechselgerichtsordnung vom 24. November 1785 nebst den spätern erläuternden Verordnungen besonders der vom 19 Juli 1787. Es ist eben so wie die Bestimmung §. 21 der Wechselordnung v. 1785, daß die Augsburg'sche Wechselordnung v. 1778 subsidiare Gültigkeit hat, in allen ältern Kreisen eingeführt durch die Verordnungen vom 24. November 1824 und 11. September 1825, jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, wo das preußische Wechselrecht, des Nürnberger Gebiets, wo die Nürnberger Wechselordnung, und des Oberdonaukreises, wo die Augsburg'sche Wechselordnung gilt. (Ueber diese Ausnahmen s. weiter unten.) Das altbayer'sche Wechselrecht ist mild für den Schuldner, nicht immer zu Förderung des Credits. Nach der alten Wechselordnung vom 1. Juli 1776, welche durch die Wechselordnung von 1785 nur wenig geändert wurde, ist der Uso 15 Tage, Respecttage sind nicht eingeführt; der allgemeine Zahltag ist der Montag jeder Woche; bei Wechseln, medio Monat zahlbar, ist der 15. als Verfalltag zu betrachten [3]) Mit dem Wechselrecht ist das Bayer'sche Merkantilrecht nicht allgemein eingeführt, sondern auf diejenigen Landestheile beschränkt, welche im Jahre 1812 zu den damaligen Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzachkreisen gehörten. Die Merkantilsachen, d. h. nach den Handelsgesetzen und Gebräuchen zu beurtheilende Streitigkeiten der Handelsleute, sind in den Kreis- und Stadtgerichtsbezirken zu München, Straubing, Passau, Landshut und Regensburg den Wechselgerichten, in den übrigen Landestheilen den ordentlichen Gerichten übertragen. In München, Straubing, Passau, Regensburg, Ansbach, Nürnberg, Augsburg, Memmingen, Bamberg, Würzburg und Aschaffenburg bestehen für alle Kreise besondere Wechselgerichte, in Nürnberg ein eigenes Handelsgericht (auch für

---

2) Sammlung aller Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuch von **Spies.** Bamberg 1835. (**Doppelmayr**) Sammlung der Erläuterungen und Reskripte über das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern. Nördlingen, 3. Ausgabe 1836.

3) Sammlung der Wechselgesetze für das Königreich Bayern, München, 1821. **Moritz,** Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze für die ältern sieben Kreise des Königreichs Bayern, Ottobeuren 1826. Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte. I. S. 184—266. Regensburg 1830. 2 Aufl.

die Wechſelſachen) und Handelsappellationsgericht mit eigener noch aus der reichsſtädtiſchen Zeit herrührender Gerichtsordnung (ſchriftliches Verfahren in abgekürzten Friſten ſ. u. S. 62), auch ein Merkantil- Friedens- und Schiedsgericht, bloß aus Mitgliedern vom Handelsſtand beſtehend. Am verſchiedenſten ſind die Provinzial-Ehegeſetze. Die eheliche Gütergemeinſchaft und zwar großentheils nur die Gemeinſchaft des Erwerbs mit verſchiedenen Modificationen beſteht nur in dem größten Theile von Ober- Mittel- und Unterfranken auch Schwaben, aber nicht, außer durch Vertrag, in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Nieder-Baiern, Oberpfalz, Neuburg, Sulzbach und der Landgrafſchaft Leuchtenberg. Die Eheproceſſe der Proteſtanten, für welche regelmäßig das Appellationsgericht für Oberfranken zu Bamberg in erſter Inſtanz competent iſt (Ausnahmen können durch die Convention der Parteien begründet werden) ſind nach den Grundſätzen des bayer'ſchen Civilproceſſes, die der Katholiken, worin nur das biſchöfliche Ehegericht competent iſt, nach den Principien des gemeinen und canoniſchen Proceßrechtes zu inſtruiren.

Den ſieben ältern Kreiſen des Königreichs Bayern ſind folgende Inſtitute eigenthümlich, 1) ein von den Geſetzen und Obſervanzen anderer Staaten abweichendes, von Gönner entworfenes Hypothekenrecht vom 1. Juli 1822 und die dazu gehörige Prioritätsordnung[4]). Es iſt darin das Princip der Publicität und Specialität mit größter Conſequenz durchgeführt, ſo daß keine Hypothek gilt, die nicht in die Hypothekenbücher eingetragen iſt, deren Führung, ſo wie alle das Hypothekenweſen betreffenden Geſchäfte den Landherrſchafts- und Patrimonialgerichten erſter Claſſe, mit Ausſchluß der vor die Appellationsgerichte gehörigen Fideicommißangelegenheiten übertragen ſind. 2) Die bayer'ſchen Familienfideicommiſſe, welche nach dem, die Beilage 7. zum 5. Titel der bayer'ſchen Verfaſſungsurkunde bildenden Edict vom 26. Mai 1818, nur zum Vortheil Adeliger errichtet und nur auf Adelige vererbt werden können. 3) Das Inſtitut der Siegelmäßigkeit, wodurch nach dem Edicte vom 26. Mai 1818 (Beilage VIII zur Verfaſſungsurkunde) dem Adel, den Collegialräthen und andern höhern Beamten das Recht zuſteht, allen denjenigen ihrer Urkunden, wozu bei andern Perſonen obrigkeitliche Protokollirung gehört, durch ihre eigene Unterſchrift und Siegel gleiche Kraft zu geben (wiewohl

---

4) **v. Gönner,** Commentar über das Hypothekengeſetz für das Königreich Bayern. 2 Bde. München 1823. **Puchta,** Unterricht darüber, Erlangen 1823. **Lechner,** Lehrbuch der bayer'ſchen Hypothekenamtsordnung, Sulzbach, 1837, zweite unveränderte aber wohlfeilere Ausgabe, ebendaſ. 1840.

solche Verträge über Immobilien und Realrechte auch Hypothekenverschreibungen gegen dritte Personen erst durch Eintragung in die öffentlichen Bücher Rechte gewähren), ferner die Verlassenschaft männlicher Blutsverwandten, bei der sie nicht interessirt sind, zu versiegeln und zu inventiren und aus ihrer Mitte die der Obrigkeit anzuzeigenden Vormünder zu bestellen, ihre Proceßschriften ohne Mitunterschrift eines Advocaten einzureichen und den Zeugeneid bloß zu unterschreiben, nicht körperlich zu leisten. 4) Die Verjährung aller Forderungen an die Staatscassen aus der Zeit vom 1. October 1811 bis zum 1. October 1830, wenn sie nicht bis zum 1. October 1833 bei dem Finanzministerium mit Effect angemeldet sind (Ges. v. 28. December 1831 im Gesetzblatt d. J. Nr. 9. S. 146).

Der Civilproceß beruht auf der, im Eingange dieses Abschnittes (S. 55) genannten Proceßordnung samt deren neuern Erläuterungen, und subsidiarisch auf dem gemeinen deutschen Proceß, sonach auf der Verhandlungsmaxime. Sachen unter 100 fl., Ehestreitigkeiten, die nicht Trennung der Ehe oder Vermögensrechte betreffen, Miethsachen, Streitigkeiten Reisender mit Wirthen, der Fuhrleute und Handwerker, Markt- und Meßstreitigkeiten ꝛc. werden auf schleunigem Wege mündlich [5]), in der Regel aber werden die Processe schriftlich verhandelt, doch wird im ersten Verfahren, außer auf beider Theile Verlangen nach Schriftenwechsel, mündlich zum Protokolle dictirt. Die erste Ladung ist nicht peremtorisch. Ausländische Kläger müssen nur wegen der Kosten und Wiederklage Caution stellen. Die Execution geht sogar in Personalrest des Schuldners über, wenn er aus eigenem Verschulden unvermögend geworden ist; doch hat in der Regel gegen bayer'sche Unterthanen im Arrestprocesse, wo es kein Statut gestattet wie z. B. in München, kein Arrest Statt. Ausländer dagegen dürfen ohne Bewilligung des Gegentheils nicht zur juratorischen Caution gelassen werden. Auf verfügten Arrest aber muß der Kläger längstens innerhalb 3 Tagen den Beweis seines Anspruchs führen, wenn ihn der Arretirte leugnet. Im Concursprocesse müssen alle Beweismittel, bei deren Verlust, im Liquidationstermine angegeben und die Urkunden urschriftlich producirt werden.

---

5) Die Kürze der Fristen und die große Schwierigkeit gegen Versäumnisse Restitution zu erlangen, machen es sowohl in diesen im schleunigen Verfahren des „mündlichen Verhörs" zu verhandelnden, als in allen bei den Handels- und Merkantilgerichten anzubringenden Rechtssachen dringend rathsam, der Information des Anwalts sofort die Originalbelege und resp. beglaubigte Extracte aus den Handelsbüchern beizulegen.

In der Regel finden drei Instanzen Statt. Die ersten sind nach Verschiedenheit des Gerichtsbezirkes die Kreis- und Stadt- Land- Herrschafts- und Patrimonialgerichte erster Classe, wovon die drei letztern die streitige und willkürliche Gerichtsbarkeit über alle nicht eximirte Personen und Sachen ausüben. Die Patrimonialgerichte zweiter Classe sind nur für die den Gutsherrn nicht betreffenden Sachen nicht streitiger und mit Einstimmung beider Theile für Vergleichsversuche in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit, endlich für die Gegenstände der niedern Polizei competent. Den Landgerichten ist in der Regel auch die Entscheidung der administrativ-contentiösen Sachen in erster Instanz übertragen. Exemt von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte in Civil- und Criminalsachen sind die sämmtlichen Glieder des königlichen Hauses in Real- und gemischten Sachen, die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen, der Herzog von Leuchtenberg, ingleichen die erblichen Reichsräthe, dann die Ehe- Lehens- fiscalischen- Passiv- Familienfideicommiß-Processe und die Processe über den Adelsstand, welche ihre erste Instanz vor dem Appellationsgerichte ihres Kreises, dann die (nicht höher privilegirten) Adeligen, und die Geistlichen, welche sämmtlich einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreiten Gerichtsstand vor den Kreis- und Stadtgerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, (Edict v. 26. Mai 1818 über den Adel im Königreich Bayern, Beilage V. zur Verfass. Urk. § 11) haben. Letztern steht die Jurisdiction nicht nur über gedachte Personen, sondern auch über alle Einwohner der Stadt und ihres Burgfriedens, alle Officiere, die ordentlichen Professoren der drei Universitäten, die Mitglieder der beiden Akademien u. s. w. zu. Das Dienstpersonale bei Herrschafts- und Landgerichten, die Räthe und Vorstände derjenigen Kreis- und Stadtgerichte, welche nur aus einem Director und zwei Räthen bestehen, sodann die Land- Herrschafts- und Patrimonial-Richter 1r Classe, die Land- und Herrschaftsgerichts-Assessoren und die Landgerichts-Actuare haben nicht eigentlich einen privilegirten, sondern einen eximirten Gerichtsstand vor dem Kreis- und Stadtgerichte der Kreishauptstadt.

Die zweite Instanz bilden die Appellationsgerichte, rücksichtlich der Löwenstein-Wertheim'schen Herrschaftsgerichte deren Regierungs- und Justizcanzlei, rücksichtlich des fürstlich Thurn- und Taxis'schen Civilgerichts erster Instanz zu Regensburg das dasige ebenmäßige Civilgericht zweiter Instanz, in Bergsachen für Ober- und Mittelfranken das Appellationsgericht in Bamberg, für die Oberpfalz und Regensburg das Appellationsgericht zu Amberg.

Die dritte und letzte Instanz ist für alle Civilsachen (für Bergsachen hat es einen eignen berggerichtlichen Senat) das Ober-Appellationsgericht zu München[6]). Nur im Falle verweigerter oder verzögerter Justiz

findet bei dem Justizministerium, dem die Aufsicht über das gesammte Justizwesen zusteht, oder bei dem Könige selbst Beschwerde Statt.

Der Strafproceß wird nach dem bayer'schen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 geführt, welches im Wesentlichen auf den Grundsätzen des gemeinen deutschen Untersuchungs-Processes beruht. Die Civilgerichte erster Instanz, mit Ausnahme einiger Herrschafts- und der Patrimonialgerichte, denen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung, jedoch den fürstl. Thurn- und Taxis'schen Civilgerichten auch das erste Verhör zusteht, haben die Untersuchung zu führen. Die Herrschaftsgerichte der Standesherren (andere giebt es nur sehr wenige) haben, sofern sie die Criminalgerichtsbarkeit aus früherer Zeit hergebracht hatten (der häufigste Fall), auch jetzt noch alle Befugnisse eines unmittelbaren königl. Criminaluntersuchungsgerichts. (Edict vom 26 Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren [Beilage IV. zur Verf. Urk.] §. 19. Abs. 2.) Bei Verbrechen erkennen die Appellationsgerichte als Criminalgerichte, die Berufung von ihnen geht an das Oberappellationsgericht, als zweite Instanz. Ueber Vergehen erkennen sie als Civilstrafgericht, und die Berufung von ihnen geht an einen zweiten Senat desselben Appellationsgerichts als Civilstrafgericht zweiter Instanz. Die gedachte standesherrliche Justizcanzlei erkennt in gleicher Maße, doch geht die Berufung von ihr bei Vergehen an das Appellationsgericht ihres Kreises, bei Verbrechen an das Ober-Appellationsgericht. Bei Aufruhr und Ueberhandnahme von Raubmord und Brandlegung in einer gewissen Gegend kann Standrecht eintreten. In Criminalsachen haben einen befreiten Gerichtsstand die Militairpersonen vor den Militairgerichten, die vormals reichsständischen Fürsten samt dem Herzoge von Leuchtenberg vor den Appellationsgerichten, ihre Chefs bei Verbrechen vor einem Standesgericht, aus dem Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten und 6 bis 8 Standesgenossen (darunter 2 Oberappellationsräthen), der übrige Adel des Reichs vor den Kreisgerichten. In letzter Instanz erkennt stets das Ober-Appellationsgericht, außer bei den erwähnten Chefs gedachter Häuser, wo unter denselben Formen wie in erster Instanz, hier aber unter dem Vorsitze des Justizministers als Großrichter, ein Standesgericht gebildet wird. Dem Könige ist die Bestätigung aller Todesurtheile vorbehalten. Bei ihm oder dem Justiz-Ministerium sind auch die Begnadigungsgesuche anzubringen.

---

6) Moritz, Sammlung sämmtlicher Plenarbeschlüsse des Ober-Appellationsgerichtes des Königreichs Bayern in bürgerlichen Streitigkeiten, nebst dem Präjudiciengesetze vom 17. November 1837 und den dazu gehörigen Motiven. München 1843.

Für die administrativcontentiösen und die rein administrativen Rechtssachen existirt noch ein befreiter Gerichtsstand vor den Verwaltungsbehörden der verschiedenen Ministerien in 2 oder 3 Instanzen mit einer Art von summarischen Verfahren.

Die Advocaten dürfen zwar vor allen Gerichten des Königreichs practiciren, aber keine andern Aemter, z. B. Gerichtsdirectionen, neben der Advocatur verwalten. Ihre Liquidationen unterliegen keiner allgemeinen Taxordnung, wohl aber der Feststellung der Gerichte, vorbehältlich des Recurses an die höhere Stelle. Ausländer müssen sofort beim Beginn der Rechtssachen einen Sachwalter, wenigstens zur Empfangnahme der gerichtlichen Ausfertigungen, welcher in diesem Falle kein Advocat zu sein braucht, bestellen und mit Kostenvorschuß zur Auslösung der Gerichtssporteln versehen, widrigenfalls die Expeditionen für insinuirt geachtet werden und, wenn dies auch nicht geschehen ist, dennoch gegen den in der Sachwalterbestellung säumigen Ausländer verfahren wird. Auswärtige müssen ihre Vollmacht gerichtlich oder vor Notar und Zeugen [7]) recognoscirt und alle Streitgenossen die Vollmacht unterzeichnet haben. Unausgefüllte Blanquete können als Vollmachten nicht gelten und sind ohne Wirkung, wenn gleich bei der Unterschrift und Ausfertigung alle vorstehend bemerkten Förmlichkeiten beobachtet wären. Die actus specialissimi mandati (s. o. S. 13) weichen von den gewöhnlichen nicht ab; es kann auch der Anwalt „zwar gegen die Sentenz appelliren, und alle andern nach Beschaffenheit der Sache zuständigen Rechtsbehelfe und remedia an die Hand nehmen, wie nicht weniger die Execution des in Rechtskraft erwachsenen Bescheides, mithin auch nöthigenfalls die Immission, Subhastation und Adjudication suchen oder bei bestehendem Concurse sich mit andern Klägern sowohl liquidando, als sonst einlassen, doch ist er zu allem diesen ohne weitere oder vorgängige Specialvollmacht nicht verbunden." Wenn er es also nicht thut, so hat der Client keinen Regreß an ihn, thut also hier mehr als irgend sonst wo gut, gedachte Handlungen der Vollmacht ausdrücklich zu inseriren. Wegen Restitution der Partei gegen die Verschuldung des Advocaten soll, wenn dieser nicht solvendo ist, „die

7) In diesem Falle ist die Beifügung eines Zeugnisses der Gerichtsbehörde darüber nöthig: daß der abhibirte Notar ordentlich recipirt sei und die in Frage stehende Handlung nach dortigen Gesetzen habe vornehmen können. Wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit solcher Zeugnisse noch Bedenken entstehen könnte, sollen die Parteien die Bestätigung der höheren Landesstellen oder auch der accreditirten bayer'schen Gesandtschaften beizubringen suchen.

Billigkeit beobachtet werden." Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Erben des Clienten, wenn sie gleich nicht darin genannt sind. Die Aufkündigung einer ertheilten Vollmacht soll gerichtlich und mit Benennung des neuen Sachwalters geschehen.

Die sieben ältern Kreise sind folgende:

1. Oberbayern.

Hier sind nachstehende Partikulargesetze gültig: der Codex Maximilianeus bavaricus civilis vom Jahre 1756 mit den spätern Novellen und mit des Freiherrn von Kreittmayr ausführlichem und gelehrten Commentar, 5 Bde. München 1758, die österreich'schen Civilgesetze bis zum Jahre 1809 hinsichtlich der damals abgetretenen Länder, die salzburg'schen Landesverordnungen samt den vom Jahre 1806 bis 1810 daselbst eingeführten österreich'schen Verordnungen, und die Berchtesgad'schen Landesverordnungen.

Appellationsgericht zu **Freising** und Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz daselbst für die Kreise Ober- und Nieder-Bayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg.

Advocaten daselbst: Johann Einsele, Joseph Fröschl.

Advocaten zu **Aichach:** Johann Lindemann; zu **Altötting:** Joh. Nep. Deckert; zu **Au:** Jos. v. Klessing, Georg Hahn; zu **Burghausen:** Karl Aibl, Jos. Schnedix; zu **Dachau:** Jos. Kranzer; zu **Erding:** Franz Xaver Henner; zu **Friedberg:** Xaver Fuchsberger; zu **Ingolstadt:** Philipp Kramer, Konrad v. Sauer; zu **Landsberg:** Jos. Gradel, Jos. Herele; zu **Mießbach:** Andreas. Grabinger, Franz Sales Weiß; zu **Moosburg:** Jos. Kleiner; zu **Mühldorf:** Michael Benl; zu **München** (Kreis- und Stadtgericht erster Klasse, Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz. [Wegen des dortigen Oberappellations- und Cassationsgerichtes s. o. S. 58 u. 64.] Es existiren daselbst besondere gesetzlich anerkannte Observanzen und Statuten.): Dr. Franz Xaver Bayer, Dr. Friedrich Buchner, Georg Dessauer, wirklicher Hofrath; Max Freiherr von Du Prell, Dr. Franz Seraph Eggaßer, Dionys Gattinger, Notar, Karl Hierneiß, Dr. Konrad von Hungerkhausen, Notar; Dr. Jos. Hutter, J. Nep. Keller, Herzogl. Leucht. Kabinetsrath; Joh. Bapt. Landmann, Alois von Leistner, Alois von Lengrießer, Gg. Martin Märklstetter, Augustin Mannostetter, Friedrich Ney, königl. Rath; Dr. Emmanuel von Nibler, Friedrich Noël, Hermann von Patz, Dr. Jos. Nep. Pichelmayer, Joh. Pius Prenitzer, Erasmus Reit, Licenziat; Hermann Roßmann, Dr. Jos. Ruhwandl, Dr. Anton Schauß, königl. Rath und Wechsel-Notar; Max Jos. Ritter von Sedlmaier, Alois von Senger, Franz von Seybold, Dr. Simon Spengel, Karl Steer, Andreas Wocheslander; zu **Neumarkt a. d. R.:** Jos. Eisenhofer;

zu **Pfaffenhofen:** Joseph Huber, Ludwig Mündler; zu **Rosenheim:** Christ. Friedr. Lampert; zu **Schrobenhausen:** Max Jos. Schirmer; zu **Traunstein:** Sebastian Neuschmid, Joseph Praun; zu **Trostberg:** Martin Lober; zu **Wasserburg:** Andreas Westermaier; zu **Weilheim:** Franz Xaver Bauer.

2. Niederbayern.

In diesem Kreise gelten partikulargesetzlich der Codex Maximilianeus mit den Novellen, die fürstbischöflich Passau'sche Landesverordnung und die Verordnungen der Grafschaft Ortenburg.

Appellationsgericht zu **Passau** und Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse, auch Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

Advocaten daselbst: Dr. Franz Dupreé, Karl Marschaleck, Balthasar Martin, Joseph Friedrich von Savoye, Benno Friedrich Will.

Advocaten zu **Abensberg:** Jos. Dotzer; zu **Bogen:** Wolfgang Primbs; zu **Deggendorf:** Georg Alois Gräf, Paul Schön; zu **Eggenfelden:** Martin Müllbauer; zu **Griesbach:** Joseph Leiner; zu **Kelheim:** Joseph Schrott; zu **Kötzting:** Franz Xaver Müller; zu **Landau:** Georg Hübner, Alois Kobl, Licenziat; zu **Landshut** (Kreis und Stadtgericht zweiter Klasse): Wilhelm Ludwig Besse, Jos. Götz, Joseph Porzer, Max Schaaf, Johann Schwaiger; zu **Mallersdorf:** Kilian Edelbacher, Joh. Bapt. Fink; zu **Mitterfels:** Anton Grafberger; zu **Pfarrkirchen:** Joseph Gürster; zu **Regen:** Kajetan Wagner; zu **Straubing** (Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse und Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz): Michael v. Geßler, Licenziat; Ludw. Eduard von Guggenberger, Dr. Heinrich Hölzl, Quirin Lüst; zu **Viechtach:** Joseph Schüßl; zu **Vilsbiburg:** Dr. Andreas Maier; zu **Vilshofen:** Franz Paul Dachs; zu **Wegscheid:** Friedrich Seydel.

3. Oberpfalz und Regensburg.

Partikulargesetze dieses Kreises: der Codex Maximilianeus, das oberpfälzische Landrecht vom Jahre 1657, und in gewissen Fällen die Regensburg'sche Landesverordnung.

Appellationsgericht zu **Amberg** und Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse.

Advocaten daselbst: Sebastian Dengler, Franz Tretter, Karl von Vincenti, Joseph Weyh.

Advocaten zu **Burglengenfeld** (hat besondere gesetzlich bestätigte Observanzen): Franz Gillitzer, Franz Jos. Horn; zu **Cham:** Dr. Anton Parst, Ludw. Freiherr von Voithenberg; zu **Eschenbach:** Johann Frieb. Sand; zu **Hemau:** Martin Lautenschlager; zu **Hilpoltstein:** Karl Friedr.

Schmiedigen; zu **Kamm** s. Cham; zu **Kemnath**: Joseph Badum, Karl Friedrich Wilhelm Greding; zu **Nabburg**: Bernhard Thoma, Franz Wilhelm; zu **Neumarkt**: Joh. Nep. Loritz, Franz Xaver Nar, Magnus Riepel; zu **Neunburg v. W.**: Dr. Franz Xaver Gitschger, Bernhard Wagner; zu **Neustadt a. d. W.**: Thomas Wiedenhofer; zu **Regensburg** (Fürstl. Thurn- und Taxissches Civilgericht zweiter Instanz, Königl. Kreis- und Stadtgericht erster Klasse und Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz. Es gelten daselbst besondere gesetzlich anerkannte Observanzen und Statuten): Joh. Nep. von Eggelkraut, Dr. Franz Xaver Gehring, Karl Litzlkirchner, Dr. Ernst Rudhart, Franz Xaver Thoma, Dr. Joseph Werner, Johann Georg Wisnet; zu **Sulzbach** (hier gelten besondere gesetzlich bestätigte Observanzen): Max Mayer; zu **Tirschenreuth**: Wolfgang Bramberger; zu **Vohenstrauß**: Dr. Karl Gareis, Joh. Georg Schmidtler; zu **Waldsassen**: Georg Siegmund Schnorr; zu **Weiden**: Michael Kamm; zu **Wörth**: Joseph Schwaiger.

4. Oberfranken.

Es gelten als Partikulargesetze: das fürstlich Brandenburg-Kulmbach'sche Provinzialrecht, das allgemeine preußische Landrecht samt den dazu gehörigen Novellen bis zum Frieden von Tilsit, gedruckt als „erster Anhang zum allgemeinen Landrecht" Berlin 1803, das österreich'sche Civilrecht, namentlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 (wegen des Amtes Redwitz), nebst dem Gesetze von 1822 über den Großjährigkeitstermin, das bamberg'sche Landrecht vom Jahre 1769 nebst den dazu gehörigen einzelnen Verordnungen (Weber, Grundsätze des bambergischen Landrechts, 3 Bde. Bamb. 1814.), die gräflich Giech'schen Verordnungen für die Herrschaft Thurnau, die gräflich Soden'schen Verordnungen von 1794 für die Herrschaft Soden, dann die sachsen-coburg'schen und sachsen-meiningen'schen Provinzialgesetze in einigen Orten des ehemaligen Landgerichts Banz.

Appellationsgericht zu **Bamberg**, Wechsel- und Merkantilgericht erster und zweiter Instanz, Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse.

Advocaten daselbst: Karl v. Berg, Joh. Büttner, Franz Michael Burkart, Joseph Elßner, Ferdinand Glaser, Peter von Hornthal, Joseph Hübner, Andreas Jungengel, Johann Krug, Joseph Andreas Künell, Dr. Franz Paul Kumpf, Nikolaus Mayer, Philipp Eduard Neidert, Andreas Porzelt, Ignaz Prell.

Advocaten zu **Bayreuth** (Kreis- u. Stadtgericht zweiter Klasse. In dem ganzen ehemaligen Fürstenthume Bayreuth gelten die preußischen Wechselgesetze): Christ. Ald. Heerwagen II., Joh. Heinrich Heerwagen I., Christ. Wilh. Löw, Gottl. Friedrich Keim, Joh. Friedrich Mayer, Gottl.

Morg, Friedrich Wilhelm Scheidemantel, Georg Wilh. Seyfferth, Joh. Jakob Tauber; zu **Eulmbach**: Gustav Kiderlin, Joh. Georg Knoch, Karl Friedrich Regelein; zu **Forchheim**: Joseph Maria Kuan, Thomas Güßregen; zu **Gräfenberg**: Wilh. Korte; zu **Herzogenaurach**: Friedrich Wilh. Lippert; zu **Hof**: Friedrich von Feilitzsch, Fried. Karl Gottlieb Lunkenbein, Joh. Adam Müller, Karl Gottf. Wagner, Joh. Ant. Weigart; zu **Kronach**: Joh. Peter Fiedler, Karl Stickl; zu **Lichtenfels**: Friedr. Karl Burkhart, Joh. Peter Wolff; zu **Münchberg**: Joh. Eberh. Käferlein, Constantin Knoll; zu **Naila**: Hermann Pemsel; zu **Vorchheim** s. Forchheim; zu **Weißmain**: Joseph Maria Hellmann; zu **Wunsiedel**: Karl Bunte, Johann Georg Dürrschmidt, Christ. Heinr. Gottl. Vogel.

5. Mittelfranken.

Partikulargesetze[8]): das markgräflich Brandenburg-Onolzbach'sche, das markgräflich Bayreuth'sche, das bischöflich Eichstädt'sche Provinzialrecht, das preußische Landrecht samt den Novellen bis zum Frieden von Tilsit, das Fürstlich Hohenloh'sche Landrecht von 1737, die Fürstlich Schwarzenberg'schen, Gräflich Limburg'schen, Kastell'schen, Pappenheim'schen Verordnungen, die Ordnung der Herrschaft Oberholzing, die Statuten der Herrschaft Oberzell, die Nürnberger Reformation von 1564 samt den Novellen und Additionaldecreten, das Landrecht der Stadt Rottenburg, die Statutarrechte der Städte Dünkelsbühl, Weißenburg und Windsheim.

Appellationsgericht zu **Eichstädt**, Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz.

Es gelten hier besondere gesetzlich anerkannte Observanzen.

Advocaten daselbst: Ignaz Beck, Dr. Hermann Kolb, Herzogl. Leuchtenb. Consulent; Joseph Nar, Joseph Schmied.

Advocaten zu **Altdorf**: Christ. Heinr. Ernst Fleischer; zu **Ansbach** (Kreis- u. Stadtgericht zweiter Klasse, Wechsel- u. Merkantilgericht erster Instanz. In dem ganzen ehemaligen Fürstenthume Ansbach gelten die preußischen Wechselgesetze und besondere gesetzlich anerkannte Observanzen): Joh. Georg Fasching, Friedrich Furkel, Karl Ludwig Greiner, Heinrich Künßberg, Gustav Lettow, Heinrich Model, Gottfried Nusser, Johann Georg Gottf. Schamberger; zu **Beilngries**: Karl Bergmann; zu [Markt-] **Bibart**: Franz Paul Wunder; zu **Dinkelsbühl**: Johann Philipp Rudolph Klingsohr,

---

8) Vorzüglich brauchbar ist: Dr. Franz **Kumpf**, Gesetzstatistik von Mittelfranken, (Selbstverlag) 1839. 8.

Joh. Wilh. Rennebaum; zu **Ellingen**: Meinrad Ernst; zu **Erlangen** (Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse): Gustav Lammers, Heinrich Christian Scheidemantel, Friedrich Christian Schnürer, Joseph von Senft; zu **Feuchtwangen**: Georg Joseph Alois Gareis; zu **Fürth** (Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse; es gelten daselbst besondere gesetzlich bestätigte Observanzen): Joh. Leonhard Bandel, Dr. Siegmund Grünsfeld, Wechsel-Notar; Ludwig Ernst Löblein, Dr. Ludwig Zehler; zu **Gunzenhausen**: Christ. Friedrich Killinger, Joh. Wilh. Crispin Wieser; zu **Lauf**: Eduard Roth; zu **Neustadt a. d. A.**: Dr. Heinrich Florent. Gottfr. Besserer, Justin Sieger; zu **Nürnberg** (Handels-Gericht und Handels-Appellationsgericht, Kreis- und Stadtgericht erster Klasse, Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht. Für Stadt und Gebiet Nürnberg ist die dasige Wechselordnung vom 16. Februar 1772 (herausgeg. von Herbach, Nürnberg 1726, von Beck, ebd. 1752, Fol. nebst Bancoordnung vom 26. Aug. 1721, ebd. 1823, auch in Siegels corpus juris cambialis 1. Thl. S. 350, Uhl 3. Fortf. S. 103 u. Meißner, Codex europ. Wechselrechte I. S. 249—265 abgedruckt) durch Gesetz vom Jahre 1825 von neuem bestätigt worden. Sie verordnet strenges Wechselrecht, Uso ist 15 Tage nach dem Tage der Wechselacceptation, bei Datowechseln wird am folgenden Tag nach dem Dato zu zählen angefangen, Sonn- Fest- und Bancotage werden mitgerechnet und 6 Respectage finden Statt. Die Handelsgerichtsordnung datirt v. 7. Jan. 1804. Dr. Georg Wilh. Bayer, Gottf. Hessel, Eugen Hofmann, Hofrath; Rudolph Siegmund Freiherr von Holzschuher, Georg Eberhard von Königsthal, Wilh. Krafft, Dr. Ben. Kreitmaier, Johann Jos. Künell, Dr. Georg Jakob Lindner, Siegmund Christian Ferd. von Praun, Dr. Christian Martin Preu, Karl Friedrich Ludwig Stadelmann, Dr. Friedrich Bernhard Toussaint; zu **Pappenheim** (welches besondere gesetzlich bestätigte Observanzen hat): Adam Friedrich Möller; zu **Pleinfeld**: Franz Peter Thiem; zu **Rothenburg a. d. T.**: Friedrich August Alexander Keyl, Wilh. Daniel Rab; zu **Schwabach**: Johann Friedrich Reichold; zu **Uffenheim**: Karl Wilhelm Frech, Johann Joseph Macco; zu **Wassertrüdingen**: Eduard Freiherr von Voelderndorf; zu **Windsheim** (welches besondere gesetzlich bestätigte Observanzen hat): Ph. Friedrich Model, Christian Toussaint.

6. Unterfranken und Aschaffenburg.

Partikulargesetze: das fürstbischöflich würzburger, das mainzer Landrecht, die sachsen-gotha'sche Landesordnung mit Nachträgen, das fulda'sche und das sachsen-meiningen'sche Provinzialrecht, die fürstlich löwenstein-werthheim'schen und leiningen'schen Verordnungen, die gräflich limburg'sche Verordnung vom 11. Januar 1790, die gräflich erbach'sche Landesordnung und die Statuten des Klosters Kottenbuch.

Appellationsgericht zu **Aſchaffenburg**, Wechſel- und Merkantilgericht erſter und zweiter Inſtanz, Kreis- und Stadtgericht zweiter Klaſſe.

Advocaten daſelbſt: Valentin Etzel, Konrad Froſch, Wechſel-Notar; Dr. Ferdinand Hartter, Kaspar Ströhlein, Florent. von Wächter, Peter Karl Will.

Advocaten zu **Biſchofsheim:** Georg Friedr. Kroning; zu **Brückenau:** Konrad Goßmann; zu **Gemünden**: Kaspar Schäfer; zu **Hammelburg**: Lorenz Mann; zu **Haßfurt**: Ferdinand Mehler; zu **Hilders:** Philipp Wespin; zu **Kitzingen:** Franz Joſeph Eiſinger, Franz Xaver Enderlein; zu **Klingenberg:** Karl Hertling; zu **Königshofen:** Peter Hippeli; zu **Lohr:** Joſeph Böhnlein, zu **Münnerſtadt:** Joſeph Riedel; zu **Neuſtadt a. d. S.:** Carl Then; zu **Obernburg:** Ph. Kaiſer; zu **Orb:** Martin Wirth; zu **Schweinfurt** (Kreis- und Stadtgericht zweiter Klaſſe, Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz, wo das daſige Statutarrecht von 1724 und einige beſondere Geſetze von 1737 und 1755 gelten.): Friedrich Adolph Berg, Chriſtian Albert Billing, Heinrich Wilhelm Brenner, Karl Leopold Emmert, Karl Friederich, Joſeph Oppmann; zu **Weihers:** Kaspar Schäfer; zu **Würzburg:** (Kreis- und Stadtgericht erſter Klaſſe, Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz): Mich. Endres, Valent. Fiſcher, Joh. Adam Friedreich, Dr. Karl von Günther, Karl Otto Hartmann, Aquilin Kaiſer, Karl Kirchgeßner, Mark. Nik. Knecht, Kasp. Krampfert, Mich. Alois Mahr, Ignaz Mohr, Konrad Schedel, Friedrich Treppner, Dr. Joſ. Anton Warmuth, Karl Zorn.

Juſtiz-Canzlei zu Kreutzwertheim.

Advocaten zu **Miltenberg:** Franz Cämmerer, Franz Kraft, Karl Will; zu **Rothenfels:** Karl Eſchborn.

7. Schwaben und Neuburg.

Die daſelbſt geltenden Partikulargeſetze ſind: der **Codex Maximilianeus**, die öſterreich'ſchen Civilgeſetze bis zum Preßburger Frieden 1805, die fürſtbiſchöflich Augsburg'ſchen, die fürſtl. gräflich fugger'ſchen Landesverordnungen, die fürſtlich ötting-wallerſtein'ſchen und die fürſtlich ötting-ſpielberg'ſchen General-Landesverordnungen und das ötting'ſche Vogtbuch von 1660, die fürſtlich Kempten'ſche Landesverordnung vom Jahre 1690 ſamt den Novellen, die Verordnungen der Deutſch-Ordens-Balleien, die Stift-Kaiſerheim'ſchen, Jeſen'ſchen und Wettenhauſen'ſchen Verordnungen, die Zehentordnung des Stifts Ottobeuern vom Jahre 1778, die Verordnungen des Stifts St. Stephan in Augsburg, die Augsburger Wechſelordnung vom 1. Decbr. 1778 in Gemäßheit Geſetzes vom 11. Septbr. 1825, der Landesbrauch der Grafſchaft Rothenfels von 1629, die Landesordnung der Herrſchaft Staufen von 1621, die Friedberg-Scheer'-

schen Statuten über das Näherrecht in der Grafschaft Trauchberg, die Tettenberger Landesordnung von 1538, das Ulmer Stadtrecht von 1683 in den in Bayern liegenden Ulmer Ortschaften, samt Ehegerichtsordnung von 1683 und das Statutarrecht der Stadt Wangen, vom Jahre 1762, in den Districten jener ehemaligen Reichsstadt.

Appellationsgericht zu Neuburg an der Donau.

Advocaten daselbst: Dr. Kaspar Brunner, Karl Eckert, Matth. Geistinger, Dr. M. J. Griesmaier, Joseph Zizelsberger.

Wechsel-Appellationsgericht zu **Augsburg**, Kreis- und Stadtgericht erster Klasse, Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz.

Es gelten daselbst die dortige Pflegeordnung von 1779, Wechselordnung von 1778, Bauordnung von 1740, Kaufloosordnung von 1775, Pfandordnung von 1779 und mehrere besondere Verordnungen (Huber, Abhandlung über die Augsburg'schen Statuten, 1821.). Die gedachte Wechselordnung, durch welche sich die früheren von 1665, 1707 und 1716 größtentheils erledigen, gilt wie erwähnt durch Gesetz von 1825 als allgemeines Wechselrecht für den ganzen Ober-Donaukreis. Ueber die Nothfrist bei Berufung in Wechselsachen disponirt das Gesetz von 1825. Der Uso ist 15, halb Uso 8, $1^1/_2$ Uso 23, Uso doppio 30 Tage nach Sicht, ungerechnet den Tag der Acceptation, die Respecttage sind aufgehoben, Waarenzahlungen haben 4 Wochen Nachsicht (4 scontri). Die Wechselordnung ist abgedruckt in Siegel, corp. jur. camb. I. S. 318. Uhl, 4. Forts. S. 85. Meißner, Codex der europ. Wechselr. I. S. 222 fg.

Advocaten daselbst: Dr. Karl Arbauer, Georg Bertl, Wilh. Anton Birker Jos. Anton von Decker, Paul Degmaier, Dr. Stanisl. Fischer, Wechsel-Notar; Ferdinand Herele, Dr. Friedrich Ferdin. von Kersdorf, Wechsel-Notar; Joseph Macceri, Joseph Mayer, Adolph Paur, Anton Matth. Schwarz, Joh. Leonh. Wilhelm.

Advocaten zu **Babenhausen:** Alois Schwarz; zu **Dillingen:** Karl Sortori, Alois Wagner; zu **Donauwörth:** Karl Imhof, Dr. Heinrich Karl; zu **Füssen:** Johann Bapt. Paul Riebel; zu **Günzburg:** Andreas Finf, Max Stich; zu **Immenstadt:** Franz Xaver Welebil; zu **Kaufbeuern** (mit einem Statutarrecht von 1765): Dr. Marquard Adolph Barth, Ludwig Daumer, Joseph Westermaier; zu **Kempten** (Kreis- und Stadtgericht zweiter Klasse; wo ein besonderes Statutarrecht, vorzüglich die Vormundschaftsordnung von 1799 gilt); Jakob von Hörmann, Johann Bapt. Maier, Friedrich Schneider; zu **Krumbach** (früher Ursberg genannt): Franz Ludwig Riegel von Senger; zu **Lindau** (mit besonderem Statutarrecht, namentlich dem Erbrecht von 1540, dem Rathsschlusse von 1636 darüber, einer Vormundschaftsordnung von 1739 und der Ordnung über das Näherrecht von 1738): Umbr. Lingg, Johann Georg Vogel; zu **Memmingen** (Kreis- und Stadtge-

richt zweiter Klasse, Wechsel- und Merkantilgericht erster Instanz; mit besonderem Statutarrechte, namentlich der Ehestandsordnung von 1756): Friedrich von Ehrne, Franz Mozart, Jos. Anton Wibmer; zu **Mindelheim:** Alois Oppert, Ludwig Remond; zu **Monheim:** Leonh. Jos. Bayer; zu **Nördlingen:** (mit einem Statutarrecht von 1650): Konrad Arends, Karl Friedrich Gös; zu **Oettingen;** Sebastian Braun, Karl Eugen Christian Wächter; zu **Roggenburg:** Karl Bauer; zu **Schwabmünchen:** Karl Barth; zu **Wallerstein:** Martin Beck; zu **Wemding:** Clemens Seiderer; zu **Wertingen:** Anton Walch.

Bentinck'sche Herrschaften, s. u. Oldenburg.
Bernburg, s. u. Anhalt Seite 34.
Birkenfeld, s. u. Oldenburg.
Böhmen, s. u. Oesterreich.

Das Herzogthum Braunschweig.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergl. Art. Braunschweig von Scholz III. im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske, III. S. 390 fg. von Arthur Buddeus, im Universallexikon herausgeg. von Pierer. 2. Ausg. V. S. 269 §. 12—22. Braunschweig'sches Adreßbuch, Braunschw. Hofbuchdruckerei.

Steinacker, Sammlung der größern Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig, Holzminden 1837. Darin unter Andern S. 153 fg. die Hofgerichtsordnung von 1663, das wichtigste ältere Gesetz über das processualische Verfahren, so weit nicht durch neuere Gesetze Abänderungen getroffen sind.

Des Durchlauchtigen ꝛc. Augusti, Herzogen zu Brunswyg und Lünäburg ꝛc. Canzleiordnung, Wolfen Büttel 1651.

Unter-Gerichts-Ordnung der Stadt Braunschweig, Publicirt den 2. Februarii 1764.

Geld- und Wechsel- Mäkler-Ordnung für die Stadt Braunschweig, 1787.

Einzelne wichtige, die Justizverfassung und Justizpflege betreffende, in der seit dem Jahre 1814 begonnenen und bis jetzt in Jahrgängen fortgesetzten landesherrlichen Verordnungs-Sammlung, seit 1830 Gesetz- und Verordnungssammlung genannt, befindliche Gesetze sind:

Serenissimi Verordnung vom 15. Januar 1814, die Einführung einer provisorischen Justiz- und Polizei-Verfassung betreffend. (V. S. v. 1814. Num. 3. S. 33.)

Fürstl. Regierungs-Commissions-Verfügung vom 3. Februar 1814, das Verfahren der Gerichte betreffend. (Ebendas. Nro. 7. S. 69.)

Verordnung, die Einrichtung des Justizwesens betreffend d. d. Carlton House den 26. März 1823. (V. S. v. 1823. Num. 6. S. 21.)

Verordnung, die veränderte Gerichtsverfassung betreffend, d. d. Braunschweig, den 9. Juni 1825. (V. S. v. 1825. Num. 6. S. 189.)

Gesetz, die Modification der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend, d. d. Braunschweig den 15. October 1832. (V. S. v. 1832. Num. 33. S. 443.) Gesetz, vom 23. Febr. 1837, die nähern Bestimmungen des Gesetzes vom 15. October 1832. Num. 33. betreffend.

Die durch Braunschweigs Bedeutung als deutscher Meßplatz besonders wichtige Wechselordnung d. d. Wolfenbüttel den 1. August 1715 (abgedruckt in Siegels Corpus juris cambialis S. 244 fg. und der Fortsetzung v. Uhl. Lpz. 1758—86. 1. Forts. S. 45. 3te Forts. S. 59 fg.)

ist mit den bis 1793 ergangenen darauf bezüglichen Verordnungen und Declarationen auch mit erläuternden Anmerkungen enthalten in:

Wolffram, vollständige Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg'schen Wechselverordnungen, Braunschweig 1793, wiederabgedruckt in:

Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnberg 1836. I. S. 574—629.

Uebersichtlich zusammengestellt sind die einzelnen Wechselvorschriften in:

Treitschke, Encyklopädie der Wechselrechte, 1. Bd. u. d. W. Braunschw. S. 231.

Die neueste Schrift hierüber, worin auch einige Berichtigungen der zuletzt gedachten Zusammenstellung:

Rothschildt, das Braunschweig'sche Wechselrecht, in Beziehung auf Protestationen ꝛc. Braunschweig 1841.

Von vorzüglicher Bedeutung scheint für Braunschw. Wechselrecht zu werden:

Liebe, Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig samt Motiven. Verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschw. berathen. Braunschw. 1843.

Das Criminalgesetzbuch[1]) für das Herzogthum Braunschweig v. 1. Octbr. 1840. Dasselbe, nebst den Motiven und Erläuterungen aus den ständischen Verhandlungen, herausgeg. von Breymann. Braunschweig 1840.

Die älteren Quellen des braunschweig'schen Privatrechts enthält und deren Sammlungen giebt an vorzüglich:

Dü Roi, systematische Anleitung zur Kenntniß der Quellen des Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Staats- und Privatrechts, Braunschweig 1792. Zu den spätern Quellensammlungen gehört: **Schneider,** Repertorium, Braunschweig 1832—34. Einen alphabetisch geordneten Auszug aus ältern Gesetzen bis zur westphälischen Usurpation enthält: **Fredersdorf's** Promptuarium, fortgesetzt von Küchendahl u. Bege, neu redigirt von Steinacker. Braunschw. 1777—1816.

Bege, Repertorium der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweig'schen Lande, 1. Thl. von 1814—1827. 2. Thl. von 1828—1830. Helmstedt 1830—31. 3. Thl. von 1831—32, ebendas. 1834. 4. Thl. von 1833—34. Wolfenbüttel 1844.

---

1) Ueber dasselbe, eines der gelungensten deutschen Strafgesetzbücher vgl. **Mittermaier,** die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. Heidelberg 1841—43. I. S. 85. II. S. 140.

Schneider, Fragmente über Privatrecht und Civilproceß, Staats- Strafrecht und Strafproceß, Braunſchweig 1836. In dieſer Schrift ſind Quellen und Literatur des Privatrechts S. 2 fg., des Strafrechts S. 93 fg. umſtändlich abgehandelt.

Dedekind, Einleitung zum Proceß der herzogl. braunſchw. wolfenb. Gerichte. Wolfenbüttel 1776. 4.

Lilly, Anmerkungen und Zuſätze dazu. Braunſchweig 1802.

Krüger, ſyſtematiſche Darſtellung des bürgerl. Proceſſes im Herzogthume Braunſchweig. 1829.

Scholz III., Abriß der Gerichtsverfaſſung und des Verfahrens in Strafſachen im Herzogthume Braunſchweig.

Zachariä, H. A., Grundriß des braunſchw.-wolfenbütt. Privatrechts mit beigefügter Literatur, Göttingen 1832.

Steinacker, Particulares Privatrecht des Herzogthums Braunſchweig, Wolfenbüttel 1843.

Scholz III., juriſtiſches Magazin, ebendaſ. 1830—32. 2 Bde. neue Folge, Braunſchweig 1835 fg.

Das in Braunſchweig geltende Civilrecht iſt das gemeine eben ſo wie das gemeine Civil- und Criminalproceßrecht modificirt durch Partikulargeſetze. Während die übrigen Stadtrechte nur noch hiſtoriſches Intereſſe haben, enthalten das Wolfenbüttelſche Stadtrecht und die Heinrichsſtädtiſchen Statuten[2]) einige noch practiſche Vorſchriften, namentlich im Erbrechte.

Das in Braunſchweig geltende Wechſelrecht iſt das ſtrenge; Uſo iſt 14 Tage und es ſind 3 Reſpecttage beſtimmt. Wechſelfähig ſind alle dispoſitionsfähigen Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechtes; doch ſind Bauern nebſt ihrem Geſinde dem Wechſelrecht nicht unterworfen, die von ihnen ausgeſtellten, oder als Bürgen gezeichneten Wechſel gelten nur als gemeine Handſchriften; auch ſollen die Wechſelbriefe der Geiſtlichen, Kirchen- und Schuldiener, welche übrigens dem Wechſelrechte auch unterworfen ſind, „anders nicht als von Waaren herrührende obligationes angeſehen und darauf zwar executive wider ſie verfahren, nach ſtrengem Wechſelrecht aber ꝛc. mit Perſonalarreſt ſie keinesweges belegt werden.“ Minderjährige können nur inſofern gültig Wechſel ausſtellen, als ſie, unter Zuſtimmung ihrer Eltern oder Vormünder unter deren „Gewalt, Direction oder Pflege ſie ſtehen, kundbarlich eigne Handlung treiben“ und das 21. Lebensjahr überſchritten haben. Militairs, auch Penſionaire und Gnadenſöldner bis zu und mit dem Kapitain aufwärts ſind nur wechſelfähig unter Vorwiſſen und Mitunterſchrift ihres alsdann mit dafür verhafteten Chefs, oder wenn ſie 21 Jahr alt und „mit einem kundbaren Vermögen, woran der Creditor ſich halten kann, in den

2) In der Hofgerichtsordnung von 1663 S. 565 abgedruckt.

Braunschweig'schen Landen angesessen sind." Jedoch findet Personalarrest wegen Wechsel- und anderen Schuldforderungen gegen dienstthuende Militairpersonen nicht Statt[3]).

Geschlechtsvormundschaft besteht in diesem Lande nicht. — Patrimonialgerichte und befreite Gerichtsstände in Civilsachen selbst rücksichtlich des Militairs sind aufgehoben, wenn man nicht dahin das während der Messen bestehende Kaufgericht in Braunschweig, welches während seines Bestehens für alle Wechsel- und sonstigen Handelsstreitigkeiten competent ist, rechnen will[4]).

Außerdem sind, die Civilsachen betreffend in erster Instanz — in allen einen Objectwerth von 50 Thlr. nicht übersteigenden, so wie in allen jüngsten Besitzsachen zum Verfahren und Erkenntniß — in allen, schleunige und provisorische Maßregeln für Sicherung der Rechtsverfolgung erheischenden Sachen, also auch bei Anlegung von Arresten und bei Todesfällen, welche Versiegelung nothwendig machen, bei Concursausbrüchen u. s. w. zu Treffung der nöthigen Maßregeln — endlich in allen andern Sachen zur Aufnahme von Klagprotokollen und, auf Ansuchen des Klägers, oder Anordnung des Kreisgerichts, zu Sühneversuchen — die Stadtgerichte in Braunschweig und Wolfenbüttel und die bestehenden 21 Aemter, ein jedes in seinem Bezirke, competent. Das Verfahren ist hier sehr kurz[5]). Es wird in einem auf die Klage binnen längstens vier Wochen (gewöhnlich nur 14 Tagen) abzuhaltenden Verhörstermine die Sache mündlich zum Protokolle bis zum Erkenntniß erörtert, die Güte versucht, und bleibt diese fruchtlos, wo möglich sogleich, außerdem binnen 8 Tagen erkannt. In allen den Fällen, wo nach gemeinem Rechte ein bedingter Zahlungsbefehl (mandatum cum clausula) erlassen werden kann, wird der Beklagte zu dem Verhörstermine bei Strafe des Eingeständnisses vorgeladen. Die Zeugenvernehmung erfolgt und zwar nach dem Gesetze vom 23. Febr. 1837 jetzt allgemein, in allen Sachen summarisch, nicht über Artikel und Fragstücke,

---

3) Art. 168 der Verordnung die Militairstrafen und Processe betr. vom 26. Mai. 1837.

4) Die gesetzlichen Bestimmungen dafür sind enthalten in der Marktgerichtsordnung vom 1. Decbr. 1686 (Wolfram S. 131.), der Declarationen des 5. Art. derselben vom 13. October 1712 und 8. October 1744. (Wolfram S. 170. 171.) Die nicht während der Messe erledigten Sachen werden nach derselben möglichst schleunig beendigt. Als Rechtsmittel finden Supplication bei dem Kaufgericht selbst und Appellation an das Appellations-Kaufgericht (Schneider, Fragmente §. 103. S. 158.) Statt.

5) Nach Vorschrift der Hofgerichtsordnung Tit. LXXXI. und der Instruction für die fürstlichen Beamten und Justiziarien vom 17. Juni 1766.

in Gegenwart der mit ihren Bemerkungen dazu zu hörenden Parteien, oder deren Sachwalter. Ueber den Beweis wird in einem Termine mündlich verhandelt. Schriften werden, außer wenn die Sache verwickelter, nicht zugelaſſen, Sachwalter nur auf Koſten des ſie beſtellenden Theiles, „es wäre denn, daß nach der beſondern Beſchaffenheit des Falles die Beſtellung eines Rechtsbeiſtandes nothwendig geweſen wäre.“ Der in den braunſchweig'ſchen Landen nicht angeſeſſene Kläger hat durch Bürgen oder Güter einen Unkoſtenvorſtand pro expensis zu leiſten, es wäre denn, daß Beklagter „ohne befugte Urſache, nur zum Aufenthalte der Sache, ſolches verlangte, als in Mandat- auch andern Sachen darin der Beklagte ſelbſt in culpa vel mora begriffen, oder in ſolchem nexu notorie ſtehet, daß er was auszahlen oder dem Kläger worin gerecht ſein muß und alſo oder auch ſonſt wegen angewendeter Gerichtskoſten gar nicht gefährdet werden kann[6]).“ Um cautionsfrei bei dem Ober-Appellationsgerichte zu ſein, muß der Kläger Grundbeſitz in dem Lande haben, gegen deſſen Obergericht appellirt iſt. Bei einem Objectwerthe von nicht mehr als 10 Thlr. iſt nur Supplikation an daſſelbe Gericht, welches auch ſtets darüber ſelbſt erkennt, oder Nichtigkeitsbeſchwerde an das treffende Kreisgericht zuläſſig, gegen Erlegung von 2 Thlr. Succumbenzgeldern, welche im Falle das Rechtsmittel abgeſchlagen wird, verfallen ſind. Die Nichtigkeitsbeitsbeſchwerde findet nur Statt, wenn gegen klare Beſtimmungen der Geſetze geſprochen, oder gegen weſentliche proceſſualiſche Vorſchriften gefehlt iſt. Bei größern Gegenſtänden iſt aber ebenmäßig Supplikation, oder an das treffende Kreisgericht Appellation jedoch im Falle der Aberkennung des Rechtsmittels kein weiteres erlaubt. Im Falle der Reformation ſteht dem dadurch Benachtheiligten gegen das Supplikationserkenntniß des Untergerichts abermals Supplikation an dieſes, oder nach der Größe des Objectwerthes in der angegebenen Maße Nichtigkeitsbeſchwerde oder Appellation an das Kreisgericht — dieſe der Supplikation, im Falle beide Theile verſchiedene Rechtsmittel wählen, ſtets vorgehend, d. h. die Supplikation mit ſich ziehend —, gegen ein Appellationserkenntniß des Kreisgerichts aber Supplikation an dieſes zu.

Die zweite Inſtanz in den angeführten Fällen und in der angeführten Maße bilden ſechs Kreisgerichte, ein Jedes in ſeinem Bezirke; dieſe ſind aber auch die erſte Inſtanz in allen übrigen Sachen ihrer Bezirke, Ehe- und Sponſalienſachen mit eingeſchloſſen. In der Stadt Braunſchweig ſind jedoch die 3 Stadtgerichte, welche für dieſe Fälle zuſammentreten und ein Collegium bilden, vi commissionis ermächtigt, über alle bürgerlichen Strei-

6) Hofgerichtsordn. Tit. XXXV. Abſ. „Wir wollen auch“ ꝛc.

tigkeiten bis zum Betrage von 100 Thlr. und über Klagen in puncto stupri et satisfactionis, in erster Instanz zu erkennen. Diese Erkenntnisse werden hinsichtlich der dagegen zustehenden Rechtsmittel so angesehen als ob sie von den Kreisgerichten gesprochen wären.

Bis zu einem Objectwerthe von 100 Thlr. ist das Verfahren hier eben so wie bei den Aemtern und Stadtgerichten, jedoch findet die Vorladung sub praejudicio confessi, die oben bei den Aemtern erwähnt ist, nicht Statt. In allen Sachen über 100 Thlr. an Werth aber tritt der, wiewohl in vielen Puncten abgekürzte gemeine Ordinarproceß ein; die Fristen halten hier nur vier Wochen, die schriftlichen Verfahren, wenn sie zugelassen werden — denn dies hängt vom richterlichen Ermessen ab — gehen nur bis zur Duplik. Nach Beendigung des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens kann, wenn es räthlich erscheint, ein Gütetermin abgehalten, es muß aber vorher das Erkenntniß entworfen und, bei fehlschlagendem Sühneversuche, sogleich eröffnet werden. Fristenverlängerungen finden nicht Statt, wohl aber Restitutionen gegen unverschuldete Versäumnisse. Gegen erstinstanzliche Erkenntnisse der Kreisgerichte wird bei einem Objectwerthe von nicht mehr als 100 Thlr. nur Supplikation an das erkennende Kreisgericht oder Nichtigkeitsbeschwerde an das Ober-Landesgericht, hier mit einer Succumbenzsumme von 5 Thlr. und, im Falle der Bestätigung des vorigen Erkenntnisses, kein weiteres Rechtsmittel, im Falle eines reformirenden Supplikationserkenntnisses nur noch abermalige Supplication an das erkennende Gericht oder Nichtigkeitsbeschwerde an das Landesgericht, im Falle eines reformirenden Nichtigkeitserkenntnisses nur noch Supplikation an das Ober-Landesgericht zugelassen. Bei einem 100 Thlr. übersteigenden Objectwerthe ist Supplikation (wodurch „dem Rechte zu appelliren entsagt und eine nachherige Appellation in keinem Falle mehr zulässig ist") an das abermals alsdann erkennende Kreisgericht oder (die erste) Appellation an das Ober-Landesgericht und im Falle der Aberkennung der Supplikation kein weiteres Rechtsmittel, im Falle der durch ein Supplikationserkenntniß erfolgten Reformation entweder abermals Supplikation an dasselbe Gericht oder Appellation an das Ober-Landesgericht, beides als letzte Instanz, zulässig. Das Verfahren bei dem Ober-Landesgericht ist gewöhnlich schriftlich, jedoch höchstens bis zur Duplik. In der Regel findet, wenn das Rechtsmittel zum Verfahren gelassen und nicht sofort abgeschlagen wird, nur die Auflage an den Appellaten oder Querulaten Statt: submittendo zu handeln. Ohne beide Theile gehört zu haben, darf nicht reformirt werden, es sei denn in Nebenpuncten, oder wenn bloß Mängeln in dem Verfahren der vorigen Instanz abzuhelfen wäre. Bei den Verhandlungen müssen die

Schriften von einem Procurator unterzeichnet und die Termine unter eines ſolchen Beiſtand abgehalten werden, wenn auch die Proceßführung durch einen andern Advocaten erfolgt. Am Schluſſe des Erkenntniſſes werden die bei deſſen Faſſung anweſenden Mitglieder genannt. Im Falle der Aberkennung der erſten Appellation an das Ober-Landesgericht wird entweder Supplikation an daſſelbe Ober-Landesgericht, oder, bei einem Objectwerthe von wenigſtens 500 Thlr. Appellation, bei einem geringern Objectwerthe Nichtigkeitsbeſchwerde, in dritter und letzter Inſtanz an das für das Herzogthum Braunſchweig und die Fürſtenthümer Lippe und Schaumburg auch Waldeck und Pyrmont gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel eingewendet. Im Fall eines reformirenden erſten Appellationserkenntniſſes des Ober-Landesgerichtes finden Supplikation, oder, wenn der Gegenſtand der Beſchwerde 200 Thlr. beträgt, die Appellation, ſonſt aber die Nichtigkeitsbeſchwerde an das Ober-Appellationsgericht, als ganz letzte und definitiv entſcheidende Rechtsmittel Statt. Mit Ausnahme der Beſchwerden über verweigerte oder verzögerte Juſtiz, welche bloß ein in einem Vereinslande recipirter Advocat unterzeichnet zu haben braucht, wird bei dieſem Gerichte keine Eingabe ohne Unterſchrift eines Ober-Appellationsgerichts-Procurators angenommen, über welche Procuratoren dieſes Gericht die disciplinariſche Aufſicht hat und welche für jede Ordnungswidrigkeit haften müſſen; ohne Aſſiſtenz eines ſolchen kann Niemand vor gedachtem Gerichte erſcheinen. Schriften für Letzteres können nur von in einem der vereinigten Lande aufgenommenen Advocaten gefertigt werden. Gegen bloß proceßleitende, inhäſive und purificirende Beſcheide findet nicht, wohl aber findet unter Berückſichtigung der Appellationsſumme der einzelnen Länder ſowohl gegen rechtswidrige, als gegen nichtige Entſcheidungen Ober-Appellation Statt. Eine, wenn auch nur proviſoriſche Aenderung des Rechtszuſtandes durch Ober-Appellationserkenntniß darf ohne Gehör des Gegentheils oder deſſen Ungehorſam nicht erfolgen. Ueber die Rechtsmittel gegen Ober-Appellationsgerichts-Erkenntniſſe ſind die Vorſchriften in den vereinigten Landen nicht einſtimmig und eben deshalb lautet der 107. Art. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung in den verſchiedenen Landen verſchieden. Gegen Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts finden nur die außerordentlichen Rechtsmittel ſowohl der Beſchwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten, unter Beobachtung beſonders vorgeſchriebener Förmlichkeiten (namentlich unter Beibringung einer ſpeciell darauf gerichteten Vollmacht), als auch das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Statt, letztes Rechtsmittel aber weder wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen, noch auch wegen vorhin zwar bereits bekannt geweſener, aber zur Sache dienlich zu

sein nur nicht erachteter Umstände. In Ansehung unheilbarer Nichtigkeiten wegen Mangels an absolut wesentlichen Bestandtheilen des Processes hat es bei den gemeinrechtlichen Grundsätzen sein Bewenden.

Nach vorstehender Darstellung wird, außer in den wichtigen Fällen wo das Ober-Appellations-Gericht eintritt, nur durch zwei gleichlautende Erkenntnisse jede Sache entschieden. Bei dem Ober-Appellations-Gerichte werden der unterliegenden Querulant und dessen Sachführer, oder einer von Beiden mit Vorbehalt des Regresses an den Andern, um 10 bis 20 Thlr. bestraft. Alle Gerichte müssen ihren Entscheidungen Gründe beifügen. Actenversendung findet gar nicht mehr Statt. Selten darf auf Kostencompensation erkannt werden. Verlust der Sache zieht in der Regel die Erstattung der Proceßkosten nach sich; Compensation wird nur durch die Sache, nicht durch Persönlichkeiten gerechtfertigt. Bloße Beschwerden z. B. über verweigerte oder verzögerte Justiz, werden immer bei dem zunächst vorgesetzten Obergericht ohne Berücksichtigung einer Appellationssumme, gegen das Ober-Appellationsgericht bei dem Landesherrn angebracht. Ergiebt sich bei dem Ober-Appellationsgerichte der Ungrund einer gegen ein Ober-Landesgericht geführten derartigen Beschwerde, so wird vom Ober-Appellationsgerichte der Querulant um wenigstens 10 Thlr. oder bei Unvermögen, mit verhältnißmäßigem Gefängniß gestraft. Hat aber die Partei durch die Verzögerung Kosten oder Schaden gelitten, so wird das zögernde Gericht in den Ersatz verurtheilt. Dies Letztere geschieht auch von den Ober-Landesgerichten, wenn bei ihnen über ein Kreisgericht, von diesen, wenn bei ihnen über ein Justizamt oder Stadtgericht Beschwerde geführt wird.

Im Uebrigen sind Aemter und Stadtgerichte in ihren verschiedenen Bezirken die zuständigen Behörden für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das gesammte Hypotheken- und Depositenwesen. Auch die Vormundschafts- und Curatelsachen stehen unter ihnen; nur die Curatoren in solchen Concurssachen, welche der Größe ihrer Masse nach vor das treffende Kreisgericht gehören bestellt dieses. Auch muß dessen Genehmigung zur Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen und zur Disposition über ein 100 Thlr. übersteigendes Kapital der Letztern eingeholt werden.

In Untersuchungssachen, wozu auch nach dem Gesetze vom 23. Februar 1837 Injuriensachen gehören, die gar nicht mehr im Wege des Civilverfahrens verfolgbar sind, giebt es nur Ein Rechtsmittel, nämlich das der weitern Vertheidigung für den, welcher zu Strafe, Schadenersatz oder Kosten verurtheilt, oder bloß von der Instanz entbunden ist. Es erkennt darüber in zweiter und letzter Instanz, bei Stadtgerichten und Aemtern eingewendet, das

treffende Kreis-, bei Kreisgerichten das Ober-Landes-, bei diesem das Ober-Appellationsgericht. Die Stadtgerichte und Aemter nämlich untersuchen und erkennen in allen Vergehen, Forst- und Jagd-Wrogen auch Steuer-Contraventionen bei einer 14 Tage Gefängniß oder 10 Thlr. Geld nicht übersteigenden Strafe, sichern in andern Untersuchungen durch Protokollaufnahme, Arretirung und andere gerichtliche Handlungen die Rechtsverfolgung, Feststellung des Thatbestandes und Ermittelung verlöschbarer Anzeigen. Die Kreisgerichte untersuchen und erkennen erstinstanzlich in allen den bei den Aemtern und Stadtgerichten vorstehend genannten Sachen, so weit solche der beiden gedachten Behörden Competenz überschreiten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strafe, dann in Criminalsachen, deren Strafe eine Geldbuße oder einjähriges Gefängniß oder Zwangsarbeit nicht überschreitet; sie untersuchen und instruiren alle andern Criminalsachen bis zum Erkenntniß, welches vom Ober-Landesgericht erstinstanzlich zu sprechen ist. Wenn über fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt ist, so muß letztgedachtes Gericht, auch wenn der Verbrecher nicht vertheidigt sein will, die Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Revision einsenden.

Alle Schriften müssen von dem Concipienten unterschrieben sein. Doch ist bei Untergerichten die Bestellung eines Procurators nicht nöthig, außer von Auswärtigen, für welche aber ihr Advocat zugleich mit Procurator sein kann. Bei den Obergerichten hingegen (vergl. oben S. 79) werden nur von den besonders ernannten Procuratoren unterschriebene Schriften angenommen. Muß daher der Advocat, wenn er nicht zugleich Obergerichtsprocurator ist, seine bei den Obergerichten einzureichenden Schriften von einem außerdem von der Partei selbst zu legitimirenden Procurator unterschreiben lassen, so ist es rathsam, den Advocaten in seiner erstinstanzlichen Vollmacht zugleich dahin zu legitimiren, daß er nöthigen Falls Rechtsmittel verfolge und zu dem Ende Procuratoren bei den Obergerichten bestelle. Auch soll von den Sachwaltern gleich bei der ersten Eingabe eine gehörig vollzogene Vollmacht, wozu der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung von 1835 das nachstehende Schema angefügt ist, und zwar bei dem Ober-Appellationsgerichte zugleich mit Substitution eines andern Procurators für den Behinderungsfall des Hauptgevollmächtigten, bei den Oberlandesgerichten mit Substitution eines Andern für den Todesfall eingereicht werden. Nur bei dem Ober-Appellationsgerichte werden die erwähnten gedruckten Schemata erfordert. Außer den Ober-Appellations-Gerichts-Procuratoren stehen alle Advocaten unter der disciplinarischen Aufsicht des Ober-Landesgerichtes, welches die Wohnsitze derselben bestimmt. Bei jedem Obergericht ist eine gewisse Anzahl von Procuratoren angestellt.

Proceß-Vollmacht.

Ich, der Unterzeichnete . . . . . beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich in meinem, bei dem hochpreislichen Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg Lippe rechtshängigen Proceß gegen . . . . den Ober-Appellationsgerichts-Procurator, Herrn . . . . . zu meinem Procurator bestellt habe. Diesem gemäß bevollmächtige ich denselben, nicht nur meine Rechtsvertheidigung im Allgemeinen ordnungsmäßig zu besorgen, sondern auch jede mir günstige Entscheidung in dieser Sache zur Vollziehung zu befördern, die Rechtskraft nachtheiliger Verfügungen aber durch zeitige Einwendung zuständiger Rechtsmittel abzuhalten.

Indem ich dasjenige, welches mein bestellter Herr Anwalt in obbenannter Sache etwa bereits gerichtlich eingebracht haben möchte, hierdurch genehmige, mache ich mich verbindlich, nicht nur seine Rechtsausführungen, sondern auch seine Vorträge über Thatsachen, desgleichen seine Beweisforderungen, Uebernahmen oder Antretungen, sowie seine Eides-Zuschiebungen, Zurückschiebungen und Annahmen, als meine eigenen Handlungen anzuerkennen.

Sollte mein gedachter Herr Anwalt durch ordnungsmäßige Besorgung meiner Sache Verpflichtungen auf sich laden, so erkenne ich mich für verbunden, ihn schadlos zu halten, wie nicht weniger zur Entrichtung der ordnungsmäßigen Geldvorschüsse und zur Bezahlung seines Honorars: alles unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Auf den Fall vorübergehender Verhinderung oder Abgangs meines gedachten Herrn Anwalts, ernenne ich hierdurch zugleich respective zu seinem Substituten und einstweiligen Nachfolger den Herrn Ober-Appellationsgerichts-Procurator . . . . . , und zwar in dem ganzen Umfange des obstehenden Inhalts dieser Vollmacht, welche der gedachte Herr Substitut, zum Beweise, daß er diese Substitution übernommen, eigenhändig unterzeichnet hat.

Zu Bekräftigung dieser Proceß-Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterzeichnet und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen zu . . . . . .

Advocaten und Procuratoren:

zu **Blankenburg:** Friedrich Cuntz, Bürgermeister; Dr. jur. Karl Chr. Robert Degener, Karl Ludw. Friedr. Hoffmeister, Friedrich Wilhelm Kaulitz, Friedrich Heinrich Aug. Otto, Robert Hugo Römke; zu **Braunschweig:** Wilh. Albert Ahrens, Dr. jur. Herm. Theod. Bause, Gustav Hilmar Dedekind, Dr. jur. Joh. Georg Fricke, Hof- und Justizrath; Franz Fricke jun., Dr. jur. Joh. Heinr. Aug. Frühling, Rudolph Ed. Gotthard, Emanuel Erich Griepenkerl, Christ. Aug. Grotrian, Procurator; Karl Albert Grotrian jun., Joh. Aug. Hille, Aug. Christoph Theod. Hollandt, Aug. Friedr. Wilh. Gebhard Kaulitz, Friedr. Wilh. Langenheim sen., Werner Langenheim II., Dr. jur. Christ. Friedr. Ernst Lyncker, Gottlob Friedr. Meinecke, Dr. jur. Friedr. Jos. Konr. Müller, Wilh. Müller, Karl Gottlob Ernst Niemeyer, Joach. C. Fr. Nitschke, vorm. Stadtger.-Secret.;

Dr. jur. Wilh. Ludwig Chr. Oeſterreich, Dr. jur. Eduard Heinrich Ottmer, Fr. Ernſt Rud. Petri, Dr. jur. Johann Georg Heinr. Räcke, Juſtus Heinr. Fr. Rathge, Friedr. Wilh. Ludw. Röpke, Dr. jur. Wilhelm du Roi, Dr. jur. Adolph Friedr. Wilh. du Roi jun., Hermann Anton Moritz Rothſchildt, Dr. jur. Joh. Karl Lud. Ruff, Procurator; Dr. jur. G. Berend Scharrnbeck sen., Procurator; Wilh. Heinr. Ludw. Scharrnbeck jun., Dr. jur. Karl Heinr. Friedr. Scheller, Karl Aug. Schneider, Joh. Erdwin Schütte, Rath; Ferd. Auguſt Schütte, Heinrich Schulz, Joh. Friedr. von Schwartz, Karl Heinr. Seiffert, Procurator; Joh. Heinr. Clem. Sonnenberg, Procurator; Bernh. Ad. Stille, Dr. jur. Jakob Peter Ed. Trieps, Dr. jur. et phil. Fr. Aug. Wiedebuſch, Levin Heinr. Ludwig Wieſe, Chriſt. Friedr. Zimmermann, Procurator; zu **Eſchershauſen:** Fr. Karl Konrad von Roſenſtern, Bürgermeiſter; zu **Gandersheim:** Dr. jur. Karl Aug. Ed. Bertram, Ludw. Aug. Theod. Dehn, Dr. jur. Lud. Aug. Kühne, Georg Wilh. Rudeloff, Joh. Friedr. Schönborn, Domainen-Einnehmer; Karl Wilh. Stegmann; zu **Helmſtedt:** Wilh. Aſſeburg, Dr. jur. Ferd. Fr. Ferber, Karl Heinr. Fr. Haspelmacher, Dr. jur. Bernh. Wilh. Höbel, Fr. Neſſig, Karl Heinrich Ludw. Pechau, Ferd. Rieckes, Adolph Wilh. Schottelius; zu **Holzminden:** Fr. Bock, Bürgermeiſter; G. Fr. Aug. Gerhard, Dr. jur. Jul. Aug. Ludw. Hampe, Heinr. Wilh. Sonnenburg, Heinrich Friedrich Karl Steinacker, Herm. von Stutterheim, Friedrich Theod. Wolff; zu **Königslutter:** Karl Aug. Dieckmann, Dr. jur. Karl Aug. Wilh. Harsleben, Karl Lud. Wilh. Kalbe, Bürgermeiſter; zu **Schöppenſtedt:** Friedrich Wilh. Chriſtoph Fricke, Karl Friedr. Bernhard Theod. Tappe, Fr. Witten; zu **Seeſen:** Fr. Wilh. Barttlingck, Karl Guſtav Marckwort; zu **Thedinghauſen:** Dr. jur. Joh. Heinr. Röpken; zu **Wolfenbüttel:** Wilh. Ehrenfried Berger, Dr. jur. Franz Karl Ludw. Dedekind, Georg Friedr. Gebhard Engelbrecht I., OA.- und OLGerichts-Procurator; Karl Wilh. Ernſt Engelbrecht II., Aug. Karl Georg Engelbrecht III., Lud. Köpp, Chriſtoph Ludw. Leiſte, OA.- und OLGerichts-Procurator; Dr. jur. Karl Philipp Auguſt Mannsfeld, OA.- und OLGerichts-Procurator; Ludw. Aug. Adolph Moritz, Auditor; Adolph Ernſt Theodor Müller, Ernſt Wilh. Prickelius, Karl Wilh. Rhamm, OLGerichts-Procurator; Joh. Friedr. Roloff, OA.- und OLGerichts-Procurator; Franz Ernſt Chriſtian Schaper, Ferd. Chr. Gottl. Scholz II., OA.- und OLGerichts-Procurator; Ferd. Karl Ludw. Scholz jun., Karl Adolph Theod. Schönemann, OLGerichts-Procurator; Friedr. Wilh. Schütze, OA.- und OLGerichts-Procurator; Karl Johann Ernſt Wilhelm Schulz, Landfiskal und OLGerichts-Procurator; Fr. Wilh. Stebing, OA.- und OLGerichts-Procurator; Chr. Wilh. Leop. Stollberg, OA.- u. OLGerichts-Procurator; Dr. jur. Karl Theodor Strümpell, OLGerichts-Procurator.

Auswärtige Advocaten,

denen die advocatoriſche Praxis im Herzogthume Braunſchweig geſtattet iſt:

zu **Bockenem:** Dr. jur. Jakob Wiederholt, für die Eingeſeſſenen der Aemter Lutter a. B., Seeſen und Harzburg; zu **Clausthal:** Dr. jur. Joh. Wilh.

Meier, bei sämmtlichen Gerichten des Landes; zu **Dassel:** Johann Ludwig Merkel, für die Eingesessenen der Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden; zu **Einbeck:** Karl August Eickemeyer, für dieselben; zu **Goslar:** Dr. jur. Ludwig Appelius, für die Eingesessenen der Kreisgerichte Gandersheim und Blankenburg, Chr. Jul. Hasenbalg, Canzleiadvocat, und Dr. jur. Friedrich Neuburg, für die Eingesessenen der Aemter Harzburg und Lutter a. Bbge.; zu **Sycke:** August Schorcht, für die Eingesessenen des Amtes Thedinghausen; zu **Verden:** Dr. jur. G. Fried. Gust. Crudup, Dr. jur. Fr. Lang, Stadtsyndicus, und Dr. jur. Matthäi, sämmtlich für dieselben.

Die freie Hansestadt Bremen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Bremen von Watermeyer im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske II. S. 474 fg. und besonders die reichhaltige Literatur Note 1; ferner Art. Bremen von Arthur Buddeus im Universallexikon herausgeg. von Pierer. 2. Aufl. V. S. 295 fg. §. 2—11. Staatskalender der freien Hansestadt Bremen, jährlich, Bremen bei Heyse.

Gesetze:

Unter den noch gültigen Statuten ist besonders wichtig das zuerst 1303, dann 1428, und endlich 1433 aufgezeichnete Stadtbuch [1]):

Dat Bok in 106 Statuten, 5 Artikeln (vif Stuke), 102 Ordeelen, auf dessen Bestimmungen nach einer usuellen Interpretation das Güterrecht der Ehegatten und das Erbrecht beruht.

Diek Recht in den Bremischen veer Goden von 1449.

Die kundige Rulle von 1489.

Verordnung vom 15. März 1555, (die Einführung des ius repraesentationis betreffend).

Schiffsordnung und Seerechte der Hansestädte vom 26. Mai 1614.

Banquerottierordnung vom 30. April 1620.

Edict wider die Banquerottierer vom 6. Jan. 1707.

Verordnung, betreffend den Concurs auf dem Lande, vom 7. Juni 1707.

Concursordnung vom 25. Juni 1711.

---

1) Außer niederdeutsch in Oelrichs, Sammlung ꝛc. (s. u. S. 85) auch abgedruckt bei Pufendorf, observat. iuris universi, 2. Ausg. Hannov. 1783. 4. adp. II. No. III. und hochdeutsch übersetzt in: Roller, Grundgesetze der kais. und reichsfreien Stadt Bremen, Bremen 1798.

Verbot des heimlichen Verlöbniſſes vom 21. März 1750.

Gerichts- und Notariatsordnung vom 9. November 1820.

Vormundſchaftsordnung vom 7. Auguſt 1826.

Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands vom 29. Auguſt (in Kraft getreten den 1. October) 1831.

Verordnung, die Verbindlichkeit der Rheder aus den Handlungen des Schiffers betr., vom 9. Jan. 1832.

Erbe- und Handfeſtenordnung vom 27. November und 19. December 1833 und den 1. Mai 1834 in Kraft getreten. Deren zweiter Theil beſteht aus einer Prioritätsordnung.

Verordnung, die Errichtung der Ehepacten betr., vom 19. Decbr. 1833.

Verordnung, die Beweiskraft der Schuldſcheine und Quittungen, ſo wie die exceptio legis Anastasianae betr., vom 19. December 1833.

Verordnung für Debit- und Nachlaßſachen [2]) vom 5. Juni u. in Kraft ſeit 1. Juli 1843.

Wechſelordnung [3]) vom 16. October 1843, in Kraft ſeit 1. Jan. 1844.

Literatur:

Außer in Einzelausgaben abgedruckt, ſind die genannten Geſetze auch in nachſtehenden Sammlungen, ſo weit dieſe reichen, mitenthalten:

Meier, Sammlung verſchiedener Verordnungen, welche in Handlungs- Schifffahrts- und Polizeiſachen der kaiſ. freien Reichsſtadt Bremen ſo in älteren als neueren Zeiten ausgegangen, Bremen 1750.

Oelrichs, vollſtändige Sammlung alter und neuer Geſetzbücher der ꝛc. Stadt Bremen, aus Originalhandſchriften, ebd. 1771. 4.

Sammlung von Verordnungen und Proclamen des Senats der freien Hanſeſtadt Bremen von 1751—1810. ebd. 1820. und ſeit 1813 jährlich in einem Bande fortgeſetzt. Dazu:

Oelrichs, Realregiſter über die Verordnungen und Proclamen von 1600 bis 1830. ebd. 1832 und weiter fortgeſetzt.

Caſſel, hiſtoriſche Abhandlung von den Geſetzen der Stadt Bremen, Frkfrt. u. Lpzg. 1764. (auch in Nettelbladt, Nachleſe von alten u. neuen Abhandlungen. II. S. 203)

Deneken, Vorleſungen über einige wichtige Gegenſtände des bremiſchen Stadtrechts, Bremen 1798.

Gildemeiſter, Beiträge zur Kenntniß des vaterländiſchen Rechts, Bremen 1806—1809. 2 Bde.

Donandt, Geſchichte des bremiſchen Stadtrechts, ebd. 1830. 2 Bde.

Berck, über das bremiſche Güterrecht der Ehegatten ꝛc. ebd. 1832.

Smidt, hanſeatiſches Magazin, ebd. 1799—1804.

---

2) Nebſt Einführungsverordnung abgedruckt, Bremen 1843.

3) Nebſt Einführungsverordnung abgedruckt, Bremen 1843. mit erläuternden Anmerkungen von Albers, ebd. 1844.

Donandt, bremisches Magazin, ebd. 1830—1834.
Smidt, politisches Wochenblatt für Bremen, ebd. 1832.
Oelrichs und **Watermeyer,** bremische Blätter, ebd. 1835—36.
Watermeyer und **Oelrichs,** Beiträge zur Kenntniß des Rechts der freien Hansestadt Bremen, ebd. 1837.

Im Allgemeinen gelten in Bremen subsidiarisch gemeines deutsches Recht und gemeiner deutscher Proceß, in der Hauptsache vorerwähnte Verordnungen. Das Wechselrecht daselbst ist dergestalt strenge, daß der Kläger mit dem Personalarreste zugleich die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen und wenn dies nicht ausreicht an den ausstehenden Forderungen und den Liegenschaften des Wechselschuldners verlangen kann. Die Zahlung eines Wechsels muß am Verfalltage bis 5 Uhr Abends geschehen. Respecttage sind acht festgesetzt. Ein Sichtwechsel ist drei Stunden nach der Präsentation zahlbar. Der Uso ist bei Wechseln aus Deutschland auf Bremen 14 Tage nach Sicht; aus Holland, England und Frankreich 30 Tage nach Dato; aus Italien, Spanien, Portugal und andern Ländern 60 Tage nach Dato. Das Wechselrecht verjährt in zwei Jahren. Im Concurse ertheilt es keinen Vorzug, und bei Insolvenz mehrerer wechselmäßig Verpflichteter ist bei jeder Masse die gesammte Forderung geltend zu machen, und erst das aus einer andern Masse Erhaltene wird abgerechnet. Merkwürdig ist das Recht der Ehegatten. Sie haben Gesammteigenthum an beiderseitigen Gütern, der Mann kann während der Ehe nur über seinen Kopftheil, Frau und Kinder, jedes für einen Kopf eingerechnet, die Frau ohne Zustimmung des Mannes nur über ihre drei besten Kleider auf den Todesfall verfügen. Sterben untestirt Mann oder Frau, so erbt der überlebende Theil, alle Verwandten ausschließend, Alles. Hinterläßt die Frau Mann und Kinder, so erbt der Mann Alles; hinterläßt der Mann Frau und Kinder, so erben sie zusammen nach Kopftheilen, doch behält die Mutter den Nießbrauch des Ganzen.

Die Justizbehörden sind für Civilsachen folgende:

In erster Instanz ist das „Untergericht" für Stadt und Gebiet Bremen, mit Ausschluß des Fleckens Vegesack auch Bremerhaven, und der Morgensprachsangelegenheiten, in der Regel in allen Sachen competent, deren Werth nicht über 300 Thlr. beträgt, oder, wenn er sich nicht füglich schätzen läßt, vom Kläger auf nicht höher angegeben wird, dann für die Bezirke der Aemter Vegesack und Bremerhaven in denjenigen vor diese eigentlich gehörigen Sachen, in welchen die dortigen Amtmänner, Gerichtsschreiber oder Gerichtsboten an der Ausübung ihres Amtes gesetzlich gehindert sind. Uebrigens haben

die Aemter Vegesack und Bremerhaven gleichen Competenzumfang für ihre Bezirke, wie das Untergericht für seinen Bezirk. Die „Morgensprachen" und „Inspectionen" sind für die Societäten und Aemter (Innungen) in allen Rechtssachen in erster Instanz competent, welche die gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder derselben, als solcher, Beschwerden über Eingriffe Dritter in ihre Privilegien und über verweigerte Aufnahme in die Zunft, nicht aber welche Steitigkeiten der Mitglieder, Gesellen oder Lehrlinge unter einander betreffen, welche Letztere bloß zum Güteversuch und als Disciplinarsachen vor die Morgensprachsherren gehören, im Uebrigen an das treffende Gericht gewiesen werden. In allen Sachen über 300 Thlr. Capitalwerth in der angegebenen Maße, dann in Ehescheidungs- und Verlöbnißsachen (welche jedoch zum Güteversuch an eine Commission, oder wenn der Parteiwohnort Vegesack oder Bremerhaven ist, an dortige Aemter abgegeben werden können), bei gerichtlichen Immobilien-Distractionen und in Concurssachen (welche jedoch bei vorhandener Geringfügigkeit der Sache bezüglich an das Untergericht, oder die Aemter Vegesack und Bremerhaven verwiesen werden können) ist in erster Instanz das Obergericht competent. Dasselbe entscheidet aber

in zweiter Instanz in denjenigen Sachen, die in erster Instanz vor dem Untergericht, den Morgensprachen, den Aemtern Vegesack und Bremerhaven, oder einer Commission des Obergerichts verhandelt worden sind. In zweiter Instanz erkennt ferner das für die vier freien Städte zu Lübeck bestehende Ober-Appellationsgericht in denjenigen Sachen, in welchen das Obergericht in Bremen in erster Instanz erkannt hat und in welchen sich die Parteien vereinigt haben, mit Uebergehung der Revisionsinstanz, die Sache sofort an das Ober-Appellationsgericht zu bringen.

In dritter Instanz erkennt dieses Gericht auf gegen Appellations- oder Revisions-Erkenntnisse des Obergerichts eingewendete Appellation oder Restitution, wenn der Gegenstandswerth über 300 Thlr. und das impugnirte Erkenntniß nicht bloß ein proceßleitendes Decret, Inhäsivbescheid, Nachlassung einer Beweisführung zum ewigen Gedächtniß oder eine Disciplinarverfügung war. (Das Weitere hierüber s. w. u. u. Lübeck.)

Merkwürdig ist, daß die Gerichtsordnung auch auf das schiedsrichterliche Verfahren sich erstreckt und hier unter Anderem folgende vom gemeinen Rechte abweichenden Verfügungen enthält: daß, wenn Parteien übereingekommen sind, ihre Steitigkeiten durch Schiedsrichter entscheiden zu lassen, aber sich über deren Personen nicht vereinigen können, jeder Theil einen und für die Partei, welche sich dessen weigert, der Präsident des Obergerichts einen

zu ernennen hat; daß die Schiedsrichter bei Verfahren und Entscheidung die Bremer Gesetze beobachten, sämmtliche Schiedsrichter das Urtheil unterzeichnen müssen und, weigert sich dessen die Minorität, solches im Protokoll bemerkt werden muß; daß, können die Schiedsrichter sich über ein Urtheil nicht vereinigen, sie, und werden sie auch über die Person eines Obmannes nicht einig, die Parteien, endlich im Fall auch unter diesen keine Vereinigung zu erlangen ist, der Präsident des Obergerichts einen Obmann wählen müssen; daß gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse die Rechtsmittel der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obergericht, und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei den Schiedsrichtern selbst Statt haben und daß rechtskräftige schiedsrichterliche Erkenntnisse von dem competenten Gerichte auf Ansuchen executirt werden.

Das Proceßverfahren überhaupt betreffend, werden die Gerichtssitzungen, wenn das Gericht nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme anordnet, öffentlich gehalten, minder feierlich bei geringfügigen Sachen, d. i. bei solchen, deren Objectwerth 30 Thlr. nicht übersteigt, wohin auch alle vor den Morgensprachen und Inspectionen anhängigen Sachen gerechnet werden. Die Parteien können ihre Processe selbst führen; findet sie aber das Gericht nicht geeignet dazu, so kann es ihnen aufgeben, sich eines Sachwalters zu bedienen. In geringfügigen Sachen müssen die Parteien in der Regel in Person erscheinen, doch kann das Gericht auch Bevollmächtigte, in welcher Qualität bei dem Ober- und Untergericht nur Sachführer (Advocaten) auftreten können, zulassen, namentlich für Fremde, die in Bremen nicht persönlich anwesend sind. Beim Obergerichte wird in der Regel schriftlich, bei den andern Gerichten erster Instanz mündlich zum Protokolle verfahren, wenn nicht der Vorsitzende Anstellung schriftlicher Klage oder ein schriftliches Verfahren zugesteht. Alle Ladungen geschehen wenigsten drei Tage, beim Obergericht auf Klagen wenigstens 14 Tage, auf Klagen aus öffentlichen Urkunden und Frachtsachen wenigstens 8 Tage und in Wechselsachen wenigstens am Tage vor dem Termine für die Sache; aber das Gericht kann die Ladungsfrist abkürzen. Im Laufe der Sache kann das Gericht ebenfalls auf Ansuchen Dilationen und Prorogationen bewilligen. Widerspricht der Gegner mit Grund, so giebt das Gericht meistens noch eine Erstreckung bis zum nächsten Gerichtstage mit dem Zusatze pro omni. Die Einlassung kann der Beklagte nur wegen ermangelnder Gerichtscompetenz und wegen zerstörlicher Einreden welche indeß sofort liquide sein müssen, verweigern. Wer im fernern Verfahren in den zur Beantwortung des gegnerischen Vorbringens bestimmten Terminen nicht erscheint, wird für geständig und überführt geachtet. Jedem

Erkenntniſſe müſſen die Entſcheidungsgründe beigefügt werden. Actenverſendung an eine in den Staaten des deutſchen Bundes befindliche Fakultät tritt ein, Amtswegen verfügt, oder auf Parteiantrag; in der Reviſionsinſtanz, wenn wegen mangelnder Appellationsſumme gegen das dereinſtige Reviſionserkenntniß keine Appellation eingewendet werden kann (im letztern Falle mit Vorbehalt des Ermeſſens des Gerichts über deren Zuläſſigkeit, wenn es die Anwendung Bremer Particular-Geſetze gilt, und mit der Verbindlichkeit der beantragenden Partei zu Tragung der Verſendungskoſten — in beiden Fällen mit der Befugniß für jede Partei zur Recuſirung dreier Fakultäten), oder in der Reſtitutionsinſtanz und bei Declarationsgeſuchen über ein auswärtiges Erkenntniß. Beſonders umſtändlich iſt das Arreſtverfahren in der Gerichtsordnung normirt, worin vorzüglich merkwürdig iſt, daß einem Fremden Arreſtanlegung nur geſtattet wird, wenn wegen aller dem Impetraten entſtehenden Schäden und Koſten und wegen Fortſetzung des Arreſtverfahrens Sicherheit geleiſtet iſt. Gegen die Erkenntniſſe des Untergerichts, der Morgenſprachen und Commiſſionen findet Appellation, gegen Erkenntniſſe des Obergerichts in erſter und, falls Appellation an das Ober-Appellationsgericht nicht eintreten kann, in der Reſtitutionsinſtanz, auch falls das vorige Erkenntniß dadurch abgeändert wurde und davon nicht an das Ober-Appellationsgericht appellirt werden kann, in der Appellationsinſtanz, findet Reviſion Statt — Beides jedoch nur bei, mit Ausſchluß der an keine Summe gebundenen Morgenſprachserkenntniſſe, einem Objectwerthe von mehr als 30 Thlr. und übrigens unter denſelben Vorausſetzungen wie oben beim Ober-Appellationsgerichte (ſ. S. 87). Das Rechtsmittel der Reſtitution tritt ein, wenn der Implorant neue erhebliche Thatſachen und Beweismittel beibringt, deren unmögliche frühere Beibringung er mindeſtens eidlich nachweiſt. Die Richtigkeitsbeſchwerde bei dem Obergericht gegen Untergericht, Morgenſprache und Inſpectionen iſt wegen weſentlicher Mängel in Bezug auf das Gerichtsperſonal, die Parteien oder das gerichtliche Verfahren zuläſſig.

Die nicht ſtreitigen Rechtsangelegenheiten, namentlich die Laſſung (d. h. Ueberſchreibung, Lehensreichung) der Immobilien, die Willigung von Handfeſten (Hypothekenweſen: Ertheilung gerichtlicher Hypotheken), Inſinuation von Schenkungen, Eröffnung der Dispoſitionen auf den Todesfall, Verwaltung der Obervormundſchaft — Geſchlechtsvormundſchaft exiſtirt hier nicht —, Einkindſchafts- Adoptions- Arrogations-Beſtätigung und Volljährigkeitserklärung gehören vor das Obergericht.

In Strafſachen führen die Aemter Vegeſack und Bremerhaven in ihren Bezirken und übrigens das Criminalgericht alle Unterſuchungen, erkennen

aber in erster Instanz nur, wenn nicht über drei Monate Gefängnißstrafe, nicht Zuchthaus- oder sonst eine infamirende Strafe, Absetzung der Beamten, Landesverweisung auf wenigstens 5 Jahre, Verlust des Bürgerrechtes, Geldstrafe über 50 Thlr., Ehrlosigkeitserklärung oder Todesstrafe zu erkennen ist. In allen diesen Fällen entscheidet das Obergericht und dictirt sowohl diese Haupt- als auch die für Mitschuldige etwa zu bestimmenden niedrigern Strafen in erster Instanz, kann auch Untersuchungssachen von den Aemtern Vegesack und Bremerhaven an das Obergericht verweisen. Hingegen erkennt es in zweiter Instanz über die gegen Entscheidungen des Criminalgerichts oder der Aemter Vegesack und Bremerhaven eingewendeten Rechtsmittel. Merkwürdig ist, daß das Gericht, welches in einer peinlichen oder Polizeisache zu entscheiden hat, auch in Betreff der connexen Civilsachen competent ist, wenn sie vor beendigter Untersuchung angebracht werden; es kann jedoch, und muß, wenn es eine Partei verlangt, diese Ansprüche an die Civilbehörde verweisen.

Beim Criminalgerichte wird in allen diesen Sachen summarisch wie bei geringfügigen Civilsachen verfahren. Gegen Entschließungen des Criminalgerichts und der Aemter Vegesack und Bremerhaven findet Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde, gegen Erkenntnisse des Obergerichts in erster Instanz, als Ober-Criminalgerichtes, Appellation an das Oberappellations-Gericht Statt. Für Verbrechen der Militairs verordnet das Dienstreglement für das Bremisch-Hanseatische Feldbataillon von 1818, daß die militairische Gerichtsbarkeit sich nur auf die ausdrücklich dahin verwiesenen Straffachen, nämlich auf eigentliche Dienstverbrechen und Vergehen und auf Diebstähle, von Militairs in den Casernen oder Wachen verübt, erstrecke. Zu Untersuchung und Bestrafung der Subordinations- und Dienstvergehen der Wehrmänner wird ein aus Officieren und Wehrmännern bestehendes Kriegsgericht niedergesetzt, welchem ein Senator präsidirt und an welchem der Auditeur Theil nimmt. Wird auf eine Strafe über 3 Tage Gefängniß erkannt, so findet Appellation an das Ober-Criminalgericht Statt.

Einfache Beschwerden, z. B. über verweigerte oder verzögerte Justiz, werden immer bei der nächsten Oberbehörde des beschwerenden Gerichts, gegen das Ober-Appellationsgericht aber entweder bei dem Directorialsenate (s. unter Lübeck) oder bei dem Senate zu Bremen angebracht, welcher jedoch nur Beförderungsschreiben erlassen kann.

Der fremde Kläger und falls die Vermögensumstände eines Unterthanen des Bremer Gerichts befürchten lassen, daß er die von ihm etwa zu leistende Kostenrestitution nicht werde bewirken können, auch dieser, wenn er als Kläger auftritt, müssen für die Gerichtskosten, und die Fortsetzung des Rechtsstreites

Sicherheit bestellen. Auch der Kläger kann vom Beklagten Sicherheitsleistung sich vor Gericht zu stellen und dem Urtheile zu genügen fordern, wenn Umstände eintreten, wegen deren das Gericht solche zu Sicherung des Klägers für nöthig hält, namentlich wenn der Beklagte von Bremen wegzieht, der Flucht verdächtig ist, sein Vermögen durchbringt. Alle auch nicht mit Immobilien angesessene, in gutem Vermögen befindliche Bremer Bürger und Untergehörige sind hierbei annehmliche Bürgen. „Falls die Umstände es gestatten" kann die Caution ja sogar blos eidlich bestellt werden. Die Caution wegen der Wiederklage kann blos als cautio de judicio sisti der Beklagte vom Kläger fordern, und dies bewirkt Letzter blos „durch die einem dortigen Bürger oder Untergehörigen ertheilte und von ihm angenommene Vollmacht" nach dem der Gerichtsordnung besonders beigefügten, nachstehend unter B. näher angegebenen Formulare. Es steht dem Beklagten aber auch Deposition des Judicates bis zu dem Betrage des Wiederklagobjectes bis zur Beendigung der Sache zu, welche Deposition der Kläger durch Cautionsleistung abwenden kann. Die Bevollmächtigung eines Sachwalters kann entweder bei dem treffenden Gericht in Bremen zum Protokoll, oder muß mittelst der, nach nachstehendem Formulare unter A. ausgestellten und, inwiefern der Aussteller ein Fremder ist, gerichtlich oder notariell beglaubten Vollmachtsurkunde sogleich im ersten Termine bewirkt werden. Ein Blanquet zur Vollmacht muß nach diesem Formulare ausgefüllt werden und dem Urtheile des Gerichtes bleibt es überlassen, inwiefern auswärtige, nicht darnach abgefaßte Vollmachten genügen. Wer eine Vollmacht einmal übernommen hat, kann ohne Erlaubniß des Gerichts, und dies nur aus besondern Gründen, dieselbe vor Beendigung des Processes bis zu und mit der Executionsinstanz nicht aufgeben.

A.

Vorgeschriebenes Vollmachts-Formular.

Ich der Endesunterzeichnete, wohnhaft zu . . . . . Straße Nro. . . . ., erkläre hierdurch für mich und meine Erben, daß ich den bei den Gerichten der freien Hansestadt Bremen zugelassenen Sachführer N. N. bevollmächtigt habe, um in der zwischen mir und N. N. anhängigen Sache, betreffend . . . . . ., vor den Gerichten der freien Hansestadt Bremen, oder wo es sonst nöthig sein wird, im ganzen Laufe des Rechtsstreites für mich zu erscheinen, als Kläger oder Beklagter zu reden oder zu handeln, sich zu vergleichen, auf Schiedsrichter zu compromittiren, Sachverständige vorzuschlagen oder auf solche sich zu vereinigen, zu widersprechen, zu gestehen, anzuerkennen, zu entkennen, Urkunden beizubringen, solche auch als falsch oder verfälscht anzugreifen, Zeugen vorzuschlagen und zu verwerfen, Artikel oder Fragstücke einzubringen, Eide zuzuschieben, anzunehmen, zurückzuschieben oder zu erlassen, auch das

Gewissen mit Beweis zu vertreten, den Eid vor Gefährde zu verlangen oder zu erlassen, nöthigenfalls um Erläuterung des Urtheils nachzusuchen, wider Urtheile und Bescheide Rechtsmittel einzulegen, und solche durch alle Instanzen fortzusetzen, Arreste oder Mandate nachzusuchen, Zinsen, Schäden, Interesse und Kosten aufzumachen und zu liquidiren, die Execution der Urtheile nachzusuchen, und überhaupt bis das Endurtheil zum Vollzug gebracht sein wird, alle seines Erachtens meinem Interesse angemessene Handlungen in meinem Namen, so als wenn ich gegenwärtig wäre, und ich als Partei zu thun vermöchte, vorzunehmen, die mir Kraft Urtheils oder Vergleichs gebührenden Leistungen anzunehmen und darüber zu bescheinigen, alles mit der Befugniß, diese ihm ertheilte Vollmacht sowohl überhaupt, als Behuf einzelner Handlungen, auf Andere zu übertragen.

Ich verspreche hiermit zum voraus bei Verband meiner Habe und Güter, alles, was derselbe dieser Vollmacht gemäß vornehmen oder unterlassen wird, zu genehmigen, und ihm alle Kosten, Vorschüsse und Auslagen zu erstatten, auch die Gebühren zu berichtigen.

So geschehen zu . . . . . den . . . . . .

N. N.

B.

Caution, sich vor Gericht zu stellen.

Da in der zwischen mir N. N., als {Kläger / Beklagter} und N. N. als {Beklagter / Kläger} anhängigen Rechtssache von mir Sicherheit dafür zu leisten ist, daß ich mich wegen des {von mir / wider mich} gemachten Anspruchs, betreffend . . . . ., vor den Gerichten der freien Hansestadt Bremen stellen werde, so ertheile ich hierdurch dem N. N. für sich und seine Erben Vollmacht, mich in allen jenes Anspruchs wegen vor den dortigen Gerichten Statt findenden Verhandlungen zu vertreten, daher für mich daselbst zu erscheinen, zu reden und zu handeln, sich zu vergleichen (von hier an lautet diese Caution gerade wie vorstehende Vollmacht unter A bis zu und mit den Worten) zu berichtigen. Ich verzichte zugleich darauf, diese Vollmacht früher zu widerrufen, als bis die gerichtlichen Verhandlungen wegen des erwähnten Anspruchs mit Einschluß der Executions-Instanz beendigt sind.

Ich will dem rechtskräftigen Erkenntnisse in Betreff jenes Anspruchs, wo ich mich auch aufhalten werde, Folge leisten, und namentlich auch dann dasselbe als für mich verbindliches förmliches Recht anerkennen, wenn ich nach den Gesetzen meines Aufenthaltsortes dessen verbindliche Kraft zu bestreiten befugt wäre.

Alles dieß erkläre ich für mich und meine Erben.

Geschehen zu . . . . . den . . . . . .

N. N.

Sachführer zu Bremen: Dr. Georg Wilh. Albers, Heinrich Appelius, Dr. Johannes Wilh. Bartsch, Dr. Johann Hermann Theod. Berck, Dr. Joh. Wilh. Bredenkamp, Dr. Conrad Victor Alphons Breuls, Dr. Ferdinand

Donandt, Dr. Herm. Franz Friedrich Droſte, Dr. Wilh. Focke, Dr. Georg Wilh. Gröning, Dr. Joh. Abraham Heinrich Gröning, Dr. Otto Herm. Grote (für die Untergerichte), Dr. Liborius Chriſtian Abraham Heineken, Dr. Friedrich Wilh. Horn, Dr. Ludwig Heinrich Karſten, Daniel Julius Klugkiſt, Dr. Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier, Dr. Herm. Chriſtian Heinrich Julius Lampe, Dr. Georg Eduard Löning, Dr. Johann Daniel Meier, Dr. Elard Meyer, Dr. Friedrich Adolph Meyer, Dr. Hermann Carl Auguſt Migault, Dr. Iſaak Daniel Ludwig Metz, Dr. Johann Daniel Noltenius, Dr. Carl Theod. Oelrichs, Dr. Eberhard Gottfried Plank (für die Untergerichte), Dr. Iſaak Anton Carl Edmund Ruete, Dr. Friedrich Auguſt Schild, Dr. Alexander Schuhmacher, Dr. Heinrich Gerhard Schumacher, Dr. Hermann Albert Schumacher, Dr. Johann Hermann Smidt, Staatsanwalt; Dr. Johann Carl Thätjenhorſt (für die Untergerichte), Juſtus Gottfried Thumſener, Dr. Daniel Tidemann, Dr. Simon Hermann Tidemann, Dr. Albert Theodor Töpken, Dr. Hermann Daniel Watermeyer.

Beeidigter Sachführer in **Bremerhaven:** Carl Jacob Philippi.

Caſſel, ſ. Kurfürſtenthum Heſſen.
Coburg, ſ. Sachſen-Coburg-Gotha.
Cöthen, ſ. Anhalt S. 44.
Darmſtadt, ſ. Großherzogthum Heſſen.
Deſſau, ſ. Anhalt S. 38.
Detmold, ſ. Lippe-Detmold.
Ebersdorf, ſ. Reuß j. L.
Eiſenach, Fürſtenthum, ſ. Sachſen-Weimar.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Frankfurt von Dr. Reinganum im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck u. Welcker, VI. S. 1—13. u. im Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske, IV. S. 344—355.

Der Statt Frankfurt am Main erneuerte Reformation, wie die in Anno 1578 außgangen, vnd publicirt, Jetzt abermals von newen erſehen, an vielen vnterſchiedlichen Orten geendert, verbeſſert und vermehrt. 1611 in fol. (Ein Wiederabdruck davon in 8. erſchien in den 1730er Jahren.)

Das Hauptwerk über die Reformation iſt:

Orth, Anmerkungen über die ꝛc. ern. Ref. der St. Fr. ꝛc. Frankf. 1731 bis 1775. in 5 Bänden und Zuſätzen, Anhängen und Zugaben dazu.

Neben sehr vielen einzelnen Verordnungen, welche bis 1806 zusammengestellt sind in:

Beyerbach, Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt, 1796—1818. 11 Bde., von da in

Bender, Sammlung Frankfurter Verordnungen aus den J. 1806 bis 1816. ebd. 1831.

und seit 1817 in der bis jetzt in 8 Bänden erschienenen, immer bogenweise forterscheinenden Gesetz- und Statutensammlung sich befinden, sind besonders zu bemerken:

der Bürgervertrag von 1613,
die Proceßordnungen von 1676 und 1812,
die Fallitenordnung von 1708 und 1719,
die Verordnung über Provocationen, Revisionen, Restitutions- und Nullitätsklagen von 1788,
die Wechselordnung vom 18. Juni 1739;

dann mehrere Gesetze, welche vorzüglich die auf die Constitutions-Ergänzungsacte Art. 27 bis 34 ꝛc. gegründete Organisation der Gerichte betreffen, wohin gehören:

Verordnung vom 20. Mai 1817. (Ges. u. St. Samml. 1. Bd. S. 119 f.),
Verordnung vom 8. Juli 1817. (eb. das. S. 83 f.),
Verordnung vom 22. dess. Mon. (eb. das. S. 203.),
Provisorische Proceßordnung vom 30. December 1819. publ. d. 8. Februar 1820. (ebendas. B. 2, S. 111—167.),
Gesetz vom 16. März 1820. (Ges. u. St. Samml. 2. Bd. S. 197.),
Verordnung v. 17. März 1831. (eb. das. 4. Bd. S. 223.),
Definitive Oberappellations-Gerichtsordnung vom 23. August 1831. (Bd. 4. S. 129—310.),
Verordnung vom 13. December 1831. (eb. das. 5. Bd. S. 8.),
Gesetz vom 15. December 1835. (Bd. 5. S. 195—208.),
Gesetz vom 10. Januar 1837. (Bd. 5. S. 248—259.),
Verordnung vom 10. März 1840. (eb. das. 7. Bd. S. 177.).

Rücksichtlich dieser und der übrigen hier einschlagenden Gesetze, so wie rücksichtlich der gesammten Literatur des Frankfurter Rechtes vergl. das jetzige Hauptwerk darüber:

Bender, Lehrbuch des Privatrechtes der freien Stadt Frankfurt, Frkf. a. M. 1835. (der zweite Theil auch unter dem Titel: Lehrbuch des Civilproceßes der fr. St. Fr. 1837.) besonders 1. Th. S. 16 u. 186. 2. Thl. S. 3—10.

Adlerflycht, das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt, ebdas. 1835.

Hoffmann, die eheliche Gütergemeinschaft und das Erbrecht der Ehegatten nach Frankfurter Statutarrecht, ebdas. 1837.

Franck, Uebersicht des Hypothekenwesens zu Frankfurt a. M. ꝛc. ebdas. 1837.

Gemeines Recht und gemeiner Proceß gelten subsidiarisch neben vorerwähnten Gesetzen und Verordnungen. Insonderheit gilt in Frankfurt strenges Wechselrecht, nämlich auf Grund aller Wechsel oder an Ordre gestellten Anweisungen und Schuldscheine (**Billets à Ordre**) ein höchst schleuniges

Verfahren mit 24stündigen Präclusiv-Fristen bis zur Replik, 24stündige Zahlungsfrist durch Wechselbescheid mit sofortigem Personal-Arrest gegen den Wechselschuldner oder Execution in die bereitesten Zahlungsmittel, nach Wahl des Klägers. Wechselfähig sind alle dispositionsfähigen Personen, auch minderjährige Handelsleute, die sich als großjährig geriren, nicht wechselfähig aber sind die nicht Handel treibenden Weibspersonen. Der Uso ist 14 Tage, und es bestehen 4 Respecttage bei Uso und Wechseln auf mehr als 4 Tage nach Sicht. Das Wechselrecht [1]) beruht auf der erneuerten und vermehrten Wechselordnung v. 26. Mai 1739 u. den späteren gesetzlichen Abänderungen [2]). Ueberhaupt kann kein Personalarrest gegen Frankfurter Bürger, Beisassen und Ortsnachbarn, gegen mit Grundstücken dort angesessene Ausländer, gegen fremde in Folge von Missionen dahin kommende Staatsbeamte und gegen die beim dortigen Theater angestellten Musiker und Schauspieler ausgebracht werden, Realarrest nur bei erfolgter oder zu befürchtenden Flucht des Schuldners. Jeder Kläger, sofern er kein eingesessener und genugsam begüterter Bürger oder Beisasse ist, muß durch Bürgen, Pfand oder, wenn er Beides nicht kann, durch Eid einen „Vorstand zum Recht" dahin leisten, daß er die Sache bis zu Ende durchführen und, falls er unterliegen sollte, dem Beklagten Kosten und Schäden (bei dem Stadtgericht nicht über 300, bei dem Stadtamt selten über 25 Fl.) erstatten wolle, der fremde Kläger auch eine cautio de judicio sisti wegen der Wiederklage (wenn diese nicht mit der Vorklage in demselben Verfahren verhandelt und entschieden werden kann und vor deren Entscheidung gegen den Wiederkläger die Execution vollstreckt werden soll), jedoch nur auf den Betrag des durch die Vorklage Erlangten samt Schäden und Kosten, nicht der Wiederklagssumme.

Bei dem Appellations- und Stadtgericht dürfen nur förmlich recipirte Advocaten, Procuratoren und Notarien Anwaltschaften übernehmen, bei den Justizämtern zu mündlicher Verhandlung auch jeder Dritte. Die Vollmacht muß sogleich beim Anfange des Processes beigebracht, auf alle wesentlichen

---

1) Das Hauptwerk über das Frankfurter Wechselrecht ist von Spoen, Frankf. u. Leipz. 1752, neu herausgegeben mit Anm. v. e. pract. Juristen, Frkft. a. M. 1830.

2) Abgedruckt bei Siegel, corp. iur. camb. I. S. 317. Uhl 1. Forts. S. 74. 2. Forts. S. 46. Von Handlungsgesellschaften, ihrer Auseinandersetzung u. s. w. Frkfrt. 1825. S. 39—84. Treitschke, Encyclopädie der Wechselrechte, ebd. 1831. I. S. 426. Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Nürnberg, 1836. I. S. 854—891. Der Wechselproceß richtet sich nach der provisorischen Proceßordnung v. 8. Febr. 1820. Tit. II. Kap. 3. Art. 77—105.

Handlungen des Processes gerichtet sein und jeden Falles die clausula heredum (daß sie auch für die Erben des Ausstellers verbindlich sei), sowie die Befugniß für den Anwalt Stellvertreter zu ernennen (zu substituiren) enthalten. Ein Schema dazu ist nicht vorgeschrieben; auch besteht in Frankfurt keine Geschlechtsvormundschaft. Ausländer stellen die Vollmacht nach den durch die Gesetze ihres Wohnorts vorgeschriebenen Formen aus, dessen Obrigkeit die Richtigkeit der Unterschrift darunter attestiren muß.

In erster Instanz werden, die Civiljustiz anlangend, aus der Stadt und deren Gemarkung angebracht, bei den Justizämtern und zwar in der Stadt und deren Gemarkung bei den Stadtämtern I. II. und III. nach Wahl des Klägers, alle Klagsachen bis auf 300 Fl. im 24flfuß an Hauptstamm, Verlassenschafts- und Concurssachen, mit einem die gedachte Sache nicht übersteigenden Activstand, alle Verbalinjuriensachen, soweit sie nicht wegen ihrer schwerern Qualification durch die Verordnung vom 15. Decbr. 1835 an das Polizeigericht gewiesen sind, weiter bei Besitzstörungen das Possessorium summariissimum, kleinere Bau-, dann Grenz- Mieth- Viehhandel- Tauschsachen. Rücksichtlich des städtischen Landgebietes gehören alle diese Sachen, sowie alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor das Landjustizamt. Für alle andern Angelegenheiten des gesammten Stadtgebiets, ist das Stadtgericht die competente erste Instanz, insonderheit auch für sämmtliche Ehe- und Vormundschaftsschaftssachen, in Letztern als Obervormundschaftsgericht und mit einer Section, dem Curatelamte, für die Vormundschaften in der Stadt. Mehrere, besonders die eiligen Angelegenheiten, die Incidentpuncte, provisorischen Verfügungen, Güteversuche, Concurs-Liquidationen, Zeugen-Vernehmungen, Urkunden-Productionen u. a. m., sind, innerhalb der Competenz des Stadtgerichts, an die dabei bestehende Stadtgerichtscommission verwiesen. Dahin gehören auch alle summarisch zu verhandelnden Gegenstände, Wechsel- und Handelssachen, Arrestgesuche, Frachtstreitigkeiten, Hypotheken- und Kaufschillingsrest-Klagsachen, Schwängerungsklagen, Alimentationssachen u. s. w. Die Erkenntnisse nach dem Schlusse der bei dieser Behörde gepflogenen Verhandlungen werden von dem Plenum des Stadtgerichts ertheilt. Außerdem ist der erste Stadtamtmann in erster Instanz zugleich Schifffahrts- und Wasserzollrichter in allen das Rheinschifffahrtsreglement betreffenden Streitigkeiten und Contraventionen. Hiernächst besteht eine Hypotheken-, Transscriptions- und Währschaftsbehörde für alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Immobilien innerhalb der Stadt und deren Gemarkung betreffen. Ein Fiscalat wahrt endlich das Interesse des Fiscus, hat alle Hülfsvollstreckungen

in Auftrag der Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bewirken, schlägt dem Stadtgericht die Vormünder vor und hat die Versiegelung bei Sterbefällen und die Zwangsversteigerungen der Immobilien in der Stadt und deren Gebiet zu besorgen.

Die hier anwesenden Gesandten jeder Art nebst Familien und Dienerschaft sind von der städtischen Jurisdiction ganz, die Beamten der hiesigen Fürstl. Thurn- und Taxisschen General-Postdirection (nicht die localen Postbeamten) mit Frau und Kind (nicht Dienerschaft) sind davon in erster und zweiter Instanz, wenn sie nicht in Frankfurt eingebürgert sind, ausgenommen. Jene Postbeamten stehen unter einer dießfallsigen Deputation der General-Postdirection in erster, unter dieser selbst in zweiter Instanz.

Im Uebrigen bildet in allen Civilrechtssachen die zweite Instanz das Stadtgericht rücksichtlich der vor den Justizämtern, das Appellationsgericht rücksichtlich der vor dem Stadtgericht anhängigen Sachen eines Objects von mindestens 25 Fl. im 24flfuß.

Die dritte Instanz für die an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangten Streitigkeiten und für das nach Vorstehendem befreite Personal des Generalpostamtes ist das Appellationsgericht und in allen appellabeln, in zweiter Instanz vor diesem anhängigen Sachen das Oberappellationsgericht zu Lübeck (s. d.), welches auch in Nichtigkeitsbeschwerden gegen das Appellationsgericht, sowie in allen einfachen Beschwerden gegen dasselbe, z. B. wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, und gegen andere Richter, wenn nachgewiesen wird, daß das Appellationsgericht dießfallsiger Beschwerde nicht abgeholfen hat, endlich als eine vierte Instanz in den obenerwähnten Sachen gegen General-Postdirectionsbeamte competent ist, wenn der Oberappellant nicht zu den bei der Generalpostdirection Angestellten gehört. Uebrigens kann bei dem Appellationsgericht in zweiter und dritter Instanz auf Actenversendung angetragen und gegen Straf- und Confiscationsbeschlüsse der administrativen Behörden Appellation und Revision an das Appellationsgericht eingewendet werden.

Außer der Appellation findet in Frankfurt noch das Rechtsmittel der Revision mittelst Actenversendung, und von Seiten dessen, gegen den in dieser Instanz erkannt ist, Superrevision, wenn man nicht Oberappellation ergreifen will, in allen denjenigen Sachen Statt, welche beim Stadtgerichte in erster und beim Appellationsgerichte in zweiter Instanz entschieden worden sind. In Rechtssachen, die nicht im Proceßgang anhängig sind, namentlich in Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit, tritt außergerichtliche Appellation unter denselben Competenzverhältnissen, wie bei der gerichtlichen, ein. Einfache Beschwerden

gegen Richter, namentlich wegen verweigerter oder verzögerter Justiz, werden bei dem nächsten Oberrichter und in höchster Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte, können aber auch bei dem Senate angebracht werden.

In Strafsachen besteht für geringere, namentlich Polizeivergehen, sowie solche im 12. Artikel des Gesetzes vom 15. December 1835 aufgeführt sind, ein Polizeigericht, gegen dessen Bescheide Revision an das Appellationsgericht Statt findet (Gesetz- und Statutensammlung 5. Bd. S. 200 u. 234). Für Untersuchungen in peinlichen Fällen aber ist durch die Const. Erg. Acte Art. 30. nach der Instruction von 1788 ein peinliches Verhör-Amt eingerichtet. Die Erkenntnisse über die bei demselben anhängigen Rechtssachen fällt das Appellationsgericht, als Criminalgericht, und die Appellation gegen dieselben geht an das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. In den wichtigsten Fällen, namentlich wenn Todesstrafe, oder eine derselben nahe kommende Strafe erkannt ist, muß das Erkenntniß vor der Vollstreckung dem Senate zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden. Für Zolldefraudationen besteht auch hier die in den übrigen Zollvereinsstaaten gewöhnliche Untersuchungsbehörde. In Criminalsachen und gemeinen Verbrechen steht das Militair unter den ordentlichen Gerichten. Wegen militairischer Verbrechen und Vergehen bestehen Kriegsgerichte.

Advocaten zu Frankfurt:

(Die, welche früher die Praxis in Frankfurt erlangt haben aber auswärts wohnen, ohne das Recht zur Advocatur aufgegeben zu haben, sind, weil sie den Ausländer, der in Frankfurt Processe hat, nicht interessiren können, hier nicht aufgeführt).

a) Advocaten christlicher Religion,

α) welche bis zu dem Jahre 1838 recipirt sind: Dr. Philipp Bernhard Arnold, Dr. J. H. Bachmann, Dr. Adolph H. W. Bansa, Dr. G. Chr. Binding I., Dr. J. L. Ed. Binding II., Dr. Heinr. Ant. Bingmann, Dr. Ernst A. Blum I., Dr. F. Val. Bögner, Dr. Friedr. August Broß, Dr. J. G. Clauß, Dr. Georg Dancker, Dr. C. W. Diehl, Dr. L. Heinr. Euler, Dr. F. Ludw. Eysen, Dr. C. G. Farrenschon, Dr. B. J. Fichtmüller, Dr. Jacob Heinr. Sam. Fresenius I., Dr. Anton Fresenius II., Dr. Georg Phil. Gtfr. Fresenius III., Dr. Franz Geidner, Dr. Aug. Giar, Dr. J. Jacob Glöckner, Dr. G. L. Grünewald, Dr. F. G. C. v. Guaita, Dr. Johann Ludw. Haag, Dr. G. Chr. Habermann, Dr. C. H. Häberlin, Dr. Leonh. Haus I., Dr. C. H. Haus II., Dr. F. C. Hermann, Dr. G. W. Hessenberg, Dr. Jos. Paul Joh. Hoch, Dr. J. Jac. Hoffmann I., Wechselnotar; Dr. J. L. Hofmann II., Dr. J. Fr. Hofmann III., Dr. C. Jeanrenaud, Dr. Fr. Sigm. Jucho, Dr. E. Joseph Georg Kilp, Dr. J. Jacob Conrad Kloß, Dr. L. Kühnell, Dr. Friedrich Kugler, Dr. G. Fr. Aug. Langer, Dr. J. M. A. Lattig, Dr. J. Cst. Müller I., Dr. Sigm. F.

Müller II., Dr. G. Ed. Neſtle, Dr. J. Adam Ohlenſchlager, Dr. M. Reinganum, Dr. Aloys Renner, Dr. J. J. Röſſing, Dr. R. E. Fr. Carl Rumpf, Dr. J. Jac. Sähr, Dr. Phil. Jac. Schady, Dr. Wilh. Schäffner, Dr. Fr. Adolph Scharff, Dr. Jul. Aug. Scharff, Dr. J. J. Scherbius, Dr. Carl H. Schneider, Dr. Paul Schulin, Dr. C. Lampr. M. Sieger, Dr. Alex. Stein, C. M. Stöpler, Lct.; Dr. Aug. Tabor, Dr. W. C. F. X. Tertor, Dr. W. J. G. W. v. Wehrkamp, Dr. J. F. Wetzel, Dr. Jac. Weyell, Dr. Th. Wieſen, Dr. J. Carl Gotth. Zeitmann.

β) Advocaten chriſtlicher Religion, welche von und mit dem Jahre 1838 an die advocatoriſche Praxis erlangt haben: Dr. H. V. Andreä, Dr. J. Adolph Behrends, Dr. A. Chr. W. F. H. v. Boltog, Dr. Aug. de Boſelli, Dr. Demmer, Dr J. A. Fr. Feſter, Dr. J. J. Julius Friedleben, Dr. Jacob Gravelius, Dr.. C. Fr. G. Hauch, Dr. Friedr. Heinr. Heeſer, Dr. C. W. Hofmann IV., Dr. Anton Klehe, Dr. G. Ad. Fr. W. G. Kirchner, Dr. Carl Ad. v. Leesner, Dr. Fr. C. A. Lucä, Dr. Jac. Joſ. Ant. Matti, Dr. Heinrich Mumm, Dr. A. H. C. v. Oven, Dr. Ferd. Max. Röſſing, Dr. C. A. Schmid, Dr. A. M. Schmidt, Dr. Phil. C. Schmöle, Dr. J. Heinr. Seßler, Dr. J. Aloys Nic. Weidenbuſch, Dr. G. W. H. Wittekind.

b) Advocaten moſaiſcher Religion, ſämtlich vor dem Jahre 1838 recipirt: Dr. Jul. Bingo, Dr. Jg. Ed. Elliſſen, Dr. Mart. Emden, Dr. C. L. Goldſchmidt, Dr. Sal. Goldſchmidt, Dr. Simon Maas, Dr. M. Manhayn, Dr. Wolfg. Neukirch, Dr. Leop. Odrell, Dr. Nathan Trier.

Nachtrag: Nach Abdruck des Anfanges des Artikels Frankfurt geht die Nachricht ein, daß daſelbſt ein neues Geſetz über Abänderungen, Zuſätze und Erläuterungen der Wechſel- und Merkantilordnung von 1739 unter dem 15. Novbr. 1844 in der Geſetz- und Statutenſammlung publicirt worden iſt.

Gera, Fürſtenthum, ſ. Reuß j. L.

Gotha, Fürſtenthum, ſ. Sachſen-Coburg-Gotha.

Greiz, Fürſtenthum, ſ. Reuß ä. L.

Die freie Hanſeſtadt Hamburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hamburg von Wurm im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker VIII. S. 803 fg. und von Wilda im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske V. S. 1—42. Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueſte Zeit, Hamb. 1841.

2 Bde. Commissionsbericht an die Unterzeichner der Petition vom 8. Juni 1842, ebd. 1843 (die Section über Justiz und Polizei ist von Dr. Baumeister abgefaßt).

Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta vom 10. Oct. 1603, revidirt 1605 aber mit Beibehaltung des alten Datum abgedruckt, ferner sehr fehlerhaft 1681—83, dann 1771 u. auf Veranlassung des Vereines für Hamburgische Geschichte, mit Auszügen aus den Commentaren 1842. 4. Diese Hauptquelle des Privat- Handels- See- und Strafrechtes beruht auf dem Stadtrechte von 1270 und dessen Abänderungen von 1276, 1292 u. 1497 (abgedruckt in **Anderson**, Hamb. Privatrecht, Hamb. 1782. 1. Bd.)

Anmerkungen von Juristen des 17. u. 18. Jahrhunderts zu den einzelnen Artikeln des Stadtbuches enthalten:

(Nettelbladt), thesaurus iuris provincialis et statutarii Germaniae, Gießen, 1756. 4. 2 Bde.

Die darüber geschriebenen Dissertationen sind gesammelt in:

(Fogel), bibliotheca iuris statutarii Hamburgensis, Hamb. 1719. fol.

(Fogel), antiqua et nova bibliotheca disputat. iuridica, ebd. 1730. 4. Nebst supplementum, ebd. 1737. 4.

Commentare:

Anderson, das Hamburgische Privatrecht, ebd. 1782—92. 5 Bde.

Gries, Commentar zum Hamburgischen Stadtrechte, herausgeg. von Westphalen, ebd. 1827. 2 Bde.

Unter den älteren, noch gültigen Gesetzen sind außerdem am Wichtigsten:

Die Gerichtsordnung von 1645.

Die neueste Fallitenordnung von 1753.

Hasche, Erläuterung der zweiten Hamb.-Fallitenordnung, ebd. 1707—1805. 3 Bde. A. u. d. Tit. Anderson, Erläuterung des Hamb. Privatrechts, 7. Bd.

Von neueren besonders wichtigen und umfassenden Gesetzen und Verordnungen betreffen den Proceß:

Die Verordnung wegen Abkürzung der Processe, vom 21. Mai 1802,

Die Verordn. wegen veränderter Organisation der Justizbehörden vom 29. December 1815,

Die Verordnung in Betreff des von den verschiedenen Justizbehörden zu beobachtenden Verfahrens, von demselben Tage,

Das Handelsgerichtliche Reglement vom 21. Februar 1816,

Die Handelsgerichtsordnung vom 15. Decbr. 1825.

Sammlung der Hamb. Gesetze und Verordnungen vrn 1601—1764. Hamb. 1764—73. 13 Bde.

(Blanc), Sammlung der von Anfang des 17. Jahrh. ausgegebenen Mandate, ebd. 1763—74. 6 Bde.

(Klefecker), Sammlung der Hamb. Gesetze, nebst Betrachtungen über den Inhalt des ganzen Werks von Schütze, ebd. 1765—74. 12 Bde u. Register.

Anderſon, Samml. Hamb. Verordnungen von 1774—1810, ebd. 1810. 8 Bde.

Deſſelben Samml. v. 1814 bis 1843 nebſt einem Nachtrage Bergedorfer Verordn. bearb. v. Lappenberg, ebd. 1819—44. 17 Bde. (Der 17. Band enthält Regiſter über den 10—17. Band, u. das Werk wird in halbjährigen Lieferungen fortgeſetzt).

Heiſe und **Cropp**, juriſt. Abhandlungen mit Entſcheidungen des OAGerichtes der vier freien Städte, Hamb. 1827. 2 Bde. (Die Abhandlungen von Cropp berückſichtigen hauptſächlich das Hamburger Particularrecht).

Dreves, Abhandlungen aus dem Hamburgiſchen Erbrechte, 1. Bd. das heutige Recht der Erbgüter in ſeiner Beziehung zur testamentifactio, ebd. 1844.

Pöhls, Darſtellung des gem. deutſchen u. des Hamb. Handelrechtes, ebd. 1828—32. 4 Bde.

Langenbeck, Anmerkungen zum Hamb. Schiff- u. Seerechte ebd. 1740. 2. Aufl. 4.

Benecke, Syſtem des Aſſecuranz- u, Bodmereiweſens, ebd. 1805. 5 Bde.

Archiv für das Handelsrecht, ebd. 1819. 2 Bde.

Rechtsfälle aus dem Gebiete des Handelrechtes mit Entſcheidungen des Hamb. Handelsgerichtes, ebd. 1837. 2 Bde.

Die Juſtizverfaſſung zu Hamburg iſt eine der verwickeltſten in Deutſchland, wie ſchon aus den bloßen ſo eben angegebenen Rubriken nur einiger weniger der hauptſächlichſten Geſetze entnommen werden kann. Im Allgemeinen gilt daſelbſt gemeines deutſches Recht und gemeiner deutſcher Proceß, vielfach durch Hamburger Particulargeſetze modificirt. Dieſe Stadt hat das ſtrenge Wechſelrecht, gegründet auf „der Stadt Hamburg revidirte und verbeſſerte Wechſelordnung de Anno 1711" und die unter dem 10. Novbr. 1729 und 4. September 1732 ihr beigefügten Artikel[1]). Der Uſo von Wechſeln aus Deutſchland iſt nach dem Geſetz „14 Tage Sicht." Es hat ſich aber hier durch den Gebrauch auch die Usance für andere Plätze feſtgeſetzt und kann in der Regel angenommen werden, daß dabei das Verhältniß zum Grunde liegt, daß in Hamburg für Wechſel aus entfernteren Plätzen diejenige Friſt als Uſo gilt, die dieſe Plätze für aus Hamburg gezogene Wechſel als ſolchen annehmen: für Frankreich 1 Monat a Dato; für Holland und England 1 Monat a Dato; für Portugal, Spanien, Italien 2 Monat a Dato. Nach dem Geſetz ſind in Hamburg zwölf Reſpecttage. Die Praxis[2]) rechnet aber den Verfalltag als den erſten, und man ſpricht

---

1) Abgedruckt in Siegel, corp. iur. camb. I. S. 415. Uhl, 2. Fortſ. S. 48. 51. Meißner, Codex europ. Wechſelrechte, Nürnb. 1836. I. S. 910—922.

2) Eine dießfallſige Erklärung der Kaufmannſchaft v. 28 Mai 1732 (Meißner a. a. O. S. 919) ging als Parere der Firmen von 19 Handlungshäuſern aus.

daher in Hamburg immer nur von elf Respecttagen. Das Hamburger Wechselrecht gilt auch in dem Landgebiete, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel mit Cuxhaven, wo noch das alte Hamburger Stadtbuch v. 1603 in Kraft ist, dessen Theil II Tit. 7 vom Wechselrechte handelt.

Außer dem Wechselrecht ist für das Hamburger Handelsrecht noch der das Seerecht umfassende Th. II Tit. 13—19 des Stadtbuches wichtig, die Assecuranz- u. Havarieordnung vom 10. Sept. 1731, die neue Fallitenordnung vom 31. Aug. 1753, die Mäklerordnung vom 9. Decbr. 1824 u. die Verordnung wegen der bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handelssocietäten, Firmen ꝛc. bei dem Handelsgerichte zu machenden Anzeige vom 15. Oct. 1835.

Es besteht unter Eheleuten die vollkommene, wiewohl in ihren Folgen durch Contracte abänderbare Gütergemeinschaft, und die durch keine Ehecontracte abzuändernde, unbedingte Verhaftung des Vermögens der Frau für die Schulden des Mannes; dies Letztere mit Ausschluß des Falles, wenn bei Eintritt der ehemännlichen Insolvenz die Ehe noch nicht fünf Jahre bestanden hat, und der Mann schon bei Eingehung derselben materiell insolvent war. In solchem Falle vindicirt die Frau ihr Vermögen vor den andern Gläubigern. Die Volljährigkeit tritt für Männer mit vollendetem 22., für Frauen mit dem 18. Lebensjahre ein. Ueber das Vormundschaftswesen ist die neue Vormundschaftsordnung [3]) vom 13. Juli 1831 mit Zusätzen vom 15. Januar 1838 maßgebend. Auch besteht hier noch außer für Handelsfrauen, die Geschlechtsvormundschaft, doch ist der Mann der alleinige rechte Vormund seiner Frau. Die Bestätigung der Geschlechtscuratoren geschieht vor Administrativbeamten, Mitgliedern des Senats.

Eben so ist es eine in Deutschland weiter nicht gefundene Einrichtung, daß der Rath aus juristisch gelehrten und nicht gelehrten, d. h. kaufmännischen Mitgliedern bestehend, als höhere Justiz-Instanz auftritt, und daß in die Stellen der nachher näher zu bezeichnenden Einzelrichter der ersten Instanz für gewisse Sachen gleichfalls nicht nur gelehrte, sondern auch nicht gelehrte Mitglieder des Raths nach der Reihefolge im Wahlalter vorrücken. In den übrigen collegialisch besetzten Gerichten erster Instanz sind neben den studirten Mitgliedern auch unstudirte Mitglieder aus der Kaufmannschaft angestellt.

---

3) Hudtwalker, kurzer Unterricht über die Hamb. Vormundschaftsordnung, Hamb. 1831.

Das Verfahren in Civilsachen ist nach den verschiedenen Behörden höchst verschiedenartig: In Handelssachen vor dem Handelsgericht öffentlich und mündlich, wie in den französischen und englischen Gerichten (s. u. S. 106); bei den übrigen Gerichten also auch in den höheren Instanzen und in Sachen die keine Handelssachen sind, regelmäßig schriftlich, mit wenigen Ausnahmen, in welchen ein Dictiren zu Protokoll Statt findet. Abweichend vom gemeinen Rechte sind besonders die Vorschrift der obenerwähnten Verordnung vom 21. Mai 1802, daß von der eventuellen, hauptsächlichen Einlassung nur die exceptio libelli obscuri und fori incompetentis befreit, und das Verfahren in Ansehung mehrerer Rechtsmittel. Es bestehen nämlich in Civilsachen nur zwei Instanzen, wenn die zweite Instanz conform mit der ersten erkannt hat. Sind aber die erste und die zweite Instanz (das aus Mitgliedern des Raths bestehende Obergericht) in ihren Erkenntnissen nicht übereinstimmend, so ist in diesem Fall eine nochmalige Appellation zulässig und zwar bei Sachen über 500 Mark Banko oder 25 Mark jährlicher Einkünfte an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Frankfurt, zu Lübeck. Lohnforderungs-, Injurien- und sonst geringfügige Sachen sind in Betreff der Rechtsmittel noch besonders beschränkt. In Sachen unter 60 Mark, die keine Handelssachen sind, kann nur vor demselben Richter einmal Restitution gesucht werden. Das Rechtmittel der Revision und die Actenversendung finden nicht Statt. Das Hypothekenwesen verwalten in der Stadt der Rath, in den Vorstädten deren Patrone, auf dem Lande die zu erwähnenden Gerichtsbehörden. Bestimmte Secretarien und Actuarien bei allen diesen Behörden führen die Hypothekenbücher. Als körperliche und unbewegliche Sachen werden außer dem Grundbesitz auch gewisse Rechte, namentlich Realgewerbe betrachtet. Es sind dies hauptsächlich die Barbier-, Goldschmied-, und Schlachtgerechtigkeiten, welche nicht an bestimmte Grundstücke gebunden sind, aber wie solche nur öffentlich als selbstständige Rechte veräußert und ebenfalls mit Hypotheken beschwert werden können. Die Eigenthumserwerbung eines städtischen Grundstücks (Erbe) erfolgt nach vorgängiger Verlassung (Auflassung, Investitur) durch Zuschreibung in das Stadterbebuch (liber hereditatum). Die Hypothekenbestellung geschieht durch Eintrag in das Stadtrentenbuch (liber redituum) [4]).

---

4) Schlüters, Tractat von denen Erben in Hamburg, Hamb. 1698. 4. Müller, Untersuchungstractat der Umstände, welche vor, bei u. nach dem öffentl. Verkaufe der unbeweglichen Güter in Hamb. üblich sind, ebd. 1747. 4. Anderson, Anleitung

Am abweichendsten von der Justizverfassung der übrigen deutschen Lande ist die Behandlung der Criminalsachen[5]). Außer einzelnen, in verschiedenen Gesetzen zerstreuten Vorschriften, von denen besonders die Criminalvorschriften in der Fallitenordnung zu bemerken sind, beschäftigt sich damit vorzüglich der vierte Theil des Stadtstatuts, zusammengesetzt aus Bruchstücken der Carolina[6]) und der ältern Stadtbücher.

Noch weniger existiren vollständige Normen über den Criminalproceß, aus welchem als merkwürdig nur anzuführen ist, daß Haussuchung und Arretirung sehr erschwert sind, so daß selbst bei Todesverbrechen, wenn der Thäter nicht auf der That ertappt ist, durch Bürgschaft die Arretirung umgangen werden kann. Die dem Rathe beigelegte Jurisdiction übt er in Criminalsachen in der Maße aus, daß, selbst wenn die erste Untersuchung von der Polizei-Behörde ausgegangen ist, der Rath dennoch in seiner Gesammtheit die Untersuchung beaufsichtigt und instruirt und zwar dergestalt, daß der dazu bestellte Actuar ohne Zuziehung von Richter und Schöppen allein die sämmtlichen Abhörungen vor seinem Protokoll geschehen läßt.

In geringfügigen Sachen — außergerichtlichen Criminalsachen — oder in erheblicheren wenn der Angeschuldigte sich dem Spruche des Raths unterwirft, erkennt der Rath in erster und letzter Instanz, sobald die Sache vollständig instruirt erscheint.

Bei schwereren Verbrechen wird von dem Rathe das articulirte Verhör verfügt und der Fiskal excitirt um den peinlichen Proceß einzuleiten. Der Fiskal übergiebt die Acten dem Niedergericht, vor dem öffentlich das articulirte Verhör, peinliche Klage und Defension verlesen und von demselben ein Urtheil publicirt wird, gegen welches der Fiskal eine appellatio pro confirmanda sententia (dieses ungewöhnliche Rechtsmittel muß auch in Civilsachen bei den Untergerichten im Fall einer Ehetrennung quoad vinculum und im Fall einer Todeserklärung eingelegt werden) an das Obergericht einwenden muß, wider dessen Erkenntniß nur bei unmittelbaren Verbrechen gegen den

---

für diejenigen, welche sich oder Anderen Grundstücke oder darin versicherte Gelder wollen zuschreiben lassen, ebd. 1810. Gries, die Hamb. Stadt-, Erbe- u. Rentenbücher ihrer rechtlichen Bedeutsamkeit nach betrachtet, ebd. 1831. Cropp, von der Giltigkeit und Kraft stillschweigender und Privathypotheken von Immobilien nach Hamb. Rechte; in Cropp u. Heise Abhandlungen I. S. 367 fg.

5) Umständlich dargelegt von Hudtwalker im Neuen Archive des Criminalrechts, Halle, 1823. VI. Hft. 3. Nr. XVII. S. 403 fg.

6) Hudtwalker a. a. O. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands insbesondere gem. deutsches Strafrecht, Leipzig 1844. S. 63.

Staat, als solchen, an das Ober-Appellationsgericht appellirt werden kann. In Ritzebüttel hat über Verbrechen und Vergehen leichterer Art der Amtmann in seinem Bezirke (s. w. u.) die Untersuchungs- und Bestrafungscompetenz bis zu einjähriger Zuchthausstrafe, mit Vorbehalt der Supplication an den Rath in letzter Instanz. Bei schwerern Criminalfällen muß Erster an den Rath gutachtlich berichten, der dann, wie in andern Criminalsachen bei ihm verfährt, nur mit der Veränderung, daß das articulirte Verhör hier beim Amte geführt wird und dann der Inquisit und die Acten an das Niedergericht in Hamburg abgegeben werden. Gegen alle in Amts- und Staatssachen absichtlich malversirende Rathsglieder und wegen aller „in exercitio officiorum publicorum" zu Schulden gebrachter Excesse, wird die Untersuchung unter Mitwirkung der erbgesessenen Bürgerschaft geführt und von ihr entschieden.

Von der Competenz der Gerichte sind gänzlich ausgenommen „alle Streitigkeiten in Gesetzgebungs-, Regierungs-, Kameral-, Administrations-, Polizeisachen, und überhaupt alle und jede öffentliche Sachen." Sonst wurden die Justizbehörden in gerichtliche und außergerichtliche getheilt. Die einzigen noch übrigen Behörden dieser letztern Art sind die Stadtprätoren, die Patronen der Vorstädte und die Landbehörden. Daher heißen auch die Procuratoren, die bei diesen Gerichten practiciren dürfen, außergerichtliche Procuratoren.

Von den einzelnen Gerichts-Behörden sind folgende

Gerichte erster Instanz:

1) Das Niedergericht, als allgemeines Gericht erster Instanz für Stadt und Land in Civil- und Criminalsachen mit den Beschränkungen, die sich aus vorstehenden Verfassungsnotizen und aus den Competenzbestimmungen der nachstehend bemerkten besonderen Gerichte, namentlich des Handelsgerichts, von selbst ergeben. In Civilsachen gehören kleine Sachen unter 400 Mark Banko nicht hieher.

2) Das Handelsgericht, als allgemeines Gericht erster Instanz für Stadt und Gebiet in allen auf Handelsgeschäfte sich beziehenden Streitigkeiten, in allen Fallisements, und zwar Letzteres in der Stadt über 4000 Mark Courant, außerhalb derselben ohne Summebestimmung bei Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrikgeschäfte sind, doch vorbehältlich der Einsendung der Classification an das Obergericht zu beliebiger Veränderung. Ein dabei angestellter Actuarius hat die Untersuchung auch in den kleinern Fallitenwesen, sogenannten Dielenconcursen. Dem Handelsgerichte ist ferner das Firmen- und Procurenwesen zugewiesen. Das Gericht theilt sich in zwei einander coordinirte Kammern, an deren eine oder andere die Sachen nach Wahl des Klägers gebracht werden. In Sachen in welchen die Beschwerde unter 500 Mark

Banko (— 250 Thaler preuß. Courant) ist, geht die Berufung durch das Rechtsmittel der Restitution von der einen Kammer an die andere, und bei eintretender Difformität durch Contrarestitution an die vereinten Kammern. Für Sachen über 500 Mark Banko geht die Appellation an das Obergericht und von da, falls eine Abänderung des Urtheils erfolgt, an das Ober-Appellationsgericht.

Das auf Grundlage des gemeinen Processes öffenliche und mündliche Verfahren vor dem Handelsgerichte[7]) stellt sich folgender Art dar. Mündlicher Vortrag ist für alle streitigen Sachen die Regel, nur die Suppliken werden schriftlich eingegeben, da hier, wo nur eine Partei ist, kein Grund zu einem eigentlichen Vortrage vorhanden ist. Zwar kann auf Antrag der Parteien, namentlich bei verwickelteren Rechnungsverhältnissen, eine schriftliche Proceßführung vom Gerichte gestattet werden, doch hört man nicht, daß hiervon auch nur zuweilen Gebrauch gemacht wird. Mit wenigen Ausnahmen ist vollkommenste Oeffentlichkeit mit den gerichtlichen Proceduren verbunden; nur die Zeugenverhöre geschehen blos in Anwesenheit der Parteien und ihrer Anwälte. Der Beklagte ist verpflichtet im Anfange des Processes bei der zweiten Citation zu erscheinen, wenn er sich nicht dem Contumacialverfahren aussetzen will. Selbst in den bedeutendsten Sachen braucht zwischen den Tagen der Vorladung und der Audienz nur ein Zwischenraum von 48 Stunden zu liegen. Im Laufe des Processes selbst bedarf es zu den jedesmal nöthigen Handlungen nur einer einzigen Citation. In summarischen Sachen und bei Gefahr auf dem Verzuge sind die Fristen noch kürzer und diese Processe erhalten im Geschäftsgange der Audienzverhandlungen den Vorrang, ja es können Vorladungen von Stunde zu Stunde gestattet werden. Regelmäßig wird eine jede Sache in einer Audienz spruchreif verhandelt. Unmittelbar auf die Klage folgen in der Regel die Einreden, alsdann Replik, Duplik ꝛc. Zwar hat der Kläger das Recht, für seine Replik eine Frist nachzusuchen, wo alsdann der Beklagte, wenn er will, dieselbe Frist genießt — antwortet der Kläger gleich, so muß der Beklagte dies gleichfalls thun —, allein von dieser Befugniß wird nur selten Gebrauch gemacht, da die Anwälte, um dieselbe Sache nicht in mehrere Termine zu zerstücken, sich meist vorher kurze Skizzen ihrer Vorträge

---

7) Handelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815. Ueber das Hamburgische Handelsgericht, in Einleit. zum Archive für das Handelsrecht, Hamb. 1819. Das öffentlich-mündliche Verfahren vor dem Handelsger. in Hamburg, im Herold, Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichtsverfahren, herausgeg. von Biedermann, Leipzig, 1844. Nr. 5. S. 18 fg.

mittheilen. Die Sitzung beginnt mit dem Verlesen der ausgesetzten Urtheile. Alsdann folgt die Vorlesung der Rolle, d. h. des Verzeichnisses der an der Tagesordnung befindlichen Sachen, wobei die Parteien oder deren Anwälte erscheinen müssen. Die Commissionen werden ernannt und die Eide abgenommen. Dann folgen die Parteivorträge in der durch die Rolle bestimmten Reihenfolge. Die Advocaten sprechen sitzend von ihren Plätzen aus, indem meist deren bestellt werden, obwohl Jeder selbst seine Sache führen darf. Die Erkenntnisse werden zum Theil sogleich gegeben, sei es, daß die Mitglieder des Gerichts im Audienzsaal selbst eine kurze Besprechung vornehmen, oder daß sie sich dazu in ein besonderes Berathungszimmer zurückziehen. Die anderen Erkenntnisse werden nach dem Ermessen des Gerichts erst in einer spätern Sitzung verkündet.

3) Die beiden Prätoren. Zwei Mitglieder des Raths abwechselnd auf je zwei Jahre. Sie haben jeder für sich concurrente Jurisdiction nach der Wahl des Klägers und zwar in allen Sachen, die keine Handelsgerichtssachen und unter 400 Mark Banko sind, dann in Miethzins- oder andern Zinseinklagungs-, in Loskündigungs-, Abtretungs-, und Dienstboten-, auch Injuriensachen, jedoch in Letzteren nur unbedingt zum Versuch der Güte, übrigens wenn nicht bei einer ästumatorisch auf mehr als 200 Mark Courant gestellten Klagsumme von einer Partei die Verweisung zum Niedergericht verlangt wird. Die Dielenordnung von 1724 mit den Zusätzen in den Verordnungen vom 25. Febr. 1754 und 25. Febr. 1784 hat nächst den erwähnten allgemeinen Gesetzen das Verfahren bei der Prätur, auf den Dielen der Prätoren, normirt.

4) Die Patronage der Vorstädte, welche von zwei Rathsherren (Patronen) verwaltet wird.

5) Die Landherrenschaft der Geestlande und

6) Die Landherrenschaft der Marschlande (jede der beiden Letzteren von zwei Mitgliedern des Raths — Landherren — verwaltet), deren Gebiet durch die Namen sebst bezeichnet wird, sind in diesen Gebieten competent in allen den Sachen, mit Ausschluß der Handelsgerichtssachen, worin sich die Parteien ihnen selbst unterworfen haben, oder wo das Object nicht über 400 Mark Banko oder 500 Mark Cour. steigt (bei höherm Object muß die Klage, wenn der Kläger auf höchstens 2 Citationen nicht erscheint, oder sich nicht einläßt, an das Niedergericht verwiesen werden), dann in Miethzins-, oder andern Zinseinklagungs-, Loskündigungs-, Abtretungs-, Injurien-, Dienstboten-, Deich-, Wege-, Bau-, auch Consistorialsachen, weiter in Erkennung der Proclame, in Concurssachen solcher Personen, deren Haupterwerb nicht

Handels- und Fabrikgeschäfte sind, endlich in allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Verfahren auf den Dielen der Patrone und Landherren ist wie auf den Dielen der Prätoren.

7) Die Vormundschafts-Deputation ist die Ober-Vormundschaftsbehörde in allen Vormundschaftssachen, mit Ausschluß der dem Obergericht in erster Instanz vorbehaltenen Supplirung elterlichen und vormundschaftlichen Consenses, und der auf Bericht der Vormundschafts-Deputation jedoch in erster Instanz vor dem Obergericht zu treffenden Anordnung der Curatelen über Verschwender, Gemüthskranke ꝛc., endlich mit Ausnahme der Geschlechts-Vormundschaften (s. o. S. 102). Gegen die Beschlüsse der Vormundschafts-Deputation findet Supplication an das Obergericht Statt.

8) Die Amtspatrone, d. s. Mitglieder des Raths über Zünfte gesetzt. Jeder Amtspatron ist als Einzelrichter competent in allen Aemtersachen d. h. Sachen, bei denen es vorzugsweise auf die Entscheidung eines unter Zunftgenossen als solchen, unter einander, oder im Conflicte mit anderen Zünften, Unzünftigen, Freimeistern, Handwerkerwittwen (Amtswittwen) ꝛc. namentlich über Zunftgerechtsame entstandenen Streites und desfallsiger Privatinteressen ankömmt. Das Verfahren ist summarisch, mündlich und ohne Rechtsbeistände, regulirt durch das Aemterreglement. In Rechtssachen geht die Beschwerde gegen diesfallsige Entscheidungen an das Amtsgericht, in Angelegenheiten in die Gewerbspolizei und Administration eingreifend, supplicando an den Rath und weiter an die bürgerlichen Collegien.

9) Die Polizeiherren, zwei Rathsherren, von denen Einer, der älteste Polizeiherr, die Polizeidirection hat, der Andere sein Stellvertreter ist, bilden die allgemeine Polizeibehörde. Sie hat die Polizeijustiz in erster Instanz, sonach auch in criminalibus die Voruntersuchung, hat sich aber aller gerichtlichen Handlungen über Privatstreitigkeiten, in wie fern nicht die öffentliche Ordnung dadurch gestört wird, ingleichen der an andere Behörden gewiesenen Angelegenheiten zu enthalten. In Untersuchungssachen erkennt sie selbst bis zu 15 Thlr. Geld- oder 2 Monate Gefängnißstrafe.

10) Das Kriegsgericht des Bürger-Militairs, competent in erster und letzter Instanz bei Dienstvergehen bis zu vierwöchentlichem Gefängniß, mit Berufung an den Rath bei Cassation und Degradation. Für Streitigkeiten des im Dienste befindlichen Bürger-Militairs mit anderen Personen besteht eine besondere Deputation.

11) Die Kriegsgerichte des Contingentes und der Garnison, nur bei Bestrafung an Ehre, Leib und Leben der appellatio pro confirmanda sententia an

das Obergericht (unter Zuziehung sämmtlicher Mitglieder des Raths) unterworfen, blos für Dienstvergehen bestehend.

12) Der Rath selbst beendigt, nächst seiner oben (S. 105—108) bemerkten Wirksamkeit in Militair-, Criminal-, Geschlechtsvormundschafts- und Amtssachen, nur noch als erste und letzte Instanz, die bei ihm vor Einführung des Handelsgerichts anhängigen Concursprocesse und erläßt auch ferner, auf Antrag der hypothekarischen Gläubiger, Befehle zu Deponirung und Vertheilung von Miethgeldern (s. auch nachstehend unter Nr. 14).

13) Im Amte Ritzebüttel ist die Competenz des Amtmanns mit seinem Actuarius von der des Amtsgerichtes, worin auch der Amtmann präsidirt, zu unterscheiden. Letzteres ist competent in Tutel- und Curatel-, Proclam-, Erbschafts-, Ehescheidungs-, Concurssachen und Eidesleistungen. Alle übrigen Rechtssachen und Rechtshandlungen gehören vor den Amtmann privativ. Gegen die Entscheidungen des Amtes findet theils das Rechtsmittel der Restitution, theils Supplication und Appellation an das Obergericht Statt. Das Verfahren ist in der Regel mündlich mit Zulassung schriftlicher Recesse.

14) In den von Hamburg und Lübeck gemeinschaftlich besessenen Amte und Städtchen Bergedorf haben der dortige Amtsverwalter und Rath, jeder in seinem Bezirke, die streitige Civilgerichtsbarkeit in der Stadt, beide concurrent mit Ausschluß der dem Amtsverwalter ausschließlich zustehenden Concurs-, Erbschafts-, und Ehesachen. Die Bewohner von Geesthach und der Vierlande gehören bloß vor das Amt. Der Visitationsreceß vom 11. Juni 1805 ordnet das Verfahren. Die Appellationen in Sachen von mehr als 30 Mark Court. gehen an das Obergericht der eben das Directorium führenden Stadt Hamburg oder Lübeck, und von da bei conformen Erkenntnissen und vorhandener Appellationssumme, und bei nicht conformen von einem Werthe von mehr als 200 Mark Court. Kapital oder 10 Mark Rente, an das Ober-Appellationsgericht. In Criminalsachen ist das Amt Untersuchungsbehörde und erkennt bis auf 20 Thlr. Geld- und 8 Tage Gefängnißstrafe, in schweren Fällen treten zwei Mitglieder des Raths dem Amte als Schöppen bei und es gehen die Acten an die aus Mitgliedern der Räthe zu Hamburg und Lübeck zusammengesetzte Visitation (sollte heißen: Visitations-Commission), von da durch Appellation, wie oben, an eins der beiden Obergerichte.

Gerichte zweiter Instanz:

Das Obergericht bildet regelmäßig diese Instanz in allen Rechtssachen des Nieder- und des Handelsgerichts, in welchen die Appellationsbeschwerde über 500 Mark Banko oder 625 Mark Court. ist, in denen der übrigen Ge-

richte über 60 Mark Courant, dann in allen Vormundschafts- und gerichtlichen Criminalsachen (vergl. vorst. S. 102. 104). Ueber dessen Wirksamkeit als erste Instanz s. o. S. 108. In Innungssachen, da, wo es das Privatinteresse gilt, besteht als zweite Instanz ein besonderes Amtsgericht (s. o. S. 108 Nr. 8), gegen dessen confirmatorische Entscheidungen — nur in einem ganz ungewöhnlichen Falle der Nichtvereinigung zweier Amtspatrone spricht es in erster Instanz — kein Rechtsmittel, gegen reformatorische nur Supplication an den Rath Statt findet. Dieser erkennt in zweiter Instanz auch über gewisse Militairvergehen und Verbrechen (Nr. 11 und 12, S. 108 u. 109).

Gerichte dritter Instanz.

Dafür besteht in allen Rechtssachen, mit Ausschluß der Ehescheidungssachen, in so weit nicht ein privatrechtlicher Punct, z. B. Alimentation, in Frage kommt, mit Ausschluß der Criminalsachen, die keine Verbrechen gegen den Staat sind und mit Ausschluß der Dienstvergehungssachen des Militairs, das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Lübeck. Durch die Appellation wird die Rechtskraft in der Regel suspendirt, mit Ausschluß der Wechsel-, Fracht-, Schiff-, Arrest-, auf öffentlichen Urkunden beruhenden Executiv-, dann jüngsten Besitz- und Besitzrestituirungs-, Deich-, Bau-, Auctionsgelder-, Spolien-, Miethsachen; weiter mit Ausschluß derjenigen Sachen, welche laufende oder auf die letzten zwei Jahre rückständige Alimente und Zinsen von im Stadt- oder Landrenten-Buch belegten Kapitalien, auch die verfallenen Zahlungen bei Contant-Verkäufen betreffen, und aller dergleichen Sachen mit summarischem und executiven Verfahren. In allen diesen Angelegenheiten, sowie wo Gefahr auf dem Verzuge ruht, kann das Obergericht seine Entscheidung gegen Caution, ja in reinen Wechselsachen, wo das Obergericht reformirend condemnatorisch erkannt hat, auch ohne Caution executiren lassen. Das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts wird normirt durch die provisorische Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 7. Juli 1820 und nachträgliche Verordnung dazu vom 31. Octbr. 1821 (vergl. Lübeck), die Appellabilitätsordnung vom 15. Febr. 1821, und die definitive Appellationsgerichts-Ordnung[8]) vom 10. Aug. 1831. Daß auch in gewissen Innungssachen der Rath selbst die dritte Instanz bildet, ist vorstehend (S. 108) unter Nr. 8 schon erwähnt worden.

---

8) Blume, die Gerichtsordnung für das OAGericht der 4 freien Städte Deutschlands, nebst den darauf bezüglichen Gesetzen der einzelnen Städte und den allgemeinen Verfügungen des Gerichts, Hamb. 1843.

Die immatriculirten Advocaten sind insgesammt und allein zur juristischen Praxis berechtigt und zwar in allen Instanzen. Auswärtige haben daher nur die Wahl, einen Advocaten zu bevollmächtigen oder einen andern Einwohner Hamburgs, der dann einen Advocaten mit der Sache beauftragen müßte.

Die bei dem Ober-Appellationsgerichte und die bei dem Niedergerichte angestellten Procuratoren, welche Letzteren zugleich bei dem Obergerichte fungiren, sind lediglich procuratores ad acta und haben mit den interna der Sachen durchaus nichts zu schaffen. Die außergerichtlichen Procuratoren führen in Bagatellsachen bisweilen selbst den Proceß.

Eine besondere Form der Vollmacht ist nicht vorgeschrieben, außer daß sie gerichtlich oder vor Notar und Zeugen recognoscirt werden muß. Auch bedarf es von Seiten des Clienten in allen Sachen blos der Bevollmächtigung eines Advocaten, nicht auch eines Procurators.

Die Notare bilden eine Disciplinarkammer. Das ganze Notariatswesen ist nach Vorgang des früher eingeführten französischen, durch Notariatsordnung vom 18. Decbr. 1815 umgestaltet.

Die immatriculirten Advocaten

sind nachstehend in der Reihenfolge ihres Alters genannt: Johann Ludwig Trummer, Lic. Johann Gottfried Misler, Dr. Theodor Hasche, Dr. Jacob Schleiden, Lic. Johann Jacob Harder, Dr. Carl Friedrich de Boor, Dr. Joachim Carl Kellinghusen, Dr. Johann Christian Lucas Oldenburg, Dr. Johann Christian Levin Ebeling, Dr. Carl Trummer, Dr. Eduard Schlüter, Dr. Joachim Diterich Möller, Dr. Carl Wilhelm Biesterfeld, Dr. Friederich Lorenz Hoffmann, Dr. Johann Otto Wilhelm Patow, Dr. Wilhelm Albers, Dr. Friedrich Wilhelm Busch, Dr. Johann Carl Hermann Schwieler, Dr. Heinrich August Heise, Dr. Siegmund Kleinwort, Dr. Georg Amsinck, Dr. Adolph Trummer, Dr. Johann Heinrich Bohn, Dr. Jacob Heinrich Steinhagen, Dr. Johann Friedrich Westendorff, Dr. Ernst Heinrich Eden, Dr. Adolph Schlüter, Dr. Rudolph Mönckeberg, Dr. Gottlieb August Reimarus, Dr. Georg Gustav Henckel, Dr. Nikolaus Adolph Westphalen, Dr. Joh. Gustav Wilh. Moritz Heckscher, Dr. Johann Christian Wiebcke, Dr. Meno Pöhls, Dr. August Abendroth, Dr. Johann Carl Knauth, Dr. Carl Ludwig Heise, Dr. Carl Westphal, Dr. Theodor Büsch, Dr. Christ. Fried. Wilh. Alex. Schmidt, Dr. Michael Heinrich Rowohl, Dr. Michael Ludwig Joachim Wolters, Dr. Christian Abraham Dammert, Dr. Wilhelm Delius, Dr. Wilhelm August Kramer, Dr. Johannes Hermann Adolph Hertz, Dr. Nikolaus Ferdinand Haller, Dr. Arnold Ludwig Anton Rohr, Dr. Theodor Daniel Kauffmann, Dr. Hinrich Petersen, Dr. Georg Fried. Ludw. Oppenheimer, Dr. Heinrich Nikolaus von

Beseler, Dr. Carl Ludwig Hilgenfeldt, Dr. Johann Friedrich Voigt, Dr. Gustav Wilh. Schädtler, Dr. Emil Fried. Leop. Langhoff, Dr. Carl Siegmund Zumbach, Dr. Eduard Bülau, Dr. Carl Gustav Fischer, Dr. Franz Carl Wilhelm Patow, Dr. Johann Heinrich Lührs, Dr. Gustav Lührsen, Dr. Rudolph Gerhard Behrmann jun., Dr. Wilhelm Griffon, Dr. Alexander Wilhelm Goverts, Dr. Theodor Brackenhoeft, Dr. Gustav Alexander Frank, Dr. Ferdinand Abendroth, Lic. Georg Mönckeberg, Dr. Adolph Heysen, Dr. Joh. Joachim Heinrich Höns, Dr. Julius Adolph Des Arts, Dr. Gustav Adolph Riecke, Dr. Wilhelm de Boor, Dr. Carl Friedrich Petersen, Dr. Heinrich Lagemann, Dr. Tobias Gottfried Pieper, Dr. Carl Hermann Merck, Dr. Alfred Schädtler, Dr. Richard Rendtorff, Dr. Ferdinand Möller, Dr. Christian August Knauth, Dr. Joh. Fried. Albrecht Aug. Meyer, Caesar August Graepel, Dr. Carl Gustav Wilckens, Dr. Georg Benjamin Otten, Dr. Ernst Gosler, Dr. Wilhelm Friedrich Rinder, Dr. Friedrich Wilhelm Hirsch, Dr. Gustav Moenck, Dr. Erich Wilh. Edmund Schwartze, Dr. Franz Ernst Baetcke, Dr. Hermann Rudolph Loehr, Dr. Heinrich Christian Dietrich Hutzler, Dr. Emil Lampe Schröder, Dr. Hermann Gries, Dr. Johann Carlo Anton Gabe, Dr. Hermann August Malm, Dr. Eduard Kiehn, Dr. Eduard Hildebrandt, Dr. Adolph Syllm, Dr. Henry Brarens Slomann, Dr. Heinrich Thornton, Dr. Friedrich Wilhelm Beckendorff, Dr. Ferdinand Hesse, Dr. Julius Dallmer, Dr. Richard Henry Leonhard Gläser, Dr. Carl Hinrich Ludewig Brinkmann, Dr. Otto Adalbert Benecke, Dr. Herrmann Friedrich Duncker, Dr. Carl Wilhelm Harder, Dr. Louis Wilhelm Friedrich Carl Cohen, Dr. Carl Alexander Stuhlmann, Dr. August Sutor, Dr. Ferdinand Schrötteringk, Dr. Carl William Büller, Dr. Martin Heinrich Cords, Dr. Johann Gustav Gallois, Dr. Charles Henry de Drusina, Dr. Wilhelm Leopold Heise, Dr. Johann Hermann Crasemann, Dr. Leberecht Blücher Dreves, Dr. Adolph Lübbers.

Procuratoren beim Ober-Appellationsgericht zu Lübeck: Dr. Franz Ludwig Friedrich Witt, Dr. Adolph Trummer, Dr. Adolph Schlüter, Dr Heinrich von der Hude, Dr. Heinrich Ludwig Faber, Dr. Theodor Curtius.

Procuratoren beim Ober- und Niedergericht: Johann Ludewig Trummer (Advocatus ordinaius), Johann Justus Stichtenoth, Dr. Johann Wilhelm Glauffen, Dr. Johann Christian Friedrich Braun, Dr. Diederich Eckmeyer, Dr. Johann Friedrich August Cropp, Substitutus ad dies vitae für Dr. Johann Vincent Trummer, Dr. Carl Gustav Wilkens, Subst. ad dies vitae für Dr. Thomas Günther Schmidt.

Außergerichtliche Procuratoren: Friedrich Wilhelm Voigt, Johann Caspar Kling, Carl Theodor Schmidt, Johann Friedrich Römer, Friedrich Wilhelm Führer, Eduard Lübbers, Dr. Heinrich Ferdinand Titze, Subst. ad dies vitae für Proc. Friedrich Joseph Zumbach, Heinrich Eggert, Ludewig Bernh. Piehler, Eduard Dorn, Hermann Wulff.

Advocaten und Procuratoren beim Amte Ritzebüttel: Dr. Ernſt Nolte, Advocat und Notar; Peter Hinrich Fehring, Procurator und Fiscal; Dr. Samuel Samuelſon, Procurator.

Procuratoren beim Amte Bergedorf: Georg Gottlieb Abraham Ruprecht, Amtsfiskal; Johann Detlef Knoop; Iwan Friedrich Martin Schlebuſch; Johann Friedrich Ludolph Meyns.

Das Königreich Hannover.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hannover §. 27—57 von Arthur Buddeus im Univerſallexikon, herausgeg. von Pierer, 2. Aufl. XIII. S. 350 fg., im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske, V. S. 149—189.

Nur der hauptſächlichſten allgemein anwendbaren Hülfsmittel, von denen geſchieden die ſpeciellen bei den einzelnen Gerichtsbezirken aufgeführt ſind, kann hier gedacht werden:

Sammlung der Verordnungen und Ausſchreiben, welche für ſämmtliche Provinzen des hannöv. Staats bis zur feindl. Uſurpation ergangen ſind; herausgeg. von Spangenberg, Hannov. 1819—25. 4 Thle. in 7 Abthl. 4.

Sammlung der hannöv. Landesverordnungen u. Ausſchreiben für 1813 bis 1817, herausgeg. von Hagemann, Hannov. 11 Bde.

Samml. der Geſetze, Verordnungen u. Ausſchreiben ꝛc. für 1818. 2. Aufl. ebd. 1825.

Allgem. Repertorium über die von 1813—23 einſchließl. erlaſſenen Hannover'ſchen Verordnungen und Ausſchreiben. Mit Vorbericht von Spangenberg, ebd. 1825.

Ebhardt, Geſetze, Verordnungen und Ausſchreiben für das Königr. Hann., ebd. 1839—40. 8 Bde. (enthält eine Sammlung aller noch gültigen Geſetze u. Verordnungen von 1813—1840 nach ſyſtematiſcher Ordnung).

Selchow, Anfangsgründe des Braunſchw.-Lüneburg. Privatrechts, Göttingen 1760.

Grefe, Leitfaden zum Studium des hannov. Privatrechts, 2. Ausg. ebd. 1838. 2 Bde.

Das mehreſte practiſche Gewicht haben die, zunächſt auf Hannover berechneten Schriften von Pufendorf, Ramdohr, Bülow, Hagemann und Struben, als:

Pufendorf, Observationes iuris, Hann. 1744—70. 4 Bde.

Struben, Rechtliche Bedenken, ebd. 1760. Herausgeg. von Spangenberg, ebd. 1827. 4 Bde. 4.

Ramdohr, Juriſtiſche Erfahrungen ꝛc. ebd. 1809. 3 Bde.

Bülow und **Hagemann,** pract. Erörterungen, fortgeſ. von Spangenberg, ebd. 1798—1825. 9 Bde.

Dörrien, Handbuch des Privatrechts für das Königreich Hannover, mit Ausſchluß derjenigen Landestheile, in welchen das preußiſche Landrecht gilt, Hameln, 1844. 3 Abthl.

Proceßordnung für die Untergerichte des Königr. Hannover vom 5. October 1827.

Gesetz, die Beschränkung der bei den Untergerichten zu verhandelnden geringeren Schuldsachen betreffend, vom 13. December 1834.

Beide Gesetze sind im ganzen Königreiche gültig, außer da wo nachstehend das preußische Proceßrecht erwähnt ist, und sind zusammen nebst der Sporteltaxe herausg. Celle 1834., 2. Ausg. 1835., mit Anmerkungen ebd. 1835.

Spangenberg, Commentar zur Proceßordnung ꝛc. Hannov. 1830. 2 Bde.

Gedanken über Gegenstände des Civilproceßes. Besonders in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren in den älteren Provinzen Hannovers, ebd. 1839.

Oesterley, Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Proceßes für das Königr. Hann. Götting. 1819. 3 Bde.

Allgemeines Criminalgesetzbuch [1]) vom 8. August 1840.

Gesetz über die Bestrafung des Wilddiebstahls und der damit in Verbindung stehenden Jagdvergehen vom 8. Septbr. 1840.

Gesetz über die Bestrafung des Fisch- und Krebsdiebstahles vom 8. Septbr. 1840.

Diese drei Strafgesetze sind mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Schlüter, Lüneburg 1842.

Criminalinstruction von 1736 (gilt nicht in Bremen, Verden und Hadeln, wo die Criminalinstruction von 1748 Geltung hat).

Verordnung über Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen, vom 25. März 1822.

Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, vom 8. Septbr. 1840.

Gesetz über die Einführung eines öffentlichen Anwaltes [2]), vom 16. Febr. 1841.

Nieper, Quellen des Criminalproceßes ꝛc. Hannov. 1841.

Erörterungen und Abhandlungen auf dem Gebiete des Hannov. Criminalrechts und Criminalproceßes, herausgeg. von Bothmer, ebd. 1842—44. 2 Bde.

Neue Sammlung der Gemeinenbescheide und Verordnungen des Ober-Appellationsgerichts in Celle, herausgeg. von Benecke, Hannov. 1794. 4.

Sammlung der Gemeinenbescheide, Ausschreiben und gerichtl. Verordnungen der Justiz-Canzlei zu Celle, herausgeg. von Conradi, Celle 1820. 4. Zweite dergleichen, (herausgeg. von Hagemann), ebd. 1826. 4.

Sammlung der allgem. Bescheide und Ausschreiben der Justizcanzlei zu Hannover und des mit derselben seit 1813 verbundenen Pupillencollegii von 1800 bis zum Schlusse d. J. 1827. Gesammelt von Brauer, Hannov. 1828.

Erste und zweite Sammlung der Gemeinenbescheide und gerichtlichen Verordnungen der Justizcanzlei und des Hofgerichts zu Stade, Lüneb. 1833. 4.

---

1) Vergl. darüber Mittermaier die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S 93 fg. II. S. 144 fg.

2) Vergl. deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben, herausgegeben von Biedermann, Aprilheft, Leipz. 1842. I. S. 436 fg.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in Hannover, herausgeg. von Duve, Lüneb. 1823. 3 Hefte.

Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege in Hannover, herausgeg. von S. Ph. Gans, Hannov. 1827. 4 Hefte.

Juristische Zeitschrift für Hannover, herausgeg. von Schlüter, (früher mit von Wallis), Lüneb. 1826—44. 19 Bde. Dazu alphab. Sachregister über 1—9. Jahrg. ebd. 1835, über 10—12. Jahrg. ebd. 1838, über 13—17. Jahrg. ebd. 1840, über 16—18. Jahrg. ebd. 1844, und chronolog. Register über sämmtliche in den 12 ersten Jahrg. abgedruckte landesherrl. Verordnungen, Rescripte und Ausschreiben, ebd. 1838.

Der Vormund, ein Handbuch für Vormünder im Königreiche Hannover; nebst einem Anhange, enth. alle das Vormundschaftswesen betreffenden Verordnungen, Hameln (angekündigt).

Für die Privatstreitigkeiten gilt in der Regel im ganzen Königreiche das gemeine Recht durch Particulargesetze modificirt, doch nicht in Ostfriesland, dem Harlinger Lande, der Niedergrafschaft Lingen und den s. g. Münster'schen Absplissen, wo unter gleichen Modificationen preußisches Land- und Proceßrecht gilt; Ersteres auch im hannöver'schen Theile des Eichfeldes. Die Ausbildung des preußischen Rechtes seit der Wiederabtrennung dieser Lande von Preußen kann in ihnen Berücksichtigung nicht finden, durch welche unbewegliche Stätigkeit der beibehaltenen Gesetzgebung eben sowohl, als durch die in den preußischen Rechtsformen nur seltene und gelegenheitliche Uebung der außerdem nach gemeinem und hannoverschen Rechte urtheilenden Obergerichte, die Unstatthaftigkeit dieser Einrichtung sich dringend herausstellt.

Nach der Wechselordnung[3]) d. d. Carlton-House den 23. Juli 1822 §. 2 und 3 ist die Wechselfähigkeit nur als Ausnahme von der Regel mehrern Klassen von Personen ertheilt, die Handel oder damit connexe Geschäfte treiben. Auch können nichtwechselfähige Personen durch Nachsuchung beim Cabinetsministerium die Wechselfähigkeit erlangen. Immer aber streitet im Zweifel die Vermuthung dafür, daß die dortigen Landesunterthanen nicht wechselfähig sind, so daß sie aus von ihnen ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechseln nicht nach Wechselrecht belangt werden können.

Jeder im Königreiche Hannover nicht angesessene Ausländer muß baar oder durch tüchtige Bürgen oder Pfänder seinem Gegner eine, von dem Richter nach dem wahrscheinlichen Betrage der Proceßkosten zu bestimmende

3) Abgedruckt in Gesetzsamml. v. 1822, Nr 30, ferner Lüneburg 1820, in: Bodungen, das königl. hannov. Wechselrecht, ebd. 1824. S. 154—200. Meißner, Codex europ. Wechselr. I. S. 424—448.

„Sicherheit wegen der Proceßkoſten, ſowohl in Beziehung auf die Klage, als auf die erhobene Wiederklage (cautio de judicio sisti)" leiſten. Iſt der Ausländer zum Armenrechte geeignet und kann die Caution nicht leiſten, „ſo ſoll er zur eidlichen Caution dahin zugelaſſen werden, daß er allen angewandten Fleißes ungeachtet, die geforderte Caution durch Bürgen, Pfand oder baares Geld zu beſtellen außer Stand ſich befinde." Nach der Ober-Appellationsgerichts- und den Obergerichts-Ordnungen iſt dieſer Eid meiſt anders und mit darauf gerichtet, daß der Kläger bei beſſeren Vermögensverhältniſſen die ihm zuerkannten Koſten entrichten wolle.

Bei den Untergerichten ſoll in der Regel mündliches Verfahren Statt finden; ſchriftliches iſt bei Sachen unter 30 Thlr. Objectwerth, leichten Injurien-, Geſinde-, Alimentations- und ſonſt keinen Verzug leidenden Sachen, auch im erſten Verfahren bei Bau- und Grenzſtreitigkeiten gar nicht, und außerdem nur auf Verlangen mindeſtens Einer Partei und nur in dazu geeigneten Sachen zugelaſſen. Die Untergerichte ſollen die Acten, außer wenn die Kämmerei bei dem ſtädtiſchen Patrimonialgerichte als Kläger oder Beklagter auftritt, nie nach Erkenntniſſen verſenden, ſondern ſelbſt erkennen und nur, wenn ein Amt mit blos zwei Beamten beſetzt iſt und dieſe verſchiedener Meinung ſind, ſollen die Acten an den nächſten juriſtiſch befähigten erſten Beamten zur Erlangung einer Pluralität abgegeben werden.

Die ganze Juſtizverfaſſung iſt ſehr complicirt und nach den verſchiedenen Gerichts- beſonders Mittelgerichtsbezirken abweichend von einander; das Wichtigſte iſt nachſtehend bei den einzelnen Abſchnitten angegeben, nicht blos rückſichtlich des Proceß- ſondern auch rückſichtlich des Privatrechts, namentlich die hier und da geltenden Landrechte.

Für die Legitimationsurkunde der Sachwalter exiſtirt kein beſonderes Schema in der Untergerichtsordnung (wohl aber in der Calenbergiſchen Canzleiordnung und in der Bremiſchen Hofgerichtsordnung); die Vollmacht ſoll aber auf alle im Proceſſe möglicher Weiſe vorkommenden Fälle eingerichtet und diejenigen, welche eines ſpeciellen Auftrages bedürfen (ſ. o. S. 13), worunter im Geſetze beiſpielweiſe die Eidesdelation (die Ober-App.-Ger.-Ordnung **Pars I Tit. VI §. 15** nennt noch „die **Praestationes juramentorum** in die Seele ſeines Prinzipalen und die **recognitio manuum et sigillorum**") bemerkt iſt, müſſen beſonders benannt ſein, „wenn die Partei einer hierauf gerichteten beſondern Vollmacht überhoben ſein will." Geſchlechtsvormundſchaft beſteht in der Regel in hieſigen Landen nicht mehr. Die Ober-Appellationsgerichtsordnung enthält zwar **Tit. VI §. 14** ein Vollmachtsſchema, jedoch blos, damit „deren ſich die Parteien und ihre **Procuratores**

bedienen können." Die Parteien können durch, mit und ohne Sachwalter in den Terminen erscheinen, außer wenn ihre persönliche Anwesenheit in einzelnen Fällen im Gesetz oder nach Ermessen des Richters ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. In diesen Fällen befreien von dem Erscheinen in Person „nur sehr erhebliche Entschuldigungsgründe, als Krankheit, 70jähriges Alter, Dienstgeschäfte, Entfernung über drei Meilen vom Orte des Gerichts und dergleichen." Gegen unbefugte Practikanten sprechen sich die Gesetze besonders aus. Bei Annahme eines Sachführers werden der Partei, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, nur die ersetzt, welche „zur Erreichung des gesetzlichen Zweckes unvermeidlich waren," also nicht, wiewohl mit Vorbehalt der nach richterlichem Ermessen zu verstattenden Ausnahmen aus erheblichen Gründen, die Reisekosten und Diäten entfernter wohnender Sachwalter, wenn man näher wohnende haben kann, vorzüglich darum zu berücksichtigen, weil jedem Sachwalter ein bestimmter Wohnort zu Ausübung der Praxis angewiesen ist. Der ältere gesetzliche Unterschied zwischen Advocaten und Procuratoren besteht hier noch. Ein Procurator muß stets bestellt werden, wenn die Partei nicht an dem Gerichtssitze wohnt. Bei den Untergerichten kann aber Jedermann eine Procuratur übernehmen, nicht aber als Advocat practiciren. „Der Mandant kann seine Vollmacht zu jeder Zeit widerrufen; sein Widerruf hat aber nur von dem Zeitpuncte an Wirkung, wo er dem Gerichte oder dem Gegner von ihm angezeigt worden ist." Bei den Obergerichten, auch bei den Untergerichten einiger größeren Städte, sind Procuratoren angestellt, bei den andern Untergerichten Advocaten, welche größerntheils zugleich Notare sind. Während die Oberaufsicht über die gesammte Justiz dem königlichen Justiz-Ministerium obliegt, an dieses auch alle, von den landesherrlichen Justizcanzleien auf Todes- und lebenswierige Freiheitsstrafe (bei den Mediat-Justizcanzleien zu Bentheim und Haselünne auf wenigstens einjähriges Arbeits- oder Zuchthaus) lautenden Erkenntnisse zur Bestätigung eingesendet werden müssen, wird übrigens die Justiz in drei Instanzen verwaltet. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sind daher immer bei der nächsten Oberbehörde, gegen das Ober-Appellationsgericht bei dem Justizministerium anzubringen.

Die erste Instanz wird durch die königlichen Aemter, welche auch die Criminaljustiz rücksichtlich der Instruction und Vollstreckung haben, diejenigen Stadtmagistrate, worin rechtskundige Personen sitzen (in den größern Städten haben die Magistrate auch die volle Criminaljurisdiction) und durch die Patrimonialgerichte gebildet. Die im Eingange aufgeführte Untergerichts-Proceßordnung gilt für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme

derer im Fürstenthum Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen, auch seit dem 1. Febr. 1835 die Taxordnung[4]) vom 13. December 1834.

Außer den ordentlichen Gerichten existiren noch außerordentliche Gerichte; namentlich für geistliche Jurisdiction die Consistorien und die Synoden der Reformirten, welche nachstehend bei den Mittelgerichtssitzen, wo sie sich befinden, mit ihren Bezirken angeführt sind, ingleichen die Jurisdiction des Landrabbiners zu Hannover, dann die Lehngerichte[5]), die Militairgerichte, die akademischen Gerichte zu Göttingen, (von welchem keine Appellationen an das Obergericht, sondern nur Beschwerden an das Ministerium gehen), das Oberhofmarschallamt und die Deichgerichte. Die oberste Instanz der Militairgerichte, welche in allen Criminal- und Injurien- auch solchen Civilsachen der Militairpersonen competent sind, die ihren wesentlichen Ursprung in einem Dienstverhältnisse haben, während sie in allen andern Civilsachen der Militairs blos die Execution der von den Civilbehörden gesprochenen Erkenntnisse vollstrecken, ist das General-Kriegsgericht, welchem die Regiments-, Bataillons-, Corps- und Garnisonsgerichte untergeordnet sind. — In Criminalsachen sind durch das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen vom 8. Septbr. 1840 die Rechtsmittel folgendergestalt geordnet:

1) Die weitere Vertheidigung ist zulässig gegen Criminalerkenntnisse der Canzleien und des Ober-Appellationsgerichts. Es entscheidet darüber dasselbe Gericht, welches in erster Instanz Recht sprach. Nur die standesherrlichen Canzleien zu Bentheim und Haselünne versenden die Acten in der weitern Vertheidigungsinstanz nach der Canzlei zu Osnabrück. 2) Die Appellation von den Erkenntnissen der ordentlich erkennenden Untergerichte, der Stollberg'schen Canzlei, der Grafschaft Hohnstein und des Universitätsgerichts. Sie geht an die ihnen vorgesetzte Justizcanzlei; vom Universitätsgerichte an das vom Ministerium zu dem Ende mit besonderem Auftrage zu versehende Gericht. 3) Die Appellation an das Ober-Appellationsgericht von den Erkenntnissen der Justiz-Canzleien, worin auf eine schwere Strafe (Todes-, Ketten-, Zucht-

---

4) Gesetzsamml. von 1834, 1. Abthl. Nr. 47.

5) Jedoch steht die streitige Lehnsgerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten zu; die freiwillige bei landesherrlichen Lehen dem Justizministerium (Abtheilung der Lehnssachen). Ueber Lehnrecht vgl. Struben, rechtl. Bedenken I. 57, 88, 113 Ausg. v. Spangenberg III. S. 394 fg. Hagemann, analecta iuris feudalis Brunsvico-Luneburgensis, Helmst. 1787 u. dess. Beitr. zum Braunschw. Lüneburg. Lehnrecht, ebd. 1791, sowie mehrere academische Schriften Hagemanns.

hausstrafe und Dienstentsetzung) erkannt ist. Die Ergreifung des concurrirenden Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung schließt aber die Appellation aus. Das oberste Tribunal ist

I. Das Ober-Appellationsgericht oder das Tribunal zu Celle,

welches aus einer bürgerlichen und adeligen Bank besteht und in letzter Instanz über alle Berufungen und Querelen gegen die Verfügungen der Justizcanzleien in Civil- und Criminalsachen und der geistlichen Gerichte, dann in erster und letzter Instanz über die persönlichen Rechtssachen der Mitglieder des Gerichts und deren Angehörigen entscheidet. Die diesfallsigen Verhandlungen erfolgen in Appellations- und Urtelssenaten, deren Räthe, soweit nicht von dem Landesherren selbst eine Reihe von Stellen besetzt werden, von der Provinz präsentirt sind, aus welcher die fragliche Sache herstammt. Die Vorschriften für dieses Tribunal sind enthalten in

Ober-Appell. Ger. Ordn.[6]) vom 26. Juni 1713,
Reglement vom $^{20}/_{31}$. März 1733,
Verordnung vom 31. Juli 1818. (Gesetzsamml. 1. Abthl. Nr. 15),
Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen und über die Einrichtung des Criminalsenats vom 8. Septbr. 1840 (Gesetzsamml. 1. Abthl. Nr. 33),
Gesetz über die Einführung einer weitern Instanz für Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Criminalgerichte, vom 16. Febr. 1841.

Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren:

Arnh. Joh. Fried. Müller, Großh. Badischer Rath; Dr. Karl Ludwig Wöltje; Wilh. Joh. Heinr. Schwarz, Stadtsyndicus; Dr. Franz Christ. Ernst Wichmann, Rath; Dr. Ge. Christ. Theod. Breden, Bürgemeister; Heinrich August Strampe; Just. Heinr. Wolde.

In zweiter Instanz erkennen

II. Die Mittelgerichte,

insonderheit nachgenannte Justizcanzleien, welche zugleich die erste Instanz für exemte und canzleischriftsässige Personen bilden. Sie führen theils die Criminaluntersuchungen in ihrem Bezirke, theils leiten sie dieselben bei den Aemtern und erkennen darin, theils in erster theils in zweiter Instanz. Für

---

6) Herausgegeben und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von Hagemann, Hannover 1819. 4.

die Vormundschaftssachen bestehen, außer bei der Justizcanzlei zu Aurich, besondere mit den Justizcanzleien zusammenhängende Pupillencollegien. — Sowohl die Ober-Appellationsgerichts-Procuratoren als die Canzlei-Procuratoren haben in der Regel auch die Advocatur in den Untergerichten. Bei den wenigen Canzlei-Procuratoren, welche diese Advocatur nicht haben, ist durch die in Parenthese beigesetzten Anfangsbuchstaben (C. P.) bemerkt, daß sie blos Canzlei-Procuratoren sind.

A. Justizcanzlei zu Hannover

über das Fürstenthum Calenberg[7]), die Grafschaften Hoya (über die dasigen Particulargesetze s. Hagemann, practische Erörterungen VII. 1.) und Diepholz und die ehemals hessischen Aemter Auburg, Freudenberg und Uchte (wo die bis 1816 ergangenen kurhessischen Particulargesetze gelten), zugleich erste Instanz für alle auswärtigen königlichen Gesandten und Postbeamten. Besondere, sie leitende Gesetze:

Die Calenberg'sche Canzleiordnung von 1663,
Die Celle'sche Canzleiordnung von 1656.

Das hiesige Consistorium erstreckt sich, was geistliche Jurisdiction anlangt, auf Calenberg, Grubenhagen mit dem Harze, Göttingen, Lüneburg, Hildesheim, Hoya, Diepholz und die Grafschaft Hohenstein; im Umfange der Abtei Loccum und den Stiftsdörfern aber steht dieselbe dem dortigen Abte und Convente zu.

Canzlei-Procuratoren:

Dr. G. Aug. Grote; Dr. G. Just. Köster; Heinr. Ad. Aug. Barth; Dr. H. H. W. C. v. Uslar, Lehensfiskal.

Advocaten:

zu **Aerzen:** G. Nicol*[8]); zu **Bassum:** Dr. J. G. C. P. Feuerheerd, adj. Stiftsamtmann; J. Kastendiek; F. H. Ph. Lodemann, Stiftsamtm.; zu **Bodenwerder:** Dr. G. H. Pralle; O. A. Schäfer, Stadtsecr.*; zu **Bruchhausen:** Dr. A. Holscher; Dr. G. A. F. Schrader; zu **Coppenbrügge:** J. H. Vorwerk; zu **Diepenau:** Dr. G. W. Kirchhof*; C.

---

7) Die Calenberg'schen, Göttingen'schen und Grubenhagen'schen Gesetze und Verordnungen hat nach alphabetischer Ordnung im Auszuge dargestellt: Willich, des Königr. Hannover Landesgesetze und Verordnungen ꝛc. 2. Ausg. Göttingen 1826. 3 Bde.

8) Die mit einem * bezeichneten Sachwalter sind erst seit 1830 dazu ernannt.

Mülbner; A. C. Wendt*; zu **Diepholz:** Dr. J. A. Brinkmann, Synd.; P. F. Firnhaber; A. G. Friederichs; Dr. C. Lüning; zu **Ehrenburg:** J. H. Denker; zu **Eldagsen:** Dr. G. A. C. Haarstrick*; zu **Grohn:** E. v. Finkh; zu **Hameln**, wo Statuten von 1407 existiren: Dr. Ph. v. Heine, Stiftssecr. emer.; F. W. Jacobsen, Gerichtsh.; Dr. F. W. H. Koller, Gerichts-Bürgem.; J. W. Lackemann, Stadtr.; H. L. Marquard, Stifts-Synd.; Dr. J. G. Naumann; C. H. L. Rose, Stadtrichter; J. L. Rosendorf, Stadtsecr.; F. C. A. Weibezahn, Senat.; Dr. C. G. L. Wermuth, Polizeicomm.; W. D. E. Wermuth, Magistr. Aud.*; Dr. L. C. H. Wittram*; zu **Hannover:** J. F. von Alten; F. L. G. Bacmeister; C. G. F. F. Baldenius, Stadtsecretair; F. E. L. Barth jun.; Dr. C. J. C. Benecken sen.; R. Benecken jun.; Dr. G. C. D. Bergmann; W. F. S. Bödecker, Aud.; Dr. F. Brauer*; G. E. Ch. C. Brauns, Stadtsecr.; Dr. N. N. Cohen*; Dr. G. F. Dempwolff, Landsynd.; H. Dettmold*; Ch. Ebhardt; J. J. C. Elster sen.; Dr. A. H. F. Elster jun.; Dr. C. G. H. F. Erdmann; C. C. W. Erythropel; Dr. Ph. C. M. Ey, Consist. Secr. und Gerichtsh.; G. F. Fideler, Stadtger. Secr.*; Dr. C. G. J. H. Friederici, Jagd-Secr.*; Dr. G. H. Frölich; Dr. G. Goltermann; Dr. H. Grote jun.; G. G. Grotefend; Dr. E. Gumbrecht; Dr. G. F. L. Haase; G. C. A. Haccius, Commissär; E. H. F. C. Haccius, Consist. Secr.; G. C. W. Hachmeister; Dr. E. Hagemann; C. L. Hantelmann jun.; G. L. W. Hantelmann, Stabs-Audit.; Dr. G. F. Hartmann, Hof-Secr.; M. Jüdell*; Dr. K. Kastendiek; Dr. C. F. Th. Kiesewetter, Klostersec.; E. W. L. Kirchhof, Canzlei-Secr.; Dr. J. G. F. Kleinschmidt; H. Krumwiede; Consist. Secr.; E. E. Lampe; Dr. A. Leonhardt*; A. F. Lüdeking jun., Consist. Secr.; Dr. W. Lüder, Garnison-Aud.*; E. Lüders*; F. L. Mecke; A. G. W. Meißner, Stadtger. Assess.; G. F. W. Meißner, Stadtger. Secr.*; Dr. A. Mensching*; Dr. C. C. Meyer, Stadtrichter; A. G. W. Mülbener; Dr. Nicol*, Gerichtsh.; C. Ph. L. Oeltzen, Stadtrichter; Dr. A. Petersen; Ch. Preuß; A. Rautenberg; L. Rautenberg*; W. Rautenberg*; J. F. C. Reimmann; J. F. E. Reinhold*; J. C. J. W. Reinking, Pol. Insp.; E. R. L. W. Nistenpadt; F. F. E. Ruhkopf, Stabs-Aud.; A. Schäfer; G. G. L. Schäffer; A. Schaumann; E. H. Scheele, Gerichtsh.; Dr. H. F. Schwencke; Dr. G. C. W. Siemens, Stadtger. Secr.; A. W. H. Sievers*; S. E. Simon; A. Stöven*; W. B. Tochtermann, Consist. Secr.; W. A. Vogt; Dr. F. Wachsmuth, Consist. Secr.; Dr. G. A. Wagener; H. Windhorn; L. A. W. Wölffler; Dr. H. Wüstenfeld*; zu **Heede:** H. J. Conen; zu **Hemmendorf:** H. von Hartz; St. W. C. Mehlis; G. von Roden*; zu **Hoya:** L. A. Heiliger sen.; F. Heiliger jun.; Dr. A. Heise; F. H. T. Hüpeden; H. G. Plate; J. G. H. Scharff sen., Gerichtsh. und Stadtsecr.; Dr. C. A. H. Scharff jun., Gerichtsh. und Stadtsecr.; zu **Lauenstein:** Dr. F. C. Rambke; J. N. Ritter; Dr. G. A. Ruhorff*; zu **Lemförde:** Dr. F. Naiget*; zu **Loccum:** Dr. O. G. J. Messerschmidt; zu **Münden:** J. C. A. Kannengießer;

Dr. J. C. F. Siegener, Stadtſecr. und Gerichtsh.; F. L. W. Wermuth, Bürgem.; zu **Neuſtadt a. R.:** Dr. C. A. J. Behne; L. F. Dröge; Dr. C. Eggers*; zu **Nienburg:** Dr. W. C. A. Coberg, Landſynd.; C. O. G. F. Dammers, Stadtſecr.*; L. F. Echte*; A. H. Hagedorn*; Dr. F. Kotzebue, Bürgerm.; H. F. Marheineke, Landrentm. und Ablöſ. Commiſ.; J. H. A. Marheineke, Magiſtr. Aud.*; H. L. Movius; H. F. Ratjen; G. A. H. Schmeidel, Stadt-Commiſ.; zu **Pattenſen** (A. Calenberg): C. W. Dörrien; zu **Springe:** A. F. W. Billeb; zu **Stolzenau:** Dr. H. Garvens; F. W. Kleinſchmidt; Dr. C. H. F. König; J. H. D. Thies*; zu **Sulingen:** Dr. F. Denker; J. H. L. Wedekind; zu **Syke:** Dr. J. G. C. P. Feuerheerd; W. Schaw; A. Schorcht; zu **Uchte:** J. H. Krüer; zu **Vilſen:** J. Ridderhof; zu **Wennigſen:** J. F. Kraul; zu **Weſten:** C. G. W. G. Nordmeyer; zu **Wunſtorf:** Dr. G. H. Butze*; H. L. Hepke, Bürgem.; G. W. J. Strauß.

B. Juſtiz-Canzlei zu Celle

über das Fürſtenthum Lüneburg und einige an Dänemark nicht abgetretene Parcellen des Herzogthums Lauenburgs, erkennt auch in zweiter Civilinſtanz über die Erkenntniſſe der Elbzollgerichte zu Blekede, Hitzacker und Schnackenburg.

Für die Celler Canzlei gilt als Proceßgeſetz:

Die Canzlei-Ordnung von 1656,

Die Hofgerichts-Ordnung von 1685.

Im Fürſtenthume Lüneburg enthält die dort geltenden Geſetze und Verordnungen bis 20. März 1745 das

Corpus constutitionum ducatus Luneburgici, auf Befehl der Regierung herausgegeben in 4 Theilen,

hieran ſchließt ſich die

Sammlung von Wagner in 2 Theilen, 1791, welche ſpätere Verordnungen enthält u. diejenigen, welche in jenes Corpus nicht aufgenommen ſind.

Eben ſo ſind in Lauenburg die Geſetze geſammelt im Corpus constit. ducat. Lauenburgici, 1823, und bilden die 2. Abtheilung des Bd. IV der oben angezeigten Spangenberg'ſchen Sammlung.

Canzlei-Procuratoren:

Georg Ludw. Wilh. Reinking; G. Heinr. Ludewig; Dr. Friedr. Ludwig Meier; Chriſt. Jobſt Dietr. Ewald; Edm. Sattler; Dr. H. B. F. Leſchen; Dr. W. R. Lampe.

Advocaten:

zu **Ahlden:** Dr. O. A. W. Klee, Gerichtsh.; Dr. J. F. C. Schuſter; zu **Bergen:** C. L. Oppermann; zu **Blekede:** G. R. Göſſel; Dr. Winkler, Bürgem.; zu **Bodenteich:** A. F. W. Chappüzeau*; J. A. L. Wilken; zu **Burgdorf:** G. Kaufmann; zu **Celle** (wo ein eigenes Stadt-

recht seit 1537 gilt): C. J. Alten*; G. A. Benecke, Canzlei-Secr.; T. J. C. Beste*; C. L. Bethe jun.*; G. A. Bethe sen., Stadtsecr.; H. C. Bierwirth, Senat.*; J. C. A. Blauel, OAGer. Secr.*; Dr. G. F. Denecke, Hofrath und Kamm. Conf.; Dr. C. Gerding; N. N. Giesecke; A. W. Heise*; M. Jübell; W. Köhler, Garn. Ger. Assist.*; Dr. J. G. H. Köler, Canzlei-Rath; C. G. A. Langner, Canzlei-Secr.; G. F. Lauenstein, OAGer. Secr.; F. Mejer*; J. A. C. Meyer, Stadtgerichts-Procurator; T. H. L. Mühlenfeld, Canzlei Secr.; F. W. Pralle*; G. A. Pralle*; Dr. A. W. G. Ritmeier, Rath, Kamm. Consul. und Lehns-Proc.; C. L. Schmidt, Raths-Auditor; C. Schulze*; F. S. C. Vogell, Landsynd.; J. G. H. Vogell; Dr. E. O. C. Winter, Stadtgerichts-Procurator; zu **Dannenberg:** Dr. J. C. F. Böhm; C. L. Carstens, Senat. und Gerichts-Adj.*; J. F. J. Knab, Bürgem. und Gerichtsh.; Dr. A. Schneider; zu **Fallersleben:** Dr. F. B. H. Couring; J. G. L. Drebing, Gerichtsh.; Dr. H. P. G. Drebing; J. H. G. Mohrmann*; W. G. T. C. Pape; **Fallingbostel:** F. W. A. Grumbrecht, Ablösungs-Comm.*; Dr. W. G. C. Koch; zu **Gifhorn:** Dr. L. D. E. G. Elderhorst; Dr. F. C. F. Lang*; G. H. M. Radeck*; A. Ph. A. Sarrazin, Gerichtsh. und Ablösungs-Comm.; zu **Harburg** (mit einem Statut von 1739 die portio statutaria betreffend): Dr. Francke, Magistr. Assess.*; Dr. H. H. Junge; A. G. Matthäi, Garn. Audit.; Dr. L. F. Muhle; Dr. ph. J. H. C. Reven; H. A. Witte; zu **Hitzacker:** C. Holscher; zu **Ilten:** H. A. Böttiger; E. C. Zwilgmeyer; zu **Lüchow:** F. A. T. Böschke; J. L. Guse; G. H. Mackeprang; B. A. J. Manecke, Gerichtsschulze; W. Schulz, Ablös. Comm; C. F. G. Thorwirth, Bürgem.; zu **Lüneburg:** (mit einem eignen Stadtrecht von 1679): Dr. J. W. Albers, Senat., Kammer- und Garn. Audit.; C. A. Baring, Oberger. Procurator; Dr. J. F. Beyer; Dr. W. A. Blumenthal*; Dr. C. R. F. Christiani; J. von Dassel, Senat. und Prät.; Dr. Ph. B. Degen, Proto-Conf.; Dr. G. A. R. Dempwolf; Dr. J. G. Heitmann, Oberger. Proc.; Dr. G. B. Kraut, Bürgem.; C. Krukenberg; G. F. Krukenberg, Kaufhausact.; H. Küster, Proto-Synd.; Dr. E. A. C. Langrehr, Senat. und Prät.; Dr. C. W. Lindemann, Synd.; B. N. J. W. v. Lösecke; M. H. Manecke; J. A. Meyer, Amtsassess. und Gerichtsh.; Dr. Th. Meyer, Senat.; Dr. J. F. Müller, Authent.; Dr. G. Nolte*; F. Reincke; G. A. Ribof*; Dr. G. G. Schirges, Oberger. Proc.; zu **Medingen:** Dr. A. H. von der Hellen*; zu **Meinersen:** Dr. O. M. Hesse*; zu **Neuhaus a. d. Elbe:** C. P. T. Gravenhorst; zu **Nethem a. d. A.:** Dr. C. H. Scheidemann; zu **Soltau:** F. F. A. C. Weinlig, Stadt-Synd.; J. C. F. Witte; zu **Uelzen:** G. J. A. Keuffel, Senat.; F. L. A. Keuffel*, Aud.; J. F. W. Lohstöter, Gerichtsh.; J. A. Präsent, Proc.; Dr. C. A. Schrader, Senat. und Gerichtsh.; C. F. Schultz, Proc.*; L. H. Stegmann, Proc.; F. Sültemeyer, Bürgem.; G. C. Willrich, Gerichtsh. und Proc.; zu **Welsrode:** Dr. H. L. J. Klee; zu **Winsen a. d. L.:** Dr. L. G. C. Augspurg; C. W. Kuntze*; G. H. W. Reuter*.

C. Juſtiz-Canzlei zu Göttingen

über die Fürſtenthümer Göttingen (wo ältere Götting'ſche Particulargeſetze gelten) und Grubenhagen (auch dort exiſtiren ältere Particulargeſetze), den Harz (mit den Particulargeſetzen auf demſelben) und die Grafſchaft Hohenſtein (wo die Stollberg'ſchen Particulargeſetze Gültigkeit haben). Leitende Geſetze:

Die Calenbergiſche Canzleiordnung von 1663 und in Bezug auf die ehemals heſſiſchen und Eichsfeld'ſchen Aemter die heſſiſchen und preußiſchen Rechte. (Vergl. F. Juſtiz-Canzlei zu Hildesheim S. 129).

Canzlei-Procuratoren:

Dr. Joh. Friedr. Meißner (für die Domainen-, Lehen- und Kloſterkammer, das Kriegsminiſterium, Conſiſtorium und die Generaldirection der indirecten Abgaben und Zölle beſtellt); Dr. C. F. Kirchner; Dr. Johann Karl Konrad Fricke; Dr. Auguſt Buchhorſt.

Advocaten:

zu **Adelebſen:** Dr. F. G. C. Haberland; zu **Bovenden:** Dr. G. Engelhardt*; P. A. Meyersburg; Dr. J. C. G. Momme; Ch. F. Schlemm; zu **Clausthal:** Dr. L. F. Beſte, Stadtger. Aſſeſſ.; Dr. J. W. Mejer; F. L. H. Ramdohr, Stadtrichter und Senat.*; zu **Duderſtadt:** Dr. Feßler; C. L. Heimbrod; F. C. Hertwig; A. Lehne; Dr. F. L. Schachtrup; C. von Wehren; M. von Wehren; zu **Echte:** G. F. Schreiber; L. A. Stelling; zu **Einbeck** (mit einem eignen Stadtrecht von 1658): C. A. Beyfuß*; Dr. C. W. A. Buſſenius; C. A. Eickemeyer; G. A. W. Eickemeyer; E. W. C. Fricke*; Dr. O. Harding; A. O. H. Hübener, Stiftsſynd.; F. L. Iſenbart, Garn.-Aud.; Dr. H. F. G. Pfannenſchmidt; Dr. H. F. Raven, Senat.; zu **Förſte** (A. Oſterode): C. H. Crauel; zu **Gieboldehauſen:** C. Marx*; L. Marx; G. L. Spanier; zu **Göttingen** (wo das Stadtrecht auf einzelnen Geſetzen beruht): Dr. S. Benfey, Docent; Dr. G. A. G. Breithaupt; C. A. Burggraf, Canzlei-Secr.; C. L. Collmann, Canzlei-Secr.; Dr. F. G. Daniel; G. H. Diederichs, Canzlei-Secr.; Dr. G. C. C. Ebell, Magiſtratsdir.; Dr. A. Eberhardt, Stadtgerichts-Procurator; Dr. G. H. Engelbrecht*; Dr. F. H. Ehrhardt; J. H. L. Fehrenſen*; Dr. H. L. T. Gehrke, Garn. Audit.; Dr. F. B. Grefe, Docent; Dr. G. Heintze, Senat.; B. H. C. Hemmelmann; J. A. P. Holle*; J. C. F. Holle; J. G. W. Holle; Dr. J. C. W. Käſtner; Dr. J. F. Keidel; Dr. J. E. Klettwig; J. G. A. Köhler, Magiſtrats-Secr.*; G. C. Kriſche; Dr. W. A. Lappe; Dr. A. S. Liſt, Facultätsaſſeſſ.; Lic. C. J. Lutz; Dr. E. F. v. Mengershauſen; Dr. G. H. Oeſterlei, Univ. Rath; Dr. F. Oeſterlei, Stadt-Synd.; H. Quentin; C. W. L. Rautenberg, Rath und Kamm. Conſ.; Dr. F. W. Schäfer*; A. Scharlach, Stadtſecr.*; F. J. Schepeler sen., Univerſitätsger. Proc.; J. A. Schepeler jun., Univerſitätsger. Proc.; G. E. A. Seidenſticker; Dr. C. J. M Valett, Facultätsaſſeſſ.; Dr. C. T. Wadſack, Stadtger. Proc.;

H. C. Wassermeyer, Stadtricht.; zu **Groß-Schneen:** Dr. C. F. Schmidt; Dr. C. F. L. von Sothen; zu **Hardegsen:** G. W. Becker; A. Meyer, Bürgem. emer.; zu **Hedemünden:** Dr. W. Reich, Senat. und Kämmerer; zu **Herzberg:** C. F. Ch. Nolte; F. F. Engelke*; zu **Lautenthal:** Dr. A. G. Schönian; zu **Lenglern:** F. W. von Frankenberg; Ludwigsdorf; zu **Lindau:** Dr. H. Beitzen; A. A. Schütte; zu **Moringen:** C. H. Helmoldt; Dr. L. F. C. Rambke*; J. F. Wuthmann, Bürgem.; zu **Münden** (wo das Stadtrecht auf einzelnen Gesetzen beruht): Dr. J. F. Ballauf; Dr. F. H. C. Bergmann, Stadtgerichtsassess.; C. F. Beuermann, Stadricht.; F. W. Bodungen, Bürgerm.; G. F. G. Günther sen., Gerichtsh.; Dr. J. E. W. Günther, Gerichtsh. adj.*; A. W. Hildebrand; Dr. C. Hildebrand*; Dr. H. C. Retzmann; Dr. G. H. Schultheſius; Dr. J. L. Warneck, Stadtsecr.; J. H. B. Willigerodt, Garn. Aud.; Dr. G. L. Wittstein*; zu **Neustadt unterm Hohnstein:** Dr. E. G. Schleiter; C. L. A. F. Silkerodt; Dr. F. L. W. F. Stölting; zu **Nörten:** Dr. C. Ph. A. Deichmann, Gerichtsamtm.; Dr. J. E. Pfau; zu **Nordhausen** (wenn gleich nicht zu Hannover gehörig): J. F. C. Fischer; C. G. Möhrung; zu **Nordheim:** C. J. H. Christiani; Dr. A. G. A. Kramer; Dr. D. W. Niemeyer; Dr. H. F. C. Nebbersen; Garn. Aud.; Dr. St. Reiche; Dr. W. Schwabe; Dr. O. Willmerding; zu **Osterode** (mit einem eignen Stadtrecht aus der Zeit nach 1712 und wahrscheinlich vor 1733): G. F. H. C. Brehl, Bürgem.; Dr. H. P. Kuntze, Stadtsynd.*; C. F. W. Levin*; Dr. J. H. G. Linsenhof*; H. F. W. Röhrs*; Dr. G. F. C. Rohrmann; Dr. W. Twele, Stadtsecr.; zu **Rheinhausen:** Dr. C. Ströver; zu **Salzderhelden:** Dr. H. Fricke; zu **Uslar:** Dr. C. R. Biedermann; J. H. Breden, Bürgem.; Dr. J. A. F. Drost; Dr. J. A. C. Petri; Dr. F. W. Schumann*; zu **Zellerfeld:** Dr. J. C. Göring, Stadtricht.

D. Justiz-Canzlei zu Stade

über die Herzogthümer Bremen und Verden, für welche

Die Hofgerichtsordnung von 1672,

Das Bremische 1577 entstandene, im Jahre 1738 von Neuem revidirte und landesherrlich bestätigte Ritterrecht,

Das Osterstadische Landrecht von 1581,

Das Wurster Landrecht von 1611,

Das Kedinger Landrecht von 1662,

Das Recht des alten Landes von 1517, und

Die Particulargesetze für Bremen und Verden, gesammelt 1732, mit Anhang von 1749,

dann über das Land Hadeln, für welches

Die Lauenburg'sche Hofgerichtsordnung von 1681, und

Das Landrecht von 1583, ingleichen

Die Particulargesetze im Corpus privileg. et constit. terrae Hadel. 1824, die 3. Abthl. des IV. Bandes der oben angeführten Spangenberg'schen Sammlung bildend, gelten. Das hiesige Consistorium hat die geistliche Gerichtsbarkeit in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Canzlei-Procuratoren:

Carl Aug. Friedr. Cammann; Dr. Gottlieb Wilhelm Freudentheil, Bürger-Werthalter; Dr. Heinr. G. Hülsemann; Dr. Joh. Christ. Kobbe, Stabs-Aud.; Dr. Karl Wilh. Wedekind, Consistorialsecr. (für die Verwaltung der indirecten Abgaben und Zölle bestellt); F. B. Domeier; F. Knipping* (interimistischer Kammer- und Amtsprocurator, sonst nur in Sachen, in denen er zugleich als Advocat handelt); Carl Holtermann; Dr. J. C. M. Wynecken; Dr. G. J. Wilkens; H. H. Biedemweg* (nur in Sachen in denen er zugleich als Advocat handelt).

Advocaten:

zu **Cleve** (im Herzogth. Bremen): C. M. Rohdenburg, Gerichtsverw.; M. Rohdenburg; zu **Grohn:** E. v. Finkh; zu **Neu-Schönebeck:** Dr. D. P. Cammann; zu **Stade:** G. C. Blohm*; G. F. H. Hintze*; G. H. Stakemann, Hofrath und Kamm. Cons.; Dr. C. J. G. Willemer, Stadtsecr.

Unter der Justiz-Canzlei zu Stade stehen folgende auf dem Amthause zu Otterndorf sich versammelnde Obergerichte des Landes Hadeln, welche zwar in so fern Mittelgerichte sind, als an sie die Berufungen von Untergerichten gehen, allein es wird von ihnen selbst an die gedachte Justiz-Canzlei appellirt. Auch müssen sie in Criminalsachen die Acten an jene Justizcanzlei zu Fällung der Erkenntnisse einsenden.

a) Das Obergericht,

in erster Instanz über den Clerus, alle graduirte Personen, die Obergerichts-Anwälte, alle exemte Personen rücksichtlich persönlicher, über die herrschaftlichen Pächter und Meier rücksichtlich persönlicher und dinglicher Sachen, dann über alle herrschaftlichen Gründe und Gerechtsame; in zweiter Instanz für die Appellationen in persönlichen Sachen von allen nachgenannten 12 Kirchspielsgerichten.

b) Das Justiz-Landgericht,

über die 7 Kirchspiele des Hochlandes: Altenbruch, Lüdingworth, Nordleda, Osterbruch, Neuenkirchen, Oster- und Westerende, und Otterndorf in erster Instanz für dingliche Sachen der Exemten, in zweiter für Appellationen von den 7 Kirchspielsgerichten, wegen dinglichen, Vormundschafts- und Concurssachen. Die Acten in Criminalsachen erhält es nach beendigter General-Inquisition zu weiterer Verfügung.

c) Das Viergericht,

über die 5 Kirchspiele des Sietlandes: Wester- und Oster-Ilienworth, Odisheim, Steinau und Wanna, gerade wie das Justiz-Landgericht vorstehend rücksichtlich des Hochlandes.

d) Das Ober-Stadtgericht,

über alle Sachen, welche das Stadtgericht zu Otterndorf remittirt oder (wie bei Eidesabnahmen und Zeugenverhören) abgeben muß, und zu Fällung der Erkenntnisse in den Untersuchungen des dortigen Magistrates.

e) Das Ober-Stadtappellationsgericht,

für alle Appellationen gegen Erkenntnisse des Stadtgerichts zu Otterndorf. Auch ist zu Otterndorf

f) ein Consistorium,

dessen geistliche Jurisdiction sich über das gesammte Land Hadeln erstreckt, von welchem aber an das Justiz-Ministerium appellirt wird.

Procuratoren und Advocaten bei allen Gerichten des Landes Hadeln:

H. W. C. Biedenweg; J. J. Böse, Stadtsecr.; F. W. A. Götze; H. F. O. Henrici, Bürgem.; J. J. Mohrmann; sämmtlich zu **Otterndorf.**

Advocaten in dem übrigen Bezirk obiger Justizcanzlei: nämlich zu **Achim:** A. L. A. Blohm*; Dr. C. J. C. Stüven; Dr. H. Tewes; zu **Bederkesa:** Dr. C. H. Bögel; Dr. G. W. Kerstens*; zu **Beverstedt:** L. D. Kattenhorn*; H. W. C. Uellner*; zu **Blumenthal:** Dr. C. D. Rohdenburg; zu **Bremervörde:** W. Augspurg; Dr. C. H. Winckelmann; G. A. G. Zeidler; zu **Buxtehude:** W. A. W. P. Lüning, Proc.; H. A. Meyer, Proc.*; J. H. Meyer, Landr. und Stadtr.; J. S. A. Pestels, Proc. und Gerichtsh.; F. J. D. Schaumburg, Gerichtsh.*; Dr. R. C. W. Thiemig, Proc.; zu **Dammhagen:** H. Ch. Götze*; R. H. Heydorn; R. Rohdenburg; zu **Dorum:** Dr. J. H. Hennigs; Dr. G. H. Marcard; Dr. J. C. Wiebalck, Gerichtsverw.; **Freyburg:** J. P. F. Biedenweg*; Dr. C. von der Osten*; zu **Harsefeld:** G. J. F. Meyer*; Dr. D. Oltmanns; zu **Himmelpforten:** J. P. G. Büttner; Dr. O. D. Groß*; zu **Horneburg:** Ch. W. Hornbostel; J. C. Schilling, Gerichtsverw.; zu **Jork:** C. L. Behn; F. H. L. Rautenberg*; Dr. J. H. Stechmann, Gerichtsh.; zu **Lamstedt:** Dr. C. H. R. A. Jungblut*; zu **Lehe:** Dr. G. A. Joppert*; Dr. J. D. Meyn*; G. C. Nonnstahl; zu **Lesum:** W. Augsburg*; zu **Lilienthal:** W. v. d. Hellen*; zu **Neuhaus a. d. Oste:** Dr. G. Donner; H. L. Rathgen*; C. A. Süßmann; G. Thumann; zu **Oberndorf:** F. Bohlen; zu **Osten:** Dr. C. Götting; Dr. F. L. Hurtzig; zu **Osterholz:** G. E. G. Joppert; Dr. A. Philippi*; zu **Ottersberg:** Dr. C. F. Ruete; C. W. Seekamp; H. M. W. Sturm*; zu **Ritterhude:** Dr. J. P. C. F. Biedenweg, Gerichtsh.; zu **Roten-**

burg: Dr. C. von der Horst; B. F. Koch*; G. H. von Rambohr; Dr. N. D. F. Wattenberg*; zu **Sandbeck:** Dr. J. F. Hölzer, Gerichtsh.; zu **Schönebeck:** Dr. G. H. Heesemann, Gerichtsh.; zu **Schwanewede:** J. P. Brunkhorst; zu **Verden** (mit einem Stadtrecht von 1682): Dr. G. Crudup; Dr. F. Lang, Stadtsynd.; Dr. J. Lange*; F. de Languilette; Dr. L. Matthäi; G. Pape; H. A. W. Scharf*; zu **Zeven:** Dr. F. W. Labes; Dr. F. D. A. Lodemann; Dr. J. G. Roede*.

E. Justiz-Canzlei zu Osnabrück,

über das Fürstenthum Osnabrück, die Niedergrafschaft Lingen (vergl. G. Justiz-Canzlei zu Aurich S. 131) und die Voigtei Emsbühren, dann rücksichtlich der königlichen Realgerechtsame und der Personalangelegenheiten der canzleischriftsässigen königlichen Diener über die Grafschaft Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Meppen, bildet die Appellationsinstanz in Criminalsachen der Grafschaft **Bentheim**, des Herzogthums Arenberg-Meppen und des Magistrats zu Osnabrück. Als Proceßnormen gelten für Osnabrück und Emsbühren, außer der eingangserwähnten Untergerichtsordnung:

Die Calenberg'sche Canzlei-Ordnung von 1663, und für die Untergerichte
Das Gesetz vom 13. December 1834;

für die Niedergrafschaft Lingen und in Sachen aus den Fürstenthum Ostfriesland die preußische Gerichts- und Proceßordnung von 1793 mit deren Anhang. Außer den hannoverschen allgemeinen Gesetzen gelten im F. Osnabrück die alten provinziellen Gesetze, gesammelt im Codex constitut. Osnabrugensium, in der Niedergrafschaft Lingen das preußische Landrecht und die Lingen'schen Particulargesetze, in Emsbühren die Münster'schen und Lozischen Provinzialverordnungen. (Vergl. C. Justiz-Canzlei zu Göttingen S. 124).

Das hiesige Consistorium hat die geistliche Gerichtsbarkeit: auch in der Niedergrafschaft Lingen und dem Herzogthum Arenberg-Meppen, sowie im Fürstenthum Osnabrück, jedoch mit Ausnahme der bürgerpflichtigen Einwohner der Stadt Osnabrück in deren Feldmark, für welche ein eigenes Consistorium der Stadt Osnabrück und der dortigen Prediger besteht. Vom katholischen Consistorium zu Osnabrück hat man sich, nach Verordnung vom 16. Juni 1823, Behufs der Erlangung einer zweiten Instanz an die Landdrostei daselbst zu wenden, welche zwei dort angesessenen katholischen tüchtigen Rechtsgelehrten die Entscheidung zu übertragen hat.

Canzlei-Procuratoren:

Just. Gerh. Ernst von Lengercke (C. P.); J. Willeb. Rhotert (C. P.); Karl Wilh. Klövekorn (C. P.); Clem. Brandenburg (C. P.); Karl Wilh. Klövekorn (C. P.); Fried. Wilh. Hollenberg (C. P.); Dr. J. G. A. Knille; Dr. C. L. Brüggemann.

Advocaten:

zu **Badbergen:** G. D. Meeſſmann, Oec. Comm.; zu **Berſenbrück:** F. A. Buddenberg; Dr. C. G. Drees; zu **Dornum:** J. Gittermann; J. F. Hölſcher; zu **Eſſen:** Dr. G. Meyer; zu **Freeren:** J. H. H. Brawe; J. C. Laufer; zu **Fürſtenau:** F. L. von Eye, Proc.; G. Chr. Schimmelpfeng*; C. F. Schorcht; zu **Iburg:** Dr. P. M. Kellinghauſen*; J. C. H. Richard*; Dr. C. A. Staffhorſt, Oec. und Ablöſ. Comm.; G. F. Wüſte; zu **Jemgum** (gehört zu Oſtfriesl., Juſt. Canzl. Aurich): C. F. Fiſcher; C. G. N. Franzius; zu **Lingen:** H. H. Berentzen*; Dr. C. Horkel, Bürgerm.; Dr. L. H. Raydt; L. Zum Sande, Senat. und Kammer-Ablöſ. Comm.; zu **Melle:** Dr. F. Dyckhof; Dr. G. C. Heilmann; J. Lange*; Dr. J. F. Lindemann*; J. W. F. Meyer, Fleckensr.; H. Stein; zu **Osnabrück:** Dr. S. Ph. L. Balle; Dr. G. Bode; Dr. C. F. A. J. Brandenburg; J. W. Detering*; Dr. A. Droop*; Dr. Th. C. Fiſing*; J. J. Gerding; Dr. G. Graff; Dr. C. R. Gruner, Kamm. Conſ.; Dr. F. J. Heuermann, Secr.; J. C. Hugenberg; Dr. C. R. W. Lodtmann, Conſ. Aud.; Dr. H. Ohnevehr, Conſ. Secr.; Dr. G. Pagenſtecher, ritterſch. Secr.; Dr. J. C. A. Pagenſtecher, Richter; C. J. Pielſticker, Rath; Dr. F. Prüsmann, Rath u. Synd.; Dr. G. W. Schmedes*; Dr. ph. C. Stüve, Schatzrath, Landr. und Bürgerm.; W. Vezin; Dr. H. W. Weſtenkamp, Richter; Dr. F. Wiemann, Senat. und Pol. Comm.; L. Windhorſt*; zu **Oſterkappeln:** Dr. F. R. Baute; zu **Quakenbrück:** Dr. H. F. André, Stadtſynd.; Dr. G. W. O. Heſſe*; Dr. A. H. Imwalle*; J. H. Lange*; zu **Schulenburg:** Dr. W. Falkenhagen; zu **Steinburg:** Dr. F. A. L. Mues; zu **Wittlage:** Dr. E. Durſthof; Dr. H. Heidacker.

F. Juſtizcanzlei zu Hildesheim,

über das Fürſtenthum Hildesheim (für welches eigene, ſchon früher in 3 Bänden geſammelte Particulargeſetze, Hildesh. 1782—91, gelten; eine neuere Sammlung, auf Befehl des Miniſteriums veranſtaltet, iſt in 2 Bänden 1822 und 1823 erſchienen) und über das mit dem Amte Erichsburg combinirte Amt Hunnesrück und die Stadt Goslar (nach dortigen Particulargeſetzen und dem Stadtrecht von wahrſcheinlich 1440), iſt zugleich die Reviſionsinſtanz in den nach den Verordnungen vom 28. April 1815, 6. November 1816 und 18. September 1819 nicht an das Ober-Appellationsgericht gewieſenen Reviſionsſachen aus dem Fürſtenthum Oſtfriesland (Vergl. G. Juſtizcanzlei zu Aurich S. 131) und der Niedergrafſchaft Lingen. Beſondere leitende Geſetze:

Die Hildesheim'ſche Hofgerichtsordnung von 1730,

Das Geſetz für die Untergerichte vom 13. December 1834 Art. II. (Vgl. oben S. 144 und A. Juſticanzlei zu Hannover S. 120).

Das dortige katholiſche Conſiſtorium hat geiſtliche z. B. Eheju-

risdiction und von ſeinen Ausſprüchen wird an das Ober-Appellationsgericht zu Celle appellirt.

Canzlei-Procuratoren:

Franz Joach. Schrader; Dr. Aug. Friedr. Karl Hartmann; Ludw. Cornel. Carl Bornträger; Karl Ge. Reuter, Kammer-Conſulent.

Advocaten:

zu **Alfeld:** C. A. Eggers, Bürgerm. und Gerichtsh.; J. H. F. A. Grund*; C. W. J. A. L. Schlüter*; zu **Bockenem:** Dr. J. J. Wiederholt; zu **Brüggen:** L. F. Otto, vorm. Gerichtsamtm.; zu **Daſſel:** Dr. T. L. P. von Bertrab; Dr. J. A. Haltenhoff; C. Merkel, Bürgerm.; J. L. Merkel; zu **Elze:** L. Rojahn; A. B. Soſtmann, Bürgerm. und Gerichtsh.*; B. Soſtmann sen.; zu **Gitter a. B.:** G. von Garſſen; zu **Goslar:** Dr. L. Appelius; C. J. Haſenbalg, Garn. Aud. und Stiftsgüterverw.; Dr. F. G. C. Neuburg, Stadtſynd.; H. G. Neuburg*; W. Oſten, Magiſtrats-Aud.*; F. C. Reinwald; Dr. C. F. T. Sandvoß, Bürgerm.; W. Schüter; zu **Hildesheim** (wo ein Stadtrecht von 1422 oder früher exiſtirt): G. W. Bartels*; Dr. Blumenberg; C. M. Brandis, Stadtſecr.; Dr. W. A. Brandis; Dr. J. C. Clubius, Conſiſt. Proc. und Gerichtsh.; J. F. L. Clubius, Stadtger. Secr.; Dr. C. Duwalt*; F. Engelke*; Dr. F. Fiſcher; Dr. H. Flügge; F. C. W. Fritz; H. G. Götting sen.; Conſiſt. Proc.; Dr. C. L. Götting jun.*; A. Gottsleben*; C. G. A. Grebe*; C. Harbeck; F. H. Heinemann; Dr. J. A. Helmbold; N. N. Henke*; Dr. J. L. G. Hogrewe*; Dr. C. G. Hoyer*; C. C. W. Illing, Landſynd.; F. A. Klinkhardt; Dr. J. F. W. Krüper, Conſiſt. Proc.; N. N. Lauth sen.; N. N. Lauth jun.*; J. P. Lehmann*; C. Ludewig*; Dr. C. C. Lüdgers, Domſecr.*; Dr. C. C. Lüntzel, Stadtſynd.; B. Mack, vorm. Schatzeinnehm.; J. G. Merkel; Dr. F. C. Meyer; J. L. Nieland sen.; Ch. F. Nieland jun.*; Dr. F. A. Nordhoff*; Dr. D. Pagel*; Dr. C. T. Pelizäus, Conſ. Secr.*; M. H. Pellens; W. Pfenning*; F. W. Raesfeld; Dr. C. Remmers*; J. H. Rohlmann*; Dr. M. W. Schlaberg; G. Schnabel, Stadtricht.; Dr. W. Schuch, Stadtger. Aud.; Dr. N. N. Spengler*; F. C. Straub; F. Süſtermann, Canzl. Secr.; F. Traumann, Senat.; F. Weinhagen*; A. C. G. Weſtrum; H. G. Wieſenhavern; Dr. C. J. Willerding; F. Wippern; Dr. C. Wüſtefeld, Domſynd.; Dr. A. Zeppenfeld, Stadtger. Aſſiſt.; zu **Hoheneggelſen:** G. H. Böttcher; zu **Holle:** F. J. G. Cruſe; Dr. G. Raesfeld; Dr. von Rauſchenplatt; zu **Lamſpringe:** J. C. M. Beſte; F. Freudenthal; J. Zeidler; zu **Liebenburg:** Dr. C. H. L. Hübotter*; Dr. H. Neuhoff; zu **Markoldendorf:** A. H. Creydt; zu **Moritzburg:** Dr. W. Caspary; zu **Peine:** J. Böttcher; Dr. F. Fleiſcher, Magiſtrats-Aud.*; Dr. S. Fürſt; N. N. Gericke; Dr. J. Graen*, Gerichtsh.; H. G. Hübotter; Dr. H. Richelmann; F. C. Wegener, Act.; L. Wieſenhavern; zu **Ringelheim:** F. W. Haar-

mann; zu **Salzgitter:** W. Schlüter; Dr. A. H. C. Wittenberg*; zu **Sarstedt:** Dr. F. Lar*; J. F. C. Wiesenhavern, Bürgerm.; Dr. A. Zeppenfeld*; zu **Vienenburg:** J. C. F. Söhlmann.

G. Justizcanzlei zu Aurich,

über das Fürstenthum Ostfriesland[9]), wo das Ostfriesische Landrecht von 1515 und die ostfriesischen einzelnen Gesetze, hiernächst so wie im Harlingerland preußisches materielles und Proceßrecht, namentlich die preußische Gerichtsordnung von 1793 und die späteren im Jahre 1815 besonders gesammelten Verordnungen die leitende Norm sind. Sie erkennt über die Appellationen gegen Erkenntnisse der Justizcanzlei zu Osnabrück rücksichtlich exemter Personen und Sachen in der Niedergrafschaft Lingen. In dritter Instanz gehen die Acten bei Sachen unter 500 Thlr. an Werth, je nach Wichtigkeit des Gegenstandes an die Justizcanzlei zu Hildesheim oder das Ober-Appellationsgericht. Wider Nichteximirte in diesem Justizcanzlei-Bezirke fällt der Magistrat zu Emden das Criminalerkenntniß, das aber wenn es auf mehr als 4 Wochen Gefängniß geht, der Bestätigung der Canzlei bedarf. Diese Justizcanzlei ist zugleich Pupillencollegium. Das Consistorium zu Aurich ist competent in Ostfriesland und im Harlingerland.

Advocaten und Justizcommissaire:

zu **Aurich:** J. J. Detmers, Justizcommissair; P. S. F. R. Detmers; S. R. Lantzius-Beninga; H. C. Neupert, Canzlei Assess.; C. W Stürenburg, Kamm. Comm.; C. W. Stürenburg; H. A. Tannen, Justizcomm.; zu **Emden:** A. F. Boden, Garn. Audit.; H. Brückner; J. N. Franzius; J. P. H. Hüllersheim, Justizcomm.; O. A. Oltmanns; C. Schmidt, Justizcomm.; zu **Esens:** U. G. Eucken, Senat.; Dr. G. Schmeding; Dr. N. Stürenburg, Justizcomm.; zu **Friedeburg:** J. P. von Düffel, P. F. Schelten; zu **Greetsyhl:** J. P. von Halem, Justizcomm.; zu **Hage:** B. J. Schelten; E. N. C. Schomerus; zu **Leer:** C. H. Bojunga; A. F. Borchers; J. A. Franzius; Dr. P. Schelten, Senat.; C. E. L. Schnedermann, Justizcomm.; zu **Norden:** J. W. Bode; C. N. F. Boden; A. A. Hölscher; E. G. Kirchhoff, Justizcomm.; G. W. Taaks, Justizcomm.; zu **Pewsum:** H. G. Börner; C. A. Weber; zu **Stickhausen:** C. J. H. Cramer; C. Feltrup; zu **Weener:** Th. W. Cramer; G. Löling; A. W. Tholen; zu **Wittmund:** A. A. Hölscher; J. G. Reimers; Dr. N. Stürenburg.

---

9) Brückner, Einige Bemerkungen über die seit 1794 geltend gewesenen und noch geltenden Rechte in der Provinz Ostfriesland, Aurich 1843.

H. Standesherrlich Fürstlich Bentheim'sche Justizcanzlei zu Bentheim,

über die Grafschaft Bentheim, ist Appellationsinstanz für die Erkenntnisse der Mediatämter Bentheim und Neuenhaus; erste Instanz für die canzleischriftsässigen, nicht von der standesherrlichen Jurisdiction eximirten Personen (vergl. E. Justizcanzlei zu Osnabrück S. 128), und Spruchcollegium für die Untersuchungssachen des Criminalamtes Bentheim. Für die Appellation an das Ober-Appellationsgericht von dieser Mediat-Justizcanzlei ist die Appellationssumme von 200 Thlr. bestimmt; in solchen Criminalsachen, in denen eine Appellation an das Ober-Appellationsgericht nicht Statt hat, wird auf weitere Vertheidigung von der Justizcanzlei zu Osnabrück erkannt (vergl. S. 128). Leitende Gesetze:

Verordnung vom 20. Mai 1824, in der Gesetzsamml. 1. Abthl. Nr. 19,
Das Bentheim'sche Landrecht von 1690,
Vgl. Pufendorf observ. T. III app. p. I, T. I app. p. 61 u. 141–162, T. IV n. 2 u. 3.

Die geistliche Jurisdiction steht hier dem Oberkirchenrath zu Bentheim zu.

Canzlei-Procuratoren:

J. B. Lindemann (C. P.); A. W. Neesecker (C. P.); F. Neubourg (C. P.).

Advocaten:

zu **Bentheim:** C. ten Breujel; T. C. von Dwingelo*; zu **Neuenhaus:** T. von Beesten; H. Cramer; F. W. Neuhoff; Dr. Ch. Wessels*; zu **Schüttdorf:** Dr. W. G. Nordbeck, Bürgerm.

I. Standesherrlich Herzoglich-Arenberg'sche Justizcanzlei zu Haselünne,

über das Herzogthum Arenberg-Meppen (worin die Münster'schen und Arenberg'schen Particulargesetze Gültigkeit haben), ist die Civil-Appellationsinstanz für die vier Mediatämter und das Patrimonialgericht Papenburg, erkennt in erster Instanz über die Untersuchungen des Criminalamtes Meppen und ist erste Civilinstanz für die Personen mit einem privilegirten, nicht von der standesherrlichen Jurisdiction ausgenommenen Gerichtsstand. (Das Uebrige s. u. E. Justizcanzlei zu Osnabrück S. 128). Leitendes Gesetz:

Verordnung vom 5. Octbr. 1827 (Gesetzsamml. von 1827 1. Abthl. Nr. 24).

Canzlei-Procuratoren:

Dr. J. Rüssel; J. Hülster (C. P.); J. Münster (C. P.).

Advocaten:

zu **Aschendorf:** G. Behnes; J. C. A. Bojunga*; zu **Haselünne:** H. Bödiker; zu **Meppen:** M. Deymann, standesherrlicher Kammerrath; Dr. C. Heyl; H. H. L. Iben; Ch. B. Morrien; H. B. Mulert; zu **Papenburg:** Dr. H. A. Bekkering*; Dr. H. A. Behnes, Gerichtsh.; G. Bueren, Richt.; J. Bueren, Act.*; W. Münster, Gerichtsh.; zu **Sögel:** B. H. Bekkering, Proc.; N. A. Bueren; B. H. Niemann; zu **Werlte:** Dr. N. Langen; J. H. J. Voß.

Hechingen, s. Hohenzollern.

Das Kurfürstenthum Hessen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hessen §. 18—40 von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XIV. S. 145 fg. und Art. Hessen-Cassel von B. W. P. (Pfeiffer) im Rechtslexikon, herausgegeben von Weiske, V. S. 246 fg.

Von den vielen einzelnen Verordnungen, unter denen einiger in nachstehender Darstellung noch gedacht ist, sind für das Gerichtsfach hauptsächlich hervorzuheben:

Untergerichtsordnung vom 9. April 1732,

Proceßordnung für die Obergerichte vom 5. Sept. 1745,

Ober-Appellationsgerichtsordnung vom 15. Februar 1746,

Verordnung wegen Abkürzung der Processe vom 6. Juli 1770,

Verordnung, die Umbildung der bisherigen Staatsverfassung betreffend, vom 29. Juni 1821,

Verordnung über die Rechtsmittel in gerichtl. Strafsachen vom 12. Decbr. 1821,

Verordnung über das Armenrecht in gerichtl. Sachen vom 22. Decbr. 1828,

Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831,

Gesetz über die Staatsanwälte vom 11. Juli 1831.

(Kleinschmid, Apell und Egenna), Sammlung fürstl. hessischer Landesordnungen und Ausschreiben ꝛc. von 1337—1800, Cassel 1767—1816. 8 Bde. Fol.

(Kulenkamp), Neue Sammlung [1]) der Landesordnungen, Ausschreiben und anderen allgemeinen Verfügungen, welche bis zum Ende des Octobers 1806 für die älteren Gebietstheile Kurhessens ergangen sind, ebd. 1828—1839. 4 Bde. 4.

---

1) Ueber die Geschichte dieser Sammlung vergl. Pfeiffer, practische Ausführungen, VI. No. III S. 162—207. und Pfeiffer, Geschichte der landständ. Verfassung in Kurhessen, Cassel. 1834. S. 104. 175.

Sammlung[2]) von Geſetzen, Verordnungen, Ausſchreiben und ſonſtigen allgemeinen Verfügungen für die Kurheſſiſchen Staaten, ebd. 1815—1844. 9 Bde. 4.

Kulenkamp, ſyſtematiſches Repertorium über das heſſiſche Particularrecht, ebd. 1843.

Kulenkamp, Andeutungen zur Verbeſſerung der Gerichtsverfaſſung, ebd. 1832. 2 Bde.

Die Garantieen des Rechts in Kurheſſen, Marb. 1831,

Kopp, Handbuch der Heſſen-Caſſel'ſchen Landesverfaſſung und Rechte, in alphabetiſcher Ordnung, ebd. 1696-1804. 6 Bde, fortgeſetzt[3]) von Wittich, ebd. 1808.

Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfaſſung der geiſtlichen und Civilgerichte in den fürſtl. heſſiſchen Landen, ebd. 1769—71. 2 Bde.

Wagner, Grundzüge der kurheſſ. Gerichtsverfaſſung, 3. Ausg. ebd. 1843.

Bickel, Beiträge zum Civilproceß, enthaltend einen Commentar[4]) über das Geſetz vom 16. September 1834, ebd. 1836.

Wittich, delineatio iuris civilis in terris Hass. Cassel., ebd. 1791—93, 2 Bde.

Gärtner, meditationes practicae ex iure comm. et hassiaco, Marb. 1785, 2 spec.

Decisiones supremi tribunalis Hasso-Cassellani, Caſſel 1768—1821, 3 Bde. Fol. (17 Bde, 4.)

Pfeiffer, practiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft. Mit Erkenntniſſen des Ober-Appellationsgerichts zu Caſſel, Hannov. 1825—44, 7 Bde.

Henkel, bemerkenswerthe Rechtsfälle, Entſcheidungen und andere Mittheilungen aus der kurheſſiſchen Rechtspflege, Caſſel 1838—40, 3 Hefte,

Strippelmann, Neue Sammlung bemerkenswerther Entſcheidungen des Ober-Appellationsgerichts zu Caſſel, herausgegeben unter der Aufſicht des Juſtizminiſteriums, ebd. 1842—43, 3 Bde.

Annalen der Geſetzgebung, Rechtsgelehrſamkeit und Rechtspflege in den kurheſſiſchen Landen, herausgegeben von Duyſing, Rinteln 1805 und 1814, 2 Bde.

Neue Annalen ꝛc. herausg. von Duyſing, ebd. 1817.

Zeitſchrift für Recht und Geſetzgebung in Kurheſſen, herausgeg. unter der Aufſicht des Juſtizminiſteriums, Caſſel 1836—37, 2 Hefte. — 1. Heft, 2. Abdr., ebd. 1843.

In Kurheſſen herrſcht im Allgemeinen der gemeine deutſche Proceß, durch vorſtehende und mehrere andere Particulargeſetze modificirt. Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, erlaubte Verfolgung des Rechtswegs ohne Rückſicht auf den Gegenſtand, gänzliche Unabhängigkeit der Gerichte ſind Grundprincipe der Rechtspflege. Es exiſtirt zwar ein ſ. g. heſſiſches Landrecht von 1581, hat aber nie durch Publication Geſetzeskraft erlangt, ſondern

---

2) Durch Verordnung vom 8. September 1815 als officielle Geſetzſammlung eingeführt und in fortgeſetzter Erſcheinung. Sie umfaßt den Zeitraum vom Jahre 1813 an.

3) Bis Artikel: Rauchtaback.

4) Bis jetzt nur erſte Abtheilung, in dem 1. Hefte der Zeitſchrift für Recht und Geſetzgebung.

iſt ſtets Project geblieben[5]) und gilt daher nur als hiſtoriſche Quelle[6]). In den neuerworbenen Landen gelten die Particulargeſetze der frühern Landesherren, im Schaumburg'ſchen die Polizeiordnung von 1615, im Hanau'ſchen die Hof- und Ehegerichtsordnung von 1747, das Solms'ſche Landrecht von 1571 und die Untergerichtsordnung von 1764, im Fuldiſchen die Gerichtsordnung vom 28. Decbr. 1816, durch welche (§. 1) die Verordnung für die höhern Gerichte vom 19. November 1804 beſtätigt und für die Untergerichte die Hanauer Untergerichtsordnung (§. 28) eingeführt worden iſt. — Eine eigentliche, jedoch ſehr unvollſtändige Wechſelordnung und zwar vom 15. Juli 1737 und eine Wechſelgerichtsordnung vom 31. Januar 1737, Beides hier und da ergänzt durch die Hof- und Ehegerichtsordnung von 1747 §. 188—192, hat nur die vormalige Grafſchaft Hanau-Münzenberg. In erſter iſt Art. XII die alte Frankfurter Wechſelordnung von 1767 als ſubſidiariſch geltend anerkannt, daher z. B., da Jene nichts vom Uſo enthält, dieſer wie in Frankfurt zu 14 Tagen anzunehmen iſt. Die Hanauer Wechſelordnung ordnet aber 3 Reſpecttage an, und erklärt alle dortigen männlichen und weiblichen Unterthanen, früher Perſonen unter 25 Jahren, ſeit Geſetz vom 13. September 1831 Perſonen unter 22 Jahren nur mit Zuſtimmung des Vormundes, für wechſelfähig und zwar ſo, daß die in den Wechſel einwilligenden Ehefrauen dadurch die exceptio Sctι Vellej. und Auth. C. si qua mulier verlieren. Dem bloſen Wortſinne nach gehört das Wechſelverfahren zu dem ſtrengen, die Dispoſitionen ſelbſt ſind aber ſehr gemildert. Für die ältern Heſſen-Caſſel'ſchen Lande wird durch die Verordnung wegen der Tauſch-, Kauf- und Schenkungsbriefe ꝛc. vom 9. Januar 1732 §. 11 die rechtliche Gültigkeit der „Wechſelbriefe, welche Perſonen von Diſtinction, Gelehrte, Handelsleute, auch commerciirende Bürger oder Bauern ausſtellen," anerkannt und verordnet, daß zur Anerkennung des Wechſels „nach erhobener Klage ein dreitägiger terminus sub omni praejudicio zu beſtimmen" ſei und unter Zurückweiſung der nicht ſofort liquiden Einreden „gegen den Ausſteller oder Acceptanten mit der Execution in paratissima oder Leibesverhaftung verfahren werde." Dieſe Friſt, beſtätigt durch die Proceßordnung für die Obergerichte von 1745 §. 26 und 27, iſt auch auf alle übrigen Wechſeltermine durch das Reſcript vom 3. Decbr. 1751 ausgedehnt, ſo daß nach der Verordnung vom 6. Juli 1770 „ein Wechſelproceß, falls keine Einreden in

5) Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Privatrechts, §. 86. 2. Ausg. Bonn 1840. I. S. 210.

6) Pfeiffer, practiſche Ausführungen, I. S. 184, II. S. 208.

zulässiger Weise vorgeschützt werden, regelmäßig in 8 Tagen, falls dies aber geschehe, längstens in 4 Wochen zur Endschaft gebracht werden soll." Es findet sonach Wechselstrenge im eigentlichen Sinne oder das mit Personalarrest des Wechselschuldners beginnende Verfahren nicht Statt. Doch soll nach der fürstlichen Resolution vom 9. Juni 1763 in den auf der Cassseler Messe „vorkommenden Kaufmanns- und andern das Commercium betreffenden Streitigkeiten nach der zu Frankfurt a. M. anno 1739 ausgelassenen Wechselordnung gesprochen werden." Subsidiarisch tritt die Frankfurter Wechselordnung und gemeines Wechselrecht ein [7]).

Den Proceß im Allgemeinen betreffend, dürfen Fristerstreckungen ohne Zustimmung des Gegners nur aus erheblichen, bescheinigten Gründen und hinsichtlich der Beweistermine nur ein Mal bewilligt werden. — Bei der Klagbeantwortung ist erst nach einmaligem Ungehorsam, der nur die Folge des Kostenersatzes bewirkt, der Rechtsnachtheil des Eingeständnisses neben dem des Verlustes der Einreden besonders anzudrohen und eintretenden Falles zu verwirklichen; Thatsachen und Urkunden, worüber nur eine unbestimmte oder keine Erklärung erfolgt, gelten gesetzlich als eingestanden, beziehungsweise anerkannt. Proceßhindernde, so wie privilegirte Einreden finden nicht mehr Statt. — Die ordentliche Appellation, so wie die Nichtigkeitsbeschwerde, diese nur wegen unheilbarer Nullitäten zulässig und mit Suspensiv-Effect nicht versehen, nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Mittheilung des anzufechtenden Bescheides an nicht mehr geltend, finden nur gegen Enderkenntnisse, die Ableistung eines Haupteides auflegende Vorerkenntnisse, und gegen Entscheidungen auf Gegenvorstellungen wider Arrestanlagen, Sequestrationen, auferlegte Cautionsleistungen und andere Provisionalverfügungen Statt. — Wenn das Obergericht als erste Instanz erkennt, ist das Ober-Appellationsgericht die zweite und letzte Instanz; eine dritte giebt es dann nicht. — Eine Extrajudicial-Appellation gegen Zurückweisung einer angebrachten Klage, oder eines Gesuchs auf Hülfsvollstreckung und dergl. ist zulässig. — Für einzelne Mieth- oder Pachtsowie für Gesindestreitigkeiten und alle Sachen bis 50 Thlr. Werth besteht ein abgekürztes Verfahren mit nur mündlichen Anträgen, nur Einem Verhandlungs- und nur Einem Beweistermin.

---

7) Die erwähnten Wechselgesetze finden sich gesammelt in Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnb. 1836, I. S. 509—520. Ueber den Streit, ob blos für Hanau, oder für das ganze Kurfürstenthum die Frankfurter Wechselordnung subsidiar gelte, vergl. Pfeiffer, practische Ausführungen, I. S. 131.

Nur ſchriftliche Pachtverträge über geſchloſſene Landgüter, Vorwerke ꝛc. ſind klagbar mit einem namentlich rückſichtlich der Rechtsmittel beſchleunigten Verfahren. Dieſe Pachtproceßordnung iſt ausgedehnt auf ſchriftliche Pachtverträge über einzelne Grundſtücke oder Immobiliargerechtſame. — Außerdem findet nicht nur der Executiv- und Mandatsproceß unter den gemeinrechtlichen Vorausſetzungen und Wirkungen Statt, ſondern auch der Arreſtproceß und zwar nach kurheſſiſchem Gerichtsgebrauch in der Art, daß „der Arreſt, wenn ſolcher zugleich zur Begründung des Gerichtsſtandes, namentlich gegen Ausländer dienen ſoll (der Impetrant mag Inländer oder Ausländer ſein), auch bei mangelnder Nachweiſung einer Gefahr des Verluſtes der Forderung oder einer beſonderen Erſchwerung der Rechtsverfolgung, wenn nur die Exiſtenz der Forderung beſcheinigt iſt, erkannt und das Gericht, von welchem dieſes geſchehen, dadurch auch zur Entſcheidung über den Klaganſpruch, ſoweit die deshalbige Befriedigung aus den ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Arreſtobjecten zu bewirken ſteht, competent wird.“

Im Injurien-Proceß findet die äſtumatoriſche Klage nicht mehr Statt und müſſen mit der Klage ſofort alle Beweismittel benannt, beziehungsweiſe beigefügt werden. — In Schwängerungs- und Paternitäts-Sachen iſt die Einrede der mehrern Concumbenten ſtatthaft. —

Die oberſte Inſtanz in allen Rechtsſachen, mit Ausſchluß der Polizei-, Landesverfaſſungs- und Inquiſitionsſachen gegen öffentliche Beamte, — in Kurheſſen finden regelmäßig drei Inſtanzen Statt — bildet das Ober-Appellationsgericht zu Caſſel, die letzte unabhängige Inſtanz in allen Rechtſachen ſämtlicher kurheſſiſcher Lande. So der Civilſenat in Civilſachen bei einem unſchätzbaren Gegenſtande oder einer Appellationsſumme von mehr als 200 Thlr. kurheſſ. Währung, oder jährlich 8 Thlr. an Werth, ausnahmsweiſe bei Erkenntniſſen des Obergerichts in Rinteln bei der Hälfte dieſes Werthes, oder ohne Rückſicht auf den Werth bei einer unheilbaren Nichtigkeit [8]); der Criminalſenat hat auf eingewendete Rechtsmittel in allen Sachen mit einer Strafe von über vierteljährigem Gefängniß und mit einer mehr als 50 Thlr. betragenden Geld- und Confiscationsſtrafe, ſowie auf Nichtigkeitsbeſchwerden bei einer höheren als einer bloßen Polizeiſtrafe zu erkennen und von Amtswegen unter gewiſſen vorgeſchriebenen Beſtimmungen die Reviſion der die Todes- oder lebenslängliche Eiſen- oder Kerkerſtrafe, ingleichen in Sachen des Hochverraths und der Amtsentſetzung

8) Vgl. Organ. Edict vom 29. Juni 1821, §. 38, und über die Berechnung der Appellationsſumme bei den kurh. Gerichten überh. Pfeiffer, pract. Ausf. Bd. 6 Nr. IV S. 211 fg., ſ. auch (Kulenkamp) N. Samml. Bd. 2 S. 244 Anm. z. §. 3.

der vom Landesherrn selbst, nicht blos von einer Behörde angestellten Staatsdiener, erkennenden Strafurtheile vorzunehmen. Er ist auch Strafgerichtsbehörde für die Häupter und Mitglieder der kurhessischen standesherrlichen Häuser, jedoch nicht bei Polizeivergehen, und, falls sie in kurhessischen Diensten stehen, bei Dienstvergehen derselben (Edict vom 29. Mai 1832 über die besondern Rechtsverhältnisse der kurhessischen Standesherrn, namentlich über das den Häuptern derselben auf Verlangen zustehende Austrägalgericht. §. 15). Urtheile auf Tod und lebenslängliche Freiheitsberaubung müssen erst dem Justizministerium zur Bestätigung eingesendet werden.

Die zweite Instanz bei einem unschätzbaren Gegenstande oder einer Appellationssumme von mehr als 50 Thlr. kurh. Währung oder einer unheilbaren Nichtigkeit bilden die in jeder Provinzialhauptstadt sowie für die Grafschaft Schaumburg zu Rinteln befindlichen, nachher S. 142 fg. einzeln aufzuführenden Obergerichte, jedes, mit Ausnahme des Obergerichtes zu Rinteln, gleichfalls in zwei Senate getheilt, und zwar in Civilsachen rücksichtlich der Landgerichte und kurfürstlichen Justizämter, sowohl auf eingewendete Appellationen und Nullitätsquerelen, als auf einfache Beschwerden wegen Justizverzögerungen, gesetzwidrigen Verfahrens und zuerkannter Strafen. Sie haben auch die Disciplinargewalt über die Untergerichte, Sachwalter ꝛc. Sie stehen disciplinarisch unter dem Justizministerium und unter dem Ober-Appellationsgerichte als höchster Instanz, in Ansehung derselben Rechtsmittel, rücksichtlich deren die Untergerichte nach Obigem unter ihnen stehen. In erster Instanz erkennt der Civilsenat über Klagen gegen Schriftsässige — indem die in der Verfassungsurkunde zugesicherte Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände noch nicht verwirklicht worden ist — auch in Ehesachen, ingleichen in Fällen anhaltender, durch mehrfache Excitatorien nicht beseitigter Proceßverzögerung der Untergerichte uud in Fällen der Perhorrescirung der Letztern, sowie in dem Falle, wo mehrere in verschiedenen, Einem Obergerichte untergeordneten Untergerichtsbezirken wohnende Personen oder gelegene Sachen mit Einer Klage in Anspruch genommen werden. Er hat endlich die Aufsicht über die Concurse, das Vormundschafts- und Hypothekenwesen und die freiwillige Gerichtsbarkeit bei den Untergerichten, ist die unmittelbare obervormundschaftliche Behörde für alle schriftsässigen Pflegbefohlenen, und hat die freiwillige Gerichtsbarkeit bei freiwilliger Veräußerung oder Erwerbung landesherrlichen, standesherrlichen oder Staatsgrundeigenthums und bei Niederlegung letzter Willen von Jedermann. Der Criminalsenat hat die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß über alle mit einjähriger Zuchthausstrafe, einer Eisenstrafe oder andern noch härtern oder einer deren Stelle vertretenden Strafe ꝛc. zu bestrafenden Verbrechen und schwe-

ren Amtsvergehen, ingleichen das Erkenntniß über diejenigen von den Untergerichten zu unterſuchenden Vergehen, welche weder polizeilich noch peinlich zu ahnden ſind, endlich über die durch Reviſion an ihn gebrachten untergerichtlichen Erkenntniſſe, welche eine Polizeiſtrafe — d. h. höchſtens vierzehntägiges Gefängniß oder 20 Thlr. Geldbuße — verhängen und wogegen die Berufung ergriffen worden iſt.

Die Untergerichte in contentiöſer und freiwilliger Gerichtsbarkeit, Stadt- und Landgerichte und Juſtizämter, bilden mit Ausſchluß der vorſtehend bemerkten Ausnahmen und beſonders mit Ausſchluß der eines befreiten Gerichtsſtandes genießenden Perſonen und Sachen, namentlich auch mit Ausſchluß der Sachen, deren Object ein Lehen iſt und welche vor die Obergerichte des Ortes gehören, von deſſen Lehenhof (die Regierungen zu Caſſel, Fulda und Hanau) das fragliche Lehen relevirt, durchgängig die erſte Inſtanz. Doch iſt in Perſonalſachen der Erben bei ungetheilter Erbſchaft das Gericht competent, unter dem der Erblaſſer zur Zeit ſeines Todes ſtand.

Uebrigens beſteht der gemeinrechtliche Gerichtsſtand elender Perſonen; während eines befreiten Gerichtsſtandes vor den Obergerichten, der Canzleiſchriftſäſſigkeit, vorzüglich folgende Perſonen mit ihren Ehefrauen, Kindern (bis dieſe in einen andern Stand treten), Wittwen (bei unverrücktem Wittwenſtuhl), ja ihre Erben (in Perſonalſachen des Erlaſſers bis zu vollendeter Theilung) genießen: die Glieder des kurfürſtlichen Hauſes, der Adel und die Ritterſchaft, die Honoratioren (außer rückſichtlich eines von ihnen etwa betriebenen bürgerlichen Gewerbes), Literati, Prediger und ſolche Kirchendiener und Schullehrer, welche auf einer Univerſität ſtudirt haben, alle Staatsdiener, welche in den Rangordnungen von 1821 und 1827 begriffen ſind, inſonderheit auch die amtführenden Bürgermeiſter, Licent-Inſpectoren und Verwalter, Steuer-Rectificatoren und Rectificationsſcribenten, Zollcommiſſaire, Contributionserheber in den Städten, Poſtverwalter (wenn ſie kein bürgerliches Gewerbe treiben), die landesherrlichen Berg-, Hütten-, Fabrik- und Salzwerks-Officianten mit Sitz und Stimme in den Aemtern, Subalternen der Landescollegien, Amtsactuare, dann die Landmeſſer, Doctoren, Anwälte, Aerzte, weiter die Hofdienerſchaft mit Hofofficianten-Uniform (nicht mit Livree), alle Officiere und folgende moraliſche Perſonen: die Univerſität, die Städte in Gemeinſchaft oder als Gemeinheit, die kurheſſiſchen Poſtämter und die kurf. Poſtverwaltung. Einen befreiten Gerichtsſtand hat auch das Militair ohne deſſen Familien in Bezug auf Strafrechtspflege, mit Einſchluß aller Injurienſachen, und mit der Modification, daß Gläubiger der Officiere vom Hauptmann abwärts für Quartier-, Tiſch-, Aufwartung- oder aus einem

Vergehen herrührende Entschädigungs-Forderungen, statt rechtlicher Klage den Commandeur um Zahlung aus dem disponibeln Sold angehen können, während sonst nur ein Fünftheil der Gehalte und Pensionen jener Officiere der Execution unterworfen ist. Für erstgedachte Fälle bestehen die Regiments-, Bataillons- und Garnisongerichte und für schwerere Verbrechen die Stand- und Kriegsgerichte. Zweite Instanz bilden das Generalauditoriat und für das Militair im Felde das Feld-Oberauditoriat.

Die Schriftsässigkeit cassirt in vor die Polizeibehörden gewiesenen Sachen, dann in Forst-, Jagd- und Fischerei- sowie (das Militair ausgenommen) in allen sonstigen Straf-, in Meß- und Markthandels-, Besitzstandssachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann bei Beitreibung schuldiger Abgaben, und in allen unter das oben erwähnte Gesetz wegen minderwichtiger Sachen gehörigen Angelegenheiten. Dieß trifft jedoch die Mitglieder des kurf. Hauses und die durch den Staatsanwalt vertretenen Behörden nicht. Im Allgemeinen muß jeder in Hessen — wo übrigens der volle Landsassiat gilt und der Gerichtsstand der gelegenen Sache ein ausschließlicher ist — nicht durch Wohnsitz oder Grundbesitz angesessene Kläger, der das Armenrecht, über dessen Erlangung sehr gemessene Vorschriften in einer besondern Verordnung vom 22. Decbr. 1828 enthalten sind, nicht erlangt hat, bei Anstellung der Klage eine richterlich zu bestimmende Caution wegen der Unkosten und Wiederklage bestellen, auch seinen Sachwalter, der die einmal übernommene Sache, so lange der Vorschuß zu den Auslagen ausreicht, ohne andere Beweggründe nicht abzugeben und alle Kosten zu verlegen gehalten ist ohne sich mit Mangel an Verlag entschuldigen zu können, mit einem ausreichenden Vorschusse versehen. Da nach kurhessischen, in dieser Hinsicht merkwürdigen Gesetzen, die Parteien, weil in der Regel bei den Obergerichten in Fristen, nicht in Terminen verhandelt wird und nur Termine zum Versuche der Güte und zu Eidesleistungen vorkommen, in denen die Anwesenheit der Parteien wesentlich ist, nicht selbst erscheinen und die Sachwalter wenigstens beim Ober-Appellationsgerichte sie davon abmahnen sollen, so ist die baldige Bevollmächtigung des Sachwalters und eines von den Gesetzen anbefohlenen Hülfsanwaltes für den Fall der Behinderung des Erstern, unerläßlich. Die dießfallsige Urkunde — wenn nicht, was bei den Untergerichten bisweilen geschieht, die Bevollmächtigung zum Protokoll bewirkt wird — muß der Sachwalter in der Regel, Fälle der Gefahr auf dem Verzug ausgenommen, bei den ersten Verhandlungen und mit der ersten Schrift übergeben. Bei Berufungen (da die Obergerichtsprocuratoren in zweiter und dritter Instanz von den cum clausula substituendi ernannten Sachwaltern in erster Instanz bestellt werden müssen,

wenn dieſe nicht ſelbſt vor den Obergerichten practiciren dürfen) müſſen in der Regel die Vollmachten mit der Beſchwerdeſchrift übergeben werden. Die unterlaſſene zeitige Uebergabe der Vollmacht wird an den Sachwaltern mit Disciplinarſtrafe, unter Vorbehalt des Regreſſes an ihre ſchuldigen Mandanten geahndet. Auch ſind die Handlungen des unlegitimirten Sachwalters, wenn die Legitimation binnen der geſetzten Friſt nicht beigebracht wird, als nicht vorhanden zu betrachten. Für die Proceßvollmachten exiſtiren gedruckte Exemplare, denen aber geſetzlich der Sachwalter ſeinen Namen, damit die Partei wiſſe, wem ſie die Sache anvertraut, einzurücken und nur für den Subſtituten, der durch ſeine Unterſchrift die Annahme der Subſtitution bekennen muß, einen Platz offen zu laſſen verbunden iſt. Indeß beſtimmt das Miniſterial-Ausſchreiben vom 15. November 1825, daß ausländiſche Vollmachten der vorgeſchriebenen Form, unbeſchadet der Glaubwürdigkeit, nicht unterworfen und wenn ſie für alle Inſtanzen zugleich ausgeſtellt ſind, auch dafür genügend ſein ſollen. Es beſteht, was die bevollmächtigenden Frauen anlangt, in Kurheſſen keine Geſchlechtsvormundſchaft. Die Befugniß Schriften in Proceßſachen fremder Parteien abzufaſſen, haben nur geprüfte und angeſtellte dortige Sachwalter, andern Perſonen iſt dies und das gewerbmäßige rechtliche Practiciren ausdrücklich unterſagt. Die Eingaben an ein Obergericht müſſen, ausgenommen die bloße Bitte um Armenrecht und Beiordnung eines Officialanwaltes, die Beſchwerde über den Anwalt ſelbſt, über Juſtizverzögerung ꝛc. von einem dortigen und dafür verantwortlichen Obergerichtsanwalt unterſchrieben werden, auch wenn ſie in zuläſſiger Weiſe von einem andern Verfaſſer herrühren. Bei einem Obergericht kann jede Partei nur unter Beiſtand eines bei dieſem Gerichte angeſtellten Anwaltes auftreten, bei den Untergerichten aber ſowohl allein, als unter Beiſtand eines Advocaten. Schriftliche Eingaben an die Untergerichte müſſen, wenn nicht von einer dem Gericht als rechtserfahren bekannten Partei ſelbſt abgefaßt, von einem inländiſchen Sachwalter unterſchrieben ſein. — Jeder Anwalt iſt zu unentgeldlicher Vertheidigung vermögensloſer Angeſchuldigter verpflichtet bei einem mit einjähriger Zuchthausſtrafe, Eiſenſtrafe, und mit einer den Verluſt der Dienſt- oder Standesehre zur Folge habenden Feſtungsſtrafe bedrohten Vergehen, und nach einer Auslegung des Ober-Appellationsgerichtes überhaupt bei einem Rechtsmittel gegen das erſtinſtanzliche Erkenntniß des Obergerichts[9]).

Die Parteien haben das Recht, auf ihre Koſten die gerichtliche Feſtſetzung

9) Heß in: Annalen der Criminalrechtspflege von Hitzig, fortgeſ. von Demme. Juli 1844. XXVIII. S. 143.

der „deutsch und verständlich aufzustellenden" Kostenrechnungen zu verlangen. Wegen Justizverweigerung und Justizverzögerung kann bei dem jedesmaligen nächsten Oberrichter, bezüglich bei dem Justizministerium Beschwerde geführt werden.

Sachwalter:

I. Ober-Appellationsgericht zu Cassel.

Anwälte: Dieselben wie bei dem Obergerichte zu Cassel (s. u. S. 142).

II. Obergerichte:

A. Obergericht für die **Provinz Niederhessen** zu **Cassel.**

Staatsanwalt: Ludwig Büff. Obergerichtsanwälte: Martin Friedrich Albert; Levi Heinemann Alsberg; Friedrich Bach; F. Ludwig Baur; Dr. Friedrich Wilhelm Beste; Nikolaus Gottfried du Fais; Carl Friedrich Glaß; Ernst Chrn. August Greineisen; Friedrich Jacob Hahn; G. W. Hartwig; Heinrich Henkel; Gustav Kraushaar; F. W. A. Nebelthau; Adam Neuber; Friedrich Oetker; Julius Primavesi; Heinrich Philipp Rausch; Jakob Rinald; Hermann Rösing; E. Carl Rommel; Friedrich Heinrich Scheffer; C. v. Schlemmer; Daniel L. Schwarzenberg; Ludwig Conrad Wepler.

Untergerichte: 1) Justizamt **Abterode.** Advocaten: G. Collmann zu Abterode; S. Friedr. Fink d. A. und Carl Friedr. Fink d. J. zu Eschwege; F. C. Herm. Heisen das.; Christian Meyl zu Herleshausen; Gottfr. Chrn. Aug. Reimann zu Abterode. 2) Justizamt **Allendorf.** Advocaten: C. Collmann zu Witzenhausen; G. Collmann zu Abterode; Philipp Prollius und Friedrich Ludwig Reimann zu Allendorf. 3) Justizamt **Bischhausen.** Advocaten: Georg Collmann zu Abterode; Carl Friedr. Fink zu Eschwege; Friedrich Adolph Arnold Heisen zu Sontra; Friedr. Carl Herm. Heisen zu Eschwege; Friedr. Huhn zu Bischhausen; C. Meyl zu Herleshausen; G. Chr. Aug. Reimann zu Abterode. 4) Justizamt **Borken.** Advocaten: H. Adolph zu Jesberg; G. Damm das.; Eduard Hodiesne zu Homberg; C. H. Rabe zu Borken; W. Schönhals das.; Carl Friedrich Sebold zu Homberg. 5) Justizamt **Carlshafen.** Advocaten: Gerson Alsberg zu Beckerhagen; W. Bernd zu Grebenstein; G. W. Kersting zu Hofgeismar; F. W. Müller das.; Christian Spohr zu Carlshafen; P. Weiß zu Hofgeismar. 6) Stadtgericht und 7) Landgericht zu **Cassel.** Advocaten: sämtlich beim Obergericht zu Cassel benannte. 8) Justizamt **Eschwege I.** Advocaten: L. Beckmann zu Rotenburg; G. Collmann zu Abterode; Siegmund Friedrich Fink d. A. und Carl Friedrich Fink d. J. zu Eschwege; David Hattenbach und Friedrich Carl Heisen das.; Chrn. Meyl zu Herleshausen; G. Ch. A. Reimann zu Abterode. 9) Justizamt **Eschwege II.** Advocaten: dieselben wie beim Justizamt Eschwege I. 10) Justizamt **Felsberg.** Advocaten: Carl Baumann zu Melsungen; Franz Ernst Hartert das.; Friedrich Scheffer zu Felsburg. 11) Justiz-

amt **Fritzlar.** Advocaten: H. Adolph zu Jesberg; Homberg (Poſtmeiſter) zu Fritzlar; Auguſt Ferd. Israel daſ.; Heinrich Jungeurth zu Gudensberg; C. H. Rabe zu Borken; Friedrich Reinold zu Volkmarſen; Carl Scheffer zu Gudensberg; Julius Stephan und Rentmeiſter Stephan zu Fritzlar. 12) Juſtizamt **Grebenſtein.** Advocaten: G. Alsberg zu Beckerhagen; Wilhelm Bernd zu Grebenſtein; G. W. Kerſting (Garn.-Aud.) zu Hofgeismar, A. C. Kornemann zu Volkmarſen; F. W. Müller zu Hofgeismar; Hartmann Otto zu Grebenſtein; C. Spohr zu Carlshaven; Philipp Weiß zu Hofgeismar. 13) Juſtizamt **Großalmerode.** Advocaten: die bei dem Juſtizamte Witzenhauſen genannten, und Wilhelm Möller zu Lichtenau. 14) Juſtizamt **Gudensberg.** Advocaten: A. F. Israel zu Fritzlar; Heinrich Jungeurth zu Gudensberg; Carl Scheffer daſ.; Friedr. Scheffer zu Felsberg; Julius Stephan und Rentmeiſter Stephan zu Fritzlar. 15) Juſtizamt **Hofgeismar.** Advocaten: die bei Nr. 12, dem Juſtizamte zu Grebenſtein genannten. 16) Juſtizamt **Homberg.** Advocaten: Eduard Hodiesne daſ.; C. H. Rabe zu Borken; Carl Friedr. Sebold zu Homberg. 17) Juſtizamt **Jesberg.** Advocaten: Heinrich Adolph daſ.; Georg Damm daſ.; Amtsſchultheiß Iffland zu Rommershauſen; A. F. Israel zu Jesberg; C. H. Rabe zu Borken; C. Scheffer zu Gudensberg; J. Stephan zu Fritzlar. 18) Juſtizamt **Lichtenau.** Advocaten: Ferd. Bachmann daſ.; C. Collmann zu Witzenhauſen; F. E. Hartert zu Melſungen; Friedr. Huhn zu Biſchhauſen; Wilh. Möller zu Lichtenau; Philipp Prollius zu Allendorf; F. L. Reimann daſ.; G. W. Scheuch zu Spangenberg. 19) Juſtizamt **Melſungen.** Advocaten: Carl Baumann und Franz Ernſt Hartert daſ.; W. Möller zu Lichtenau; G. W. Scheuch zu Spangenberg. 20) Juſtizamt **Naumburg.** Advocaten: Heinrich Joſeph Fabra daſ.; L. W. Hilgenberg zu Wolfhagen, W. Paulus daſ.; F. Reinold zu Volkmarſen; Julius Stephan zu Fritzlar; Chriſtian Zaun zu Zierenberg. 21) Juſtizamt **Nentershauſen.** Advocaten: die bei Nr. 24 und 25, den Juſtizämtern Rotenburg I. und II., practicirenden, und F. A. A. Heiſen zu Sontra; Georg Müldner von Mülnheim zu Nentershauſen; Friedrich Wilhelm Pfeiffer daſ. 22) Juſtizamt **Netra.** Advocaten: G. Collmann zu Abterode; C. F. Fink zu Eſchwege; F. C. Heiſen daſ.; Friedr. Huhn zu Biſchhauſen; C. Meyl zu Herleshauſer; G. C. A. Reimann zu Abterode. 23) Juſtizamt **Naboldshauſen.** Advocaten: Ed. Hodiesne zu Homberg; C. H. Rabe zu Borken; Friedr. Carl Sebold zu Homberg; Ludwig Victor (für die Ortſchaften des ehemaligen Gerichts Neuenſtein) zu Hersfeld. 24) Juſtizamt **Rotenburg I.** Advocaten: Ludwig Beckmann daſ.; Wendelin Frankenberg daſ.; Georg Eduard Fürer daſ., Otto Chrn. Hattenbach (Aſſeſſor) daſ.; F. A. A. Heiſen zu Sontra; Friedr. Müller und J. Chrn. Ackermann zu Rotenburg. 25) Juſtizamt **Rotenburg II.** Advocaten: die bei dem Juſtizamte Rotenburg I. aufgeführten, und L. Vietor zu Hersfeld (für die Ortſchaften des ehemaligen Gerichts Neuenſtein). 26) Juſtizamt **Sababurg** zu Beckerhagen. Advocaten: Gerſon Alsberg daſ.; W. Bernd zu Grebenſtein; G. W. Kerſting zu Hofgeismar; F. W. Müller daſ.; H. Otto zu Grebenſtein; C. Spohr zu Carlshafen; Philipp Weiß

zu Hofgeismar. 27) Juſtizamt **Sontra.** Advocaten: L. Beeckmann zu Rotenburg; G. Collmann zu Abterode; G. E. Fürer zu Rotenburg; Aſſeſſor Hattenbach daſ.; Friedrich Adolph Arnold Heiſen zu Sontra; Friedrich Huhn zu Biſchhauſen; Georg Müldner von Mülnheim zu Neutershauſen, Friedr. Pfeiffer daſ. 28) Juſtizamt **Spangenberg.** Advocaten: F. Bachmann zu Lichtenau; C. Baumann zu Melſungen; F. E. Hartert daſ.; Friedr. Huhn zu Biſchhauſen; Wilhelm Möller zu Lichtenau; F. Müller zu Rotenburg; Georg Wilhelm Scheuch zu Spangenberg. 29) Juſtizamt **Volkmarſen.** Advocaten: W. Hilgenberg zu Wolfhagen; C. Kornemann zu Volkmarſen; W. Paulus zu Wolfhagen; Franz Reinold zu Volkmarſen; Chriſtian Zaun zu Zierenberg. 30) Juſtizamt **Wannfried.** Advocaten: L. Beckmann zu Rotenburg; G. Collmann zu Abterode; C. Meyl zu Herleshauſen; G. C. R. Reimann zu Abterode. 31) Juſtizamt **Witzenhauſen.** Advocaten: C. Collmann und Georg Hattenbach daſ.; J. Klippert zu Großalmerode; Ph. Prollius und Fr. L. Reimann zu Allendorf. 32) Juſtizamt **Wolfhagen.** Advocaten: F. J. Fabra zu Naumburg; Ludw. Wilhelm Hilgenberg zu Wolfhagen; A. C. Kornemann zu Volkmarſen; Wilh. Paulus zu Wolfhagen; F. Reinold zu Volkmarſen; Chriſtian Zaun zu Zierenberg. 33) Juſtizamt **Zierenberg.** Advocaten: L. W. Hilgenberg zu Wolfhagen; A. C. Kornemann zu Volkmarſen; W. Paulus zu Wolfhagen; F. Reinold zu Volkmarſen; Chriſtian Zaun zu Zierenberg.

B. Obergericht für die **Grafſchaft Schaumburg** zu **Rinteln.**

Staatsanwalt: Röttger Ganslandt. Obergerichtsanwälte: Carl Julius Duncker; Röttger Ganslandt (auch Staatsanwalt); Otto Philipp Gräbe; Ludwig Koch; Aug. Herm. Lang; Ed. Friedr. Schrader; Carl Schwabe; Heinrich Stein.

Untergerichte: 1) Landgericht **Rinteln.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte. 2) Juſtizamt **Oberkirchen.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte, und Carl Fürſtenau zu Oldendorf. 3) Juſtizamt **Oldendorf.** Advocaten: wie vorſtehend Nr. 2. 4) Juſtizamt **Rodenburg.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte und Carl Fürſtenau zu Oldendorf; Wilh. Friedrich Ernſt Heuſer und Fried. Wilh. Weſſel zu Rodenburg.

C. Obergericht für die **Provinz Oberheſſen** zu **Marburg.**

Staatsanwalt: Aug. von Gehren. Obergerichtsanwälte: Chriſtian Friedrich Beck; Rath Otto Heinrich von Gehren; Johann David Ludwig Heß; Heinrich Robert Martin; Wilh. Metz; Carl Reccius; Carl Friedr. Schantz; Dr. Carl Sternberg; Ludwig Taſſius; Adam Heinrich Wilhelm Uloth; Theodor Valentin Volcmar.

Untergerichte: 1) Landgericht **Marburg.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte und Friedr. Carl Bingell zu Fronhauſen. 2) Juſtizamt **Amöneburg.** Advocaten: Friedrich Embach und Jacob Engelhardt zu Kirchhain; Carl Lambert zu Amöneburg; O. F. Scheffer zu Rauſchenberg. 3) Juſtiz-

amt **Frankenau** zu Frankenberg. Advocaten: Carl Friedr. Erter zu Frankenberg; K. H. F. Kümmel zu Wetter; Carl Joſ. Runz zu Roſenthal; Carl Conr. Schmidmann zu Frankenberg; C. v. Stiernberg daſ. 4) Juſtizamt **Frankenberg.** Advocaten: die vorſtehend Nr. 3 genannten. 5) Juſtizamt **Fronhauſen.** Advocat: Carl Friedr. Bingell daſ. 6) Juſtizamt **Kirchhain.** Advocaten: Georg Buderus zu Rauſchenberg; Friedr. Embach und Jac. Engelhardt zu Kirchhain; Carl Lambert zu Amöneburg; O. F. Scheffer zu Rauſchenberg. 7) Juſtizamt **Neukirchen.** Advocaten: Amtsſchultheiß Iffland zu Rommershauſen; Heinr. Jac. Kahn zu Neukirchen; Auguſt Luckhardt zu Ziegenhain; Ludwig Vietor zu Hersfeld (für die Orte Salmshauſen und Schwarzenborn). 8) Juſtizamt **Neuſtadt.** Advocaten: Friedr. Embach und J. Engelhard zu Kirchhain; C. Lambert zu Amöneburg; Daniel Stephan zu Treyſa. 9) Juſtizamt **Oberaula.** Advocaten: H. J. Kahn zu zu Neukirchen; Ch. S. Klinkerfues zu Hersfeld; Auguſt Luckhardt zu Ziegenhain; C. Möller zu Treyſa; G. A. Rothamel zu Ziegenhain. 10) Juſtizamt **Rauſchenberg.** Advocaten: dieſelben wie bei Nr. 6 dem Juſtizamte Kirchhain, und C. H. F. Kümmel zu Wetter. 11) Juſtizamt zu **Roſenthal.** Advocaten: Georg Buderus zu Rauſchenberg; C. F. Erter zu Frankenberg; Carl Joſ. Ruez zu Roſenthal; O. F. Scheffer zu Rauſchenberg; C. C. Schmidmann und C. v. Stiernberg zu Frankenberg. 12) Juſtizamt **Treis** an der Lumbde. Advocaten: Friedrich Carl Bingell zu Fronhauſen. 13) Juſtizamt **Treyſa.** Advocaten: Amtsſchultheiß Iffland zu Rommershauſen; H. J. Kahn zu Neukirchen; Auguſt Luckhardt zu Ziegenhain; Carl Möller zu Treyſa; G. A. Rothamel zu Ziegenhain; Daniel Stephan zu Treyſa. 14) Juſtizamt **Wetter.** Advocaten: G. Buderus zu Rauſchenberg; C. F. Erter zu Frankenberg; Carl Heinr. Friedr. Kümmel zu Wetter; C. J. Ruez zu Roſenthal; C. C. Schmidmann zu Frankenberg. 15) Juſtizamt **Ziegenhain.** Advocaten: die bei Nr. 13, Juſtizamt Treyſa genannten.

D. Obergericht für die **Provinz Fulda** zu **Fulda.**

Staatsanwalt: Rath Ignaz Zahn. Obergerichtsanwälte: Eugen Joſeph Gärtner; Rath Joſeph Henning; Dr. Franz Herquet; Hofrath Anſelm Maximilian Merz; Friedrich Martin Vietor (Garn.-Aud.); Ludw. Wolf; Rath Zahn (Staatsanwalt).

Untergerichte. 1) Juſtizamt **Brotterode.** Advocaten: die bei dem Landgericht Schmalkalden. 2) Juſtizamt **Burghaun.** Advocaten: Philipp Brack daſ.; Chriſtian Heller zu Hünefeld; Friedr. Metſchan zu Schenklengsfeld; A. Müller zu Hünefeld; C. Schimmelpfeng zu Hersfeld. 3) Juſtizamt **Eiterfeld.** Advocaten: ſämmtliche vorſtehend Nr. 2 genannte, und S. Waider zu Rasdorf. 4) Juſtizamt **Friedewald.** Advocaten: Ludwig Adam zu Niederaula; Lorenz Block zu Friedewald; Georg Claudius zu Philippsthal (Fürſtl. Philippsth. Rath); Guſtav Hartert zu Hersfeld; C. S. Klinkerfues daſ.; F. Metſchan zu Schenklengsfeld; Ludwig Vietor zu Hersfeld. 5) Landgericht **Fulda.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte und Nicolaus Erb zu Neuhof; Jacob D. Knips zu Großenlader; Philipp Türk zu Fulda.

6) Juſtizamt **Großenlüder.** Advocaten: Nic. Erb zu Neuhof; Jacob D. Knips zu Großenlüder; Ph. Türk zu Fulda. 7) Juſtizamt **Herrenbreitungen.** Advocaten: die bei dem Landgericht zu Schmalkalden. 8) Landgericht **Hersfeld.** Advocaten: Ludwig Adam zu Niederaula, Guſtav Hartert zu Hersfeld; Chriſtian Sigism. Klinkerfues daſ.; F. Müller zu Rotenburg; Conr. Schimmelpfeng zu Hersfeld; Ludwig Vietor daſ. 9) Juſtizamt **Hünefeld.** Advocaten: Philipp Brack zu Burghaun; Chr. Carl Wilh. Heller zu Hünefeld; Andr. Müller daſ.; Conrad Schimmelpfeng zu Hersfeld; S. Waider zu Rasdorf. 10) Juſtizamt **Neuhof.** Advocaten: dieſelben wie zu Großenlüder, und Ignaz Wilhelm (Notar) zu Neuhof. 11) Juſtizamt **Niederaula.** Advocaten: die bei dem Landgerichte Hersfeld. 12) Juſtizamt **Schenklengsfeld.** Advocaten: die bei dem Juſtizamte Friedewald, und Conrad Schimmelpfeng zu Hersfeld. 13) Landgericht **Schmalkalden.** Advocaten: Carl Friedr. Baar; Ferd. Piſtor; Conr. Ulrich; Carl Weber; Theod. Wiedemann; Friedr. Sigm. Wolff, ſämmtlich zu Schmalkalden. 14) Juſtizamt **Steinbach-Hallenberg.** Advocaten: die bei dem Landgerichte Schmalkalden.

E. Obergericht für die **Provinz Hanau** zu **Hanau.**

Staatsanwalt: Theod. Fuchs. Obergerichtsanwälte: Ludwig Blachiere; Cäſar Blum; Carl Braubach; Ed. Cöſter (Garn.-Aud.); Wilh. Ph. Hopff; Carl Friedrich Kopp; Georg Kuhl; Dr. Jacob Löwenſtern; Adolph Manns; Alexander Michael.

Untergerichte. 1) Juſtizamt **Bergen.** Advocaten: Carl Bromm zu Bockenheim; Ferd. Cramer zu Bergen; Friedr. Fauſt daſ.; Jacob Kaula zu Bockenheim. 2) Juſtizamt **Bieber.** Advocaten: Heinrich Bratfiſch zu Gelnhauſen; Franz Benj. Michael daſ. 3) Kurfürſtl., Fürſtl. Iſenb. Juſtizamt **Birſtein.** Advocaten: H. Bratfiſch zu Gelnhauſen; Franz Glück zu Meerholz; Guſtav Pohl zu Salmünſter. 4) Juſtizamt **Bockenheim.** Advocaten: die bei Nr. 1, dem Juſtizamte Bergen, genannten. 5) Juſtizamt **Dorheim.** Advocaten: Wilh. Bauſcher zu Langenſelbold; Theod. Oſius zu Hanau; Chriſtian Steinmetz zu Windecken. 6) Juſtizamt **Gelnhauſen.** Advocaten: die bei Nr. 2, dem Juſtizamt Bieber genannten. 7) Landgericht **Hanau.** Advocaten: ſämmtliche Obergerichtsanwälte. 8) Kurfürſtl., Fürſtl. Iſenb. Juſtizamt **Langenſelbold.** Advocaten: Wilh. Bauſcher daſ.; F. Glück zu Meerholz; C. Kircher zu Hailer. 9) Kurfürſtl., Gräfl. Iſenburg. Juſtizamt **Meerholz.** Advocaten: Franz Glück daſ.; C. Kirchner zu Hailer. 10) Kurfürſtl., Gräfl. Solms-Rödelheim'ſches Juſtizamt **Praunheim** zu Bockenheim. Advocaten: dieſelben wie bei Nr. 4, dem Juſtizamte Bockenheim. 11) Kurfürſtl, Gräfl. Degenfeld-Schonburg'ſches Juſtizamt **Ramholz.** Advocaten: Ferd. Carl zu Schwarzenfels; Albr. Guſt. Kraus zu Schlüchtern; J. Wilhelm zu Neuhof; W. Zimmermann zu Steinau. 12) Kurfürſtl., Freiherrl. von Huttenſches Gericht **Romsthal.** Advocaten: A. G. Kraus zu Schlüchtern; W. Zimmermann zu Steinau. 13) Juſtizamt **Saalmünſter** und 14) Juſtizamt **Steinau.** Advocaten: vorſtehend Nr. 12 genannte, und G. Pohl zu Saalmünſter. 15) Juſtizamt **Schlüchtern** und

16) Juſtizamt **Schwarzenfels.** Advocaten: Ferd. Carl zu Schwarzenfels; Alb. Guſt. Kraus zu Schlüchtern; J. Wilhelm zu Neuhof; W. Zimmermann zu Steinau. 17) Kurfürſtl., Gräfl. Iſenb. Juſtizamt **Wächtersbach.** Advocaten: Fr. Glück zu Meerholz; Chr. Kircher zu Hailer; F. Benjamin Michael zu Gelnhauſen; Hermann Peters zu Wächtersbach. 18) Juſtizamt **Windecken.** Advocaten: die Nr. 5, Juſtizamt Dorheim genannten, und Ferdinand Cramer zu Bergen.

Das Großherzogthum Heſſen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Heſſen (Großherzogthum) im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker VII. S. 704—739, von Arthur Buddeus im Univerſallexikon, herausgeg. von Pierer §. 80—100. XIV. S. 150 fg. von Bopp im Rechtslexicon, herausgeg. von Weiske V. S. 281—315. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogth. Heſſen, jährlich neu oder ein Nachtrag dazu erſcheinend in Darmſtadt.

a) Das diesſeitige Rheinufer, alſo die Provinzen Oberheſſen und Starkenburg betreffend.

Geſetze:

Heſſen-Darmſtädtiſche Civilproceßordnung [1]) von 1724,

Verordnung über das Verfahren bei Zeugenverhören vom 3. März 1797 (entworfen von Höpfner), ſo wie

Hauptjuſtizverordnung zur Beförderung und Beſchleunigung einer unparteiiſchen Juſtizpflege vom 17. März 1797,

Peinliche Gerichtsordnung [1]) von 1726,

Verordnung wegen der Curatel über das Vermögen Abweſender vom 19. Febr. 1674 und 13. Febr. 1776,

Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 12. April 1777,

Verordnung über Bürgſchaft der Ehefrau für den Ehemann, Privilegium des Eingebrachten ꝛc. vom 2. März 1795,

Proviſoriſche Verordnung zur Einführung eines gleichförmigen und zweckmäßigen Verfahrens in allen aus den altheſſiſchen ſowohl, als aus den neuerworbenen land-

---

1) Und peinl. Gerichtsordn. mit Supplementen, Darmſt. 1830. Bopp, Nachträge dazu, ebd. 1839.

gräflichen Landen an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Rechtsſachen von 1806,

Verordnung über das Rechtsmittel der Reſtitution vom 12. April 1806,

Verordnung wegen Abgabe der Collateralgelder vom 11. Aug. 1808,

Verbeſſerte Advocatur- und Procuraturtarordnung vom 23. Aug. 1810,

Hauptjuſtizverordnung vom 11. Jan. 1812,

Verordnung wegen Aufhebung des Retractes vom 15. Mai 1812,

Verordnung wegen des weiteren Verfahrens im Falle der Erkennung der Todesſtrafe vom 18. Febr. 1815,

Verordnungen wegen Immobiliar-Zwangsveräußerung vom 21. Febr. 1812 und 5. Mai 1820,

Verordnung wegen der Competenzconflicte zwiſchen den Juſtiz- und Adminiſtrativbehörden vom 12. Mai 1814,

Edict [2]) die Organiſation der Civil- und Strafjuſtiz ꝛc. betr. vom 1. Dec. 1817,

Verfaſſungsurkunde vom 17. Dec. 1820,

Geſetz [3]) die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten betr., vom 5. Juli 1821 nebſt Geſetz vom 8. Jan. 1824,

Verordnung über das Rechtsmittel der Nichtigkeit vom 5. März 1815,

Verordnung wegen Mittheilung der Entſcheidungsgründe vom 10. Juli 1820,

Militairſtrafgeſetzbuch [4]) von 1822,

Verordnung wegen Feſtſetzung der Volljährigkeit auf den Ablauf des 21. Lebensjahres vom 28. Decbr. 1826,

Geſetz wegen der rechtlichen Wirkungen der Uebertragung von Rechten, vom 6. Januar 1827,

Geſetz über das Verfahren in unbeſtrittenen Schuldſachen bei den Untergerichten vom 31. Decemb. 1819,

Geſetz wegen Aufhebung der dilatoriſchen Termine bei den Untergerichten, Ladung, Reſtitution ꝛc. vom 1. Mai 1830,

Geſetz über das Verfahren gegen Kaſſenbeamte, welche Receſſe machen, vom 8. Jan. 1831,

Geſetz wegen des Armenrechts vom 29. März 1836,

Geſetz den Perſonalarreſt in Bezug auf die in der Stadt Offenbach eingegangenen Handelsverbindlichkeiten betr., vom 19. Jan. 1836,

---

2) Genßler, Beitrag zu der Geſetzgebung für die Verfaſſung der deutſchen Gerichte und das Verfahren vor und von denſelben, in Bemerkungen zu dem großh. heſſiſchen Edicte vom 8. December 1817, Heidelb. 1818. Niederrhein. Archiv für Geſetzgebung, Rechtswiſſenſchaft und Rechtspflege III. S. 310 fg.

3) Einen Commentar darüber enthält: (J. Carl J. Buddeus) die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchien, Leipzig 1819. S. 213 fg.

4) Supplemente und Erläuterungen dazu, Darmſt. 1834.

Forſtſtrafgeſetzbuch[5]) vom 4. Febr. 1837,

Strafgeſetzbuch[6]) vom 17. Sept. 1841 (ſeit 1. April 1842 in Kraft), nebſt Einführungsverordnung und Competenzgeſetze,

Verordnung über Vollziehung der Todesſtrafe durch öffentliche Enthauptung mittelſt des Fallbeiles vom 19. Oct. 1841,

Feldſtrafgeſetz[7]) von 1841.

Literatur:

Großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt, ſeit 1819.

Alphabetiſches Repertorium dazu von 1819—39, Darmſt. 1840.

Sammlung hochfürſtlich heſſiſcher Landesgeſetze, Gießen 1786. 2. Sammlung von 1806—1819, ebd. 1820.

Sammlung der bis 1800 erlaſſenen Verordnungen ꝛc. Darmſt. 1827.

Sammlung der publicirten Verordnungen und Verfügungen, ebd. 1808—19. 11 Hefte.

Großherzl. heſſ. Verordnungen, ebd. 1810. 2 Hefte.

Eigenbrodt, Handbuch der großherzl. heſſiſchen Verordnungen vom Jahre 1803 an, Darmſtadt 1816—18. 4 Bde.

Archiv der großherzogl. heſſiſchen Geſetze und Verordnungen, unter Leitung der Miniſterien herausgegeben, vom Anfang Auguſt 1806 bis Ende 1838, ebd. 1834—38, 7 Bde, ſamt Regiſter mit Nachtrag, ebd. 1839.

Von der Nahmer, Handbuch der rheiniſchen Particularrechte, 3 Theile, Frankf. 1832. A. u. d. Tit.: Entwickelung der Territorial- und Verfaſſungsverhältniſſe der deutſchen Staaten an beiden Ufern des Rheines, vom erſten Beginnen der franz. Revolution bis in die neueſte Zeit.

Rühl, das gemeine deutſche Privatrecht mit vorzüglicher Hinweiſung auf die Privatrechtsquellen in Heſſen, Darmſtadt 1824.

Bopp, Materialien des heſſiſchen bürgerlichen und peinlichen Proceßrechtes, Darmſtadt 1840.

C. Chr. Eigenbrodt, das Verhältniß der Gerichte zur Verwaltung im Großherzogthum Heſſen mit Entſcheidungen des Staatsraths zu Darmſtadt. Nach ſeinem Tode herausgegeben von Reinhard Eigenbrodt, Darmſtadt 1840.

Inhaltsverzeichniß über die neue, am 6. Juni 1832 erfolgte Organiſation der großherzogl. Behörden, ſo wie auch über die getroffenen neuen Einrichtungen und Verfügungen, Darmſtadt 1833.

---

5) Handbuch der Geſetze ꝛc. für das Forſtweſen im Großherzogthum Heſſen, Darmſt. 1840. 2 Abtheilungen.

6) Herausgegeben Darmſt. 1841; von Preuſchen, Kritik des Entwurfes, 1839. Mittermaier, die Strafgeſetzgebung in ihrer Fortbildung I S. 29. II. S 193 fg. (Germershauſen), Promtuarium zur Erleichterung des Studiums ꝛc. des Strafgeſetzbuchs, Mainz, 1832. Breidenbach, Commentar über das Strafgeſetzb. Darmſt. 1844. 1. Bd.

7) Feldſtrafgeſetz nebſt Inſtruction für die Forſtſchützen, mit einer hiſtor. Notiz, einer Ueberſicht der landſtänd. Verhandl. und Regiſter, Mainz 1842.

Bopp, der hessische Rechtsfreund, ein gemeinnütziges Handbuch zur Kunde des Rechts und der Verwaltung im Großherzogthum Hessen, Darmstadt 1837.

Leitfaden zur Kenntniß der Justizverwaltung in dem Großherz. Hessen diesseits des Rheins und der Particular-Proceß-Gesetzgebung, ebd. 1837.

Präjudicien des großh. hess. Hofgerichts der Provinz Starkenburg. Auf Verfügung des Hofgerichtes, ebd. 1837.

Instruction für Vormünder und Curatoren Minderjähriger ꝛc. ebd. 1838.

Sternberg, hessische Rechtsgewohnheiten, Frankf. 1842.

Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege, Darmst. 1830—32, 6 Bde.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege von beiden Hessen und Frankfurt, ebd. 1832.

b) Rheinhessen betreffend.

Edict vom 1. December 1817,

Gesetze über Zwangsveräußerungen vom 29. April 1824 und 24. Juli 1830,

Mann, über die Immobiliarzwangsversteigerungen, die Licitations- und andere Versteigerungen der Güter von Minderjährigen und das Theilungsverfahren in Rheinhessen, Mainz 1823.

Biegeleben, über die Errichtung der Landschreibereien im Großherzogth. Hessen, Darmst. 1827.

Gesetz über die Competenz der Friedensrichter vom 1. Sept. 1835,

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte. Herausgegeben durch die Anwältekammer in Mainz, Mainz 1829—32. 3 Bde. Neue Folge, ebd. 1838. 1 Bd.

Die Justizverfassung des Großherzogthums Hessen zerfällt in zwei von einander ganz geschiedene Theile. Deren Verschmelzung auf dem Wege der Gesetzgebung sagt schon Art. 103 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 zu: „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.“ Davon ist bis jetzt das für alle Landestheile gültige Strafgesetzbuch erschienen, obschon die übrigen Gesetzbücher theilweise im Entwurfe vorliegen.

A. Die Provinzen Oberhessen und Starkenburg

befolgen in der Hauptsache gemeines Recht. In der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vom 12. April 1777 ist ausdrücklich verordnet, es sei „auf des Reichs gemeine Rechte und Unsere Canzley-Proceß- und andere ausgelassene Ordnungen, gemeine Bescheide und löbliche Gewohnheiten das Urtheil zu sprechen.“ In demjenigen Theile der Provinz Starkenburg, welcher früher

die Obergrafſchaft Katzenellenbogen bildete, alſo auch in der Stadt Darmſtadt, gilt das Landrecht[8]) der Obergrafſchaft Katzenellenbogen von 1589, in den ehemalig Mainz'ſchen Ortſchaften auf dem rechten Rheinufer und in einigen oberheſſiſchen Orten das kurmainziſche Landrecht[9]) von 1755, in erſtern auch das pfälziſche[10]), das Erbach'ſche Landrecht und das Stadtrecht von Wimpfen[11]), in Oberheſſen, der Grafſchaft Solms und Herrſchaft Münzenberg, dem Iſenburg'ſchen, dem ehemals Reichsritterſchaftlichen, dem Amte Butzbach, dem Amte Schaafheim, im ehemals Hanau'ſchen, in der Stadt und Burggrafſchaft Friedberg, einem kleinen Theile der Provinz Starkenburg das Solms'ſche Landrecht[12]) von 1571, in einem Theile von Oberheſſen der Breidenbacher Grundbrauch, im Erbach'ſchen das Erbach'ſche Landrecht[13]) von 1520 u. 1541, und in den ehemals pfälziſchen Aemtern Lindenfels und Otzberg das kurpfälziſche Landrecht[14]) von 1698. — Beſondere ſtatutariſche Rechte haben der Breidenbacher Grund mit dem Gericht Lipfeld in ſeinen Landbräuchen[15]) von 1596—1759, die Städte Gießen[16]) von 1573, Wimpfen[17]) von 1544, und Worms in ſeiner Reformation von 1507. Eine Bekanntmachung vom 2. Januar 1836 Nr. 5 S. 40 ſetzt endlich noch die Art feſt, wie die Rechtspflege in dem zwiſchen den Großherzogthümern Heſſen und Baden gemeinſchaftlichen Condominatorte Kürnbach ausgeübt werden ſoll. Beſonders begünſtigt iſt die Stadt Offenbach, denn alle während der Meſſe entſtehenden Handelsſtreitigkeiten ſollen bei dortigem Landgerichte vorzugsweiſe vor allen andern befördert, und darum in der Regel nur mündlich verhandelt, Ausnahmen blos in ganz beſondern Fällen verſtattet ſein. Während auch im übrigen Großherzogthume dieſſeits des Rheines kein particulares, nur nach Gerichtsbrauch

---

8) Herausgek. Darmſtadt 1795, und in Selchow's Magazin für deutſches Recht und Geſchichte, Lemgo 1779. I. S. 475.

9) Abgedruckt Aſchaffenburg 1838, von der Nahmer a. a. O. II. S. 683—780.

10) Von der Nahmer a. a. O. I. S. 401—590.

11) Von der Nahmer a. a. O. II. S. 1045—1240.

12) Als Solms- und Münzenberg'ſche Gerichts- und Landesordnung zuerſt Frankfurt 1571 und dann 1716 u. ſ. w. zuletzt Hanau 1840 herausgekommen; von der Nahmer a. a. O. I. S. XXXV—XLIV und 1—114.

13) Mit Erläuterungen von Beck und Lauteren erſchienen in Darmſt. 1824.

14) Herausgek. Weinheim 1700.

15) In v. d. Nahmer a. a. O. II. S. 1045 und in Senkenberg, de iure hass. adpend. N. I.

16) Deren Stadtrechte bei Senkenberg a. a. O. S. 2—36.

17) Bei v. d. Nahmer a. a. O. S. 885.

und Praxis gemeines Wechselrecht gilt, und nur von dem neuerworbenen Lande die ehemals zur Kurpfalz gehörigen Ortschaften die Kurpfälzische Wechselordnung vom 14. Februar 1726 behalten haben, ist doch in der Stadt Offenbach durch Verordnung vom 4. März 1829 das Wechselrecht der freien Stadt Frankfurt (s. o. S. 93 fg.) mit sehr wenigen Ausnahmen eingeführt [18]).

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Geschlechtsvormundschaft im Großherzogthume nicht besteht, und daß die Verbürgung einer Ehefrau zur Gültigkeit der eidlichen Bestärkung nicht bedarf, daß der Ehefrau aber die daraus etwa entstehenden Nachtheile nach einem bestimmten Formulare bekannt gemacht worden sein müssen.

Die dermaligen Unterbehörden in den gedachten Provinzen sind die Stadtgerichte zu Darmstadt und Gießen, die Land- und die noch wenigen Patrimonialgerichte. Für deren Competenz spricht die Regel in streitigen und freiwilligen Civil- und Criminalsachen, Erbvertheilungen, Vormundschaftssachen und Vertragsbestätigungen; dieß Letztere sogar, in wie fern das Untergericht Gericht der gelegenen Sache ist, rücksichtlich schriftsässiger Personen und rücksichtlich der von nicht schriftsässigen Personen über schriftsässige Güter geschlossenen Contracte. Einen befreiten Gerichtsstand genießen: alle schriftsässigen Personen, welche Qualität durch das Herkommen namentlich auch in wie fern solche unter den Mediat-Justizcanzleien stehen, entschieden werden soll; insonderheit alle Staats- und Militairbeamten von und mit dem Unterlieutenant aufwärts mit Einschluß des Mittelstabes (jedoch ohne ihre Dienerschaft), alle Geistlichen, wiewohl mit Ausnahme der vor den Bischof gehörigen Verbrechen der katholischen Geistlichen als solcher, die großherzoglichen Baumeister, Steuerperäquatoren, Post-Meister, -Männer, -Verwalter, -Scribenten in den drei Provinzialhauptstädten, das gesammte Bergamtspersonal, die Ober-Grenzcontroleurs, Oberzollinspectoren, Hauptzollamts-Rendanten und Controleure, die unstudirten Schullehrer, welche dieß Geschäfte als Hauptfach und nicht blos nebenher neben andern Gewerben betreiben, die adeligen Gerichtsherren sammt ihren Familien, auch ihrer Hausdienerschaft, wenn die Herren außerhalb ihres Gerichtsbezirkes wohnen (in Polizeisachen stehen die Gerichtsherren in ihrem Gerichtsbezirk unmittelbar unter den Kreisräthen, außerdem unter den Local-Polizeibehörden), öffentliche Forstdiener bis

---

18) Teygophorus, Verordnung über die Einführung eines Wechselrechtes in der Stadt Offenbach, Darmst. 1829. Die hierher gehörigen Gesetze enthält Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnb. 1836. I. S. 523—557.

zu und mit dem Revierförſter herab, die Forſtcaſſierer, die Patrimonialgerichtshalter und ihre Familien, die Patrimonialgerichte ſelbſt, die Dienerſchaft der Prinzen und Prinzeſſinnen des großherzoglichen Hauſes, dann alle Rechtsſachen der Kirchenärarien und des Kameral- und Forſtfiscus (Letztere unter dem einſchlagenden Hofgericht) als Beklagte, auch Kirchenſtühle und irgend einen Theil des Poſtinſtituts betreffende Sachen, ſo wie Injurienſachen gegen Stände über Aeußerungen in der Ständekammer (bei demjenigen Hofgericht anzubringen, in deſſen Gerichtsbezirk der Landtag gehalten wurde), Lehensproceſſe und wahre Wilddiebsſachen — ſämmtlich in erſter Inſtanz vor die treffenden Hofgerichte gehörig. Dieſen ſind alle ſ. g. Extrajudicialgegenſtände, die perſönlichen Verhältniſſe ſchriftſäſſiger Perſonen betreffend, überwieſen. Vor das Hofgericht zu Darmſtadt inſonderheit gehören: das großherzogliche und erbgroßherzogliche Hofhaltungsperſonal, der Centralfiskus des Staats überhaupt, nicht aber in Beziehung auf eine Provinz, die Forſtwittwenkaſſe, das daſige Pfandhaus ſamt deſſen Commiſſair, der Oberpoſtmeiſter und Oberpoſtamtsſubſtitut, die Brandverſicherungsanſtalt, die Civildienerwittwenkaſſe, das Hofkapellenperſonal, die großherzoglichen Hofdiener vom Hoffourier excluſive aufwärts, die Marſtallsdiener vom Oberbereiter excluſive aufwärts. Vor dem Hofgerichte zu Gießen haben in erſter Inſtanz die daſigen Univerſitätsangehörigen ihren Gerichtsſtand. Vor dem höchſten Tribunale im Großherzogthume, dem Ober-Appellationsgerichte zu Darmſtadt, nehmen in ſtreitigen Civil- und freiwilligen Gerichtsbarkeitsſachen Recht: die apanagirten Prinzen und Prinzeſſinnen, auch verwittweten Fürſtinnen des großherzoglichen Hauſes in bloßen Privatperſonalſachen, die Standesherren des Großherzogthums in Perſonalſachen (in Realſachen ſtehen ſie unter den einſchlägigen Gerichten mit ihren Familien und ihrer Leibdienerſchaft), wiewohl mit einigen durch den unter dem 13. Juni 1813 verkündeten Staatsvertrag mit Baden in dem Falle hervorgebrachten Modificationen, wenn ſie zugleich badiſche Standesherren ſind. Bei Polizeicontraventionen, außerhalb ihrer Standesherrſchaft begangen, ſtehen ſie unter dem Ober-Appellationsgerichte, auch bei ſolchen innerhalb ihres Bezirk, wenn ſie zur Cognition der Gerichte geeignet ſind, außerdem rückſichtlich der Letztern unter dem Großherzoge ſelbſt und in peinlichen Sachen vor einem Austrägalgericht. Vor dem Ober-Appellationsgerichte nehmen ferner Recht die Staatsminiſter, wirklichen Geheimeräthe, Mitglieder und Subalternen des Ober-Appellationsgerichtes, preßhafte Perſonen (personae miserabiles), wenn ſie auf dieſen Gerichtsſtand provociren, und das Officier- Wittwen- und Waiſeninſtitut. Außerdem entſcheidet das Ober-Appellationsgericht in erſter Inſtanz nur in den nach allgemeinen Grundſätzen,

sogleich bei der höchsten Instanz anzubringenden Klagen, z. B. ob continentiam caussarum und ex identitate.

Die Ehesachen der Katholiken, in wie fern es sich um das katholische Dogma der Unauflöslichkeit der Ehen handelt, sonst nicht, gehören unter die bischöfliche Jurisdiction. Die Militairpersonen vom Unterlieutenant exclusive abwärts, stehen in allen bürgerlichen Rechtssachen unter denjenigen Civilgerichten, welche competent sein würden, wenn die Betheiligten keine Militairpersonen wären. Derjenige, welcher den Soldatenstand zu seinem Berufe macht, erhält seinen Gerichtsstand in der Garnison, welcher Gerichtsstand sich durch bloße Detaschirung nicht ändert. Frauen, Kinder und Gesinde solcher Militairs folgen dem Forum des Herrn. In Untersuchungssachen gehören diese Militairs unter die Militairgerichte, von welchen die Rechtsmittel an das Ober-Kriegsgericht gehen, das auch über gemeine Vergehen und Verbrechen, welche jedoch gewöhnlich den Civilgerichten überlassen werden, und über Excesse der Privatpersonen gegen Militairs im Dienste erkennt. Das Militairstrafgesetzbuch vom 5. August 1822 (s. o. S. 148 u. Anm. 4) gilt als Entscheidungsnorm.

Bei den Unterbehörden soll im Fall eines Civilprocesses vor allen Dingen die Güte gepflogen und, kommt ein Vergleich zu Stande, ein förmlicher Bescheid, worein die Vergleichspuncte zu bringen sind, loco confirmationis den Parteien publicirt werden. In geringen Sachen, von nicht 60 Fl. an Objectwerth, in durch richtige Verschreibungen sofort liquiden Sachen und in Nebensachen, die „in alio judicio leichtlich reparirt werden können," soll in der Regel aller Schriftenwechsel verboten sein, bloß mündlich verfahren und dies kürzlich zum Protokolle genommen werden. Nur Gründe der Zweckmäßigkeit können den Richter zur Gestattung des Erstern vermögen, z. B. bei einer vom Gerichtsort entfernt wohnenden, daher von einem Sachwalter zu vertretenden Partei. Da in der Regel bei Untergerichten keine Sachwalter erscheinen dürfen, so sollen die Richter „ex officio nach der wahren Beschaffenheit des facti zu forschen schuldig sein ꝛc., damit nicht ein Theil durch des andern List und Ränke an seinem Recht verkürzt werde." Die Zeugenvernehmung geschieht hier bloß summarisch „super solo facto" ohne Deduction darüber. Bei Verhandlung solcher Sachen vor den höhern Gerichten wird eben so, da nöthig, vor einer Deputation verfahren und würde ein Schriftenwechsel nothwendig, dieser nur bis zur Duplik gestattet. Es werden keine dilatorischen Einreden als solche, deren Nichtbeachtung Nichtigkeit des Processes erzeugen würde, und die der ermangelnden Vorstandsbestellung, darüber auch keinem Theile mehr als Eine Schrift gestattet. Es muß nämlich

in jedem, ſelbſt im Executivproceſſe, der im Lande nicht angeſeſſene Kläger durch Bürgen oder Pfand, oder nach einem Präjudize des Ober-Appellationsgerichtes, wenn er Beides nicht ſchaffen kann, eidlich Caution wegen der Unkoſten und Wiederklage ſtellen, Letzteres mit dem Effect, daß der zur Zahlung verurtheilte Beklagte vor Leiſtung letztgedachter Caution nicht zu zahlen braucht, wenn für die Wiederklage ein rechtlicher Grund angeführt iſt.

Bei unbeſtrittenen Schuldſachen kann der Gläubiger einen Mahnzettel gegen ſeinen Schuldner beim Untergericht auswirken, worin Letzterer zur Zahlung binnen beſtimmter Friſt oder Beibringung von Einreden bei Vermeidung der Execution angewieſen wird. Dieſe erfolgt im Fall unterbleibenden Einwendens, wenn der Schuldner nicht Reſtitution erwirken oder Sicherſtellung oder Zahlung ſchaffen kann. Bei Vorbringung von Einreden wird der Gläubiger zur Klaganſtellung verwieſen.

Auch wichtigere Sachen ſollen vor den Untergerichten in der Regel mündlich durch Dictiren zum Protokoll, oder Protokolliren der mündlichen Erklärungen verhandelt und Schriftenwechſel nur über die substantialia processus, auch keine Schrift über 2 Bogen zugelaſſen werden. Bei angeordneter oder von den Parteien erwählter mündlicher Verhandlung muß die Klage mündlich zum Protokolle gegeben, vom Beklagten im Termine eben ſo geantwortet und, wenn die dilatoriſchen Einreden, denen jederzeit eventuell die Einlaſſung beizufügen iſt, da nöthig durch Erkenntniß beſeitigt ſind, müſſen im nächſten Termine ſofort „simul et semel“ die peremtoriſchen zum Protokoll gebracht und es darf von den Parteien höchſtens bis zur Duplik verfahren werden. Alle Termine bei den Untergerichten halten 14 Tage und ſind peremtoriſch, während bei den Mittelgerichten die Ordnungsfriſt 4 Wochen iſt. Die Präjudize treten ein ohne Ungehorſamsbeſchuldigung. Uebrigens iſt der Conventionalproceß und darum auch conventionelle Friſterſtreckung erlaubt. Diejenigen Puncte der Klagen, welche der Beklagte unbeantwortet läßt, werden bei allen Gerichten für zugeſtanden gehalten. Bei erfolgtem bloßen allgemeinen Widerſpruch gegen die Klage oder undeutlicher Einlaſſung wird dem Beklagten die Verbeſſerung sub poena confessionis aufgegeben. Der Beweis kann und ſoll wo möglich anticipirt werden, wodurch jedoch dem Gegentheile der ihm nach dem Geſetze obliegende Beweis nicht erlaſſen wird. Bei den Obergerichten hält der Beweistermin 14 Tage bis 8 Wochen. Das gemeinrechtliche juramentum dandorum et respondendorum iſt abgeſchafft. Beim ſchriftlichen Verfahren erfolgt auch die Abhörung der Zeugen über Artikel und Fragſtücke, doch ſoll der Richter an dieſe nicht gebunden, ſondern verpflichtet ſein, den Zeugen

Amtswegen über den Grund seiner Wissenschaft und über alle zur Sache dienenden Umstände zu fragen und hier der Untersuchungs- nicht der gemeinrechtlichen Verhandlungsmaxime folgen. Die Zeugen werden erst nach abgelegtem Zeugniß in Gegenwart der Parteien vereidet. Bei dem Urkundenbeweis ist nur zu bemerken, daß nach einem Starkenburger Hofgerichtspräjudize die Bücher der Lotteriecollecteurs nicht die Beweiskraft der Handelsbücher haben. Bei Beweis durch Eid, wobei der Deferent auf Verlangen des Delaten den Gefährdeeid leisten muß, kann der Gegner verlangen, daß dem Schwörenden die Wichtigkeit des Eides durch einen Geistlichen erklärt werde; doch dies nicht ohne besondern Grund, den der Richter zu prüfen hat. Actenversendung an eine auswärtige Universität ist gänzlich untersagt. Schon eine Verordnung vom 20. October 1773 setzte fest, „daß bei Abfassung einer sententiae definitivae vel interlocutoriae mixtae" die Gründe schriftlich aufgesetzt und bei die Acten gelegt werden sollen, und durch einen Ministerialerlaß vom 10. Juli 1820 ist vorgeschrieben, daß die Untergerichte ihren Urteln und den vim definitivae habenden Bescheiden die Entscheidungsgründe beifügen sollen. Für Entscheidung der Collegien ist festgesetzt, daß, wenn die Entscheidungsgründe dem Erkenntnisse nicht beigefügt sind, die Parteien den ganzen Vortrag des Referenten und Correferenten samt Entscheidungsgründen unentgeldlich einsehen, auch sich auf ihre Kosten Abschrift davon geben lassen können.

Auf Besoldungen kann bis zu einem Fünftheile, auf Wittwengehalte aber, selbst wenn die Wittwe eine Anweisung darauf gegeben hätte, gar nicht Arrest gelegt, auch der Wittwengehalt, Schulden für Lebensunterhalt ausgenommen, nicht verschrieben, versetzt, verkauft, verpfändet, überhaupt veräußert, oder zu einer Concursmasse gezogen werden. Der Arrest fällt im Allgemeinen bei landesherrlichen Pensionen weg. Ein Concursproceß kann von den Untergerichten nur nach vorgängiger Berichterstattung an das Hofgericht und dessen Genehmigung eröffnet werden. Bestimmt sind die Vorschriften über die Universalität des Concursgerichts, welche nur nach Reciprocitätsgrundsätzen gegen Staaten, die ein Gleiches thun, z. B. gegen Frankfurt, nicht gegen Preußen anerkannt wird. Der Güterpfleger, welcher auf eine ausführliche, gesetzlich vorgeschriebene Instruction verpflichtet wird, muß Caution stellen und außer ihm soll in wichtigen Concursen ein die Gläubigerschaft vertretender engerer Ausschuß derselben erwählt werden. Der Lauf der Zinsen wird im Concurse nicht sistirt und sie werden sämmtlich, auch die rückständigen auf drei und, beweist der Gläubiger seine Vigilanz und Unschuld am Anschwellen, auf noch mehrere Jahre zugleich mit dem Capitale locirt. Ein gezwungener

Nachlaß tritt mit mehrern andern Beſtimmungen nur bei Vermögensverfall durch unverſchuldetes Unglück ein.

Die zweite Inſtanz in Civilſachen, welche bei den Untergerichten anhängig ſind, bilden die rückſichtlich ihrer Competenz in erſter Inſtanz bereits geſchilderten Hofgerichte zu Darmſtadt und Gießen. Bei den beiden Mittelgerichten kann nur durch öffentliche Anwälte verhandelt werden. Sogleich nach Einwendung eines Rechtsmittels haben gedachte Mittelgerichte die Verluſtgelder (Succumbenzgelder) zu beſtimmen, die hier in der Regel wegen jedes Rechtsmittels, das an das oberſte Gericht ergriffen wird, und wegen des nicht devolutiven Rechtsmittels der Reviſion gegen ein Hofgerichtserkenntniß, zu hinterlegen ſind, über welche Hinterlegung bei Strafe der Deſertion Beſcheinigung beizubringen iſt. Befreit davon ſind bloß der Fiskus, milde Stiftungen und die, welche zum Armenrechte zugelaſſen worden ſind. Die Verluſtgelder ſind an die Stelle des ehemaligen Appellationseides getreten, fallen, wenn der Appellant unterliegt, dem Fiskus anheim und werden im entgegengeſetzten Falle, ebenſo wenn die Appellation nicht frivol war, vom Ober-Appellationsgerichte zurückgegeben. Bei einer Appellation ſind binnen 3 Wochen von Inſinuation der Auferlegung an, welche wenn die Appellationsfähigkeit zweifelhaft iſt, nach erfolgter Anberaumung eines diesfallſigen Beſcheinigungstermins und nach der Beſcheinigung ſelbſt erſt bewirkt werden kann, von der Partei, falls die aberkannte Summe bis 300 Fl. beträgt, 20 Fl., bei höhern Summen wegen jedes Hunderts mehr 5 Fl., doch niemals über 100 Fl. zu entrichten. Der judex a quo beſtimmt die gedachte Summe. In den ſtandesherrlichen Gebieten iſt die Summe bei Ober-Appellation und bei Reviſion gegen Ober-Appellationserkenntniſſe auf 30 von 400 Fl. und für jede weitere 100 Fl. auf 5 Fl., aber nie höher als auf 100 Fl. zu beſtimmen. Appellation und Reviſion ſind von einem Unter- an ein Mittelgericht durch 35 Fl. als Summe des Objectes der Beſchwerden, hingegen die Appellation von einem Mittel- an das Ober-Appellationsgericht durch 400 Fl., die Reviſion durch 250 Fl. (Zinſen ungerechnet) und wenn auch das Object blos Koſten wären, bedingt oder durch eine dieſen Capitalwerth à 4 p. C. ausmachende Rente. Beides tritt jedoch mit der Beſtimmung ein, daß bei nicht wohl ſchätzbaren Servituten und andern einen immerwährenden Gebrauch darbietenden Rechten dieſe Summe nicht erfordert und in Injurienſachen vom Appellanten oder Revidenten Statt gedachter appellabeln oder reviſibeln Summe, wenn nicht aestimatorie geklagt worden iſt wo alsdann die eingeklagte Summe entſcheidet, eidlich verhärtet werden ſoll, daß er lieber 400 Fl. verlieren, als es bei dem vorigen Urtel bewenden

lassen wolle. Eine Appellation wird nicht angenommen, wenn der Appellant ausschließlich durch neues Vorbringen mittelst des beneficii nondum deducta deducendi das Rechtsmittel rechtfertigen kann.

Die Mittelinstanzen entscheiden in zweiter und letzter Instanz in allen an sie durch Appellation gelangenden appellations- aber nicht oberappellationsfähigen Sachen. In allen durch Appellation gegen die Mittelinstanzen an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Angelegenheiten erkennt dieses bei in erster Instanz vor den Untergerichten anhängigen Processen als dritte, bei Mittelgerichtssachen als zweite, in beiden Fällen als letzte Instanz, die Appellabilität des Gegenstandes nach Obigem vorausgesetzt. Hier und bei den Mittelgerichten findet noch das alte weitläufigere Verfahren durch Compulsorialien und nach Eingang des Berichtes, Abschlagen oder Bewilligen der Appellationsprocesse, in diesen aber regelmäßig nur Eine Schrift des Appellaten, hingegen nur auf besonderes Ansuchen des Appellanten eine Replik Statt. Gegen das auf Ober-Appellation ergehende Urtel ist kein weiteres Rechtsmittel als etwa das remedium extraordinarium restitutionis in integrum zulässig. Das Ober-Appellationsgericht ist in allen das landesherrliche Interesse einigermaßen berührenden Angelegenheiten der auf Wahrnehmung dieses Interesses geleisteten Pflichten entlassen.

Die zweite Instanz in vor den Mittelgerichten erstinstanzlich anhängigen Sachen, wenn sie die Appellationssumme nicht, wohl aber mindestens 150 Fl. mit ihrem Streitgegenstand erreichen, wird durch das bei Erstern einzuwendende Rechtsmittel der Revision gebildet, außerordentlich durch Nichtigkeitsbeschwerde oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Erstere tritt auch ein bei einer Summe von wenigstens 250 Fl. in den Fällen, wo das Mittelgericht in zweiter Instanz entschieden hat. Beim Ober-Appellationsgerichte hat sie in den von demselben in erster Instanz (auch in Ansehung einzelner in der vorigen Instanz unentschieden gebliebener Puncte ex capite connexitatis) entschiedenen Sachen Statt, wenn deren Object 400 Fl. oder mehr beträgt, oder keiner Schätzung fähig ist. Darum erfolgt die erstinstanzliche Entscheidung dieses Tribunals immer durch eine bei dem dereinstigen Erkenntniß über ein diesfalls einzuwendendes Rechtsmittel auszuschließende Deputation.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde hängt nicht von der Größe des Objects ab und hat in hiesigen Landen devolutive und suspensive Wirkung, kann daher bei dem gravirenden Richter nur dann verfolgt werden, wenn kein höherer Richter vorhanden ist. Dasselbe tritt nur ein bei Mängeln in der Person des Richters und der Legitimation

der Parteien, oder an den weſentlichen Theilen des Proceſſes, oder gegen ein Erkenntniß, das einem vorhergehenden rechtskräftigen zuwiderläuft, oder etwas Unmögliches und Widerſprechendes enthält. Gegen eine hierüber gefällte Sentenz eines Mittelgerichtes kann bei ſonſt zu dieſen Rechtsmitteln geeigneten Umſtänden, Appellation oder Reviſion eingewendet werden. Das außerordentliche Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ob noviter reperta hat Suspenſiveffect, wenn es unter Beobachtung der Appellationsformalien, mindeſtens vor gänzlicher Vollſtreckung des Urthels eingewendet und introducirt wird. Auch muß der Reſtituent eidlich erhärten, daß er von dem neu Aufgefundenen vorher nichts gewußt oder in dem zeitherigen Proceß es nicht habe herbeiſchaffen können. Das Reſtitutionsrechtsmittel kann bei dem gravirenden oder obern Richter eingewendet werden. Dieſe Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand aber findet nur dann Berückſichtigung, wenn wahrhaft-erhebliche, der Befolgung der erlaſſenen Auflage entgegenſtehende Urſachen z. B. Verſäumniß des Advocaten, nachgewieſen, die Contumacialkoſten (falls der Petent nicht zum Armenrechte qualificirt iſt) bezahlt, oder ſind ſie nicht liquidirt, deshalb Sicherheit beſtellt und mit dem Geſuche die verſäumte Handlung (Fälle der Unmöglichkeit ausgenommen) verbunden, das Geſuch aber nicht durch den ſäumigen Sachwalter ſelbſt angebracht worden.

Unbemerkt kann bei alle dem nicht bleiben, daß für die ſ. g. Adminiſtrativjuſtiz ein eigener Gerichtshof beſteht, über deſſen Competenz die Geſetze nichts enthalten, und dem daher die geeignet ſcheinenden Sachen im Falle Widerſpruchs durch höchſte Entſcheidung zugewieſen werden [19]).

In Criminalſachen haben die Stadt- und Landgerichte, ſowie die wenigen noch beſtehenden Patrimonialgerichte, auch in den Fällen wo ihnen die Entſcheidung nicht zuſteht, den erſten Angriff auf die Verbrecher und die Generalunterſuchung. Sie entſcheiden blos bei allen bürgerlichen und polizeilichen, nicht Zuchthausſtrafe nach ſich ziehenden Vergehen, gemeinen Schmähungen und wörtlichen auch, wenn nicht die Heilung der Körperverletzung durch Arzt oder Wundarzt geſchehen muß, bei thätlichen Injurien, allen Contraventionen und Defraudationen gegen die Chauſſee-, Zoll-, Acciſe-, Trankſteuer- und andere Auflagegeſetze (wenn auch die Contravenienten Schriftſäſſige ſind), bei Betrügereien und Verfälſchungen mit nicht mehr als vierwöchentlicher Arbeitsſtrafe bedroht, bei kleinen erſten und zweiten qualificirten Diebſtählen und in allen erſten Ehebruchsfällen. In allen übrigen Strafſachen entſcheiden die Hofgerichte in erſter Inſtanz. Gegen Stadt- und Landgerichtsurtheile finden,

19) Vergleiche Eigenbrodt am S. 149 angegebenen Orte.

und zwar mittelst Einführung und Verfolgung bei dem treffenden Hofgerichte, zu Milderung der Strafe, das Rechtsmittel der Revision bei Erkenntniß auf körperliche Züchtigung oder mehr als achttägige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, hingegen zu völliger Darthuung der Unschuld die Appellation bei Erkenntniß auf mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest Statt. In Untersuchungssachen gegen Schriftsässige sind die Hofgerichte, deren jedem hierzu ein Criminalgericht beigegeben ist, allein competent. Gegen die von ihnen in erster Instanz ertheilten Erkenntnisse kann das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung angewendet werden, wenn der Angeschuldigte sich auf neue, bis dahin nicht zur Sprache gebrachte Thatsachen beruft. Wenn wenigstens zwei- oder mehrjährige Zuchthaus-, Corrections-, Festungs- oder eine diesem gleiche Strafe, oder Dienstentsetzung erkannt ist, so spricht über Behufs der Milderung eingewendete Revision das Ober-Appellationsgericht. Eben so über Behufs gänzlicher Freisprechung eingewendete Appellation, wenn das Erkenntniß der vorigen Instanz eine höhere als eine bürgerliche Strafe ausspricht, also mehr als 15 Tage einfache Gefängniß-, oder Correctionshaus-, oder 15 Fl. Geldstrafe. Wenn ein Todesurtheil durch die Rechtsinstanzen ausgesprochen und vom Landesherrn bestätigt ist, wird kein weiteres Begnadigungsgesuch an den Landesherrn gestattet.

In Polizei- und Forststraffachen bilden die Stadt- und Landgerichte die erste Instanz; gegen ihre Erkenntnisse tritt Recurs an das zuständige Hofgericht, als „Polizei- oder Forstgericht zweiter Instanz" ein, unbedingt bei Anfechtung des Straferkenntnisses als nichtig, oder bei einem Erkenntniß auf Freiheitsstrafe, außerdem nur wenn wenigstens 5 Fl. Geldstrafe oder 35 Fl. Schaden- und Wertherſatz erkannt sind, endlich für die Administrativbehörden, falls sie die Strafe für zu gering oder die gänzliche Absolution für nicht begründet ansprechen. An das Ober-Appellationsgericht kann in diesen Fällen nur wegen angeblicher Nichtigkeit der früherinstanzlichen Erkenntnisse oder bei einem Erkenntniß auf Freiheits- oder Geldstrafe, oder Schaden- oder Wertherſatz, jedes von wenigstens 100 Fl. recurrirt werden.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sind bei dem jedesmal nächsten höhern Gericht, also gegen das Hofgericht bei dem Ober-Appellationsgericht, gegen dieses aber bei dem Justizministerium anzubringen. Auch bei außergerichtlichen Beschwerden muß der Anwalt eine Vollmacht unter der Verwarnung beilegen, daß außerdem die Beschwerde unberücksichtigt bleibt.

Ueberhaupt müssen die Sachwalter ihre Vollmachten zeitig übergeben und zwar der des Klägers oder Remedenten sogleich mit der Klage oder bei Einführung des Rechtsmittels (Letzteres bei Strafe der Versäumniß, wenn

die Einbringung nicht innerhalb des Rechtfertigungstermines bewirkt oder aus bescheinigten Ursachen Frist erbeten wird), der des Beklagten oder Appellaten, Querulaten ꝛc. mit der Exceptionshandlung (welche bei Unterlassung dieser Vorschrift als nicht übergeben angesehen wird), der des Sachwalters, welcher um Actenvorlegung bittet, sogleich bei Uebergabe des Gesuches. Auch darf jede Partei sich nur der im Großherzogthume recipirten Sachwalter bedienen. Selbsterscheinen ist bei den Untergerichten Regel, doch sind davon Honoratioren, Kranke, über drei Stunden vom Gerichtsort Entfernte, Streitgenossen, solche deren Gegner sich durch einen Anwalt repräsentiren lassen, und die Fälle ausgenommen, in denen rechtlich ein mandatum praesumtum eintritt, oder in denen zur Wahrung aller Rechte Rechtskenntnisse erforderlich sind. Verträge zwischen dem Clienten und dem Sachwalter über eine Quota litis sind verboten; für die Vollmachten ist kein besonderes Schema vorgeschrieben, jedoch ein gedrucktes gebräuchlich.

Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren:

1) In der Provinz **Starkenburg:**

zu **Darmstadt:** Eduard Bergsträßer; Michael Bischof; Philipp Bopp; Dr. Georg Breidert; Carl Buchner, Justizrath; Christoph Büchler; Dr. Eduard Casella; Carl Dittmar I.; August Dittmar II.; Carl Theodor Eigenbrodt I., Substitut des Kammeranwalts; Carl Eigenbrodt II., Auditeur; Ludwig August Emmerling I.; Martin Emmerling II.; Ferdinand Fuhr; Georg Gros; Dr. Otto Hallwachs, Oberkriegsgerichtssecretair; Friedrich Heyer; Wilh. Hoffmann I., Auditeur; Heinr. Carl Hoffmann II.; Dr. Emil Hoffmann III.; Conrad Jonß; Dr. Jakob Koch; Christian Lauteren; Friedrich Lichtenberg; Emil Mangold; Johann Christian Melsheimer I.; Carl Melsheimer II.; Friedrich Purgold; Franz Reatz, ständiger Anwalt für den Centralfiskus; Ludwig Theodor Reh; Georg Rühl; Dr. August Schatzmann; Carl Heinrich Schödler, Oberschulrath, Syndikus der kath. geistl. Fonds der Prov. Starkenburg; Philipp Siebert, Auditeur; Hermann Stahl; Dr. Adolph Steppes; Carl Sues; Carl Theobald, Rath; Carl Volhard; Carl Weidebusch; Christian Adolph Ferdinand Weller; Philipp Werlé; Ludwig Wilkens, Hofrath, Kammeranwalt, Rechner der Kaufunger Stiftskasse zu Darmstadt und Syndikus des Landeshospitals Hofheim; Carl Winter, Syndikus der evang. Kirchenfonds und der milden Stiftungen der Provinz Starkenburg; Carl Zimmermann. Zu **Kleinkrotzenburg:** Dr. Wilh. Steiner, Historiograph und Hofrath; zu **Offenbach:** Georg Friedrich Wilh. Gervinus; Emmerich Felix Pilger, Auditeur; Johann Conrad Rödiger; zu **Worms:** Adolph Zimmermann, Auditeur.

2) In der Provinz **Oberhessen:**

zu **Friedberg:** Christian Georg Ferdinand Bittscher; Carl Friedrich Wilhelm August Dietzsch, Justizamtmann; Gustav Trapp II.; Wilhelm Trapp III.;

zu **Gießen:** Dr. Christian Vansa; Ludwig Bender; Franz Bermann; Ludwig Friedrich Wilh. Briel; Dr. Ludwig Georg Buff; Christian Carl Ludwig v. Buri; Johann Philipp Busch; Dr. Johann Friedrich Diehm; Carl Dornseiff; Dr. Friedrich Eckstein; Dr. Friedr. Ernst Engelbach; Reinhard Frank; Johann Harmuth Ludwig Daniel Fuhr I., Syndikus der evangel. Kirchenfonds; Carl Theodor Fuhr II.; Johann Nicolaus Gottschalk; Balthasar Carl Hensler; Theodor Friedrich Heß; Philipp August Koch; Joh. Wilh. Franz Kohlermann; Reinhard Georg Krauskopf; Wilh. Aug. Casimir Löber; Adolph Meyer; Hartmann Müller I.; Friedr. Carl Philipp August Müller II.; Christian Friedrich Leonhard Otto; Georg Pfannmüller; Benedict Rosenberg; Dr. Ernst Sames; Ludwig Christian Steinberger; Dr. Carl Sundheim; Eduard Thorwart; Carl Moritz Emanuel Trapp I., Kammeranwalt; Georg Christian Ludwig Welcker; Carl Theodor Haldan Wetzler; Christian Wieffel; Ludwig Christian Winheim, Regierungsrath; zu **Ortenberg:** Friedrich Langermann.

B. Die Provinz Rheinheſſen[20]).

Bei der Erwerbung dieſer Provinz im Jahre 1816 wurde auch ſie im Allgemeinen im Beſitze der franzöſiſchen Geſetzgebung und der franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung mit Ausnahme des auch an die Stelle des **Code pénal** getretenen Strafgeſetzbuchs gelaſſen, und daher findet in der Hauptſache ganz das Statt, was darüber unter Rheinbayern umſtändlich auseinander geſetzt worden iſt. Das Kreisgericht in Mainz, mit Beſchränkung rückſichtlich des Bezirks, die Friedensgerichte mit einiger Competenzausdehnung, und das Notariatsinſtitut ſind in der unter der franzöſiſchen Herrſchaft beſtehenden Wirkſamkeit geblieben. Die Eintheilung in Cantone iſt 1835 verſchwunden und an deren Stelle iſt Rheinheſſen in 5 Kreiſe getheilt, hingegen ſind in Mainz für die ganze Provinz Rheinheſſen ein Obergericht, das als Appellationsgericht letzter Inſtanz in Civil- und Zuchtpolizeiſachen entſcheidet und ein Handelsgericht, dann ein Rheinzollgericht und in Alzey wo auch ein Kreisgericht ſich befindet, ſo wie in Mainz Hypothekenämter, welche an die Stelle der Hypothekenbuchsbewahrer des **Code Napoléon** getreten ſind, errichtet. Das einzige für ganz Heſſen gemeinſame Tribunal iſt das Ober-Appellations- und Caſſationsgericht zu Darmſtadt, welches in dieſer letzten Qualität beſonders für Rheinheſſen thätig iſt[21]). Die in dem franzöſiſchen Rechte gegen Fremde und zu deren Nachtheil enthaltenen Verfügungen finden auf die Einwohner der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen keine Anwendung, und es iſt ſogar ein beſtimmter Geſchäfts-

20) Vergl. den Art. Pfalz in Bayern S. 57 fg. ingleichen w. u. Rheinpreußen.
21) Vergl. Verordnung vom 23. Juni 1832 im Regierungsblatt No. 51 1/2.

gang in der Verordnung vom 21. Juni 1817 §. 3 und 4 für den Fall vorgeschrieben, wenn in den gesetzlich erlaubten Fällen ein Unterthan von Rheinhessen einen aus den gedachten beiden Provinzen vor ein jenseitiges Gericht laden will und umgekehrt.

Advocaten und Anwälte:

1) Bei dem Obergericht der Provinz Rheinhessen und bei dem Kreisgerichte zu **Mainz** (sämmtlich zu Mainz wohnhaft): Heinrich Carl Aull; Franz Heinrich Wolfgang Betz, Fiskalanwalt und Justizrath; Dr. Jakob Dernburg, Ergänzungsrichter am Obergerichte zu Mainz; Johann Christian Friedrich Glaubrech; Joseph Glaubrech; Joseph Görz jun.; Ludwig Herrnsheim; Heinrich Klonk; Paul Krämer; Jakob Franz Mayer; Dr. Otto Meyer; Friedrich Müller; Dr. Joseph Kaspar Schmidt, Ergänzungsrichter am Kreisgerichte zu Mainz; Dr. Franz Heinrich Zitz.

2) Bei dem Kreisgerichte zu **Alzey** (sämmtlich daselbst wohnhaft): Johann August Becker; Dr. Heinrich Bernays; Jakob Brück; Carl Joseph Klein; Johann Baptist Krämer; Eduard Lehne; Ferdinand Weber.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hessen-Homburg im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker VII. S. 739 fg. von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgeg. von Pierer XIV. S. 153 §. 134—137.

Die sämmtlichen bei Hessen-Darmstadt S. 147 fg. erwähnten Gesetze und Schriftsteller und

Der Code Napoléon mit seiner Literatur (s. u. Bayern S. 55 u. Preußen — Rheinpreußen),

insonderheit:

Das landgräflich hessische Amts- und Intelligenzblatt, Frankf. a. M. 1818—41, und seitdem

Das Regierungsblatt, gedruckt bei Louis Schick in Homburg, in einzelnen Nummern, je nach dem Vorrath an Material herauskommend.

Die aus zwei durch den Rhein getrennten Theilen, der Herrschaft (Amt) Homburg und der Herrschaft (Oberamt) Meißenheim, bestehende Landgrafschaft hat in beiden Theilen verschiedene Rechtsverfassungen. Allein in Civilsachen beider Landestheile tritt an die Stelle einer dritten Instanz die Versendung der Acten an eine auswärtige deutsche Juristenfacultät, als Appellations-

oder Revisionsinstanz, wobei die Landesregierung I. Deputation die Proceßleitung hat. Diese Deputation der Landesregierung ist ausschließlich Justizstelle; die eigentliche Verwaltung wird in höherer Instanz von der Landesregierung II. Deputation, und die Finanzverwaltung von der Landesregierung III. Deputation respicirt. Alle drei Deputationen haben nur den Präsidenten und Director gemeinschaftlich; letztere haben sich aber bei der I. Deputation eines Votums in allen solchen Processen zu enthalten, bei welchen die Administration oder Finanzverwaltung betheiligt ist. Im Amte Homburg ist das Proceßverfahren im Ganzen dem der beiden ältern Provinzen des Großherzogthums Hessen (s. o. S. 150 fg.) gleich. Es gilt hier kein Wechselrecht und Wechsel können nur die gemeinrechtlichen Wirkungen eines documentum guarentigiatum haben, zur Wahl des Executivprocesses berechtigen und gleich in erster Instanz, eingelegter Rechtsmittel ungeachtet, sofort provisorisch vollstreckbare erstrichterliche Entscheidungen herbeiführen [1]). Es existirt keine Geschlechtsvormundschaft mehr und rücksichtlich der an Sachwalter auszustellenden Vollmachten ist ein besonderes Schema nicht vorgeschrieben. Von dem Amte geht die Berufung an die Landesregierung I. Deputation zu Homburg, worauf, wie erwähnt, Actenversendung Statt findet. Das Landesjustizamt verwaltet die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypotheken- und Vormundschaftswesen. Das Justizamt ist auch in allen Untersuchungssachen die untersuchende Behörde, worin übrigens ganz den großherzogl. hessischen Gesetzen, namentlich der Proceßordnung von 1724 gemäß (s. o. S. 147) verfahren wird.

Advocaten des Amtes Homburg, in der Stadt Homburg vor der Höhe wohnhaft:

Regierungsadvocat und Kammer-Consulent Hessemer; Regierungsadvocat Binge, und Regierungsprocurator Fraunholz.

Im Oberamte Meißenheim gilt der **Code Napoléon**, überhaupt französisches Recht und französischer Proceß, auch in Handels- und Wechselssachen (s. u. Bayern S. 57 und unter Preußen besonders Rheinpreußen), jedoch mit mehrern durch Particulargesetze angeordneten Bestimmungen über die Organisation und Competenz der Gerichte in Folge der besondern und beschränkten Territorialverhältnisse. Das Justiz-Oberamt Meißenheim, im Gegensatze von dem dasigen Verwaltungsamte, ist die einzige untere Justizstelle

1) Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnb. 1836 I. S. 853 theilt eine Bescheidung des Geheimenrathes vom 6. Januar 1836 darüber mit.

und vereinigt in ſich die, jedoch modificirte und reſtringirte Competenz der Friedensgerichte, der Tribunale (der Gerichte erſter Inſtanz in Tribunalſachen) und der Handelsgerichte nach dem Code Napoléon, jedoch modificirt durch eine Verordnung v. 11. Februar 1835. Von ihm geht die Appellation auch an die Landesregierung I. Deputation zu Homburg und von da an die erwähnte Appellations- und Reviſionsinſtanz. Als Friedensgericht, als Tribunal und als Handelsgericht iſt, ſo weit die Competenz von der Größe des Streitobjects abhängt, das Juſtiz-Oberamt Meißenheim in letzter Inſtanz bis zu 50 Frcs. (= 25 Fl. rhein.) und bei Realklagen bis zu 2 1/2 Frcs. jährlicher Revenüe, im Uebrigen ganz nach den Grundſätzen des Code Napoléon competent. Das Vormundſchaftsweſen richtet ſich gleichfalls ganz nach den Vorſchriften des Code Napoléon art. 403 fg. In Polizei- und Zuchtpolizeiſachen gilt der franzöſiſche Proceß, in eigentlichen Criminalſachen hat, für eigentliche crimes, wie ſie der Code Napoléon beſtimmt, der Chef des Juſtiz-Oberamtes zu Meißenheim in der Eigenſchaft des Unterſuchungsrichters, unter Mitwirkung des daſigen Staatsprocurators, die Unterſuchung und die Regierung Deputation I. zu Homburg fällt, auf die diesfallſigen ſchriftlichen Verhandlungen, die Entſcheidung. Von ihr geht in Criminalſachen der Recurs an das Geheimerathscollegium in Homburg. Sie iſt aber in Zuchtpolizei-, Polizei- und Forſtſtraffachen auch für das Oberamt Meißenheim die Appellationsinſtanz. Das Appellationsgericht zu Darmſtadt bildet das Caſſationstribunal für die Herrſchaft Meißenheim. Die freiwillige Gerichtsbarkeit, inſonderheit das Hypothekenweſen, ruht in den Händen der Notare, bezüglich des Hypothekenamts.

Advocaten des Oberamts Meißenheim, in Meißenheim wohnhaft: Advocat-Anwalt Albert; Advocat-Anwalt Linn; ſubſidiariſch die Notare Anthes und Keßler.

Beſchwerden über verzögerte oder verweigerte Juſtiz werden gegen die Untergerichte in beiden Landestheilen bei der Landesregierung I. Deputation zu Homburg v. d. H. und gegen dieſe bei dem landgräfl. Geheimerathscollegium zu Homburg angebracht.

Hildburghausen, s. Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hohenzollern von F. B. (Bülau) im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker VIII. S. 246 fg. und von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XIV. S. 288 §. 18—23.

Die fürstliche Landesordnung von 1698, großentheils durch die Praxis abrogirt.

In diesem Fürstenthume gilt gemeines Civil-, Straf- und Proceßrecht mit nur wenigen Modificationen durch gedachte Landesordnung und einige zerstreute Gesetze. So ist es Vorschrift, daß bei Eröffnung von Erkenntnissen die Parteien über das Appellationsfatale, die bei ungegründeten Appellationen zu entrichtende Stempelbuße, und in Straffachen über den Recurs- und Gnadenweg speciell unterrichtet werden müssen, während im Unterbleibungsfalle leicht Restitution gegeben wird.

Die unterste Justizbehörde in Civil- und Criminal-, freiwilligen und streitigen Sachen bilden ausschließlich für die Bürger der Stadt Hechingen das dasige Stadtamt, für alle übrigen dortigen Einwohner und für die Landgemeinden das Oberamt daselbst. Doch haben einen befreiten Gerichtsstand vor dasigem Appellationsgerichte die fürstlichen Verwaltungen (Hofkammer, Rentei, Domainenverwaltung, Forstamt und Landeskassenverwaltung), sämmtliche Staatsdiener (mit Ausschluß der auch als Staatsdiener anerkannten Schullehrer), Officiere und Hofcavaliere. In allen eximirten Sachen bildet „das königlich württemberg'sche und durch Staatsvertrag fürstlich hohenzollern-hechingen'sche Obertribunal" zu Stuttgart die zweite Instanz und die alsdann, wenn das vorige Urtel nicht bestätigt worden ist, außerdem nicht, nachgelassene Revisionsinstanz. Die Militairs sind in disciplinärer Beziehung gleichen Bestimmungen wie in Sigmaringen (s. S. 169 u. 171) unterworfen. In Civil- und Criminalsachen haben die Militairs vom Feldwebel abwärts ihren Gerichtsstand beim Obertribunal. Ehe- und Verlöbnißsachen gehören vor die Pfarrämter und von da weiter aufwärts vor das Dekanat in Hechingen und die erzbischöfliche Curie zu Freiburg im Breisgau. In Civil- und Criminalsachen bildet übrigens das Appellationsgericht zu Hechingen die zweite, das Obertribunal zu Stuttgart die oberste Instanz. In peinlichen Sachen findet eine Berufung an das Obertribunal

jedoch nur dann Statt, wenn auf Todesstrafe, oder auf mindestens 3 Jahre Freiheitsstrafe, oder auf Verlust der Ehre, nicht blos einzelner Ehrenvorzüge und Prärogative, erkannt worden ist. Doch hat der Verurtheilte die Wahl die Berufung an das Obertribunal oder die Versendung der Acten an eine Juristenfacultät zu ergreifen. In geringern Fällen ist die Berufung an die Fürstliche Geheime Conferenz zu Hechingen üblich, wobei in der Regel Actenversendung eintritt.

Das Civilverfahren in erster Instanz ist in der Regel mündlich, in zweiter und dritter ohne Ausnahme schriftlich in der Maße, daß jede Proceßschrift und Beilage mit einem dortigen Dreikreutzerstempelbogen versehen sein muß. Die Appellationssumme in erster Instanz ist 50, in zweiter bei zwei gleichförmigen Erkenntnissen 300, bei ungleichförmigen 500 Fl. Kapitalwerth. In Mangel der Appellationssumme, außer wenn der Streitgegenstand entweder eine reine Ehrensache, oder das ganze Vermögen des appellirenden Theils betrifft, wo dann die Ober-Appellation ohne Rücksicht auf die Summe Statt hat, ist das Rechtsmittel der Revision mit Actenversendung zulässig, wobei die Transmissionskosten mit 30—40 Fl. vom Revidenten pränumerirt werden müssen. Geschlechtsvormundschaft existirt hier nicht. Eben so wenig Wechselrecht. Vorkommende Wechselforderungen werden als chirographarische Schulden behandelt und bei Ganturtheilen ohne Unterschied in die letzte Klasse locirt. Letzteres betrifft hauptsächlich die eigenen (trockenen) Wechsel. Kaufmännische Wechsel, zumal solche, deren Zahlung der Aussteller einem dritten aufträgt, können daher nur dann von Wirkung sein, wenn dieser Auftrag als Cession betrachtet wird und auf einer liquiden Schuld des Dritten beruht. Die Formen des Wechselprocesses finden daher keine Anwendung [1]).

Ueber Verzögerung oder Verweigerung der Justiz von Seiten der beiden Aemter wird bei dem Appellationsgericht, über dergleichen von Seiten dieses Letztern wird bei dem Obertribunal, facultativ auch bei dem Landesherrn, und endlich in gleichem Falle von Seiten des Obertribunales wird auf dem diplomatischen Wege durch die geheime Conferenz zu Hechingen bei dem Justizministerium in Stuttgart Beschwerde geführt. In Criminalsachen haben die beiden Aemter, rücksichtlich befreiter Personen eine Deputation des Appellationsgerichtes, die Untersuchung; in wichtigen Fällen erkennt das Appellationsgericht, in geringern, keine höhere Strafe als vierwöchentliche Freiheits-

1) Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Nürnb. 1836 I. S. 846.

beraubung nach sich ziehenden Sachen erkennen die Aemter selbst in erster Instanz.

Allen ausländischen Advocaten ist die Proceßführung bei der Mittel- und den Unterinstanzen gestattet. Ja, es kann jede Partei selbst schriftlich und mündlich ihre Sache führen. Doch müssen die Schriften an das Obertribunal in Stuttgart von einem dortigen Obertribunal-Procurator (s. w. u. Württemberg) bei dieser Behörde eingericht werden. Uebrigens bestehen die gemeinrechtlichen Vorschriften rücksichtlich der Advocaten, Procuratoren und ihrer Legitimation. Insonderheit ist den Rechtspractikanten, welche die gesetzliche Dienstprüfung bestanden haben, in Gemäßheit höchster Verfügung vom 21. October 1843 die Advocatur und Anwaltschaft gestattet. Die Liquidationen der Advocaten unterliegen richterlicher Ermäßigung, jedoch ohne daß eine Taxordnung besteht und wird deren Restitution auch geeigneten Falles dem obsiegenden Theile zuerkannt.

Anwälte

zu **Hechingen:** Baur; Mutzschler; Nibler; Ruff.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Hohenzollern von F. B. (Bülau) im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker VII. S. 246 fg., und von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XIV. S. 288. §. 28—33.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen in 5 Bänden; der erste im Jahre 1822 herausgekommen begreift die Verordnungen von 1808—20. Der zweite und dritte die von 1821—33. Der vierte Band unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1833—37, nach Jahrgängen geordnet, mit beigefügtem alphabetischen Register, Sigmaringen, 1839. Der fünfte Band begreift die Verordnungen von 1838—40.

Außerdem existirt noch ein wöchentlich herauskommendes Verordnungs- und Anzeigeblatt.

Landesordnung von 1698,

Verordnung vom 23. Dec. 1823 (Gesetzsammlung II. S. 125),

Taxordnung vom 22. Sept. 1826,

Verfassungsurkunde vom 11. Juli 1833.

Es besteht in diesem Fürstenthume keine besondere Proceßordnung. Gemeines Recht und gemeiner Civilproceß, durch mehrere, mittelst der gedachten Gesetzsammlung bekannt gemachte Verordnungen, namentlich durch die vom 23. December 1823 modificirt, haben hier allgemeine Gültigkeit. Dagegen enthält die Verfassungsurkunde für dieses Fürstenthum in Bezug auf die Rechtspflege die auch für den Ausländer interessanten Bestimmungen, daß die Richter innerhalb ihrer gesetzlichen Wirksamkeit von aller Einwirkung durch die Regierung unabhängig, nur durch rechtliches Erkenntniß absetzbar und daß alle Gerichte verpflichtet sind, ihren Entscheidungen Gründe beizufügen, auch diese mit allen der Rechtskraft fähigen Erkenntnissen den Parteien zugleich mit bekannt zu machen. Die Berufung an den obersten Gerichtshof, oder an eine auswärtige Juristenfacultät darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Niemandem erschwert oder gehindert werden.

Bei den Aemtern ist das mündliche Verfahren in Rechtssachen erster Instanz als Regel vorgeschrieben, wovon nur Wichtigkeit des Gegenstandes und Schwierigkeit der Rechtsverhältnisse eine Ausnahme machen. Beim mündlichen Verfahren ist keine Partei in Beiziehung eines Rechtsbeistandes beschränkt, aber stets nur auf ihre alleinigen Kosten. Auch dürfen dabei nur Frist- und einfache Promotorial- oder Contumacialgesuche angenommen werden. Wechselrecht existirt hier eben so wenig wie in Hechingen (s. o. S. 167), auch nicht die Geschlechtsvormundschaft.

Die Gerichte erster Instanz werden im Allgemeinen namentlich in Civilsachen durch die landesherrlichen Oberämter zu Sigmaringen, Wald, Straßberg, Gammertingen, Haigerloch, Glatt und das Obervoigteiamt Achberg, so wie durch das fürstlich fürstenberg'sche standesherrliche Obervoigteiamt Trochtelfingen und das fürstlich Thurn- und Taxis'sche Oberamt Ostrach gebildet. Selbst Unterofficiere und Soldaten stehen in allen ihren Verhältnissen als Ortsbürger, wenn sie auf Urlaub sind auch bei Verbrechen und Vergehen, unter den Civilgerichten und nur in dienstlichen Disciplinarsachen unter dem Bataillonscommando und in Criminalsachen im Dienst unter dem Militairgerichte, die Officiere hingegen in Criminal-, Polizei- und persönlichen Klagsachen unter dem Hofgerichte. Denselben befreiten Gerichtsstand in erster Instanz haben die fürstlich sigmaring'schen und die standesherrlichen Verwaltungen (Hofkammer, Rentämter, Forst- und Landeskassenverwaltung), die Adeligen, die Staatsdiener bis zu und mit der dritten Rangklasse, und die Hofcavaliere.

Das genannte Hofgericht bildet auch die zweite Instanz für alle vorgenannten Gerichte bei einem 25 Fl. erreichenden Objectwerthe. Bei geringern

Objecten wird die zweite Instanz durch die nicht devolutive, aber Actenversendung zulassende Revision (Einwendungsfrist 10, Ausführungsfrist 30 Tage) gebildet, auf welche bei nicht beantragter Actenversendung das Untergericht selbst erkennt. Von dem Hofgerichte gehen die devolutiven Rechtsmittel bei einem Objectwerthe von mindestens 250 Fl. — gegen confirmirende zweitinstanzliche Erkenntnisse unter 250 Fl. giebt es kein ordentliches Rechtsmittel — wenn durch das Hofgerichtserkenntniß die Sentenz des Untergerichts abgeändert wurde, ingleichen in jeder Sache von einem mindestens 500 Fl. erreichenden Werthe des Streitgegenstandes an „das königlich württemberg'sche und durch Staatsvertrag fürstlich hohenzollern-sigmaringen'sche Obertribunal" zu Stuttgart. Für Exemte steigt die appellable Summe bei der Revision auf das Doppelte. Das Obertribunal bildet hier die zweite Instanz, gegen deren Erkenntniß blos Revision Statt findet, auf die das Obertribunal selbst unter Veränderung des Referenten und Beigabe eines Correferenten entscheidet. Bei beiden Oberinstanzen findet das gemeinrechtliche schriftliche Verfahren Statt. Die Eingaben müssen beim Hofgerichte durch einen dazu besonders zu bevollmächtigenden hofgerichtlichen Anwalt, beim Obertribunale durch einen dasigen Obertribunalprocurator (s. u. Württemberg) eingereicht werden; denn verfassen darf sie jeder immatriculirte deutsche Anwalt, in welchem Falle derselbe am Schlusse als Verfasser genannt werden muß.

Es finden übrigens hier alle gemeinrechtlichen, ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel Statt. Zu deren Einwendung besteht die gemeinrechtliche zehntägige Nothfrist, bei Einwendung der Appellation ist dem Appellanten zu deren Einführung bei dem Hofgericht und von da bei dem Obertribunale eine weitere Nothfrist von 30 Tagen, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist an, zu bestimmen. Ueber gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren, Verzögerung oder Verweigerung kann Jeder bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde führen und solche stufenweise bis zur höchsten Behörde verfolgen. Findet die vorgesetzte Behörde die Beschwerde nicht für gegründet, so muß Erstere den Beschwerdeführenden über die Gründe ihres Erkenntnisses belehren. Beschwerden über das Obertribunal müssen auf diplomatischem Wege bei dem Justizministerium in Württemberg angebracht werden. — In Criminalsachen führen die genannten Untergerichte oder bei Befreiungen eine Comission des Hofgerichts die Untersuchung, und das Hofgericht erkennt, wogegen Recurs an das Obertribunal zulässig ist. So in größeren Criminalsachen, in den Untersuchungssachen des Militairgerichts und in allen Fällen, in welchen es sich wenigstens um eine einjährige Arbeitshausstrafe handelt. Ueber Criminal-, Polizei- und Finanzvergehen mit höchstens 60 Ta-

gen bürgerlichem Gefängniß oder 90 Fl. Geldstrafe ohne Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte, erkennen die Bezirksämter und Militairgerichte selbst, über alle andern Vergehen die Landesregierung. Recurs findet Statt von den Bezirksämtern an das Hofgericht oder die Landesregierung, je nach der angegebenen Verschiedenheit der Verbrechen und Vergehen, von Letzter an die Geheime Conferenz, von dem Militairgericht an das Hofgericht.

Für den Ausländer ist hier vorzüglich zu bemerken, daß für die Proceßvollmacht nachstehendes Schema unter A. vorgeschrieben, die Unterschrift darunter aber amtlich zu beglaubigen ist. Die Gesetze enthalten eine sehr laconische Taxordnung wegen Verhandlungen bei den Administrativbehörden dahin, „daß in der Regel mit Einschluß aller Nebenverrichtungen, namentlich der Audienz, Information, des Papiers und der Reinschrift a) für den ersten ganzen Bogen vierzig Kreutzer, b) für jeden folgenden dreißig Kreutzer zu bezahlen sind," die Seite zu 20 Zeilen, die Zeile nicht unter 12 Silben enthaltend. Zwar können die Parteien sich mit den Sachwaltern auf eine höhere oder niedrigere Belohnung als die Taxordnung besagt vereinigen, im erstern Falle muß aber dennoch der taxmäßige Betrag auf der Eingabe bemerkt und vom Constituenten, daß ihm dieser bekannt gemacht worden, ingleichen der Betrag der Erhöhung unterschriftlich bezeugt werden. In Processen hingegen besteht eine umständlichere Taxordnung vom 22. Septbr. 1826, welche der in Württemberg nachgebildet ist, mit etwas geringern Ansätzen.

A.

Vorgeschriebenes Vollmachts-Formular:

Vollmacht
in Sachen

des
gegen

Kraft welcher . . . Endesunterzeichnete . . für . . . . . und . . . . . Erben . . .
. . . . . .
freie Macht und Gewalt ertheile . . , in dieser bei de . . . fürstlich hohenzollernschen . . . . . zu . . . . . anhängigen Sache . . . . . zu vertreten und dabei alles Dasjenige, was . . . selbst thun könnte . . oder sollte . . , nach seinem Gutbefinden zu verrichten; namentlich ermächtige . . . . . ihn, Beweise für . . . . zu führen, Zeugen vorzuschlagen, Eide aufzutragen, auf . . . . . Genehmigung Vergleiche abzuschließen, die Vollstreckung der Urtheile zu betreiben, oder dagegen bis zu . . . . . weitern Vollmacht alle zulässigen Rechtsmittel einzulegen, wie auch nöthigenfalls einen Afteranwalt zu bestellen, und dessen Bestellung wieder zurückzunehmen.

Sollte eine oder die andere Handlung in dieser Sache von . . . . selbst vorgenommen werden, so ist damit diese Vollmacht nicht widerrufen.

Was nun ..... obgenannter Anwalt oder der von ihm bestellte Vertreter also in ..... Namen gethan hat und noch ferner thun wird, genehmige ..... hiermit.

Urkundlich ..... eigenhändigen Unterschrift.

....., den

Advocaten:

Dabei ist zu bemerken, daß die nachbenannten Rechtspractikanten nicht die eigentliche Advocatur, sondern blos ein beschränktes Schriftenverfassungsrecht haben. Zu **Gammertingen:** Hofgerichtsadvocat Aicheler; Rechtspractikant Harz; zu **Glatt:** Rechtspractikant Eisele; zu **Haigerloch:** Hofgerichtsadvocat Walte; zu **Sigmaringen:** Fiskal für die Hofkammer und die fürstl. Rentämter, der Hofkammerassessor Schnell; für Privatpersonen die Hofgerichtsadvocaten Dopfer und Würth; zu **Trochtelfingen:** Rechtspractikant Stroppel; zu **Wald:** Rechtspractikant Schnell.

Holstein, s. Schleswig-Holstein.

Homburg, s. Hessen-Homburg (Landgrafschaft) S. 163 fg.

Kassel, s. Hessen-Cassel (Kurfürstenthum) S. 133 fg.

Kniphausen, s. u. Oldenburg.

Koburg, s. Sachsen-Coburg-Gotha.

Köthen, s. Anhalt-Köthen S. 44 fg.

Lauenburg, s. Schleswig-Holstein.

Lichtenberg, dieses am 9. September 1816 von dem Herzoge von Coburg erworbene Fürstenthum hat derselbe 1834 an Preußen abgegeben, dessen Rheinprovinz es einverleibt ist; daher s. Preußen.

Das Fürstenthum Liechtenstein.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Liechtenstein von Buchner im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker IX. S. 733 fg.

Seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes sind dort die österreich'schen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung (s. u. Oesterreich) in

der Maße eingeführt, daß nach Inhalt der Verfassungsurkunde vom 9. November 1818 § 16 die Landstände nicht einmal dießfallsige Vorschläge machen dürfen. Es wird daher dort nach der Josephinischen Gerichtsordnung von dem Oberamte zu Liechtenstein (sonst und häufig noch jetzt Vaduz genannt), dessen Oberbeamter der dasige Landvoigt und das in zweiter Instanz in Civil- und Criminalsachen der fürstlichen Hofcanzlei in Wien untergeordnet ist, die Justiz verwaltet.

In dritter und oberster Instanz erkennt das tirolische Appellations- und Criminalobergericht in Insbruck. Im Lande selbst leben keine Advocaten. Allein die

Gerichtsadvocaten: Dr. Kaspar Felder und Dr. Johann Rizzoli zu **Feldkirch** in Vorarlberg

haben die Praxis in diesem Fürstenthume.

Limburg, s. unter Luxemburg.

Lippe-Bückeburg, s. Schaumburg-Lippe.

Das Fürstenthum Lippe. (Lippe-Detmold.)

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Lippe-Detmold im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker IX. S. 738—747, und von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgeg. von Pierer, 2. Aufl. XVIII. S. 6. §. 6—9.

Hofgerichtsordnung von 1593,

Hofgerichtsvisitations-Abschiede vom 18. März 1595 und 7. Mai 1600,

Polizeiordnung von 1620,

Canzleiordnungen vom 6. Septbr. 1660, 28. Septbr. 1664, 25. Novbr. 1728 und 23. März 1770,

Sportelordnung von 1768,

Concursordnung vom 24. Decbr. 1779,

Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft von 1786,

Depositenordnung von 1790,

Proceßordnung vom 27. Febr. 1816,

Wolfenbütteler Ober-Appellationsgerichts- und Proceßordnung vom 16. August 1836,

Landesgrundgesetz vom 6. Juli 1836,

Strafgesetzbuch[1]) von 1844.

Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Lemgo 1779—1832. 7 Bde. 4.

Lippe'sches Intelligenzblatt, enthält seit 1832 die Gesetzgebung.

(Clostermeier), Auszug aus den Lippe'schen Landesgesetzen, Lemgo 1791

Führer, Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe, ebd. 1804. 2 Bde.

In diesem Fürstenthume besteht in der Hauptsache der gemeine Proceß mit den durch die Landesverordnungen, von welchen die wichtigsten oben angegeben sind, bestimmten Modificationen. Ein besonderes Wechselrecht — acceptirte Wechsel begründen den Executivproceß — existirt in hiesigen Landen eben so wenig, als die Geschlechtsvormundschaft. Anticipation des Beweises ist verboten. Bei den Aemtern und dem Magistrate zu Barntrup findet in der Regel kein schriftliches Verfahren Statt und der Richter handelt nur auf Antrag der Parteien, daher die Beschleunigung und Verzögerung der Processe sehr von den Sachwaltern abhängt. Bei den Magistraten, mit Ausschluß des erwähnten zu Barntrup, tritt Schriftenwechsel nur in wichtigen Fällen und nie bei einem Streitobjectwerth unter 25 Thlr. ein.

Die erste Instanz in den Rechtssachen auf dem platten Lande bilden die Justizämter, in den Städten und dem Flecken Lage die Magistrate, zu Detmold und Lemgo überdieß die herrschaftlichen Richterämter, doch stehen alle bei den Justizämtern — mit Ausschluß des unter lippe'scher Landeshoheit stehenden fürstlich bückeburg'schen erbherrlichen Amtes Blomberg, welches in Concurssachen die Leitung des Verfahrens und die Ertheilung des Klassificationserkenntnisses hat — verhandelten Concurssachen unter der Leitung der Justizcanzlei, welche auch die Prioritätserkenntnisse erläßt. Andere Untergerichte verfahren in Concurssachen selbstständig, so daß diese nur durch Rechtsmittel an die Oberinstanz gelangen können. Die Erkenntnisse der Aemter beschreiten innerhalb 90 Tagen von Zeit der Eröffnung an die Rechtskraft. Jedoch setzen die Aemter ihr Verfahren im Gefolge ihrer Erkenntnisse fort, wenn nicht die Anzeige erfolgt, daß Recurs bei einem der Obergerichte ausgeführt werden solle. In der Gesamtstadt Lippstadt wird nur nach preußischen Gesetzen verfahren, Lippe hat nur an den Revenüen Antheil.

Die geistlichen Angelegenheiten stehen in erster Instanz unter dem Consistorium, Streitigkeiten des Militairs unter den Militairgerichten,

1) Das braunschweig'sche Strafgesetzbuch vom 1. October 1840 (s. o. S. 74) ist seinem ganzen Inhalte nach eingeführt worden.

bei welchen daſſelbe Verfahren, wie bei den Gerichten in erſter Inſtanz in den Städten eintritt und von welchen die Appellation an die Juſtizcanzlei geht. Bei Stadt- und Militairbehörden, mit Ausnahme der Stadt Barntrup, deren Proceß wie bei den Juſtizämtern verhandelt wird, finden die gemeinrechtlichen Friſten alſo auch die 10tägige Nothfriſt für die Appellation Statt. Noch ſind für ſämmtliche bei fürſtlicher Hofhaltung angeſtellte Perſonen, die Schauſpieler und das Hautboiſtencorps das Hofmarſchallamt, ſowie für alle Bewohner der Stadt Detmold, deren Wohnungen nicht auf ſtädtiſchem Grunde erbaut ſind und die nicht als Staatsdiener oder Adelige oder aus ſonſt einem Grunde exemirten Gerichtsſtand haben, die Neuſtädter Commiſſion und das Forſtgericht der Exemten zu Detmold in erſter Inſtanz competent. Die Stadt Lemgo hat aber in Rechtsſachen von einem Object nicht über 40 Thlr. das jus de non appellando, ſo daß dieſe Sachen durch zweimalige Rechtsmittel bei dem nämlichen Richter angefochten und von ihm dann in zweiter Inſtanz ſelbſt oder durch Verſendung der Acten entſchieden werden müſſen. In dritter Inſtanz müſſen das herrſchaftliche Stadtgericht und der Magiſtrat zu Lemgo zuſammentreten, die Sache inſtruiren und entweder nach auswärtigem Rechtsſpruche verſenden oder ſelbſt entſcheiden, auch, wenn ſie im letzten Falle ſich nicht vereinigen können, das letzte Erkenntniß von einem der Obergerichte einholen. Von den gewöhnlichen Gerichten erſter Inſtanz ſind eximirt: ſämtliche Geiſtliche und Schullehrer, welche in erſter Inſtanz unter dem Conſiſtorium, die Bewohner adeliger Güter und alle Staatsdiener, welche unter den Obergerichten, die Militairperſonen, welche unter dem Militairgerichte ſtehen.

Für die Criminalſachen beſteht ein beſonderes Criminalgericht. Die Straferkenntniſſe erſter Inſtanz erlangen in 6 Wochen die Rechtskraft, doch muß beim Criminalgericht wie bei den beiden Stadtgerichten intra decendium remedirt werden.

Die zweite Inſtanz wird in allen Sachen, mit Ausſchluß der bei der Stadt Lemgo erwähnten beſondern Einrichtung, durch die Obergerichte gebildet, die Juſtizcanzlei und das ordinaire und Generalhofgericht. Beide ſind einander coordinirt, ſo daß die Appellation beliebig an das Eine oder das Andere gerichtet werden kann, mit Ausſchluß der Conſiſtorial- und der Exceßſachen, welche blos bei der Juſtizcanzlei ausgeführt werden können. Auch ſteht dem Hofgericht die Obergerichtsbarkeit über das Amt Blomberg zu. Die exemirten Rechtsſtreitigkeiten können in allen drei Inſtanzen bei den Obergerichten ſelbſt inſtruirt und entſchieden werden. Verſendung der Acten zu auswärtigem Erkenntniß findet hier nur Statt von Amtswegen, wenn die

Stimmen im Collegium ganz gleich getheilt sind, und auf Antrag der Parteien, wenn über eine Beschwerde gegen das Erkenntniß des Obergerichts zu entscheiden ist.

Die dritte Instanz sollte eigentlich in der Regel das für das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel bilden. Allein schon gesetzlich ist bestimmt, daß alle geistlichen, peinlichen und Correctionssachen, alle Civilstreitigkeiten, welche cum caussa den Werth von (sonst 1000 Thlr. oder ein jährliches Einkommen von 50 Thlr.) jetzt 400 Thlr. oder eine jährliche Rente oder Geldabgabe von 16 Thlr. nicht übersteigen, alle Injuriensachen, unwesentliche Decrete und simple Interlocute, Erklärungsurtel auf Eide, simple Inhäsivbescheide, Contumacialerkenntnisse, Decrete auf Beweis zum ewigen Gedächtniß, Ehe- und Verlöbnißsachen nicht appellabel für das Ober-Appellationsgericht, mehrere andere Appellationen wenigstens ohne Suspensivkraft sind. Da aber den Parteien freisteht, die dritte Instanz bei demjenigen erwähnten Obergerichte bei welchem die Sache anhängig ist, verhandeln und die Acten nach auswärtigem Rechtsspruche versenden zu lassen; so wird dieser Weg zu Vermeidung der bei der Ober-Appellation nach Wolfenbüttel nöthigen Formalien, Fatalien und dießfallsigen Verzugs gewöhnlich gewählt. Die gemeinrechtliche Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten ist stets bei der höhern Behörde derjenigen, gegen welche sie gerichtet, anzuwenden. Eben so die Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz; doch kann diese, ja gegen das Ober-Appellationsgericht muß sie bei dem Landesherrn unmittelbar oder der Regierung, als Ministerialinstanz, angebracht werden.

Gegen Advocaten sind Beschwerden bei der Behörde wo die Sache anhängig ist, und gedeiht sie zu einer förmlichen Klage, bei den Obergerichten unter welchen sämtliche Advocaten stehen, anzubringen. Die Proceßkosten sind nicht nach der Qualität der Sachen, sondern blos nach der Größe der Bemühungen, die Sache sei groß oder klein, zu normiren; die Ansätze sind fast in jedem Gericht durch Usanz verschieden; Succumbenzgelder werden nur bei Appellationen der Obergerichte und des Magistrates zu Lemgo erlegt und dürfen 5 Goldgülden (à 1 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf.) nicht übersteigen. Der in diesem Lande mit liegenden Gütern nicht angesessene Kläger muß auf Antrag des Beklagten eine richterlich festzustellende Caution wegen der Unkosten und Wiederklage bestellen. Da jeder, welcher das gesetzlich vorgeschriebene Examen bestanden hat, die Erlaubniß erhält, als Advocat zu practiciren, so wird dieses Geschäft mit der durch die Verordnung vom 22. October 1839

entſtandenen Beſchränkung, daß Richter nicht für oder gegen ihre Gerichtsuntergebenen practiciren dürfen, gewöhnlich von den öffentlichen Beamten als Nebengeſchäft betrieben, von vielen aber wird jene Erlaubniß nicht benutzt. Daher enthält das nachſtehende Verzeichniß derſelben nur die Namen derer, welche, ſo viel in Erfahrung hat gezogen werden können, wirklich die advocatoriſche Praxis betreiben. Da bei den Aemtern kein Schriftenwechſel Statt findet, ſo werden bei ihnen keine Sachwalter, außer in der Letztern eigenen Angelegenheit, dann als Syndicen für Communen, weiter für Ausländer, und gegen Sachwalter mit Genehmigung des Richters der Reciprocität wegen zugelaſſen, Nichtjuriſten aber für Andere immer wegen Krankheit, Geſchlechts, hohen Alters, Amts- oder Berufsgeſchäften. Bei den Obergerichten und dem Magiſtrate zu Lemgo dürfen nur Schriften mit der Unterſchrift der nachbenannten Procuratoren übergeben werden, welche dort die Formalien, Fatalien und gewiſſe blos formelle z. B. Publications- und Inrotulationstermine beobachten. Jede Partei, welche einen Bevollmächtigten zu ernennen hat, braucht indeß nur einen Advocaten oder Procurator cum clausula substituendi zu beſtellen, der dann nöthigen Falls die weitere Bevollmächtigung beſorgt. Für die Vollmachtsurkunde iſt folgendes Formular vorgeſchrieben:

Vollmacht.

Wir Endesunterſchriebene thun kund und bekennen hiermit, daß wir für uns und unſere Erben und Nachfolger zur Vollführung der bei . . . . . zwiſchen uns und . . . . . , wegen . . . . . anhängigen Rechtsſache den Herrn Advocaten . . . . . und Procurator . . . . . zu unſerm Anwalte dergeſtalt conſtituirt haben, daß wir zuvörderſt alles, was ſchon durch denſelben oder durch andere Anwälte für uns in dieſer Sache gehandelt iſt, genehmigen; daß ſodann ernannter Herr Anwalt darin in unſerm Namen erſcheinen und handeln, und überhaupt alles das vornehmen könne, was zur Führung des Proceſſes vom Anfang bis zum Ende nöthig iſt, und von dem Bevollmächtigten einer abweſenden Partei rechtlich gefordert wird. Insbeſondere geben wir demſelben noch volle Macht und Gewalt, Vergleichsunterhandlungen zu pflegen, in Entſtehung der Güte, wenn es erforderlich iſt, litem affirmative zu conteſtiren, Zeugen in Vorſchlag zu bringen, Dokumente zu recognosciren, Eide zu deferiren, zu referiren oder zu acceptiren, und was ſonſt noch zur Aufklärung der Sache gereichen kann, zu veranlaſſen, in dazu geeigneten Fällen Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachzuſuchen, gegen die ergehenden Urtheile die erlaubten Rechtsmittel einzuwenden und fortzuſetzen, auch denſelben dem Befinden nach wieder zu entſagen, und nöthigen Falls einen andern Anwalt zu ſubſtituiren. Was nun beſagter Herr Bevollmächtigter ſtatt unſerer alſo thun und laſſen wird, verſprechen wir für uns und unſere Erben und Nachkommen unverbrüchlich zu halten und zu genehmigen, auch denſelben deshalb völlig zu entſchädigen, bei Verpfändung unſeres jetzigen und künftigen Vermögens, ſo viel es deſſen dazu bedarf.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namensunterschrift mit Beidrückung unserer gewöhnlichen Siegel.

So geschehen . . . . . .

Advocaten:

zu **Alverdissen:** Amtsrendant Neuburg; zu **Barntrup:** Syndikus Hildebrand; zu **Blomberg:** Syndikus Caspari; zu **Detmold:** Rath Antze (Procurator und herrschaftlicher Fiskal); Forstsecretair Barkhausen; Advocat Dreves; Hofgerichtssecretair Dreves; Advocat Falkmann, Hofgerichtsfiscal von Heiderstedt; Advocat Spanjer Herford; Kammersecretair und Procurator Kestner; Consistorialsecretair Krohn; Auditor von Meien; Advocat Meier; Syndikus und Procurator Meisterlin; Richter Merkel (Procurator); Dr. Meyer; Stadtsyndikus und Procurator Nunenberg; Auditor Seif; Richter Ziegler; zu **Eschenbruch:** Advocat Führing; zu **Horn:** Syndikus Meier; zu **Lage:** Auditor Petri; zu **Lemgo:** Advocat Clemen; Stadtsecretair Clemen; Bürgermeister und Procurator Ernst; Amtsschreiber Overbeck; Bürgermeister und Procurator Petri; zu **Oerlinghausen:** Amtsassessor Meyer; Auditor Neuburg; zu **Salzuflen:** Rath Antze; Bürgermeister Barkhausen; zu **Schieder:** Amtsschreiber Schierenberg; zu **Schötmar:** Auditor Antze; zu **Schwalenberg:** Auditor Holzapfel; zu **Varenholz:** Auditor Wessel.

Lobenstein, s. Reuß j. L.

Die freie Hansestadt Lübeck.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Lübeck von Wurm im Staatslexikon von Rotteck und Welcker X. S. 77—101. Behrens, Topographie und Statistik von Lübeck, Lübeck, 1839. II. S. 85 fg. Lübeck'scher Staatskalender, jährlich.

Der kaiserlichen freien und Reichsstadt Lübeck Statuta und Stadtrecht, Lübeck 1586, 1606, 1708, 1724, 1728, 1739, 1829. Eine kritische Ausgabe der ältern Handschriften enthält

Das alte Lübische Recht, herausgeg. von Hach, ebd. 1839.

Zur Literaturkenntniß und Erläuterung dienen: Bunekau, bibliotheca iur. Lubec. ebd. 1776. Carstens, accessiones ad bibl. iur. Lubec., ebd. 1803. Gesterding, thesaurus iur. Lub. Rost. 1787—95. 2 Bde. Dess. annal. iur. Lubec. Greifsw. 1800. Mevius, commentarius ad ius Lubec. Frankf. 1709 und 1744. Stein, Abhandlungen des Lüb. Rechts, Lüb. 1738. 5 Bde. Dess. Einleitung in das Lüb. Recht, Rost. 1751. Dess. Betrachtungen einzelner Rechtsmaterien, ebd. 1777. 4 Bde. Hach, Beiträge zur Erläuterung des in Lübeck geltenden Privatrechts, Lüb. 1801. Carstens, Beiträge, ebd. 1801—14. 2 Samml. Behn, das eheliche

Güterrecht nach den älteren Codices des Lüb. Rechts, ebd. 1839. Pauli, Abhandlungen aus dem Lüb. Rechte, ebd. 1837—40. 2 Bde. Michelsen, der Oberhof zu Lübeck, ebd. 1839.

Dreier, Einleitung zur Kenntniß der von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen ꝛc., ebd. 1769.

Sammlung lübeckischer Verordnungen (seit 1813; bis jetzt 10 Bde.).

Das 5. Buch des lübischen Stadtrechtes ist für den Proceß besonders wichtig.

Eines hochebl. Rathes der Stadt Lübeck revidirte Obergerichts-, auch Nieder-, Hafen-, See- und Appellationsgerichtsordnungen, ebd. 1727.

E. E. Rathes der Stadt Lübeck gemeine Bescheide, die Taxam der Gebühren der Advocatoram ꝛc., Justizwesen ꝛc., Gerichtsmängel betreffend, ebd. 1756.

Verordnung, betreffend das Gerichtswesen vom 4. Mai 1814,
Nachtrag dazu vom 5. Juli 1820,

Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht ꝛc., vom 13. August 1831.

Blume, die Gerichtsordnung für das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands, nebst den darauf bezüglichen Gesetzen der einzelnen Städte und den allgemeinen Verfügungen des Gerichts, Hamb. 1843.

Heise und **Cropp,** juriſt. Abhandlungen mit Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes der vier freien Städte, ebd. 1827. 2 Bde.

Nächst vorstehend aufgeführten Particulargesetzen, gilt subsidiarisch das gemeine deutsche Recht, eben so das gemeine deutsche Proceßrecht mit einigen Hindeutungen auf sächsischen Proceß.

Der lübische Proceß aber ist höchst eigenthümlich und von andern Formen abweichend; die Gesetze selbst aber sind so aphoristisch, so vieles als durch die Praxis bekannt voraussetzend, daß daraus eine einigermaßen klare An- und Uebersicht nicht zu entnehmen ist.

Für den Ausländer ist von dem Recht im Allgemeinen unter Anderem zu bemerken, daß die beerbte Ehefrau (d. h. diejenige, welche zur Zeit des Todes oder Concurses ihres Ehemannes aus dieser Ehe noch lebende Kinder hat) in der Regel mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden des Mannes haftet. Eine Ausnahme besteht blos rücksichtlich der Spillgelder, d. h. derjenigen Vermögenstheile, welche die Frau bei der Verheirathung von der Verwaltung des Mannes ausgenommen hat, oder wenn beide Eheleute in einer öffentlichen Audienz des Obergerichts erklärt haben, daß ihre Ehe als eine unbeerbte, d. h. kinderlose, angesehen werden soll, in welchen Fällen der Frau das privilegium dotis zur Seite tritt. Ferner muß nach Trennung einer beerbten Ehe durch den Tod der überlebende Ehegatte, wenn er wieder heirathet, vorher in öffentlicher Audienz des Obergerichts „einen Ausspruch thun" d. h.

sich für den gehörig nachzuweisenden Betrag des Nachlasses des verstorbenen Gatten, mit Ausschluß eines ihm gebührenden Kopftheils, als Schuldner der Kinder bekennen, welche Schuld bei einem später entstehenden Concurse selbst vor dem Brautschatze der unbeerbten Ehefrau befriedigt wird. In dem häufigern Falle beerbter Ehen wird die Familie im Concurse mehr zur Mitleidenheit gezogen als nach gemeinem Rechte. Endlich hat jeder Gläubiger, sobald feststeht, daß Insolvenz vorhanden und eine Execution nicht mehr möglich ist, am nächsten Gerichtstage (nicht später) das Recht zu erklären, daß er auf die Güter des Schuldners verzichte und sich lediglich an seine Person halte, womit die „Klage auf einen Fangzettel," d. i. auf die Erlaubniß, daß er sich der Person des Schuldners bemächtigen und ihn in das Schuldgefängniß abführen lassen könne, zu verbinden und im ordentlichen, in dreiwöchentlichen Fristen sich bewegenden, durch den Concurs nicht sistirt werdenden Proceß durchzuführen ist. Dagegen ist der Wechselarrest in Lübeck ganz außer Gebrauch gekommen und die Wechselexecution, drei Tage nach publicirtem Erkenntniß, welche Publication sogleich im ersten Termine oder längstens in der nächsten Sitzung erfolgen muß, geschieht lediglich in die Güter. Uebrigens sind 10 Respecttage festgesetzt und es ist im Allgemeinen in den sehr dürftigen Wechselgesetzen auf den Reichsabschied von 1664 hingewiesen [1]).

Im ordentlichen Civilproceſſe soll jeder Verfolgung eines Rechts an Grundstücken ein Güteversuch vorausgehen, welcher auch in Schuldsachen angestellt wird, wobei in beiden Sachen mit Ausnahme der Handels- und trassirten Wechselsachen, geräumigere Fristen unter gehöriger Vorsicht geeigneten Falles gestattet werden sollen. Vor beiden Untergerichten ist der Kläger befugt, auf die erste Citation seine Klage anzubringen. Das Verfahren bei den Untergerichten ist blos mündlich, mindestens werden, wenn auch schriftliche Verhandlung aus besonderen Gründen verstattet wird, dem obsiegenden Theile die aufgewendeten Advocatengebühren nicht erstattet, es wäre denn daß aus besonders bewegenden Ursachen auf schriftliches Verfahren erkannt würde. Vor dem Niedergerichte steht es in der Willkür der Parteien die Anträge schriftlich oder mündlich zu stellen. Bei dem Obergerichte und dem Ober-Appellationsgerichte sind die Verhandlungen schriftlich. Die Einrede der ermangelnden Cau-

---

1) Wechselordnung vom 26. April 1662. Revidirte und verb. Wechselordnung vom 14. Novbr. 1669 samt Anh. v. 15. Jan. 1706. Gemeiner Bescheid vom 5. März 1738 in Siegel, corp. iur. camb. I. S. 346. Uhl 2. Fortſ. S. 51. Meißner, Codex der europ. Wechselrechte Nürnb. 1836. I. S. 920. Vergl. Treitſchke, Encyklopädie der Wechselrechte, II. u. d. W. Proceß §. 4. S. 241 fg.

tion wegen der Unkosten und Wiederklage kann als proceßhindernd ohne Einlassung entgegengestellt werden und verursacht also für den Kläger, wenn er ihr nicht im Voraus abhilft, einen bedeutenden Zeitverlust. Die Fristen sind in der Regel drei Wochen und das Verfahren ist mit der Duplik geschlossen. Alle Erkenntnisse der Untergerichte und des Obergerichts enthalten kurz die Entscheidungsgründe, und ihre Eröffnung erfolgt nach Verschiedenheit des Gegenstandes, doch längstens binnen vier Wochen nach dem Actenschluß. Im Obergerichte ist der Antrag auf Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse bei einem Objectwerthe von über 500 Mark zulässig und jede Partei kann sich zwei Spruchcollegien verbitten.

Der Executivproceß wird nach den gemeinrechtlichen Vorschriften behandelt. Im Concursprocesse ist außer den schon oben (S. 180) angegebenen Besonderheiten noch zu bemerken, daß alle innerhalb vier Wochen vor der Insolvenzerklärung dem Gemeinschuldner übergebenen Waaren oder die dafür gelösten Gelder, sofern noch erkennbar in der Masse vorhanden, vindicirt werden können; daß ferner dem Commissionair und Spediteur ein Retentions- und Compensationsrecht an allen in seinem Gewahrsam befindlichen Waaren für alle, auch nicht conneren Forderungen, die er an den Eigenthümer hat, zugestanden wird. — Die in Lübeck gewöhnliche Behandlungsart der Concurse von Kaufleuten ist die s. g. außergerichtliche, eine kürzere und bei weitem nicht so kostspielige Procedur als ein gerichtlicher Concurs, zu welcher aber erforderlich ist, daß in der wenige Tage nach der Insolvenzerklärung von den Debitcommissarien zu berufenden Versammlung der Gläubiger die Mehrzahl aller Gläubiger persönlich oder durch Stellvertreter in die außergerichtliche Behandlung des Concurses willigen. Sind die auswärtigen Gläubiger in dieser Versammlung nicht vertreten, so kann es leicht dahin kommen, daß der Concurs zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen wird. Jedem auswärtigen Geschäftsmanne, welchem die Zahlungsfähigkeit seines Lübeck'schen Schuldners aus irgend welchen Gründen zweifelhaft erscheint, ist daher anzurathen, daß er bei Zeiten einen in Lübeck recipirten Sachführer mit Vollmacht und Instruction für alle Eventualitäten zu versehen Sorge trage.

Die Gerichte erster Instanz in Civilsachen sind folgende:

Das Nieder- und Stadtgericht, vor welches alle privatrechtlichen Streitigkeiten gegen in der Stadt Lübeck sich aufhaltende Personen mit Ausschluß der über Gewerbsbefugnisse gehören. Das Gericht ist durch zwei Senatoren, Prätoren, besetzt, von denen nur Einer Rechtsgelehrter zu sein braucht. Sachen nicht über 100 Mark Objectwerth, Concurs- und Injuriensachen werden auch von diesen ganz verhandelt; bei Sachen über 100 Mark, dann

bei Pfandzinsen-, Pfand-, Subhastations-, Räumungs- und Frachtsachen — Niedergerichtssachen — sind die bei der vorliegenden Angelegenheit nicht betheiligten, beim Niedergericht angestellten 6 Procuratoren in der Regel die Urtheilsfinder, doch kann sich der beklagte Theil dem Urtheile der Prätoren oder der Urtheilsfinder unterwerfen. Die Prätoren allein, ohne Zuziehung eines Actuarius, können in ihren Wohnungen Vergleichsversuche, Friedegebote, Bau- und andere Inhibitionen, Arrestanlegungen und sonstige richterliche Verfügungen, Cognition und Entscheidung aller Eile erheischenden Angelegenheiten, besonders für durchreisende Fremde und Ehesachen, worin sie auch provisorische Trennungen verfügen können, vornehmen.

Das Landgericht, gebildet durch zwei Senatoren, Landprätoren, darunter Ein Rechtsgelehrter, ist für alle Rechtsstreitigkeiten im Umfange der Landwehre und des übrigen Stadtgebiets bestimmt (Gewerbsbefugnisse innerhalb der Landwehre und in Travemünde ausgenommen). Die Landprätoren fassen das Erkenntniß selbst und haben in ihren Wohnungen dieselben Befugnisse, wie die Stadtprätoren. Unter Aufsicht des Landgerichts erkennt der Stadthauptmann in Travemünde über geringfügige Injurien und Schuldsachen bis 30 Mark Objectwerth, verfügt wo Gefahr auf dem Verzuge ruht Arreste und Inhibitionen, die sodann vor dem Landgerichte zu verfolgen sind, erläßt provisorische Verfügungen, stellt Untersuchungen in Schifffahrtsstreitfällen an und pflegt in allen andern Streitigkeiten, worin sich die Parteien freiwillig vor ihm stellen die Güte, Ehescheidungs-, Vormundschafts- und andere das Interesse publicum betreffende Sachen ausgenommen.

Neben gedachten beiden Untergerichten besteht die Wette für Stadt, Landwehre und Travemünde, eigentlich als Polizeibehörde rücksichtlich der Wohlfahrtspolizei mit Einschluß der Aufsicht über Gewerbe und Zünfte, worin blos Beschwerde bei dem Senate gegen sie Statt findet. Sie entscheidet aber als Gericht erster Instanz, vorbehältlich der Appellation an das Obergericht, in Streitigkeiten der Arbeitscorporationen oder Einzelner über die Grenze ihrer Gewerbsbefugnisse, namentlich über beanspruchte Verbietungsrechte. Keine Procuratoren sind dabei angestellt, Jeder muß vor ihr in Person erscheinen.

Diese Untergerichte sind auch competent in allen Civilrechtsstreitigkeiten der Militairs, der Bürgergarde, der Landwehr und des Bundescontingents.

Das Gericht zweiter Instanz gegen die Entscheidungen vorgedachter erstinstanzlicher Gerichte ist das Obergericht, an das Appellation nur in Sachen eines Objectwerthes von über 100 Mark Kapital oder 5 Mark jährlicher Einkünfte, auch in Streitigkeiten über Gerechtsame oder einer Schätzung nicht unterworfene Gegenstände Statt findet, nicht aber gegen reine, auf die Haupt-

entſcheidung nicht einwirkende Zwiſchenerkenntniſſe, gegen Inhäſiv- und auf eine eingetretene Rechtskraft ſich beziehende oder das dießfallſige Erkenntniß vollſtreckende, ſo wie gegen Contumacial- oder dunkle richterliche Beſcheide, endlich nicht in Geſinde- und Geſellenlohns- und in Heuerſachen der Schiffsleute. In Sachen von 50—100 Mark Werth iſt nur Beſchwerdeführung beim Obergericht unter Submiſſion auf die Voracten erlaubt (mit Anſetzung nur der halben Advocatengebühren für die Parteien). Die außerordentlichen Rechtsmittel, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, einfache Nichtigkeits-, und Beſchwerden über Attentate oder verweigerte oder verzögerte Juſtiz gehören auch vor das Obergericht. Das ſchriftliche Verfahren beſchränkt ſich auf die Appellationsrechtfertigung und deren Beantwortung. In Sachen von über 1000 Mark Kapital oder über 50 Mark jährlicher Einkünfte, oder über Gerechtſame findet gegen die Entſcheidungen des Obergerichts das Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung Statt und ſteht der Partei, welche in erſter und zweiter Inſtanz zwei Erkenntniſſe für ſich hatte, in der Reviſionsinſtanz aber ein ungünſtiges Urtheil erhält, die Gegenreviſion zu. Die Appellation hat keine Suspenſivwirkung, auch ohne beſondern dießfallſigen Antrag des Gegners, in Executiv- und mit Gefahr auf dem Verzuge verbundenen Bauſachen, gegen blos proviſoriſche Verfügungen mit Einſchluß der Scheidung von Tiſch und Bett, gegen Erkenntniſſe über jüngſten Beſitz, Spolien, Arreſt, Sequeſter, gegen Erkenntniſſe auf Rechnungsablegung, Concurseröffnung und Sicherung der Maſſe, auch in Fällen einfacher Verurtheilung zur Zahlung aus Bodmereicontracten und in Angelegenheiten den Abgang, das Laden und Löſchen der Schiffe und Streitigkeiten der Schiffer, Befrachter und Rheder betreffend; auf Antrag des Gegners aber in Alimentations- und allen durch Nichtvollſtreckung unerſetzlichen Nachtheil bringenden Sachen. Doch muß wo möglich dem Appellaten Sicherheitsleiſtung für den Schaden der entzogenen Suspenſivkraft auferlegt werden.

Das Gericht dritter Inſtanz iſt

das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands[2]), über welches einer der Senate der vier freien Städte abwechſelnd jährlich die Aufſicht führt, Directorialſenat, und an welches die Appellation in Sachen über 1000 Mark Kapital oder 50 Mark jährlichen Einkommens an Werth, oder über Gerechtſame oder über keiner Schätzung unterworfene Gegenſtände zuläſſig iſt, ſo wie dahin auch diejenigen außerordentlichen Rechtsmittel gegen das Obergericht gehören, für welche gegen die Unterinſtanzen das Obergericht competent iſt. Die Verfaſſung

2) S. o. S. 179. — S. 87, 97, 110.

und Ordnungen der einzelnen Stadt, aus welcher die Appellation eben an dieſes Gericht gelangt, entſcheidet über deren Zuläſſigkeit. Kommt an das Ober-Appellationsgericht eine Sache gegen ein Mitglied dieſes Gerichtes (welche Mitglieder übrigens unter den ordentlichen Behörden der Stadt ſtehen, wo das Gericht ſeinen Sitz hat), ſo muß auf Koſten der Gerichtsſuſtentationskaſſe auswärtiges Erkenntniß eingeholt werden. Die Berufung an dieſe Behörde findet nicht Statt in Differenzen über Gegenſtände der Verfaſſung, Geſetzgebung, Verwaltung, Polizei, freiwilligen Gerichtsbarkeit, in wie fern dieſe nicht zur förmlichen contentiöſen Verhandlung gedeihen, nicht in denjenigen Wetteſachen, worin ein gerichtliches Verfahren nicht eintritt, und nicht in den bereits oben (S. 182) als inappellabel aufgeführten, ſo wie in Injurienſachen. Desgleichen hat die Berufung an das Ober-Appellationsgericht in den oben (S. 183) erwähnten Angelegenheiten keine Suspenſivwirkung. Die Einwendung der Appellation geſchieht bei dem angeblich beſchwerenden Obergericht in der dort vorgeſchriebenen Friſt und Form. Das Obergericht erkennt über die Zuläſſigkeit der Appellation, gegen welches Erkenntniß auch an das Ober-Appellationsgericht ein Rechtsmittel eingewendet werden kann. Eben ſo kann das Ober-Appellationsgericht ſelbſt, bei gänzlicher Unſtatthaftigkeit oder Verſäumung an der Appellation dieſe ſofort verwerfen. Im Falle der Annahme werden die Eingaben des Appellanten dem Appellaten zur Vernehmlaſſung mitgetheilt. Zur Abfaſſung des Endurtheils können die Parteien ſpäteſtens in der Rechtfertigungsſchrift auf Actenverſendung antragen. Die nachſuchende Partei hat die diesfallſigen Koſten zu bezahlen. Nach dem Erkenntniſſe des Ober-Appellationsgerichts geht die Sache an den frühern Richter zurück. Bei dem Ober-Appellationsgerichte müſſen auch angebracht werden die Nichtigkeitsbeſchwerde (nur zuläſſig wegen weſentlicher Mängel in den Perſonen des Gerichts oder der Parteien oder in dem gerichtlichen Verfahren), Wiedereinſetzung in den vorigen Stand wegen Verſäumung der Appellationsnothfriſten, Beſchwerden über Attentate, verzögerte oder verweigerte Juſtiz, verſagte Rechtsmittel oder deren Suspenſivwirkung, in wie fern die Beſchwerden gegen die Handlungen des Obergerichts eingewendet werden. Beſonders ſind einfache Beſchwerden, namentlich wegen verzögerter oder verweigerter Juſtiz eben ſo wohl gegen das Obergericht unmittelbar, als wegen der von denſelben nicht geleiſteten Abhülfe der Beſchwerden wider Untergerichte bei dem Ober-Appellationsgerichte zuläſſig, und daſſelbe hat auf erfolgte Prüfung an den betreffenden Senat mittelſt Berichts auf angemeſſene Verfügungen gegen das fragliche Obergericht anzutragen. Gegen das Ober-Appellationsgericht ſelbſt ſind unter den ſo eben in gleichem Falle des Obergerichts angegebenen Beſtimmungen

Nichtigkeits- und einfache Beschwerden bei dem Directorialsenate, hingegen Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (diese nur wegen eines Erkenntnisses auf falsche Urkunden, falsche Zeugenaussagen oder auf dergleichen Gutachten Sachverständiger) bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst anzubringen. Außer dem Directorialsenate können auf einfache Beschwerden wegen verzögerter oder verweigerter Justiz auch die einzelnen Senate der vier freien Städte Beförderungsschreiben erlassen.

In Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit ist die höchste Behörde der Senat, an welchen auch alle Beschwerden gegen andere Behörden in voluntarischen Sachen ergehen. Vor zwei einzelnen Rathsherren kann jede letztwillige Disposition gültig errichtet werden, und jährlich werden aus den Senatoren zwei s. g. Certificationsherren zur Abnahme außergerichtlicher Eide besonders in Handels- und Schifffahrtssachen, namentlich bei Erhärtung des Eigenthums dortiger Bürger ꝛc. an Schiffen, Schiffsparten und Ladungen ernannt. Für die mehresten Contracte und sonstigen Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit hält das Obergericht monatlich Eine öffentliche Audienz. Die Competenz des Stadtgerichts in voluntarischen Sachen ist auf das Einschreiten bei Todesfällen, auf Erhaltung und Verwaltung der Masse bei Concursen und auf Todeserklärung Verschollener in seinem Bezirke beschränkt. Das Landgericht wirkt nur in Bezug auf das Hypothekenwesen und einige einzelne Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Uebrigen ist das Hypothekenwesen unter dem Protonotarius, dem Wette- und dem Landgerichtsactuarius, dann dem Stadthauptmann zu Travemünde, nach den verschiedenen Gerichtsbezirken getheilt.

Für das Vormundschaftswesen besteht in der Stadt ein eigenes Vormundschaftsdepartement, doch werden Vormünder und Geschlechtscuratoren — denn die Geschlechtsvormundschaft besteht hier noch und bewährt sich nach der Ueberzeugung dortiger Practiker im Leben als ein sehr wohlthätiges Institut, ohne daß von den Nachtheilen, die man ihr anderswo untergelegt hat, etwas zu spüren wäre — von dem vorsitzenden Bürgermeister, wenn kein Widerspruch vorhanden, bestellt. Für die Landwehre und das übrige Gebiet steht auch dieser Geschäftstheil dem Landgerichte zu. Beschwerden gegen die Vormundschaftsbehörden müssen bei dem darüber definitiv entscheidenden Senat angebracht werden.

Alle Criminalunterſuchungen (mit Ausschluß der über besondere Militairverbrechen) werden in der Stadt von den Niedergerichts-Prätoren, in dem Gebiete von den Landgerichts-Prätoren unter Zuziehung der Actuarien geführt, auch wird von ihnen bis auf 100 Thlr. Geld-, 6 Monate Gefäng-

niß- oder Zuchthaus-, dann Prangerstrafe und bis auf 12 Streiche körperliche Züchtigung erkannt. Außerdem spricht in erster Instanz das Obergericht; auch in den vorgenannten Fällen in zweiter und letzter Instanz, außer über Strafen von Verwaltungsbehörden ausgegangen, in welcher Hinsicht blos Beschwerdeführung bei dem Senate zulässig ist. Auf weitere Vertheidigung gegen erstinstanzliche Erkenntnisse des Obergerichts spricht das Ober-Appellationsgericht, doch nicht gegen blose Zwischenurtheile und Instructorien. Diese anderweite Vertheidigung und Erkenntniß müssen nothwendig erfolgen, wenn das Obergericht auf mindestens zehnjährige Freiheits- oder eine dieser gleichkommende Strafe erkannt hat. In diesen Fällen muß auch vor der Execution die Bestätigung des Senats eingeholt werden. Die militairische Gerichtsbarkeit beschränkt sich blos auf das Strafrecht. Dienstverbrechen und Vorgänge crimineller Natur bei der Landwehr gehören vor die ordentlichen Gerichte. Alle andern Dienstvergehen der Bürgergarde und der Landwehr straft die damit beauftragte militairische Behörde, vorbehältlich der Rectification in zweiter Instanz für die Bürgergarde vom Senat, für die Landwehr von der Bewaffnungsdeputation. Rücksichtlich des Bundescontingentes besteht in erster Instanz ein Militairgericht, das mit Vorbehalt der Beschwerdeführung bei dem Senate, als zweite Instanz über alle Vergehen und Verbrechen des Contingentmilitairs untersucht und entscheidet, jedoch mit Ausschluß der vor die Civilgerichte gehörigen Civilrechtssachen, der von Civilpersonen an Militairs und der bedeutendern von Militairs, jedoch nicht im Dienste zu Schulden gebrachten Vergehen, Verbrechen und Injurien, endlich aller schwerern Verbrechen und solche involvirenden Injurien der Militairs.

In Fällen, wo persönliches Erscheinen nicht bestimmt vorgeschrieben ist, können sich die Parteien in Civilsachen durch die bei den Nieder-, Land-, Ober- und Oberappellations-Gerichte angestellten Procuratoren vertreten lassen (vergl. jedoch o. S. 179). Die Vollmacht dazu muß der ersten Eingabe beigefügt werden und hat die gemeinrechtlichen Erfordernisse, wornach also auch die gewöhnlichen Clauseln zu Abschließung von Vergleichen, Zahlungsempfang und Substitution nicht fehlen dürfen. Doch müssen bei dem Ober-Appellationsgerichte die dort nach einem Schema abzustellenden Vollmachten nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form beglaubigt sein. Von den Procuratoren sind hier die Advocaten verschieden d. h. diejenigen, welche für andre in Processen Schriften verfertigen dürfen. Dazu ist nur befugt, wer die obrigkeitliche Erlaubniß dafür erhalten hat; doch können auswärtige Parteien ihre Schriften durch auswärtige Advocaten fertigen lassen; solche müssen aber von hiesigen für deren Inhalt verantwortlichen Procuratoren eingereicht wer-

den, mit Ausschluß der die Bestellung eines Procurators bezweckenden oder Beschwerden über den zeitherigen Procurator enthaltenden Eingaben. Beim Ober-Appellationsgerichte steht den sämmtlichen in den vier freien Städten immatriculirten Advocaten die Advocatur ausschließlich zu. Beim Obergerichte sind die Procuratoren blos mit den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den öffentlichen Sitzungen beschäftigt; die Schriften in Proceßsachen werden von den Advocaten unmittelbar überreicht. Jeder Procurator des Ober-Appellationsgerichts muß 2000 Mark lübisch Courant Caution leisten. Kein Procurator darf sein Mandat ohne vom Gericht für erheblich erkannte Gründe aufgeben. Die Ober-Appellationsgerichtsprocuratoren haben das Recht, sich bei Uebernahme einer Sache 20 — 30 Thlr. Vorschuß, weil sie die Gerichtskosten bezahlen müssen, geben zu lassen, welches auch bei anderen Procuratoren aus dem oben (S. 179) angegebenen Grunde räthlich ist.

Da die Procuratoren zugleich alle auch Advocaten sind, und ein Advocat in Lübeck, welcher die Procuratur nicht haben sollte, doch genau die bei einem jeden Gerichte angestellten Procuratoren kennt, und von ihnen denjenigen sich substituirt, mit welchem er in fester Geschäftsverbindung steht, so erscheint eine Mittheilung des Schema für eine Vollmacht bei dem Ober-Appellationsgerichte überflüssig, welche stets von einem freistädtischen, damit vertrauten Advocaten ausgehen muß. Der Auswärtige hat nur den Advocaten zu bevollmächtigen, da ja doch jeder Rechtsstreit in der unteren Instanz eingeleitet wird.

Procuratoren und Advocaten:

1) Procuratoren:

a) beim Ober-Appellationsgericht: Dr. Theodor Curtius; Dr. Carl Alexander von Duhn; Dr. Ludwig Heinrich Faber; Dr. Adolph Schlüter; Dr. Franz Ludwig Friedrich Witt.

b) beim Obergericht: Dr. Faber (beim Ober-Appellationsgericht genannt); Dr. Karl David Klügmann; Dr. Johannes Kollmann; Dr. Martin Nicolaus Christian Wunderlich.

c) beim Nieder- und Stadtgericht: Dr. Heinrich Bruns; Dr. Paul Christian Nicolaus Lembke, Procurator fisci; Dr. Gotthard Hinrich Meyersieck; Ludwig Mollwo, Defensor; Dr. Carl Christian Friedrich Stecke.

d) beim Landgericht: Dr. Johann Carl Böse; Dr. Hermann Wilhelm Hach; Dr. Klügmann (beim Obergericht genannt); Dr. Witt, Procurator fisci (beim Ober-Appellationsgericht genannt).

2) Advocaten:

Dr. August Wilhelm Benedict Avé-Lallement; Dr. Heinrich Theodor Behn; Dr. Johann Carl Böse; Dr. Heinrich Bruns; Dr. Theodor Curtius; Dr. Carl

Alexander von Duhn; Dr. Ludwig Heinrich Faber; Dr. Joh. Theod. Gaedertz; Dr. Christoph Gotthard Görtz; Dr. Heinrich Goldenbaum; Dr. Hermann Wilhelm Hach; Dr. Theodor Havemann; Dr. Hermann von der Hude; Dr. Karl David Klügmann; Dr. Johannes Kollmann; Dr. Hans Friedrich Krauel; Dr. Paul Christian Nicolaus Lembke, Procurator fisci; Dr. Carl Christian Lüdert; Dr. Gotthard Hinrich Meyerfieck; Ludwig Mollwo, Defensor; Dr. Christian Theodor Overbeck; Dr. Heinrich Gustav Plitt; Dr. Adolph Schlüter; Dr. Carl Christian Friedrich Steche; Dr. Franz Ludwig Friedrich Witt.

Das Großherzogthum Luxemburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Luxemburg von Bülau im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker X. S. 285—293. Almanach à l'usage des habitans du grand-duché de Luxembourg, jährlich Luxemb. 16.

Der Code Napoléon [1]), dessen deutsche Uebersetzung gleich officiell ist und den Titel führt: „die gemeinen Landesbräuche des Herzogthums Lützemburg und der Grafschaft Chiny" so wie die übrigen französischen Gesetzbücher mit der ganzen diesfallsigen Literatur.

Für das ältere Recht wichtig ist das luxemburg'sche Landrecht unter dem Titel:

Coutumes générales des pays duché de Luxembourg et comté de Chiny von 1623, herausgeg. 1623 u. 1692, deutsch 1700 und 1790, auch in Kamptz, die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie, Berlin 1828. IV. S. 407 fg.

Außer den angeführten Gesetzen gelten in diesem, eben so wie seit Staatsvertrag vom 18. April 1819 als Ersatz der an Belgien gefallenen Hälfte von Luxemburg die Provinz Limburg, zum Königreiche der Niederlande gehörigen Großherzogthume Luxemburg, einem deutschen Bundesstaate, die königlich niederländischen Gesetze welche seit der Restauration bis Monat October 1830, wo der Abfall Belgiens erfolgte, erlassen worden sind. — Das Großherzogthum ward durch königlichen Beschluß desselben Jahres von Holland und Belgien getrennt, und hat seither nur inländische Gesetzgebung. Die während der belgischen Besitznahme im Lande eingeführten Gesetze sind bei der Wiederbesitz-

---

1) Vergl. oben den bayerschen Kreis Pfalz S. 55, 57 fg. Rheinhessen S. 162 und unten Rheinpreußen unter Preußen.

nahme als aufgehoben erklärt worden, aber die, welche während derselben Zeit in der Stadt Luxemburg eingeführt worden, meistens beibehalten.

Die Gerichtsverfassung ist jedoch die französische geblieben mit einigen Modificationen, denjenigen in den Rheinlanden von Bayern, Hessen und Preußen gleich. Eben so das Notariatsinstitut, Hypotheken- und Vormundschaftswesen, nur mit dem Unterschiede, daß in Luxemburg keine Geschworenengerichte und keine Handelsleute als Richter fungiren, sondern daß deren Geschäfte durch ständige, juristisch gebildete Richter versehen werden. Außer den Friedensgerichten, welche die gewöhnlichen Attribute haben, aber nicht für einzelne Orte sondern für ganze Cantone aufgestellt sind und jedes aus einem Friedensrichter, zwei Stellvertretern und einem Gerichtsschreiber bestehen, wird die unterste Instanz in allen Sachen — privilegirte Personen und Sachen, also privilegirte Gerichtsstände gibt es nicht — von den zwei Kreisgerichten zu Luxemburg und Diekirch[2]) gebildet. Diese halten täglich öffentliche Sitzung und verhandeln und erkennen in Zuchtpolizei- und Forststrafgesetzgebungs-, Stempel-, Hypotheken-, und Abgaben-, Expropriations-, Domainen- und allen Civilsachen, auch in wie fern dieselben zum Protokoll bei der Canzlei zu verhandeln sind. Sachen, bei denen Gefahr auf dem Verzuge ruht, präparatorisch einleitende Sachen ꝛc. werden auf das bloße darüber eingereichte Memorial ohne weiteres zur mündlichen Verhandlung genommen und entschieden. Alle andern summarischen und Ordinarcivilsachen müssen erst schriftlich (in der bei den Rheinprovinzen angegebenen Maße) instruirt werden, bevor ihnen ein Termin zur mündlichen Verhandlung zugestanden werden kann, und zwar müssen über die Sachen, deren Verhandlung vorher öffentlich bekannt gemacht wird, wenigstens drei Tage vorher die Sachwalter ihre schriftlichen Anträge übergeben, bevor sie sich zur mündlichen Verhandlung oder zur Uebergabe und Feststellung der gegenseitigen schriftlichen Anträge (poser les qualités) vor dem Gerichte melden dürfen. Dieses poser les qualités ist der wichtigste Act der Procedur, die von den Römern geerbte litis contestatio, die Feststellung des Processes, die schriftliche Grundlage desselben; denn diese Schrift enthält nothwendiger Weise die Namen, Eigenschaften und Wohnung der plaidirenden Parteien und ihre Anträge. Zu Folge des Decretes vom 30. März 1808 muß diese Schrift in öffentlicher, dazu anberaumter Sitzung dem Gerichte übergeben werden und dieses muß über die Anträge zu Recht erkennen. Das règlement

2) Vergl règlement du tribunal d'arrondissement de Diekirch v. 4. April 1840.

du tribunal de Diekirch Art. 11 und 12 enthält darüber eigne Detailserforderniſſe und Beſtimmungen, welche ſich in der Erfahrung ſehr glücklich bewährt haben. Dadurch hat die mündliche Verhandlung eine ſichere Grundlage gewonnen und es wird dem franzöſiſchen häufig fruchtloſen Geſchwätze vorgebeugt. Dieſe Anträge müſſen alſo enthalten Namen, Stand, Wohnort der Parteien, eine kurze Zuſammenſtellung der thatſächlichen und Rechtspuncte, worauf es in der Sache ankömmt, der Beweismittel und des Schlußantrags. Die mündliche Auseinanderſetzung von Seiten des Sachwalters (plaidairie) darf nichts ſein, als die nähere Entwickelung deſſen, was in den Inſtructionsacten enthalten iſt, mit Unterlaſſung aller unnützen und überflüſſigen Reden.

Die zweite und letzte Inſtanz bildet das Obergericht zu Luxemburg, welches in einem Senate als Appellationsgericht, in einem anderen als Caſſationshof und zwar, wenn es im letztern Fall das eingewendete Rechtsmittel der Caſſation gegründet befindet, ohne weiteres in der Sache ſelbſt erkennt, nachdem dieſe in öffentlicher Sitzung verhandelt worden iſt.

Die Voruntersuchung in Criminalſachen geſchieht zu Folge des Code d'instruction criminelle in erſter Inſtanz von dem bei dem Bezirksgerichte angeſtellten Unterſuchungsrichter. Die Rathskammer deſſelben Bezirksgerichtes erkennt über den Erfolg der Inſtruction, indem ſie die Sache entweder in die correctionelle Audienz ſchickt, wenn ſie ihr blos correctioneller Natur erſcheint, oder an die Aſſiſen verweiſt, wenn dieſelbe ſich als ein Verbrechen vor dem Code pénal qualificirt. In dieſem Falle gelangen die Acten an das Obergericht, welches die Aſſiſen mit Zuziehung einiger Richter aus dem Bezirksgerichte hält.

Das Militair ſteht in Civilſachen unter den ordentlichen Gerichten. In Strafſachen iſt der holländiſche Militaircodex und deſſen Gerichtsverfaſſung maßgebend. Die erſte Inſtanz beſteht in einem Ausſchuſſe von Officieren und einem inſtruirenden Auditeur, die zweite Appell- und letzte Caſſationsinſtanz in einem zu Luxemburg im Gerichtspalaſt Sitz haltenden Hochgerichtshofe (haute cour), zuſammengeſetzt aus drei Mitgliedern des Obergerichts, zwei oberſten Officieren, und dem beim Obergerichte fungirenden Generalſtaatsanwalt.

Die Anwälte bedürfen in der Regel zur Einleitung und Verhandlung von gewöhnlichen Civilſachen keiner Vollmacht weiter, erſcheinen vielmehr dazu durch die in der Sache ihnen mitgetheilten Urkunden vollkommen legitimirt. In dieſen Rechtsangelegenheiten iſt aber auch die Aſſiſtenz eines Sachwalters unbedingt erforderlich. Nur wer in Handelsſachen, worin die Aſſiſtenz eines Sachwalters nicht unbedingt erfordert wird, in denen vielmehr jede Partei

ſelbſt verhandeln kann, eine ſolche vertreten will, muß eben ſo wohl dazu als zu Vergleichsabſchlüſſen und Gelderhebungen eine Vollmacht produciren, über welche beſondere Vorſchriften nicht exiſtiren. Ein beſonderes Wechſelrecht, außer dem des Code de commerce, und Geſchlechtsvormundſchaft ſind hier unbekannte Inſtitute. In dem deutſchen Theile des Herzogthums Limburg gilt das holländiſche Handelsgeſetzbuch [3]) vom 10. April 1838, deſſen Gültigkeit mit dem 1. October 1838 eingetreten iſt.

Advocaten und Anwälte:

1) bei dem Obergerichte zu **Luxemburg**, welche aber auch bei den beiden Kreisgerichten, vorzüglich bei dem zu Luxemburg practiciren: E. Servais, Advocat-Anwalt; F. C. München, desgl.; Ch. Metz, Advocat; E. Ch. Simonis, Advocat-Anwalt; L. de la Fontaine, Advocat; M. Graechen, Anwalt; Rischard, Advocat.

2) bei dem Kreisgerichte zu **Diekirchen:** P. P. Jurion Vater, Anwalt; Dr. V. Jurion Sohn, Advocat-Anwalt; Dr. M. Ulrich, Anwalt; Ed. Thilges, Advocat-Anwalt; A. François, Advocat-Anwalt.

Die Großherzogthümer Mecklenburg.

Vorbemerkung.

Wegen der aus Nachſtehendem ſich ergebenden genauen Verbindung der Juſtizpflege in den beiden mecklenburg'ſchen Großherzogthümern Schwerin und Strelitz ſind Beide in dieſer Abhandlung zuſammengefaßt.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Mecklenburg von Bülau im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker X. S. 384—401, von Arthur Buddeus im Univerſallexikon, herausgegeben von Pierer XIX. S. 83 fg. §. 6 b. 12, 22—25. Großherzoglich Mecklenburg'ſcher Staatskalender, jährlich in Schwerin erſcheinend.

Neue vollſtändige Geſetzſammlung für die Mecklenburg-Schwerin'ſchen Lande vom Anbeginn der Thätigkeit der Geſetzgebung bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts in 5 Bänden, I. Band von Proceß- und Juſtizſachen, Parchim 1834. V. und letzter Band 1841.

---

3) Wetboek van koophandel. Officiele Uitgave. 'S Gravenhage. 1838. Deutſch: holländiſches Handelsgeſetzbuch von 1838. Nach der amtlichen Ausgabe überſetzt von Schumacher. Hamburg 1840.

Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landesgesetze von den ältesten Zeiten bis zu Ende des Jahres 1834. 5 Bände. Wismar 1834—39.

Rötger, allgemeines Repertorium der Gesetzgebung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. Güstrow 1824. 2 Bde. 4.

Beyer, Repertorium der Gesetzgebung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande von 1824—34. Parchim 1835, 1836. 4 Abtheilungen.

Raabe, systematisch-chronologisches Verzeichniß aller bis zum Schlusse des Jahres 1839 ergangenen Mecklenburg-Schwerin'schen Gesetze, Verordnungen und Reskriptenalreskripte, Parchim und Ludwigslust 1842.

(Bärensprung), Sammlung alter und neuer mecklenburg'scher Landesgesetze, Ordnungen und Constitutionen, Schwerin 1770—81. 4 Bde. 4.

Schröder, neueste Gesetzsammlung für die mecklenburg'schen Lande seit dem letzten Viertheil des jüngstverflossenen Jahrhunderts, Rostock 1802—5. 2 Theile in 4 Bänden. 4. (Eine Fortsetzung der Bärensprung'schen Sammlung.)

Both, Sammlung der seit 1802—21 für sämmtliche mecklenburg-schwerin'schen Lande ergangenen Verordnungen, als Fortsetzung des Schröder'schen Werkes, ebend. 1817—23. 5 Bde. 4.

Sammlung aller für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin gültigen Landesgesetze von den ältesten Zeiten bis zu Ende 1834. Wismar 1843. 7 Bände nebst Anlageheft. Chronologische und sachliche Inhaltsverzeichnisse. Ebd. 1844.

Raabe, Gesetzsammlung für die mecklenburg-schwerin'schen Lande, 2. Folge, umfassend den Zeitraum vom Anfange dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1844. Parchim 1844. (Auf 12 Lieferungen berechnet.)

Kamptz, Civilrecht der Herzogthümer Mecklenburg, Schwerin und Rostock 1805—24, 2 Bde.

Kamptz, Handbuch des mecklenburg'schen Civilprocesses, Berlin 1811, neue Ausg. von Nettelbladt, ebd. 1822.

Trotsche, Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerin'schen Particular-Civilprocesses, Güstrow 1837.

Hintze, Anleitung zur mecklenburg'schen Civilproceßpraxis, Wismar 1837. (Ein sehr schwaches Werk.)

Nettelbladt, Bemerkungen über einige Gegenstände des mecklenburg'schen Concursprocesses, Rostock 1810.

Berg, die Separation der Masse im mecklenburg'schen Concursprocesse und deren Folgen, Berlin 1844.

Kamptz, Beiträge zum mecklenburg'schen Staats- und Privatrecht, Neustrelitz 1795—1805. 6 Bde.

Kamptz, mecklenb. Rechtssprüche, Rost. 1800—1804. 2 Bde. 4.

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den mecklenb. Landen, herausgeg. v. Nettelbladt, Rost. 1803—18. 4 Bde. (Der 4. Band auch als: Neues Archiv, von Nettelbladt und Wachenhusen.)

Eschenbach, Beiträge zum mecklenb. Rechte, ebd. 1813.

Rechtssprüche des Ober-Appellationsgerichts zu Parchim, herausgeg. von Nettelbladt, Berlin 1821—34. 4 Bde. 4.

Von den einzelnen Gesetzen sind besonders wichtig:

Die Landes-Polizeiordnungen von 1516, revidirt 1542, von 1562 und 1572,

Die Landesreversalen von 1572 und von 1621,

Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 (gedruckt 1755, Fol., 1781. 4.),

Die Consistorialverordnung vom 31. Januar 1570,

Das Interimsreglement für das Consistorium vom 2. April 1755,

Die Land- und Hofgerichtsordnung vom 2. Juli 1622,

Die Güstrow'schen Canzleiordnungen vom 26. October 1617 und 2. März 1669 für die Justizcanzleien zu Güstrow, Rostock und Neustrelitz,

Die Schwerin'schen Canzleiordnungen von 1612 und vom 25. August 1637 für die Justizcanzlei zu Schwerin, und

Die Interimsordnung der großherzoglichen Amts- und Stadtgerichte vom 14. Juli 1770.

Die Criminalgerichtsordnung vom 14. April 1817,

Die Patrimonialgerichtsordnung vom 21. Juli 1821, für alle Ober- und Niedergerichte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz gültig.

Die Competenzordnung für das Criminalcollegium vom 12. Januar 1838,

Verordnung die Rechtsmittel in Criminalsachen betreffend, vom 8. Jan. 1839,

Die revidirte Ober-Appellationsgerichtsordnung von 20. Juli 1840,

Die Verordnung betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in nicht criminellen Strafsachen, vom 20. Juli 1840,

Die Nebenverordnung zu diesen beiden, und die Verordnung die richterliche Feststellung der Advocatur- und Procuraturgebühren betreffend, vom 20. Juli 1840,

Die Verordnungen über den Beweis in Criminalsachen vom 12. Jan. 1841,

Die Verordnungen über die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen vom 20. März und 13. Mai 1841.

Während vorbemerkte Gesetze und Schriftsteller sich in der Hauptsache auf Mecklenburg-Schwerin, großentheils aber auch auf Mecklenburg-Strelitz beziehen, so ist für Letzteres noch besonders zu bemerken:

v. Kamptz, Repertorium der in dem Herzogthume Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, Neu-Brandenburg 1794, fortgesetzt von L. Boccius unter gleichem Titel, ebd. 1820, und von Friedr. Wilh. Boccius, Neu-Strelitz und Neu-Brandenburg 1827.

Die Untergerichte, also die regelmäßigen Gerichte erster Instanz, mit Ausschluß der privilegirten Gerichtsstände, sind die großherzoglichen Stadt- und Amtsgerichte so wie die ritterschaftlichen Patrimonialgerichte, in denen

der Rittergutsbesitzer über dem Patrimonialrichter, einem Beisitzer und einem Gerichtsschreiber in allen Angelegenheiten, bei denen er mit den Seinigen nicht interessirt ist, formell den Vorsitz hat, indem die Ausübung der Gerichtsbarkeit selbst stets dem Justitiar überlassen bleibt. Untergerichte sind ferner die von mehrern Gerichtsherren nach einer Constitution vom 21. Juli 1821 unterhaltenen vereinten Gerichte, in deren Mehrern einer der Rittergutsbesitzer Dirigent ist; die auch patrimoniellen Klosteramts- und Oekonomiegerichte, die Stadtmagistrate zu Rostock und Wismar und die Kämmerei, das Weinamt, Gewette, Niedergericht, Waisen- und Klostergericht und die Hospitalgerichte sämtlich zu Rostock. In den Städten sind häufiger großherzogliche Stadtgerichte, neben denen einzelne Zweige der Jurisdiction zur Competenz der Magistrate gehören, oder Letztere mit Erstern concurrende Jurisdiction haben. Nur in wenigen Städten haben die Magistrate ausschließliche Gerichtsbarkeit, in Rostock und Wismar sogar Obergerichte, von denen die Appellation unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht geht.

In Mecklenburg-Strelitz bestehen die niedern Gerichte aus 8 Stadtmagistraten, 4 Amtsgerichten und den Patrimonialgerichten. Hier hat der Gerichtsherr ohne Concurrenz des Gerichtshalters, aber so weit es auf Beglaubigung ankommt mit Zuziehung eines Actuars und zweier Zeugen, übrigens allein die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Errichtung gerichtlicher Testamente und mit Ausnahme der Erbschaftsregulirungen und Vermögenscuratelen von einem Objectwerth über 150 Thaler.

Die zweite Instanz in allen vor den Untergerichten anhängigen Sachen und die erste Instanz für die in ihren Bezirken wohnenden schriftsässigen Personen bilden, und neben ihnen die Obergerichte in Rostock und Wismar, die Justizcanzleien zu Schwerin, Güstrow, Rostock und Neustrelitz gemeinschaftlich für beide Länder, deren jede aber ihren eigenen Gerichtsbezirk hat. Daher schließt die eine die andere aus, und die Wahl unter den verschiedenen Justizcanzleien in Mecklenburg-Schwerin bleibt dem Kläger nur bei Klagen gegen Glieder des regierenden Hauses, gegen unter verschiedenen Canzleien schriftsässige Streitgenossen, in Streitigkeiten der Ritter- und Landschaft unter einander, wider den engern Ausschuß oder gegen einen der beiden Landstände, endlich bei Klagen gegen eine nicht zu den Untergerichten gehörige Behörde. Dagegen bilden in nicht appellationsfähigen Sachen die Schweriner Canzleien die Recurshöfe für die Neustrelitzer Canzlei und umgekehrt, so daß sie electiv concurriren. Die Wahl steht jedoch nicht den Parteien zu, sondern

das judicium a quo wählt, und publicirt das eingeholte Urtheil als eigenes mit dem Beisatz: „auf eingeholten Urtheilsspruch der" ꝛc. Jedoch wenn ein Niedergericht den Spruch einholt, so muß das Erkenntniß zweiter Instanz von der zuständigen Justizcanzlei abgefaßt werden[1]). Mit der Justizcanzlei zu Strelitz steht die dasige Hypothekenkammer in Verbindung, indem dort eine sehr umständliche Hypothekenordnung das Hypothekenwesen ordnet.

Die Schriftsässigen in Personalsachen — denn Realsachen gehören vor das Gericht der gelegenen Sache — sind: der Adel, die großherzoglichen Civil-Staatsdiener, mit Einschluß der Advocaten — die Mitglieder des Ober-Appellationsgerichts haben für sich und ihre Frauen, unabgesonderten Kinder und Dienstboten ihren Gerichtsstand vor der Justizcanzlei in Rostock —, die fürstlichen Beamten zu Schwerin (mit Ausschluß der unteren Subalternen), der Hof- und Landbaumeister und der Oberstallmeister, alle entlassenen Officiere und diejenigen dienstthuenden, die nicht zu besonderen Corps gehören, die Geistlichen, Ritter- und Landschaft, Syndici, Consulenten und übrigen Angestellten, graduirte Personen, sogar alle sog. Literaten, die Gemeinden, Stadtmagistrate und Rittergutsbesitzer. Alle diese haben ihren Gerichtsstand vor der Justizcanzlei ihres Bezirks. Außerdem haben noch die Hofbeamten bezüglich vor den Hofstaatsgerichten, dem Ober-Kammerherrnstabe, dem Marstallamte und dem Hofmarschallamte, in Neustrelitz jedoch die Stallbedienten mit ihren Ehefrauen und den in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern, dann die Alleewärter in bürgerlichen und peinlichen Fällen, übrigens auch die Amtschirurgen vor der Justizcanzlei zu Neustrelitz befreiten Gerichtsstand. Von der Jurisdiction des dasigen Stadtgerichts sind nur ausgenommen die mit einem Hofcharacter versehenen, als Hofarbeiter in wirklichen fürstlichen Diensten und Besoldung stehenden, oder auch auf der Burg- und Schloßfreiheit als bestellte für den Hof oder Marstall wohnenden Personen, die noch dienenden fürstlichen Bedienten und Militairs mit ihren Familien, nicht ihren Wittwen, und die in Neustrelitz wohnenden Adeligen und Fremden hohen Ranges. Die Förster zu Neustrelitz und Glambeck stehen ausnahmsweise unter dem Amtsgerichte zu Strelitz; und für Jagd- und Forstvergehen in dem strelitz'schen Antheil des Fürstenthums Ratzeburg besteht eine einzelne interimistische Forstjustizbehörde. Die obern Officiere und die Auditeure in beiden Landen haben befreiten Gerichtsstand vor den Justizcanzleien zu Schwerin und Neustrelitz, die übrigen Militairs vor den Bataillonsgerichten. Zu jenen oberen Officieren gehören aber nur

1) Rechtsmittel-Verordnung vom 20. Juli 1840, §. 31 und 32.

alle Commandanten, welche zugleich erſte Militairchefs ſind und alle übrigen unmittelbaren erſten Militairchefs oder Commandeure, ſo wie die Auditeure. Jedoch ſind ſowohl diejenigen Commandanten in den Städten, als auch alle übrigen Militairperſonen, welche nicht zu den drei Bataillonen oder zu ſonſtigen beſonderen Corps gehören aber doch in wirklichen Dienſten ſtehen, in allen Civil- und Criminalfällen, welche keine Dienſtſachen ſind, den Landesgerichten unterworfen, in deren Sprengel ſie wohnen. In Strelitz iſt ausdrücklich verordnet, daß alle penſionirten Militairs unter Officiersrang vor die Gerichte des Wohnorts gehören. Auch ſind da die Bataillonsgerichte autoriſirt, eine „Alimentationsklage in dem Falle ab- und an die demnächſtige Civilobrigkeit des Verklagten zu weiſen, wann ſolche erſt binnen der letzten 3 Monate, bevor der Verklagte den geſetzmäßigen Urlaub antritt oder in die Reſerve übergeht, angebracht wird.“ Endlich haben einen exemirten Gerichtsſtand die Univerſitätsmitglieder zu Roſtock vor den daſigen akademiſchen Gerichten. Doch hat bei Streitigkeiten zwiſchen der daſigen Akademie und dem Rathe der Kläger die Wahl zwiſchen den Canzleien zu Güſtrow und Schwerin. Uebrigens gehören zu Neuſtrelitz die in Zünften befindlichen Perſonen, wenn ſie auch einen Hofcharacter haben, mit den Ihrigen, nicht minder „die wirklich Exemirten in Anſehung ihrer Nahrung und Handwerks“ auch alle Hof-, Jagd-, Forſtbedienten, Trabanten, Soldaten und Münzarbeiter „in Anſehung ihrer zu Stadtrecht liegenden“ Grundſtücke und Abgaben, dann das Geſinde der Hofbedienten in Streitigkeiten mit ihrer Herrſchaft und in Injurien- und Schlägereiſachen unter das Stadtgericht zu Neuſtrelitz. Auch hat dies in Unterſuchungsſachen alle zur Generalinquiſition unaufſchiebbar nöthigen Handlungen, ſelbſt Arretirungen ohne Anſehn der Perſon zu bewirken. Die geiſtliche Gerichtsbarkeit wird theils von den Conſiſtorien, theils von Juſtizcanzleien, theils von den Ehegerichten zu Roſtock und Wismar ausgeübt. Namentlich iſt die ſonſtige Conſiſtorialgerichtsbarkeit der Juſtizcanzlei zu Schwerin im Fürſtenthume Schwerin dem Conſiſtorium zu Roſtock übertragen. Es iſt nämlich das zur Verwaltung der vormals von den Biſchöfen des Landes ausgeübten geiſtlichen Gerichtsbarkeit von den Herzogen Johann Albrecht und Ulrich nach der Conſiſtorialordnung vom 31. Juni 1570 zu Roſtock errichtete und am 27. März 1571 eröffnete Conſiſtorium ſeit dem 30. November 1756, unter Abnahme aller Civil- und Proceßſachen, nur auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarſachen der Prediger und Kirchendiener[2]), auch auf öffentliche Skandale

2) Mit Ausſchluß der Prediger und Kirchendiener in Roſtock und Wismar, welche unmittelbar unter Aufſicht der Regierung ſtehen.

und Irreligiositätsfälle beschränkt, und seit dem 1. October 1818 mit dem von dem 3. Oktober 1567 vom Herzog Ulrich zu Schwerin errichteten Stiftsconsistorium vereinigt. Appellationen gehen an das Ober-Appellationsgericht. In Strelitz ist aber noch besonders verordnet, daß „so wie die Ehesachen überhaupt ꝛc. also auch insbesondere die Eheverlöbnißsachen" namentlich der Militairs vor die Justizcanzlei zu Neustrelitz gehören (Vergl. übrigens oben S. 195). Die Großherzoge selbst wollen für sich und ihre Familien aus Privatverhältnissen und für ihre Behörden nach vorheriger Erbittung eines Procurators bei den Justizcanzleien Recht nehmen.

Alle Behörden müssen zu ihren Entscheidungen in Urteln und Decreten Entscheidungsgründe geben. Actenversendung findet sowohl auf Antrag der Parteien, als Amtswegen Statt. Im ersteren Falle trägt die Versendungskosten die beantragende Partei, im letzteren werden sie ganz mit den übrigen Proceßkosten gleich behandelt [3]).

Das Ober-Appellationsgericht, sonst zu Parchim jetzt zu Rostock, ist die zweite Instanz für die in erster Instanz vor den Justizcanzleien und Obergerichten ingleichen vor dem Consistorium und dem akademischen Gerichte zu Rostock und allen Kriegsgerichten in bürgerlichen Rechtssachen anhängigen Angelegenheiten, und die dritte Instanz für alle übrigen. Es ist nach der Ober-Appellationsgerichtsordnung vom Jahre 1818 den Häusern Schwerin und Strelitz gemeinschaftlich, und richtet sich nach den in beiden Landen gemeinschaftlichen Proceßgesetzen. Das Verfahren bei demselben ist schriftlich. Sühneversuche sind dessen Ermessen anheimgegeben. Nur Ein Mitglied desselben kann durch persönliche Ableistung des Perhorrescenzeides recusirt werden. Dieses Gericht erkennt nur auf Beschwerden gegen Verfügungen der ihm untergeordneten Gerichte, hat aber kein Aufsichts- und Zurechtweisungsrecht über dieselben. Selbst die Justizcanzleien stehen zu den Untergerichten nur als Appellationsinstanz, doch müssen Letztere ihnen auf Erfordern die Acten einsenden. Allein die von jenen behauptete Befugniß der Zurechtweisung der

3) Regelmäßig ist nämlich jede Partei berechtigt auswärtigen Spruch zu begehren, ausnahmsweise aber nicht. Diese einzelnen Ausnahmsfälle führt Trotsche, Materialien zu einem Handbuche des mecklenburg-schwerin'schen Particular-Civilprocesses S. 43—49 auf. Amtswegen findet regelmäßig keine Actenversendung Statt. Ausnahmsweise dürfen und müssen die Landesgerichte auswärtigen Spruch einholen, welcher Fälle Trotsche a. a. O. S. 49—51 gedenkt. Ueber das diesfallsige Verhältniß bei den Untergerichten s. a. a. O. S. 51—54 und über das Verfahren bei Actenversendungen S. 55—60.

Untergerichte von Amtswegen wird ihnen nur so weit, als sie ihnen speciell übertragen ist, zugestanden. Sie dürfen sämmtliche Untergerichte wegen verzögerter Justiz und Contraventionen gegen erwähnte Interimsordnung in Strafe nehmen, auch stehen die großherzoglichen Stadt- und Landgerichte wegen Vormundschaften und Curatelen unter ihrer besondern Aufsicht. Hiernächst ist neuerlich für Fälle verzögerter Justiz der Recurs an jeden die Querelinstanz bildenden Oberrichter gestattet.

In der Regel werden Beschwerden wegen verzögerter Justiz bei der nächsten Oberbehörde, gegen das Ober-Appellationsgericht aber bei der Regierung des Landes angebracht, in welchem die vorliegende Sache behandelt wird. Außerdem hat die Regierung mit Justizsachen gar nichts zu thun, auch werden Lehensstreitigkeiten unter Privatpersonen, die vor ihr als Lehnhof zur Sprache kommen, den Justizcanzleien in erster Instanz überlassen. Für Streitgegenstände unter 200 Thlrn. und wenn das Ober-Appellationsgericht in zweiter Instanz gesprochen hat, auch über 200 Thlr. ist das zweite conforme Erkenntniß allemal das letzte, bei einem höhern Werthe aber und wenn das zweite Erkenntniß nicht vom Ober-Appellationsgerichte gesprochen, auch wenn in geringern Sachen das zweite Erkenntniß reformirend war, findet ein drittes Rechtsmittel Statt, und zwar Appellation und Restitution gegen Definitiverkenntnisse und Zwischenurtel von gleicher Wirkung, Appellation in Fällen von mindestens 200 Thlr. an Werth gegen Erkenntnisse der Mittel- und Niedergerichte, Restitution blos mit Suspensiveffect in den übrigen Fällen. In Fällen des eigenen Verfahrens des Ober-Appellationsgerichts tritt blos Gegenvorstellung, und bei andern Gerichten, wo Appellation oder Restitution nicht Platz ergreift, treten die Rechtsmittel der Querel oder Repräsentation ein. Für Einwendung jedes Rechtsmittels ist eine vierzehntägige Nothfrist bestimmt. In der Restitutionsinstanz erfolgt das Verfahren unter Leitung des judicio a quo, das Erkenntniß aber von einer der genannten vier Justizcanzleien, in Rostock und Wismar von den dortigen Obergerichten, beim Ober-Appellationsgerichte von diesem selbst nach Bestellung eines anderen Referenten. Mittelst Querel gelangt die Sache alle Mal an die nächste Oberinstanz. Auch in der Repräsentationsinstanz leitet das Ober-Appellationsgericht das Verfahren und erkennt selbst. Alle Fristen in der Rechtsmittelinstanz sind peremtorisch. Die Nullitätsquerel gegen das Ober-Appellationsgericht wird bei der betreffenden Regierung angebracht und, wird sie näher begründet, von Letzterer ein außerordentlicher seiner Zusammensetzung nach gesetzlich genau bestimmter Gerichtshof zum Erkenntniß über die Nichtigkeitsfrage angeordnet. Bei Verletzung der Amtspflicht von Seiten einzelner Mitglieder des

Ober-Appellationsgerichts kann der dadurch in Schaden Gebrachte, so weit er durch die gewöhnlichen Rechtsmittel den Schaden nicht abwenden kann, seine Entschädigungsansprüche bei der deshalb etwa eingeleiteten Untersuchung mit geltend machen. Außerdem kann er auf Eröffnung des Rechtsweges bei dem Landesherrn, von welchem das Gerichtsmitglied seine Bestallung erhalten hat, antragen, welcher nach erfolgter Sachprüfung die zuständige Canzlei zur Verhandlung der Sache anweisen wird, wobei Actenversendung in allen Instanzen den Parteien nachgelassen ist.

In den Fällen freiwilliger Gerichtsbarkeit ist der Recurs das einzig zulässige Rechtsmittel. Im Allgemeinen wird die Aufsicht über alle Gerichte von der Regierung ausgeübt und zwar über die Justizcanzleien und Obergerichte durch Actenabforderung auf erfolgte Beschwerdeführung der Parteien, und durch Gerichtsvisitation, welche Letztere auch über das Ober-Appellationsgericht alle fünf Jahre gehalten werden soll. — Zu Führung aller nicht besonders ausgenommenen Criminaluntersuchungen im ganzen Lande besteht zu Bützow ein Criminalcollegium, dem das Ober-Appellationsgericht als Obergericht vorgesetzt ist, und das die Erkenntnisse von einer der vier Justizcanzleien oder von der juristischen Facultät in Rostock einholt. Zur Competenz des Criminalcollegiums gehören nach der Competenzverordnung von dem 12. Januar 1838 nachbenannte Verbrechen: Hochverrath, Landesverrätherei, Majestätsbeleidigung, Aufruhr, thätliche Widersetzung oder sonstige thätliche Beleidigung gegen die Obrigkeit oder in der Ausübung ihres Amts begriffene Staatsdiener — mit Ausnahme derjenigen gegen Subalterne oder Officianten der obrigkeitlichen oder sonstigen öffentlichen Behörden —, ferner vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzlich verursachte gemeingefährliche Ueberschwemmung, Landzwang, Münzverfälschung, Nachmachung oder Verfälschung der Staatsschuldscheine oder sonst von einer öffentlichen Behörde oder einer autorisirten Corporation ausgestellten Schuldverschreibungen, Meineid, Mord, Todtschlag, Tödtung in Raufhändeln, Tödtung aus Fahrlässigkeit, Kindesmord, Abtreibung der Leibesfrucht, Kindesaussetzung, vorsätzliche Vergiftung, Duelle, in so fern die ordentlichen Gerichte aus besonderen Gründen auf die Hingabe der Untersuchung an das Criminalcollegium erkennen; Nothzucht, Menschenraub, gewaltsame Entführung, mehrfache Ehe, Blutschande der Ascendenten mit ihren Descendenten und der leiblichen Geschwister mit einander; Raub und die mittelst thätlicher Mißhandlung oder durch Drohungen, die mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr verbunden waren, verübte Erpressung; Kirchendiebstahl, Pferdediebstahl, bewaffneter Diebstahl; alle von einer, wenn

gleich schon aufgelösten Diebesbande verübten Diebstähle und anderen Eigenthumsverbrechen; alle Diebstähle und Eigenthumsverbrechen, welche von Personen verübt worden sind, die schon früher wegen Diebstahls oder anderer Eigenthumsverbrechen zweimal oder auch nur einmal, aber auf einen mindestens 2jährigen Zeitraum eine Freiheitsstrafe im Zuchthause, Stockhause oder in irgend einer anderen öffentlichen Strafanstalt erlitten haben. Von den besonderen Verbrechen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, wenn sie nicht zu den unteren Officianten und Bedienten gerechnet werden, gehören vor das Criminalcollegium: Bestechung, Erpressung, Fälschung in Amtshandlungen, und Unterschlagung oder Veruntreuung anvertrauten Geldes oder Guts. In allen diesen Fällen erstreckt sich die Competenz des Criminalcollegiums schon über den strafbaren Versuch. Auch sind in diesen Fällen nicht blos die Urheber der Verbrechen, sondern auch deren Gehülfen und Begünstiger der Gerichtsbarkeit des Criminalcollegiums unterworfen. Dasselbe hat jedoch in denjenigen Fällen, in welchen eine Complicität allein durch Nebenvergehen und dieselbe nicht für die seine Competenz begründende Hauptsache von Erheblichkeit ist, auf zweckmäßige Trennung des Verfahrens wider die Gehülfen und Begünstiger Bedacht zu nehmen und dann dasselbe den ordentlichen Gerichten zu überlassen. In Criminalsachen, in welchen die Rechtsmittel durch Verordnung vom 8. Januar 1839 besonders geordnet sind, geht die Revision von den Justizcanzleien an das Ober-Appellationsgericht. In nicht criminellen Strafsachen findet sie in fiskalischen Processen nur für den Angeklagten bei einer Geldstrafe von mindestens 200 Thlr. und bei andern Strafübeln Statt, hingegen in andern nicht criminellen Strafsachen nur Recurs und bei einem Erkenntniß auf mindestens 2 Jahre Freiheitsstrafe oder Amtsentsetzung und dergleichen, das Rechtsmittel der Revision. In beiden Großherzogthümern sind Verordnungen unter dem 12. Januar 1841 über den Beweis in Criminalsachen und in Mecklenburg-Schwerin unter dem 20. März so wie in Strelitz unter dem 13. Mai 1841 Verordnungen über die öffentliche Bekanntmachung freisprechender Erkenntnisse in Untersuchungssachen ergangen.

In Civilsachen muß jede Partei die Kosten während des Processes auslegen, also den Sachwalter mit ausreichendem Verlag versehen; sie erhält auch, wenn sie den Proceß gewinnt, die Proceßkosten nur mit bedeutenden Beschränkungen ersetzt. Sie muß aber, nimmt sie einen Vergleich nicht an, der ihr wenigstens eben so viel gewährt hätte als die Endentscheidung ausspricht, alle Kosten und erweislichen Schäden bezahlen und erstatten. Die Geschlechtsvormundschaft besteht im Allgemeinen in diesem Lande

nicht mehr[4]). — Besondere Wechselgesetze[5]) existiren nicht. Der Beweis durch Handelsbücher ist sehr beschränkt. „Niemand soll Geld oder Geldeswerth sei es an Unterofficiere oder an Soldaten ꝛc." in den strelitz'schen Landen borgen, außerdem deshalb keine gerichtliche Hülfe erhalten. Aus Allem erhellt, daß die dortige Proceßführung mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, welches sich auch durch eine unverhältnißmäßig große Zahl von Advocaten kund giebt.

In diesen Landen nicht angesessene Fremde müssen bei Anfange des Processes die gemeinrechtliche Caution wegen der Unkosten und Wiederklage bestellen. Im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz ist zu Einführung der gemeinrechtlich unter den Namen cautio de restituendo bekannten Sicherstellung[6]) unter dem 2. October 1841 eine besondere Verordnung, betreffend die Bestellung der cautio pro separato für das Fürstenthum Ratzeburg (Mecklenburg'schen Antheils), erschienen. Die Legitimation muß der Sachwalter unter der Verwarnung, daß außerdem die Eingabe zurückgegeben wird, sogleich bei der ersten Handlung bewirken. Für die Vollmacht ist ein gesetzliches, außer der Unterschrift eigentlich mit dem Siegel der Partei oder mit einem glaubwürdigen öffentlichen Siegel zu vollziehendes, von allen andern Canzleien adoptirtes und auch bei den Untergerichten übliches, daher S. 202 unter A. abgedrucktes Formular in der Güstrow'schen Canzleiordnung vorgeschrieben und es bedarf bei Einwendung eines Rechtsmittels keiner neuen Vollmacht. Nach dem Gerichtsbrauch ist jedoch die Besiegelung nicht nothwendig. Der Advocat ist auch zu Bestellung eines Procurators berechtigt. Die Advocaten bei den Justizcanzleien dürfen auch beim Ober-Appellationsgerichte advociren. Zur Uebernahme der Procuratur beim Ober-Appellationsgerichte sind die am Gerichtsorte wohnhaften Canzleiprocuratoren berechtigt. Außerdem sollen eigentlich alle gerichtlichen Insinuationen an den Procurator, nicht an den Advo-

---

4) Nur in Rostock findet die Geschlechtsvormundschaft sich noch. Denn nach dem Rostocker Stadtrechte Th. I. Tit. VII. Art. 29 „müssen aber die Frauens-Personen, ob sie gleich nach erlangter Großjährigkeit von der Vormundschaft loßkommen, sich dennoch bis dahin, daß sie geheyrathet, mit einem curatore versehen."

5) Die Angabe, daß in einigen Städten der beiden Mecklenburg in Wechselsachen das lübische Recht (Wechselrecht der Stadt Lübeck) befolgt werden soll, wie Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts S. 91 unter Beziehung auf Meißner, Codex der europ. Wechselgesetze I. S. 630 anführt, entbehrt aller genaueren Begründung.

6) Kamptz, Handbuch des mecklenb. Civilprocesses, 2. Ausg. S. 213. §. 98. I. A. 3.

caten gemacht und durch ihn auch die Schriften dem Gericht übergeben werden. Sonach ſind Advocaten und Procuratoren eigentlich getrennt. Allein die wenige Nützlichkeit des Inſtituts der Procuratoren hat es dahin gebracht, daß ſie jetzt beinahe blos Stellvertreter des Sachwalters in loco judicii ſind, wenn dieſer auswärts domicilirt oder bei einer andern Canzlei immatriculirt iſt. Die Legitimation des Procurators geſchieht jetzt allein durch den Sachwalter und es iſt daher von der Partei die Vollmacht nur dem Letztern zu ertheilen; eben ſo oft beſtellt aber auch die Partei in demſelben Vollmachtsformulare den Procurator und den Sachwalter.

A.

Vollmacht.

Ich Endesunterſchriebener thue kund und bekenne mit dieſem offenen Briefe für mich, meine Erben und Erbnehmen, daß ich zur Vollführung meiner aller und jeder, vor . . . . . führenden oder habenden Rechtsſachen, in specie . . . . . jetzo zu meinem, und nach meinem Tode zu meiner Erben und Erbnehmen unzweifentlichen Redner und Anwalt, den Herrn Advocaten . . . . . zu . . . . . und zum Procurator in loco den Herrn . . . . . benennet, conſtituiret und beſtellet habe, alſo und dergeſtalt, daß ich zuvörderſt alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälte, oder ſonſten in ſolchen meinen Sachen von meinetwegen bereits verhandelt worden, ratificire, und daß darauf derſelbe in allen angeregten Sachen active und passive bei meinem Leben in meinem, und nach meinem Abſterben in meiner Erben und Erbnehmen Namen, bei und außer Vorbeſcheiden, zu münd- und ſchriftlichem Vorbringen erſcheinen, allerlei Proceſſe aus- und die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones einwenden und übergeben, libelliren, litem conteſtiren, articuliren, reſpondiren, juramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse, tertiae dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen andern ziemlichen, in Rechten zugelaſſenen und mit Urtheil auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in ſo weit die meckl. Landesordnungen und das Gericht ſolcher Eide einen oder andern per alium abzulegen zugeben, in meine und respective meiner Erben und Erbnehmen Seele erſtatten, allerlei Beweis führen, da auch mir zuwider eine Intervention oder Reconvention eingeführt würde, dagegen alle mir obliegende Nothdurft und zuſtehendes rechtliches Einwenden ins Werk richten, wider Gegentheils Beweisführung handeln auch ſonſten respective excipiendo, replicando, und weiter verfahren, Sigilla et manus recogneſciren oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieſelbe purgiren, zu Bei- und Endurtheil beſchließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawider auch rechtliche Mittel, ſo vonnöthen, begehren und anführen, expensas, damna et interesse deſigniren, zu tariren bitten, und dieſelbe, auch was in der Hauptſache tariret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung der Urtheil, auch passive, da die Urtheil mir,

oder meinen Erben oder Erbnehmen zuwider erginge, und darauf wider mich oder dieſelben in executionem procedirt würde, in meinem oder derſelben Namen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln, einen oder mehr Afteranwälte, ſo oft es ihm beliebt, ſubſtituiren, revociren, auch alles andere münd- und ſchriftlich thun und laſſen möge und ſolle, was ich, oder nach meinem Tode meine Erben oder Erbnehmen ſelbſten zugegen jederzeit handeln, thun und laſſen ſollten, könnten oder möchten. Und da ernannter, alſo conſtituirter Anwalt einer größern Gewalt, als hierin ergriffen, bedürftig wäre oder ſein würde, dieſelbe will ich hiermit ihm am allerkräftigſten und beſtändigſten, wie das vermöge der Rechte und de Stylo dieſes Gerichts geſchehen ſoll, kann oder mag, auch gegeben haben. Was nun alſo mehr berührter Anwalt in meinem oder der Mitbenannten Namen handeln, thun und laſſen wird, das verſpreche ich für mich und meine Erben und Erbnehmen ſtets feſt und unverbrüchlich, auch ihn, oft gedachten meinen Anwalt und deſſen Subſtituirte aller Bürden der Rechte, praesertim satisdationum de judicio sisti et judicatum solvi zu entheben und allerdings ſchadlos zu halten, nicht weniger ihm das gebührende Honorarium und den Verlag, wie er ſolches nach ſeinem Gewiſſen, und gleich ich von ihm verſichert bin, billigmäßig anſetzen und rechnen wird . . . . . jederzeit willigſt zu reichen, bei namhafter Verpfändung meiner jetzigen, und der meinen Erben und Erbnehmen nachlaſſenden Habe und Güter, ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſein werden. Deſſen zu wahrer Urkunde habe ich dieſe Vollmacht . . . . . .

B.

Advocaten und Procuratoren:

I. Im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin.

Vorbemerkung: Die Advocaten ſind hier nach den Canzleien geordnet, von welchen ſie immatriculirt ſind, daher ein und derſelbe Ort wiederholt vorkommt; der einmal immatriculirte Advocat aber kann auch bei den andern Canzleien practiciren (ſ. o. S. 201).

A. Juſtizcanzlei zu Schwerin:

Canzleiadvocaten und Procuratoren zu **Schwerin:** Canzleifiskal Friedr. Chr. Hartw. Tolzien, Hofrath; Adolph Bartning; Carl Gabriel Diedrich Berner; Auguſt Brünier; Guſtav Heinrich Büſing; Ferdinand Ludwig Carl Daniel; Helmuth Flemming; Guſtav Flörke; Friedrich Johann Georg Gadow; Carl Chriſtian Hartmann, Hofrath und Kirchenſecretair; Carl Hennemann; Magnus Friedrich Volrath Kuebuſch; Georg Andreas Chriſtian Kopfeel; Heinrich Johann Rudolph Koſſel; Friedrich Krüger; Dr. Georg Albert Kütemeyer; Georg Friedrich Nikolaus Livonius, Hofrath; Chriſtian Friedrich Hermann Löhr; Dr. Lewis Jacob Marcus; Joachim Heinrich Friedrich Martens; Wilhelm Auguſt Guſtav Maſius; Theodor Maſius; Daniel Carl Johann Möller, Amtmann; Rudolph Friedr. Peter Carl zur Nedden; Auguſt Paſchen, Garniſon-Auditeur; Auguſt Philipp Conrad Paſchen; Friedrich Carl Franz Reimkaſten; Bernhard Anton Ringwicht; Friedrich Ludw. Schweden; Carl Aug. Schwerdtfeger; Bernh. Heinr.

Wehmeyer; Chriſtian Heinrich Julius Theodor Weltzien; Aug. Wilh. Franz Weſtphal; Joach. Friedr. Zickermann, Oberauditeur.

Advocaten zu **Boitzenburg:** Hans Friedr. Bürger; Carl Friedr. Giffenig, Commiſſionsrath; Gotthard Carl Naſſau; zu **Brucl:** Heinrich Friedr. Born; zu **Bützow:** Aug. Gottlieb Herm. Ehlers, Geheimer Hofrath; Dr. Joh. Heinr. Bernh. Haſt; Theod. Joh. Friedr. Georg Muſſäus; Wilh. Paſchen; Ferd. Carl Friedrich Sommer-Dierſſen; Friedr. Albert Georg Wendt; zu **Deven:** Albert Carl Ludw. Voß; zu **Dönitz:** Dr. Heinr. Ludw. Uelzen; Carl Vogel; Otto Aug. Ernſt Witt; zu **Gadebuſch:** Guſt. Chriſtian Bernh. Behrens; zu **Goldberg:** Hartw. Emil Friedr. Bahl; Guſtav Zickermann; zu **Grabow:** Heinr. Friedr. Herm. Buchholz; Carl Caspar; Dr. Friedr. Franz Leopold Flörke; Theod. Dan. Zacharias Graff; Wilh. Julius Bernh. Havemann; Herm. Karl Heinr. Kleiminger; Wilh. Carl Weber; zu **Grevismühlen:** Aug. Wilh. Bölte; Heinr. Ebert; Carl Heinr. Rönnberg; zu **Hagenow:** Dr. Joh. Ernſt Georg Bölte; Hartw. Heinr. Aug. Hundt; Carl Heinr. Otto Paſchen; zu **Ludwigsluſt:** Georg Beyer; zu **Lübz:** Heinr. Chriſtian Aug. Ferd. Drechsler; Ernſt Gädicke; Carl Theodor Schlaaf; zu **Neubukow:** Chriſtian Friedr. Joh. Dolberg; zu **Neuſtadt:** Ferd. Adolph Ernſt Rodes; Chriſtian Jul. Adolph Schlüter; zu **Parchim:** Dr. Wilh. Gottlieb Beyer; Herm. Otto Alex. von Boecum genannt Dolffs; Dr. Jacob Braſch; Adolph von Königslöw; Carl Langfeldt, Gerichtsrath; Aug. Theod. Löſcher; Ludw. Joh. Friedr. Sommer; Guſt. Georg Ludw. Wilhelms; zu **Plau:** Auguſt Ehlers; zu **Rehna:** Carl Ludw. Daniel; Aug. Rudow; zu **Schönberg:** Dr. Jacob Chriſtian Guſt. Karſten, Gerichtsrath; zu **Schwaan:** Wilh. Franz Gabriel Ahrens, Gerichtsrath; Ludwig Hanſen; zu **Schwerin:** ſ. o. S. 203; zu **Sternberg:** Hartw. Joh. Friedr. Maßmann; zu **Teſſin:** Joh. Friedr. Wilh. Tonagel; zu **Teterow:** Friedr. Meinshauſen; zu **Waren:** Johann Martienſſen, Gerichtsrath; zu **Warin:** Carl Guſt. Heinr. Willbrand; zu **Wittenburg:** Herm. Joh. Gottlieb Dölle; Carl Leop. Friedr. Wilh. Voigt, Hofrath.

B. Juſtizcanzlei zu Güſtrow:

Advocaten und Procuratoren zu **Güſtrow:** Canzleiſiskal Johann Auguſt Theod. Sänger, Hofrath; Dr. Nathan Baruch Aarons; Otto Conr. Beſſer; Heinr. Chriſtoph Brandt; Carl Jak. Heinr. Burmeiſter; Dr. Carl Friedr. Heinr. Diederichs; Franz Joh. Gottlieb Diederichs; Guſtav Alex. Friedr. Georg Jahn; Joh. Georg Wilh. Jahn; Friedr. Wilh. Ludw. Kortüm; Joh. Heinr. Anton Krüger; Wilh. Heinr. Joh. Krull; Joh. Gottfr. Ludw. Mau; Ant. Friedr. Münchmeyer; Otto Friedr. Ludw. Aug. von Pentz; Joh. Chriſt. Friedr. Piper, Hofrath; Dr. Ernſt Friedr. Ludw. Raven; Friedr. Ludw. Franz Richter; Wilh. Hans Heinr. Rönnberg; Dr. Heinr. Wilh. Röntgen; Ferd. Joh. Heinr. Conrad Schondorff; Hellmuth Joh. Friedr. von Schultz; Carl Friedr. Rudolph Seitz; Carl Spalding; Carl Spalding jun.; Dr. Febor Papinga Jul. Georg Spangenberg; Johann

Joachim Trotſche; Carl Heinr. Joh. Vermehren; Carl Aug. Voß; Dr. Aug. Heinr. Voß, Hofrath; Guſt. Chriſtian Diedrich Wilh. Wachenhuſen; Joh. Friedr. Wilh. Wieſe.

Advocaten zu **Boitzenburg:** Carl Heinr. Paul Kentzler; zu **Bützow:** Aug. Gottlieb Ehlers, Geheimer Hofrath; Joh. Friedr. Guſt. Reinnoldt; zu **Crivitz:** Carl Chriſtian Heinr. Schlüter, Hofrath; zu **Goldberg:** Friedr. Wilh. Schulze; zu **Gnoien:** Joach. Friedrich Wilh. Völkow, Hofrath; zu **Grabow:** Carl Johann Joach. Rönnberg; zu **Güſtrow:** ſ. o. S. 204; zu **Hamburg:** Dr. Johann Lewin Chriſtian Ebeling; zu **Krakow:** Carl Ludw. Voß, Hofrath; zu **Lage:** Conrad Friedr. Ulrich Lüders; zu **Lübz:** Wilh. Friedr. Aler. Stampe, Hofrath; zu **Malchin:** Carl Rudolph Friedrich Sterger; Dr. Heinr. Friedr. Aug. Schultetus; zu **Malchow:** Adolph Friedr. Francke; Friedr. Joh. Georg Conr. Meyer; zu **Neukalden:** Chriſtian Friedr. Wilh. Görbitz; zu **Neuſtadt:** Carl Friedr. Heinr. Timm; zu **Parchim:** Dr. Friedr. Phil. Gottlieb Brandt; Chriſtian Friedr. Grothe, Procurator; Johann Wilh. Ludw. Jcke, Procurator; Joach. Heinr. Chriſtian Lettow, Procurator; Heinrich Friedr. Wilh. Raabe; Carl Conr. Voß; zu **Penzlin:** Johann Heinrich Chriſtian Voß; zu **Plau:** Carl Georg Theod. Belitz; zu **Röbel:** Chriſtian Ludw. Bernh. Engel, Hofrath; Chriſtian Heinr. Poertner; zu **Roſtock:** Joh. Friedr. Wilh. Görbitz; Georg Joh. Aug. Krüger, Hofrath; Dr. Joach. Chriſtian Vollrath Rothbart; zu **Schwerin:** Auguſt Joh. Gottlieb Adolph Keller; Dr. Friedr. Heinrich Schröder; Ludw. Friedr. Aug. Jul. Spangenberg; zu **Teſſin:** Friedr. Wehner; zu **Teterow:** Carl Chriſtian Wilh. Bormann; Chriſtian Joh. Conſtantin Danneel; Carl Schondorf; zu **Waren:** Joh. Friedr. Wilh. Brückner; Chriſtian Friedr. Bernh. Köhler; Heinrich Chriſtian Pries; Jul. Carl Heinrich Schmidt, Hofrath; Dr. Wilh. Friedr. Aug. Schmidt; zu **Weſenberg:** Dr. Carl Friedr. Aug. Petermann; zu **Wismar:** Joach. Carl Theod. Amsberg; Dr. Joh. Chriſtoph Ernſt Bühring; zu **Woldegk:** Hans Chr. Friedr. Gottl. Wulfleff.

C. Juſtizcanzlei zu Roſtock:

Advocaten und Procuratoren zu **Roſtock:** Canzleiſiſkal Johann Friedrich Scharenberg, Hofrath; Dr. Friedrich Chriſtian Bäder; Carl Heinr. Bauer; Dr. Joh. Herm. Becker sen.; Dr. Georg Friedrich Herm. Becker jun.; Friedr. Wilh. Johann Behendig; Dr. Ernſt Heinr. Bencard; Joh. Joach. Valentin Beſelin; Dr. Joh. Friedr. Blanck; Dr. Carl Ernſt Chriſtian Böcler; Dr. Guſtav Adolph Böcler; Friedr. Joh. Chriſtian Boldt; Dr. Carl Aler. Bolten; Dr. Joh. Chriſtian Brandenburg sen.; Hans Burchardt, Auditeur; Dr. Franz Carl Theod. Crull; Dr. Georg Chriſtian Friedr. Crull, Hofrath; Dr. Ferd. Juſtus Crumbiegel; Chriſtian Heinr. Diederichs; Dr. Ludw. Peter Friedrich Ditmar; Dr. Wilh. Chriſtian Friedr. Samuel Dugge; Ernſt Emil Eggers, Hofrath; Dr. Gottlieb Heinr. Friedr. Gädcke; Dr. Ernſt Heinr. Ludw. Gieſe; Joh. Gottlieb Wilh. Emil Gieſe; Joh. Friedr. Wilh. Görbitz; Dr. Friedr. Ludw. Gottsyfenning; Adolph Ernſt Friedr.

Groth; Dr. Joh. Adolph Gottfried Gülzow; Friedr. Wilh. Hinze; Chriſtian Heinr. Hoppe; Dr. Joh. Dan. Gottlieb Jantzen; Dr. Detlef Ludolf Gobald Karſten; Dr. Gottlieb Chriſtian Kippe; Dr. Johann Carl Andreas Klempien; Friedr. Wilh. Kneſer; Ludw. Joh. Friedr. Krafemann; Ernſt Moritz Guido Krüger; Carl Chriſtoph Küffner; Joach. Ernſt Wilh. Ledder; Dr. Heinr. Gottfr. Mahn; Dr. Adolph Friedr. Mann; Friedr. Joh. Maßmann; Hartw. Friedr. Chriſtian Maßmann; Guſtav Wilhelm Theodor Millies; Dr. Theodor Wilhelm Millies; Hans Bernh. Daniel Peltz; Dr. Auguſt Alb. Ludw. Peterſen; Wilh. Peterſen; Dr. Carl Friedr. Prehn; Heinr. Carl Jac. Radel; Dr. Friedr. Wilh. Ulrich Rehberg; Dr. Carl Friedr. Rüting; Ernſt Chriſtian Friedr. Saniter; Dr. Gottlieb Wilh. Saniter; Adolf Alfred Scharenberg; Dr. Joh. Ludw. Schulze; Guſtav Adolph Seboldt; Ludw. Friedr. Aug. Seeger; Carl Friedr. Erdmann Sohm; Wilh. Jul. Joh. Heinr. Spiegelberg; Aug. Friedr. Straube; Ernſt Franz Adolph Strömer; Dr. Friedr. Wilh. Tarnow; Friedr. Ludw. Thyben; Heinrich Rudolph Triebſees; Dr. Emil Carl Eduard Wächter; Friedrich Wackerow; Dr. Joh. Georg Joach. Weber; Martin Abraham Weber; Joh. Jak. Wehner; Dr. Max. Theod. Ludw. Wendhauſen; Heinr. Guſt. Otto Wiggers; Friedr. Zander; Dr. Joh. Peter Gottfr. Zaſtrow; Dr. Joh. Carl Friedr. Zickermann.

Advocaten zu **Berlin:** Dr. Carl Albert Schneider; zu **Doberan:** Carl Paul Gottlieb Enoch; zu **Gadebuſch:** Carl Gottfried Ernſt Metelmann; Hans Georg Eduard Pauly; zu **Gneven:** Dr. Carl Ernſt Heinr. Bühring; zu **Gnoien:** Carl Friedr. Wilh. Möller; zu **Goldberg:** Joh. Andreas Guſtav Schulz; zu **Grabow:** Juſtus Adolph Krüger; zu **Grevismühlen:** Aug. Friedr. Balck; zu **Hagenow:** Dr. Joh. Ernſt Georg Bölte; Carl Joh. Friedr. Wilh. Boldt; zu **Krakow:** Daniel Carl Heinr. Bölte; zu **Kröpelin:** Andreas Burchard Röper; zu **Malchin:** Friedr. Wilh. Ferd. Joſephi, Gerichtsrath; Carl Guſtav Wulfleff; zu **Malchow:** Friedr. Heinr. Joh. von Müller; zu **Müſſelmow:** Friedr. Ludw. Schultze; zu **Neubrandenburg:** Carl Eugen Behm; zu **Neubukow:** Friedrich Wilhelm Hottelet; Joh. Gottlieb Bernh. Lechler; Carl Friedr. Guſt. Schulemann; zu **Neuſammit:** Dr. Georg Heinr. Franz Wertheimer; zu **Parchim:** Dr. Friedr. Phil. Gottlieb Brandt; Ludw. Theod. Bühring; zu **Penzelin:** Carl Friedr. Müller; zu **Plau:** Auguſt Carl Wilh. von Leitner; zu **Ribnitz:** Eduard Adolph Gerresheim; Dr. Carl Joh. Ludw. Koeve; zu **Roſtock:** ſ. o. S. 205; zu **Schwaan:** Heinr. Ludw. Vollrath Becker; Jul. Ernſt Ludw. Görbitz; Chriſtian Heinr. Hellmuth Preſtien; zu **Stavenhagen:** Auguſt Carl Chriſtian Claevecke; Dr. Friedr. Carl Jenning; zu **Sternberg:** Joh. Gottlieb Steffenhagen; zu **Sülze:** Joach. Friedr. Liß; zu **Teterow:** Carl Matthies Friedr. Hartung; zu **Waren:** Dr. Albert Friedrich Sprengel; Chriſtian Wilhelm Conrad Telſchow; zu **Wismar:** Joh. Heinr. Anders; Joh. Valentin Heinr. Borchert; Franz Joach. Briefemann; Dr. Alb. Joach. Friedr. Dahlmann, Syndikus und Hofrath; Carl Friedr. Deiters; Joh. Chriſtian Peter Düberg;

Dr. Herm. Guſt. Fabricius; Aug. Ludw. Arel Groth; Carl Wilh. Groth; Joh. Peter Gottlieb Hennings; Jul. Friedr. Kneſer; Gabriel Chriſtoph Lembcke; Gabriel Chriſtian Mann; Jul. Alb. Martens; Herm. Diederich Wilh. Mau; Gabriel Aug. Michelſen; Dr. Wilh. Chriſtian Süſſerott; Dr. Hans Herm. Carl Walter; zu **Wittenburg:** Dr. Wilhelm Rudolph Chriſtian Haßkerl.

II. Im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz.

Juſtizcanzlei zu Neuſtrelitz:

Advocaten zu **Neuſtrelitz:** Guſtav Hermann Ferd. Bahlcke, geheimer Secretair und Hofrath; Dr. jur. Otto Alb. Wilh. Dunkelberg, Auditeur; Carl Friedr. Ebert; F. Fiſcher, Bürgermeiſter; Herm. Mende; Eduard Nauwerk; Anton Friedr. Chriſtian Carl Piper, Hofſecretair; Rahne, Stadtrichter, Hofrath und Fiskal; Franz Schröder, Regierungsſecretair; Rudolph Siemſſen; Joh. Georg Ludw. Twachtmann, Steuerſecretair; Anton Ernſt Willert; Hugo Wohlfahrt; Wilhelm Wulfleff, Conſiſtorial- und Kirchenviſitations-Secretair; Guſt. Aug. Chriſtian Zimmermann; zu **Feldberg:** Chriſtian Friedr. Guſt. Oeſten, Amtsgerichtsactuar; zu **Friedland:** Carl Ludw. Friedr. Berlin, Syndicus; Beſendahl, Bürgermeiſter; Joh. Friedrich Durchſchlag, Stadtſecretair; Georg Wilh. Göden; Carl Wilh. Nätebuſch; Bernh. Friedr. Nehrenſt; Friedr. Wilh. Schröder, Bürgermeiſter und Hofrath; Carl Ludw. Seip, Rath; Heinr. Carl Wilh. Uterhart, Senator; zu **Fürſtenberg:** Carl Ernſt Eduard Buſchmann; Joh. Carl Ernſt Ehrich, Strafrath; zu **Neetzka:** Otto Friedr. Wilh. Schröder; zu **Neubrandenburg:** Carl Georg Wilh Ahlers; Dr. Friedr. Guſt. Brückner, Rath und Bürgermeiſter; Carl Rudolph Daniel Burchard, Steuereinnehmer; Heinr. Frobien; Chriſtian Friedr. Bernh. Funk, Rath; Heinr. Friedr. Dietrich Hahn, Gerichtsſecretair; Carl Merker; Carl Jul. Friedr. Moll, Hofrath und Bürgermeiſter; Dr. Carl Heinr. Müller, Hofrath und Stadtrichter; Friedr. Nikolai, Syndikus und Senator; Carl Ludw. Theod. Oeſten, Landſyndikus; Ludw. Oeſten; Ludw. Friedr. Roggenbau, Senator; Georg Heinr. Rümker; Franz Victor Friedr. Wilh. Siemſſen, Rathsſecretair; Franz Friedr. Aug. Adolph Toll; zu **Stargard:** Joh. Carl Gottfr. Bahr; Ferd. Chriſt. Andr. Oeſten, Rath und Juſtizbeamter; Ferd. Joh. Carl Siemſſen, Bürgermeiſter; zu **Strelitz:** Joh. Ernſt Friedr. Behrens, Stadtſecretair; Wilh. Rutenick; Siemſſen, Rath und Bürgermeiſter; Friedr. Chriſtian Enoch Zander, Gerichtsverwalter und Rath; zu **Woldegk:** Herm. Held, Gerichtsverwalter und Rath; Hans Heinr. Wilh. Wulfleff, Bürgermeiſter.

Im ſtrelitz'ſchen Antheil des Fürſtenthums Ratzeburg:

A. Bei der Juſticanzlei zu Strelitz immatriculirte Advocaten und Procuratoren zu **Schönberg:** Georg Chriſtian Friedr. Dufft; Theod. Friedr. Kindler.

B. Procuratoren bei dem Juſtizamte der Landvoigtei zu **Schönberg:** Dieſelben.

Meiningen, s. Sachsen-Meiningen.

Das Herzogthum Nassau.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Demian, Handbuch der Geographie und Statistik des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1823. Friedemann, Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau ꝛc., Weilburg 1833, auch u. d. Tit.: Beiträge zur Kenntniß des Herzogth. Nassau, 1. Bd. 1. Heft. Vogel, Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1844. Staats- und Adreßhandbuch des Herzogthums Nassau, jährlich Wiesbaden. Art. Nassau im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker XI. S. 135 fg., von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XX. S. 250 fg. §. 9—18.

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau seit 1809. 4. Seitdem jährlich ein Band.

Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 bis 1823 incl. im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, Wiesbaden 1817—1824. 3 Bde. 4. (Der 1. Band enthält die bis Ende 1815 erschienenen Edicte und Verordnungen, der 2. Band die vom Jahre 1816, der 3. Band die von 1817—1823 erschienen).

Meex, alphab. Register der für das Herzogthum Nassau bis Ende 1831 erlassenen sowohl älteren als neueren landesherrlichen Edicte und Verordnungen, Wiesbaden, 1832.

Edict über das Verfahren bei den Hof- und Appellationsgerichten vom 23. April 1822 (Verordnungsbl. Nr. 8. S. 49—84).

Generalreskript des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden an die Beamten vom 26. November 1822.

Verordnung über die Gütergemeinschaft der Ehegatten vom 10. Januar 1825 (Verordnungsbl. S. 1 fg., auch in Flach, Entscheidungen ꝛc. I. S. 61 fg. abgedruckt).

Verordnung das Verfahren in Civilstreitigkeiten bei den Aemtern betreffend, vom 13. Decbr. 1825 (Verordnungsbl. Nr. 16. S. 89—102).

Gebührenordnung vom 14. März 1838 (Verordnungsbl. Nr. 5).

Executionsordnung vom 5. Mai 1841 (Verordnungsbl. Nr. 4).

Flach, Erläuterungen zum Proceßgesetze des Herzogthums Nassau vom 23. April 1822 mit zwei Anhängen über das Verfahren bei der Hülfsvollstreckung und bei dem Concurse der Gläubiger, Wiesbaden 1837.

Von der Nahmer, Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des herzoglich nassau'schen Ober-Appellationsgerichtes zu Wiesbaden, Frankf. 1824—25. 2 Bde.

Flach, Entscheidungen des herzogl. nassau'schen Ober-Appellationsgerichtes zu Wiesb. über wichtigere Streitfragen des Civilrechts, Gießen 1842—44. 2 Bde.

Das gemeine deutſche Recht und der gemeine deutſche Proceß ſind in ihrer Geltung durch mehrere alte Landrechte ſo wie durch die Edicte der einzelnen, früher ſelbſtſtändigen Landestheile in den betreffenden Diſtricten, endlich durch die neueren Landesgeſetze im ganzen Herzogthume Naſſau beſchränkt. Noch heute gilt das Landrecht von Naſſau-Catzenellenbogen[1]) im ehemaligen Naſſau-Oraniſchen und wohl auch im Neuwied'ſchen; das von Trier in den Aemtern Limburg, Montabaur, Wallmerod und in Camberg (Amt Idſtein) ſo wie in Lahnſtein (Amt Braubach); das von Mainz im Rheingau, Höchſt, Hochheim; das von Obercatzenellenbogen im ehemaligen Amte Catzenellenbogen (jetzt zum Amte Naſtätten gehörig); das von Epſtein in den ehemaligen Aemtern Wallau und Epſtein (jetzt gehörig zu den Aemtern Hochheim und Königſtein); das pfälziſche in Caub. Die Edicte der Kurſtaaten Mainz und Trier wurden in den Landestheilen derſelben, die Verordnungen der Naſſau-Ottoniſchen Linie in dem Naſſau-Oraniſchen[2]), eben ſo die Naſſau-Uſing'ſchen und Weilburg'ſchen beibehalten. Die Geltung aller inländiſchen Particularverordnungen, welche nicht in dem Verordnungsblatt oder in der Sammlung älterer Edicte (ſ. o. S. 208) enthalten ſind oder ein Landrecht eines zum Herzogthume ganz oder theilweiſe geſchlagenen Gebietes bilden, iſt als etwas Thatſächliches von dem zu beweiſen, welcher ſich darauf beruft[3]). Nur die Landrechte und die Verordnungsblätter zu kennen, kann von dem Richter verlangt werden. Schon von 1806 an war die Geſetzgebung der das Herzogthum Naſſau bildenden beiden Fürſtenthümer Uſingen und Weilburg gemeinſchaftlich, und als 1816 des Erſteren landesherrliche Linie ausſtarb und dadurch beide Länder nun unter Einem Souverain gänzlich verſchmolzen, nahm die S. 208 aufgeführte Sammlung die im ganzen Herzogthume gültigen Geſetze auf. Als unter den alten Landrechten von höchſter Bedeutung und namentlich für Ausländer und Ausländerinnen, welche ſich als Unterthanen aufnehmen laſſen und heurathen wollen, wird wegen der Beſtimmungen über die Gütergemeinſchaft und Leibzucht der Ehegatten die ſolms'-

1) Naſſau-Catzenellenbogiſche Gerichts- und Landordnung, Herborn 1616, Fol., 2. Aufl. Wetzlar 1711, Fol., vergl. Wiederholdt, coll. jur. Nassov. et Solm. cum jure comm. Herborn 1725.

2) Corpus constitutionum Nassovicarum, Dillenburg 1796, 4 Bde. 4. Rühle von Lilienſtern, Weisthum der Geſetze, Ordnungen und Vorſchriften, welche in die naſſauiſchen deutſchen Länder, Ottoniſcher Linie, von den älteſten Zeiten bis hierher ergangen ſind, Hadamar 1803. 4 Bde. 4. Böttger, Annalecten aus den naſſau'ſchen und ſolms'ſchen Rechten, und deren Geſchichte, Marb. 1804.

3) Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 64.

sche Landesordnung gewöhnlich aufgeführt. Deren 28. Titel unter der Rubrik: „Von Erbschaft=Manns und Weibs untereinander" ist nun zwar um Gleichförmigkeit über die Gütergemeinschaft, die Erbrechte der Ehegatten, die Theilung der Errungenschaft und über den gegenseitigen Nießbrauch an der Verlassenschaft derselben herzustellen, im ganzen Lande als allgemeines Gesetz eingeführt[4]), auch in mehrern Bestimmungen der §. 2, 5 und 6 erläutert und modificirt worden[5]). Allein eben hierdurch ist es gekommen, daß effectiv von der solms'schen Landesordnung nur sehr wenig als eigentliches Gesetz gilt. Die Grundlage der ganz eigenthümlichen in Nassau als Eherecht[6]) bestehenden communio particularis ad quaestum ist eine Verordnung vom 10. Januar 1825 (s. o. S. 208 u. Anm. 5). Da die gleichfalls für den gesammten Umfang des Herzogthums eingeführte[7]) und erläuterte[8]) Contracten= und Hypothekenordnung vom 21. März 1714 damit in engstem Zusammenhange steht, so hat jeder Ausländer oder Ausländerin, deren Rechtsverhältnisse von dem Inhalte des 28. Titels der solms'schen Landesordnung berührt werden können, sich darüber sorgfältige Auskunft von einem nassau'schen Rechtsgelehrten zu erbitten. Denn auch nur auszugsweise deren Bestimmungen hier aufzuführen hieße die Grenzen dieser Schrift weit überschreiten[9]). — Ebenfalls von Wichtigkeit für einen auf Zeit oder stetig sich nach Nassau wendenden Ausländer kann die hier gänzlich aufgehobene Zunftverfassung und dafür eingeführte Gewerbefreiheit sein, indem namentlich das Verhältniß der Handwerksgehülfen zu den Handwerksmeistern dem Gesindedienstvertrage gleichgestellt ist[10]). Für Fremde, welche an Ort und Stelle im Herzogthume gezogene Weine kaufen, ist die Vorsicht zu empfehlen, nach genommener Probe und Abschluß des Vertrags die Fässer von dem Ortsschultheiß

---

4) Edict vom 4. Juni, und Verordnung vom 5. Juni 1816 (Verordnungsbl. S. 136).

5) Rescript vom 11. Septbr. 1773, vom 15. April 1780, Verordn. vom 5. Juni 1816, vom 10. Januar 1825 und vom 5. Mai 1841.

6) Dies interessante Eherecht ist in seinen wichtigsten Verhältnissen und damit verbundenen erbrechtlichen Fragen abgehandelt in: Flach, Entscheidungen I. S. 61—80, 110—122. II. S. 59—69, 117—123, 132—137.

7) Edict vom 4. Juni 1816.

8) Verordnung vom 5. Juni 1816 (Verordnungsbl. S. 129 fg.).

9) Sehr lehrreiche Erörterungen über die hier einschlagende Landesgesetzgebung enthält Flach, Entscheidungen ꝛc.

10) Edicte, die Aufhebung der Zunftverfassung betreffend und die Dienstverhältnisse des Gesindes und der Handwerksgehülfen betr. vom 15. Mai 1819 (Verordnungsbl. Nr. 8. S. 81—92).

bezeichnen und mit dem Gemeindeſiegel verſchließen zu laſſen. — Eine Geſchlechtsvormundſchaft beſteht im Herzogthume Naſſau nicht. Die Volljährigkeit tritt erſt mit dem zurückgelegten 23. Lebensjahre ein[11]), und bei Geſuchen um Heurathserlaubniß oder Aufnahme in den Staatsverband vor dieſem Alter iſt das Geſuch um Volljährigkeitserklärung damit zu verbinden[12]). Eheverſpruch begründet keine Verbindlichkeit weder zur Eingehung der Ehe noch zur Leiſtung deſſen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen war; und nur auf Erſatz eines wirklichen Schadens (damnum emergens) kann geklagt werden.

Wechſelrecht gilt, nicht aber Wechſelproceß mit perſönlicher Haft. Es wird demnach ein Wechſel als Grund der Verbindlichkeit (caussa debendi) betrachtet und überhaupt ſind die dadurch entſtandenen Rechtsverhältniſſe nach gemeinem deutſchen Wechſelrechte zu beurtheilen[13]). Dahin iſt die Auffaſſung einer allgemein mißverſtandnen Entſcheidung[14]) des Ober-Appellationsgerichtes zu Wiesbaden zu berichtigen. Eben ſo wenig wird, wie Andere[15]) behaupten, die Frankfurter Wechſelordnung als ſtillſchweigend recipirt betrachtet oder kommt in den von Kurpfalz erworbenen Landestheilen die kurpfälziſche Wechſelordnung von 1726 noch zur Anwendung.

Die oberſte Aufſicht über die Juſtizpflege ſteht wie über die ganze Landesverwaltung dem Staatsminiſterium, und zunächſt über die Untergerichte ihres Bezirks den Obergerichten zu. Jährlich finden daher ſorgfältige Viſitationen an Ort und Stelle durch Commiſſaire der Hofgerichte Statt, um zu erforſchen, ob auch der Gang der Juſtizpflege in der Ordnung ſei. Alle Gerichte ſind verpflichtet, den ſtreitenden Theilen die factiſchen und rechtlichen Entſcheidungsgründe ihrer Verfügungen und Erkenntniſſe mitzutheilen. Die Entſcheidung der wegen der genauen Beſtimmungen darüber ſelten vorkommenden Competenzſtreitigkeiten, alſo Streitigkeiten zwiſchen den

---

11) Geſetz vom 29. April 1831 (Verordnungsbl. von 1831 Nr. 3).

12) Vormünderinſtruction über die Beendigung der Vormundſchaft durch Verheurathung der Pflegbefohlenen (Verordn. Samml. I. S. 79); Verordn. die Erläuterung des §. 21 der Vormünderinſtruction und nähere Beſtimmungen über die Ertheilung der Volljährigkeitserklärung betr. vom 31. Octbr. 1822 (Verordnungsbl. Nr. 15, S. 163 fg.); vielfach geändert durch Geſetz vom 29. April 1831.

13) Flach, Erläuterungen S. 110.

14) Von der Nahmer, Samml. ꝛc. I. Nr. 21. S. 301 fg.

15) Moritz, Magazin für die mittelrheiniſchen Rechte und Gerichte Frankf. 1804. 4. 1 Heft. S. 33. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutſchen Wechſelrechts §. 39. S. 83.

Gerichten und der Regierung, was Justiz- was Verwaltungssache sei[16]), und die Erledigung aller Beschwerden gegen Verfügungen der Centralstellen gehören gleichfalls vor das Staatsministerium.

In bürgerlichen Rechtsstreiten bildet die erste Instanz das einem jeden der 28 Amtsbezirke vorgesetzte Civil- und Justizamt, aus einem Amtmann als Einzelrichter und einem, meist zwei Assessoren oder Secretairen und einem oder mehreren Accessisten gebildet. Von diesen Aemtern sind dem Hof- und Appellationsgerichte, so wie dem Criminalgerichte zu Dillenburg einbezirkt: Diez, Dillenburg, Hachenburg, Hadamar, Herborn, Limburg, Marienberg, Montabaur, Reichelsheim, Rennerod, Runkel, Selters, Wallmerod und Weilburg. Zu dem Gerichtssprengel des Hof- und Appellationsgerichtes zu Usingen und des Criminalgerichtes zu Wiesbaden gehören die Amtsbezirke: Braubach, Eltville, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nassau, Nastätten, Rüdesheim, St. Goarshausen, Usingen, Wehen und Wiesbaden. Das Verfahren in erster Instanz ist ein protokollarisches und nur ausnahmsweise findet ein Schriftenwechsel Statt. Der Beamte verhandelt nämlich alle Rechtsstreitigkeiten mit persönlicher Vernehmung der Parteien zu Protokoll, welche auch der Zeugenabhörung beiwohnen können, und macht nach vollständiger Vernehmung jedesmal den Güteversuch. Es findet dabei kein Schriftenwechsel und niemals das Erscheinen von Anwälten Statt. Nur ausnahmsweise werden schriftliche Eingaben oder Bevollmächtigte für Verwalter milder Stiftungen, für auswärts wohnende oder sonst an dem persönlichen Erscheinen behinderte Personen, und bei Realklagen gegen Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand haben, zugelassen, so wie in einzelnen wichtigern Rechtsstreiten, wo auf besonderes Ansuchen dispensationsweise von den Obergerichten schriftliches oder mündliches Verfahren durch Anwälte gestattet worden ist. Bis zum Objectwerthe unter 50 rhein. Gulden urtheilt der Amtmann ohne Appellation.

Zur Entscheidung streitiger Civilsachen in zweiter Instanz, so wie als erste Instanz für alle privilegirten Personen und Sachen, und als Criminalgerichtshöfe bestehen die zwei Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg und Usingen, jedes in collegialer Verfassung mit einem Director, fünf und beziehentlich sieben stimmführenden Hofgerichtsräthen und einem stimmberechtigten Assessor besetzt.

Die nur Einem Theile zustehende Appellation an die zweite Instanz ist blos bei einem Objectwerthe gestattet, welcher 50 Fl. erreicht, wobei der

16) Interessante Fälle bei Flach, Entscheidungen II. S. 161—167.

25fache Betrag jährlicher Renten als Capitalwerth gerechnet wird, oder bei Gerechtsamen, welche sich nach dem gewöhnlichen Geldwerthe nicht schätzen lassen. Die Berufung kann bei jedem beliebigen Ober- und Untergerichte innerhalb zehn Tagen von der in vim publicati bewirkten Insinuation des Urtels an gerechnet, angekündigt werden, auch wird gegen Versäumniß dieser Frist so wie der weiteren Fristen sehr leicht Wiedereinsetzung gewährt. Innerhalb zwei, in einigen Sachen (§. 105 der Proceßordnung) innerhalb eines Monates ist die Berufung durch ein Libell zu rechtfertigen, dem eine beglaubigte Vollmacht für den Anwalt beizufügen ist: und unter Beifügung gleicher Vollmacht antwortet darauf der Gegner wenn er dazu aufgefordert wird, binnen Monatsfrist nach Zufertigung des Libells. Enthält diese Antwort neue Thatumstände oder Beweismittel, was in der Appellationsinstanz wenn auch unter bedeutenden Einschränkungen, gestattet ist, so kann dagegen Appellant seine Gerechtsame wahren. Wird ein Urtheil vollzogen, gegen welches appellirt ist, so kann bei dem Obergericht eine Attentatbeschwerde erhoben werden.

Rücksichtlich der unheilbaren Nichtigkeitsklage befolgt man streng den dispositiven Theil des jüngsten Reichsabschiedes, wornach eine unheilbare Nichtigkeit der Urtheile nur wegen unheilbarer Mängel in den Personen der Parteien, des Richters oder in den Substantialien des Processes eintritt. Allein auch auf Nichtigkeit eines im Uebrigen formgerechten Erkenntnisses muß wegen Unbestimmtheit, mangelnder Entscheidung oder darin vorkommenden Unsinns erkannt werden. Das Proceßgesetz bestimmt: „Ob das Urtheil nach einer fälschlich als Rechtssatz angenommenen Voraussetzung gefällt (contra jus in thesi), oder ob dabei ein Rechtssatz falsch angewandt wurde (contra jus in hypothesi) macht keinen Unterschied, da wegen beider Rechtsverletzungen lediglich die Appellation Statt findet, und die Appellationssumme erforderlich ist [17])."

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse ist im Falle neuaufgefundener Zeugen, erheblicher Thatsachen und Beweismittel auch noch vom Vorhandensein einer der übrigen im römischen Rechte vorkommenden Restitutionsgründe abhängig, es wäre denn, daß wegen neuer entscheidender brieflicher Urkunden der Nachsuchende auf andere Art als durch seinen Eid nachweist, daß er sie ohne seine Schuld vor dem rechtskräftigen Urtheile nicht kannte oder erst nach demselben entdeckte. Die

17) Gesetz vom 23. April 1822 §. 100. Dazu Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 132 fg.

Wiedereinsetzung gegen Erkenntnisse wird auf ordentliche Klage im ordentlichen Processe vor derjenigen Instanz, welche das angegriffene Urtel zuerst erlassen, verhandelt [18]).

Die Hofgerichte entscheiden in erster Instanz die Ehescheidungsklagen der Evangelischen, so wie die Trennungsklagen der Katholiken von Tisch und Bett, in zweiter Instanz das Ober-Appellationsgericht. Für die Klagen der Katholiken auf Nichtigkeit der Ehe besteht ein geistliches Ehegericht, als erste Instanz das Domkapitel zu Limburg, als zweite Instanz das Metropolitankapitel zu Freiburg [19]). Die Hofgerichte führen auch die obervormundschaftliche Obsorge über Vermögen und Personen, welche unter ihnen als erste Instanz stehen, und controlliren das Tutelwesen der Amtssässigen. Einen befreiten Gerichtsstand (§. 136 der Proceßordnung) haben außer den inländischen Standesherren, Grundherren und Adeligen, die activen, pensionirten und quiescirten Hof-, Staats- oder standesherrlichen Diener, ihre Gattinnen, Wittwen und die Kinder unter elterlicher Gewalt, außer bei dinglichen und possessorischen Klagen bei demjenigen Hofgerichte in dessen Bezirke sie wohnen. In Polizei- und Criminalfällen findet ein befreiter Gerichtsstand nicht Statt, außer für das Militair (s. u. S. 217).

Alle Klagen aus Verträgen gegen den Landessteuer- oder Domanial-Fiskus [20]) sind bei demjenigen Hofgerichte anzubringen, in dessen Gerichtsbezirke der ausbedungene Ort der Erfüllung des Vertrages belegen ist. Wenn eine Realität in beiden Gerichtsbezirken liegt, steht für Anstellung der persönlichen Klage daraus dem Kläger die Wahl des Hofgerichts frei. Alle sonstigen persönlichen Klagen gegen den gedachten Fiskus sind bei dem Hofgerichte zu Usingen anzubringen.

Das Verfahren vor den Hofgerichten und ausnahmsweise (s. o. S. 212) vor den Aemtern geschieht im Schriftenwechsel. Diese schriftlichen Verhandlungen werden von Procuratoren bei den Obergerichten exhibirt, meist aber

---

18) Gesetz vom 23. April 1822 §. 127; Rescript vom 13. Mai 1824 (in v. d. Nahmer's Sammlung ꝛc. II. Nr. 6); Rescript vom 15. Septbr. 1826. Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 154 fg.

19) Verordnung die Constituirung einer Appellationsinstanz bei Ehescheidungsklagen der Katholiken betreff. vom 20. Juli 1825 (Verordnungsbl. Nr. 10, S. 65). Deren Bestimmung bei Nichtigkeitsklagen der Katholiken ist durch Verordnung über Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz von 1827 (Verordnungsbl. Nr. 16 und 17), aufgehoben und dafür der im Texte erwähnte Instanzenzug eingeführt; Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 14.

20) Verordnung vom 19. August 1822 (im Verordnungsbl. Nr. 11, S. 121).

von Rechtsgelehrten am Wohnorte der Parteien abgefaßt. Denn verfassen kann jeder seine Schriftsätze lassen, von wem er will. Mit der Klage muß der Anwalt eine öffentlich beglaubigte, von der Partei selbst, und betrifft der Rechtsstreit das privative Vermögen einer Ehefrau eine nur von dieser ausgestellte Vollmacht übergeben, welche wenigstens die Vertretung im Allgemeinen oder in diesem Processe aufträgt und einen Substituten ernennt, oder die Befugniß zu substituiren ertheilt, auch noch andere Ermächtigungen enthalten kann. Hat ein Verwalter fremder Geschäfte, z. B. ein Vormund, Factor einer Handlung ꝛc. in dieser Eigenschaft die Vollmacht ertheilt, so ist auch diese Eigenschaft zu beglaubigen. Vor gehobenem Mangel der Legitimation wird dem Gegner die Klage nicht mitgetheilt, der binnen kurzer Frist bei Strafe des Zugeständnisses und Verlust der Einreden darauf ebenfalls unter Einreichung gleicher Vollmacht, bestimmt und speciell antworten muß; auch nur bis zur Einlassung das Verlangen einer zu benennenden Caution[21]) Klägers wegen der Proceßkosten aufstellen darf. Dann bleibt aber die Klage so lange beruhen, bis Kläger für eine bestimmte Summe seine hinlängliche Angesessenheit im Lande durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen, oder baare Gelder, im Lande zahlbare Schuldinstrumente, annehmliche Pfänder, oder obrigkeitlich beglaubigte Bürgschaftsinstrumente hinlänglich bemittelter Landeseinwohner gerichtlich deponirt hat. Auch Ausländer werden zum Armenrechte gelassen; aber nur Ausländer haben auf Verlangen Caution wegen der Wiederklage zu leisten. Allein auch gegen einen Inländer kann von einem verurtheilten Beklagten in der Executionsinstanz ein Arrest auf den Proceßgegenstand bis zum Austrag eines in einem besonderen Verfahren vorgebrachten Gegenanspruchs wegen bescheinigter Gefahr des Verlustes des Streitgegenstandes ausgebracht werden[22]). Das Beweisverfahren schließt sich dem gemeinrechtlichen in der Hauptsache an. Die Parteien haben das Recht den Beeidigungen und Abhörungen der Zeugen beizuwohnen; Gefährde- und Reinigungseid sind abgeschafft. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht in Gemäßheit der Executionsordnung vom 5. Mai 1841.

Für summarische Sachen[23]) ist ein wesentlich abgekürztes Verfahren vorgeschrieben, indem namentlich die Beweise zugleich mit dem Vorbringen der Behauptung angetreten werden müssen. Bei Sachen unter 20 Fl. ver-

---

21) Proceßordn. §. 12, 13; von der Nahmer, Sammlung ꝛc. I. Nr 16. Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 29 fg.

22) Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 38.

23) Proceßordn. §. 93 fg. Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 108 fg.

wandeln sich alle Eide in Handgelöbnisse. Concursprocesse[24]) gehören zum Ressort des allgemeinen Gerichtsstandes des Wohnorts des Cridars. Bei generellen Concursen im Auslande ist über die im Herzogthume befindlichen Vermögenstheile Particularconcurs zu nächster Befriedigung der in Bezug darauf entstandenen Forderungen, zumal der Inländer zu eröffnen. Das Verfahren selbst unterscheidet sich einigermaßen, je nachdem es vor den Aemtern oder den Hofgerichten geführt wird, und sind im ersteren Falle gewisse Vorzüge nicht zu verkennen. Vor den Hofgerichten ist die Liquidation durch einen nach §. 94, Satz 1 der Proceßordnung, und außerdem für die Gegenstände der Masseverwaltung und zum Geldempfange zu bevollmächtigenden Procurator zu überreichen. Eine Priorität kann nach den solches stets nachlassenden Locationsurtheilen nur durch förmliche Klage gegen bestimmte Gegner beansprucht werden; nur in ganz unbedenklichen seltenen Fällen ist eine außerdem unstatthafte Vorausbezahlung aus der Masse nachgelassen.

Die dritte Instanz als die letzte für alle Civilstreitigkeiten, wenn solche nicht schätzbare Gerechtsame zum Gegenstande haben, oder die Appellationssumme von 300 Fl., oder bei privilegirten Personen und Sachen, wo in zweiter und zugleich letzter Instanz hier entschieden wird, von 100 Fl. erreichen, bildet das aus einem Präsidenten und sechs Räthen bestehende Ober-Appellationsgericht zu Wiesbaden. Die Appellationssumme von 100 Fl. ist auch festgesetzt bei Recursen von Beschlüssen der Rechnungskammer und es können bei Berechnung derselben alle dem Rechnungsführer zur Last gesetzten Posten, wodurch derselbe sich beschwert erachtet, in Anschlag gebracht werden. Wenn von den Rechnungsbeschlüssen der Rechnungskammer appellirt werden kann, so kommt die Sache bei dem Ober-Appellationsgerichte zur Entscheidung. Die Rechnungskammer ist nämlich keine Finanzbehörde, sondern eine controllirende und urtheilende Behörde, indem sie die sämmtlichen Rechnungen über alle öffentlichen Fonds revidirt und abschließt, und die Rechner, beziehentlich die Behörden, verurtheilt zu ersetzen, was nicht gerechtfertigt ist.

Die Verwaltung der freiwilligen Rechtspflege ist in jedem Amte einem Landoberschultheißen (Notar) anvertraut, welcher im Range dem Amtmanne zunächst folgt. Er gehört zwar zum Amtspersonal, hat aber

---

24) Die Verordnung, das Verfahren bei Concursen der Gläubiger betreff. vom 5. Juni 1816 (Verordnungsbl. Nr. 14, S. 132 fg.) ist vielfach durch Verordnungen, auch Verfügungen der Obergerichte ausgebildet worden; vergl. Verordnung vom 5. Septbr. 1826 (Verordnungsbl. Nr. 13), Edict vom 22. Decbr. 1827. Einen Leitfaden über das Verfahren bei dem Concurse der Gläubiger giebt Flach a. a. O. S. 193 fg.

in ſeiner Privatwohnung ein eigenes Expeditionslokal. Nur bei dem Amte Reichelsheim (einer Enclave von zwei Dörfern im Großherzogthume Heſſen) iſt der Amtmann zugleich Landoberſchultheiß und Recepturbeamter. Dem Amtmanne liegt anderwärts nur die Beſtätigung der von dem Landoberſchultheißen aufgenommenen Acte und die Aufbewahrung der Originalurkunden ob, nebſt der Aufſicht über die Thätigkeit und Verwaltungsweiſe des Landoberſchultheißen, und auf Verlangen die Aufnahme von Teſtamenten ſchriftſäſſiger Perſonen; ferner die Anordnungen zur Verſiegelung und Sicherſtellung von Vermögen in Sterbefällen, die Protokollirung der Viehhändel auf Märkten ſo wie die Schlichtung der darüber entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten, endlich die Controle über die dem Landoberſchultheiß zunächſt obliegende Aufſicht auf Vormundſchaften über nicht privilegirte Minderjährige, Verwaiſte und Abweſende, die Ertheilung der Veräußerungsdecrete, nebſt Reviſion und Abſchluß der geſtellten Vormundſchaftsrechnungen.

Das Linienmilitair [25]) hat eine eigene ganz in ſich abgeſchloſſene Civil- und Criminalgerichtsbarkeit vor den Regimentsgerichten, und beziehentlich vor dem Generalauditoriate. Letzteres bildet die erſte Inſtanz für die Officiere vom Generalſtabe und die geſammte Artillerie [26]). Nur der General, die Regimentschefs [27]), der Generalauditeur, und die penſionirten Officiere, darunter die Chefs der Reſervecompagnieen, haben ihren Civilgerichtsſtand bei den Hofgerichten (ſ. o. S. 214). Die Regimentsauditeure [28]) ſtehen jeder unter dem Militairgerichte des andern Regiments. Penſionirte Soldaten und Unterofficiere nehmen vor dem betreffenden Amte Recht mit Ausnahme der Reſervefeldwebel [29]), welche unter einer Militairgerichtsbarkeit in der Art ſtehen, daß dieſelbe zu Wiesbaden, Eltville, Hochheim, Weilburg, Diez, Limburg und Runkel von den betreffenden Regimentsgerichten, in den übrigen Amtsbezirken aber commiſſariſch von den Aemtern verwaltet wird. Die Appellation von allen Militairgerichten geht an die Hofgerichte.

Rückſichtlich des Criminalverfahrens haben die Aemter die eines peinlichen Verbrechens Verdächtigen zu ergreifen, und nach einem ſummariſchen Verhöre, dem Informativprotokoll, worin der objective Thatbeſtand ermittelt iſt, möglichſt ſchleunig an das Criminalgericht des Bezirks zu ſchicken.

---

25) Edict vom $^{9}/_{11}$. September 1815. Flach, Erläuterungen ꝛc. S. 162 fg.
26) Generalbefehl vom 27. Auguſt 1822.
27) Miniſterialreſcript vom 7. December 1816.
28) Miniſterialreſcript vom 4. November 1822.
29) Verordnung vom 19. Mai 1836.

Die Bezirke der beiden Criminalgerichte zu Dillenburg und Wiesbaden bestehen in Uebereinstimmung mit den Bezirken der Hofgerichte zu Dillenburg und Usingen. Ist ein peinliches Verbrechen begangen worden, worauf eine schwere Strafe voraussichtlich erkannt werden dürfte, oder ist der Angeklagte der Flucht verdächtig oder ist er ein Ausländer, so wird er mit dem Informativprotokolle gefänglich an das Criminalgericht abgeliefert, welches binnen 24 Stunden dem vorgesetzten Hof- und Appellationsgerichte die Nothwendigkeit der Haft rechtfertigen muß. Ist diese begründet gefunden und die Fortsetzung der Untersuchung verfügt, so führt solche das Criminalgericht bis zum Schluß und legt dann dem Hof- und Appellationsgerichte die Acten zur Urtheilsfällung vor. Vor Absendung der Acten wird der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört. Er kann sich selbst vertheidigen, oder wenn er bemittelt ist, aus der Zahl der Procuratoren sich einen Anwalt wählen. Ist er arm so wird ihm aus der Zahl der Procuratoren nach einer bestimmten Reihenfolge ein Vertheidiger bestellt, welcher umsonst dies Amt verwalten muß [30]).

Bei Führung dieser Untersuchungen und Bestrafung der Verbrechen hat zwar die Halsgerichtsordnung Karl V. Gesetzeskraft, jedoch ist durch Observanz und durch specielle Verfügungen Vieles geändert. Die Trennung der Untersuchung in eine General- und Specialinquisition fällt weg. Es wird auf Arrest im Amtsgefängnisse, auf Corrections- und Zuchthausstrafe im Correctionshause zu Eberbach und im Zuchthause zu Diez [31]), und bei Todesstrafen die Hinrichtung mit dem Schwerte erkannt. Ist vom Hofgerichte ein Urtheil gefällt, so muß das Criminalgericht dem Angeschuldigten solches verkündigen, und wenn derselbe sich dabei beruhigt, es auch vollziehen. Legt Jener binnen 3 Tagen Recurs gegen das Urtheil ein, so wird bei erkannter Arrest- oder Correctionshausstrafe bei demselben Hofgerichte ein anderer Referent bestellt und erkannt [32]). Ist aber auf Zuchthaus- oder Todesstrafe erkannt, so werden die Acten an das Ober-Appellationsgericht zur Entscheidung gebracht. Alle, vierteljährige Correctionshausstrafe überschreitenden Straferkenntnisse sind vor der Vollstreckung zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen. Diese Einholung der Bestätigung hat keinen andern Zweck als den, daß

30) Annalen der Criminalrechtspflege, herausgegeben von Demme, Juliheft 1844. XXVIII. S. 144.

31) Hausordnung für die Correctionsanstalt zu Eberbach als Beilage zu Nr. 6 des Verordnungsbl. vom 3. Mai 1816 S. 127 fg. Hausordnung für die Zuchthausanstalt zu Diez, als Beilage zu Nr. 9 des Verordnungsbl. vom 1. December 1821. S. 69 fg.

32) Annalen der Criminalrechtspflege a. a. O.

der Herzog zu beurtheilen Gelegenheit hat, ob er von dem Begnadigungsrechte Gebrauch machen will. Selbſt dem Begnadigten wird das Hofgerichtsurtheil mit dem Anfügen eröffnet, wie der Landesherr daſſelbe gemildert habe.

Ueber alle Verbrechen haben die Hof- und Appellationsgerichte nicht zu erkennen, ſondern es ſind mehrere der Landesregierung, einer ſonſt bureaucratiſchen Verwaltungsbehörde überwieſen, welche dann in einem correctionellen Senate, beſtehend aus einem Director und mehrern Räthen, und in collegialiſcher Berathung darüber urtheilt. Es ſind ihr nämlich durch das Edict vom $^{5}/_{6}$. Januar 1816 §. 17 bis zur Abfaſſung eines Strafgeſetzbuches, die Beſtrafung folgender Vergehen überwieſen: Feld-, Forſt- und Jagdfrevel [33]), Verbal- und Realinjurien, in ſo fern letztere nicht lebensgefährliche Folgen haben, Ehebruch auf Strafantrag des beleidigten Theiles, Betrügerei mit Ausnahme der Fälſchung, Unterſchleife von Abgaben zu öffentlichen Kaſſen, einſchließlich der Zolldefraudationen, Grenzverrückung, Concuſſion, Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe ſo wie der Grabſtätten, Wucher, Unſittlichkeit, Vergehen gegen öffentliche Beamte in Ausübung ihres Amtes, Dienſtvergehen der der Regierung untergebenen Beamten und der unter ihrer Leitung ſtehenden Polizeieinrichtungen, ſo lange es die Umſtände wahrſcheinlich machen, daß auf die Anwendung einer peinlichen Strafe nicht erkannt werden muß. Sobald dieſes wahrſcheinlich iſt, muß die Regierung dem Staatsminiſterium die Unterſuchungsacten vorlegen, damit ſie an die betreffende Gerichtsbehörde abgegeben werden. Iſt dieſes nicht der Fall und daher die Landesregierung zuſtändig, ſo erkennt ſie nach gehörig geführter Unterſuchung, angehörter Vertheidigung und collegialiſcher Berathung über alle jene Vergehen bis zu fünf Jahren Correctionshaus- und Feſtungsſtrafe nach dem Geſetze oder wo daſſelbe dem Ermeſſen der Behörden kein beſtimmtes Ziel geſteckt hat, bis zu 150 Fl. Geld- und 3 Monaten Correctionshausſtrafe und ſtellt bei höheren und Feſtungsſtrafen Anträge bei dem Staatsminiſterium. Da dieſes keine collegialiſche, ſondern eine bureaucratiſche Verfaſſung hat, ſo werden ihm nicht Strafanträge, ſondern wirkliche Strafurtheile vorgelegt, welche nicht verſchärft, ſondern nur beſtätigt werden dürfen, in ſo fern nicht Gründe vorliegen, gänzliche oder theilweiſe landesherrliche Begnadigung auszuwirken.

Die Competenz der Regierung beginnt, wenn die beſtimmte Strafe vierwöchentliche Arbeit zu öffentlichen Zwecken oder 14tägiges Gefängniß oder 30 Fl. Geldſtrafe überſteigt, oder bei dem Mangel eines beſtimmenden Geſetzes

33) Edict vom 5. Auguſt 1825 (Verordnungsbl. Nr. 11 S. 69 fg.).

nach dem Ermessen der Amtsbehörde eine halb so hohe Strafe ausgesprochen werden soll. Bei allen Vergehen, über welche die Regierung entscheidet, erkennt sie auch über die Privatgenugthuung und den Schadenersatz. Alle diese correctionellen Untersuchungen werden bei den Aemtern geführt und nach dem Schlusse die Acten zum Erkenntnisse an die Landesregierung eingesendet. Treten Strafen unter jenem Strafgrade ein, so erkennt das Amt auf solche, vorbehältlich des Recurses an die Landesregierung. Auf Recurse gegen Strafurtheile der Landesregierung erkennt diese selbst wieder unter Bestellung eines anderen Referenten, und zwar nun ohne Vorbehalt der ministeriellen Bestätigung (Ermäßigung s. o. S. 219).

Zur Führung der Processe in Civilsachen und zur Vertheidigung der Angeschuldigten sind die Procuratoren bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei den beiden Hof- und Appellationsgerichten allein berechtigt, über deren Bevollmächtigung, die Cautionen der Ausländer ꝛc. schon oben S. 215 das Nöthige beigebracht worden ist. Bei den Aemtern kann jeder sich vertreten lassen, mündlich und schriftlich von wem er will. Doch sind auch Amtsprocuratoren bestellt, welche mit Ausnahme der Befugniß bei den höheren Gerichten zu exhibiren, alle Rechte angestellter Procuratoren haben. Uebrigens finden sich bei mehrern Aemtern Nichtstudirte, welche für Auswärtige in schlichten und einfachen Processen Vollmachten annehmen; doch ist jedem Fremden anzuempfehlen über ihre Persönlichkeit vorher sichere Nachricht einzuziehen (s. o. S. 1 fg.). Die Gebührenordnung vom 14. März 1838 enthält über die Gebühren der Procuratoren und anderen Vertreter umfassende Vorschriften. Sowohl die Procuratoren in Fällen, wo gutwillig die Zahlung nicht erfolgt, als auch die Parteien können Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen verlangen.

Procuratoren und Advocaten:

Beim Ober-Appellationsgerichte zu **Wiesbaden:** Ferdinand Drucker; Christian Philipp Ebel; Wilhelm Carl Eberhard Heeser; August Hergenhahn; Dr. Leisler jun.; Carl Snell.

Beim Hof- und Appellationsgerichte zu **Dillenburg:** Friedrich Haas, Hofrath; Friedrich Carl Adolph Keller; Dr. von Preuschen; Carl Schenck; zu **Usingen:** Carl Cramer; Victor von Eck; Georg Wilhelmi.

Amtsprocuratoren zu **Eltville:** C. Hepp; zu **Hadamer:** H. Hilf; zu **Limburg:** Verflassen; Winter; zu **Rüdesheim:** G. Brömser; zu **Usingen:** A. Wilhelmi; zu **Weilburg:** von St. Georg; zu **Wiesbaden:** Bergmann; Dr. Leisler sen.; Dr. Geiger.

Das Kaiserthum Oesterreich.

Da sich diese Schrift auf Deutschland beschränkt, so soll auch nur der deutschen Staaten der österreich'schen Monarchie hier gedacht werden. Von derselben gehören nach Patent vom 2. März 1820 §. 5 zu dem deutschen Bunde: das Erzherzogthum Oesterreich; das Herzogthum Steyermark; das Herzogthum Kärnthen; das Herzogthum Krain; das österreichische Friaul oder der Görzer Kreis (Gradiska, Görz, Tolmein, Flitsch, Aquileja); das Gebiet der Stadt Triest; die gefürstete Grafschaft Tyrol mit dem Gebiete von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausschluß von Weiler; das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen; das Markgrafthum Mähren; und der österreich'sche Antheil an dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz mit Zator (Oswieczim) in Galizien.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Raindl, die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreichischen Kaiserthums, in Hufnagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, Tübingen 1829 I. S. 45—356. — Art. Oesterreichische Gerichtsverfassung von Jaup im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker, XII. S. 235—252. Art. Oestreich §. 43—73 von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XX. S. 234 fg. Püttlingen, die gesetzliche Behandlung der Ausländer in Oestreich nach den daselbst gültigen Civilrechts-, Straf-, Commercial-, Militair- und Polizeinormen ꝛc. Wien 1842.

1) Gesetzsammlungen:

Gesetze und Verordnungen in Justizsachen für die deutschen Staaten der österreich'schen Monarchie (nach dem Titel der früheren Bände für Böhmen, Mähren, Schlesien ꝛc.). Neue Aufl. Wien Staatsdruckerei. Diese Gesetzsammlung heißt auch: Die große Justizgesetzsammlung, und umfaßt die Gesetze von 1780—1835.

Die officielle Sammlung der im Fache der Militairverwaltung ergangenen Gesetze und Normalverordnungen von 1818—1842.

Die officielle Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen seit Leopold II. bis 1841.

Die Provinzialgesetzsammlungen der einzelnen Länderstellen.

2) Privatsammlungen:

Codex Austriacus; Inhalt der k. k. Gesetze, Ordnungen, Mandate von undenklichen Zeiten, in alphab. Ordnung (von Guarient), Wien 1704. 2 Bde. Fol. Dessen Supplement bis 1780 (von Martschläger), ebend. 1780 Fol.

Thereſianiſches Geſetzbuch, enthaltend die Geſetze von 1740—1780. In chronolog. Ordnung nebſt Repertorium, ebend. 1789. 9 Bde.

Vollſtändige Sammlung aller ſeit Joſeph II. Regierungsantritte für die k. k. Erblande ergangenen Verordnungen und Geſetze, in chronol. Ordn. ebd. 1780—91. 9 Bde. Mit Repertor. 2 Bde. Dergleichen unter Leopold II. von 1790—92, von Kropatſcheck, ebd. 1793. 5 Bde. Dergleichen unter Franz II. (von Kropatſcheck), ebend. 1794—96. 4 Bde. Alphab. Hauptrepertorium über die Sammlungen ꝛc. von Prochaska, ebend. 1819.

Sammlung der ſämmtlichen politiſchen und Juſtizgeſetze, welche unter der Regierung Kaiſer Franz I. in den k. k. Erblanden erlaſſen worden ſind, die Geſetze von 1792—1808 enthaltend, herausgeg. von Kropatſcheck, ebd. 1808. 25 Bde. Fortgeſetzt von Goutta, die Geſetze von 1809—1831 enth. 26—57. Bd. oder 1—32. Fortſetzungsband, fortgeſ. von Pichl, die Geſetze von 1832—1841 enth. 58—65. Bd. oder 33—40. Fortſetzungsband.

Hempel-Kürſinger, alphabet.-chronolog. Ueberſicht der k. k. Geſetze und Verordn. von 1740—1821 als Hauptrepertorium über die in 79 Bdn. erſchienen politiſchen Geſetzſammlungen, ebend. 1815—27. 10 Bde. Fortſetzung über die Jahre 1820—30 ebd. 1831. 2 Bde.

Sammlung der Geſetze und Verordnungen im Unterthansfache für ſämmtl. deutſche k. k. Erbſtaaten vom 1. Septbr. 1781 bis ebendahin 1839, Linz 1842.

3) Bürgerliches Recht[1]) ſammt Lehn- und Handelsrecht.

Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erblande der öſterreichiſchen Monarchie (vom 1. Juni 1811, im letzten Entwurfe von Zeiller bearbeitet, und ſeit 1. Januar 1812 in Kraft), Wien 1811, 3 Bde.

Zeiller, Commentar über das bürgerl. Geſetzbuch ꝛc. Wien 1811—13. 4 Bde.

Luzak, Inhaltsanzeige des bürgerl. Geſetzbuchs nach den Gegenſtänden abgef., ebd. 1816.

Schuſter, Commentar ꝛc. ebd. 1818. 1. Bd.

Scheidlein, Handbuch des öſterr. Privatrechts, ebd. 1818. 3 Bde.

Scheidlein, Commentar über die Einleitung und das 1. Hauptſtück des 1. Theils des allgem. bürgerl. Geſetzbuchs, ebend. 1823.

Scheidlein, Commentar über die bürgerl. und polit. Geſetze, welche ſeit der eingetretenen Wirkſamkeit des allgem. bürgerl. Geſetzbuchs nachträglich erſchienen ſind, 2. Aufl. ebd. 1823.

Nippel, Erläuterung des allgem. bürgerl. Geſetzbuchs ꝛc., Grätz 1830—36. 8 Bde.

Winniwarter, Handbuch der Juſtiz- und politiſchen Geſetze und Verordnungen, welche ſich auf das allgem. bürg. Geſetzbuch beziehen, 3. Aufl. Wien 1844. 3 Bde.

Winniwarter, das öſterr. bürgerl. Recht, ſyſtematiſch dargeſtellt, 2. Ausg. ebd. 1838. 3 Bde.

---

1) Kreuzer, Handbuch der Literatur des öſterr. Privatrechts, Wien 1808. Pöttlingen, Darſtellung der Literatur der öſterr. allgem. bürgerl. Geſetzbuchs, ebd. 1827.

Ellinger, Handbuch des österr. Civilrechts, ebd. 1844.

Wildner, Edler von Maithstein, Lexikon sämmtlicher Worte des österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuchs mit Angabe aller Paragraphe, in welchen dieselben vorkommen, ebd. 1843. (Zum Verständniß der von der Sprache des übrigen Deutschlands sehr abweichenden österreich'schen Geschäftssprache wichtig).

Chimani, Erläuterung des deutschen longobard. und österreich'schen Lehnrechtes, Wien 1817.

Heinke, Darstellung des in den österr.-deutschen Staaten üblichen Lehnrechtes, 3. Ausg. ebd. 1831.

Kremer, das longobardisch-österr. Lehnrecht, ebend. 1838. 2 Bde.

Barth-Barthenheim, österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde, ebd. 1819—24. 9 Bde.

Zimmerl, Sammlung sämmtlicher in den k. k. österr. Staaten bestehenden Wechselgesetze von 1717 bis Ende 1825, ebd. 1826.

Sonnleithner, das österr. Handelsrecht, 4. Aufl. ebd. 1827.

Fischer, Lehrbuch des österr. Handelsrechts, Prag 1828.

Sonnleithner, Lehrbuch des österreich'schen Handels- und Wechselrechts, 2. Aufl. Wien 1832.

Paurnfeindt, Handbuch der Handelsgesetze und des bei Anwendung derselben bei den Mercantilgerichten eintretenden Verfahrens, ebd. 1836.

Paurnfeindt, die österr. Wechselordnung mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf selbe anwendbaren Gesetzen und Verordnungen ꝛc. Als Anhang: die westgalizische Wechselordnung und der VIII. Titel des Handelsgesetzbuchs für das Königreich Italien, ebend. 1839.

Neupaur, das österr. Wechselrecht, ebd. 1841.

Wagner, kritisches Handbuch des in den österr. Staaten geltenden Wechselrechts, neue Ausg. ebd. 1841. 2 Bde.

Ditscheiner, pract. Anleitung zur Kenntniß des österr. Wechselrechts und Wechselgeschäfts in seiner ganzen Ausdehnung nach den österr. Wechselgesetzen und kaufmännischen Wechselusanzen, ebd. 1843.

Kalessa, Handbuch des österr. Wechselrechts, 2 Aufl. ebd. 1844.

4) Gerichtsverfahren und Gerichtsordnung.

Die Josephinische oder allgem. Gerichtsordnung[2]), und die Concursordnung, beide vom 1. Mai 1781.

Die allgemeine Gerichtsordnung für Westgalizien, vom 19. December 1796.

Die verschiedenen Jurisdictionsnormen für die einzelnen Provinzen, als:
für Oesterreich unter der Enns vom 27. September 1783,

---

2) Stubenrauch, systematisches Handbuch der Literatur der allgemeinen (Josephinischen) Gerichtsordnung ꝛc., Wien 1840.

für Oeſterreich ob der Enns vom 24. Mai 1784,
für Böhmen vom 11. Februar 1784,
für Mähren und Schleſien vom 5. März 1784,
für Steyermark vom 21. April 1784,
für Kärnthen vom 11. Februar 1784,
für Krain vom 27. Februar 1784,
für Görz, Gradiska und Trieſt vom 9. Mai 1784,
für Tyrol vom 27. Mai 1784; und in den übrigen Provinzen:
für Galizien vom 9. April 1784,
im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche vom 29. September 1819,
für Dalmation vom 10. September 1827, und
für die k. k. Marine vom 21. September 1824.

Scheidlein, Erläuterungen über die allgem. bürgerl. Gerichtsordnung, 2. Aufl. Wien 1825. 2 Bde.

Ofner, Darſtellung der allgem. Gerichts- und Concursordnung, 2. Aufl. Olmütz 1838. 2 Bde.

Zimmerl, Handbuch der allgem. Gerichts- und Concursordnung und der allgem. Gerichtsinſtruction, 9. Aufl. von Hofmann, Wien 1839. 2 Bde.

Weſſely, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl. Prag 1840.

Weſſely, Handbuch der weſtgaliziſchen Gerichtsordnung, 2. Aufl. ebd. 1840. 2 Bde.

Füger, das gerichtliche Verfahren in Streitſachen, 4. Ausg. von Weſſely, Wien 1841. 3 Bde.

Rückſichtlich des von dem gemeinrechtlichen ſehr abweichenden öſterreich'ſchen Concursproceſſes ſind folgende neuere Schriften zu berückſichtigen:

Schmitt, die Behandlung der Gläubiger, Wien 1828.

Richter, über das Vorzugsrecht der Gattin im Concurſe der Gläubiger ihres Mannes nach der Concursordnung vom 1. Mai 1781. Olmütz 1830.

Gſpan, Abhandlung über die geſetzmäßige Befriedigung concurrirender Gläubiger außer und bei der Concursverhandlung, Grätz 1837—40. 3 Bde.

Haimerl, Vorträge über den Concurs der Gläubiger ꝛc., Wien 1840.

Ueber die Gerichtsverfaſſung ſind zu vergleichen:

Rau, vollſtändige, mit nachfolgenden Zuſätzen erläuterte Jurisdictionsnorm mit einigen Anlagen, Prag 1795.

Heißler von Adelshofen, Handbuch der erläuterten allgemeinen Jurisdictionsnorm mit pract. Noten, Prag 1795.

Koſtetzky, die Gerichtsbarkeit in ſtreitigen und nichtſtreitigen Rechtsſachen mit practiſchen Regeln und Beiſpielen dargeſtellt, ebd. 1812.

Scheidlein, neu bearbeitete Erläuterung der für Oeſterreich unter der Enns am 27. Mai 1733 erlaſſenen Civiljurisdictionsnorm, Wien 1817.

v. Heintl, Darſtellung der Patrimonialgerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oeſterreich unter der Enns, Wien 1819.

Gustermann, österr. Privatrechtspraxis, 3. Aufl. ebd. 1822. 2 Bde.

Neupauer, systematische Abhandlung über die Civilgerichtsbarkeit, Insbruck 1823.

Helfert, Versuch einer systematischen Darstellung der Jurisdictionsnorm für die deutschen und italienischen Provinzen des österreich'schen Kaiserstaats, 2. Aufl. Wien, 1828.

Raindl, die Gerichtsverfassung der zu dem deutschen Bunde gehörigen Länder und Gebiete des österreich'schen Kaiserthums in: Hufenagel und Scheurlen, die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, Tübingen 1829. 1. Bd. S. 45—356.

Stubenrauch, Handbuch der in den nicht ungarischen Provinzen des österr. Kaiserstaats und bei dem österr. Militairkörper geltenden Jurisdictionsnormen, samt den bis auf die neueste Zeit darüber erlassenen Declaratorien, Wien 1843.

Haimerl, die Lehre von den Civilgerichtsstellen, Wien 1835. 2 Bde.

Ditscheiner, der augenblickliche Rathgeber in Stämpelsachen, oder ausführliche Darstellung des Stämpel- oder Targesetzes vom 27. Jänner 1840 nach dem Urtexte, mit Berücksichtigung aller bis 1843 erschienenen nachträglichen Verordnungen und mit erläuternden Beispielen, ebd. 1843.

Schmits, das Stämpelgesetz vom 27. Jänner 1840 für die deutschen Provinzen alphabetisch abgefaßt, 2. Aufl. ebd. 1844.

5) Straf[3]-, Polizei- und Gefällsrecht.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 (seit 1. Januar 1804 in Kraft).

Jenull, das österr. Criminalrecht nach seinen Gründen und seinem Geiste dargestellt, 2. Aufl. Wien 1837.

Waser, das Strafgesetzbuch über Verbrechen samt den dazu gehörigen Verordnungen, Wien 1830.

Blumentritt, Sammlung der von Anfang d. J. 1832 bis Ende März 1839 hinsichtlich des österr. Gesetzbuchs über Verbrechen erschienenen Verordnungen und Gesetze, ebd. 1840.

Visini, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft mit besonderer Rücksicht auf das österr. Criminalrecht, ebd. 1840. 2 Bde.

Maucher, system. Handbuch des österr. Strafgesetzes über Verbrechen und der auf dasselbe sich unmittelbar beziehenden Gesetze und Verordnungen, Wien 1843.

Allgemeines Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835.

Schnabel, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen, Wien 1837.

Bennati, compendio alfabetico perguida ai giovani nello studio della legge penale sulle contravenzione di finanze, Veneb. 1837.

Fränzl, des österr. Gesetzes über Gefällsübertretungen allgem. Theil, Wien 1838.

6) Zeitschriften und Sammelwerke.

Jährliche Beiträge zur Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten von Zeiller, Wien 1800—1811. 4 Bde.

---

3) Mittermaier, die Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung I. S. 11 fg. II. S. 81—90.

Materialien für die Geſetzkunde und Rechtspflege in Oeſterreich von Pratobevera, ebd. 1816—24. 8 Bde.

Miscellen aus dem Gebiete der bürgerl. Geſetzgebung von Scheidlein, ebd. 1820—21. 5 Hefte.

Zeitſchrift für öſterr. Rechtsgelehrtheit und politiſche Geſetzkunde, herausgeg. von Wagner, fortgeſetzt von Dolliner, Kudler und Stubenrauch, ebd. 1825—44 fg. (Erſcheint jährlich in 12 Heften).

Der Juriſt, eine Zeitſchrift vorzüglich für die Praxis des geſammten öſterr. Rechts, herausgeg. von Wildner Edler von Maithſtein, ebd. 1838—1844 fg. 12 Bde. (erſcheint jährlich in 6 Heften oder 2 Bänden).

Tauſch, Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte, Wien 1832—37. 1. Bd.

Themis, herausgeg. von Weſſely, Insbruck und Prag 1835—37. 3 Hfte.

Archiv von Schopf, ebd. 1837 fg.

Bei dem großen Umfange der Literatur des öſterreich'ſchen Particularrechtes konnte nur vorſtehende Auswahl und Nachweiſung hier angegeben werden. Zu bemerken, bezüglich zu wiederholen iſt, daß während das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch (ſ. o. S. 222) für alle deutſch-öſterreich'ſchen Staaten, namentlich die Länder unter und ob der Enns oder das Erzherzogthum Oeſterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen, Krain, die gefürſtete Grafſchaft Tyrol, die vorarlberg'ſchen Herrſchaften, das Königreich Böhmen, die Markgrafſchaft Mähren, das öſterreich'ſche Schleſien und die Herrſchaft Auſchwitz gilt, dennoch in allen dieſen Ländern das frühere Particularrecht in See-, Handels-, Wechſel- und Lehenſachen, ſo wie in denjenigen Materien noch beſteht, welche nach der öſterreich'ſchen Verfaſſung zu den politiſchen- Kameral- und Finanzgegenſtänden gerechnet werden.

Im Allgemeinen hat der Ausländer gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit dem Inländer, wenn nicht dazu in einzelnen Fällen das Staatsbürgerrecht erforderlich iſt und wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, die öſterreich'ſchen Unterthanen rückſichtlich des in Frage befangenen Rechts eben ſo wie die ſeinigen behandelt, welches im Zweifelsfalle der Fremde beweiſen muß. Ein von einem Ausländer in Oeſterreich unternommenes Geſchäft, wodurch Erſterer Andern Rechte gewährt, ohne dieſelben gegenſeitig zu verpflichten, z. B. eine Schenkung, iſt nach den öſterreich'ſchen oder nach denjenigen Geſetzen zu beurtheilen, denen der Fremde unterliegt, je nachdem die Einen oder die Andern die Gültigkeit des Geſchäfts am meiſten begünſtigen. Jedes, auf welche Art es wolle, geſchloſſene Eheverſprechen wirkt in Oeſterreich weder die Verbindlichkeit zu Schließung der Ehe, noch zu Leiſtung desjenigen, was für den Fall des Rücktrittes bedungen iſt. Obgleich

im Allgemeinen Fremde, ſo lange ſie nicht die Eigenſchaften eines Inländers erworben haben, in den Staaten der öſterreich'ſchen Monarchie keine Bauergüter beſitzen können; ſo ſind doch dazu die Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten in den zum deutſchen Bunde gehörigen öſterreich'ſchen Landen fähig. Der ausländiſche, förmlich erwieſene Adel, jedoch nur der Uradel und der von Regierungen „ordentlicher Staaten," namentlich den ſonſtigen Kurfürſten und der von dem deutſchen Kaiſer zur Adelung (durch die comitiva major) berechtigten Reichsſtände ertheilte Briefadel werden in Oeſterreich anerkannt und haben die Vorrechte des dortigen Adels. Der vom Reichsvicariat ertheilte gilt nur als ausländiſcher. Jeder Ausländer in öſterreich'ſchem Militairdienſte wird nach öſterreich'ſchen Militairgeſetzen und unter öſterreich'ſcher Militairgerichtsbarkeit gerichtet; Militaire in ausländiſchen Dienſten werden den Civilperſonen gleich geachtet.

Als Wechſelrecht[4]) für alle[5]) deutſch-öſterreich'ſchen Staaten, mit Ausnahme von Tyrol und Salzburg gilt jetzt die Wechſelordnung vom 1. Octbr. 1763. Darnach iſt Jedermann ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes wechſelfähig, den nicht die Geſetze ausdrücklich für unfähig erklären. Zu Letzteren gehören alle diejenigen, deren eigene Vermögensverwaltung durch die bürgerlichen Geſetze eingeſchränkt iſt, inſonderheit Minderjährige und alle unter Curatel ſtehende Perſonen, aber auch Minderjährige, die venia aetatis, jedoch noch nicht das 24. Jahr erlangt haben, wenn ſie nicht mit Bewilligung der Obrigkeit eine eigene öffentliche Handlung oder Wechſel treiben, dann Militairperſonen, Geiſtliche[6]), das ausländiſche Geſandtſchaftsperſonal, endlich, zur Ausſtellung

---

4) Die Literatur ſ. o. S. 223 und die Quellen des öſterr. Wechſelrechts enthalten: Scherer, der Wechſelproceß S. 395 fg. Zimmerl, Sammlung ſämmtlicher Wechſelgeſetze, Wien 1826. Paurnfeindt, die öſterr. Wechſelordnung ꝛc. ebd. 1839. Meißner, Codex der europ. Wechſelrechte I. S. 4—77, II. S. 471—603.

5) Dies beſtreitet Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutſchen Wechſelrechts, Braunſchw. 1844 S. 41. Dagegen vergl. Wagner, krit. Handbuch des Wechſelrechtes X. S. 27. Treitſchke, Encyklopädie der Wechſelrechte II. S. 45 fg. Wenn ſich auch über die Geltung der Wechſelordnung als geſchriebenes Recht ſtreiten läßt, ſo ſteht doch deren thatſächliche Gültigkeit da feſt, wo nicht provinzielles oder lokales Wechſelrecht ausdrücklich eingeführt iſt, z. B. in Botzen die auf der alten Marktordnung vom 16. October 1648 beruhenden Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen vom 23. März 1792 (abgedruckt in Siegel, corp. iuris camb. I. S. 201, 217. Uhl, 1. Fortſ. S. 92. Meißner, a. a. O. I. S. 52—76).

6) Weſſely, Abhandlung über den Gerichtsſtand und die Wechſelfähigkeit der Weltgeiſtlichen, des Civil- und Militairſtandes, Wien 1831.

unförmlicher Wechselbriefe, alle welche weder Handelsleute noch Fabrikanten oder Professionisten sind. Es sind 3 Respecttage festgesetzt; Uso ist 14, halb Uso 7, $1^1/_2$ Uso 21 Tage mit Inbegriff der Sonn- und Feiertage; die Respecttage beginnen aber erst nach dem Verfalltage. Das Wechselrecht ist das gemilderte, indem Personalarrest erst nach gezeigter Unmöglichkeit der Befriedigung des Gläubigers aus des Schuldners Vermögen und unter gewissen Modificationen bei Gefahr auf dem Verzug eintritt. Das Privilegium der 3. Klasse im Concurse, welches förmlichen Wechselforderungen und den Forderungen aus gewissen unförmlichen oder trockenen Wechseln zustand, ist im Jahre 1843 aufgehoben worden.

Den bürgerlichen Proceß anlangend, ist die Grundlage desselben die gedachte Josephinische Proceßordnung (s. o. S. 223) in Oesterreich ob und unter der Enns (jedoch mit Ausschluß Salzburgs), in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest, im Inn- und Hausruckviertel, und bei allen Militairjustizbehörden geltend (da das 43. Kapitel der westgalizischen Gerichtsordnung von dem Verfahren bei Militairjustizbehörden diesen noch nicht publicirt worden ist). Aus ihr entstand die allgemeine westgalizische Gerichtsordnung, welche sich von jener theils durch einige abweichende Bestimmungen, theils dadurch unterscheidet, daß sie viele von den bis zum Jahre 1796 für die Josephinische Gerichtsordnung ergangenen Declaratorien und neuen Verordnungen mit in den Text aufnahm und die ganze Concursordnung im IX. Kapitel behandelt. Die westgalizische Gerichtsordnung gilt in Salzburg, Tyrol (in Südtyrol in einer italienischen Uebersetzung) und in Vorarlberg, auch bei dem Stadt- und Landrechte, so wie bei dem Mercantil-, Wechsel- und Seegericht in Triest.

In der Regel ist Jedermann dem Gerichte des Ortes, wo er sich aufhält, unterworfen. Nichtprivilegirte stehen unter dem Ortsgerichte, welches nach Verschiedenheit der Provinzen Justizamt, Magistrat, Stadt- und Landrecht, Pfleggericht ꝛc. genannt wird. Die von diesen Gerichten exemirten Personen haben verschiedene Gerichtsstände, welche jedoch von den mehresten privilegirten Gerichtsständen anderer Staaten sich dadurch unterscheiden, daß die Gerichte, bei denen sie Recht nehmen, nicht zugleich Gerichte zweiter Instanz sind. Daher theilt man in Oesterreich den Gerichtsstand nicht sowohl in den gewöhnlichen und exemirten, als vielmehr in Personal-, Causal- und Realgerichtsstand. Die Personalgerichte, bei welchen zugleich die Familie des Gerichtsuntergebenen ihren Gerichtsstand hat, richten sich nach den Eigenschaften und den Wohnsitzen der Personen, wie denn alle Nichtadeligen in der Regel unter den schon genannten Obergerichten ihres Aufenthaltsortes in

erſter Inſtanz ſtehen. Ausgenommen hiervon ſind: die das Richteramt in ihrem Wohnortsbezirk ohne Eigenthümer des Gutes zu ſein, ſelbſt und allein ausübenden Unadeligen, welche unter dem Magiſtrate der Provinzialhauptſtadt, in Laibach und Linz unter dem dortigen Stadt- und Landrechte ſtehen; die auf dem gepachteten Gute wohnenden Pächter ſtändiſcher Gilten; die Bezirkscommiſſaire und Bezirksrichter, welche unter dem landesfürſtlichen Collegialgerichte ihres Bezirkes; Unadelige in öffentlichen oder kaiſerlichen Gebäuden innerhalb der Stadt Wien (welche eben ſo wie die Bürger der Stadt Wien, dieſe mögen wohnen unter welcher Gerichtsbarkeit ſie wollen, immer dem Magiſtrate zu Wien unterworfen ſind); die Unterthanen in Klagſachen ihrer Obrigkeit gegen ſie, welche wo es das obrigkeitliche Verhältniß ſelbſt gilt, bei dem Landrechte der Provinz, in andern Fällen bei dem nächſtgelegenen unbefangenen Gerichtsſtande verklagt werden müſſen. Dagegen gehören vor die Landrechte der verſchiedenen Provinzen: alle dem Prälaten-, Herren- und Ritterſtande Angehörigen; alle von dem Kaiſer mit einem Ritterorden begnadigten Unadeligen, mit Ausſchluß der Ritter des ehemaligen, nicht des neuen Ordens der eiſernen Krone; die Stände in corpore, die unmittelbar unter dem Landesfürſten ſtehenden Städte und Märkte, die unter keiner Grundobrigkeit ſtehenden Ortſchaften, alle Stifter, Klöſter, Kapitel ꝛc.; das Wiener Großhandlungsgremium in corpore, das Wiener allgemeine Wittwen- und Waiſenpenſionsinſtitut (doch gehören Klagen der Mitglieder deſſelben gegen das Inſtitut vor die Wiener Juriſtenfacultät als Schiedsrichter in erſter und letzter Inſtanz); die allgemeine Verſorgungsanſtalt (unter dem niederöſterreich'ſchen Landrecht); die öſterreich'ſche Nationalbank (unter demſelben, mit Ausſchluß der unter das niederöſterreich'ſche Wechſel- und Mercantilgericht gehörigen Wechſelſachen); die erſte öſterreich'ſche und die k. k. privilegirte Brandverſicherungsanſtalt (als Kläger und Verklagte unter dem niederöſterreich'ſchen Landrechte); die böhmiſche Feuerverſicherungsanſtalt (eben ſo unter dem böhmiſchen Landrechte); jeder Beſitzer einer ſtändiſchen Gilte mit Privatgerichtsbarkeit; jeder Unterthan der ottomanniſchen Pforte, als Kläger und Beklagter (nur in Handels- und Wechſelſtreitigkeiten unter den landesherrlichen Wechſel- und Mercantilgerichten); der geſammte unadelige, lateiniſch- und griechiſchkatholiſche Clerus, die unadeligen ordinirten Geiſtlichen augsburgiſcher und helvetiſcher Confeſſion; der Fiskus als Kläger und Beklagter; Streitſachen über Gültigkeit oder Trennung der Ehen und über das Recht der Gerichtsbarkeit; endlich die Freiſaſſen in Böhmen und Mähren, die ſchleſiſchen status minores (unter dem mähriſchen Landrecht, welches auch für Streitſachen gegen die vier ſchleſiſchen Fürſten delegirt iſt). Dagegen ſind der Jurisdiction der drei fürſtlichen

Patrimonial-Landrechte in Schlesien zu Teschen, Troppau und Johannisberg sämmtliche zum Stande des Fürstenthums Gehörige, jeder in- und ausländische Adelige, die Klöster, Stifter, Kapitel ꝛc., jeder Besitzer eines Rittersitzes, rittermäßigen Gutes, freier Erbrichterei und Scholtisei unterworfen. Ein ausgezeichnetes Personalgericht ist das Oberst-Hofmarschallamt, bei welchem der Erzherzog Franz samt Hofstaat und Dienerschaft (ohne der Letztern Familien), die Glieder des kaiserlichen Hauses, welche nicht selbst Landesherren sind, in persönlichen Angelegenheiten, die verwittwete Fürstin von Fürstenberg, Prinz Gustav Wasa mit Familie und Dienerschaft, die Gesandtschaften auswärtiger Mächte, gegen welche die Rechtssachen bei dem Oberst-Hofmarschallamt angebracht und wenn sie einwilligen, als freiwillig prorogirt verhandelt, außerdem von dem Oberst-Hofmarschallamte an den Hof des Gesandten gebracht werden (während die Dienerschaft nur in gewissen Fällen den österreich'schen Civilgerichten unterliegt); die bei dem k. k. Hofe als diplomatische Personen accreditirten österreich'schen Unterthanen in ihren diplomatischen Angelegenheiten, die Consuln fremder Mächte mit Ausschluß der vor die Wechselgerichte gehörigen Sachen. Eine eigenthümliche Personalinstanz bildet das Triester Mercantil- und Wechselgericht über alle dasigen Großhändler, börsenmäßigen Kaufleute, privilegirten Fabrikanten, Künstler, fremden börsenmäßigen Kaufleute, auswärtigen Consuln, triester Assecuranzgesellschaften und Fiskalamt. Endlich hat das Militair seine Personalinstanz vor den Militairgerichten und zwar Jeder abwärts vom Obersten, auch Feldkapläne, Marketender, Fouriere unter den Regimentsgerichten; dagegen Generäle, Obersten, Commandanten selbstständiger Corps, pensionirte, beurlaubte, mit dem Militaircharacter ausgetretene Officiere, Polizeisoldaten, Feldsuperioren, Garnison- und Spitalkapläne, das Kriegscommissoriat und Proviantwesen, das Pioniercorps, die Jäger- und Garnisonbataillons, das Invalidenamt und mehrere Militairdepartements, die Militair-, Bau- und Werkmeister, Stabsärzte, der Militairfiskus und die Ehestreitigkeiten der Militairs, unter dem Judicium delegatum militare. Ausgenommen davon sind die Mitglieder des k. k. Hauses, welche nicht selbst Landesfürsten aber in Militaircharge sind (unter dem Oberst-Hofmarschallamte), die bei Magistraten angestellten, ausgetretenen Officiere, das Personal des Hofkriegsraths und der Hofkriegsbuchhaltung, auch die Auditoriatspractikanten (unter den Civilgerichten), die fremden in Oesterreich befindlichen adeligen Officiere unter dem Landrechte, die nichtadeligen unter dem Ortsgerichte, die Landwehr (außer nach Leistung des Fahneneides bei erfolgter kriegerischer Zusammenberufung und rücksichtlich der Streitsachen und das adelige Richteramt nicht betreffenden Angelegenheiten, während der Con-

centrirung), die bis zur Einberufung oder Entlaſſung beurlaubten Militaire und die ſogenannten Patentalinvaliden (unter den Civilgerichten); die im Beſitz einer ſtändiſchen Gilte oder eines Fideicommiſſes befindlichen militairiſchen Landſtände (unter dem Landrechte, außer in ihre Gage in Anſpruch nehmenden Schuldſachen); endlich minderjährige Militaire rückſichtlich ihres Pupillarvermögens unter der Pupillarinſtanz. Die vorzüglichſten Caufalgerichte ſind die Mercantil- und Wechſelgerichte, vor welche alle Streitigkeiten über förmliche und, wenn von dazu befugten Perſonen ausgeſtellt, trockene Wechſel, über Fabrik-, Societäts-, Handlungsgeſchäfte, beſonders zwiſchen beiderſeits Negocianten, über die Conti der Handelsleute gegen Handelsleute; endlich ſind vor beſtimmte Wechſelgerichte verwieſen die türkiſchen, ungariſchen, ſiebenbürgiſchen Unterthanen, die öſterreich'ſche Nationalbank, Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn und die Klagen aus Geſchäften, von Wiener Wechſelſenſalen zu Stande gebracht. Vor die Wechſelgerichte, welche zugleich Seeconſulate ſind, gehören alle Streitigkeiten in Navigations- und Schifffahrtsangelegenheiten, gegen fremde Schiffskapitaine in öſterreich'ſchen Hafen, über Beleidigungen zwiſchen Schiffsherren, ihren Leuten und Paſſagieren auf den Schiffen. Unter die Jurisdiction der Berggerichte[7]) ſind gewieſen alle den Bergbau, den Dienſt der Bergbeamten und Bergleute betreffenden Angelegenheiten und die das unmittelbar aus den Schmelzhütten kommende Eiſen ſofort aufarbeitenden Hammerwerke. Endlich ſind hier zu nennen die Lehengerichte, vor denen alle Streitigkeiten rückſichtlich der Privatlehen zu verhandeln ſind; die Lehen ſelbſt richten ſich allgemein nach dem lombardiſchen, alſo dem gemeinen Lehnrechte mit einzelnen, theilweiſe provinziell abändernden Normen[8]).

Die peinlichen Angelegenheiten gehören im Allgemeinen vor die Criminalgerichte, die entweder landesfürſtliche Collegialgerichte, wie die Stadt- und Landrechte, oder Magiſtrate ſind. Ueber allen ſtehen in zweiter Inſtanz für Civil- und Criminaljuſtiz neun Appellations- und Criminalobergerichte. Von dieſen geht die Appellation an die oberſte Juſtizſtelle, oder den oberſten Gerichtshof, welcher, aus zwei Senaten beſtehend, in dem zu Verona alle an ihn gedeihenden Rechtsſachen des lombardiſche-venetianiſchen

---

7) Wenzel, Ueberſicht der Berggeſetzgebung des öſterreich'ſchen Kaiſerthums, in: Zeitſchrift für öſterreich'ſche Rechtsgelehrtheit und politiſche Geſetzkunde, von Kudler und Stubenrauch, Wien 1844. Auguſtheft fg.

8) Die Literatur ſ. o. S. 223.

Königreichs, in dem zu Wien die der übrigen Staaten verhandelt und entscheidet.

Den Civilproceßgang anlangend, so darf der Richter nur auf vorläufige Klage, nie Amtswegen verfahren. Wendet der Beklagte die exceptio rei judicatae ein (in der österreich'schen Geschäftssprache: legt er die ihm zugekommene Klage mit Verweisung des im Mittel liegenden Urtheiles zurück), so wird „über derlei Zurückerlag eine Tagsatzung angeordnet" und über diese Einrede erkannt. In der Klage soll das Factum chronologisch erzählt und dürfen in einer Klage nur mehrere connexe Gegenstände angebracht, darin aber sowohl als in andern Streitschriften dürfen gedachter chronologischer Erzählung keine Vernunftschlüsse oder Rechtsstellen beigemischt, die Beweismittel dagegen müssen sogleich dabei aufgeführt, Urkunden beigelegt werden. Auf Anbringen der Klage muß der Richter in der Regel sie „aufrecht vorbescheiden," d. h. das mündliche oder schriftliche Verfahren darauf einleiten. Muß die Ausfertigung einem im Auslande befindlichen Beklagten durch Requisition eines fremden Gerichts zugestellt werden, so wird dem Letztern zugleich eröffnet, daß wenn nicht binnen einer gewissen Zeit die Nachricht von der bewirkten Insinuation erfolgt, die Gesetze dem Kläger gestatten auf Edictalladung anzutragen. Auch muß, wenn ein Theil während des Processes seine Wohnung ändert, derselbe dies zeitig vorher dem Gerichte anzeigen, außerdem die Zufertigungen mit demselben Effecte als wenn sie insinuirt wären, an Gerichtsstelle angeschlagen werden. Der Richter soll die Klage nicht annehmen, wenn der Kläger in der Provinz, wo der Proceß geführt wird, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, oder mit der ersten Klage dem Beklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtskosten leistet, oder sich, daß er diese nicht schaffen könne, zu schwören erbietet. Die Anstellung von Sühneversuchen im Anfange des Processes ist mit Ausnahme bei Militairgerichten, nicht verordnet, vielmehr soll der Richter von Amtswegen — außer wenn ein Unterthan verklagt wird, wo es ihm dann nachgelassen ist — den Vergleich nicht versuchen und sich auf einseitiges Ansuchen der Partei „in Versuchung der Güte nicht einmengen," Vergleichsversuche auch nur mit Beobachtung der Vorschriften der Gerichtsordnung bewirken, insonderheit mit Anstand und Bescheidenheit ꝛc. Den Appellationsgerichten ist niemals verstattet, die Stiftung eines Vergleiches für sich selbst zu veranlassen, außer wenn die Parteien „selbst und einverständlich" darum bitten. Uebrigens bleibt der Versuch der Güte lediglich dem Richter erster Instanz überlassen. Im Verfahren über die Klage sind jedem Theile nur zwei „Reden" (Sätze, Schriften, Einbringen), dem Kläger Klage und Replik, dem Beklagten Einrede und Duplik gestattet. Das erste Wort des

Beklagten „Einrede" genannt, enthält die Einlaſſung und Einreden[9]), Erſtere in derſelben Reihenfolge, wie in der Klage die Umſtände angeführt ſind. In der Regel wird ſchriftlich, dagegen nur auf dem flachen Lande, dann in Sachen nicht 25 Fl. an Werth überſteigend, weiter bei Verbalinjurien ſo weit es den Schadenerſatz betrifft (im Uebrigen gehören die Injurien entweder vor den Criminalrichter oder vor die politiſche Obrigkeit), ferner über den Zurückerlag der Klage (ſ. o. S. 232), auch wegen Gefahr auf dem Verzuge, endlich im Executivproceß und in Incidentſtreitigkeiten mündlich verfahren. Dies jedoch blos bis zur Fällung eines Urtheils, wie wohl auf dem flachen Lande auch in der Executionsinſtanz. In den erwähnten Fällen kann die Klage mündlich oder ſchriftlich eingereicht, es muß darauf eine Tagſatzung anberaumt und es darf vom mündlichen Verfahren nur mit beider Theile Zuſtimmung abgewichen werden. Der Kläger darf auch beim mündlichen Verfahren die Klagart nicht ändern wenn ſchriftlich, wohl aber wenn mündlich geklagt iſt. Ein Umſtand auf den der Beklagte nicht deutlich antwortet, wird eben ſo wohl für wahr angenommen, als jedes die Klage nicht überſchreitende Factum, wenn ein Theil in der Tagſatzung ausbleibt, oder der Beklagte binnen der geſetzten Zeit die Einrede nicht beibringt. Ueber das mündliche Verfahren wird ein Protokoll abgefaßt, ſolches auch auf Antrag den Parteien zur Vollziehung (Unterfertigung) zugeſtellt. Beim ſchriftlichen Verfahren ſoll der Richter Friſten von 30 oder 45 oder 60 bis 90 Tagen nach Verhältniß der Entfernung des Wohnortes der Parteien vom Gerichte beſtimmen, die ohne gegentheilige Einwilligung nicht über die geſetzliche Zeit ausgedehnt werden dürfen. Doch kann der Beklagte ſeine Einrede bis zum Geſuch um Actenin-rotulirung einbringen. Rückſichtlich des Urkundenbeweiſes[10]) iſt feſtgeſetzt, daß die Schlußzettel über die durch die verpflichteten Senſale auf der öffentlichen Börſe geſetzlich verhandelten Geſchäfte den Beweis des Geſchäftsabſchluſſes bilden, die geſetzmäßig geführten Handelsbücher der berechtigten Kaufleute und Fabrikanten aber einen halben Beweis ausmachen ſollen[11]). Einen Zeugenbeweis ſoll Niemand antreten, dem er nicht auferlegt iſt. Die Zeugen werden über Artikel, „Weisartikel," und Fragſtücke in Abweſenheit der Parteien und Mitzeugen verhört, und das möglichſt mit den eigenen

9) Fiſcher, Handbuch der dilatoriſchen Einwendungen, Wien 1825.

10) Kitka, die Beweislehre im öſterr. Civilproceſſe, Wien 1836. Rizy, der Beweis durch den Haupteid, Wien 1837 (ein ausgezeichnetes, auch für den gemeinen Proceß ſehr wichtiges Werk).

11) Wildner, der Beweis durch Handels- und Handwerksbücher, Wien 1838.

Worten der Ersteren niederzuschreibende Protokoll wird von ihnen mit unterschrieben. Wenn jedoch österreich'sche Behörden auf Ansuchen fremder Behörden Zeugen verhören, so können sie auf ausdrückliches Verlangen die in den Gesetzen des Landes der requirirenden Behörde vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachten. Unter Zustimmung des Gegentheils brauchen beigebrachte schriftliche Zeugnisse blos beschworen zu werden. Die Beweiskraft der Zeugnisse ist gleich, der Zeuge sei In- oder Ausländer; die Zeugnisse gegen Christen von Juden für Juden und von Muhamedanern für Muhamedaner sind für bedenklich erklärt. Der Inrotulationstermin der nach dem Schlusse des Verfahrens folgt ist hier, weil die Acten nicht in Actenbände geheftet werden, viel wichtiger, als da, wo das Gericht alle Acten zusammenheftet. Als Regel gilt: „Jeder Theil hat die ihm zugestellten gegentheiligen Schriften und Beilagen einzulegen und ist nicht schuldig, andere legen zu lassen; kein Theil aber ist verbunden, die Originalien zu legen, ausgenommen wenn der Gegentheil an denselben sichtbare Mängel ausgestellt hätte." In dem nun zu ertheilenden Spruch soll von den Beweggründen die den Richter zu dessen Abfassung bestimmt haben, nichts erwähnt, auch soll kein Spruch den Parteien öffentlich vorgelesen, sondern einer jeden von ihnen zugestellt werden. Längstens drei Tage hinterher aber sollen über jeden Spruch, worüber eine weitere Beschwerdeführung offen steht, auf Anlangen der Parteien die Beweggründe mitgetheilt werden. Binnen 14 Tagen nach zugestelltem Spruche steht jedem Theile frei, dawider zu appelliren, außer wider Schiedsgerichtserkenntnisse, gegen welche bei dem ordentlichen Richter geklagt wird, wider Classificationsurtheile im Concurse, gegen welche die Vorrechtsklage eintritt, und wider Urtheile in Auszieh-streitigkeiten, wo blos Recurs eingewendet werden kann. Revision wird, wenn der Spruch erster Instanz vom Appellationsgerichte bestätigt worden ist, nicht zugelassen, außer gegen die etwa abgeänderten einzelnen Puncte. Auch findet, wenn vom Appellationsgerichte der Bescheid erster Instanz bestätigt worden ist, ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht Statt. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß bei demjenigen Richter nachgesucht werden, wo der fragliche Rechtsstreit verhandelt wurde oder wird. Beschwerden wegen Verstoßes gegen Formalien ꝛc. werden bei dem nächsten obern Richter angebracht. Die Execution anlangend, so werden in fremden Staaten gefällte Urtheile auch in Oesterreich executirt, wenn der fremde Staat zur Fällung des Urtheils berechtigt war und wenn der fremde Staat auch österreich'sche Urtheile vollstreckt. So weit Besoldungen und Pensionen nicht durch ausdrückliche Gesetze von der Execution befreit sind, können dieselben mit zur Execution gezogen werden. Als ausreichendes Executionsobject werden

lebenslängliche Einkünfte des Beklagten angeſehen, wenn der Gläubiger binnen drei Jahren dadurch befriedigt wird. In Mangel ausreichender Executionsobjecte kann der Schuldner auf erfolgende Inſtanz des Klägers ein Jahr lang im Schuldarreſt gehalten werden. — Der Arreſt kann auch vor entſchiedenem Proceſſe gegen ſolche geſucht und ertheilt werden, die der Flucht verdächtig ſind. Wird mit dem Arreſtgeſuche zugleich die Klage eingereicht, ſo ſoll die Sache wo möglich binnen 3 Tagen entſchieden, wäre Erſteres nicht geſchehen, muß die Klage längſtens binnen 14 Tagen eingereicht werden. Moratorien ſollen nicht mehr ertheilt werden. Offenbare Widerrechtlichkeiten und Ungeſetzlichkeiten im Proceſſe werden an der Partei und ihrem Rechtsfreunde mit Verweiſen, Eintragung in das Correctionsbuch, Geldſtrafen, Suspenſion oder Entſetzung von der Advocatur geſtraft.

Der Concursproceß[12]) weicht vielfach vom gemeinen Rechte ab. Durch die Güterabtretung erlangt der Gemeinſchuldner Befreiung von der Perſonalexecution, das Recht auf Ueberlaſſung von ſo vielen Kleidern, Betten und Hausgeräthe, als er für ſich, ſamt Frau und Kind braucht und auf den nöthigen Unterhalt zu 2—6 Groſchen täglich für die Perſon. Dieß Unterhaltungsrecht hat der Cridar jedoch nur gegen aus ſeinen milden Handlungen, z. B. Schenkung, entſtandene Gläubiger, gegen Adſcendenten und Deſcenten, gegen die Ehegattin aus noch beſtehender oder durch deren Schuld getrennter Ehe, gegen „ein- und zweibändige Brüdern und Schweſtern," und von den nach der Vermögensabtretung erfolgten Erwerbungen zu fordern. Durch den Concurs hört jeder zum Beſten eines Dritten auf Güter gelegte Arreſt auf und die Univerſalität des Concursforums wird in der Maße ſelbſt gegen ausländiſche Gerichte anerkannt, daß dieſen die mit Verbot für den auswärtigen Cridar belegten Forderungen ausgeantwortet werden, wenn Erſtere das Reciprocum beobachten. Unter gleicher Vorausſetzung beſteht auch die Claſſification und ſonſtige Berechtigung der Ausländer im Concurſe ganz der der Inländer gleich. Die Anmeldungen der Gläubiger zum Concurs ſind aber „in der Geſtalt einer förmlichen Klage" einzureichen und nicht nur vom Gerichte, ſondern auch vom Concursvertreter genaue Niederſchriften darüber zu halten. Ueber jede Anmeldung iſt wie über jede andere Klage zu verfahren und muß jeder Gläubiger nicht nur die Richtigkeit, ſondern auch die Priorität ſeiner Forderung, wenn er darauf Anſpruch macht, in dieſem Verfahren ausführen und beweiſen. Ueber jede einzelne Forderung wird ein beſonderes Erkenntniß und dann über die liquiden ein Claſſificationsurtel ertheilt. Gegen

12) S. o. S. 224.

die Liquidationserkenntnisse steht die Appellation offen, gegen das Classificationserkenntniß aber nicht; die angeblich beschwerten Gläubiger müssen deshalb eine besondere s. g. Vorrechtsklage binnen 30 Tagen erheben. Die Vertheilung (der Distributionsbescheid) wird vom Verwalter der Masse nach der rechtskräftig erfolgten Classification gefertigt. Die unstreitig bevorrechteten Gläubiger aber sollen, ohne jene Classification abzuwarten, so bald als möglich befriedigt werden.

Wenn ein Kläger, der außerhalb der Erblande wohnt, nicht einen Sachwalter am Orte des Gerichts nahmhaft macht, so ist er ohne die vorgeschriebene Ausfertigung auf die Klage, zu Ersterm anzuweisen. Wohnt der Beklagte außerhalb der Erblande oder sein Aufenthaltsort ist unbekannt, so wird ihm ein Curator auf seine Kosten und Gefahr gesetzt und dieß durch öffentliches Edict bekannt gemacht. Der ersten Schrift muß die Vollmacht, wozu aber ein verbindliches Schema nicht gesetzlich eingeführt ist, alle Mal beiliegen, so wie da wo am Orte des Gerichtes Sachwalter sind, die Schriften von einem solchen unterzeichnet sein müssen. Auch wird bei einem Termine das mündliche Anbringen des Sachwalters nicht angenommen, wenigstens ein Bescheid darauf nicht ertheilt, bis der Sachwalter binnen einer zu bestimmenden Frist die Vollmacht beibringt, außer wenn die Partei mit dem Sachwalter selbst erscheint. Für die Schriften, welche eine Partei selbst, oder ein Sachwalter in eigener Sache fertigt, ist dieselbe Gebühr anzusetzen, als wenn sie von einem Dritten verfertigt worden wären. Die Sachwalter sind theils Hof- und Gerichtsadvocaten in den Hauptstädten, theils Advocaten auf dem Lande[13]). Die Advocaten müssen sämmtlich Doctores juris sein; die Zahl der Advocaten ist im Vergleich mit andern Ländern sehr gering. Außer den Advocaten steht das Recht der Parteienvertretung auf dem Lande auch noch einigen schon in früherer Zeit angestellten Justitiaren oder Räthen außerhalb ihrer Jurisdictionsbezirke zu.

Sachwalter:

A. In Niederösterreich.

a) Doctoren der Rechte in **Wien:** Jakob Ritter von Aichenegg; Joseph Aman; Johann Baptist Bach, Notar und emeritirter Decan; Michael Bach, Notar; Wolfgang Michael Batsches; Sever Brezina; August Budinski; Leopold Anton Dierl, Decan der jur. Fakultät und Notar; Anton Carl Dorner; Carl Eckel; Franz Egger; Joseph August Glitz, Notar; Johann B.

13) Die Landesadvocatenstellen sind beständigen Veränderungen unterworfen, weil die Landesadvocaten in die erledigten Stellen der Hauptstadt einrücken.

Hagen, Anna, Kleinkinderschullehrerin, Hagen, Bernhard, Privatlehrer, Hagen, J. Bernhard, Lehrer, Hagen, Johann, Lehrer, Hagen, Johann, Lehrer, Hagen, Johann

C. In Inneröſterreich und dem Küſtenlande.

a) In Steyermark: zu **Grätz:** Johann Blagatinſchegg Edler von Kaiſerfeld; Cajetan Bouvier; Franz Brucker; Franz Dirnböck; Anton Halbnigg; Wilhelm Edler von Hammer; Bonaventura Conſtantin Hödl; Joſeph Hoffbauer; Johann Humpf; Joſeph Knisely; Alois Königshofer; Johann Kramberger; Anton Kratzer; Edler von Mandelſtein; Georg May jun.; Joſeph Mörth; Anton Murmayer; Veit Obermayer; Joh. Evang. Oblack; Karl Pachler; Franz Reiſinger; Joſeph Richter; Wilhelm Schmereck; Joſeph Schwamberger; Ignaz Steinhardt; Ludwig Thomann; Johann Ulm; Joſeph Edler von Waſſerfall; zu **Bruck:** Joſeph Homann; Joſ. Edler von Mandelſtein; zu **Judenburg:** Johann Sinz; zu **Marburg:** Franz Duhatſch; Franz Ruppnick; zu **Zilli:** Mathias Torregger; Jakob Traun.

b) In Kärnthen: zu **Klagenfurth:** Friedrich Edlmann; Johann Gaggl; Franz Kaderitſch; Franz Edler von Knapitſch; Andreas Koller; Andreas Mahart; Maximilian Mayer; Adam Rabitſch; Mathias Rulitz; Johann Stieger; Franz Vitali; Franz Wegſchaider; Johann Ritter von Wolf; zu **Villach:** Franz Reßmann; Maximilian Mathis von Treuſtadt.

c) In Krain: zu **Laibach:** Leopold Baumgarten; Blaſius Voziazh; Mathias Burger; Johann Homann; Matthäus Kautſchilſch; Joſeph Kleindienſt; Blaſius Krobath; Anton Lindner; Andreas Rapreth; Johann Oblack; Joh. Albert Paſchali; Maximilian Wurzbach; Johann Zwayer.

d) Im Küſtenlande: zu **Trieſt:** Johann Anton Baldini; Johann v. Baſſegio; Franz Breſſan; Mauriz Burger; Ludwig Dabrilla; Demeter Damillo; Leopold Karl Eisner; Peter Grazia; Franz Kapeler; Johann von Kupferſchein; Franz Pepeu; Bernhard Picco; Leopold Pitteri; Johann Platner; Joſeph Polſchak; Joh. Bapt. Serinzi.

e) In Iſtrien: zu **Novigno:** Karl Baſiliseo; Johann von Binhiachi; Anton Borghi; Joſeph Conſtantini; Alexander Fauhinetti; zu **Buje:** Innocenz d'Ambroſi; Anton Giovanelli; zu **Capodiſtria:** Georg Baſeggio; Johann Anton Bratti; Johann von Graviſe de Graviſi; Franz Anton Wallon; zu **Cherſo:** Joſeph Colombis; Peter von Steinhafen; zu **Dignano:** Paul Anton von Bizarro; Caspar Medem; Anton von Valpi; zu **Montona:** Franz Fauhinetti; Camillo Petella; Joh. Math. Vittori; zu **Parenzo:** Anton Baſſich; Joſeph von Valpi; zu **Pirano:** Aloys von Columbani; Franz Venier; zu **Pola:** Natole Vareton.

f) Im Görzer Kreis: zu **Görz:** Franz Colugnati; Franz Deſimon Ritter von Sternfels; Ludwig Fratnich; Philipp Parcar; Franz Pollenig; Paul Previdali; Johann Rismondo; Joſeph Sbuelz; zu **Gradiska:** Karl Doliath; zu **Monfalcone:** Anton Deroſſi; Joh. Bapt. Spangher; zu **Talmein:** Vincenz Battig; Franz Enenkel.

D. In Tyrol und Vorarlberg.

Doctoren der Rechte: zu **Insbruck:** Joseph Felderer; Johann Haßlivanter; Ignaz Pfaundler; Alphons von Pulciani; Alphons von Widmann; hiernächst: Johann Jufinger; zu **Ala:** Nikolaus Taddei; Karl Venturi; zu **Arko:** Joseph Fenizi; zu **Borgo:** Joseph Alpruni; zu **Bozen:** Peter Brixner; Johann von Grabmayer; Karl von Hepperger; Eduard von Larcher; Joseph Streiter; Joseph Wieſen; zu **Bregenz:** Wilhelm Martini; Stephan Pircher; Kaspar Willam; zu **Brixen:** Joseph von Mor zu Monegg und Morburg; zu **Bruneck:** Joseph von Grebmer zu Wolfsthurn; Karl Klebelsberg zu Thunburg; zu **Cavaleſe:** Franz Rizzoli; Rudolph v. Tevini; zu **Cles:** Aloys von Fontana; Johann Rinaldi; zu **Feldkirch:** Kaspar Felder; Johann Rizzoli; zu **Fondo:** Siſinius Tevini; zu **Kitzbichl:** Anton von Röggla; zu **Kufſtein:** Franz Schuſter: zu **Lavis:** Georg Dalle Mule; zu **Leviko:** Johann v. Eecher; zu **Lienz:** Franz Brigl; zu **Male:** Dominik Antoniotti; Johann Cova; Bartel Taraboi; Johann Valenti; zu **Meran:** Karl v. Gaſteiger; Johann Hellriegl; zu **Mezzolombardo:** Johann von Panizzo; zu **Pergine:** Baltaſar Roſanelli; zu **Primör:** Cajetan Eger; zu **Riva:** Anton Armani; Hieronymus von Brochetti; Aloys Fiorio; zu **Roveredo:** Franz Grillo; Joſeph Lepatini; Johann Noriller; Peter von Rosmini; Jacob von Sichart; Johann Torelli; zu **Steniko:** Johann Alberti; zu **Striguo:** Joſeph Bertagnoni; zu **Tione:** Alphons Cielli; Thomas Salvadori; zu **Trient:** Johann Ritter von Angelis; Peter Bernardelli; Angelus Dukati; Andreas Garbini; Barthol. Moska; Anton von Paniza; Joſeph Ponticello; Leonard von Rosmini; Julius von Sardagna.

E. In Böhmen.

a) Landesadvocaten: zu **Prag:** Doctoren der Rechte Franz Barton; Ferdinand Blumentritt; Franz Brauſch; Joſeph Wilhelm Burian; Florian Chromey; Jakob Daublebsky von Sterneck; Emanuel Daniczeck; Jakob Dewechy; Mathias Druchſa; Jonas Eger; Marquard Eich; Wenzel Ritter von Eiſenſtein; Adelbert Ritter von Eiſenſtein; Wenzel Endler; Karl Fiſcher; Joſeph Fritſch; Johann Große; Guſtav Große; Cöleſtin Haas; Wenzel Hämpel; Jakob Hahnenkamm; Ignaz Hartig; Joſeph Heyer; Joſeph Hofmeiſter; Nikolaus Horaczek; Mathias Ritter von Jäthenſtein; Peter Ivan; Johann Kanka; Johann Kiemann; Franz Kletzan; Joſeph Klinger: Philipp Kohaut; Edmund Konrad; Johann Kreiſl; Peter Kuenzer; Wenzel Lichtner; Franz Ludwig; Johann Major; Wenzel Mayer; Franz Merolt; Johann Miechura; Anton Karl Mudroch; Johann Neubert; Adam Neumann; Wenzel Niemetz; Joſeph Heliodor Oſtermann; Johann Edler von Palmſtein; Franz Pawlowsky; Karl Pinkas; Adolph Pinkas; Prokop Pollack; Wenzel Porth; Johann Roskoſchny; Vincenz Schicho; Georg Heinrich Schindler; Anton Schmey-

kal; Franz Schollar; Eduard Schubert; Edmund Schuſter; Heinrich Schuſter; Maximilian Steffeck; Joſeph Theumer; Joſeph Tiſcher; Wenzel Wanka; Franz Wlezek; Johann Wunſchheim Ritter von Lilienthal; Aloys Wydra; zu **Eger:** Adam Adler; Georg Auguſt Frank; Johann Joſeph Loimann; Chriſtoph Schäck; Lorenz Franz Schäffer; zu **Komotau:** Franz Reuß.

b) Auf dem Lande berechtigte Advocaten: zu **Buchau:** Daniel Richter; zu **Budweis:** Johann Hallamaſek; zu **Czaslau:** Franz Muzik; zu **Falkenau:** Ignaz Löſl; Vincenz Steidl; zu **Heinrichsgrün:** Joſeph Kirchberger; zu **Karlsbad:** Joſeph Heinz; zu **Königgrätz:** Michael Hauptmann; zu **Koſteletz am Adler:** Franz Hohlfeld; zu **Leitomiſchl:** Franz Güllich; zu **Piſeck:** Franz Wellner; zu **Reichenberg:** Philipp Konimek; zu **Schlackenwerth:** Franz Xav. Oswald; zu **Zebrack:** Hofmann.

F. In Mähren und Schleſien.

Doctoren der Rechte: zu **Brünn:** Joſeph Artus; Leopold Biela; Vincenz Brutmann; Franz Dubezy; Carl Ritter von Feiſtmantl; Franz Finger; Carl Hackenberger; Franz Konwiczka; Anton Kruml, Alois Ott; Rudolph Ott; Auguſtin Schindler, kaiſerl. Rath; Eugen Schlemlein; Carl Schloſſer; Kaspar Skladal; Joſeph Stella; Franz Teindl; Eduard Ulrich; zu **Hradiſch:** Auguſt Wenzliczke; zu **Iglau:** Franz Juder; Johann Merka; Carl Richter; Jakob Sitka; zu **Johannisberg:** Carl Rudczinsky; zu **Mähriſch-Neuſtadt:** Johann Weiß; zu **Neutitſchein:** Sebaldus Schwab; Leopold Teindl; zu **Olmütz:** Alois Czada; Carl Dietrich; Franz Mandelsblüh; Ferdinand Ofner; Ferdinand Weiß; zu **Teſchen:** Anton Deml; Ludwig Klukky; zu **Troppau:** Franz Hain; Joſeph Klaps; Joſeph Kraus; Joſeph Piatke; Johann Pollednik; zu **Znaym:** Joſeph Glaſer; Albert Schuſter; Johann Steiner.

Anhang[14].

Advocaten in Dalmatien, Galizien, und dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche.

I. In Dalmatien (avvocati approvati della Dalmazia).

In **Cattaro:** Marco Pasquali, dottore in lege; Urbano Raffaeli, dottore in lege. In **Curzola:** Girolamo Arneri; Giov. Ant. degli Ivanissevich, dottore in lege. In **Lesina:** Marino Gazzari. In **Ragusa:** Francesco Marchese di Bona; Giovanne Conte di Gozze. In **Riva:** Giovanni Dallarosa, dottore in lege. In **Scardona:** Vincenzo Mera. In **Sebenico:** Antonio Cortellini, dottore in lege;

14) Die Verbindung der nachſtehenden Provinzen mit den deutſchöſterreich'ſchen, ſo wie die Gemeinſamkeit der Proceßgeſetzgebung läßt hier von der Beſchränkung dieſes Buchs auf Deutſchland zu Gunſten der erhöhten Brauchbarkeit eine Ausnahme machen.

Antonio Fontana. In **Spalato:** Pietro Calafati, dottore in lege; Ottavio di Geremia; Giuseppe Nani, dottore in lege. In **Trau:** Antonio Burich, dottore in lege. In **Zara:** Ippolito Castelli; Cesare Cernizza; Spiridion Petrovich, dottore in lege; Bartolomeo Petris, dottore in lege.

II. In Galizien.

In **Czernowitz:** Rechtsvertreter (nicht Doctores iuris): Kajetan Camil; Johann Gnoinski; Johann von Prunkul; Johann Zagorski. In **Lemberg:** (Doctores iuris): Michael von Baczynski; Joseph Bartmanski; Emanuel Blumenfeld; Johann Czajkowski; Johann Nep. Christiani von Grabienski; Adam v. Cybulski; Joseph Duniecki; Ludwig Dolansky; Michael Gnoinski; Leo Kolischer; Ludwig Komarnicki; Andreas Krechowiecki; Franz Leszezynski; Johann Madurowicz; Karl Malisch; Oswald Menkes; Rudolph Onyskiewicz; Franz Xav. Piatkowski; Gregor Piszklewicz; Joseph Piwocki; Johann Podgorski; Theodosius Polanski; Michael Raciborski; Clemens Eugen Raczynski; Thomas Rajski; Paul Ritter von Rodakowski; Julian Romanowicz; Peter Romanowicz; Felix Smialowski; Franz Smolka; Johann Szpetmanski; Marzel Ritter v. Tarnawiecki; Michael v. Tustanowski; Theodor Waskiewicz; Moritz Weigle; Anton Wienkowski; Franz Wilezynski; Anton Zminkowski. In **Stanislawow:** Doctores iuris Anton von Abyaro Zachariasiewicz; Alexander von Dwernicki; Anton Janocha; Florian von Minatiewicz; Norbert Mokrzycki; Adalbert Przybytowski; Joseph von Tarotiewicz. In **Tarnow:** Doctores iuris Anton Hoborski; Vincenz v. Ligeya; Stanislaus v. Piotrowski; Johann Radkiewicz; Clemens Rutowski; Johann Szwaykowski; Adolph Witski.

III. In der Lombardei.

(Elenco degli avvocati nelle provincie lombarde).

A. In der Provinz Mailand.

Advocaten zu **Busto Arsizio:** Gir. Bruschetti; Gaetano Maria Bernardo Perlasca; Gius. Rossi; zu **Cassano:** Giov. Dossena; zu **Desio:** Ferdinando Carganico; zu **Gallarate:** Gius. Bonomi; Carlo Castelli; Franc. Picceni; zu **Mailand (Milano):** Luigi Anelli; Domenico Angiolini; Onorato Annoni; Nob. Luigi Beccaria; Ant. Bellani; Felice Beretta; Luigi Berzio; Ant. Bianconi; Matteo Biumi, Leopolodo Boldi; Carlo Bona; Gius. Borghi; Ercole Broglio; Giac. Brugnaletti; Ant. Bussi; Gasp. Bussi; Lodovico Capretti; Nob. Diego Carcano; Franc. Castelli; Giov. Castiglione; Carlo Cattaneo; Leopoldo Cesana; Franc. Maria Cioja; Gius. Combi; Giov. Contini; Giov. Batta Crippa; Pietro Bart. Crivelli; Gioc. Cuzzi; Agostino Del Majno; Nob. Alessandro Della Porta; Luigi De Vincentini;

Gaud. Fantoli; Carl' Andrea Ferrari; Carlo Ferrari; Gius. Ferrari; Pompeo Fioroni; Salvat. Fogliani; Gius. Francia; Franc. Gadda; Giov. Gagliardi; Paolo Galli; Tomaso Gandini; Lauro Glissenti; Giov. Batt. Imperatori; Carlo Longhi; Giac. Gius. Lossetti; Gir. Lotteri; Fed. Giulio Luini; Giac. Magatti; Luigi Manini; Giov. Magarita; Luigi Martani; Nob. Diego Martinez; Giov. Batt. Mascheroni; Lodovico Medici; Ferd. Minonzio; Angelo Mocchetti; Nob. Luigi Orombelli; Ignazio Osio; Ant. Paganini; Pietro Parravicini; Gius. Pavesi; Nob. Carlo Pedroli; Giambatt. Pianezza; Giov. Batt. Pievani; Ant. Pinaroli; Luigi Porta; Ambrogio Quadri; Alessandro Quattrini; Franc. Restelli; Pietro Rezzaghi; Lorenzo Rizzi; Pietro Robecchi; Gir. Rossi; Luigi Ruffinoni; Nob. Gius. Rusconi Clerici; Gaspare Sacchi; Felice San Pietro; Giov. Sartirana; Defendente Somaruga; Giac. Sormani; Pietro Staurenghi; Pietro Tosi; Ambrogio Ubicini; Pietro Valli; Carlo Vegezzi; Gius. Venturelli; Sigism. Zanetti; Giac. Zuccoli; zu **Melegnano**: Guis. Dugnani; zu **Monza**: Gius. Moscheni; Franc. Viganoni; zu **Saronne**: Giov. Garavaglia; Paolo Labadini; Giov. Batt. Ristori; zu **Vimercate**: Carlo Turati; Giov. Batt. Zerbi.

B. In der Provinz Brescia.

Advocaten zu **Brescia**: Vespasiano Amadio; Luigi Arrighi; Michele Balzarini; Giambatt. Barboglio; Franc. Belluschi; Gir. Berardelli; Pietro Bornati; Pietro Buffali; Gius. Campana; Paolo Cassa; Franc. Cocchi; Ottavio Cottani; Carlo Feroldi; Faustino Ghirardini; Giov. Grandini; Michelangelo Lucchi; Ottavio Maggi; Giambatt. Magoni; Vittorio Melchiori; Gasp. Moretti; Gius. Morosi; Giambatt. Nicolini; Domenico Ottonelli; Guis. Passirani; Andrea Polotti; Gius. Polotti; Giambatt. Quaranta; Bartol. Rizzardi; Giambatt. Rovati; Gius. Rovetta; Gius. Saleri; Giov. Savoldi; Attilio Toccagni; Franc. Treccani; Pasquale Vuolo; zu **Chiari**: Lodov. Dusini; Gius. Molossi; Pietro Repossi; Gius. Scolari; zu **Gardone**: Giov. Gnecchi; Giov. Restelli; zu **Iseo**: Franc. Amadio; Paolo Barucchetti; Giov. Vachini; zu **Leno**: Cesare Beccalossi; Tullio Cottani; Angelo Mazzoldi; zu **Lonata**: Giov. Batt. Boffini; Pietro Rodolfi: Giov. Tebaldini; Gius. Zanibeni; zu **Salo**: Gir. Amadei; Domenico Capra; Franc. Federici; Paolo Leonesio; Zeffirino Zuanelli; zu **Verolanuova**: Bartol. Migliorati; Nob. Giov. Ottonelli; zu **Vestone**: Mosè Faroni; Lodovico Pinardi.

C. In der Provinz Mantua.

Advocaten zu **Asola**: Innoc. Clerici Bagozzi; Giov. Lutteri; Pietro Marchesi; zu **Bozzolo**: Ant Allegri; Carlo Capucci; Giac. Marchesi; zu **Castiglione delle Stiviere**: Filippo Chiassi; Giacinto Dall' Oro; Gius. Pastorio; Agostino Ruggieri; Carlo Sigurta; Ant.

Trivulzi; zu **Gonzaga**: Massimiliano Azzoni; Livio Tazzoli; zu **Mantua (Mantova)**: Ferd. Belloti; Eman. Finzi; Giampietro Fiorio; Giov. Gioppi; Bartol. Golzio; Ant. Gorini; Gir. Grossi; Eugenio Mambrini Facci; Giacobbe Masserani; Cipriano Moltini; Alessandro Monti; Luigi Panciera; Ant. Petrali; Giov. Predaval; Gius. Protti; Dionigi Riva; Franc. Romani; Franc. Salarini; Giov. Giac. Sinigaglia; Pietro Tazzoli; zu **Ostiglia**: Ant. Avigni; Nicola Giani; zu **Revere**: Gir. Bassoni; Enrico Gazzaniga; Carlo Zuccari; zu **Sabbionetta**: Gius. Gorini; Giacobbe Melli; zu **Sermide**: Anselmo Malagola; Clemente Schiavetti; zu **Viadana**: Giulio Cesare Avigni; Giov. Destefani; Gianfranc. Giani; zu **Volta**: Domenico Pizzolari; Gilberto Stefani.

D. In der Provinz Cremona.

Advocaten zu **Casalbuttano**: Carlo Caraffini; zu **Casalmaggiore**: Gius. Abati; Lelio Gallinetti; Felice Gorni; zu **Cremona**: Gialio Caraffini; Gius. Dell' Acqua; Lodovico Dalonio; Alessandro Ghisolfi; Gius. Pizzimenti; Franc. Rizzini; Franc. Sacchi; Giov. Simoni; Franc. Torelli; Saverio Venturelli; zu **Piadena**: Davide Ravelli; Pietro Stef. Paganini; zu **Pizzighettone**: Ermeneg. Botti; Luigi Mariini; zu **Soresina**: Giov. Batt. Gussali; Giov. Batt. Landriani.

E. In der Provinz Bergamo.

Advocaten zu **Bergamo**: Nobile Davide Beccaria; Marco Berizzi; Pasquale Berizzi; Giov. Domenico Bisetti; Cesare Carozzi; Pietro Colleoni; Nicola Cortesi; Gius. Fornoni; Giov. Gadaldini; Defendente Ghirardini; Giov. Maria Magnati; Andrea Malegori; Pietro Patirani; Silvestro Patirani; Giov. Pezzoli; Leonardo Plazzoli; Lazzaro Lorenzo Raboni; Lorenzo Rossi Rota; Gius. Ruggeri; Giov. Salari; Ant. Vanalli; zu **Breno**: Maffio Bonettini; Giulio Romelli; Giac. Taboni; zu **Caprino**: Luigi Carozzi; zu **Clusone**: Paolo Bisetti; Luigi Grazioso Fantoni; Bartol. Marinoni; zu **Edolo**: Ferd. Calvi; Ciac. Ant. Raboni; zu **Gandino**: Ant. Claris; Carlo Cometti; zu **Lovere**: Beniamino Bianchi; Ant. Casari; zu **Piazza**: Eugen. Canali; Giov. Giac. Cavagnis; zu **Romano**: Lodovico Colombetti; Celestino Graselli; Bened. Piccioli; zu **Sarnico**: Ant. Colleoni; Nobile Fed. Fenaroli; Franc. Palozzolo; zu **Treviglio**: Pietro Facheris; Ant. Rapazzini; zu **Verdello**: Eugenio Rasura; Gius. Volpi; zu **Zogno**: Gius. Ceriali; Rocco Lombardini.

F. In der Provinz Lodi e Crema,

Advocaten zu **S. Angelo**: Ant. Bassi; Ant. Negri; zu **Casalpusterlengo**: Gius. Marchi; Luigi Ricca; Gius. Zoncada; zu **Codogno**: Fran. Gatti; Paolo Grossi; Giov. Mola; zu **Crema**: Orazio Bonzio;

Ant. Capredoni; Gaet. Pandiani; Orazio Rosaglio; Angelo Valcarenghi; zu **Lodi**: Carlo Bertoletti; Stefano Bignami; Franc. Bonomi; Ant. Martani; Gius. Martini; Sav. Migliavacca; Feliciano Terzi; Paolo Villa.

G. In der Provinz Como.

Advocaten zu **Asso**: Gius. Locatelli; Giov. Romanelli-Finzi; zu **Bellano**: Paolo Dall' Oro; Michelangelo Gioanelli; zu **Brivio**: Angelo Pasi; zu **Como**: Gir. Amadeo; Ant. Bolla; Ant. Bruni; Gius. Cajrola; Vinc. Castoldi; Vinc. Comolli; Luigi Della Porta; Pio Parraviciui; Gius. Pozzi; Pietro Salvioni; Angelo San Pietro; zu **S. Fedele**: Gius. Prestinari; zu **Givarate**: Anselmo Angelini; Paolo Cattaneo; zu **Gravedona**: Giac. Miglio; Giov. Batt. Rovelli; zu **Lecco**: Lorenzo Agliati; Faustino Mapelli; Nobile Bartol. Spini; zu **Luvino**: Michele Minola; zu **Menaggio**: Ant. Franc. Amadeo; Gius. Lepori; zu **Varese**: Carlo Daverio; Gius. Fed. Della Chiesa; Giac. Fiora; Daverio Luzzi.

H. In der Provinz Pavia.

Advocaten zu **Abbiategrasso**: Pietro Lombardini; Paolo Magnoli; Luigi Rossetti; zu **Binasco**: Gius. Caponago; Pompeo Ferrario; zu **Corte Olona**: Franc. Carini; Constantino Comelli; zu **Pavia**: Carlo Araldi; Eucherio Calcagni; Franc. Casella; Franc. Cattaneo; Franc. Covini; Alessandro Favalli; Giac. Ghislanzoni; Gius. Ant. Giani; Vinc. Imbaldi; Carlo Marozzi; Luigi Peroni; Gius. Pertusi; Vinc. Pozzi; Pietro Redegmagni; Giac. Trovati; Vinc. Ubertoni; Gaet. Valerio.

I. In der Provinz Sondrio.

Advocaten zu **Bormio**: Constantino de Manfroni; Nobile Nicola Omodei; Giov. Romelli; zu **Chiavenna**: Pietro De Gerolami; Filippo Pollavini; Nicola Torricella; zu **Morbegno**: Franc. Botterini; Nobile Gius. Lambertenghi; Giov. Nani; zu **Sondrio**: Gius. Cajmi; Emilio Galli; Gius. Longoni; Vinc. Quadrio; Paolo Eug. Raina; zu **Tirano**: Orazio Merizzi; Anselmo Pozzi.

IV. Im venetianiſchen Gouvernement.
(Elenco degli avvocati nelle provincie venete.)

A. In der Provinz Venedig.

Advocaten zu **Ariane**: Eugenio Drigo; Carlo Gius. Montemerli; zu **Cavarzere**: Andrea Novello; Giacomo Spilimbergo; zu **Chioggia**: Girolamo Fattorini; Giacomo Lisatti; Sebastiano Renier; Gius. Salani; zu **Dolo**: Gius. Boscaro; Alessandro Negri; Ant. Ruggeri; zu **San Dona**: Angelo Hoffer; Alfonso de Mori; zu **Loreo**: Leone Fortis; Ant. Gergotich; zu **Mestre**: Pietro Luzzati; Ant. Ros-

setto; zu **Portogruaro:** Giov. Batt. Benedetti; Gaetano Bolis; Domenico Muschietti; zu **Venedig (Venezia):** Pietro Alessandri; Luigi Alvisi; Giov. Batt. Angeli; Girolamo Antonelli; Alessandro Arcangeli; Gir. Asson; Nob. Giov. Franc. Avesani; Giov. Battistella; Luigi Bellato; Bartolomeo Benedetti; Bartolemeo Benvenuti; Gius. Bernardi; Gius. Bertoncelli; Stefano Bia; Pietro Biaggi; Vincenzo Bonajutti; Giacomo Bonamico; Giov. Andrea Boucio; Aug. Brenzoni; Gius. Calucci; Bartolo Castellani; Domenico Castellani; Jacopo Castelli; Pietro Liberale Fabris; Gius. Fabrizj; Francesco Fossati; Vincenzo Franceschi; Lorenzo Gastaldis; Federico Garofoli; Vincenzo Gellich; Giuseppe Grandi; Zangiacomo Grapputo; Gir. Jocovich; Giov. Batt. Lantana; Angelo Lattes; Sofoleone Mainardi; Ant. Manetti; Daniele Manin; Bortolo Marini; Carlo Martinelli; Giuseppe Marzollo; Alessandro Dessila Mastraca; Angelo Mengaldo; Nob. Vincenzo Monaco; Gius. Moro; Catterino Nalle; Antonio Orio; Francesco Pasetti; Bernardino Rizzo; Bernardo Sabioni; Giov. Franc. Scotti; Marco Tobia; Antonio Valatelli; Giacomo Valatelli; Andrea Venier; Ant. Visenstini; Antonio Zanadio; Leonardo Zen; Angelo Zennaro.

B. In der Provinz Padua.

Advocaten zu **Camposampiero:** Ippolito Anselmi; Gius. Favero; zu **Conselve:** Angelo Mion; Gius. Franc. Salvagnini; zu **Este:** Luigi Fante; Gir. Longo; Gaetano Tomj; zu **Mirano:** Ant. Alessandri; Andrea Ceoldo; Ant. Magello; zu **Monselice:** Lodovico Barbieri; Franc. Erizzo; Franc. Villa; zu **Montagnana:** Bortolo Penolazzi; Sebastiano Tecchio; Stefano Zeni; zu **Padua (Padova):** Giacomo Alpron; Ant. Gius. Argenti; Luigi Basso; Giacomo Berti; Roberto Bertini; Giacomo Brusoni; Gius. Callegari; Gius. Maria Calvi; Ant. Cariero; Luigi Castaldi; Luigi Ceoldo; Marc Ant. Corniani; Giov. Batt. Dotto de Dauli; Franc. Dineri; Giov. Batt. Fanzago; Felice Giro; Franc. dalla Giusta; Franc. Guolo; Angelo Leali; Lauro Mainardi; Pietro Mingoni; Domenico Pagliadini Pignolo; Giov. Batt. Pivetta; Nicolo Saetta; Alessandro Sandri; Franc. Salvagnini; Giov. Batt. Silvestrini; Nob. Annibale Barbo Soncin; Ant. Maria Storni; Giacomo Uganin; Gaetano Vanzan; zu **Piazzola:** Franc. dalla Giusta; Giov. Batt. Rinaldi; zu **Piove:** Bernardo Facchini; Giov. Batt. Osma; Natale Veronese; zu **Teolo:** Roberto Fabris; Pietro Panella.

C. In der Provinz Verona.

Advocaten zu **Caprino:** Giov. Adami; Luigi Arduini; Simeone Scala; zu **Cologna:** Luigi Contro; Luigi B. Franceschini; Benedetto Franceschini; zu **Isola della Scala:** Giov. Batt. Accordi; Cesare Puppa; zu **Legnano:** Pietro Luigato; Bortolo Messedaglia; Eleu-

terio Scrani; zu **Malcesine:** Pietro Benini; Gius. Tedeschi; zu **S. Pietro incariano:** Lodovico Cristani; Ott. Guantieri; Ant. Menegatti; zu **Soave:** Aug. Bernardi; Giulio Faccioli; Carlo Storari; zu **Tregnago:** Luciano Faitini; Gir. Franchini; zu **Verona:** Francesco Alessi; Gius. Bagata; Bortolo Bajetta; Ignazio Boccoli; Alessandro Brognoligo; Carlo Buella; Pietro Butturini; Melchiore Carpentari; Leonardo Carpetti; Gius. Consolo; Giachino Cressotti; Giacomo Cristani; Pietro Falghera; Filippo Maria Franceschini; Giov. Gaggia; Franc. Gilardoni; Bart. Mantovani; Novello Montagna; Franc. Righi; Ant. Rossi; Filippo Salomoni; Giov. Silvestri; Giov. Pietro Silvestri; Michelangelo Smania; Innocente Termine; Ant. Tessari; Pietro Valenza; Gaetano da Vico; Pietro da Vico; Franc. Zamperini; Marc Ant. Zangiacomi; Vincenzo Zavarise; Alessandro Zoppi; Gius. Zoppi; zu **Villafranca:** Nobile Marc Ant. Bevilacqua Lazise; Franc. Parisi.

D. In der Provinz Vicenza.

Advocaten zu **Arzignano:** Marco Brusarosco; Camillo Buglioni; Vincenzo Fontana; zu **Asiago:** Ant. Chiavellati; Franc. Noniani; Nob. Emilio Valle; zu **Barbarano:** Constantino Brandolese; Gius. Minozzi; zu **Bassano:** Benedetto Compostella; Gaetano Maello; Luigi Matteazzi; Pietro Facci Negrato; Giov. Torresani; zu **Cittadella:** Marco Moratti; Bart. Pavan; Giov. Maria Zambusi; zu **Lonigo:** Paolo Frigo; Aug. Mazzaroli; Vespasiano Renier; zu **Schio:** Giac. Busatti; Gabriele Chioda; Giov. Batt. Fusinati; Ant. Fusinati; zu **Thiene:** Aug. Barause; Giov. Batt. Brunello; Sebastiano Graziani; zu **Valdagno:** Pietro Fiori; Gius. de Franceschi; Pietro Roveda; zu **Vincenza:** Gius. Bonollo; Ant. Cerato; Giov. Ciello; Giov. Batt. Curti; Ant. Facchini; Pietro dal Ferro; Ambrogio Fusinieri; Nob. Alfonso Garzadori; Angelo Giaretta; Ant. Menini; Teofilo Montanari; Valentino Pasini; Franc. Pizzoni; Camillo Pradella; Gaetano Sbardela; Giov. Spranzi; Giov. Batt. Tommasi; Gius. Tonini.

E. In der Provinz Udine.

Advocaten zu **Aviano:** Gius. Policretti; Pietro Zanussi; zu **Cividale:** Ant. Billiani; Lorenzo Cucovaz; Giov. Ant. Pizzi; Giov. Batt. Podrecca; Gius. Sandrini; zu **Codroipo:** Pompeo Billia; Cornelio Gattolini; Ant. dalla Savia; zu **San Daniele:** Giov. Carnier; Pier' Ant. Ciconi; Gir. Cremon; zu **Gemona:** Gius. Celotti; Cornelio Elti; zu **Latisana:** Nicola Rossetti; Ant. Taglialegne; Giac. Zavan; zu **Maniago:** Ant. Businelli; Pier Michele Fanzago; Giov. Sbaraglia; zu **Moggia:** Giov. Vincenzo Fabiani; Domenico Jolusso; zu **Palma:** Ant. Monterumici; Giov. Batt. Platea; zu **Pordenone:** Giov. Batt. Milani; Giac. Pellarini; Ant. Travani; zu **Sacile:** Gir.

Loschi; Marco Radaelli; Pietro Sartori; zu **Spilimbergo:** Franc. Belgrado; Lorenzo Franc. Sabbadini; Luigi Ongaro; zu **Tarcento:** Pietro Cojaniz; Gius. Missettini; zu **Tolmezzo:** Valentino Luigi Buttazzoni; Pietro Renier; Giov. Batt. Seccardi; zu **Udine:** Giov. Astori; Giov. Batt. Billiani; Piedro Brodmann; Steffano Cisotti Businelli; Pietro Campiutti; Bernardo Cancianini; Gius. Cosattini; Gir. Corvetta; Co. Giov. Batt. Cossio; Biaggio Cragnolin; Gius. Marchi; Felice Missana; Giov. de Nardo; Giacinto Pasini; Nicolo Perosa; Giov. Politi; Gius. Presani; Franc. Rainis; Gir. Tinti; Antioco Varmo; zu **San Vito:** Alessandro Marzin; Pietro Puller; Giov. Batt. Zoccolari.

F. In der Provinz Treviſo.

Advocaten zu **Asolo:** Gius. Bolzon; Pier Arrigo Pellegrini Trieste; Domenico Zava; zu **Biadene:** Franc. Bampo; Franc. Ferro; zu **Castelfranco:** Sebastiano Guidozzi; Franc. Gaetano Torresani; Giac. Trevisan; zu **Ceneda:** Gius. Ricci; Gius. Todesco; zu **Conegliano:** Pietro Binda; Ant. Occioni; Giov. Vedova; zu **Motta:** Gius. Bronzini; Gius. de Carli; zu **Oderzo:** Bartolemeo Buzzati; Nob. Franc. de Fabris; Gius. Tagliapietra; zu **Serravalle:** Pietro Carnielutti; Frederico Scarpis; Fioravante Serafini; zu **Treviso:** Alessandro Alessandrini; Melchiore Bampo; Gioachino Biscontini; Vincenzo Bonifacio; Luigi Carobbio; Giorgio Cornuda; Giov. Fiumicelli; Jacopo Giacoboli; Giov. Grego; Giov. Batt. Greguoli; Gius. Nascimben; Luigi Perazzolo; Giac. Polo; Giov. Batt. Soldati; Gius. Woller; zu **Valdobbiadene:** Luigi Fantuzzi; Bernardo Forcolini.

G. In der Provinz Rovigo.

Advocaten zu **Adria:** Giov. Batt. Lupati; Giov. Ant. Montalbotti; Nobile Gius. Tretti; zu **Badia:** Luigi Rigo; Gius. Valsecchi; zu **Crespino:** Alessandro Cervesato; Gaetano Natali; zu **Lendinara:** Bellino Baccaglini; Giac. Ferro; Franc. Ganassini; zu **Massa:** Franc. Borghi; Carlo Ferrari; Gius. Sani; zu **Occhiobello:** Giac. Casamata; Carlo Zarattini; zu **Rovigo:** Franc. Guerra; Ant. Farsetti; Franc. Malipiero; Michelangelo Serini; Giac. Trombini; Ant. Valvasori; Felice Ant. Zarattini.

H. In der Provinz Belluno.

Advocaten zu **Agordo:** Giov. Batt. Carato; Martino Provedon; zu **Auronzo:** Ant. Corta; Liberale Monti; Luigi Palatini; zu **Belluno:** Giov. Pagani Cesa; Giov. Batt. Fusinato; Giac. Mattei; Carlo Pagani; Ant. Palatini; Baldasare de Prà; Giac. Tasso; zu **Cadore:** Spiridione Coleddi; Giov. Meneguzzi; Domenico Tommasi; zu **Feltre:** Ant. Banchieri; Bort. Bellati; Giov. Batt. Sandi; Luigi Zasio.

Das Großherzogthum Oldenburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Oldenburg von Lüders im Staatslexikon herausgegeben von Rotteck und Welcker XI. S. 760 fg., und von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausgegeben von Pierer XXI. S. 340 fg. §. 4—15.

Corpus constitut. Oldenburg. select. oder Verordnungen in denen beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, wie auch denenselben incorporirten Landen, von Oetken, fortgesetzt von Schleifer, Oldenburg 1722—75. 4. 6 Bde. und 3 Supp. mit vollst. Reg.

Die münster'sche Polizeiordnung von 1740.

Anweisung für die Vormünder vom 4. Juni 1783.

Verordnung wegen wechselseitiger Gerechtsame der Ehegatten in Ansehung ihres Vermögens, ingleichen wegen einiger die Vormundschaften und Erbschaften in Jeverland betreffenden Verhältnisse vom 20. Mai 1806.

Lentz, Verzeichniß und summarischer Inhalt der seit 1774 ergangenen Verordnungen, Eutin 1794 u. 1802. 2 Bde.

Verzeichniß und summarischer Inhalt der im Herzogthum Oldenburg vom 1. Januar 1802 bis zum 8. März 1811 ergangenen Verordnungen, Oldenb. 1826.

Steenken, Handbuch für Vormünder, oder Unterricht über die Rechte und Pflichten der Vormünder und Curatoren, nach den Grundsätzen des Particularrechts, für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever, Oldenb. 1839.

Runde, deutsches eheliches Güterrecht, 1841.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Oldenburg vom 1. December 1813 bis zum 30. December 1840. 8 Bde. 4 Hefte.

Das Strafgesetzbuch vom 10. September 1814. (Neuer Abdruck, mit Einschaltungen der bis Ende 1836 ergangenen neueren Bestimmungen und einem Register, Oldenburg 1837).

Stempelpapierverordnung [1]) vom 20. Septbr. 1814.

Herzogl. oldenb. Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung vom 11. Octobber 1814.

Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch (sogenanntes NB.) vom 11. Octbr. 1820.

Herzogl. oldenb Proceßreglement vom 15. März 1824 (Oldenb. bei Schulze 1824).

Gesindeordnung vom 17. Februar 1826.

Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Januar 1830.

---

1) Diese leidet auf die bentinck'schen Gerichte keine Anwendung, indem dieselben Freiheit vom Gebrauche des Stempelpapieres genießen, vergl. Regierungsbekanntm. vom 29. Septbr. 1814.

Verordnung wegen Regulirung der Diöceſanangelegenheiten der katholiſchen Einwohner, vom 5. April 1830.

Gemeindeordnung vom 28. December 1830.

Auctionator- und Vergantungsordnung für die Kreiſe Cloppenburg und Neuenburg vom 22. April 1835.

Geſetz wegen der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben vom 18. Juli 1836.

Jagdordnung vom 30. März 1839.

Forſtordnung vom 28. September 1840.

Halem, jetzt geltendes oldenburg'ſches Particularrecht in ſyſtematiſchem Auszuge, Oldenburg 1804, 1805. 3 Bde. (Mit Vorerinnerungen zum 1. und 2. Theil, enthaltend beſonders: Nachrichten von den oldenburg'ſchen Geſetzesſammlungen).

Verordnungsbüchlein, oder Auszug aus den allgemeinen Geſetzen und Verordnungen der oldenburg'ſchen Lande, Oldenb. 1837.

Runde, kurzgefaßte oldenburg'ſche Chronik, 2. Ausg. Oldenb. 1831.

Siegen, über das oldenburg'ſche Particularrecht, in deſſen juriſtiſchen Abhandlungen, Göttingen 1834. Nr. 15. S. 286.

Runde, patriotiſche Phantaſien eines Juriſten, Oldenb. 1836.

Dierks, Verſuch einer richtigen Beſtimmung des Pflichttheils aus geſchloſſenen Stellen in Verbindung mit allodialem Vermögen, nach oldenburg. Particularrechte. Bevorwortet von Runde, Oldenb. 1842.

Archiv für die Praxis des geſammten in Oldenburg geltenden Rechts, herausgegeben von Großkopf, Ruhſtrat und Steun, Oldenb. 1843 fg. (jährlich 1 Band in 3 Heften).

In den der Lage nach ſehr von einander entfernten drei Theilen des Großherzogthums Oldenburg herrſchen ſehr verſchiedene Geſetze. Jedoch iſt als oberſte Inſtanz für die Rechtsſachen in allen dieſen Theilen das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg eingeſetzt. Im

I. Herzogthum Oldenburg mit der Erbherrſchaft Jever[2])

gelten die oben erwähnten Landesgeſetze mit mehrern beſondern Rechtsinſtituten in einzelnen Landestheilen, namentlich mit dem in der Stadt Oldenburg ſelbſt eingeführten, dem Stadtrechte von Bremen nachgebildeten Privatrechte[3]), dann

---

2) Hübeling, Sammlung jever'ſcher Landesgeſetze, Jever 1800.

3) Das Bremer Stadtrecht von 1433 (ſ. o. S. 84 und Anm. 1, die Literatur S. 85) in der Reviſion von Krefting von 1608, welche in Bremen ſelbſt nie Geſetzeskraft erlangt hat, iſt ſtillſchweigend in Oldenburg recipirt. Einen Abdruck enthält Oetken, corp. constitut. Oldenb. VI. S. 228—361.

dem Landrechte des Stad- und Butjadingerlandes [4]) von 1664, dem Würder Landrechte [5]) von 1574, den Statuten des Stedinger Landes [6]) von 1525 und dem Ammer'schen Landrechte [7]) von 1614. Subsidiarisch gilt das gemeine Recht.

Die unterste Instanz in Civilsachen bilden in der Regel 1) die 24 landesherrlichen Aemter, der Magistrat zu Oldenburg, die Stadtämter zu Delmenhorst und Jever, und das reichsgräflich bentinck'sche Amt zu Varel, jedoch nur, vorbehältlich der Appellation an das Landgericht, bei einem Objectwerthe von, Zinsen und Kosten mit eingerechnet, höchstens 25, bei dem Magistrate zu Oldenburg und dem Amte Wildeshausen 50 Thalern (das Amt Wöhrde auch in Arrestsachen eines höhern Objectwerthes seiner Untergebenen). Ist ein bei diesen Behörden angestellter Beamter der Beklagte, so verweist das Landgericht die Sache an ein anderes Amt desselben Kreises. Weiter sind jene Behörden competent in jüngsten Besitzsachen, bei vorläufiger Regulirung häuslicher Streitigkeiten zwischen Gatten, Eltern, Kindern, Dienstherrschaften und Gesinde (jedoch beschränkt), Hauseigenthümern und Miethleuten, ferner in leichten Verbalinjurienfachen und bei s. g. Schüttungen (Pfändungen) von Vieh ꝛc., endlich bei provisorischen Arrestanlegungen, wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, bei Streitigkeiten zwischen Postofficianten und Reisenden, die sie ohne alle Weitläufigkeit und Verzögerung abthun müssen, bei Gemeinheits- oder Markensachen besonders in den münster'schen Districten, endlich bei Hebungs- und Kassensachen, abgerechnet Zeugenverhöre und andere gerichtliche Handlungen, namentlich Hülfsvollstreckungen, welchen sie in Auftrag höherer Behörden sich unterziehen müssen. Außerdem müssen in der Regel alle Sühneversuche vor ihnen erst bewirkt werden, ehe ein anderes Gericht eine Klage annehmen darf. Ausgenommen vom Sühneversuch vor den Aemtern sind Arrest-, Concurs-, Executiv-, unbedingte Mandatssachen, Interventionen, Klagen gegen Personen im Auslande, Klagen bei Gefahr auf dem Verzuge, genau angegebene und wenigstens einigermaßen bescheinigte Forderungen, Rechnungsforderungen der Kaufleute und Handwerker, alles was sich zum bedingten Mandatsproceß eignet, Streitigkeiten zwischen den Parteien und ihren

---

4) Oetken a. a. O. III. S. 91—110. Steun, Erörterungen der wichtigsten Streitfragen aus dem Stad- und Butjadinger Landrechte, im Archiv für die Praxis des oldenb. Rechts. I. S. 270—307.

5) Oetken a. a. O. III. S. 87.

6) A. a. O. III. S. 114.

7) A. a. O. III. S. 120.

Anwälten, weiter Ehesachen der Protestanten, worin der Beichtvater, Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen, worin der Vorstand, und Klagen gegen Militairpersonen — denn deren streitige und willkürliche Gerichtsbarkeit liegt den Civilgerichten ob —, worin der militairische Vorgesetzte den Sühneversuch zu bewirken hat. In erster Instanz wirken 2) das landesherrliche Stadt- und Landgericht zu Oldenburg, sechs landesherrliche Landgerichte und das reichsgräflich bentinck'sche Amtsgericht zu Varel in allen, die Competenz der Aemter übersteigenden Rechtssachen, soweit nicht nachstehende Personen oder Sachen davon exemt sind. In diesen Beziehungen bildet die erste Instanz: 3) die Justizcanzlei zu Oldenburg in Angelegenheiten gegen die Landsassen, welche eigene Gerichtsbarkeit haben und ausüben, wiewohl mit Ausnahme der Gesindesachen, dann in Angelegenheiten gegen den Grafen von Galen, über welche canzleischriftsässige Personen bei einem Objectwerthe von höchstens 100 Thlr. — den Fall der Nullität ausgenommen — die Justizcanzlei zugleich in letzter Instanz entscheidet. Dieselbe bildet ferner die erste Instanz in Ehesachen der Protestanten (s. oben) mit Ausschluß in so fern der Herrschaft Jever, als diese Sachen dort vor dem dasigen Landgericht, und der Herrschaft Varel, als sie dort vor dem dasigen Amtsgerichte bis zum Schlusse verhandelt und dann erst an die Justizcanzlei gesendet werden; ja zu Begründung der bezüglich bei der Justizcanzlei oder dem jever'schen Landgericht anzubringenden Einsprüche gegen Ehevollziehung, müssen die in Varel Klagenden erst eine Bescheinigung des dortigen Amtsgerichts über Einreichung der Klage beibringen. Auch erkennt die Justizcanzlei bei gemischten Ehen auf gänzliche Trennung der Ehe und Erlaubniß zur Wiederverehelichung für den unschuldigen protestantischen Theil, wenn 4) der für Sponsal- und Ehesachen der Katholiken, so weit der beklagte Theil katholischer Religion ist, in der Hauptsache und für Beneficialsachen competente Gerichtshof des Officialats zu Vechta auf lebenswierige Scheidung von Tisch und Bett gesprochen hat. 5) Die Ortspolizeibehörden in Handwerksprocessen (s. oben), indem diese lediglich als Polizeisachen behandelt werden sollen. 6) Das Militaircollegium in allen wegen Stellvertretung und Nummertausch entstehenden Streitigkeiten. 7) Das Cabinet in so fern als Streitigkeiten mit Administrativbehörden zuerst vor dieses gebracht und, wenn unerledigt geblieben, von ihm in den Rechtsgang verwiesen werden. 8) Die Regierung in Dienstsachen. 9) Das Consistorium in Streitigkeiten über Pfarrvergleiche, und über Beiträge zu geistlichen Gebäuden und zum Schulgeld, welche sämmtlich auf administrativen Wege entschieden werden sollen.

In zweiter und 1) den Fall einer Nullität ausgenommen, in letzter Instanz rücksichtlich aller bei den Aemtern und den ihnen gleichstehenden Behörden anhängigen Sachen entscheiden die erwähnten Stadt- und Landgerichte, welchen das Amtsgericht zu Varel in seinem Bezirke gleich steht; 2) die Justizcanzlei (bis zu der von den Reichsgrafen von Bentinck vorbehaltenen Errichtung eines Revisionsgerichts auch für die Herrschaft Varel competent) ebenfalls in zweiter und letzter Instanz in allen von den Stadt-, Amt- und Landgerichten erstinstanzlich entschiedenen Sachen von höchstens 100 Thlr. an Objectwerth auch, jedoch nur im Fall der Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses bei höherm Werth bis zu 300 Thlr.; hingegen vorbehältlich der Oberappellation, in den zuletzt gedachten Sachen, im Fall einer Reformatoria des erstinstanzlichen Erkenntnisses, und jeden Falles bei einem Objectwerthe von mehr als 300 Thlr.; 3) das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg in zweiter und letzter Instanz in den Angelegenheiten der Schriftsässigen über 100 Thlr. Werth; dann in Ehesachen der Protestanten auf Berufung gegen das (s. o. S. 251) Erkenntniß der Justizcanzlei; 4) in katholischen Ehe- und Beneficialsachen auf Appellation gegen die Entscheidung des Officialats zu Vechta der Erzbischof zu Köln; 5) in Handwerkssachen die Regierung auf Recurs gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde; 6) die Postdirection gegen die Entscheidungen der Aemter in Postsachen (s. o. S. 250); 7) die Kammer auf Recurs gegen die Aemterentscheidungen in Gemeinheits- oder Markensachen (s. ebend.); 8) das Cabinet auf Recurs gegen die Entscheidungen des Militaircollegiums (s. o. S. 251).

In dritter Instanz, zugleich in letzter, erkennt 1) die Justizcanzlei in den vor den Aemtern anhängig gewesenen Sachen mit Erkenntnissen, die wegen Verletzung der wesentlichen Proceßbestandtheile, oder als gegen den klaren Acteninhalt und unbestrittene Rechtssätze laufend, angefochten worden sind; 2) das Oberappellationsgericht in allen von der Justizcanzlei in zweiter Instanz entschiedenen Sachen von einem Objectwerthe über 300 Thlr., auch im Fall einer von der Justizcanzlei erfolgten Reformatoria des landgerichtlichen Erkenntnisses, bei einem Objectwerthe zwischen 100 und 300 Thlr., endlich ohne Berücksichtigung der Größe des Objects in allen Sachen, in denen ein landgerichtliches Erkenntniß aus den so eben unter Nr. 1 rücksichtlich der Aemter angegebenen Gründen angefochten wird; 3) in katholischen Ehe- und Beneficialsachen wird die dritte Instanz durch das Prosynodalgericht gebildet.

Die Versendung der Acten nach auswärtigem Erkenntnisse ist gänzlich untersagt. Das Verfahren bei den Aemtern und den diesen gleichstehenden Gerichten

iſt ſummariſch zum Protokoll, ſo daß ſchriftliche Ausführungen nicht angenommen und, falls der Gegentheil in die Koſten verurtheilt wird, die Gebühren dafür nicht reſtituirt werden. Bei den Landgerichten, der Juſtizcanzlei und dem Ober-Appellationsgerichte hingegen wird durch die bei denſelben recipirten Anwälte ſchriftlich verfahren, auch beim Landgerichte (bei den andern beiden genannten Gerichten nur ausnahmsweiſe) wird nach Eingabe der Exceptionsſchrift ein, nur wenn er ganz als unnütz erſcheint zu umgehender Inſtructionstermin abgehalten. Für wiſſentlich fälſchliche Angaben, namentlich für dergleichen Leugnen wahrer Thatſachen im Laufe des Proceſſes, iſt außer Erſtattung des Schadens und der Koſten, Geld- und Gefängnißſtrafe angedroht, eben ſo für Mißbrauch der Appellation, ingleichen Gefängnißſtrafe bis zu drei Tagen für Mißbrauch des Armen- und Creditrechts. Dieß Letztere, eine dem gemeinen Proceßrechte unbekannte Einrichtung, iſt die vorläufige, nicht länger als auf drei Jahre zu bewilligende Stundung der Proceß- und Stempelgebühren. In geringfügigen Sachen muß der unterliegende Theil alle Mal die Koſten bezahlen. Ein beſonderes Wechſelrecht hat Oldenburg nicht, und gegen ſäumige Schuldner tritt nur Verfahren nach oldenburg'ſchen Geſetzen, inſonderheit[8]) „aus traſſirten Wechſeln und deren Indoſſamenten, wenn ſie nur auf die unter Kaufleuten hergebrachte Weiſe ausgeſtellt ſind," der Executivproceß ein. Die Stadt und Herrſchaft Jever beſitzt eine eigene Wechſelordnung[9]) vom 11. Juni 1725.

Die Vormundſchaftsſachen gehören vor die Land- und Stadtgerichte, rückſichtlich der Canzleiſchriftſäſſigen vor die Juſtizcanzlei, vorgeſchlagen werden die Vormünder gewöhnlich durch die Aemter. Nur das Amt Landwöhrden iſt in dringenden Fällen zur Beſorgung des Nöthigen in Sterbefällen, alſo auch zu proviſoriſcher Vormundsbeſtellung berechtigt und das Amt Wildeshauſen hat das ganze Vormundſchaftsweſen in ſeinem Bezirke, ſo wie auch der Magiſtrat zu Oldenburg, Letzterer mit Ausnahme der unter dem Stadt- und Landgerichte ſtehenden Militairperſonen und Bewohner des Stadtgebietes. Eigenthümlich iſt, daß beim vormundſchaftlichen Rechnungsverfahren der Pupillenſchreiber als Gegner des Vormundes angeſehen und ein contradictoriſches Verfahren eingeleitet wird, in welchem auch Appellation wie in andern Proceſſen zuläſſig iſt. Außerdem werden Beſchwerden in Vormundſchaftsſachen

---

8) Proceßordnung I. 1824.

9) Abgedruckt in: Püttmann, Adversaria iuris universi, Lips. 1788. S. 261—281. Hübeling, Sammlung Nr. 5. Meißner, Codex der europ. Wechſelrechte, Nürnb. 1836. I. S. 765—772.

und Angelegenheiten nicht streitiger Gerichtsbarkeit, ohne Appellation an die Justizcanzlei gebracht, welche definitiv entscheidet. Zur Verwaltung dieser letzten Angelegenheiten sind die Aemter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes und zwar für Nichteingesessene blos bei Gefahr auf dem Verzuge, Stadt- und Landgerichte und Justizcanzlei aber auch blos im letzten Falle mit der Verbindlichkeit die aufgenommene Urkunde sofort dem competenten Amte zuzusenden berechtigt. Nur das Amt Brake darf Handlungen willkürlicher Gerichtsbarkeit am Borde der außerhalb der Amtsgrenze auf der Weser liegenden Schiffe vornehmen. Für das unter specieller Aufsicht der Justizcanzlei stehende Hypotheken- und Ingrossationswesen ist rücksichtlich der Kreise Oldenburg, Delmenhorst, Neuenburg (mit Ausnahme der Herrschaft Varel, wo dasselbe unter Dienstaufsicht des Amtsgerichts dem Amtsgerichtssecretair übertragen ist,) und Ovelgönne (mit Ausnahme des Amtes Landwöhrden, wo solches der Amtmann verwaltet) ein Hypothekenamt zu Oldenburg, rücksichtlich der Kreise Vechta und Cloppenburg ein solches zu Vechta, rücksichtlich der Erbherrschaft Jever ein unter dem dortigen Landgerichte stehendes Hypothekenamt vorhanden.

Die Strafrechtspflege wird bei Polizeiübertretungen durch Untersuchungen von Seiten der Aemter (auch provisorisch rücksichtlich der gräflich bentinck'schen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande) und in geringfügigeren Sachen durch deren Entscheidung, in bedeutendern durch Entscheidung der treffenden Stadt-, Land- oder Amtsgerichte, eben so wie bei Vergehen geübt, bei denen letztgedachte Gerichte als Civilstrafgerichte erster Instanz auch die Untersuchung haben. Nach weiterer Vertheidigung auf ein in letztgedachten beiden Strafsachen von Seiten des Angeschuldigten oder des Gerichtsvorstandes an die Justizcanzlei eingewendetes Rechtsmittel, erkennt letztgedachte Behörde in letzter Instanz. Unter deren Aufsicht führen die Land-, Stadt- und Amtsgerichte auch die Untersuchung über Verbrechen. Darüber erkennt die Justizcanzlei vorbehältlich der Revision bei dem Ober-Appellationsgerichte, welche Letztere Amtswegen bei jedem Erkenntnisse auf mindestens 20jährige Zuchthausstrafe, außerdem auf Einwenden theils der Inquisiten, theils des Criminalgerichtsvorsitzenden eintritt. Die drei obern genannten Behörden erkennen wegen Zusammenhanges der Sache auch über geringere, eigentlich für das Forum einer niedern Behörde gehörige Gesetzescontraventionen. Ausgenommen von diesen ordentlichen Criminalgerichten sind 1) die Fälle, in denen nach §. 922 des Strafgesetzbuches von dem Landesherren ein Standrecht angeordnet wird, 2) alle kirchlichen, mit geistlichen Strafen bedrohten Uebertretungen der Katholiken, welche vor das Officialat zu Vechta, 3) die

Dienſtvergehen der proteſtantiſchen Kirchen- und Schuldiener, welche zur Unterſuchung und Entſcheidung mit Vorbehalt des Recurſes an die höchſte Dienſtbehörde, eben ſo vor das Conſiſtorium gehören, wie die Unterſuchung über deren Dienſtverbrechen, und die Beſtimmung der Abgabe der Acten zur Specialinquiſition an die ordentlichen Gerichte, wozu bei landesherrlich beſtellten Kirchendienern die Zuſtimmung des Cabinets gehört. In gleicher Maße 4) wird rückſichtlich der Civilſtaatsdiener von den vorgeſetzten Dienſtbehörden verfahren, ſo daß bei beſchloſſener Actenabgabe Unterſuchung und Erkenntniß von der Juſtizcanzlei, vorbehältlich der Reviſion an das Ober-Appellationsgericht, erfolgt Ein beſonderes Dienſtgericht unterſucht außerdem in Fällen, wenn wegen Unfleißes, Ungeſchicklichkeit, Unverträglichkeit ꝛc. der Beamte als unbrauchbar, oder als durch ſein Betragen der zu ſeinem Amte erforderlichen bürgerlichen Achtung unwürdig angeklagt wird, erſtattet gutachtlichen Bericht und der Landesherr entſcheidet verfaſſungsmäßig bis zu und mit Abſetzung. 5) Politiſche Verbrechen und Vergehen, nach dem Bundesſchluß vom 20. Juni 1833 vor die Juſtizcanzlei, mit Vorbehalt der Reviſion an das Ober-Appellationsgericht, gehörig. Eben dahin gehören 6) die Canzleiſchriftſäſſigen (ſ. o. S. 250) vorbehältlich der Generalunterſuchung und proviſoriſchen Verhaftung bei Verzugsgefahr für die Civilſtrafgerichte. 7) Militairperſonen ſtehen wegen militairiſcher Verbrechen und Vergehen unter den Garniſongerichten ihres Standquartiers in erſter und unter dem Militairobergerichte in zweiter Inſtanz. 8) Das Militaircollegium ertheilt vorbehältlich des Recurſes die Erkenntniſſe über zur Untauglichmachung für den Militairdienſt abſichtlich hervorgebrachte oder erdichtete Gebrechen. 9) Bei kleinern Jagd- und Forſtverbrechen und Vergehen[10]) unterſuchen und beſtrafen die Aemter, bezüglich der Magiſtrat zu Oldenburg, vorbehältlich weiterer Vertheidigung für die Landgerichte. Iſt zu erkennen eine Gefängnißſtrafe, ſo erkennen nach vom Amte geſchloſſener Unterſuchung die Landgerichte; eine Arbeitshausſtrafe, ſo führen die Landgerichte die Unterſuchung und die Juſtizcanzlei erkennt, vorbehältlich der Reviſion an das Ober-Appellationsgericht. 10) In Steuercontraventionsfällen unterſuchen die Aemter, bezüglich der Magiſtrat zu Oldenburg und dieſe ſprechen das Urtheil, jedoch nicht über 10 Thlr.; in höhern Fällen in erſter, ſo wie in den gedachten Fällen in zweiter Inſtanz decidiren die Land-, Stadt- und Amtsgerichte; dagegen die Juſtizcanzlei in zweiter Inſtanz über die erſtinſtanzlichen Fälle gedachter Gerichte.

---

10) Jagdordnung vom 30. Mai 1839 und Forſtordnung vom 28. Septbr. 1840.

Eine theils civil- theils criminalrechtliche Instanz bildet das provisorisch dem Amte Brake übertragene stromrichterliche Amt über Streitigkeiten wegen Bezahlung der Krahn-, Wage-, Hafen- ꝛc. Gebühren, deren Defraudation, Beschädigung der Deiche, Schleußen ꝛc. durch Schiffer auf der Fahrt und über Steitigkeiten wegen Betrags der Bergegebühren und anderer Hülfsvergütigungen bei Schiffunglücksfällen. Der Recurs davon geht an die Regierung. Alle andern Untersuchungsbehörden sind übrigens auch durch den 495. Art. des Strafgesetzbuchs angewiesen, Untersuchung und Entscheidung auf die privatrechtlichen sowohl Vorfragen als Folgen einer gesetzwidrigen Handlung mitzurichten. Uebrigens findet dem gemeinem Rechte entgegen in allen Strafsachen die reformatio in pejus Statt.

Ueberall wird der Civilproceß nach dem oben erwähnten Proceßreglement verhandelt. Danach wohnen, mit einigen Ausnahmen, die Advocaten in der Regel an dem Orte des Gerichts, bei welchem sie practiciren dürfen; es werden aber auch nur Eingaben von ihnen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten angenommen. Jeder Advocat muß ein Protokoll über die ihm ertheilte Instruction führen, welches er zu jeder Zeit dem Richter vorlegen muß, daher es rathsam ist, der dem Anwalt zu ertheilenden Hauptinstruction keine Geheimnisse einzuverleiben, sondern diese, wenn sie der Advocat wissen muß, demselben abgesondert zu schreiben. Für die Vollmachten sind gedruckte Formulare bestimmt und sie müssen von einem dazu berechtigten Beamten recognoscirt werden, wenn die Partei nicht selbst im Gericht erscheinen und da den Anwalt schriftlich zum Protokoll bevollmächtigen will, welches jedoch nur ausreicht, wenn die Sache im Instructionstermine in Gegenwart der Parteien entschieden wird. Geschlechtsvormundschaft findet nur noch in der Stadt Eutin nach lübischem Rechte Statt. Für eilige und geringfügige Fälle, namentlich für Verhandlungen bei den Aemtern reicht jede Legitimation, durch welche sich das Amt von der Bevollmächtigung überzeugt, vorläufig aus; doch muß gleich Anfangs die Befähigung zur Annahme gerichtlicher Zufertigungen von Seiten des Ausländers Jemandem ertheilt sein. Bei wichtigern Sachen ist Nachbringung der gesetzlichen Vollmacht, bezüglich der Genehmigung des Verhandelten, namentlich bei einem Vergleich erforderlich. Geht die Sache an eine höhere Instanz, so muß dort sogleich ein anderer Anwalt, mindestens zu Insinuationen bevollmächtigt werden, außerdem die Partei die Kosten der Insinuation an sie selbst auch in dem Falle tragen muß, wo der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, wenn die obere Instanz nicht dem vorigen Sachwalter behändigen lassen will. Doch ist dieser die Ausfertigungen der Oberbehörde, wenn sie ihm zugehen, anzunehmen und

einſtweilen das Intereſſe ſeines Conſtituenten zu wahren verbunden. Beſchwerden der Parteien gegen Advocaten werden erſt unter Vorbehalt von Geld- und Gefängnißſtrafe für frivole Beſchwerden, disciplinariſch und koſtenfrei behandelt, im Fall der Nothwendigkeit proceſſualiſchen Verfahrens aber an das competente Gericht verwieſen. Beim Anfange des Proceſſes muß der Ausländer, wenn er im Oldenburg'ſchen nicht angeſeſſen iſt, wegen der Proceßkoſten, hingegen nur wenn die oldenburg'ſche Partei die Wiederklage einigermaßen wahrſcheinlich macht und deshalb auf Caution dringt, wegen der Wiederklage einen richterlich zu beſtimmenden Vorſtand ſtellen, der im letzten Falle als cautio de judicio sisti angeſehen wird.

Advocaten:

1) Bei dem Ober-Appellationsgerichte und der Juſtizcanzlei: Hillerd Meinen Lüders Cropp; Franz Driver zu **Cloppenburg** (für Perſonen aus den Kreiſen Vechta und Cloppenburg, mittelſt eines Bevollmächtigten); Carl Wilhelm Auguſt Gramberg; Dr. Gerhard Chriſtian Groskopff, auch Adv. Fisci et Camm.; Friedrich Chriſtian Franz Hahne; Friedrich von Halem; Hermann Chriſtoph Harbers; Wilh. Gerhard von Harten; Johann Hermann Hartmann, Rathsherr; Peter Friedr. Ludw. Hoffmann; Johann Heinrich Chriſtian Iken; Wilhelm Friedrich Köhler; Maximilian Heinrich Rüder; Johann Anton Scheer zu **Jever** (für Perſonen aus der Herrſchaft Jever mittelſt Bevollmächtigten); Joſeph Selkmann zu **Cloppenburg** (für Perſonen aus den Kreiſen Vechta und Cloppenburg mittelſt eines Bevollmächtigten); Franz Tappehorn zu **Vechta** (für die aus den Kreiſen Vechta und Cloppenburg an die Obergerichte gelangenden Sachen, in denen er in erſter Inſtanz nicht bedient geweſen iſt).

2) Bei dem Stadt- und Landgerichte zu **Oldenburg:** Sämtliche unter 1 benannte und ferner: Johann Carl Friedrich Hebdewig.

3) Bei dem Landgerichte zu **Neuenburg:** Ferdin. Blome; Johann Dietrich Gooſe; Johann Georg Köhnen; Stephanus Michaelſen; Hermann Ludwig Anton Schmedes.

4) Bei dem Landgerichte zu **Ovelgönne:** Friedrich Heinr. Hermann Cäſar; Friedrich Wilhelm Pancratz; Chriſtoph Friedrich Püſchelberger; Jacob Ludw. Auguſt Weber; Carl Ludw. Georg Woltmann.

5) Bei dem Landgerichte zu **Delmenhorſt:** Ludw. Auguſt Bulling; Peter Georg Ferdin. Cordes; Chriſtian Ellerhorſt; Ernſt Peter Dietrich Heye; Joh. Gerhard Stolle.

6) Zu **Vechta:** a) Bei dem Landgerichte: Anton Berding; Bernhard Heinrich Albert Brögelmann; Bernhard Deeken, Officialatsaſſeſſor; Anton Meiſtermann; Franz Tappehorn (ſ. o. Nr. 1).

b) Bei dem Officialatgerichte: Anton Berding (ſ. o. a); Bernh. Heinr. Albert Brögelmann (ſ. o. a); Franz Tappehorn (ſ. o. a).

7) Bei dem Landgerichte zu **Cloppenburg:** Joseph Bothe; Joseph Franz Brögelmann; Franz Driver (s. o. Nr. 1); Carl Ludwig Nieberding; Goswin Anton Niermann zu **Essen;** Joseph Selkmann (s. o. Nr. 1).

8) Bei dem Landgerichte zu **Jever:** Jacobus Christians; Franz Harms, Stadtsecretair; Melchior Hemken; Johann Gerhard Müller (auch Anwalt bei der Consistorialdeputation in Jever); Anton Dietrich Scheer; Johann Anton Scheer (s. o. Nr. 1).

9) Bei dem gräflich bentinck'schen Amtsgerichte zu **Varel:** Christian Wilhelm Beindorf; Friedrich Wilhelm Ludwig von Harten; Georg Christian Will.

II. Im Fürstenthume Lübeck (Eutin)

gelten die Gesetze des Herzogthums Oldenburg, auch seit 1837 das dasige Strafgesetzbuch; in der Stadt Eutin lübisches Recht jedoch nicht das neuere lübeckische z. B. Wechselrecht. Die erste Instanz in Civilsachen bilden der Magistrat zu Eutin, unter dem Namen: Stadt- und Polizeigericht, und die Aemter und Gerichte, in welche das Fürstenthum getheilt ist; die zweite Instanz die Justizcanzlei daselbst, die dritte das Ober-Appellationsgericht nach den oldenburg'schen Bestimmungen. Polizeiübertretungen werden von den Verwaltungsbehörden (Stadtrath und Aemter) untersucht und bestraft, vorbehältlich des Recurses an die Verwaltungsbehörden (die Regierung und bei Forst-, Fischerei- und Regalienbeschädigungen an die Kammer) in letzter Instanz aber an das Cabinet. Diebstahl aus Näscherei, Beschädigung fremden Eigenthums, Ehrenbeleidigungen und geringe Thätlichkeiten sind dem Magistrate zu Eutin und den Aemtern, als Polizeistrafgerichten, vorbehältlich der Berufung an die Justizcanzlei, als zweite und letzte Instanz überwiesen. Die Justizcanzlei hingegen untersucht und entscheidet alle Verbrechen und Vergehen in erster Instanz. In zweiter und letzter Instanz gelangen Civilstraffachen an einen Senat, aus drei Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts bestehend, Criminalsachen hingegen an das Plenum dieses Collegiums. Nur hat das Stadgericht zu Eutin zwar die Competenz der Justizcanzlei, jedoch muß es, so lange es nicht mit drei rechtserfahrenen Mitgliedern besetzt ist, nach vollendeter Untersuchung die Acten zum Spruch an die Justizcanzlei senden. Vor dieser Letztern haben auch ihren befreiten Gerichtsstand in erster Instanz die Mitglieder des aufgehobenen Domcapitels und deren Familien, dann Ehe- und Zollsachen, wenn in letztern auf den Rechtsgang provocirt, oder sie von der Oberzollbehörde, der Rentkammer, dahin verwiesen worden sind.

Advocaten:

a) Bei dem Ober-Appellationsgerichte und bei sämmtlichen Ober- und Untergerichten im Fürstenthume: Joachim Heinrich Engel zu **Ol-**

denburg in Wagrien; Dr. Hermann Wilhelm Hach zu **Lübeck** (ſ. o. S 188). Carl Friedrich Arnold Ordemann zu **Eutin** (auch Actenprocurator [ſoviel als Anwalt ad insinuandum] bei der Juſtizcanzlei und den Untergerichten, bei dem Amte Eutin und Collegiatſtift, dem Benzer Gutsgerichte und dem Stadtgerichte zu Eutin); Dr. Carl Steche zu **Lübeck** (ſ. o. S. 187); Albert Auguſt Raimund Völckers zu **Eutin** (Actenprocurator bei denſelben Gerichten wie vorſtehend); Dr. Franz Ludwig Witt zu **Lübeck** (ſ. o. S. 187).

b) Bei der Juſtizcanzlei: Außer den unter a Benannten noch: Dr. Guſtav Frankenfeld zu **Schwartau** (Actenprocurator bei dem Amte Kaltenhof und Großvogtei); Johann Marcus Emmanuel Hopp zu **Eutin** (Actenprocurator bei der Juſtizcanzlei und den Untergerichten daſelbſt).

c) Bei den Untergerichten im Fürſtenthume: Außer den unter a und b Genannten: Friedrich Lorenzen zu **Oldenburg** in Wagrien (nur für das Amt Collegiatſtift); Ernſt Wibel zu **Schwartau** (Actenprocurator bei dem Amte Kaltenhof und Großvogtei).

III. Im Fürſtenthume Birkenfeld[11])

gilt der franzöſiſche Code civil mit einigen Einſchränkungen, der Code de commerce, alſo auch für Wechſelrecht, und das vierte Buch des Code pénal, die Polizeiübertretungen betreffend, hiernächſt aber das oldenburg'ſche Proceßreglement und das oldenburg'ſche Strafgeſetzbuch. Eheſachen gehören zu den gewöhnlichen Civilſachen. Die Regierung zu Birkenfeld und zwar deren erſter oder Juſtizſenat iſt in Civil- und Criminalſachen die zweite Inſtanz unter welcher die Juſtiz in erſter Inſtanz von den drei im Lande beſtehenden Aemtern verwaltet wird. Von dem erwähnten Juſtizſenate geht die Appellation an das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg. Jedoch treten rückſichtlich der Civilſtraffachen die vorſtehend beim Fürſtenthume Lübeck angegebenen Beſtimmungen ein.

Advocaten:

a) Beim Ober-Appellationsgerichte, beim Juſtizſenat und bei den Amtsgerichten: Wilhelm Fiſcher zu **Birkenfeld.**

b) Bei dem Juſtizſenat und den Amtsgerichten: Ludwig Görlitz zu **Birkenfeld;** Carl Huber zu **Oberſtein;** Ferdinand Noell zu **Burbach;** Chriſtian Schmidt zu **Oberſtein;** Georg Ludwig Anton Weſche zu **Birkenfeld.**

---

11) Finkh, die Verfaſſung und Verwaltung des großherz. oldenb. Fürſtenthums Birkenfeld am Schluſſe einer 25jährigen Regierungsperiode, Oldenb. 1842. Vom linken Rheinufer, in: Neue Jahrbücher der Geſchichte und Politik, herausgeg. von Bülau, Decemberheft, Leipz. 1842. II. S. 535—554. Das Fürſtenthum Birkenfeld, ebend. Octoberheft 1844. IV. S. 325—343.

Häufig wird wiewohl mit Unrecht, zum Großherzogthum Oldenburg die Herrſchaft Kniphauſen gerechnet. Ob dieſelbe gleich ihr Bundescontingent zu dem Contingente des Großherzogthums Oldenburg ſtellt und die bundesmatrikelmäßigen Geldlieferungen zu den großherzoglichen Kaſſen zahlt, auch der Inhaber der Herrſchaft, der Reichsgraf von Bentinck, weder Sitz noch Stimme in der deutſchen Bundesverſammlung hat; ſo ſteht dem Großherzoge von Oldenburg doch nur diejenige Hoheit über den Reichsgrafen, ſeine Familie und die gedachte Herrſchaft zu, welche zur Zeit des deutſchen Reichsverbandes dem Kaiſer und Reich darüber zuſtand. Das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg, zugleich ſchiedsrichterliche Inſtanz in Bezug auf alle aus dem Receſſe, der der Herrſchaft dieſe Stellung unter den deutſchen Bundesſtaaten anwies, entſtehenden Streitigkeiten, vertritt nur die Stelle der ehemaligen Reichsgerichte ſowohl in Bezug auf die Einwohner der Herrſchaft, als auf den regierenden Grafen und ſeine Familie. Im letztern Falle hat der Reichsgraf mit Familie das Recht in jeder Inſtanz auf Verſendung der Acten ad exteros anzutragen, wo dann ihm drei Spruchcollegien vorzuſchlagen ſind, von denen er eins, unter der Verwarnung, daß außerdem das Ober-Appellationsgericht ſelbſt erkennt, zu wählen hat. Gegen das diesfallſige Erkenntniß tritt das Rechtsmittel der Reviſion und, iſt das Reviſionserkenntniß abändernd, das der Superreviſion ein, mit der Befugniß für den Revidenten und Superrevidenten, auf Verſendung der Acten an Eines von drei durch ihn zu beſtimmenden Spruchcollegien anzutragen, wovon der Reviſe und Superreviſe Eines zu wählen hat. Gleiche Befugniß ſteht dieſen beiden zu, wenn dieſelbe nicht vom Revidenten oder Superrevidenten benutzt worden iſt. Im Fall unterbleibenden Antrags erkennt das Ober-Appellationsgericht ſelbſt, und zwar mutato referente, wenn es in der frühern Inſtanz ſchon geſprochen hat. In den Sachen aber, welche in zweiter und dritter Inſtanz an das Ober-Appellationsgericht gelangen, findet gegen deſſen Erkenntniß gar kein Rechtsmittel Statt.

Der Reichsgraf iſt im Beſitze der Landeshoheit, erkennt aber die Bundesgeſetzgebung auch für Kniphauſen, als ein deutſches Bundesland, an. Er übt die Juſtizgewalt aus und hat deshalb durch das Organiſationspatent vom 31. Juli 1826 ein Appellationsgericht, auf ſo lange aber als nach den Umſtänden daſſelbe noch nicht conſtituirt werden kann, proviſoriſch Folgendes angeordnet, daß in ſtreitigen Civilrechtsſachen bei dem Landgerichte, welches in Streitigkeiten nicht über 12 Thaler Gold Objectwerth zugleich in erſter und letzter Inſtanz entſcheidet, in allen bei demſelben anhängigen Civilſachen über

12 und nicht über 100 Thaler in Gold an Werth, ingleichen in den in erster Instanz vor das Consistorium gehörigen Ehe- und Sponsalienſachen bei dieſem „das remedium transmissionis actorum" nach Wahl der Partei an eine deutſche Juriſtenfacultät, oder an die bis zur Einrichtung eines Appellationsgerichts proviſoriſch beſtellte Reviſionsbehörde, „in vim revisionis" zugleich als letzte Inſtanz eintreten ſoll. Die dritte und letzte Inſtanz in den, unter obigen nicht begriffenen über 100 Thaler an Werth ſich belaufenden Civilrechtsſachen, wo zur Zeit des deutſchen Reichsverbandes die Appellation an ein Reichsgericht nicht zuläſſig geweſen ſein würde und daher es jetzt auch an das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg nicht iſt, wird durch das remedium supplicationis, mittelſt Verſendung der Acten an eine Juriſtenfacultät gebildet. Sowohl bei der erwähnten Reviſion als Supplication inſtruirt das Landgericht und bezüglich das Conſiſtorium die Acten jeder Zeit bis zum Schluß und verſendet ſie dann. In Sachen über 400 Thaler an Werth tritt die Appellation an das Ober-Appellationsgericht ſtatt der ſonſtigen Reichsgerichte ein; doch wird an der Stelle dieſer Appellation das Rechtsmittel der Supplication regelmäßig angewendet. Befreiter Gerichtsſtand exiſtirt in dieſer Herrſchaft gar nicht, mit Ausſchluß, wie erwähnt, der Ehe- und Sponſalienſachen und der in Bezug auf das Brandverſicherungsweſen entſtehenden Irrungen, in welchen in erſter Inſtanz die Kammer, auf eingelegten Recurs aber das Landgericht in zweiter und letzter Inſtanz entſcheidet. Das Landgericht übt auch die nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit aus, in welcher Beziehung das Rechtsmittel der Reviſion wie in ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen angewendet wird. Auch wird von Erſterem das Vormundſchafts-, Hypotheken- und Pupillenweſen verwaltet.

Es beſteht ein von dem Reichsgrafen erlaſſenes Proceßreglement vom 3. Juli 1826 in der Hauptſache (ſelbſt in der Reihefolge der Paragraphen) mit dem oldenburg'ſchen Proceßreglement, namentlich auch in den oben angegebenen Puncten, übereinſtimmend, und von demſelben Datum eine Hypotheken-, Concurs- und Vergantungsordnung, gleichfalls dem diesfallſigen oldenburg'ſchen Geſetz in der Hauptſache gleich. Nach Erſterem braucht aber der Anwalt nicht, wie im Großherzogthum Oldenburg, am Orte des Gerichtes wo er practicirt zu wohnen; doch dürfen bei allen Behörden nur Eingaben recipirter Anwälte angenommen werden.

In Strafſachen und zwar in Civilſtraffällen erkennt das alle Unterſuchungen führende Landgericht in erſter und in Ermangelung eines Appellationsgerichts auch in letzter Inſtanz, in Criminalfällen aus eben dem Grunde zugleich als Criminalgericht in erſter Inſtanz, wogegen auf weitere Vertheidigung an das Ober-Appellationsgericht zu Oldenburg die Acten zur Abfaſſung des Ur-

tels versendet werden, dieses aber vom Landgerichte eröffnet wird. Es gilt in dieser Herrschaft das gemeine Criminalrecht, doch sind Tortur und Reinigungseid, auch alle Todesstrafen außer der Enthauptung abgeschafft. — In Steuerdefraudationssachen — es ist das oldenburg'sche Gesetz wegen der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangsabgaben vom 18. Juli 1836 samt Beiverordnungen hier recipirt — untersucht und erkennt in erster Instanz das Landgericht, instruirt im Falle eingewendeter Revision die Acten bis zum Rechtsspruch und holt dann ein Erkenntniß von der Revisionsbehörde ein.

In der Herrschaft Kniphausen haben folgende Advocaten das Recht zur Ausübung der advocatorischen Praxis erlangt:

der Advocat Friedrich Wilhelm Ludwig von Harter zu **Fedderwarden** bei Kniphausen und die großherzoglich oldenburg'schen Advocaten Johann Anton Scheer und Melchior Hemken zu **Jever.**

Das Königreich Preußen.

I. Mit Ausschluß der Rheinprovinz.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Kamptz, Literatur des preuß. Rechts, Gießen 1807. 1. Bd. Hasemann, Bibliothek des preuß. Rechts bis 1835, Berlin 1835. Neigebaur, Uebersicht der gegenwärtig in den preußischen Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverfassungen, a. u. d. Titel: Geschichtliche Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung ꝛc., Hamm 1822. Der preuß. Justizcommissarius oder practisches Handbuch für Geschäftsmänner, Kaufleute ꝛc. bei Einziehung ihrer Forderungen ꝛc., Breslau 1843. Art. Preußen §. 25—44 von Arthur Buddeus im Universallexikon herausgeg. von Pierer XXIII. S. 454 fg. Handbuch über den königlich preußischen Hof und Staat, Berlin jährlich. Terminkalender für die preußischen Justizbeamten, mit Genehmigung des Justizministers herausgegeben, Berlin jährlich.

1) Gesetzsammlungen.

Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M. citirt) oder Verordnungen, Edicte ꝛc. von Friedrich I. bis 1750, Berlin 1755. 6 Bde. und 4. Forts. Fol. (Die so genannte Mylius'sche Edictensammlung genannt).

Novum corpus constitutionum etc. von 1757—1806, Berlin 1810. 12 Bde. (Die akademischen Edictensammlung genannt). Diese beiden Sammlungen enthalten die ältere Gesetzgebung officiell gesammelt. Daran schließt sich die durch Verordnung vom 27. October 1810 eingeführte

Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten, jährlich ein Band 4. (Die

Verordnungen von 1806 bis 9. October 1810 sind 1812 in einem besonderen Bande erschienen).

Register über die Jahrgänge 1806—30, Berlin 1830. 4.

Fürstenthal, dreifaches Hauptregister zur Gesetzsammlung von 1806—41, Königsberg 1843.

Bergius, Ergänzungen zur Gesetzsammlung, Breslau 1841. 4 Hefte.

Die Verordnungen im Justizfache theilte früher officiell mit

Allgemeine juristische Monatschronik für die preußischen Staaten, herausgegeben von Mathis (der 1. Bd. auch mit von Hoff), Berlin 1805—11. 10 Bde. Vollständiges Register über die 9 ersten Bände, Berlin 1822.

Hierauf

Jahrbücher für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, herausgegeben von Kamptz, Berlin 1813—39. 52 Bde. (aber weiter fortgeführt). Vollständiges Register über 26 Bde. (von Leitner), ebd. 1820. Sammlung der Verordnungen darin nach den Materien von 1813—33 von Gräff, Breslau 1836. 7 Bde. Der 8—13. Band, ebd. 1836—40, enthält erläuternde Verordnungen. Alphabetisches Sachregister der Kamptzschen Jahrbücher und der Gräff'schen Sammlungen von Gräff, ebd. 1835—38. 3 Hfte. Vollständiges Repertorium über die genannten Sammlungen von Gräff, Breslau 1840.

Und seit 1839

Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin, jährlich ein Quartband. Hauptregister zu den ersten fünf Jahrgängen, 1839—43. Berlin 1844. 4.

Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen ꝛc. von 1425—1812 von Rabe, Halle 1820—25. 13 Bde.

Ergänzungen und Abänderungen der preuß. Gesetzbücher ꝛc. herausgeg. von Mannkopf, Berlin 1836—39. 8 Bde.

Ergänzungen und Erläuterungen der preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, herausgegeben von Gräff, Koch, Rönne, Simon, Wentzel. 2. Ausg. von Gräff, Rönne, Simon, Breslau 1845. 10 Bde. (1—6. Bd. allgem. Landrecht, 7. Bd. Criminalrecht und Criminalordnung. 8—9. Bd. allgem Gerichtsordnung, 10. Bd. Hypotheken- u. Depositalordnung).

Schrader, Repertorium der gesammten neuern preuß. Gesetzgebung von 1806—34. Magdeburg 1835.

Sämmtliche preuß. Gesetzbücher ꝛc. mit den dieselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden Gesetzen ꝛc. Quedlinburg 1836 fg. (soll dem Plane nach ungefähr 16 Bde. umfassen).

Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie, herausgegeben von Kamptz, Berlin 1826—28. 3 Bde.

2) Civilrecht.

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten (A. L. R. und nach Theil, Titel und Paragraphen citirt, durch Patent von 5. Februar 1794 seit 1. Juli 1794

eingeführt, auch in alle ſpäter und wieder erworbene Landestheile mit alleiniger Ausnahme der Rheinprovinz). Zwei Theile in 4 Bdn. und 1 Bd. Regiſter zuletzt Berlin 1835.

Ergänzungen des A. L. Rechts von Strombeck, 3. Aufl. Leipzig 1829. 3 Bde. Nachträge dazu von Kramer, ebd. 1832.

A. L. R. für die preuß. Staaten mit den daſſelbe ergänzenden Geſetzen ſeit 1835—38 von Mannkopf, Berlin 1837—42. 8 Bde. mit Regiſter und Supplementband.

Rabe, neues Hülfsbuch beim Gebrauch des A. L. R. ꝛc. oder dreifaches Repertorium preuß. Geſetze ꝛc. Berlin 1825—27. 3 Bde.

Bielitz, practiſcher Commentar zum A. L. R., Erfurt 1823—30. 8 Bde. u. 2 Hfte. Nachträge ebd. 1832.

Eggers, Lehrbuch des gemein. preuß. Rechts, Berlin 1797. 4 Bde.

Goßler, Handbuch gemeinnütziger Rechtswahrheiten, 3. Aufl. v. Strampff, Berlin 1826.

Klein, Syſtem des preuß. Civilrechts, 2. Ausg. umgearbeitet von Rönne, Halle 1836.

Fürſtenthal, Inſtitutionen des preuß. Rechts, Berlin 1827.

Temme, Handbuch des preuß. Civilrechts, Leipzig 1835. 2 Bde.

Thöne, Handbuch des preuß. Privatrechts, Leipzig 1833—35. 2 Bde. (unvollendet).

Schröter, Syſtem des A. L. R., Berlin 1837—38.

Schröter, Lehrbuch des A. L. R., 2. Ausg. v. Schultz, Berlin 1843. 3 Bde.

Bornemann, ſyſtematiſche Darſtellung des preuß. Civilrechts, 2. Ausg. Berlin 1843. 6 Bde.

Laspeyres, Syſtem des preuß. Civilrechtes, Halle 1843.

Fürſtenthal, das preuß. Civilrecht, Königsberg 1844.

3) Handels- und Wechſelrecht.

Mallinckrodt, allgem. Handlungsrecht für die preuß. Staaten, 3. Ausg. Hamm 1825.

Schuncken, das preuß. Handels- und Wechſelrecht, Elberfeld 1821. 2 Bde.

Mirus, die preuß. Handelsgeſetzgebung, 2. Ausg. Berlin 1838.

Mirus, das Seerecht und die Flußſchifffahrt nach den preuß. Geſetzen, Leipzig 1838. 2 Bde.

Ziehm, über die Errichtung von Handelsgerichten im preuß. Staate mit Ausſchluß der Rheinprovinzen, Berlin 1843.

Heinemann, juriſtiſch-mercantiliſches Wörterbuch zum preuß. Wechſelrechte, Berlin 1836.

Kuhn, das preuß. Wechſelrecht ꝛc., Quedlinburg 1842.

Das heutige preuß. Wechſelrecht, die Handelsbillets und kaufmänn. Aſſignationen ꝛc., das in Naumburg geltende Wechſelrecht und Wechſelproceß ꝛc. Magdeburg 1842.

Archiv für das preuß. Handels- und Wechſelrecht, herausgeg. von Gräff, Breslau 1844 fg.

Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den preußischen Staaten, Berlin 1844.

4. Civilproceß und Gerichtsverfassung.

Allgemeine Gerichtsordnung für die preuß. Staaten (publicirt durch Patent vom 6. Juli 1793), zuletzt Berlin 1828, 3 Bde. mit Register.

Mehrere abändernde Verordnungen, hauptsächlich

Die Verordnung vom 30. December 1798

sind 1815 als besonderer Anhang gesammelt.

Die Canzleireglements sind abgeändert durch

Canzleireglement vom 19. December 1833 (für die Obergerichte),

Bureaureglement vom 3. August 1841 (für Untergerichte).

Ergänzungen der allgem. Gerichtsordnung, herausgegeben von Strombeck, Leipzig 1824. 2 Bde.

Allgem. Gerichtsordnung ꝛc. mit den ergänzenden Gesetzen von Mannkopf, Berlin 1839. 4 Bde. mit Register.

Grävell, Commentar zur allgem. Gerichtsordnung, Erfurt 1825—32. 6 Bde. und Nachtrag.

Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen ꝛc. 3. Ausg. Köln 1837.

Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preußischen Staate, Berlin 1839. 4 Bde.

Evelt, die Gerichtsverfassung und der Civilproceß in Preußen ꝛc. Arnsberg 1843.

Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß vom 1. Juni 1833,

Ministerialinstruction dazu vom 24. Juni 1833,

Lentze, das Gesetz über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß ꝛc. Halberstadt 1836.

Hasemann, der preuß. Mandats ꝛc. Proceß, Berlin 1836.

Schultz, die Lehre von den Rechtsmitteln im Civilproceß, Injuriensachen und fiskalischen Untersuchungen, 2. Ausg. Berlin 1844.

Alker, die Nichtigkeitsbeschwerde, die Nullitätsklage, der Recurs in Bagatellsachen und das Rechtsmittel der Aggravation ꝛc. Berlin 1840.

Schultz, die preuß. Executions- und Subhastationsordnung, Berlin 1843.

Der preuß. Subhastations- und Kaufgelderliquidationsproceß. Neue Ausg. v. Alker, Berlin 1843.

Depositalordnung vom 15. Septbr. 1783.

Hypothekenordnung vom 20. December 1783.

Evelt, das Hypotheken-, Depositen- und gerichtliche Sportel- und Kassenwesen in Preußen, Münster 1842.

Meerkatz, systematische Darstellung der Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit nebst Formularen, Berlin 1843,

Hafemann, Handbuch der preuß. Stempelgeſetzgebung, Leipzig 1835.

Schmidt, Commentar zu den preuß. Stempelgeſetzen, Berlin 1844. 3 Bde. 4.

Zuſammenſtellung der wegen Behandlung des Erbſchaftsſtempelweſens gegebenen Geſetze ꝛc. Berlin 1843.

Eſſelken, Gebührentaxe für die Ober- und Untergerichte, ſo wie für die Juſtizcommiſſarien und Notarien. 6. Aufl. Arnsberg 1843.

5. Strafrecht.

Preußiſches Criminalrecht. 2. Thl. Strafrecht in einer Zuſammenſtellung des 20. Tit. 2. Theils des A. L. R. mit den ergänzenden Verordnungen von Mannkopf, Berlin 1843 mit Supplementheften.

Temme, Handbuch des preußiſchen Criminalrechts, Leipzig 1837.

Criminalordnung vom 11. December 1805.

Temme, Commentar dazu, Berlin 1838.

Alker, Handbuch des preuß. Criminalproceßverfahrens, Berlin 1843.

6. Periodiſche Schriften.

Annalen der Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit, herausgegeben von Klein, Berlin 1788—1809. 26 Bde.

Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverwaltung und der juriſtiſchen Literatur, herausgeg. von Eiſenberg und Stengel, Berlin 1769—1804. 18 Bde.

Archiv des preußiſchen Rechts, herausgeg. von Amelang und Gründler, Berlin 1799—1800. 3 Bde. Neues Archiv der preuß. Geſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit, herausgegeben von Amelang, ebend. 1800—1805. 4 Bde. (deſſelben wird im Publicationspatente vom 1. April 1803 als Geſetzbülletin gedacht).

Materialien zur wiſſenſchaftl. Erklärung der neueſten preuß. Landesgeſetze (von Siewert), Halle 1799—1807. 8 Hefte.

Allgemeine juriſtiſche Monatschronik ſ. o. S. 263.

Jahrbücher für Geſetzgebung ꝛc. ſ. o. S. 263.

Zeitſchrift für wiſſenſchaftliche Bearbeitung des preuß. Rechts, herausgegeben von Simon und Strampff, Berlin 1828—34. 3 Bde.

Rechtsſprüche der preuß. Gerichtshöfe, herausgegeben von Simon und Strampff, Berlin 1830—36. (Ein Repertorium dazu enthält Mannkopf, Ergänzungen ꝛc. ſ. o. S. 263).

Entſcheidungen des geheimen Ober-Tribunals, herausgegeben von Simon und Strampff, Berlin 1837 fg. ſpäter von Hinſchius, jetzt von Seligo und Ulrich, 9 Bde. bis 1844.

Juriſtiſche Zeitung für die preuß. Staaten, (herausgeg. von Rauer), Berlin 1832—36. 5 Bde. 4. Daran ſchließt ſich an

Centralblatt für preuß. Juriſten, redigirt von Rauer, jetzt von Straß, Berlin 1837 fg. jährlich ein Band. 4.

Juriſtiſche Wochenſchrift für die preuß. Staaten, herausgeg. von Hinſchius, jetzt von Temme, Berlin 1835 fg. jährlich ein Band 4.

Neues Archiv für preuß. Recht und Verfahren so wie für deutsches Privatrecht, herausgeg. von Ulrich, Sommer und Böle, Arnsberg 1834 fg. jährlich ein Band (seit 1841 neue Folge).

Schlesisches Archiv für die practische Rechtswissenschaft, herausgeg. von Koch, Breslau 1837 fg. jährlich ein Band.

Bei der großen Masse der preußischen juristischen Literatur konnten vorstehend nur theils die neuesten, theils die zur Erlangung einer Uebersicht des preußischen Rechtes und Processes, mit Ausschluß Rheinpreußens (s. w. u.), vorzüglich geeigneten Gesetze und Schriften angezogen werden. Die besondern Rechte einzelner preußischer Provinzen mit ihrer Literatur mußten specielleren Werken zur Nachweisung überlassen bleiben, und nur der trefflichen Kamptz'schen Sammlung (s. o. S. 263) als Grundlage und Anregung der neueren Ausbildung der preußischen Provinzialrechte ist gedacht. Vorzüglich übersichtlich in Bezug auf ihre Gültigkeit sind die einzelnen Rechte (S. 262) in der gleichfalls aufgeführten Schrift von Neigebaur zusammengestellt. Es bestehen nämlich in den verschiedenen Oberjustizstellen folgende Gerichtsverfassungen: 1) die altpreußische bei den Oberlandesgerichten zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Cöslin, Stettin, Frankfurt, Berlin, Glogau, Breslau, Ratibor, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Hamm und Münster, nunmehr auch in Sachsen, wo die frühern Gerichtsämter aufgehoben und in Gerichtscommissionen der einzelnen Land- und Stadtgerichte verwandelt sind. Letztere erkennen nur in Bagatell- und Injuriensachen nicht exemirter Personen. 2) Die modificirte preußisch-polnische Gerichtsordnung mit theilweisem mündlichen und öffentlichen Verfahren bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen (zum Oberlandesgericht gehört hier neben der Hypothekenführung über Domainen und Rittergüter die erstinstanzliche Entscheidung über alle Sachen von 500 Thlr. Objectwerth und die zweitinstanzliche in allen übrigen); 3) die preußische allgemeine Gerichtsordnung und zwar, jedoch unter Suspension des Familienrechts im 1. 2. 3. Titel des allgemeinen Landrechts, ingleichen des Bauernrechts im 2. Theil, 7. Titel desselben, bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg; 4) das gemeine Recht mit der nassau'schen Proceßordnung zum Theil bei dem Hofgerichte zu Arnsberg, und bei dem Appellationsgerichte zu Cöln in Ansehung des unter dem vormaligen Justizsenate zu Ehrenbreitenstein stehenden nassau'schen Antheils, welcher Erstere jetzt einen besondern Senat des Landgerichtes zu Coblenz bildet; 5) die in schwedisch Pommern eigenthümliche Gesetzgebung und Gerichtsverfassung bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Greifswalde, in dem Regierungsbezirke von Stralsund nach gemeinem deutschen Proceß (die Gerichte

sind theils städtische, theils königliche, namentlich das Ober-Appellationsgericht, Consistorium und Hofgericht zu Greifswalde; unter den Kreisgerichten stehen das gesammte platte Land und die Städte die keine besondern Gerichte haben); 6) die französische Gesetzgebung und Gerichtsverfassung bei dem Appellationsgerichte zu Cöln (s. w. u.), jedoch haben die Kreise Rees und Duisburg des Regierungsbezirks Düsseldorf die allgemeine preußische Gesetzgebung; 7) die in Neufchatel eigenthümliche Gesetzgebung und Gerichtsverfassung; 8) die preußische Gerichtsverfassung in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg, indem die dortigen preußischen Besatzungen in ihren bürgerlichen Rechtsfällen nach den preußischen Gesetzen beurtheilt werden; 9) die Justizverfassung auf den preußischen Universitäten, nach welcher es in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Juli 1821 keiner gerichtlichen Formalitäten bedarf, wenn ein Student demagogischer Umtriebe für verdächtig gehalten wird.

Der preußische Staat hatte von jeher den Grundsatz, bei neuen Ländererwerbungen das bestehende Recht möglichst wenig anzutasten. Darum ist bis jetzt weder das preußische Landrecht, noch die Gerichtsordnung allgemein gültig, vielmehr bestehen, wie auch aus Vorangeführtem sich zum Theil ergiebt, nach den Gesetzgebungen geordnet, folgende Verschiedenheiten des gerichtlichen Verfahrens in den verschiedenen Provinzen: 1) die preußische Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange gilt in Ost- und Westpreußen [1]), Brandenburg, Pommern [2]), Schlesien [3]), Sachsen [4]), in den zur Provinz Westphalen [5]) gehörigen Regierungsbezirken Münster und Paderborn und in der zum Regierungsbezirke Arnsberg gehörigen ehemaligen Grafschaft Mark, in den zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen vormals Essen-Werdenschen samt der Herrschaft Breich, auf der rechten Rheinseite des vormaligen Herzogthums Cleve; dagegen mit theilweisem mündlichen und öffentlichen Verfahren in der Provinz Posen und mit den oben (S. 267) erwähnten Modificationen im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Arnsberg. 2) Das gemeine Recht hat Geltung mit der nassau'schen Proceßordnung (s. o. unter Nassau S. 208 fg.) auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirkes Coblenz in der Provinz

1) Die ost- und westpreußischen Provinzialgesetze. 2. Ausg. Berlin 1843.

2) Provinzialgesetze und Statuten der Provinz Pommern, Berlin 1843.

3) Provinzialgesetze und Observanzen der Provinz Schlesien. Ein Leitfaden in Rechtsangelegenheiten für die Bewohner Schlesiens, der Grafschaft Glatz und des preuß. Markgrafthums Oberlausitz, Berlin 1844. Schlesisches Archiv s. o. S. 267.

4) Provinzialgesetze und Statuten der preuß. Provinz Sachsen, Berlin 1843.

5) Provinzialgesetze und Statuten der Provinz Westphalen, Berlin 1843.

Niederrhein. 3) Die französische Gesetzgebung herrscht in dem zur Provinz Jülich, Cleve und Berg gehörigen Regierungsbezirke Cöln, in dem zum Regierungsbezirke Düsseldorf gehörigen ehemals Berg'schen, auf der linken Rheinseite des vormaligen Herzogthums Cleve und in den die Provinz Niederrhein bildenden Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz, jedoch rücksichtlich des Letztern nur auf der linken Rheinseite.

Die oberste Justizbehörde von welcher das Justizministerium für Revision der Gesetzgebung gänzlich getrennt worden, ist das Ministerium der Justiz, das die Oberaufsicht über die gesammte Rechtspflege, das Pupillar-, Depositat- und Hypothekenwesen hat. Auch stehen nach Cabinetsordre vom 6. Septbr. 1815 die Gerichte in decretando also in allem, was nicht zur eigentlichen Entscheidung in Urtel und Recht gehört, unter seinen Anordnungen ohne verantwortlich zu sein, in judicando aber sind sie nur dem Gesetz und ihrem Gewissen verpflichtet. Unmittelbar unter ihm stehen: a) Das geheime Obertribunal, der höchste Gerichtshof in den Oberlandesgerichtsbezirken in Ost- und Westpreußen, Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Sachsen, Westphalen und Arnsberg, dann für alle Processe über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse fast im ganzen Reiche. Es entscheidet ausschließlich in der Revisions-, der dritten und letzten Instanz und über die Nichtigkeitsbeschwerde. b) Das Kammergericht. Es ist das Landesjustizcollegium der Regierungsbezirke Berlin und Potsdam und besteht α) aus dem Ober-Appellationssenate, welcher die Revisionsinstanz in allen Sachen des pommer'schen Oberlandesgerichtes zu Stettin von einem Objectwerthe von 2000 bis 5000 Thaler, ingleichen in Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der Kurmark, ferner die Appellationsinstanz bildet in allen Civilsachen des Departements des Kammergerichtes von einem Objectwerthe über 50 Thaler mit Ausschluß der Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen, in allen Criminalsachen des gedachten Departements, in allen Injuriensachen, in denen die Civildeputation des Kammergerichts nicht in zweiter Instanz erkennt; in allen solchen Contraventionssachen gegen landesherrliche Steuer- und Polizeigesetze in diesen Departements, in welchen in erster Instanz bei den Untergerichten erkannt ist, in den verfassungsmäßig vor das Generalauditoriat gehörigen Criminal- und Injuriensachen. β) Aus dem Instructionssenate, vor welchem die Untersuchung und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder des königlichen Hauses und der in der Kurmark wohnenden Exemirten in erster, und die Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der Kurmark in der Appellationsinstanz gehören. Einen Theil des Instructionssenates bildet der mit einer Civildeputation,

welche über die dem Hausvoigteigerichte nicht überlassenen Injuriensachen und in der Recursinstanz in Sachen eines Objectwerthes bis 50 Thaler entscheidet, verbundene Criminalsenat zu Abfassung der Criminalerkenntnisse und Criminalgutachten. Mit dem Kammergerichte sind noch verbunden: a) der geheime Justizrath, unter dem die Rechtssachen der Prinzen, der bei königlichen Gesandten angestellten Personen, der Justizpräsidenten, Directoren und wirklichen Räthe stehen; b) das Hofgericht, welches die Gerichtsbarkeit über das Schloß und alle zum Schloß und der Schloßfreiheit in Berlin gehörigen Häuser, über alle Burglehen, Freihäuser, über die auf königl. Gründen in der Stadt erbauten Häuser und über die untern Hofbedienten des königl. Hauses hat; c) die Judencommission, über die in Berlin wohnenden Bekenner der mosaischen Religion; d) das Hausvoigteigericht, eine Deputation des Kammergerichtes, das Bagatellsachen bis 50 Thaler und minder wichtige Injuriensachen der niedrigen, unter dem Kammergerichte stehenden Personen in erster Instanz instruirt nnd entscheidet, auch die vom Kammergericht ihm aufgetragenen Criminalunterſuchungen führt; e) das kurmärkische Pupillencollegium welches die obervormundschaftliche Aufsicht über die Unmündigen, Blödsinnigen und Verschwender, die unmittelbar unter dem Kammergerichte stehen, und über die Vormundschaften bei den dem Kammergerichte untergeordneten Untergerichten führt.

Unter dem Ministerium der Justiz stehen ferner unmittelbar die sämtlichen Obergerichte oder Oberlandesgerichte oder Landesjustizcollegien, unter welchen Ausdrücken im Allgemeinen man begreift: Das gedachte Kammergericht zu Berlin, dann die Oberlandesgerichte zu Königsberg, Insterburg, Marienwerder, Frankfurt, Stettin, Cöslin, Breslau, Glogau, Ratibor, Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster, Hamm, Naumburg, die Ober-Appellationsgerichte zu Posen und Greifswalde, das Hofgericht zu Arnsberg, das Appellationsgericht zu Cöln, das souveraine Tribunal zu Neufchatel und den Justizsenat zu Ehrenbreitstein. Die Oberlandesgerichte sind theils Aufsichtsbehörde über die Unterbehörden, theils erste Instanz für die exemirten Personen und Sachen, theils Appellationsinstanz für die Untergerichte. Ihr erster Senat ist der Criminalsenat, in welchem die Criminalsachen verhandelt werden. Eine besondere Abtheilung von ihnen hat das Vormundschaftswesen der Exemirten zu seinem Geschäftskreise — Pupillencollegium. Besondere Organe der Oberlandesgerichte sind die Inquisitoriate, welche die wichtigern Untersuchungen zu führen haben, während die geringern vor die gewöhnlichen Untergerichte gehören; dann die Kreisjustizräthe, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit, Anzeige von Todesfällen, Annahme von

Klagen und Entscheidung der Bagatellsachen, exemirte Personen betreffend, zu besorgen haben. Auch existiren einige standesherrliche Gerichte, denen Exemirte untergeben sind. Endlich stehen unter dem Justizministerium sämtliche Untergerichte, welche Stadt- und Landgerichte, mit Einschluß weniger Patrimonialgerichte sind und zu deren Competenz alle Klagsachen gegen Nichtexemirte, die Führung der Hypothekenbücher über nichtexemirte Grundstücke und eben so das Vormundschaftswesen, auch kleinere Untersuchungen gehören.

Neben den ordentlichen Untergerichten sind folgende Behörden vorhanden: 1) das Hofmarschallamt in Berlin, unter dessen Justitiariat alle Officianten und Bedienten des Hofes vom Kammerdiener abwärts, rücksichtlich der Proceßinstruction, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Untersuchung der nur polizeilich zu bestrafenden Vergehen stehen; 2) die Fabrikengerichte zu Altena, Aachen, Iserlohn, Lüdenscheid, Sieden und Berlin, hier eine besondere Deputation des dasigen Stadtgerichtes, für Streitigkeiten der Fabrikherrn und ihrer Arbeiter über contractwidrige Arbeiten, für aus der Fabrikverbindung entstehende Schuldsachen, für Untersuchungen wegen Vergehen gegen die Fabrikgesetze und für die das Fabrikwesen betreffende freiwillige Gerichtsbarkeit. 3) Die Elbzollgerichte zu Wittenberg und Mühlheim und die Weserzollgerichte zu Minden und Beverungen, über Zollcontraventionen, über Streitigkeiten der Zoll-, Krahn-, Hafen- und Werftgebühren, so wie über die Hindernisse beim Leinpfade und die Entschädigung der angrenzenden Uferbesitzer beim Schiffziehen. 4) Die Untersuchungsrichter bei den Zollämtern, für die Untersuchungen wegen Steuerdefraudationen. 5) Die unter verschiedenen Namen bestehenden Schifffahrts- und Handelsgerichte und zwar die Commerzien- und Admiralitätscollegien in Königsberg und Danzig für die auf Schifffahrt sich beziehende freiwillige Gerichtsbarkeit, für alle aus dem kaufmännischen Verkehr entspringende Sachen und für die Untersuchungen wegen Verletzungen der Handlungs- und Schifffahrtsgesetze; die Schifffahrts- und Handlungsdeputationen zu Memel, Tilsit und Swinemünde für Aufnahme von Contracten, Instruction der Arreste, Wechselprocesse und solche Streitigkeiten, zu denen kaufmännische Kenntnisse erforderlich sind; das Seeglerhaus zu Kolberg für Streitigkeiten zwischen Rhedern, Schiffern und Schiffsvolk; das Handelsgericht zu Naumburg; die Gerichtscommission zur Schlichtung der Streitigkeiten beim Wollmarkte zu Posen. 6) Die Generalcommissionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. In der preußischen Agrargesetzgebung nimmt die Gemeinheitstheilungsordnung eine hervorragende Stelle ein. Sie gilt in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat. Zur Leitung

und Ausführung der Auseinandersetzungen sind eigene Behörden, welche den Namen Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse haben, und als zweite Instanz acht Revisionscollegien eingesetzt. Die Oekonomiecommissare leiten als Specialcommissionen an Ort und Stelle die Auseinandersetzungen, mit Zuziehung ökonomischer Hülfsarbeiter, während Richtern (den Kreisjustizcommissaren) die Ausführung der richterlichen Verhandlungen obliegt. Eine am 20. Nov. 1844 erlassene Verordnung verfügt über den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei jenen Auseinandersetzungsbehörden. Fortan soll in erster Instanz jede Generalcommission und jedes Spruchcollegium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, einschließlich des Dirigenten, aus mindestens fünf Mitgliedern deren Mehrzahl zum Richteramte qualificirt sein muß bestehen. Die zu den Entscheidungen zweiter Instanz jetzt in Berlin, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Magdeburg, Breslau, Münster und Posen bestehenden Revisionscollegien sollen aufgelöst werden, und sämmtliche derselben bisher aufgetragene Geschäfte auf ein für die ganze Monarchie zu errichtendes Revisionscollegium für Landesculturſachen übergehen. Den Zeitpunct dieser Veränderung haben die Minister der Justiz und des Innern zu bestimmen. Dieses Collegium soll aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehen. Der Präsident und sämmtliche Mitglieder müssen mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl derselben muß zum höhern Richteramte qualificirt sein. Sie werden vom König ernannt, ersterer auf den Vorschlag des Staatsministeriums, letztere auf den der Minister der Justiz und des Innern. Diese Minister können indeß gemeinschaftlich das Collegium im Fall eines vorübergehenden Bedürfnisses durch solche Hülfsarbeiter verstärken, welche die für die Mitglieder erforderliche Qualification besitzen. Bei den Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen bewendet es. 7) Die verschiedenen Berggerichte für alle Processe über Bergeigenthumsverleihungen, über in das Berghypothekenbuch eingetragene Forderungen, Subhastationen von Bergeigenthum und für die dasselbe betreffende freiwillige Gerichtsbarkeit; die Appellation von diesem Gerichte geht an das Bezirksoberlandesgericht. 8) Geistliche katholische Gerichte: a) die Consistoriengerichte zu Posen und Gnesen in der Provinz Posen für rein kirchliche Sachen (ohne alle Jurisdiction in Civilsachen, selbst nicht der geistlichen), Sponsalien- und Ehesachen, wenn beide Parteien katholisch sind, Erkenntniß auf Suspension und Entsetzung der Geistlichen bei groben, das weltliche Gesetz nicht zugleich mit verletzenden Amtsvergehen. Die Appellation geht wechselseitig von einem Gericht an das andere, die Revision an das

Prosynodalgericht zu Posen; b) das geistliche Gericht zu Ermeland in Ostpreußen, in blos geistlichen und Ehesachen, wenn beide Eheleute katholisch sind, über demselben stehen die Appellationsinstanz und die Prosynodalgerichte; c) die katholischen Gerichte unter dem Oberlandesgerichte Marienwerder in Westpreußen; d) in Schlesien übt rücksichtlich der Grafschaft Glatz der Erzbischof zu Prag die geistliche Gerichtsbarkeit; das Fürstenthum Troppau gehört zur Erzdiöcese Oberlausitz, das übrige Schlesien zur Diöcese Breslau, wo der Bischof nicht nur über spiritualia sondern auch in persönlichen Processen, Nachlaßregulirungen und Injurien der Geistlichen, in Zehnten- und Patronatsrechtssachen, so wie rücksichtlich religiöser und amtlicher Vergehen der Geistlichen Jurisdiction ausübt. Ein Theil des Generalvicariatsamts zu Breslau hat die Ehesachen, das Vicariatsamt die übrigen Sachen; Appellation und Revision gehen an das Oberlandesgericht und geheime Obertribunal; e) in Sachsen hat das geistliche Gericht zu Erfurt in Disciplinar-, Sponsal- und Ehesachen, in Streitsachen über geistliche Personen, Corporationen und Güter die Civil-, über geistliche und in kirchlichen Verbrechen über weltliche Katholiken die Criminaljurisdiction; f) in den Rheinprovinzen besteht blos in rein geistlichen Angelegenheiten die bischöfliche Jurisdiction. 9) Academische Gerichte. Die Universitätsgerichte sind blos für Disciplin und Polizei bestimmt; die Studirenden haben in der Regel den Gerichtsstand der Exemirten an der Universität, die Professoren den Gerichtsstand der Staatsbeamten. 10) Die Militairgerichte bestehen nur in Untersuchungssachen nach der Criminalordnung und zwar durch besondere Militairgerichte für eigentliche Militairpersonen, durch Spruchcommissionen für die dem Militairwesen attachirten Beamten; die höhere Militairgerichtsbarkeit wird durch die Kriegsgerichte, die niedere durch die Standgerichte verwaltet. Appellation geht an das Generalauditoriat. 11) Das Institut der Schiedsmänner, Letztere gewählt von der Gesammtheit der angesessenen Einwohner eines Districts aus ihrer Mitte. Ihre Entscheidung, von beiden Theilen angenommen, wirkt Execution bei den Civilgerichten. 12) Die Dorfgerichte, aus dem Schulzen, zwei Schöppen und dem Gerichtsschreiber bestehend, von denen dem Schulzen die Handhabung der Communalangelegenheiten und der Polizei obliegt, zwei Schöppen aber, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, zur bloßen Beglaubigung der gerichtlichen Handlungen zuzuziehen sind, während die ganzen Dorfgerichte bei Gefahr auf dem Verzuge zu Contracts- und Tax- auch Testaments- und Codicillaufnahmen, so wie zu andern Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit, in einigen Bezirken für Pfändungs- und Gesindestreitigkeiten competent sind. 13) Nichtgerichtliche Behörden, welche in rechtlichen

Streitigkeiten entscheiden, sind die Polizei in Gesinde- Einzugssachen[6]) und in Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern[7]), dann besondere Behörden in Bezug auf die aus den Kriegen 1806—1815 entspringenden Ansprüche an den Staat.

Persönlich exemirte Personen sind im preußischen Staate die königlichen Prinzen, welche beim geheimen Justizrath des Kammergerichtes, Fürsten und Adelige, Geistliche, graduirte Lehrer, Civilbeamte, Officiere, manche Corporationen, z. B. Domkapitel, Stifte, Klöster, königliche Gerichte, Gelehrten- und Hochschulen, welche vor die Oberlandesgerichte gehören. Dahin gehören auch geistliche und zu adeligen Rechten verliehene Grundstücke, so wie zuweilen die der Gelehrten- und Hochschulen, so daß der auf solchen Grundstücken wohnende Eigenthümer auch für seine Person befreiten Gerichtsstand hat. Der Fiskus hat als Kläger gar keinen, als Beklagter nur dann einen befreiten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wenn der Gegenstand unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Das Militair steht in Civilsachen ganz unter den Civilgerichten. Der exemirte Gerichtsstand leidet keine Anwendung in Streitigkeiten die aus einem bürgerlichen Gewerbe des Exemirten entstehen. Durch Cassation, nicht durch Pensionirung hört der befreite Gerichtsstand auf. Gesinde nimmt nicht Theil daran, muß aber im Wohnorte der Herrschaft belangt werden. Ehefrauen, Wittwen und eheliche Kinder, so lange Letztere noch unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehen, folgen dem Gerichtsstande des Vaters. In der Regel können im dinglichen Gerichtsstande nur dingliche Klagen angebracht werden.

Nach Obigem (s. o. S. 268 fg.) herrschen in der Hauptsache drei verschiedene Rechtsverfahrungsarten in den preußischen Staaten, der gemeine deutsche, der preußische und der französische Proceß. Allein der preußische Proceß zerfällt wieder in zwei verschiedene Arten, in das Verfahren nach der allgemeinen Gerichtsordnung und in das nach dem Gesetze vom 1. Juni 1833.

Der preußische Proceß nach der allgemeinen Gerichtsordnung unterscheidet sich vom gemeinen Processe vorzüglich dadurch, daß der Grundsatz aufgestellt ist, der Richter sei berechtigt und verbunden, die Wahrheit der factischen Verhältnisse im Processe zu erforschen und daher, sobald eine Partei sich wegen Rechtsverletzung an den Richter gewendet hat, Amtswegen für den weitern Betrieb des Processes zu sorgen (die Untersuchungs-

6) Gesindeordnung vom 18. November 1810.
7) Rescript vom 14. November 1814.

maxime). Der Kläger trägt daher dem Richter mündlich seine Angelegenheit vor, welcher hierauf die Klage verfaßt und den Beklagten vorladet, während im gemeinen Processe der Kläger selbst seine Klage bei dem Gerichte einreicht und durch dasselbe den Verklagten vorladen läßt. Nach Ersterem bedarf es keines Anwalts, wenn die Partei nicht selbst wie jetzt gewöhnlich ist die Bestellung eines solchen vorzieht. Der Verklagte erscheint auch persönlich vor dem Richter, trägt seine Einwendungen zum Protokolle vor, worüber der Kläger vom Richter wieder gehört und sodann das Sachverhältniß nach Uebereinstimmung beider Parteien von dem Richter in einen s. g. status caussae et controversiae gebracht wird — eine Handlung, welche dem gemeinen Processe ganz unbekannt ist. Der Richter verfügt nun durch ein Decret — nicht wie im gemeinen Processe durch ein förmliches Erkenntniß — welche Beweismittel aufgenommen werden sollen. Das Beweisverfahren unterscheidet sich wenig von dem gemeinrechtlichen; eben so finden Rechtsdeductionen über den Beweis, jedoch nicht im Wechselverfahren Statt und das Erkenntniß muß eine vollständige Geschichtserzählung und Entscheidungsgründe enthalten. In den folgenden Instanzen ist das Verfahren schriftlich und nicht wesentlich vom gemeinen Proceß abweichend. Nur Nachstehendes ist noch besonders zu bemerken: Durch den aufgestellten Zweck, die Wahrheit zu ermitteln, ist jede Partei verpflichtet, der Aufforderung des Richters zur Aufklärungsertheilung über ihm erheblich erscheinende Umstände Folge zu leisten, und weigert sie sich dessen, so wird sie von der Strafe getroffen, daß die fragliche Thatsache für zugestanden oder nicht angebracht erachtet wird, je nachdem dies am Nachtheiligsten ist, jedoch kann die Partei die Folge des Ungehorsams bis zum Abschlusse der Instruction durch vollständige Nachtragung der Erklärung abwenden [8]). Gedachte mündliche Verhandlungen geschehen nicht vor dem Gerichte selbst, sondern vor einem Deputirten desselben — Instruenten — der durch einen Decernenten controlirt wird, welcher die Rechtsbeständigkeit der Klage zu prüfen und in Fällen, wo der Instruent über den Gang der Sache mit den Parteien sich nicht vereinigen kann, dem Gerichte Behufs einer Entscheidung darüber Vortrag zu machen hat. Es wird auch nicht darüber erkannt, wem die Beweislast obliegt; beide Theile müssen ihre Beweismittel angeben. Alle gemeinrechtlichen Interlocute fallen daher weg. Das erste Stadium des preußischen Processes ist das Verfahren bis zur Beweisaufnahme, wobei vorzüglich zu bemerken ist, daß die Klage in kein bestimmtes Klagesystem gebracht werden muß, und daß nach dem preußischen Proceß es kein possessorium ordinarium

8) Allgemeine Gerichtsordnung Tit. IX. §. 43, 44.

giebt. Der Proceß kann mit einer bloſen Klaganmeldung beginnen, welche eine bloſe Bezeichnung des Klägers, Beklagten, Streitgegenſtandes und eine Angabe, ob der Kläger der Inſtruction ſelbſt beiwohnen, einen Aſſiſtenten oder Gevollmächtigten vom Gericht beſtellt haben oder ſelbſt beſtellen wolle, zu enthalten braucht. Darauf folgt entweder Anweiſung an den Juſtizcommiſſair zu Einreichung der Klage oder Termin zur förmlichen Klagaufnahme, welches Beides wegfällt, wenn die Klage gleich bei der Anmeldung förmlich angebracht wird, wie gewöhnlich zu geſchehen pflegt. Die Exceptiones juris, welche ſich aus den Vorträgen des Verklagten und Klägers für Erſteren ergeben, muß der Inſtruent Amtswegen berückſichtigen, aber neue, mit aus dem übrigen Vorbringen hervorgehende Thatſachen, darf er nicht als Gegenſtand der Inſtruction aufſtellen. Späteſtens im Klagbeantwortungstermine kann der Beklagte auf Koſtencautionsbeſtellung gegen den Kläger antragen, welcher wenn er die Cautionsſumme nicht leiſten kann, vor fernerer Zulaſſung den Cautionseid leiſten muß. Von dieſer Caution ſind Fiskus, Gemeinden, Corporationen, Beamte, Immobiliarangeſeſſene im Lande, auch alle Alimenten-, Lohn-, Bagatell-, Ehe- und Mercantilſachen ausgenommen. In dem status causae et controversiae ſind die unter den Parteien ſtreitigen Thatſachen vorzüglich herauszuheben und die erheblichen von den unerheblichen zu trennen, wonach dann die Beweispuncte feſtgeſtellt werden. Die zwei folgenden Proceßſtadien ſind die Beweisaufnahme und das Erkenntniß. Die Zeugen werden nicht über Artikel, ſondern in zuſammenhängender Rede, in Gegenwart der beiderſeitigen Aſſiſtenten vernommen und hinterher vereidet. Nach der Beweisaufnahme wird die Güte noch einmal verſucht und wenn dieſe fehlſchlägt, wird den Parteien geſtattet, jede eine Rechtsdeduction für ſich einzureichen.

Nach der Verordnung der miniſteriellen Inſtruction und der königlichen Cabinetsordre vom 1. und 24. Juni, auch 17. October 1833 beſteht, abgeſehen von der allgemeinen Gerichtsordnung, der Mandats-, ſummariſche und Bagatellproceß. Erſter tritt ein aus allen einſeitigen Geſchäften, durch inländiſche öffentliche Urkunden und Urkunden in eignen Angelegenheiten inländiſcher öffentlicher Behörden, oder durch gerichtlich oder notariell recognoscirte Urkunden begründet, dann wegen Forderungen von Kapital, Zinſen und zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden Leiſtungen aus zweiſeitigen, durch das Hypothekenbuch oder eine Hypothekenrecognition nachgewieſenen Geſchäften; weiter wegen Anſprüchen aus einem noch nicht fünf Jahre alten, die Execution nicht mehr zulaſſenden Erkenntniſſe inländiſcher Gerichte oder dergleichen geſchloſſenen Vergleich; ferner wegen Forderungen der Geiſtlichen, gerichtlichen Anwälte, Notare, Feldmeſſer, der Gerichte ſelbſt und der aus beſondern Contracten oder

teſtamentariſchen Diſpoſitionen auf Grundſtücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen. Auf den einſeitigen, nach beſtimmten Formen einzurichtenden Antrag des Klägers wird an den Beklagten ein Befehl erlaſſen, den Kläger binnen 14 Tagen klaglos zu ſtellen oder ſeine Einreden vorzubringen. Geſchieht Letzteres nicht, ſo wird ſofort mit der Execution verfahren. Erfolgt zeitige Einwendung der Einreden, ſo werden dieſe, je nachdem der Gegenſtand 50 Thaler überſteigt oder nicht, im ſummariſchen oder Bagatellproceß verhandelt; gegen das dießfallſige Erkenntniß findet Appellation, aber ohne Suspenſivkraft Statt; ſpätere Einreden werden zum Separatproceſſe verwieſen.

Der ſummariſche Proceß findet Anwendung in allen Fällen des zeitherigen Executivproceſſes, aus inländiſchen öffentlichen oder gerichtlich bezüglich notariell recognoscirten Urkunden über zweiſeitige Geſchäfte, aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs-, Leih-, Kauf-, Tauſch-, Lieferungs-, Miethverträge, aus Penſions-, Beſoldungs-, Alimenten-, wiederkehrenden Leiſtungsverſprechungen, wegen Arbeitlohns- und Waarenforderungen der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künſtler, Handwerker, wegen Vorſchüſſen an ihre Arbeiter, Forderungen der Medicinalperſonen für Bemühungen und Arzneimittel, der Schul- und Erziehungsanſtalten für Unterhalt, Unterricht und Erziehung, der Lehrer für Honorar, der Lehrherren für Lehrgeld, wegen Lohnforderungen der Hausofficianten, Geſinde, Tagelöhner, Fuhrleute, Schiffer; wegen Gaſtwirthsrechnungen, Injurien, ſoweit dieſe nicht zum Unterſuchungsverfahren ſich eignen, Forderungen der Meiſter, Geſellen und Lehrlinge an einander, Interventionen bei Auspfändungen, Verträgen zum Nachtheile der Gläubiger, einfachen Pachtſachen. Die Klage wird ſchriftlich eingereicht, darauf ein Termin zur Klagbeantwortung bei Strafe des Eingeſtändniſſes anberaumt, darin aber blos der Beklagte gehört, außer wenn ein Sühneverſuch nöthig iſt. Mit der Klagbeantwortung ſpäteſtens muß die uneigentliche Reconvention eingebracht werden, der Erſtern folgt ein mündlicher Verhörstermin, und auf die Reſultate dieſes mündlichen Verhörs muß der Richter, nach erfolglos verſuchter Sühne, da nöthig durch bloſes Beweisdecret auf der Stelle, längſtens binnen 8 Tagen entſcheiden. Die Ausarbeitung der Gründe kann hinterher erfolgen, und dann wird das Erkenntniß mit Entſcheidungsgründen den Parteien, Abſchriften den Mandatarien zugefertigt. In zweiter Inſtanz geſchieht die Appellationsanmeldung ſchriftlich oder zum Protokoll, darauf eine ſchriftliche Rechtfertigung, welcher eine mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter nachfolgt, der in der Sitzung ſogleich das Erkenntniß ſpricht und die Ausfertigung dem Untergerichte zur Inſinuation zuſtellen läßt. Die dritte

Instanz enthält nichts abweichendes. Leitender Grundsatz in dieser ganzen Proceßart ist: jede Thatsache, wodurch Anspruch und Einrede begründet werden soll, muß in der Klage und Klagbeantwortung vorgebracht werden. Der Bagatellproceß wird eingeschlagen bei einem Streitobject nicht über 50 Thaler, die Zinsen nicht mit gerechnet, auch wenn mehrere kleinere zusammen über 50 Thaler betragende Forderungen nicht aus einem Hauptgeschäfte entspringen. Zu ihm werden in andern Proceßarten eingeleitete, zum Bagatellobject herabgesunkene Sachen verwiesen. Vom summarischen Verfahren weicht das Bagatellverfahren nur darin ab, daß auf die Klage, außer der peremtorischen Terminsanberaumung, zugleich ein Mandat zur Befriedigung des Klägers bei Executionsvermeidung erlassen wird. Im Fall Außenbleibens wird diese Androhung sofort erfüllt, wogegen nur Restitution Statt findet. Beim Erscheinen im Termine erfolgt mündliche Verhandlung; wird der Beklagte durch einen Justizcommissair vertreten, so muß dieser die Klage schriftlich beantworten. Gegen die Entscheidung findet blos Recurs Statt.

Im Allgemeinen hängt der Lauf der Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln in Civilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und ausgenommen die Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung von dem erkennenden Richter erfolgt, dann ausgenommen die Adjudicationserkenntnisse in Subhastationssachen und die Concurs- und erbschaftlichen Liquidationsprocesse, ist die Anberaumung von Publicationsterminen überflüssig. Die gedachte Frist ist mit Ausnahme der Wechsel-, Arrest-, Mercantil- und Bausachen, so wie der Restitutionen gegen Contumacialerkenntnisse und der Injuriensachen auf in der Regel 6, von Fiskus, Gemeinden, Corporationen und bevormundeten Personen auf 12 Wochen bestimmt. Von den ordentlichen Rechtsmitteln steht das innerhalb 10 Tagen von der Insinuation, bei Bagatellsachen vom Klagbeantwortungstermine an, einzuwendende Rechtsmittel der Restitution lediglich dem Verklagten zu, indem es auf Aufhebung der gegen ihn in contumaciam ergangenen Entscheidung gerichtet ist. Findet der Kläger durch dasselbe Erkenntniß sich beschwert, so muß er Appellation und bezüglich z. B. in Bagatellsachen bis einschließlich 50 Thaler, Recurs einwenden. Dieser findet in allen Bagatellsachen (und zwar mit Ausschließung der Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde) Statt und muß binnen 6, bezüglich wie oben 12 Wochen beim Unterrichter angebracht werden, welcher Letztere die Recursschrift mit den Acten dem Oberlandesgericht übereicht. Dieses fertigt die Recursschrift dem Gegner unter einer präcluſiviſchen Frist zu, und entscheidet dann durch eine Resolution. Die eigentliche Appellation unterscheidet sich von der Declaration dadurch, daß hier es sich blos um einen Irrthum von Worten oder

Zahlen handelt, zu deſſen Beſeitigung es keiner Appellation, ſondern nur eines einfachen Geſuchs und einer Reſolution darauf bedarf; dann von dem Rechtsmittel gegen den bloſen Koſtenpunct. Iſt dieſer nicht mit der Appellation in materialibus verbunden, ſo iſt für ihn in erſter Inſtanz blos der Recurs, in zweiter blos die Nichtigkeitsbeſchwerde geſtattet. Die eigentliche Appellation findet nur bei einem Objectwerthe von mehr als 50 Thaler Statt, rückſichtlich deſſen in Schwängerungsſachen die Anſprüche der Geſchwächten und des Kindes zuſammengerechnet werden können. Es wird der Appellant, wenn nicht bei der Anmeldung die Rechtfertigung zugleich erfolgt iſt, zu letzter binnen 4 bis 8 Wochen vorgeladen und enthält ſie Neuerungen, ein Inſtructionstermin anberaumt, außerdem Erſtere dem Gegentheil zur Beantwortung mitgetheilt und darauf entſchieden. Die Reviſion iſt das Rechtsmittel in dritter Inſtanz, hat nur eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des letzten Erkenntniſſes zum Gegenſtand. In Familien-, Ehren- oder Eheſachen, wenn darüber ſelbſt eine dispoſitive Beſtimmung ausgeſprochen iſt, findet ſie Statt; bei Vermögensrechten nur dann, wenn der Beſchwerdegegenſtand über 500 Thaler beträgt, oder unſchätzbar und in Steuerſachen eine Freiheitsſtrafe oder Gewerbsunterſagung iſt. Ausgeſchloſſen ſind Schwängerungsſachen, Provocation auf Güterabtretungen, Bauſachen und gewiſſe Grundgerechtigkeiten, Geſinde-, Arreſt-, Aſſecuranz-, Diffamations-, Injurien-, fiskaliſche Unterſuchungs- und Confiscationsproceſſe. Zum Erkenntniſſe müſſen allemal Entſcheidungsgründe gegeben werden. Die Nichtigkeitsbeſchwerde iſt zuläſſig gegen Entſcheidungen erſter und zweiter Inſtanz, wenn ſolche einen Rechtsgrundſatz oder weſentliche Proceßvorſchriften verletzen. Ausgeſchloſſen iſt ſie von Bagatellſachen, Contumacialreſolutionen, gegen welche Reſtitution zuläſſig iſt, Injurien-, nicht mit der Hauptſache verbundenen Koſtenpunctsentſcheidungen und von bloſen Reſolutionen, namentlich in Injurien-, fiskaliſchen Unterſuchungs-, Confiscationsproceſſen und Proceßſtrafſachen, mit Ausſchluß der Agnitions- und Purificationsreſolutionen; endlich von Criminalunterſuchungen wegen Dienſtvergehen der Beamten.

Für Injurienſachen iſt ein ſehr beſtimmtes Verfahren je nach den verſchiedenen Fällen vorgeſchrieben. Jeder Antrag auf Privatgenugthuung, ſo wie der Gebrauch des Eides iſt gänzlich ausgeſchloſſen; doch kann bei allen Injurienproceſſen und fiskaliſchen Unterſuchungen der Kläger aus den höhern oder mittlern Ständen ſich über zu geringe Beſtrafung beſchweren. Die Beurtheilung der Injurien von Beamten in ihrer Wirkſamkeit iſt der Dienſtbehörde anheimgegeben, lebensgefährliche Beleidigung zur Criminalunterſuchung, Verletzung höherer Perſonen in der Regel zur fiskaliſchen Unterſuchung und das

Uebrige zum gewöhnlichen Injurienproceſſe verwieſen. Bei Fremden begründet die Injurie den Gerichtsſtand. Mehrere Rechtsmittel ſind ganz ausgeſchloſſen, alle zuläſſige müſſen innerhalb 10 Tagen eingelegt werden, unter welchen beſonders das Milderungs- und Niederſchlagungsgeſuch zu bemerken iſt.

Außer dem fiskaliſchen Proceß, der auch hier die Staatsgerechtſame zum Gegenſtande hat, iſt in Preußen noch der fiskaliſche Unterſuchungsproceß bei gewiſſen Injurien und Defraudation von öffentlichen Abgaben zu bemerken, bei dem der Fiskal thätig iſt. Der Executivproceß hat ſich in dem Mandatsproceſſe verloren.

Mercantilſachen d. ſ. Streitigkeiten zwiſchen fremden Kaufleuten oder zwiſchen fremden und einheimiſchen Kaufleuten während einer Meſſe oder eines größern Markts über da gemachte Geſchäfte, werden nach den Grundſätzen des ſummariſchen Proceſſes, jedoch mit größerer Beſchleunigung behandelt. Der preußiſche Wechſelproceß gehört zur ſtrengern Gattung; der Uſo iſt auf 14 Tage regulirt, bei gezogenen Wechſeln finden 3, bei Meß- und Marktwechſeln, bei Sicht- und nicht über Halbuſowechſeln aber keine Reſpecttage Statt. Das Handels- und Wechſelrecht ſind im A. L. R. Th. II. Tit. VIII. Abſchnitt 7—14 §. 475—2464 enthalten. Daſſelbe gilt für die ganze Monarchie mit Ausnahme der Rheinprovinz und nur einzelne Städte, wie Breslau[9]), Naumburg[10]) und wohl auch Danzig[11]) befolgen noch überdieß Localſtatute. Die Meinungsverſchiedenheit in Betreff der rechtlichen Frage, ob ein von einem Nichtwechſelfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener Wechſel ſelbſt in dem Falle als Anweiſung gelte und der Acceptant dem Präſentanten oder Indoſſator aus ſeinem Accepte verpflichtet bleibe, wenn zur Zeit dieſes Acceptes das Indoſſament noch nicht erfolgt war oder ob das Vorhandenſein einer Anweiſung nur dann anzunehmen ſei, und die ebengedachte rechtliche Folge aus dem Accepte nur dann eintrete, wenn die Annahme nach dem Indoſſament geſchehen, iſt durch einen Plenarbeſchluß des geheimen Obertribunals vom 9. Septbr. 1844, welcher durch das Juſtizmi-

9) Kabinetsordre vom 28. December 1840 (Geſetzſamml. v. 1841 Nr. 2 S. 15).

10) Verordnung vom 4. Juni 1819 (Geſetzſamml. Nr. 14 S. 141—147). Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 (Geſetzſamml. Nr. 14 S. 171 fg.). Das heutige preußiſche Wechſelrecht ꝛc., das in Naumburg geltende Wechſelrecht und Wechſelproceß ꝛc., Magdeburg 1842.

11) Verordnung des weſtpreußiſchen Oberlandesgerichts vom 19. April 1814. Vergl. Kamptz, Jahrbücher II. S. 110.

niſterialblatt bekannt gemacht wird, als poſitiv gelöſt zu betrachten. Dieſer Beſchluß geht dahin, daß ein von einem Nichtwechſelfähigen acceptirter, an die Ordre des Ausſtellers gezogener Wechſel auch nicht als Anweiſung gelte, wenn zur Zeit des Accepts noch kein Indoſſament des Wechſels erfolgt war.

Merkwürdig iſt noch, daß gar kein Proceß zugelaſſen wird über ſämtliche Majeſtäts- und Hoheitsrechte [12]), über die Verbindlichkeit zu allgemeinen Anlagen und Abgaben [13]), über Gewerbe- und Klaſſenſteuer und polizeilich verſagte Mühlbaue [14]), geſetzwidrig [15]) abgeſchloſſene Staatspapier- und nicht ſchriftliche, wegen mehr als Funfzig Thalern errichtete Verträge, über polizeiliche Regierungsverfügungen, wenn ſie nicht geſetzlichen oder durch ſpecielle Rechtstitel erlangten Rechten entgegenlaufen, über Aufhebung von Privilegien und Expropriationen, rückſichtlich welcher Letztern nur über das Quantum der Entſchädigung rechtliches Verhör verſtattet wird, endlich über Penſionirung oder Beſoldungsentziehung von Beamten — beides blos zum Recurs an das Staatsminiſterium gehörig.

Dagegen iſt die Execution ohne vorherigen Proceß zuläſſig gegen Pächter, Erbpächter und Erbzinsleute, wegen verfallener Gefälle wenn das Recht dazu nicht ſtreitig iſt, vorbehältlich des Rechtswegs, auch gegen Vormünder wegen Ablieferung ihrer Kaſſenbeſtände.

Jede Partei kann ſich an das Gericht wenden und um Beiordnung eines Rechtsverſtändigen aus der Zahl der Referendarien oder Juſtizcommiſſarien nachſuchen, welcher dann keiner beſondern Vollmacht bedarf [16]). Wählt aber die Partei ſelbſt unter den Juſtizcommiſſarien einen Gevollmächtigten, ſo muß, vorzüglich zu ſtempelpflichtigen Objecten das beſonders gedruckte Vollmachtsſchema angewendet werden [17]). Sollten dergleichen Vollmachtsbogen an dem Orte der Ausſtellung nicht zu haben ſein, ſo muß ein mit den weſentlichen Erforderniſſen verſehenes Blanquet angenommen werden. Die von den preußiſchen Geſandten und Reſidenten an auswärtigen Höfen atteſtirten Vollmachten ſind

---

12) Kabinetsordre vom 4. December 1831.

13) Verordnung vom 26. December 1808 wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden.

14) Edict vom 20. October 1810.

15) Geſetz vom 19. Januar 1836 über den Verkehr mit ſpaniſchen und ſonſtigen Staatspapieren.

16) Kabinetsordre vom 29. Mai 1835.

17) Der Abdruck iſt hier unterblieben, weil man bei Objecten von 50 Thalern und darüber doch nur geſtempelte Exemplare gebrauchen kann.

den gerichtlichen gleich zu achten. Widerrufen kann der Gewaltgeber seine Vollmacht zu jeder Zeit; aufkündigen darf sie der Gevollmächtigte nicht unzeitig, besonders nicht während der Instruction. Durch den Tod des Gewaltgebers erlischt die Vollmacht nicht, beim Ableben des Bevollmächtigten fordert das Gericht unmittelbar zu Bestellung eines Andern auf. Auf Substitution zu Terminsverhandlungen muß die Vollmacht ausdrücklich lauten.

Advocaten, Justizcommissarien und Procuratoren:

A. Oberlandesgericht zu Königsberg.

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Besthorn; Justizrath Christiani; Kayser; Justizräthe Keber, Magnus, Nauen und Stelter; Stolterfoth; Tortilowicz von Batocki; Justizrath Zeihe.

Bei den Untergerichten:

zu **Braunsberg:** Justizrath Hermes; Porsch; zu **Pr. Eylau:** Rach; zu **Fischhausen:** Steppuhn; zu **Heilsberg:** Ottmann; Zaabel; zu **Pr. Holland:** Valois; zu **Königsberg** (zur Proceßpraxis bei dem Untergerichte zu Königsberg und bei dem Oberlandesgerichte, in so fern die Processe in der Appellationsinstanz an dasselbe gelangen): Oberlandesgerichtsrath Crelinger; Justizrath und Oberlandesgerichtsfiskal Erdmann; Koslowski; Mahraun; Justizrath Malinski; Meier; Pätsch; Schimmelpfennig; Oberlandesgerichtsrath Steffen; Tamnau; zu **Labiau:** Bellgard (zu Kl. Baum); zu **Memel:** Bock; Landgerichtsrath Strempel; Justizrath Wolfgram; zu **Neidenburg:** Sperber; zu **Ortelsburg:** Gregorovius; zu **Osterode:** Erler; zu **Rastenburg:** Jester; zu **Saalfeld:** Heubach; zu **Tapiau:** Kappner; zu **Wartenburg:** Kahsnitz; zu **Wehlau:** Schörke; zu **Wormditt:** Braun.

B. Oberlandesgericht zu Insterburg:

Justizcommissarien beim Oberlandesgericht: Justizrath Collin; Cruse; Criminalr. und Inquisitor Hassenstein; Koßmann; Lindenau.

Bei den Untergerichten:

zu **Angerburg:** Schulze; zu **Darkehmen:** Stadtrichter Kostka; zu **Goldapp:** Jordan; zu **Gumbinnen:** Gisevius; Voß; Wildt; zu **Heydekrug:** Heinrici; zu **Insterburg:** Hubert; zu **Kaukehnen:** Chales de Beaulieu; zu **Lyck:** Schön; zu **Marggrabowa:** Hassenstein; zu **Pillkallen:** Uhse; zu **Ragnit:** Heinrichsdorf; Stiglbauer; zu **Sensburg:** Rhau; zu **Skaisgirren:** Bellgard (zu Kl. Baum); zu **Stallupöhnen:** v. d. Osten; zu **Tilsit:** Behr; H. Hellwich; Kolb; Mathias; Oberkampff; Toobe.

C. Oberlandesgericht zu Marienwerder:

Justizcommissarien beim Oberlandesgericht: Justizrath Brand; Dechend; John; Landgerichtsrath Köhler; Justizräthe Raabe und Schmidt.

Bd. Seite
Ackermann, Ernst Friedrich Ferdinand, Professor der Philologie und Direktor des Gymnasiums zu Eisleben, geb. 1. Juli 1814 zu Eisleben, gest. 1. Juli 1881 zu Eisleben. Verfasser von Lehrbüchern der griechischen und lateinischen Sprache 1 1
Ackermann, Johann Heinrich Gottlieb, Professor der Theologie und Konsistorialrat zu Jena, geb. 1. Juli 1765 zu Ostheim vor der Rhön, gest. 1. Juli 1815 zu Jena. Verfasser von Predigten und theologischen Schriften 1 1
Ackermann, Johann Jakob

E. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O.:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizräthe Aschenborn und v. Beyer; Justizrath und Ritterschaftssyndikus Hüffner; Justizrath Korn; Assist. Rath und Regierungsfiskal Lehmann; Marquardt; Justizrath Mettke; Preuße; Regierungsrath Schartow; Thiele von Thielenfeld; Justizräthe Tirpitz und Ulrici.

Bei den Untergerichten:

zu **Arnswalde:** Barth; zu **Berlinchen:** Schwarzer; zu **Calau:** Richter; Kr. Justizrath Schmerbauch; zu **Cottbus:** Behm; Hagen; Knobloch; zu **Crossen:** John; Wenzel; zu **Cüstrin:** Dieterich; Schulze; zu **Driesen:** Hencke; Kunzemüller; Sturm; zu **Finsterwalde:** Bock (zugleich beim Land- und Stadtgerichte zu Senftenberg); zu **Frankfurt:** Justizrath Dr. Barbeleben; Justizamtmann Hannemann; Jochmus; Keller; Vogel; zu **Friedeberg:** v. d. Borne; zu **Fürstenberg:** Merkel; zu **Fürstenwalde:** Christiani; zu **Guben:** Hamdorff; Hornemann; Plettig; zu **Hoyerswerda:** Pflesser; zu **Königsberg:** Dühring; zu **Landsberg a. d. W.:** Justizrath und Stadtsyndikus Burchardt; Justizräthe Gottschalk und Röseler; Ruhnecke; zu **Lieberose:** Heym (zugleich beim Land- und Stadtgerichte zu Beeskow); zu **Lucka:** Justizrath Baumgarten; Corty; zu **Lübben:** Justizrath Brescius; Geras; Krüger; Hofrath Mothes; Bürgermeister Neumann; Uschner; zu **Pfoerten:** Hauenstein; Pfeiffer; zu **Reppen:** Caspar; zu **Senftenberg:** v. Francois; Justizrath Kupz; zu **Soldin:** Wilberg; zu **Sommerfeld:** Kahle; zu **Sonnenburg:** Gerlach; zu **Sorau:** Gritzner; Lochmann; Simon; Zwanziger; zu **Spremberg:** Köhler; zu **Neu-Zelle:** Moeller; zu **Zielenzig:** Bath; zu **Zülichau:** Koeltze.

F. Oberlandesgericht zu Stettin:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizrath Böhmer; Calow; Justizrath und Regierungsfiskal v. Dewitz; Hartmann; Hauschteck; Justizrath Hermann; Krause; Justizrath Krüger; Labes; Lenke; Mottau; Justizrath und Hoffiskal Reiche; Reiche; Criminalr. und Regierungsfiskal Schmeling; Triest; Justizrath und General-Landschaftssyndikus Zitelmann.

Bei den Untergerichten:

zu **Anclam:** v. Höwel; Justizrath und Landschaftssyndikus Keibel; Schultze; zu **Cammin:** Borchert; zu **Demmin:** Rösener; v. Wolfradt; zu **Greiffenberg:** Wernicke; zu **Greifenhagen:** Leist; zu **Jacobshagen:** Thiede; zu **Labes:** Wichmann; zu **Massow:** Damerow; zu **Naugard:** Berndes; zu **Pasewalk:** Hinze; Kölpin; zu **Pyritz:** Kühn; zu **Stargard:** Justizrath und Landschaftssyndikus Barkow; Kempe; Ludwig; Sternberg; zu **Stettin:** Effenbarth; Wagner; Dr. Zachariae; Zitelmann; zu **Swinemünde:** Ehrhart; Weber; zu **Treptow a. d. R.:** Billerbeck; Hartmann; zu **Ueckermünde:** Billerbeck.

G. Oberlandesgericht zu Cöslin:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizräthe Bauck, Hentsch und Hildebrand; Justizrath und Regierungsfiskal Leopold; Lorenz; Justizräthe Naumann und Teßmar; Valentin; Villnow.

Bei den Untergerichten:

zu **Belgard:** Harnisch; zu **Bütow:** v. Wussow; zu **Colberg:** Götsch; Reitzenstein; zu **Lauenburg:** Teßmar; zu **Polzin:** Deetz; zu **Rügenwalde:** Drews; Just; zu **Schlawe:** Block; zu **Neu-Stettin:** Henschel; Mehring; zu **Stolpe:** v. Eichmann; Stadtsyndicus Henkel; zu **Tempelburg:** Torno.

H. Oberappellations- und höchstes Gericht zu Greifswald:

Procuratoren bei demselben: Justizrath, Rathsherr und Vicesyndikus Dr. Höffer; Fiskal und Advocat Dr. Kirchner; Rathsherr und Advocat Dr. Schwarz; Advocat Dr. Sommer; Justizrath, Protosyndikus und Advocat Dr. Ziemssen.

Procuratoren beim Hofgerichte von Pommern und Rügen zu **Greifswald:** Advocat Dabis; Advocat Dr. Gutjahr; Advocat Hänisch; Justizrath und Advocat Th. Gottfr. Pyl; Stadtgerichtsdirector und Advocat Dr. Teßmann.

Bei den Untergerichten[18]):

zu **Barth:** Haeckermann; Rathsherr Lönnies; Bürgermeister Dom*; Rathssecretair Plötz; zu **Bergen:** Stadtsecretair Barkow; Bürgermeister v. Blessingh*; Böök; Kreisgerichtsdirector Langemak; Hofrath Pasedag; Schneider; zu **Franzburg:** Kreisgerichtssecretair Schötz; zu **Greifswald:** Dr. Ahlwardt*; Bürgermeister Dr. Billroth; Procurator Dr. Dabis*; Dr. Eichstädt; Secretair und Rendant Fabriz; Dr. Feitscher*; Rathssecretair Gesterding; Procurator Dr. Gutjahr*; Procurator Haenisch*; Heydemann*; Justizrath, Procurator Dr. Höfer*; Hoffmann*; Fiskal und Procurator Dr. Kirchner*; Justizrath v. Normann; Rathsherr Dr. Paepke*; Justizrath und Procurator Th. Gottfr. Pyl; Riemer; Procurator Dr. Schwarz*; Procurator Sommer*; Stadtgerichtsdirector und Procurator Teßmann*; Hofrath Wallenius; v. Wöllich; Ober-Appellationsgerichts-Canzleisecretair Ziehm; Justizrath Dr. Ziemssen*; zu **Grimmen:** Bürgermeister Dr. Kirchhoff*; zu **Loitz:** Franz Friedr. Gustav Hagemeister; Carl Ludw. Pistorius*; zu **Stralsund:** Stadtsyndicus Dr. Brandenburg*; Dondorff*; Rathsherr Erichson*; Bürgermeister Fabricius*; Rathsherr Großkurd*; Achtmannssecretair Grund; Stadtgerichtsdirector Hagemeister; W. Ed. Hagemeister; Dr. Henning*; Consistorialsecretair Hercules; Dr. H. D. Kühl*; Landsyndicus Dr. Langemak*; Bürgerworthalter J. Fr. Langemak; Rathsprotonotar Mierendorff; J. Friedr. Bernh. Paepke; Dr. O. W. Chr. Pyl; Richter*; Rathsherr Schütte; Geheimerregierungsrath Dr. Schwing*; C. Th. Schwing*; Niedergerichtssecretair Sohst; Staude; Regierungssecretair Stucker; v. Tetzloff*;

18) Die mit einem * bezeichneten Advocaten sind zur Praxis bei sämmtlichen Ober- und Untergerichten befugt; den übrigen Advocaten steht diese Befugniß nur bei den Gerichten mit Ausschluß des Ober-Appellationsgerichts zu.

Stadtfiskal Uterhart; Voß; zu **Tribsees**: Bürgermeister Dr. Ockel*; Ramelow; zu **Wolgast**: Stadtsyndicus Braun; Rathsherr Kellmann; Bürgermeister H. J. Pistorius*; Rathssecretair Rietow.

I. Oberlandesgericht zu Breslau:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizrath ꝛc. Cogho; Justizrath Dietrichs; Justizräthe Dziuba und Enge; Fischer; Justizrath Fränkel; Justizrath und Hoffiskal Gelinek; Gelinek; Justizrath Graeff; Haupt; Hayn; Justizrath Müller; Nitsche; Justizrath Paur; Schneider; Teichmann.

Bei den Untergerichten:

zu **Bolkenhayn**: Babel; zu **Breslau**: Justizrath Beyer; Hahn; Justizrath Hirschmeyer; Löwe; Müller; Ottow; Justizrath Pfendsack; Landgerichtsrath Szarbinowski; Justizrath v. Uckermann; zu **Brieg**: Glöckner; Herrmann; Ottow; zu **Creutzburg**: Hielscher; Lange; zu **Frankenstein**: Rüppel; Salomon; zu **Freiburg**: Groß; zu **Glatz**: Justizrath und Stadtsyndikus Leyser; Obert; zu **Habelschwerdt**: Thiele; zu **Hirschberg**: Justizrath Hälschner; Menzel; Justizrath Robe; zu **Jauer**: Dierschke; Keck v. Schwarzbach; Krüger; zu **Landshuth**: Dühring; Schiemann; zu **Langenbielau**: Goguel; Knittel; zu **Militsch**: Thebesius; zu **Namslau**: Ernst; Strützki; zu **Neumarkt**: Hilliges; Nagel; zu **Nimptsch**: Kanther; zu **Oels**: Justizrath und Landschaftssyndikus Schmiedel; Schrottky; van der Sloot; Justizrath Wentzky; zu **Ohlau**: Müller; Steinmann; zu **Reichenbach**: Anspach; Lessing; zu **Schmiedeberg**: Hoffmann; v. Münstermann; zu **Schweidnitz**: Justizrath Aschenborn; v. Bärenfels; Studt; zu **Strehlen**: Schramm; Vogel; zu **Striegau**: Meltzer; zu **Trebnitz**: Wette; zu **Waldenburg**: Stuckart; zu **Wartenberg**: Horn; zu **Wohlau**: Westram.

K. Oberlandesgericht zu Glogau:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Oberlandesgerichtsrath Michaelis; Justizrath Neumann; Gf. v. Pfeil; Justizräthe Roseno, Treutler (hat zugleich die Praxis beim Land- und Stadtgerichte zu Glogau), Werner, Wunsch und Ziekursch (hat zugleich die Proceßpraxis beim Land- und Stadtgerichte zu Glogau).

Bei den Untergerichten:

zu **Bunzlau**: Minsberg; Nimmer; zu **Freystadt**: Ziegel; zu **Glogau**: Heitemeier; Sattig; Treutler; Ziekursch; zu **Görlitz**: Gretsel; Haupt; Justizrath Herrmann; Holler; Langer; Richtsteig; Scholze; Uttech; Zille; zu **Goldberg**: Neumann; Uhse; zu **Greiffenberg**: Görlitz; zu **Grünberg**: Justizrath Lorenz; Neumann; zu **Guhrau**: Kritzschke; zu **Haynau**: Maisan; zu **Lauban**: Kuntze; Neitsch; Weinert; zu **Liegnitz**: Barschdorf; Felge; Justizrath Hasse; Putze; Wentzel; zu **Löwenberg**: Franzki; zu **Muskau**: Bürgermeister Petrich; zu **Neusalz**: John; zu **Rothenburg a. d. N.**: Hibsch; zu **Sagan**: Gerlach; Kursch; zu **Sprottau**: Steinmetz.

L. Oberlandesgericht zu Ratibor:

Justizcommissarien beim Oberlandesgericht: Burow; Oeconomieconm. Rath und Landschaftssyndikus Cuno; Glatzel; Justizrath Klapper; Liebich; Schmidt; Justizräthe Stiller, C. Stöckel und F. Stöckel; Dr. Weidemann.

Bei den Untergerichten:

zu **Beuthen**: Scheffler; zu **Cosel**: Fröhlich; Preyß; zu **Falkenberg**: Beer; zu **Gleiwitz**: Scholz; Stadtsyndikus Weidlich; zu **Ober-Glogau**: Paetzolt; zu **Grottkau**: Proske; zu **Kupp**: Justizrath Bursig; Mouillard; zu **Leobschütz**: Hanke; v. Kalbacher; Hofrath Schwenzner; Ziks; zu **Lubliniz**: Zaremba; zu **Neiße**: Girves; Landgerichtsrath Henig; Scholz; zu **Neustadt**: Barschdorff; Raiser; zu **Oppeln**: Hirschberg; Langer; Witzenhusen; zu **Ottmachau**: König; zu **Pleß**: Mischke; Schramm; zu **Ratibor**: Galli; Horzetzky; Stanjeck; zu **Rosenberg**: Lehnmann; zu **Rybnick**: Bublatzki; zu **Sorau**: Stille; zu **Gr. Strehlitz**: Seiffert; zu **Tarnowitz**: Adamczyk.

M. Oberlandesgericht zu Posen:

Justizcommissarien

a) beim Ober-Appellationsgerichte, dem Oberlandesgerichte und dem Land- und Stadtgerichte zu Posen: Landgerichtsrath Boy; Brachvogel; Douglas; Fr. Giersch; Emil Giersch; Landgerichtsräthe von Gizycki und Greger; Justizräthe Guderian, Hoyer, Hünke und Jacoby; Krauthofer; v. Kryger; Justizrath Mittelstädt; Moritz; Justizräthe Ogrodowicz, Pigłosiewicz und Pilaski; v. Przepalkowski; Landschaftsrath Sobeski; Justizrath Weißleder; Weymann; Advocat Zdanowski.

b) bei den Land- und Stadtgerichten: zu **Birnbaum**: Neymann; Schütz; zu **Fraustadt**: Freyer; Kutzner; zu **Gostyn**: Brock; v. Trampczynski; zu **Grätz**: v. Colomb; Kübler; Martini; zu **Kempen**: Hecht; Nolte; Salomon; zu **Kosten**: Brachvogel; Bulla; Eymann; zu **Krotoszyn**: Horst; Kubale; Nowacki; zu **Lissa**: Schütze; Stiebler; Storck; zu **Meseritz**: Otto; Röstel; Wolny; zu **Ostrowo**: Gembitzki; Mittelstädt; Advocat Zeidler; zu **Pleschen**: Leiber; v. Liesicki; Nuedenburg; zu **Rawicz**: Höpfner; Müllendorf; Plathner; zu **Rogasen**: von Karczewsky; Langenmayr; Schlacke; Toporski (in Obornik); zu **Samter**: Ahlemann; v. Gizycki; Jekel; zu **Schrimm**: Douglas; Scholz; Walleiser; zu **Schroda**: Callin; Machula; zu **Schwerin**: Becker; Schmidt; zu **Wollstein**: Engelhardt; Kuhn; Laubert (zu Bansk); Justizrath Wittwer; zu **Wreeschen**: Paasch; v. Radosz.

N. Oberlandesgericht zu Bromberg:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte und dem Land- und Stadtgerichte zu **Bromberg**: Landgerichtsrath Brix; Justizräthe Eckert, Guderian und

Rafalski; Landgerichtsrath Roquette; Justizrath Schoepke; Georg Schultz; Gottlob Schultz; Vogel.

Bei den Land- und Stadtgerichten:

zu **Filehne**: Damke; Hanke; zu **Gnesen**: Bernhard; Landgerichtsrath Biedermann; Kellermann; Justizrath Kwadynski; zu **Inowraclaw**: Keßler; Senff; Wolff; zu **Lobsens**: v. Baczko; Kroll; zu **Schneidemühl**: Justizrath Arndt; Scholz; zu **Schönlanke**: Börner; Großheim; zu **Schubin**: Engelmann; Lotheisen; zu **Trzemeszno**: Großmann; Wocke; zu **Wagrowiec**: v. Gontard; Kittel; Strahler.

O. Oberlandesgericht zu Magdeburg:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizräthe Berge und Brunnemann; Damm; Justizräthe Fritze, Heidmann, Kette, Lüdecke und Silberschlag.

Bei den Untergerichten:

zu **Burg**: Grüel; Herzbruch; zu **Calbe a. d. S.**: Feige; Günther; v. Hagen; Schröder; zu **Gardelegen**: Behrends; Grube (in Clötze); Oeltze; Pohlmann; zu **Genthin**: Mertens; Witte; zu **Loburg**: Götze; zu **Magdeburg**: Grubitz; Harte; Horch; Jungwirth; Löper; Pabst; Reißner; Justizrath Vatke; Weichsel; zu **Neuhaldensleben**: Justizrath Grubitz; Sachse; Weniger; zu **Gr. Salze**: Ribbentrop; Bürgerm. Treuding; zu **Salzwedel**: Kaehrn; Litzmann; Mangelsdorff; Marcard; zu **Sandau**: Schneider; zu **Seehausen** (i. d. Altmark): Planck; A. F. Schmidt; Stegemann; zu **Stendal**: Justizrath Lentz; Jul. Schmidt; Sebald (in Tangermünde); Justizrath Zarnack; zu **Wanzleben**: Blume (zu Seehausen im Magdeburg'schen); Büsching; Francke; Friedr. Schultz; zu **Wolmirstedt**: Eisenhardt; Klüssendorff; Kühne.

P. Oberlandesgericht zu Halberstadt:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Heyer; Kieselbach; Justizräthe Krüger und Zimmermann.

Bei den Untergerichten:

zu **Aschersleben**: Dürre; Hablich; Richter; zu **Halberstadt**: Justizräthe Heine und Koch; Pflaume; Quidde; Tegetmeyer; Weydemann; zu **Heiligenstadt**: v. Sothen; v. Staff; Wunderlich (in Dingelstädt); Justizrath Zugbaum; zu **Mühlhausen**: Bader; Justizrath Danner; v. Hagen; Holthoff; Platner; Justizrath Steinbach; zu **Nordhausen**: Engel; Dr. Fischer; Justizräthe Maximilian, Mohring und Schröder (zu Bleicherode); Schulze; Schwalbe (zu Ellrich); Werther; zu **Groß-Oschersleben**: Bock; Klohß; Reinecke; zu **Osterwiek**: Jänecke; Kapke; Justizrath Rebelung; Wolfram; zu **Quedlinburg**: Bley; Fricke; Lindenbein; Loos; Nordmann; Weber; zu **Treffurt**: Müller; zu **Wahlhausen**: v. Wehren; zu **Worbis**: Gremler; Hagemeister; Justizrath Keuffel; Reinhold.

Q. Oberlandesgericht zu Naumburg:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Franz; Mietzsch; Justizrath Müller; Reinstein; Justizrath Schlemm; Schulze; Hofrath Tellemann I.; Justizrath Tellemann II.; Wachsmuth.

Bei den Untergerichten und zwar

a) bei den Land- und Stadtgerichten:

1) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Cölleda: zu **Beichlingen:** Hertel; zu **Cölleda:** Förster; Krüger; Winkelmann; zu **Gorsleben:** Kirchheim; zu **Heldrungen:** Reinhardt; zu **Wiehe:** Justizrath Buchholz.

2) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Delitzsch: zu **Bitterfeld:** Geißler; Kobert; zu **Delitzsch:** Hassert; Helling; Lorenz; Mulertt; zu **Zörbig:** Justizrath Schröter.

3) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Eilenburg: zu **Düben:** Peters; zu **Eilenburg:** Hanke; Lüdecke; Seyffarth.

4) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Eisleben: zu **Eisleben:** Beinert; Bindewald; Brehme (zu Görsbach); Giseke; Keil; zu **Hettstedt:** Fritze.

5) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Erfurt: zu **Erfurt:** Justizrath Dr. Hadelich; Koch; Justizrath Rötger; Schmeißer; Dr. Windmüller; zu **Ziegenrück:** Sauerteig (in Wernburg).

6) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Halle: zu **Cönnern:** Seeligmüller; zu **Halle:** Ebmeier; Fiebiger; Fritsch; Gödecke; Justizrath Quinque; Riemer; Wilcke; zu **Wettin:** Bertram.

7) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Langensalza: zu **Langensalza:** Bürger; Justizrath Goeschel; Hellfeld; Kahlert; Werner; zu **Tennstedt:** Siemon.

8) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Liebenwerda: zu **Elsterwerda:** Eisenhard; zu **Liebenwerda:** Leupold; zu **Mühlberg:** Köppe; zu **Ortrand:** v. Riedenau.

9) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Merseburg: zu **Lauchstädt:** Lewien; zu **Lützen:** Vitz; zu **Merseburg:** Böhme; Grumbach; Klinkhardt; Wagner; zu **Schkeuditz:** Erdmann.

10) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Naumburg: zu **Eckartsberga:** Dr. Kaupisch; zu **Freyburg:** Ehrenhauß; zu **Mücheln:** Roeser; zu **Naumburg:** Justizrath Bielitz; v. Bieren; Gilling; Justizrath Große; Weber; Stiftssyndicus de Wedig.

11) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Querfurt: in **Querfurt:** Hesse; Heydrich; Menghius.

12) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Sangerhausen: in **Sangerhausen:** Günther; Hesse.

13) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Schleusingen: in **Schleusingen:** Albrecht; Bornmüller; Schmiedt.

14) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Suhl: zu **Heinrichs:** Lämmerhirt; zu **Schwarza:** Justizamtmann Löschigk; zu **Suhl:** Götze; Simon; Spangenberg.

15) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Torgau: zu **Annaburg:** Arndt; zu **Belgern:** Warneyer; zu **Dommitzsch:** Freitag; zu **Herzberg:** Rittler; Stern; zu **Jessen:** Fleischhauer; zu **Seyda:** Ruperti; zu **Torgau:** Büchner; Justizrath Dietze; Heintze; Leyser; Moritz.

16) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Weißenfels: zu **Hohenmölsen:** Kratz; zu **Weißenfels:** Hempel; Niewandt; Oelzen; Schulze.

17) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Weißensee: zu **Sömmerda:** Justizrath Salzmann; zu **Weißensee:** v. Bünau; Dr. Gruber.

18) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Wittenberg: zu **Gräfenhayuchen:** Streubel; zu **Kemberg:** Loeser; zu **Reinharz:** Grothe; zu **Wittenberg:** André; Rostoski; Justizrath und Lic. Schlockwerder; zu **Zahna:** Friedrich.

19) Im Land- und Stadtgerichtsbezirke Zeitz: in **Zeitz:** Justizrath Constantin; Stiftssyndikus Drescher; Plesch; Schumann; Seuff.

b) bei den gräflich stolberg'schen Gerichten:

1) Im Bezirke der Justizcanzlei Stolberg: zu **Heringen:** Hempel; G. A. F. Kersten; F. G. Kersten; zu **Stolberg:** Günther; Kolbenach.

2) Im Bezirke des Landgerichts zu Roßla: zu **Kelbra:** Boeck; John; zu **Roßla:** Wehrhan.

R. Oberlandesgericht zu Münster:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizräthe Boele und Funke; Mathias Gierse; Anton Holstein; Justizrath Leesemann; Justizrath Bernh. Lohkampff; Rintelen; Justizrath Bernh. Schweling; Dr. Sprickmann gen. Kerkerinck.

Bei den Untergerichten:

zu **Ahaus:** Forckenbeck; Ganß; Grone; zu **Ahlen:** Dierickr (zu Beckum); Elverfeld; Gertmann; Rues (zu Beckum); Valk; zu **Bocholt:** Rump; Justizrath Vossig; zu **Borken:** Nacke; Schweling; Justizrath Vossig (zu Bocholt); zu **Coesfeld:** Justizrath Gröning; Bürgermeister Strobandt; Zumloch; zu **Dorsten:** Geißler; Jungeblodt; v. Wieck; zu **Dülmen:** Keus; Melchers (zu Haltern); Richters; zu **Horstmar:** Bisping; Busch (zu Steinfurt); Gröninger (zu Darfeld); v. Hamm; zu **Ibbenbühren:** Berkemeyer (zu Tecklenburg); Ohly; Randebrock; zu **Lüdinghausen:** Franke; Keus (zu Dülmen); Justizrath Morsbach (zu Nordkirchen); zu **Münster:** Busch; Land- und Stadtgerichtssecretair Deiters; Füisting; Ant. Holstein; Hülseberg; Bernh. Lohkampff; Ludorff; Meyer; Schultz (zu Telgte); Justizrath Bernh. Schweling; Stemrich; Thussing; zu **Oelde:** Dierickr (zu Beckum); Funcke; Wesemann; zu **Recklinghausen:** Billmann; Piners; Rive; Saur; v. Stelbern; zu **Rheine:** Crone; Meyenberg;

Justizrath Meyer; zu **Steinfurt:** Busch; von und zur Mühlen; zu **Tecklenburg:** Berkemeyer; Frye; Greiff; zu **Vreden:** Ellerbeck; Forckenbeck (zu Ahaus); Möllmann; zu **Warendorf:** Busch; Ludorff; Thüssing; zu **Werne:** Fisch; Friese (zu Herbern); Giese; Justizrath Morsbach (zu Nordkirchen); Ueberhorst.

S. Oberlandesgericht zu Paderborn:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte zu **Paderborn:** Barre; Becker; Justizräthe Göcker, Mantell, Müller und Schmale.

Bei den Untergerichten:

zu **Beverungen:** Heidsieck; Köchling (zu Borgholz); Seiler; zu **Bielefeld:** Justizräthe Beckhaus und Bessel; Buddeus; Hoffbauer; zu **Brakel:** Justizrath Brüning; Graen; zu **Bünde:** Justizrath Beckhaus; Bertelsmann; Gresser; zu **Büren:** Drühe; v. Portugall; Rautert; zu **Delbrück:** Kayser; zu **Halle:** Justizrath Dröge; Heidsieck; zu **Herford:** Ehrlich; Fischer; Schultze; zu **Höxter:** Claes; Groppe; Klingemann; zu **Lübbecke:** Becker; Kind; Müller; zu **Minden:** Justizräthe Koch, Neukirch und Schmidts; zu **Nieheim:** Förster; Henrici; Menne; zu **Paderborn:** Holtgreve; Kligge; Dom. Rath Mantell; Rosenkranz; Justizrath Wichmann; zu **Petershagen:** Müller; zu **Rahden:** Hiedsieck; Werth; zu **Rheda:** Lyncker; zu **Rietberg:** Justizrath Groneweg (zu Gütersloh); Pelizaeus; zu **Salzkotten:** Mantell; zu **Blotho:** Pottshoff; zu **Warburg:** Biermann; Bölling; Justizräthe Evers und Fischer; zu **Wiedenbrück:** Lehmann; Schwenger.

T. Oberlandesgericht zu Hamm:

Justizcommissarien beim Oberlandesgerichte: Justizräthe Heintzmann, Ludwig Keller und Frd. Keller; Rumpf; Justizrath Wilhelmi.

Bei den Untergerichten:

zu **Altena:** Gerstein; Hermanni; Justizrath Kerckfig; Loehr; Schmieding (sämmtlich auch für Lüdenscheid und Plettenberg); zu **Bochum:** Grimberg; Heintzmann; Justizrath Lennich; Natorp; Justizrath Schmieding (in Witten); zu **Dortmund:** Ballauf (in Lünen); Brand; Esch; Nordalni; Ueberhorst (zu Limburg); zu **Duisburg:** Göcke; Michels (zu Ruhrort); Schlegtendal jun.; Windhorst (zu Mülheim a. d. R.); zu **Emmerich:** Justizrath Th. Cary; Land- und Stadtgerichtsrath Hoynk; Justizrath Lancelle; Velthuysen (zu Rees); zu **Essen:** Dohm; Geißel (in Werden); Kehl; Justizräthe v. Rabenau und Tacke; zu **Hagen:** Korte; Müller; Voßwinkel; Justizrath Zur Nedden; zu **Hamm:** Dobbelstein; Justizräthe Frd. Keller und Laar; Meyerhoff; zu **Hattingen:** Justizrath Röder; Schulz (in Blankenstein); Wegener; Weygand; zu **Iserlohn:** Ballot; Landmann; Rohl; Schuchart; Ueberhorst (die vier zuletzt genannten zugleich für Limburg); Wulff (in Menden); zu **Limburg:** Overweg (in Ruhr); Schröder gen. v. Schirp; Selckinghaus (zu Elsey, außerdem die oben bei Iserlohn genannten); zu **Lüdenscheid:** Davidis; Gerstein; Her-

manni: Justizrath Kerckfig; Schmieding (die 4 letzten zugleich für Altena und Plettenberg); zu **Mülheim a. d. R.:** Berckenkamp; de Grote; Dr. Heim; Windthorst; zu **Plettenberg:** (s. o. bei Altena und Lüdenscheid); zu **Schwelm:** Brinkmann; Hassenclever; Köster; Tendering; van de Wall; zu **Soest:** Land- und Stadtgerichtsrath Abresch; Justizräthe Holle, Lenze und Loerbrocks; Dr. Rautert (in Honestadt); zu **Unna:** Koch; Rademacher; Justizrath Reinhard (zu Camen); Justizrath Wiethaus; zu **Wesel:** Justizräthe G. Carp, Emkes und Hohdahl; te Peerdt; von Pöppinghausen (zu Dinslaken); van de Wall.

U. Oberlandesgericht zu Arnsberg:

Justizcommissarien zu **Arnsberg:** Justizrath Arndts; Dröge; Grevel.; Justizrath Grevell.; Leisten; Justizrath Linhoff; Seissenschmidt; Justizräthe Dr. Sommer und Tillmann; zu **Attendorn:** Plange I.; Plange II.; zu **Balve:** Brunswicker; zu **Belecke:** Seissenschmidt; zu **Berleburg:** Gerken; zu **Brilon:** Justizrath Carpe; Lohmann; Rintelen; zu **Burbach:** Ax; zu **Erwitte:** Köhler; Köppelmann; Kreilmann; Lütticke; zu **Fredeburg:** Fischer; Hüser; zu **Hilchenbach:** Schwartz; zu **Laasphe:** Gehrken; Prinz; zu **Lippstadt:** Schulenburg; zu **Marsberg:** Schmidt; zu **Medebach:** Knippschild; Kramer; zu **Meschede:** Lehr; Reinhard; zu **Olpe:** Esleben; Neukirch; Zeppenfeld; zu **Rüthen:** Justizrath Förstige; Hille; Justizrath Pape; zu **Siegen:** Justizrath Diesterweg; Fuchs; Macco; Justizrath v. Viebahn; zu **Vasbach:** Hoynk; zu **Werl:** Justizrath Ley; v. Pöppinghausen.

V. Höchstes Gericht im Fürstenthume Neuenburg und Valendis (Neufchatel und Valangin):

Advocaten zu **Neuenburg:** Alphons Coulon; Carl Ludwig Favarger, Mitglied des kleinen Raths; Dr. Eugenius Favre; Franz Ludwig Favre; Dr. Carl Lardy; Alexis Maria Piaget; F. A. Wavre, Stadtsecretair; zu **Boudry:** Eduard Gaberel; zu **La Chaux-de-Fonds:** Aug. Delachaux; Julius Euche; Aug. Ludwig Guyot; Daniel Matile, Maire von La Sagne; zu **Couvet:** August Petitpierre.

II. Die Provinz Rheinland.

Hülfsmittel[18]):

Außer den S. 262 fg. für Preußen im Allgemeinen angegebenen Hülfsmitteln[19]) muß auch hier auf die vorstehenden Schilderungen der Rechtsverfassungen der bayer'schen

18) Die älteren rheinischen Landrechte sind gesammelt von Maurenbrecher, die rheinpreußischen Landrechte, Bonn 1831. 2 Bde. von der Nahmer, Handbuch des rhein. Particularrechts, a. u. d. T.: die Landrechte des Ober- und Mittelrheins, Frankfurt 1831. 2 Bde. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen bis zum Eintritt der preuß. Regierung von Jülich, Cleve und Berg, Düsseldorf 1822. 4 Bde., von Cleve und Mark, ebend. 1826. 5 Bde. von Churcöln, ebend. 1831. 4 Bde., von Churtrier, ebend. 1832. 3 Bde., die ostrheinischen, ebend. 1836. 4 Bde.

19) Das rheinische Verfahren findet sich z. B. vortrefflich veranschaulicht in der S. 262 an-

Pfalz S. 57 fg., der Provinz Rheinheſſen S. 162 fg. und des Oberamtes Meißenheim S. 164 verwieſen werden, welche ſich mit dem nachſtehenden Artikel gegenſeitig ergänzen. Auf die hier allerdings einſchlagende, ausgebreitete und ſo wichtige Literatur der franzöſiſchen Rechts- und Gerichtsverfaſſung kann natürlich nicht eingegangen, ſondern deren allgemeine Kenntniß muß vorausgeſetzt, und nur das Wichtigſte, Neue und provinziell Eigenthümliche darf ausgehoben werden.

Les cinq Codes. Von den geſammelten ſo wie von den einzelnen franzöſiſchen Geſetzbüchern: Code Napoléon oder civil (bürgerliches Geſetzbuch), Code de procédure civile (bürgerliche Proceßordnung), Code de commerce (Handelsgeſetzbuch), Code pénal (Strafgeſetzbuch) und Code d'instruction criminelle (Criminalproceßordnung) giebt es unzählige Ausgaben in Frankreich und Deutſchland veranſtaltet, zuletzt äußerſt billig, Trêves (Trier) 1844. Ebenfalls ſehr groß iſt die Zahl der deutſchen Ueberſetzungen, zum Theil mit gegenüberſtehendem Urterte, von Ehrhardt (officielle Ausgabe für Frankfurt), Daniels (officielle Ausgabe für Berg), Gebhardi, Ackermann, Cramer, Laſſaulx, Müller, Pfeiffer (officielle Ausgabe für Weſtphalen) u. A., neuerdings: die fünf franzöſiſchen Geſetzbücher nebſt den neueren Geſetzen (für die bayer'ſche Pfalz), Zweibrücken 1833. Die fünf rheiniſchen Geſetzbücher, Crefeld 1838. Die fünf franz. Geſetzbücher nebſt einem Anhang herausgegeben von Cramer, 10. Aufl. Crefeld 1843.

Frankreichs neue Wechſelordnung, überſetzt und mit Einleitung, Anmerkungen und Belägen von Grattenauer, Berlin 1808.

Rheiniſches Handelsgeſetzbuch nach der officiellen deutſchen Ueberſetzung nebſt abändernden und ergänzenden Geſetzen und Verordnungen des preuß. Gouvernements, Crefeld 1834.

Das Handelsgeſetzbuch der preuß. Rheinprovinzen, überſetzt und erläutert von Broicher und Grimm, Köln 1835 (ein ſehr vorzüglicher Commentar).

Handbuch der für die preuß. Rheinprovinzen verkündigten Geſetze, Verordnungen und Regierungsbeſchlüſſe, aus der Zeit der Fremdherrſchaft. 1. und 2. Bd. von Bormann und Daniels, Köln 1834. 3—8. Bd. von Daniels, ebend. 1843.

Sammlung der für die preuß. Rheinprovinz ſeit dem Jahre 1813 hinſichtlich der Rechts- und Gerichtsverfaſſung ergangenen Geſetze ꝛc. von Lottner, fortgeſetzt von Leitner, Berlin 1834—38. 5 Bde.

Sammlung von Geſetzen und Verfügungen über das Verfahren bei den rheiniſchen Gerichten, Trier 1843.

Sammlung der Provinzial- und Particulargeſetze und Verordnungen, welche für einzelne ganz oder nur theilweiſe an die Krone Preußen gefallene Territorien des linken Rheinufers über Gegenſtände der Landeshoheit, Verfaſſung, Verwaltung, Rechtspflege und des Rechtszuſtandes erlaſſen worden ſind, von Sittel, Trier 1843. 2 Bde.

Zachariä (von Lingenthal), Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts, Heidelberg 1811. 4 Bde. 4. Ausg. 1837, welches vortrefflich franzöſiſch bearbeitet iſt u. d.

---

geführten Schrift von Reigebaur, Ueberſicht der preuß. Geſetzgebungen S. 80 fg. und in dem S. 265 erwähnten Werk über die preuß. Gerichtsverfaſſung von Evelt S. 21 fg.

Tit.: cours de droit civil français par Zachariae, traduit de l'allemand, recu et augmenté avec l'agrément de l'auteur par Aubry et Rau, Strassbourg et Paris 1838.

Frey, Handbuch des franzöſiſchen Civilrechts, Mannheim 1840. 3 Bde.

Die Rechts- und Gerichtsverfaſſung der preuß. Rheinprovinz, Glogau 1834.

Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfaſſung, Mannheim 1842.

Rauter, cours de procédure civile française, Paris 1834. 2. Ausg. 1840 (ein im Geiſte deuſcher Proceßlehrer gearbeitetes Syſtem).

Schlink, Commentar über die franzöſiſche Civilproceßordnung, Coblenz 1844. 4 Bde.

Perrot, Verfaſſung, Zuſtändigkeit und Verfahren der Gerichte der preuß. Rheinprovinzen in bürgerlichen Rechtsſachen, Trier 1844. 2 Bde.

Kohn, der Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz, Trier 1840.

Schlink, das franzöſiſche (rheiniſche) und das preußiſche Executionsverfahren in Civilſachen, Trier 1841.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen nebſt Sachregiſter, Köln 1810—44 fg. 38 Bde. (ſeit 1826 Neue Folge, 29. Bd.).

Annalen für Rechtspflege und Geſetzgebung in den preuß. Rheinprovinzen. Sammlung intereſſanter Entſcheidungen der rheinpreuß. Gerichte in Civil- und Strafſachen und Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen. Trier 1841—44 fg. 4 Bde.

Bei Vereinigung der Rheinprovinz mit den preußiſchen Landen blieb mit Ausſchluß der Kreiſe Rees und Duisburg, in welchen die allgemeine preußiſche Geſetzgebung hergeſtellt ward, die dortige franzöſiſche Rechts- und Gerichtsverfaſſung in der Hauptſache ungeändert, und ſo weit ſie nicht durch einzelne ſpätere ausdrückliche Geſetze abweichend bedingt worden iſt. Daſſelbe iſt in Anſehung des ſpäterhin dem Regierungsbezirke Trier einverleibten Kreiſes St. Wendel (dem ehemaligen Fürſtenthume Lichtenberg ſ. o. S. 172) durch Kabinetsordre vom 30. Juli 1835 geſchehen. In Folge davon finden ſich in gedachten Landen auch noch die der franzöſiſchen Verfaſſung eigenthümlichen Inſtitute, wie ſolche oben S. 57 bereits angegeben worden ſind.

Die unterſte Behörde bilden daher die Friedensgerichte, denen in allen Rechtsſachen die Sühneverſuche obliegen. Es muß der Kläger, bevor er bei dem zuſtändigen Gerichte die Klage einreicht, in der Regel zur Vergleichsverhandlung erſt vor den Friedensrichter laden laſſen. Im Fall ein Vergleich nicht zu Stande kommt, erhält der Kläger eine dies beurkundende und der Klage beizulegende Ausfertigung. Hiernächſt erkennen die Friedensgerichte in Civilſachen über alle Streitigkeiten, welche keinen höheren Werth als 20 Thaler zum Gegenſtande haben, ohne Appellation. In blos perſönlichen und Mobiliarſachen erkennen ſie bis zum Werthe von 300 Thalern, aber unter Vorbehalt der Appellation. Der Gerichtsexecutor behändigt die Ladungen der

Friedenrichter den Parteien. Außerdem noch erkennen die Friedensgerichte, mit Ausschluß der Besetzung durch den Bürgermeister, über solche Forstfrevel, auch Vergehen gegen Jagd- und Fischereigesetze, welche nur eine Geld- oder höchstens fünftägige Gefängnißstrafe nach sich ziehen. Andere in diese Klasse fallende Sachen gehören vor die competenten Zucht-Polizei- oder Criminalgerichte. Den Friedensgerichten stehen auch noch die Sicherung des Nachlasses in Sterbefällen und mehrere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu.

Im Uebrigen bilden die erste Instanz in allen andern Civilsachen acht Landgerichte zu Elberfeld, Düsseldorf, Cleve, Köln, Aachen, Saarbrück, Trier und Koblenz. Auch giebt es in der Regel — die bischöfliche Jurisdiction in den rein geistlichen Angelegenheiten ausgenommen (s. o. S. 273) — keinen befreiten Gerichtsstand. Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich; wenn man nicht dahin die Handelsgerichte rechnen will, deren Gegenstand die im Handelsgesetzbuche als solche bezeichneten Handelssachen sind und deren Mitglieder aus angesehenen Handelsleuten von den Verwaltungsbehörden auf zwei Jahre erwählt werden. Dieselben bestehen zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier, und die Competenz eines Jeden erstreckt sich über den ganzen Landgerichtsbezirk, in welchem dasselbe seinen Sitz hat. Nur das Landgericht Cleve übt auch in Handelssachen die Gerichtsbarkeit in seinem Bezirke, und den Handelsgerichten zu Elberfeld, Crefeld und Düsseldorf sind besondere Districte angewiesen. Bei den Handelsgerichten ist kein öffentliches Ministerium (s. w. u.) und sind keine Anwälte angestellt. Als vom gewöhnlichen Gerichtsstand befreit kann man ferner die Militairpersonen ansehen, welche hier eben so, wie in den übrigen preußischen Provinzen, (s. o. S. 273) in Untersuchungssachen unter den Militairgerichten stehen. Auch haben die beurlaubten Landwehrofficiere den Gerichtsstand der Exemirten. Rücksichtlich der Vergehungen der beurlaubten Wehrmänner, Recruten und Trainsoldaten in ihren bürgerlichen Verhältnissen oder bei Ausübung ihrer Gewerbe sind die Civilgerichte, die Militairgerichte aber bei der Concurrenz gemeiner und Militairvergehen competent. Die gemeinen Verbrechen der Landwehrmänner, während der Uebungszeit begangen, entdeckt und zur gerichtlichen Cognition gekommen, gehören vor die Militairgerichte; die nach drittehalbjähriger Dienstzeit mit Urlaub von den Linien-Infanterieregimentern Entlassenen stehen vom Augenblick ihrer Beurlaubung an unter dem Civilgerichte. Auch die Beamten, wenn sie sich aus Veranlassung ihrer amtlichen Wirksamkeit einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben, sind in so fern exemt, als die dießfallsige Beschwerde bei der Dienstbehörde angebracht werden muß, und entscheidet diese für den Beamten, hiergegen nur Recurs bei der höhern Dienstbehörde eingewendet werden

kann. Erklärt die Dienſtbehörde den Angeklagten für ſchuldig und die Sache eignet ſich nicht zur fiscaliſchen Unterſuchung, oder der Beleidigte wünſcht Entſcheidung von der Dienſtbehörde, ſo beſtimmt dieſe die Strafe, gegen deren zu große Milde der Kläger an die höhere Dienſtbehörde recurriren oder auf gerichtliches Verfahren antragen kann, deſſen Koſten er aber trägt, wenn die Strafe beſtätigt wird. In den Fällen, wo die Dienſtbehörde die Strafe nicht beſtimmen kann, hat ſie gerichtliche Unterſuchung zu veranlaſſen. Eheſcheidungsproceſſe werden zwar auch nach dem franzöſiſchen Code civil Art. 234 bei dem treffenden Civilgericht angebracht und entſchieden. Allein nach rechtskräftigem Urtel muß der auf Eheſcheidung Antragende (Art. 264 fg.) binnen zweimonatlicher Friſt beim Civilſtandesbeamten, bei Verluſt der Vortheile des rechtskräftigen Erkenntniſſes ein Atteſt des Landgerichtspräſidenten darüber beibringen, und Erſter muß nun die ſchließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeit und Unterſuchung ausſprechen und in ein dazu beſtimmtes Regiſter tragen.

Die zweite und letzte Inſtanz in allen vor den Civilgerichten anhängigen Proceſſen — denn nur zwei Inſtanzen beſtehen nach der franzöſiſchen Verfaſſung — bildet der für die ganze Provinz organiſirte Appellhof zu Köln. Zwar exiſtirt dafür auch noch ein Kaſſations- und Reviſionshof zu Berlin. Allein dieſer bildet keine dritte Inſtanz. Ob er gleich gegen die von den Gerichten in letzter Inſtanz erlaſſenen Urtheile über Klagen auf Verweiſung an ein anderes Gericht wegen gegründeten Verdachts oder wegen der öffentlichen Sicherheit und über Syndicatsklagen gegen ein ganzes Gericht erkennt, ſo geſchieht dieß doch nur auf den Grund von Form- oder ausdrücklicher Geſetzverletzung. Seiner Urbeſtimmung nach ſoll er über die Sache ſelbſt nicht erkennen. Die Kaſſationsklage findet nicht Statt gegen die Urtheile der Friedensrichter und Militairgerichte, außer wegen Incompetenz und Machtüberſchreitung und bei Militairgerichten nur von einem Bürger, der in keiner Beziehung Militair iſt. Die Kaſſationsklage wird in einer, vom Advocaten des Klägers unterzeichneten Bittſchrift angebracht, welcher bei Strafe der Zurückweiſung die Quittung über 150 Frank, wenn es ſich um ein contradictoriſches Urtel handelt, von 75 Frank, wenn um ein bloßes Contumacial- oder Präcluſionserkenntniß, beiliegen muß. Dieſe Summen ſind zu hinterlegen als Strafe zum Vortheile des Gegentheils für den Fall der Beſtätigung des vorigen Erkenntniſſes. Zum Vortheile des Staates beſteht die Strafe in bezüglich 300 und 150 Frank. Dieſelbe tritt von Rechtswegen ein, ſelbſt wenn nicht darauf erkannt iſt und die Caution wird eben ſo, im Fall erlangter Kaſſation, zurückgegeben. In jedem falſchen Erkenntniſſe wird übrigens eine Verletzung des Staates ſelbſt erblickt, daher wenn die Parteien ſelbſt das falſche

Erkenntniß gelten lassen, das öffentliche Ministerium (ministère public), z. B. der Staatsprocurator, im öffentlichen Interesse (dans l'intérêt de loi) die Kassation desselben nachsucht und deshalb den Sitzungen beiwohnt, ohne an den Berathungen Theil zu nehmen, obgleich er vor Ertheilung des Erkenntnisses gehört werden muß. Erlangt er Kassation, die Parteien haben sich aber bei dem Erkenntnisse beruhigt, so bleibt dieß für sie gültig. Während frühershin der Kassationshof blos das Erkenntniß aufhob und die Sache an ein anderes Gericht verwies, erkennt er jetzt in der Rheinprovinz zugleich als Revisionshof das, was eigentlich unter den Parteien Rechtens ist. Vorzüglich thätig ist das öffentliche Ministerium in Criminalsachen, da nach der dort bestehenden französischen Verfassung der Anklageproceß Statt findet, in welchem der Staatsprocurator zuvörderst seine Anträge an den bei jedem Landgerichte angestellten Untersuchungsrichter macht, dann beim öffentlichen Verfahren für den Staat gegen den Beklagten plaidirt und so im ganzen Proceß als Ankläger wirkt. Daß hier die Entscheidung über crimes durch Geschworenengerichte erfolgt, ist bekannt; eben so, daß Polizeifrevel von den Friedensgerichten, bezüglich dem Bürgermeister, Vergehen (delits) aber von den Zuchtpolizeigerichten bestraft werden. Obgleich Oeffentlichkeit ein Hauptgrundsatz der rheinischen Gerichtspflege ist, so schließt doch schon das Gesetz sie in Processen über Vergehen gegen die Sitten, dann über Anfertigung, Verfälschung, Einführung und Verbreitung von Münzen, Papiergeld und sonstigen öffentlichen Papieren aus. Das öffentliche Ministerium hat darauf anzutragen und das Gericht das diesfallsige Erkenntniß in öffentlicher Sitzung zu publiciren. Das öffentliche Ministerium soll in allen Fällen einschreiten, wo in Civil- oder Criminalprocessen das allgemeine Staatsinteresse betheiligt ist. Dazu ist bei dem Appellhof (in Frankreich bei jedem) ein Generalprocurator mit mehrern Gehülfen unter den Namen eines Generaladvocaten oder Staatsprocurators angestellt. Daher hat das öffentliche Ministerium die Uebertreter der Gesetze zu verfolgen und die richtige Anwendung der letztern zu überwachen, die Vollstreckung der Straferkenntnisse zu bewirken, im Civilproceß, in Bezug auf Ehenichtigkeiten, Abwesende, Blödsinnigkeitsverfahren ꝛc., dann als beaufsichtigende Behörde in Staatsprocessen und rücksichtlich Minderjähriger, Verschollener, Urkundenverfälschung ꝛc. aufzutreten, die Aufsicht über die Huissiers und die Correspondenz mit allen auswärtigen Behörden für das Gericht zu führen. Jeden Falles steht der Generalprocurator mit seinen Gehülfen nicht unter, sondern neben dem Gerichte bei dem er angestellt ist.

Das Civilverfahren selbst anlangend, so ist über den Sühneversuch

(S. 294) und über die Communication der ersten schriftlichen Verhandlungen unter den Sachwaltern (S. 58) bereits oben das Nöthige gesagt worden. Die Klage wird bei dem Gerichtsdiener angebracht, der sie verfaßt und den Beklagten in seinem Namen binnen der gesetzlichen Frist vor das Gericht ladet, worauf gedachtes schriftliches Verfahren beginnt, so daß das Gericht darüber keine Acten hält, sondern nur die Sachwalter ihre Privatacten. Uebrigens unterscheidet sich das rheinpreußische Verfahren von dem in den übrigen preußischen Staaten vorzüglich durch Folgendes: Während der Fortgang des preußischen Processes vorzüglich von der Thätigkeit des Richters abhängt, thut im französischen dieser nichts ohne Anrufen der Parteien. Es muß daher bei dem Gerichte ein Advocat vom Kläger bestellt werden, der die Sache auf die Rolle bringen läßt und dessen Anträge abgewartet werden. Dieser vom preußischen ganz abweichende Character des französischen Processes hat zur Folge, daß im französischen Processe auch noch die Interlocute, ziemlich wie im gemeinen deutschen, namentlich das Beweisinterlocut vorkommen, welche bekanntlich im preußischen wegfallen, wo beide Theile ihre Beweismittel angeben müssen und darüber, wer zu beweisen hat, es keiner Entscheidung bedarf.

Nach Uebergabe der beiderseitigen ersten schriftlichen Verhandlungen bei dem Gerichte wird auf obgedachten Wege ein Termin zur öffentlichen Verhandlung angesetzt, worin beiderseits Sachwalter plaidiren, und darauf wird in demselben ein Interlocut oder Haupterkenntniß ertheilt. Gegen dieses kann Appellation und gegen diese Kassation eingewendet werden. Nach vollendetem Beweisverfahren, rücksichtlich dessen zu bemerken ist, daß der Eid nach Art. 1360 des Code civil in jeder Lage des Processes angetragen werden kann, wird darüber wieder öffentlich plaidirt. Nach dem mündlichen Vortrage oder nach vorheriger Berathung in einem abgesonderten Zimmer, oder in sehr weitläufigen Sachen auf den Vortrag des Rapporteurs wird in öffentlicher Sitzung ein Erkenntniß ohne Gründe dazu ertheilt. Auf besonderes Verlangen wird das Erkenntniß ausgefertigt, wozu die Advocaten eine Geschäftserzählung mit status caussae fertigen — Feststellung der Qualitäten —, welcher der Gerichtsschreiber das Erkenntniß, unter Vorausſendung kurzer Gründe (considerants) beifügt. In den übrigen Instanzen wird statt des deutschen Schriftenwechsels mündlich plaidirt.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse geschieht nicht durch das Gericht sondern durch die Huissiers. Auswärtige Erkenntnisse, mit Ausschluß einiger Staaten, mit denen Verträge deshalb Statt finden, haben dort keine Vollziehbarkeit. Die freiwillige Gerichtsbarkeit gehört in der Regel vor die Notare (s. o. S. 58). Die Vormundschaftsangelegenheiten stehen

nicht unter den Gerichten, sondern unter andern Beamten und dem Familienrathe.

Die Parteien können jederzeit selbst mündlich und schriftlich ihre Rechte vertheidigen oder ihre Vertheidigung durch jeden der ihnen beliebt, vortragen lassen. Gleichwohl haben die Anwälte ausschließlich das Recht, bei dem Gerichte, für welches sie bestellt sind, zu postuliren und Anträge zu nehmen. Sie müssen am Orte des Gerichts wohnen, bei welchem sie angestellt sind. Parteien, welche die Zuordnung eines Advocaten von Seiten des Gerichtes verlangen, müssen sich deshalb an die gedachten Beamten des öffentlichen Ministeriums wenden, bei welchen übrigens auch Beschwerden über verzögerte Justiz angebracht werden müssen. Kein Advocat kann für die Parteien, welche zuerst vor dem Friedensrichter erscheinen plaidiren. Besondere Vollmachten sind nicht eingeführt und die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben.

Advocat-Anwälte:

A. Rheinischer Appellationsgerichtshof zu Cöln:

Advocat-Anwälte bei demselben zu **Cöln:** Lic. Best; Justizrath und Prof. Dr. Bleibtreu; Dr. de Bruyn; Compes; Dewies; Forst; Justizrath Dr. Haaß I.; Hartung; Justizrath Dr. Holthoff; v. Hontheim; Justizrath Lautz; Lützeler; Mauß; Justizräthe Müller und Schoeler; Seligmann; Justizrath Stupp; Wallraf.

Bei den Landgerichten:

zu **Aachen:** Deby; Dick; Hamm; Joeriſſen; Justizrath H. Jungbluth; Fr. Jungbluth; Justizrath Könen; Küchen; Kuck; Neuß; Offergelt; v. Oliva; Packenius; Justizrath Peltzer I.; Peltzer II.; Quadflieg; Rütgers; Rumpen; Voſſen; Wachendorf; zu **Cleve:** Collmann; Justizrath Junck; König; Königs; Justizrath Speck; Weinhagen; zu **Coblenz:** Justizrath Adams; Bachofen v. Echt; Breil; Justizrath Cadenbach; Chriſt; Fölix; Folmer; Fuchs; Haßlacher; Huyn; Jar; Justizrath Klein; Lingmann; Justizrath Longard I.; Longard II.; Siegl; Justizräthe Werner und Zeitz; zu **Cöln:** Bernards; Birckhäuſer; Blömer; Conzen; Court; Eilender; Eiſer; Justizräthe Eſſer I. und Eſſer II.; Fay; Füſſer; Galet; Gerkrath; Gruner; Haaß II.; Keller; Keſſel; Justizrath Kyll; Nückel I.; Nückel II.; Rheinſtein; Schneider; Schürmann; Steinberger; Thiel; Zimmermann; zu **Düſſeldorf:** Bitter; Bloem; Bracht; Justizräthe Courth, Evelt und Friedrichs; Hartung; Jungbluth; Kramer; Lob; Rings; Steinwartz; Weiler; Wiedemann; Windſcheid; zu **Elberfeld:** Deycks; Justizrath Diederichs; Herminghauſen; Dr. Höchſter; Hopmann; v. Hurter; Kleudgen; Schmitz; Justizrath Servaes; zu **Saarbrücken:** Bochkolz; Bonnet; Dietzſch; Lautz; Riotte; Toſſetti; Winsweiler; zu **Trier:** Boltz; Dr. Brixius; Cramer; Feller; Justizrath Friederici; Justizrath Marchand;

Mayer; Mittweg; Nalbach; Regnier; Rupp; Sauer; Wenzel; Zeuzius.

B. Oſtrheiniſcher Theil des Regierungsbezirks Coblenz. Juſtizſenat Ehrenbreitſtein als königliches Obergericht dieſes Landestheils:

Advocaten zu **Altenkirchen**: Meyer; Pheiffer; zu **Braunfels**: Buß; zu **Ehrenbreitſtein**: Rath Etſcheit; zu **Kirchen**: Neuerburg; zu **Linz**: Brennerſcheid; Neuenburg; Scherer; zu **Neuwied**: Colonius; Etſcheit; Dr. Schmitthenner; zu **Wetzlar**: Heſſe; Hiepe; Joanvahrs. (Die beim Landgerichte zu Coblenz angeſtellten Advocat-Anwälte ſind auch zur Praxis beim Juſtizſenate befugt).

Die Fürſtenthümer Reuß-Plauen.

In allen vier Fürſtenthümern herrſcht im Allgemeinen gemeines Sachſenrecht, namentlich gemeiner ſächſiſcher Proceß nach der alten kurſächſiſchen Proceßordnung (ſ. w. u. Sachſen im Allgemeinen), ſubſidiariſch gemeines Recht und gemeiner Proceß. In

A. den fürſtl. reuß-plauen'ſchen Landen älterer Linie, Fürſtenthum Reuß-Greiz,

ſind durch Particulargeſetze nur wenige Abänderungen in jenen allgemeinen Grundſätzen gemacht. Die wichtigſten Particulargeſetze, in wie fern ſie auf rechtliche Verhältniſſe Bezug haben, ſind folgende:

Mandat die Verbeſſerung und Abkürzung der Rechtspflege betreffend, vom 8. Januar 1825,

Wechſelordnung vom 2. Juni 1820 (Greiz 1820, 4.),

Geſindeordnung vom 25. März 1828 (ebd. 1828. 4.),

Geſetz die Verbürgung der Frauensperſonen betreffend, vom 24. Decbr. 1833,

Geſetz über die Münzverfaſſung vom 14. December 1840,

Geſetz über die Erbfolge ohne Teſtament und Vertrag und über die damit in nächſter Verbindung ſtehenden Rechtsverhältniſſe vom 22. Januar 1841,

Geſetz die Abtretung [1]) der mit den Patrimonialgerichten verbundenen Criminal-

---

1) Die Abtretung iſt den Gerichtsherren blos frei geſtellt, es bleibt aber den Patrimonialgerichten auch nach der Abtretung die Beſtrafung des erſten einfachen Diebſtahls bis zu 3 Thaler Werth, des anticipirten Beiſchlafs, der einfachen Schwächung ꝛc., die Aufhebung der Selbſtmörder ꝛc.

obergerichtsbarkeit und deren Uebernahme von Seiten des Staats betreffend, vom 22. Novbr. 1841,

Gesetz die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft betreffend, v. 27. Juli 1844.

Am wichtigsten ist unstreitig das Gesetz über die Erbfolge, das rücksichtlich der Intestaterbfolge, des Pflichttheils ꝛc. merkwürdige Abweichungen vom gemeinen und gemeinen Sachsenrecht enthält. — Die erwähnte Wechselordnung[2]) nimmt von der Wechselfähigkeit aus die activen Kirchendiener, Bauern (wenn sie nicht Domänen oder Rittergüter gepachtet haben), Handwerker welche keine wirklichen Handelsgeschäfte treiben, Studenten, Minderjährige ohne vormundschaftliche Einwilligung, unter väterlicher Gewalt stehende Personen (außer rücksichtlich ihrer eigenen Verwaltung unterworfenen Vermögens), nicht handeltreibende Weibspersonen (die im entgegengesetzten Falle ohne vormundschaftliche Zustimmung Wechsel ausstellen können), moralische Personen. Respecttage finden nicht Statt; Wechsel auf Uso oder ganz ohne Zeitbestimmung sind am 14. Tage nach der Acceptation zahlbar. Nach Uebergabe der Wechseldocumente im Original begiebt sich eine Gerichtsdeputation mit dem Kläger zum Wechselschuldner, welcher bei Strafe des Anerkenntnisses den Wechsel sofort diffitiren muß, wenn ihm nicht eine gänzlich befreiende Einrede zur Seite steht. Die Entscheidung erfolgt sofort, nur in verwickelten Fällen am andern Tage. Ergiebt sich bei der ersten Verhandlung, daß der Wechselschuldner Etwas schuldet, so erfolgt auf Antrag des Gläubigers sofortige Verhaftung, außerdem wird die Hülfe gleich nach der Bescheidspublication in die Person oder das Vermögen vollstreckt.

Umständlich ist das Verfahren bei Verbürgung einer Frauensperson festgestellt, so daß dabei die eidlichen Verzichtleistungen hinwegfallen. Diejenige Geschlechtsvormundschaft, „welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht," ist durch Gesetz vom 27. Juli 1844 aufgehoben, jedoch bleibt den Frauenspersonen gestattet, bei gerichtlichen Verhandlungen mit einem männlichen Beistande ihrer Wahl zu erscheinen. Der Ehemann ist natürlich ohne Bestätigung ehelicher Vormund seiner Frau in allen Angelegenheiten, worin ihre beiderseitigen Interessen nicht in Widerspruch kommen.

---

2) Dieselbe ist bis auf einige Stellen ein vollständiger wörtlicher Abdruck der weimar'schen Wechselordnung vom 30. April 1819, wie Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts, Braunschw. 1844. S. 84 fg. durch Nebeneinanderstellung der abweichenden Paragraphen nachgewiesen hat. Durch Auslassung der §. 33, 34 und 268 hat sie 3 Paragraphen weniger als die weimar'sche, nämlich nur 265 Statt 268. Eine Auslassung §. 143 (§ 145 der weimar'schen) erscheint sogar aus Versehen geschehen zu sein, da sie den Sinn stört.

Sehr umsichtig und umständlich ist die Gesindeordnung abgefaßt, aus welcher in rechtlicher Beziehung zu bemerken ist, daß Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft härter als solche gegen dritte Personen bestraft werden, und daß die Herrschaft berechtigt ist, die während der Verbüßung einer deshalb dem Gesinde zuerkannten Strafe dem Letztern obliegenden Arbeiten auf dessen Kosten durch andere Personen verrichten zu lassen. Gesindesachen werden zunächst als Polizeisachen rügenmäßig und summarisch behandelt, so daß gegen die Entscheidungen der gewöhnlichen Unterbehörden, wenn nur auf Verweis, der Herrschaft zu leistende Abbitte, eine Strafe von 10 Groschen und eine Zahlung unter 1 Thaler erkannt ist, gar kein, außerdem nur das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung zusteht. Processualisches Verfahren tritt nur ein bei wegen Verunglimpfungen gegen die Herrschaft gesuchter Genugthuung, bei Streitigkeiten über Mein und Dein nach Aufhebung des Miethvertrags und über Zwangdienstberechtigung. Oberappellation findet nur in den in erster Instanz vor der Landesregierung anhängigen Gesindesachen Statt.

Im ordentlichen Processe ist die erste Ladung sogleich peremtorisch bei Strafe des Eingeständnisses oder geeigneten Falles der Urkundenanerkennung. Der Kläger hat nur der Unkosten wegen den gewöhnlichen Vorstand zu bestellen, worauf bei einem Ausländer von Amtswegen gesehen werden muß. Bei zurückgegebenem Eide wird kein Gefährdeeid geschworen, und im Executivproceß ist der Eidesantrag nur über Nebenumstände und über die Passivlegitimation zulässig. Die Nothfrist zur Einführung einer Appellation ist abgeschafft; auch der alte sächsische Arrestproceß. Bei Actenversendungen kann nur gegen zwei Spruchcollegien protestirt werden.

Die erste Instanz in allen Rechtssachen bilden die Justizämter, Stadträthe, bezüglich Stadtvoigteigericht und Patrimonialgerichte. Der Stadtrath zu Greiz hat jedoch nur eine sehr eingeschränkte, der Stadtrath zu Zeulenroda gar keine Gerichtsbarkeit. In Greiz haben die Justizämter Ober- und Untergreiz concurrente Gerichtsbarkeit in Civilsachen mit dem Stadtrathe, der letztere darf aber keine Leuterungen annehmen und keine Execution vollstrecken, daher derselbe gewöhnlich umgangen wird. Die zweite Instanz bilden in der Regel Berufung an die Landesregierung zu Greiz, vor welcher auch der Landesherr nach den in der Oberappellationsgerichtsordnung ausgesprochenen Grundsätzen (s. Sachsen-Weimar) Recht nimmt. Rücksichtlich des befreiten Gerichtsstandes sind alle Staatsdiener und Rittergutsbesitzer schriftsässig. Alle Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, auch Ehe- und Verlöbnißsachen gehören vor das Consistorium. Vor

der Reichsregierung dem nicht mehr der früheren aus Reichsmitteln zu zahlenden Zu-
lage beim Reichsgericht, Reichs-Versicherungsamt und Reichsmilitärgericht. Die Ver-
handlungen mit den Regierungen der Einzelstaaten sind noch nicht abgeschlossen. Es
ist aber zu hoffen, daß auch diese Regierungen sich dem Vorgehen des Reichs anschließen
werden. Die Gesamtkosten der Erhöhung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse
für Beamte, Lehrer und Geistliche werden sich auf 30 Millionen Mark belaufen. Die
Mehrkosten für Preußen allein werden 20 Millionen Mark betragen. Die Erhöhung
der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse soll rückwirkend vom 1. April 1899 ab
erfolgen. Die Gehälter der Beamten, welche bisher 1800 Mark Gehalt und 300 Mark
Wohnungsgeldzuschuß bezogen, sollen auf 2100 Mark Gehalt und 300 Mark Wohnungs-
geldzuschuß erhöht werden. Die Gehälter der Beamten, welche bisher 2100 Mark Gehalt
und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß bezogen, sollen auf 2400 Mark Gehalt und 300
Mark Wohnungsgeldzuschuß erhöht werden. Die Gehälter der Beamten, welche bisher
2400 Mark Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß bezogen, sollen auf 2700 Mark
Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß erhöht werden.

Der Gesetzentwurf betreffend die Erhöhung der Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse
der Beamten, Lehrer und Geistlichen ist dem Reichstage zugegangen. Der Gesetzentwurf
besteht aus 2 Artikeln. Artikel I bestimmt, daß die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse
der Beamten, Lehrer und Geistlichen, welche bisher 1800 Mark Gehalt und 300 Mark
Wohnungsgeldzuschuß bezogen, auf 2100 Mark Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeld-
zuschuß, die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten, welche bisher 2100 Mark
Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß bezogen, auf 2400 Mark Gehalt und 300
Mark Wohnungsgeldzuschuß, die Gehälter und Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten,
welche bisher 2400 Mark Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß bezogen, auf
2700 Mark Gehalt und 300 Mark Wohnungsgeldzuschuß erhöht werden. Artikel II
bestimmt, daß die Erhöhung rückwirkend vom 1. April 1899 ab erfolgen soll.

Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft.

Auszug.

Bericht über die Jahre 1897 und 1898.

Mit einem Vorwort Hermann Wissmanns. Berlin 1899. Verlag der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Druck von Gebrüder Unger & Hoffmann. 8°. 104 Seiten.

Das Vorwort Wissmanns, 1 Seite, enthält eine Würdigung der Verdienste des verstorbenen Generalmajors Freiherrn von Gravenreuth um die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Der Bericht selbst enthält auf 103 Seiten folgende Abschnitte:

1. Allgemeines. Seite 1—3.
2. Die Küstenbahn. Seite 3—5.
3. Die Usambarabahn. Seite 5—6.
4. Die Station Kwai. Seite 6—7.
5. Die Station Mombo. Seite 7—8.
6. Die Station Korogwe. Seite 8—9.
7. Die Station Wilhelmstal. Seite 9—10.
8. Die Station Mlalo. Seite 10—11.
9. Die Station Wuga. Seite 11—12.
10. Die Station Kwamkoro. Seite 12—13.
11. Die Station Kwamgumi. Seite 13—14.
12. Die Station Kwamsisi. Seite 14—15.
13. Die Station Kwamkoma. Seite 15—16.
14. Die Station Kwamtili. Seite 16—17.
15. Die Station Kwamdoe. Seite 17—18.
16. Die Station Kwamgwe. Seite 18—19.
17. Die Station Kwamsaka. Seite 19—20.
18. Die Station Kwamgwai. Seite 20—21.
19. Die Station Kwamkoro. Seite 21—22.
20. Die Station Kwamgumi. Seite 22—23.
21. Die Station Kwamsisi. Seite 23—24.
22. Die Station Kwamkoma. Seite 24—25.
23. Die Station Kwamtili. Seite 25—26.
24. Die Station Kwamdoe. Seite 26—27.
25. Die Station Kwamgwe. Seite 27—28.
26. Die Station Kwamsaka. Seite 28—29.
27. Die Station Kwamgwai. Seite 29—30.
28. Die Station Kwamkoro. Seite 30—31.
29. Die Station Kwamgumi. Seite 31—32.
30. Die Station Kwamsisi. Seite 32—33.
31. Die Station Kwamkoma. Seite 33—34.
32. Die Station Kwamtili. Seite 34—35.
33. Die Station Kwamdoe. Seite 35—36.
34. Die Station Kwamgwe. Seite 36—37.
35. Die Station Kwamsaka. Seite 37—38.
36. Die Station Kwamgwai. Seite 38—39.
37. Die Station Kwamkoro. Seite 39—40.
38. Die Station Kwamgumi. Seite 40—41.
39. Die Station Kwamsisi. Seite 41—42.
40. Die Station Kwamkoma. Seite 42—43.
41. Die Station Kwamtili. Seite 43—44.
42. Die Station Kwamdoe. Seite 44—45.
43. Die Station Kwamgwe. Seite 45—46.
44. Die Station Kwamsaka. Seite 46—47.
45. Die Station Kwamgwai. Seite 47—48.
46. Die Station Kwamkoro. Seite 48—49.
47. Die Station Kwamgumi. Seite 49—50.
48. Die Station Kwamsisi. Seite 50—51.
49. Die Station Kwamkoma. Seite 51—52.
50. Die Station Kwamtili. Seite 52—53.
51. Die Station Kwamdoe. Seite 53—54.
52. Die Station Kwamgwe. Seite 54—55.
53. Die Station Kwamsaka. Seite 55—56.
54. Die Station Kwamgwai. Seite 56—57.
55. Die Station Kwamkoro. Seite 57—58.
56. Die Station Kwamgumi. Seite 58—59.
57. Die Station Kwamsisi. Seite 59—60.
58. Die Station Kwamkoma. Seite 60—61.
59. Die Station Kwamtili. Seite 61—62.
60. Die Station Kwamdoe. Seite 62—63.
61. Die Station Kwamgwe. Seite 63—64.
62. Die Station Kwamsaka. Seite 64—65.
63. Die Station Kwamgwai. Seite 65—66.
64. Die Station Kwamkoro. Seite 66—67.
65. Die Station Kwamgumi. Seite 67—68.
66. Die Station Kwamsisi. Seite 68—69.
67. Die Station Kwamkoma. Seite 69—70.
68. Die Station Kwamtili. Seite 70—71.
69. Die Station Kwamdoe. Seite 71—72.
70. Die Station Kwamgwe. Seite 72—73.
71. Die Station Kwamsaka. Seite 73—74.
72. Die Station Kwamgwai. Seite 74—75.
73. Die Station Kwamkoro. Seite 75—76.
74. Die Station Kwamgumi. Seite 76—77.
75. Die Station Kwamsisi. Seite 77—78.
76. Die Station Kwamkoma. Seite 78—79.
77. Die Station Kwamtili. Seite 79—80.
78. Die Station Kwamdoe. Seite 80—81.
79. Die Station Kwamgwe. Seite 81—82.
80. Die Station Kwamsaka. Seite 82—83.
81. Die Station Kwamgwai. Seite 83—84.
82. Die Station Kwamkoro. Seite 84—85.
83. Die Station Kwamgumi. Seite 85—86.
84. Die Station Kwamsisi. Seite 86—87.
85. Die Station Kwamkoma. Seite 87—88.
86. Die Station Kwamtili. Seite 88—89.
87. Die Station Kwamdoe. Seite 89—90.
88. Die Station Kwamgwe. Seite 90—91.
89. Die Station Kwamsaka. Seite 91—92.
90. Die Station Kwamgwai. Seite 92—93.
91. Die Station Kwamkoro. Seite 93—94.
92. Die Station Kwamgumi. Seite 94—95.
93. Die Station Kwamsisi. Seite 95—96.
94. Die Station Kwamkoma. Seite 96—97.
95. Die Station Kwamtili. Seite 97—98.
96. Die Station Kwamdoe. Seite 98—99.
97. Die Station Kwamgwe. Seite 99—100.
98. Die Station Kwamsaka. Seite 100—101.
99. Die Station Kwamgwai. Seite 101—102.
100. Die Station Kwamkoro. Seite 102—103.
101. Die Station Kwamgumi. Seite 103—104.
102. Die Station Kwamsisi. Seite 104—105.
103. Die Station Kwamkoma. Seite 105—106.
104. Die Station Kwamtili. Seite 106—107.
105. Die Station Kwamdoe. Seite 107—108.
106. Die Station Kwamgwe. Seite 108—109.
107. Die Station Kwamsaka. Seite 109—110.
108. Die Station Kwamgwai. Seite 110—111.
109. Die Station Kwamkoro. Seite 111—112.
110. Die Station Kwamgumi. Seite 112—113.
111. Die Station Kwamsisi. Seite 113—114.
112. Die Station Kwamkoma. Seite 114—115.
113. Die Station Kwamtili. Seite 115—116.
114. Die Station Kwamdoe. Seite 116—117.
115. Die Station Kwamgwe. Seite 117—118.
116. Die Station Kwamsaka. Seite 118—119.
117. Die Station Kwamgwai. Seite 119—120.
118. Die Station Kwamkoro. Seite 120—121.
119. Die Station Kwamgumi. Seite 121—122.
120. Die Station Kwamsisi. Seite 122—123.
121. Die Station Kwamkoma. Seite 123—124.
122. Die Station Kwamtili. Seite 124—125.
123. Die Station Kwamdoe. Seite 125—126.
124. Die Station Kwamgwe. Seite 126—127.
125. Die Station Kwamsaka. Seite 127—128.
126. Die Station Kwamgwai. Seite 128—129.
127. Die Station Kwamkoro. Seite 129—130.
128. Die Station Kwamgumi. Seite 130—131.
129. Die Station Kwamsisi. Seite 131—132.
130. Die Station Kwamkoma. Seite 132—133.
131. Die Station Kwamtili. Seite 133—134.
132. Die Station Kwamdoe. Seite 134—135.
133. Die Station Kwamgwe. Seite 135—136.
134. Die Station Kwamsaka. Seite 136—137.
135. Die Station Kwamgwai. Seite 137—138.
136. Die Station Kwamkoro. Seite 138—139.
137. Die Station Kwamgumi. Seite 139—140.
138. Die Station Kwamsisi. Seite 140—141.
139. Die Station Kwamkoma. Seite 141—142.
140. Die Station Kwamtili. Seite 142—143.
141. Die Station Kwamdoe. Seite 143—144.
142. Die Station Kwamgwe. Seite 144—145.
143. Die Station Kwamsaka. Seite 145—146.
144. Die Station Kwamgwai. Seite 146—147.
145. Die Station Kwamkoro. Seite 147—148.
146. Die Station Kwamgumi. Seite 148—149.
147. Die Station Kwamsisi. Seite 149—150.
148. Die Station Kwamkoma. Seite 150—151.
149. Die Station Kwamtili. Seite 151—152.
150. Die Station Kwamdoe. Seite 152—153.
151. Die Station Kwamgwe. Seite 153—154.
152. Die Station Kwamsaka. Seite 154—155.
153. Die Station Kwamgwai. Seite 155—156.
154. Die Station Kwamkoro. Seite 156—157.
155. Die Station Kwamgumi. Seite 157—158.
156. Die Station Kwamsisi. Seite 158—159.
157. Die Station Kwamkoma. Seite 159—160.
158. Die Station Kwamtili. Seite 160—161.
159. Die Station Kwamdoe. Seite 161—162.
160. Die Station Kwamgwe. Seite 162—163.
161. Die Station Kwamsaka. Seite 163—164.
162. Die Station Kwamgwai. Seite 164—165.
163. Die Station Kwamkoro. Seite 165—166.
164. Die Station Kwamgumi. Seite 166—167.
165. Die Station Kwamsisi. Seite 167—168.
166. Die Station Kwamkoma. Seite 168—169.
167. Die Station Kwamtili. Seite 169—170.
168. Die Station Kwamdoe. Seite 170—171.
169. Die Station Kwamgwe. Seite 171—172.
170. Die Station Kwamsaka. Seite 172—173.
171. Die Station Kwamgwai. Seite 173—174.
172. Die Station Kwamkoro. Seite 174—175.
173. Die Station Kwamgumi. Seite 175—176.
174. Die Station Kwamsisi. Seite 176—177.
175. Die Station Kwamkoma. Seite 177—178.
176. Die Station Kwamtili. Seite 178—179.
177. Die Station Kwamdoe. Seite 179—180.
178. Die Station Kwamgwe. Seite 180—181.
179. Die Station Kwamsaka. Seite 181—182.
180. Die Station Kwamgwai. Seite 182—183.
181. Die Station Kwamkoro. Seite 183—184.
182. Die Station Kwamgumi. Seite 184—185.
183. Die Station Kwamsisi. Seite 185—186.
184. Die Station Kwamkoma. Seite 186—187.
185. Die Station Kwamtili. Seite 187—188.
186. Die Station Kwamdoe. Seite 188—189.
187. Die Station Kwamgwe. Seite 189—190.
188. Die Station Kwamsaka. Seite 190—191.
189. Die Station Kwamgwai. Seite 191—192.
190. Die Station Kwamkoro. Seite 192—193.
191. Die Station Kwamgumi. Seite 193—194.
192. Die Station Kwamsisi. Seite 194—195.
193. Die Station Kwamkoma. Seite 195—196.
194. Die Station Kwamtili. Seite 196—197.
195. Die Station Kwamdoe. Seite 197—198.
196. Die Station Kwamgwe. Seite 198—199.
197. Die Station Kwamsaka. Seite 199—200.
198. Die Station Kwamgwai. Seite 200—201.
199. Die Station Kwamkoro. Seite 201—202.
200. Die Station Kwamgumi. Seite 202—203.
201. Die Station Kwamsisi. Seite 203—204.
202. Die Station Kwamkoma. Seite 204—205.
203. Die Station Kwamtili. Seite 205—206.
204. Die Station Kwamdoe. Seite 206—207.
205. Die Station Kwamgwe. Seite 207—208.
206. Die Station Kwamsaka. Seite 208—209.
207. Die Station Kwamgwai. Seite 209—210.
208. Die Station Kwamkoro. Seite 210—211.
209. Die Station Kwamgumi. Seite 211—212.
210. Die Station Kwamsisi. Seite 212—213.
211. Die Station Kwamkoma. Seite 213—214.
212. Die Station Kwamtili. Seite 214—215.
213. Die Station Kwamdoe. Seite 215—216.
214. Die Station Kwamgwe. Seite 216—217.
215. Die Station Kwamsaka. Seite 217—218.
216. Die Station Kwamgwai. Seite 218—219.
217. Die Station Kwamkoro. Seite 219—220.
218. Die Station Kwamgumi. Seite 220—221.
219. Die Station Kwamsisi. Seite 221—222.
220. Die Station Kwamkoma. Seite 222—223.
221. Die Station Kwamtili. Seite 223—224.
222. Die Station Kwamdoe. Seite 224—225.
223. Die Station Kwamgwe. Seite 225—226.
224. Die Station Kwamsaka. Seite 226—227.
225. Die Station Kwamgwai. Seite 227—228.
226. Die Station Kwamkoro. Seite 228—229.
227. Die Station Kwamgumi. Seite 229—230.
228. Die Station Kwamsisi. Seite 230—231.
229. Die Station Kwamkoma. Seite 231—232.
230. Die Station Kwamtili. Seite 232—233.
231. Die Station Kwamdoe. Seite 233—234.
232. Die Station Kwamgwe. Seite 234—235.
233. Die Station Kwamsaka. Seite 235—236.
234. Die Station Kwamgwai. Seite 236—237.
235. Die Station Kwamkoro. Seite 237—238.
236. Die Station Kwamgumi. Seite 238—239.
237. Die Station Kwamsisi. Seite 239—240.
238. Die Station Kwamkoma. Seite 240—241.
239. Die Station Kwamtili. Seite 241—242.
240. Die Station Kwamdoe. Seite 242—243.
241. Die Station Kwamgwe. Seite 243—244.
242. Die Station Kwamsaka. Seite 244—245.
243. Die Station Kwamgwai. Seite 245—246.
244. Die Station Kwamkoro. Seite 246—247.
245. Die Station Kwamgumi. Seite 247—248.
246. Die Station Kwamsisi. Seite 248—249.
247. Die Station Kwamkoma. Seite 249—250.
248. Die Station Kwamtili. Seite 250—251.
249. Die Station Kwamdoe. Seite 251—252.
250. Die Station Kwamgwe. Seite 252—253.
251. Die Station Kwamsaka. Seite 253—254.
252. Die Station Kwamgwai. Seite 254—255.
253. Die Station Kwamkoro. Seite 255—256.
254. Die Station Kwamgumi. Seite 256—257.
255. Die Station Kwamsisi. Seite 257—258.
256. Die Station Kwamkoma. Seite 258—259.
257. Die Station Kwamtili. Seite 259—260.
258. Die Station Kwamdoe. Seite 260—261.
259. Die Station Kwamgwe. Seite 261—262.
260. Die Station Kwamsaka. Seite 262—263.
261. Die Station Kwamgwai. Seite 263—264.
262. Die Station Kwamkoro. Seite 264—265.
263. Die Station Kwamgumi. Seite 265—266.
264. Die Station Kwamsisi. Seite 266—267.
265. Die Station Kwamkoma. Seite 267—268.
266. Die Station Kwamtili. Seite 268—269.
267. Die Station Kwamdoe. Seite 269—270.
268. Die Station Kwamgwe. Seite 270—271.
269. Die Station Kwamsaka. Seite 271—272.
270. Die Station Kwamgwai. Seite 272—273.
271. Die Station Kwamkoro. Seite 273—274.
272. Die Station Kwamgumi. Seite 274—275.
273. Die Station Kwamsisi. Seite 275—276.
274. Die Station Kwamkoma. Seite 276—277.
275. Die Station Kwamtili. Seite 277—278.
276. Die Station Kwamdoe. Seite 278—279.
277. Die Station Kwamgwe. Seite 279—280.
278. Die Station Kwamsaka. Seite 280—281.
279. Die Station Kwamgwai. Seite 281—282.
280. Die Station Kwamkoro. Seite 282—283.
281. Die Station Kwamgumi. Seite 283—284.
282. Die Station Kwamsisi. Seite 284—285.
283. Die Station Kwamkoma. Seite 285—286.
284. Die Station Kwamtili. Seite 286—287.
285. Die Station Kwamdoe. Seite 287—288.
286. Die Station Kwamgwe. Seite 288—289.
287. Die Station Kwamsaka. Seite 289—290.
288. Die Station Kwamgwai. Seite 290—291.
289. Die Station Kwamkoro. Seite 291—292.
290. Die Station Kwamgumi. Seite 292—293.
291. Die Station Kwamsisi. Seite 293—294.
292. Die Station Kwamkoma. Seite 294—295.
293. Die Station Kwamtili. Seite 295—296.
294. Die Station Kwamdoe. Seite 296—297.
295. Die Station Kwamgwe. Seite 297—298.
296. Die Station Kwamsaka. Seite 298—299.
297. Die Station Kwamgwai. Seite 299—300.
298. Die Station Kwamkoro. Seite 300—301.
299. Die Station Kwamgumi. Seite 301—302.
300. Die Station Kwamsisi. Seite 302—303.
301. Die Station Kwamkoma. Seite 303—304.
302. Die Station Kwamtili. Seite 304—305.
303. Die Station Kwamdoe. Seite 305—306.
304. Die Station Kwamgwe. Seite 306—307.
305. Die Station Kwamsaka. Seite 307—308.
306. Die Station Kwamgwai. Seite 308—309.
307. Die Station Kwamkoro. Seite 309—310.
308. Die Station Kwamgumi. Seite 310—311.
309. Die Station Kwamsisi. Seite 311—312.
310. Die Station Kwamkoma. Seite 312—313.
311. Die Station Kwamtili. Seite 313—314.
312. Die Station Kwamdoe. Seite 314—315.
313. Die Station Kwamgwe. Seite 315—316.
314. Die Station Kwamsaka. Seite 316—317.
315. Die Station Kwamgwai. Seite 317—318.
316. Die Station Kwamkoro. Seite 318—319.
317. Die Station Kwamgumi. Seite 319—320.
318. Die Station Kwamsisi. Seite 320—321.
319. Die Station Kwamkoma. Seite 321—322.
320. Die Station Kwamtili. Seite 322—323.
321. Die Station Kwamdoe. Seite 323—324.
322. Die Station Kwamgwe. Seite 324—325.
323. Die Station Kwamsaka. Seite 325—326.
324. Die Station Kwamgwai. Seite 326—327.
325. Die Station Kwamkoro. Seite 327—328.
326. Die Station Kwamgumi. Seite 328—329.
327. Die Station Kwamsisi. Seite 329—330.
328. Die Station Kwamkoma. Seite 330—331.
329. Die Station Kwamtili. Seite 331—332.
330. Die Station Kwamdoe. Seite 332—333.
331. Die Station Kwamgwe. Seite 333—334.
332. Die Station Kwamsaka. Seite 334—335.
333. Die Station Kwamgwai. Seite 335—336.
334. Die Station Kwamkoro. Seite 336—337.
335. Die Station Kwamgumi. Seite 337—338.
336. Die Station Kwamsisi. Seite 338—339.
337. Die Station Kwamkoma. Seite 339—340.
338. Die Station Kwamtili. Seite 340—341.
339. Die Station Kwamdoe. Seite 341—342.
340. Die Station Kwamgwe. Seite 342—343.
341. Die Station Kwamsaka. Seite 343—344.
342. Die Station Kwamgwai. Seite 344—345.
343. Die Station Kwamkoro. Seite 345—346.
344. Die Station Kwamgumi. Seite 346—347.
345. Die Station Kwamsisi. Seite 347—348.
346. Die Station Kwamkoma. Seite 348—349.
347. Die Station Kwamtili. Seite 349—350.
348. Die Station Kwamdoe. Seite 350—351.
349. Die Station Kwamgwe. Seite 351—352.
350. Die Station Kwamsaka. Seite 352—353.
351. Die Station Kwamgwai. Seite 353—354.
352. Die Station Kwamkoro. Seite 354—355.
353. Die Station Kwamgumi. Seite 355—356.
354. Die Station Kwamsisi. Seite 356—357.
355. Die Station Kwamkoma. Seite 357—358.
356. Die Station Kwamtili. Seite 358—359.
357. Die Station Kwamdoe. Seite 359—360.
358. Die Station Kwamgwe. Seite 360—361.
359. Die Station Kwamsaka. Seite 361—362.
360. Die Station Kwamgwai. Seite 362—363.
361. Die Station Kwamkoro. Seite 363—364.
362. Die Station Kwamgumi. Seite 364—365.
363. Die Station Kwamsisi. Seite 365—366.
364. Die Station Kwamkoma. Seite 366—367.
365. Die Station Kwamtili. Seite 367—368.
366. Die Station Kwamdoe. Seite 368—369.
367. Die Station Kwamgwe. Seite 369—370.
368. Die Station Kwamsaka. Seite 370—371.
369. Die Station Kwamgwai. Seite 371—372.
370. Die Station Kwamkoro. Seite 372—373.
371. Die Station Kwamgumi. Seite 373—374.
372. Die Station Kwamsisi. Seite 374—375.
373. Die Station Kwamkoma. Seite 375—376.
374. Die Station Kwamtili. Seite 376—377.
375. Die Station Kwamdoe. Seite 377—378.
376. Die Station Kwamgwe. Seite 378—379.
377. Die Station Kwamsaka. Seite 379—380.
378. Die Station Kwamgwai. Seite 380—381.
379. Die Station Kwamkoro. Seite 381—382.
380. Die Station Kwamgumi. Seite 382—383.
381. Die Station Kwamsisi. Seite 383—384.
382. Die Station Kwamkoma. Seite 384—385.
383. Die Station Kwamtili. Seite 385—386.
384. Die Station Kwamdoe. Seite 386—387.
385. Die Station Kwamgwe. Seite 387—388.
386. Die Station Kwamsaka. Seite 388—389.
387. Die Station Kwamgwai. Seite 389—390.
388. Die Station Kwamkoro. Seite 390—391.
389. Die Station Kwamgumi. Seite 391—392.
390. Die Station Kwamsisi. Seite 392—393.
391. Die Station Kwamkoma. Seite 393—394.
392. Die Station Kwamtili. Seite 394—395.
393. Die Station Kwamdoe. Seite 395—396.
394. Die Station Kwamgwe. Seite 396—397.
395. Die Station Kwamsaka. Seite 397—398.
396. Die Station Kwamgwai. Seite 398—399.
397. Die Station Kwamkoro. Seite 399—400.
398. Die Station Kwamgumi. Seite 400—401.
399. Die Station Kwamsisi. Seite 401—402.
400. Die Station Kwamkoma. Seite 402—403.
401. Die Station Kwamtili. Seite 403—404.
402. Die Station Kwamdoe. Seite 404—405.
403. Die Station Kwamgwe. Seite 405—406.
404. Die Station Kwamsaka. Seite 406—407.
405. Die Station Kwamgwai. Seite 407—408.
406. Die Station Kwamkoro. Seite 408—409.
407. Die Station Kwamgumi. Seite 409—410.
408. Die Station Kwamsisi. Seite 410—411.
409. Die Station Kwamkoma. Seite 411—412.
410. Die Station Kwamtili. Seite 412—413.
411. Die Station Kwamdoe. Seite 413—414.
412. Die Station Kwamgwe. Seite 414—415.
413. Die Station Kwamsaka. Seite 415—416.
414. Die Station Kwamgwai. Seite 416—417.
415. Die Station Kwamkoro. Seite 417—418.
416. Die Station Kwamgumi. Seite 418—419.
417. Die Station Kwamsisi. Seite 419—420.
418. Die Station Kwamkoma. Seite 420—421.
419. Die Station Kwamtili. Seite 421—422.
420. Die Station Kwamdoe. Seite 422—423.
421. Die Station Kwamgwe. Seite 423—424.
422. Die Station Kwamsaka. Seite 424—425.
423. Die Station Kwamgwai. Seite 425—426.
424. Die Station Kwamkoro. Seite 426—427.
425. Die Station Kwamgumi. Seite 427—428.
426. Die Station Kwamsisi. Seite 428—429.
427. Die Station Kwamkoma. Seite 429—430.
428. Die Station Kwamtili. Seite 430—431.
429. Die Station Kwamdoe. Seite 431—432.
430. Die Station Kwamgwe. Seite 432—433.
431. Die Station Kwamsaka. Seite 433—434.
432. Die Station Kwamgwai. Seite 434—435.
433. Die Station Kwamkoro. Seite 435—436.
434. Die Station Kwamgumi. Seite 436—437.
435. Die Station Kwamsisi. Seite 437—438.
436. Die Station Kwamkoma. Seite 438—439.
437. Die Station Kwamtili. Seite 439—440.
438. Die Station Kwamdoe. Seite 440—441.
439. Die Station Kwamgwe. Seite 441—442.
440. Die Station Kwamsaka. Seite 442—443.
441. Die Station Kwamgwai. Seite 443—444.
442. Die Station Kwamkoro. Seite 444—445.
443. Die Station Kwamgumi. Seite 445—446.
444. Die Station Kwamsisi. Seite 446—447.
445. Die Station Kwamkoma. Seite 447—448.
446. Die Station Kwamtili. Seite 448—449.
447. Die Station Kwamdoe. Seite 449—450.
448. Die Station Kwamgwe. Seite 450—451.
449. Die Station Kwamsaka. Seite 451—452.
450. Die Station Kwamgwai. Seite 452—453.
451. Die Station Kwamkoro. Seite 453—454.
452. Die Station Kwamgumi. Seite 454—455.
453. Die Station Kwamsisi. Seite 455—456.
454. Die Station Kwamkoma. Seite 456—457.
455. Die Station Kwamtili. Seite 457—458.
456. Die Station Kwamdoe. Seite 458—459.
457. Die Station Kwamgwe. Seite 459—460.
458. Die Station Kwamsaka. Seite 460—461.
459. Die Station Kwamgwai. Seite 461—462.
460. Die Station Kwamkoro. Seite 462—463.
461. Die Station Kwamgumi. Seite 463—464.
462. Die Station Kwamsisi. Seite 464—465.
463. Die Station Kwamkoma. Seite 465—466.
464. Die Station Kwamtili. Seite 466—467.
465. Die Station Kwamdoe. Seite 467—468.
466. Die Station Kwamgwe. Seite 468—469.
467. Die Station Kwamsaka. Seite 469—470.
468. Die Station Kwamgwai. Seite 470—471.
469. Die Station Kwamkoro. Seite 471—472.
470. Die Station Kwamgumi. Seite 472—473.
471. Die Station Kwamsisi. Seite 473—474.
472. Die Station Kwamkoma. Seite 474—475.
473. Die Station Kwamtili. Seite 475—476.
474. Die Station Kwamdoe. Seite 476—477.
475. Die Station Kwamgwe. Seite 477—478.
476. Die Station Kwamsaka. Seite 478—479.
477. Die Station Kwamgwai. Seite 479—480.
478. Die Station Kwamkoro. Seite 480—481.
479. Die Station Kwamgumi. Seite 481—482.
480. Die Station Kwamsisi. Seite 482—483.
481. Die Station Kwamkoma. Seite 483—484.
482. Die Station Kwamtili. Seite 484—485.
483. Die Station Kwamdoe. Seite 485—486.
484. Die Station Kwamgwe. Seite 486—487.
485. Die Station Kwamsaka. Seite 487—488.
486. Die Station Kwamgwai. Seite 488—489.
487. Die Station Kwamkoro. Seite 489—490.
488. Die Station Kwamgumi. Seite 490—491.
489. Die Station Kwamsisi. Seite 491—492.
490. Die Station Kwamkoma. Seite 492—493.
491. Die Station Kwamtili. Seite 493—494.
492. Die Station Kwamdoe. Seite 494—495.
493. Die Station Kwamgwe. Seite 495—496.
494. Die Station Kwamsaka. Seite 496—497.
495. Die Station Kwamgwai. Seite 497—498.
496. Die Station Kwamkoro. Seite 498—499.
497. Die Station Kwamgumi. Seite 499—500.
498. Die Station Kwamsisi. Seite 500—501.
499. Die Station Kwamkoma. Seite 501—502.
500. Die Station Kwamtili. Seite 502—503.
501. Die Station Kwamdoe. Seite 503—504.
502. Die Station Kwamgwe. Seite 504—505.
503. Die Station Kwamsaka. Seite 505—506.
504. Die Station Kwamgwai. Seite 506—507.
505. Die Station Kwamkoro. Seite 507—508.
506. Die Station Kwamgumi. Seite 508—509.
507. Die Station Kwamsisi. Seite 509—510.
508. Die Station Kwamkoma. Seite 510—511.
509. Die Station Kwamtili. Seite 511—512.
510. Die Station Kwamdoe. Seite 512—513.
511. Die Station Kwamgwe. Seite 513—514.
512. Die Station Kwamsaka. Seite 514—515.
513. Die Station Kwamgwai. Seite 515—516.
514. Die Station Kwamkoro. Seite 516—517.
515. Die Station Kwamgumi. Seite 517—518.
516. Die Station Kwamsisi. Seite 518—519.
517. Die Station Kwamkoma. Seite 519—520.
518. Die Station Kwamtili. Seite 520—521.
519. Die Station Kwamdoe. Seite 521—522.
520. Die Station Kwamgwe. Seite 522—523.
521. Die Station Kwamsaka. Seite 523—524.
522. Die Station Kwamgwai. Seite 524—525.
523. Die Station Kwamkoro. Seite 525—526.
524. Die Station Kwamgumi. Seite 526—527.
525. Die Station Kwamsisi. Seite 527—528.
526. Die Station Kwamkoma. Seite 528—529.
527. Die Station Kwamtili. Seite 529—530.
528. Die Station Kwamdoe. Seite 530—531.
529. Die Station Kwamgwe. Seite 531—532.
530. Die Station Kwamsaka. Seite 532—533.
531. Die Station Kwamgwai. Seite 533—534.
532. Die Station Kwamkoro. Seite 534—535.
533. Die Station Kwamgumi. Seite 535—536.
534. Die Station Kwamsisi. Seite 536—537.
535. Die Station Kwamkoma. Seite 537—538.
536. Die Station Kwamtili. Seite 538—539.
537. Die Station Kwamdoe. Seite 539—540.
538. Die Station Kwamgwe. Seite 540—541.
539. Die Station Kwamsaka. Seite 541—542.
540. Die Station Kwamgwai. Seite 542—543.
541. Die Station Kwamkoro. Seite 543—544.
542. Die Station Kwamgumi. Seite 544—545.
543. Die Station Kwamsisi. Seite 545—546.
544. Die Station Kwamkoma. Seite 546—547.
545. Die Station Kwamtili. Seite 547—548.
546. Die Station Kwamdoe. Seite 548—549.
547. Die Station Kwamgwe. Seite 549—550.
548. Die Station Kwamsaka. Seite 550—551.
549. Die Station Kwamgwai. Seite 551—552.
550. Die Station Kwamkoro. Seite 552—553.
551. Die Station Kwamgumi. Seite 553—554.
552. Die Station Kwamsisi. Seite 554—555.
553. Die Station Kwamkoma. Seite 555—556.
554. Die Station Kwamtili. Seite 556—557.
555. Die Station Kwamdoe. Seite 557—558.
556. Die Station Kwamgwe. Seite 558—559.
557. Die Station Kwamsaka. Seite 559—560.
558. Die Station Kwamgwai. Seite 560—561.
559. Die Station Kwamkoro. Seite 561—562.
560. Die Station Kwamgumi. Seite 562—563.
561. Die Station Kwamsisi. Seite 563—564.
562. Die Station Kwamkoma. Seite 564—565.
563. Die Station Kwamtili. Seite 565—566.
564. Die Station Kwamdoe. Seite 566—567.
565. Die Station Kwamgwe. Seite 567—568.
566. Die Station Kwamsaka. Seite 568—569.
567. Die Station Kwamgwai. Seite 569—570.
568. Die Station Kwamkoro. Seite 570—571.
569. Die Station Kwamgumi. Seite 571—572.
570. Die Station Kwamsisi. Seite 572—573.
571. Die Station Kwamkoma. Seite 573—574.
572. Die Station Kwamtili. Seite 574—575.
573. Die Station Kwamdoe. Seite 575—576.
574. Die Station Kwamgwe. Seite 576—577.
575. Die Station Kwamsaka. Seite 577—578.
576. Die Station Kwamgwai. Seite 578—579.
577. Die Station Kwamkoro. Seite 579—580.
578. Die Station Kwamgumi. Seite 580—581.
579. Die Station Kwamsisi. Seite 581—582.
580. Die Station Kwamkoma. Seite 582—583.
581. Die Station Kwamtili. Seite 583—584.
582. Die Station Kwamdoe. Seite 584—585.
583. Die Station Kwamgwe. Seite 585—586.
584. Die Station Kwamsaka. Seite 586—587.
585. Die Station Kwamgwai. Seite 587—588.
586. Die Station Kwamkoro. Seite 588—589.
587. Die Station Kwamgumi. Seite 589—590.
588. Die Station Kwamsisi. Seite 590—591.
589. Die Station Kwamkoma. Seite 591—592.
590. Die Station Kwamtili. Seite 592—593.
591. Die Station Kwamdoe. Seite 593—594.
592. Die Station Kwamgwe. Seite 594—595.
593. Die Station Kwamsaka. Seite 595—596.
594. Die Station Kwamgwai. Seite 596—597.
595. Die Station Kwamkoro. Seite 597—598.
596. Die Station Kwamgumi. Seite 598—599.
597. Die Station Kwamsisi. Seite 599—600.
598. Die Station Kwamkoma. Seite 600—601.
599. Die Station Kwamtili. Seite 601—602.
600. Die Station Kwamdoe. Seite 602—603.
601. Die Station Kwamgwe. Seite 603—604.
602. Die Station Kwamsaka. Seite 604—605.
603. Die Station Kwamgwai. Seite 605—606.
604. Die Station Kwamkoro. Seite 606—607.
605. Die Station Kwamgumi. Seite 607—608.
606. Die Station Kwamsisi. Seite 608—609.
607. Die Station Kwamkoma. Seite 609—610.
608. Die Station Kwamtili. Seite 610—611.
609. Die Station Kwamdoe. Seite 611—612.
610. Die Station Kwamgwe. Seite 612—613.
611. Die Station Kwamsaka. Seite 613—614.
612. Die Station Kwamgwai. Seite 614—615.
613. Die Station Kwamkoro. Seite 615—616.
614. Die Station Kwamgumi. Seite 616—617.
615. Die Station Kwamsisi. Seite 617—618.
616. Die Station Kwamkoma. Seite 618—619.
617. Die Station Kwamtili. Seite 619—620.
618. Die Station Kwamdoe. Seite 620—621.
619. Die Station Kwamgwe. Seite 621—622.
620. Die Station Kwamsaka. Seite 622—623.
621. Die Station Kwamgwai. Seite 623—624.
622. Die Station Kwamkoro. Seite 624—625.
623. Die Station Kwamgumi. Seite 625—626.
624. Die Station Kwamsisi. Seite 626—627.
625. Die Station Kwamkoma. Seite 627—628.
626. Die Station Kwamtili. Seite 628—629.
627. Die Station Kwamdoe. Seite 629—630.
628. Die Station Kwamgwe. Seite 630—631.
629. Die Station Kwamsaka. Seite 631—632.
630. Die Station Kwamgwai. Seite 632—633.
631. Die Station Kwamkoro. Seite 633—634.
632. Die Station Kwamgumi. Seite 634—635.
633. Die Station Kwamsisi. Seite 635—636.
634. Die Station Kwamkoma. Seite 636—637.
635. Die Station Kwamtili. Se

Gräflich reuß-plauenſche jüngerer Linie Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel, Verſicherung der Piorum Corporum und Erledigung einiger zweifelhaften Fälle, vom 29. Novbr. 1751.

Gräfliche reuß-plauenſche jüngerer Linie neue Decisiones vom 4. Septbr. 1764.

Erläuterung der neuen Deciſionen quoad modum subhastandi d. d. 11. November 1768.

Geſetzſammlung für die fürſtlich reußiſchen Lande jüngerer Linie (bis jetzt) 5 Bde. und einige einzelne Nummern, Gera 1821 fg.

Fuchs, Repertorium der in den fürſtlich reuß-plauenſchen Landen jüngerer Linie ergangenen älteren Geſetze ꝛc. nebſt einem Anhange (enthaltend die Repertorien zu der vorgedachten und den Schleizer und Lobenſtein-Ebersdorfer Geſetzſammlungen), Gera 1842.

Sämmtliche Fürſtenthümer jüngerer Linie, das im gemeinſchaftlichen Beſitze der regierenden Fürſten zu Schleiz und Lobenſtein-Ebersdorf befindliche Fürſtenthum Gera, und die Fürſtenthümer Schleiz und Lobenſtein-Ebersdorf, ſind in äußerer Beziehung vorzüglich dadurch rechtlich vereinigt, daß die Regierung mit Lehenhof und das Conſiſtorium für ſie ſämmtlich gemeinſchaftlich beſtimmt ſind und daß daher auch für ſie eine gemeinſchaftliche Geſetzgebung beſteht, unbeſchadet des Geſetzgebungsrechts jedes einzelnen Landesherren in ſeinem Lande. Ueber die oben (S. 300) im Allgemeinen angegebenen auch hier gültigen Geſetze ſprechen ſich die in dieſen Landen in mehrern Beziehungen landesgeſetzliche Kraft habenden Landtagsabſchiede ſo aus: „Nechſt Herrſchafftlicher Cantzley- Consistorial- und ſonderbahren Verordnung, ſollen die Sächßiſchen Rechte, wie ſolche ausgedruckt, und in Uebung ſind, zuförderſt, wie auch hiernechſt die Constitutiones Churfürſten Augusti zu Sachßen, ſo ferne dieſelbe bißhero als declaratoriae Juris Saxon. dieſer Orthen beliebet und eingeführet" (von 1572 ſ. w. u. Königreich Sachſen) „ſodann die gemeinen Kaiſerl. Rechte beobachtet werden." Auch ſollen die ſächſiſchen Decisiones von 1746 (ſ. w. u. Königreich Sachſen) in dieſen Landen hier und da jedes Mal beſonders zu beweiſende Gültigkeit haben.

Unter den einzelnen in hieſigen Particulargeſetzen behandelten Civilangelegenheiten dürfte dem Ausländer nicht unintereſſant ſein, daß in Teſtamenten, über deren Errichtung und Inſinuation ausführliche Vorſchriften[5]) gegeben ſind, confirmirte Privatcodicille ohne alle Förmlichkeiten gelten ſollen, daß ferner, wenn ein Bruder oder eine Schweſter ab intestato ſtirbt und „einem

5) Decis. VI. von 1764, und für den Bereich der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Gera landesherrliche Verordnung vom 4. April 1843.

oder mehrere Brüder oder Schwestern an einem, dann der vorher verstorbenen Brüder und Schwestern Kinder[6]) in andern Theil hinter sich verlässet, zur Helffte desjenigen Parths oder Antheils, welcher ihren Vätern oder Müttern, so sie noch am Leben wären, sonsten zu ihrer Erb-Portion zukäme, zuzulassen und ihnen aus der Erbschaft solcher halber Theil, es sind der Kinder eines verstorbenen Bruders oder Schwester gleich nur Eines oder viel oder wenig, insgesammt unter sich zu vertheilen, gefolget werden, das übrige aber denen vollbürtigen Brüdern oder Schwestern verbleiben soll." — Neuerlich (1841) hat eine umständliche Gesindeordnung[7]) die hierunter eingreifenden Verhältnisse besonders regulirt. Die gewöhnliche Civilobrigkeit ist competent; bis zum ersten Bescheide werden weder Sachwalter noch schriftliche Ausführungen zugelassen. Bei Ansprüchen gegen die Dienstherrschaft wegen Verunglimpfungen, gemeinen nicht in der Gesindeordnung besonders verpönten Vergehen, Streitigkeiten über Mein und Dein, und bei nach Aufhebung des Miethcontracts erst klagbar oder aus andern als der Gesindeordnung und dem Miethvertrage entstandenen Verhältnissen, tritt das Verfahren nach allgemeinen Gesetzen ein.

Wechselfähig sind alle Landesunterthanen mit Ausschluß der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, Kinder in väterlicher Gewalt, Bauern, gemeiner Bürger und keinen Handel treibender Handwerker. Es sind 8 Respecttage bestimmt. Gegen fremde Wechselschuldner wird nach strengstem Wechselrechte mit dem Personalarreste begonnen, gegen Einheimische tritt er erst ein nach Recognition des Wechsels ohne sofortige Zahlung oder wenigstens Leistung einer dem Gläubiger annehmlichen Caution, bis der Gläubiger „Capitals, Zinsen und Unkosten halber, völlig befriediget" ist. In subsidium soll das Wechselrecht in den Nachbarstädten (die Praxis beschränkt dieß auf das Leipziger) angewendet werden.

In dem ordentlichen Processe muß mit einem Güteversuch begonnen werden, der erste Termin ist sogleich peremtorisch, aber vor Erlegung der Unkostencaution von im Lande nicht Angesessenen darf keine Citation erlassen werden. Reassumtio litis ist abgeschafft, jeder Erbe bleibt ohnehin für

6) Nach dem Landtagsabschiede von 1737 und der Erledigung der Gravam. von 1745 treten die Geschwisterkinder, wenn sie mit leiblichen Geschwistern des Erlassers concurriren, jure repraesentationis an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern und es geht daher die Erbfolge in Stämme. Von der Hälfte oder dem halben Theil ist also keine Rede. Jedoch findet das Retorsionsrecht gegen Staaten Statt, welche kein Repräsentionsrecht in der Seitenlinie anerkennen.

7) Gesetzsamml. IV. S. 236 und 238 fg.

die Handlungen ſeines Erblaſſers und die Fortſtellung des Proceſſes verbindlich. Alle dilatoriſchen Einreden müſſen vor der Einlaſſung auf Ein Mal vorgebracht werden. Rückſichtlich der Gewiſſensvertretung enthält eine Deciſion umſtändliche Beſtimmungen. Für das Hauptverfahren hat jeder Theil nur zwei Sätze. Der alte ſächſiſche Arreſtproceß iſt aufgehoben. Umſtändlich iſt das Executionsverfahren normirt, rückſichtlich deſſen nur zu bemerken iſt, daß ſich die Execution nicht erſtreckt auf die zur Leibesbedeckung unentbehrlichen Kleider, die zum Berufe des Schuldners unentbehrlichen Geräthſchaften, Werkzeuge, Bücher ꝛc. namentlich bei Ackerleuten auf Pflug, Schiff, Geſchirr, Zugvieh, Saat- und Speiſegetraide bis zur nächſten Erndte (außer mit dem Gute ſelbſt), bei Kranken auf Betten und Linnenzeug, auf Lebensmittel für einen Monat, auf Wittwen- und Waiſenpenſionen, auf Beſoldungen und Penſionen der Staatsbeamten und Geiſtlichen nicht über Ein Drittheil, nicht auf Montirungsſtücke und Gehalt gemeiner Militaire, nicht auf Gehalt über $^1/_8$ der Unterofficiere, $^1/_6$ der Lieutenants, $^1/_4$ der Hauptleute und Stabsofficiere; nicht auf natürliche geſetzliche Alimente. Merkwürdig iſt folgende Vorſchrift[8]): In Ermangelung jedes anderen Gegenſtandes zur Befriedigung eines Gläubigers ſteht dieſem frei, den Schuldner Gerichtswegen dazu anhalten zu laſſen, daß er die Schuld durch Arbeiten, welche ſeinem Stande wie ſeinen Kenntniſſen nnd Kräften angemeſſen ſind, nach und nach abführe, wobei der Richter nicht blos die Arbeit zu beſtimmen, ſondern auch die nöthige Vorkehrung wegen Verpflegung des arbeitenden Schuldners anzugeben hat.

Einem beſchleunigten ſummariſchen Verfahren unterliegen alle Sachen von nicht über 50 Thaler Objectwerthe, jüngſte Beſitzſtreitigkeiten auch von höherm Werthe, Hausmiethſtreitigkeiten und Pachtdifferenzen, Beides mit mehrern Beſchränkungen, Provocations-, Dotations- und Alimentationsproceſſe, Geſindeſtreitigkeiten bei nicht über 50 Thaler Dienſtlohnsforderung (ſ. o. S. 305), Injurien-, Inhibitions-, Arreſtſachen, dann Zech-, Fuhrlohns- und Handwerksſtreitigkeiten Reiſender, eigentliche Innungsſtreitigkeiten zwiſchen Innungsgliedern und Zünften, ohne Berufung auf beſondere Privatrechtstitel, endlich Bauſtreitigkeiten mit gewiſſen Beſchränkungen. Die Friſten ſind hier längſtens 14tägig. Die Verhandlungen enthält ein vom Richter niedergeſchriebenes, von den Parteien unterſchriebenes Protokoll. Die Klage wird mündlich oder ſchriftlich eingebracht; der Richter haftet für Zulaſſung eines unſchlüſſigen Klagvorbringens; bei demſelben müſſen die Beweismittel angegeben ſein.

8) Geſetzſamml. III. S. 103. §. 30.

Im Termine ſind Klage, Einreden und Einlaſſung, Replik und Duplik protokollariſch zu erörtern und eine species facti mit Angabe der ſtreitigen und nicht ſtreitigen Puncte zu fertigen. Zeugenvernehmung erfolgt ſummariſch und ohne Beiſein der Parteien, Gewiſſensvertretung findet nicht Statt. Schriftliche Vernehmung und ſchriftliche Schlußdeduction iſt nur in beſonderen Fällen geſtattet. Ohne Actenverſendung erkennt der Richter ſofort definitiv, da möglich im erſten Termine. Nur die ſofort bei der Einwendung zu rechtfertigende Appellation iſt bei den Untergerichten an die Regierung oder bezüglich an das Conſiſtorium, in erſtinſtanzlichen Sachen dieſer Behörden aber an das Ober=Appellationsgericht in Jena, als zweite und letzte Inſtanz zuläſſig, worüber ohne vorgängiges Verfahren jedoch ſo, daß dem Appellaten bis zum Tage der ihm bekannt zu machenden Berichtserſtattung, bezüglich des Inrotulationstermines die Widerlegung der Appellationsſchrift frei ſteht, von den genannten beiden Mittelgerichten unter Beifügung der Entſcheidungsgründe, vom Ober=Appellationsgerichte ohne Zulaſſung der Actenverſendung, erkannt wird. Die Grundſätze des ordentlichen Proceſſes finden analog, ſo weit ſie nicht ausdrücklich geändert, auf dieſen ſummariſchen Proceß Anwendung.

Im Concursproceſſe beſtehen die beſondern ausdrücklichen Vorſchriften, daß dem Curator litis der Eid nicht deferirt werden darf, daß die Zinſen der auf Rittergütern verſicherten Schulden während des Gantproceſſes aus den Früchten des Lehen bezahlt und daß die Forderungen aller milden Stiftungen — rückſichtlich deren Sicherſtellung durch Hypotheken ein umſtändliches Geſetz disponirt — nebſt dreijährigen Zinſen außer dem Concurs, gleich nach den herrſchaftlichen Steuern, Zinſen, Frohngeldern und andern dergleichen Gefällen, vor allen andern Gläubigern befriedigt werden müſſen.

In dieſen Landen wird in Civilſachen die erſte Inſtanz in der Regel durch die Juſtizämter, Stadträthe (in Tanna beſteht jetzt ein Stadtgericht) und Patrimonialgerichte, von jedem in ſeinem Bezirke gebildet. Ausgenommen ſind von dieſer Competenz die canzleiſchriftſäſſigen Perſonen und Sachen, welche in erſter Inſtanz vor der Regierung zu Gera befreiten Gerichtsſtand haben. Dieß findet Statt bei den Landesherren in ſo fern ſelbſt, in wie fern dieß in der Ordnung des Ober=Appellationsgerichts zu Jena (ſ. Sachſen=Weimar) für alle zu dieſem Gerichte vereinten Landesherren beſtimmt iſt; doch ſoll wegen aller Regalien, Gerechtſame, Einkünfte, Frohnen und anderen Präſtationen, Kammergüter, deren Zubehörungen, Grenzen und Gerechtigkeiten (rückſichtlich Lobenſtein=Ebersdorfs ſind außerdem noch genannt: Domänen, perſönliche Darlehens= und ſonſtige Contractſachen) betreffenden Anſprüche nicht

gegen die Person des Landesherrn, sondern gegen den Fiskus Klage und Eidesdelation gerichtet werden. Vor die Landesregierung, welche zugleich Lehenhof ist, gehören auch in erster Instanz alle Ritter- und Canzleilehen, deren Rechte und Besitzer von „Adel und Unadel," auch rücksichtlich der „Leibgedinge, Cousens, Ratificationes, Vormundschafftsbestättigung und was solchem anhängig," dann Bürgermeister und Räthe in den Städten, diese Communen selbst als solche, Land- und Stadtrichter, die Officiere des Militairs, wiewohl sämmtlich nicht rücksichtlich der „actiones reales," welche vor dem Gerichte der gelegenen Sache anzustellen sind. Die Mitglieder der Regierung und des Consistoriums sind bei den Landesherren unmittelbar zu belangen. Vor das Consistorium gehören in erster Instanz alle geistlichen Sachen jedes Glaubensbekenntnisses, Ehegelöbniß- und Ehesachen, die Angelegenheiten aller Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen, Dotations- und Alimentationssachen, jedoch nicht solche bei denen der Ehepunct gar nicht zur Sprache kommt, dann sämmtliche Geistliche, Kirchen- und Schuldiener in Personalsachen, doch bestehen in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf auch der Pflege Saalburg besondere Inspectionsämter als Ehegerichte. Sie haben in Eheirrungen die erste Cognition samt Sühneversuch und dürfen temporäre Scheidungen von Tisch und Bett verfügen, bilden überhaupt die geistliche Unterbehörde. Das Militair[9]), im activen Dienste befindlich, vom Feldwebel abwärts steht in Civil- und Criminalsachen, mit Ausnahme der Ehe- und Verlöbnißsachen unter dem in jeder Garnison befindlichen Militairgerichte. Alle beurlaubten Militairpersonen stehen mit Ausnahme der Dienst- und Subordinationsvergehen unter den gewöhnlichen Civilgerichten. Es haben nämlich nach einer landesherrlichen Verordnung für das Fürstenthum Gera vom 1. März 1841 die beurlaubten Soldaten in allen Sachen, welche nicht reine Militairdienstsachen sind, auf die Dauer ihrer Beurlaubung ihren Gerichtsstand unter den gewöhnlichen Gerichten dergestalt, daß zwar letztere für alle bürgerlichen Proceßsachen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften competent sind und in Polizei- und andern Untersuchungssachen verfahren und entscheiden, auch Geld-, Gefängniß- oder Arbeitsstrafen, mit Ausschluß anderer Correctionen, namentlich der körperlichen Züchtigung, erkennen dürfen, sich jedoch jeder Strafvollstreckung gänzlich zu enthalten haben, indem vielmehr in den Fällen, in welchen eine Strafe erkannt worden ist, die betreffenden Acten dem Militairgerichte mitgetheilt werden müssen, um wegen

9) Schleizer landesherrliche Verordnung vom 23. September 1842, welche mit den in Gera und Lobenstein-Ebersdorf bestehenden Einrichtungen übereinstimmt.

Umwandlung solcher Strafen in Militairstrafen das Weitere im geordneten Wege zu verfügen.

Die zweite Instanz wird in der Regel in weltlichen Sachen von der Regierung, in geistlichen von dem Consistorium in Gera durch Appellation gebildet. In schriftsässigen Angelegenheiten tritt Statt deren die bei den Untergerichten aufgehobene Leuterung ein. Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz kann nicht Leuterung, sondern blos Ober-Appellation, wie wohl mit den in der Ober-Appellationsgerichtsordnung (s. u. Sachsen-Weimar) enthaltenen Modificationen an das Ober-Appellationsgericht zu Jena, die eigentliche dritte Instanz, eingewendet werden. Eventualappellationen sind ausdrücklich aufgehoben.

In Untersuchungssachen ist in den Gesetzen auf die peinliche Gerichtsordnung Karl V. verwiesen. In dem Fürstenthume Gera (wiewohl mit Ausschluß der Pflege Saalburg, wo das Justizamt auch die Criminalgerichtsbarkeit hat) besteht ein Criminalgericht, das seine Gerichtsbarkeit auch über die Patrimonialgerichtsbezirke in Untersuchungssachen erstreckt. Im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf ist seit dem 1. Februar 1842 ein Landgericht zu Lobenstein errichtet, welches die Criminalgerichtsbarkeit über die Amtsbezirke Lobenstein und Hirschberg, jedoch mit Ausschluß der Patrimonialgerichtsbezirke ausübt. Im Fürstenthume Schleiz gehören Untersuchungssachen vor das Justizamt II. Abtheilung. Doch ist dem Adel zugesichert, daß in dessen Untersuchungen die Landesherren Commission ertheilen wollen. Wenn Injurienklagen gegen Canzleischriftsässige „criminaliter angestellt" werden, soll dieß bei der Regierung geschehen. Das Forum delicti hat den Vorzug vor den Gerichtsständen des Wohnorts und der Ergreifung. Ein umständliches Gesetz [10]) vom 30. Octbr. 1832 samt Nachtrag [11]) vom 26. Juli 1840 regulirt den Indicienbeweis und die Anwendung der Ungehorsams- und Lügenstrafen. Das erste Erkenntniß spricht in der Regel die Landesregierung und dagegen findet blos Oberberufung Statt.

Die Unterbehörden erkennen in allen Fällen selbst, wo die Ober-Appellation nach der Ober-Appellationsgerichtsordnung ausgeschlossen ist, in Polizei-, Abgaben-, Defraudations-, Injurien- und allen Rügensachen; Appellation an die Regierung ist hier das einzige Rechtsmittel. Nur dreitägige, nicht zehntägige Nothfrist besteht für die Einwendung von Rechtsmitteln. Rücksichtlich der unter der geistlichen Gerichtsbarkeit stehenden Personen haben die Inspections-

10) Gesetzsamml. I. S. 191.
11) Gesetzsamml. IV. S. 189.

ämter zu Schleiz, Lobenstein, Hirschberg und Saalburg dieselbe Competenz wie die niedern Criminalgerichte rücksichtlich der Civilpersonen. In der Herrschaft Gera wird hier die Untersuchung entweder von dem Consistorium selbst oder einer Deputation geführt und das Consistorium erkennt hier eben so, wie die Regierung bei Civilpersonen. Dann besteht ein sehr umständliches Mandat[12]) gegen Tumult und Aufruhr mit genauen Vorschriften für ein in diesen Fällen anzuordnendes Standrecht; ein zweckmäßiges, strenges Bankerottirmandat[13]) vom 12. November 1824. Das Verbrechen der Tödtung ist von der Verjährung ausgenommen und im Auslande unbestraft gebliebene Fleischesvergehen der Inländer werden noch im Inlande bestraft. Militairs haben den Strafgerichtsstand vor dem Kriegsgerichte, welches unter Vorsitz des Compagniechefs das Erkenntniß abfaßt, das in Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf blos zur Bestätigung an den Landesherrn, in Gera an die Landesdirection, eingesendet wird.

Beschwerden über bei Untergerichten verzögerte oder verweigerte Justiz sind bei der Regierung, über diese bei den Landesherren anzubringen.

Es darf auf eine Klage nicht eher ausgefertigt werden, als bis die Vollmacht dazu übergeben ist. Den einmal übernommenen Auftrag darf der Sachwalter nicht anders, als längstens 4 Wochen vor einem Termin oder vor Ablauf einer Frist aufgeben, die Partei nicht vor Bestellung eines andern Sachwalters widerrufen, außerdem dennoch dem zeitherigen Sachwalter die Ausfertigungen an Letztern auf ihre Gefahr behändigt werden. Gegen jede Versäumniß eines recipirten Sachwalters steht der Partei das Recht der kürzlichen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu, der Sachwalter sei zahlungsfähig oder nicht, jedoch unter sehr genau nach einem umständlichen Gesetz[14]) normirten Bestimmungen. Nur die bei der Regierung gedruckten und gestempelten Vollmachten dürfen angewendet, mindestens muß, wenn eine andere eingesendet wird, was nicht untersagt ist, eine der erwähnten Vollmachten darum geschlagen werden. Die in einem summarischen Verhörstermine, wenn gleich nicht über 3 Meilen im Umkreise vom Orte des Gerichts entfernt wohnenden, doch durch einen Sachwalter erscheinenden Parteien müssen diesen selbst bezahlen. Bei der Regierung und dem Consistorium zu Gera sollen in der Regel nur die dortigen Regierungsadvocaten practiciren, welche auch

12) Gesetzsamml. II. Num. 40, S. 237.
13) Gesetzsamml. I. Num. 13, S. 107.
14) Gesetzsamml. I. Num. 44, S. 208 fg.

die Praxis bei den Untergerichten haben; doch dürfen bei gedachten Collegien die Untergerichtsadvocaten Vorstellungen einreichen und als Alters- und Geschlechtsvormünder — denn in hiesigen Landen besteht noch die Geschlechtsvormundschaft — selbstständig auftreten. Greizer Regierungsadvocaten und Patrimonialgerichtsdirectoren werden nur zugelassen, wenn ein inländischer Regierungsadvocat zugleich Substitutionsvollmacht erhält:

Regierungsadvocaten zu **Gera:** Ludwig Alberti; Joh. Heinr. Beck, Schulprovisor; Ernst Friedrich Dinger; Heinrich August Franz; Anton Fürbringer; Franz Eduard Otto, Justizrath; Dr. Carl Hermann Pöppig; Ferdinand Ludwig Reichardt; Heinrich Gottfried Paulus Schlick.

a) In dem gemeinschaftlichen Fürstenthume Gera mit der Pflege Saalburg

bestehen von den eben herausgestellten Grundsätzen nur folgende Abweichungen: daß die Verordnungen, wonach Statt der Landesherren stets der Fiskus als Beklagter angenommen werden soll (s. o. S. 307), für diesen Landestheil nicht mit publicirt sind, daß Ehe- und Sponsaliensachen unmittelbar an das Consistorium gelangen, die Kirchencommission nicht als Ehegericht besteht (s. o. S. 309), und daß in der Pflege Saalburg das dortige Justizamt zugleich die Criminaljustiz verwaltet (s. o. S. 309). Uebrigens hat die Stadt Gera ein eigenes Stadtrecht von 1658 und ein Mandat vom 16. Februar 1765 bestimmt hier noch besonders das forum privilegiatum für die Hof- und Forstbeamten.

Advocaten im Fürstenthume Gera: Außer den dortigen Regierungsadvocaten (s. o.) zu **Gera:** Dr. Gustav Behr; Dr. Emil von Beulwitz, Gerichtsdirector; Heinrich Engelmann; Karl Friedrich Jäger; Julius Lägel; Friedrich August Schlick, Rathskämmerer; Friedrich Wilh. Schneider; Ludwig Seichter; Albrecht Bernhard Weißker, Gerichtsdirector; zu **Saalburg:** Christian Heinrich Jahn, Stadtschreiber; Heinrich Gräfel, Amtsactuar.

b) Das Fürstenthum Schleiz.

Hülfsmittel:

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß-Schleiz 1. Bd. Schleiz 1822—38 (durch den unglücklichen Brand zu Schleiz bis auf wenige Exemplare vernichtet. Das Repertorium dazu s. b. Fuchs o. S. 304). Von den einzeln erschienenen neuern Gesetzen könnte den Ausländer nur noch interessiren:

Gesetz über Triftablösung und Gemeinheitstheilung vom 27. December 1842.

Den früheren dasigen Vorschriften wegen kürzerer Behandlung der Injurien ist durch die allgemeine Verordnung [15]) für die fürstlich reußischen Lande jüngerer Linie derogirt. Dagegen besteht ein umständliches „Mandat wegen der Gewährleistung beim Viehhandel in der Herrschaft Schleiz d. d. 5. Juli 1756." Es ist ferner gesetzlich das Hülfsgeld in diesem Fürstenthume aufgehoben und wegen der dortigen fürstlichen Diener durch Rescript [16]) von 1834 festgestellt, daß dieselben in allen bürgerlichen und Personalsachen unter dasigem Justizamte stehen sollen, welches zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bei Todesfällen und Erbschaftsregulirungen der fürstlichen Räthe und Beamten, die sonst ihren Gerichtsstand vor der Regierung haben, immerwährend committirt ist. Eine gleiche Commission hat das fürstliche Justizamt über alle fürstlichen Diener und Officianten, mit Einschluß der Förster, welche nicht schriftsässig sind, in allen und jeden Rechtssachen. Die bemerkte Concurrenz des Stadtraths findet blos bei denjenigen Statt, die mit Häusern unter dem Stadtrathe ansässig sind [17]). In Schleiz besteht ein eigenes Stadtrecht von 1625. Wegen des dasigen Inspectionsamtes s. o. S. 308.

Advocaten zu **Schleiz:** Constantin Alberti; Gustav Eduard Frommhold; Gustav Knoch, Bürgermeister; Ludwig Carl Eduard Melhorn; Christian Friedrich Weißker, Senator und Administrator des deutschen Hauses; Hermann Weißker, Stadtsyndicus; Heinrich Gustav Weithas; zu **Hohenleuben:** Moritz Friederici, Amtsactuar; Adolph Ludwig Gustav Fuchs; zu **Tanna:** Otto Clement Weißker, Stadtrichter; Günther Oswald Weißker.

c) Das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf.

Hülfsmittel:

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, 1. und 2. Bd. 1822—41. (Die Fortsetzung besteht nur noch aus einzelnen Stücken. Das Repertorium dazu s. b. Fuchs o. S. 304.)

Auch in diesem Fürstenthume disponirt ein umständliches Mandat vom 24. September 1754 über die Gewährleistung beim Viehhandel, während eine frühere Verordnung wegen Behandlung der Injurien auch

---

15) Gesetzsamml. II. S. 15 fg. s. o. S. 306.

16) Hierdurch berichtigt sich auch der Irrthum bei Fuchs, Repertorium S. 86, daß das landesherrl. Rescript vom 16. Februar 1765 wegen des fori privilegiali der Hof- und Forstbeamten für die gesammten Lande jüngerer Linie erlassen sei, während es in Schleiz nie Geltung gehabt hat.

17) Erledigung einiger Beschwerden des Raths zu Schleiz v. 15. März 1747. Nr. 2.

hier in dem allgemeinen neuern Geſetz über den ſummariſches Proceß untergegangen iſt (ſ. o. S. 306 und 312). Das oben (S. 311) bei Gera angeführte ältere Geſetz wegen des privilegirten Gerichtsſtandes iſt auch für dieſes Fürſtenthum mit erlaſſen. In dem oben (S. 305) erwähnten neuern Geſindegeſetz[18]) iſt für dieſes Fürſtenthum die beſondere Beſtimmung enthalten, daß die Handhabung der Polizeivorſchriften jenes Geſetzes und die Erörterungen der Irrungen über ordnungswidriges Benehmen zwiſchen Herrſchaft und Geſinde an den Orten, wo beſondere Polizeibehörden beſtehen, dieſen zukommt. Von den allgemeinen Vorſchriften in den reußiſchen Landen j. L. über Teſtamentserrichtung (ſ. o. S. 304) iſt im hieſigen Fürſtenthume[19]) eine nicht unbedeutende Abweichung feſtgeſetzt, ſo wie die oben erwähnte Vorſchrift des Executionsgeſetzes (S. 306) wegen Abarbeitens einer gewirkten Schuld hier[20]) aufgehoben iſt. Neben dem Stadt= und Landgerichte (ſ. o. S. 310) haben nicht nur einzelne Patrimonialgerichte die Criminaljurisdiction, ſondern es ſind auch dem Amte Hirſchberg einige Handlungen in allen dortigen Criminalfällen dann Unterſuchung und Beſtrafung einzelner Injurien, des verbotenen Lottoſpiels, der Vergehen wider Zoll= und einige andere ähnliche Geſetze vorbehalten. In Strafunterſuchungen iſt beſonders zu bemerken, daß alle zur Execution kommenden Strafen über ſechsmonatliches Gefängniß durch das Amtsblatt bekannt gemacht, daß jeder Muthwille und Frevel an Alleen und Obſtbäumen mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Zuchthauſe, jede Annahme von Beſtechung, jede Veruntreuung, Erpreſſung oder Verſchweigung einer ſolchen Handlung an öffentlichen Beamten ſogleich das erſte Mal mit Dienſtentlaſſung beſtraft, daß bei geringen Verbrechen und Vergehen, auch Forſt= und Waldfrevel, vorzüglich auf körperliche Züchtigung gegen Menſchen ganz geringen Standes und junge Verbrecher erkannt werden ſoll, daß für Jagdverbrechen beſonders ſtrenge Strafen angeordnet ſind.

Das Militair, zu welchem auch alle Jäger bis zum 32. Lebensjahre gehören, ſteht, jedoch ohne Eheweiber, Kinder und übrige Angehörige (die Gensdarmen auch blos bei ſchwerern Vergehungen), in Kriegsdienſt= und Injurienſachen und bei Verbrechen gegen die allgemeinen Strafgeſetze unter der Kriegsgerichtsbarkeit, in allen bürgerlichen und in Eheſachen unter den gewöhnlichen weltlichen und geiſtlichen Behörden, worunter auch die Beurlaubten in allen, außer reinen Dienſtſachen, gehören. Dienſtthuende Militairperſonen, die we=

18) Allgemeine Geſetzſamml. II. S. 269. §. 104.
19) Geſetzſamml. S. 271.
20) Geſetzſamml. Num. 26. S. 235.

nigſtens Zuchthausſtrafe verwirkt haben, werden an den gewöhnlichen Criminalrichter abgegeben.

Advocaten zu **Lobenſtein:** Auguſt Chriſtian Heinrich Ehmer, Stadtſchreiber; Dr. Joh. Heinr. Franz; Joh. Friedr. Aug. v. Gehring, Rath und Bürgermeiſter; Heinr. Aug. Franz Heyniſch; Chriſtian Wilh. Janj; Joh. Heinr. Aug. Müller, Amtsactuar (nur mit Praxis bei dem Stadtrathe); zu **Hirſchberg:** Ludwig Heinrich Wilhelm Müller, Stadtrichter.

Rudolſtadt, ſ. Schwarzburg.

Sachſen.

Im Allgemeinen.

Hülfsmittel:

Der Sachſenſpiegel[1]). Neuere Ausgaben von Ludovici, Halle 1720. 4., von Gärtner, Leipzig 1732. Fol., von Homeyer, Berlin 1827 (darüber vergl. die klaſſiſche Recenſion v. Nietzſche in der Allg. Literaturztg. v. 1827. Nr. 294—97), 2. Bd. ebd. 1844, mit Wörterbuch v. J. Weiske, Leipz. 1840. Erläuterungen und Bilder aus dem Heidelberger und Wolfenbüttler Codex picturatus in Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, I. S. 152, II. S. 1. Deutſche Denkmäler von Batt ꝛc., Heidelberg 1820. Fol. Spangenberg, Beiträge zu den deutſchen Rechten des Mittelalters, Halle 1822 4. S. 162. Commentare: Grupen, deutſche Alterthümer zur Erläuterung des ſächſiſchen und ſchwäbiſchen Land- und Lehnrechts, Hannover 1746. 4. Mockbach, Anmerkungen über den Sachſenſpiegel, Jena 1764 4. Außer der deutſchen Gloſſe des Johann von Buch (herausgegeben am Beſten in Senckenberg, corpus iuris german., Frankfurt 1760. Fol. I. pars I. S. 125) und einer lateiniſchen iſt noch eine beſonders geſammelte der ſ. g. Richtſteig Landrechts und Lehnrechts, Scheffencloet oder Schöffengloſſe.

Conſtitutionen[2]) Churfürſt Auguſts von 1572. Erläutert von Moller, commentarius, 2. Ausgabe Leipzig 1610. Berlick, conclusiones practicabiles, Leipzig 1670. Carpzov, iurisprudentia forensis, ed. Mylius, Leipzig 1721.

---

1) Kind, de speculi saxonici usu et auctoritate, Leipzig 1783. 4. auch in Koechy, thesaurus iuris saxonici, Leipzig 1796. 4. I. Sect. I.

2) Wenck, ad historiam constitutionum Augusti symbolae, Leipzig 1825. Eiſenach'ſche Regierungs-, Canzleiordnung vom 19. Oct. 1700. Art. III. Sachſen Gotha'ſches Erl. Patent, die Gültigkeit der churſächſ. Conſtitutionen in den hieſigen Landen betr. v. 28. Septbr. 1785, (vergl. jedoch Publicationspatent zur neuen Gotha'ſchen Proceßordnung vom 15. April

Die Proceß- und Gerichtsordnung Churfürſt Johann Georgs I. vom 28. Juli 1622, unter dem Namen der Alten ſächſiſchen Proceßordnung bekannt und A. P. O. abgekürzt. Commentare: Martin, commentarius forensis, Dresden 1696. Berger, electa disceptationum forensium, Leipzig 1738. Rivinus, enunciatia iuris ad O. P. J. collecta, Leipzig 1705. 2. Ausgabe Hildburghauſen 1749. Ziegler, commentarius, Leipzig 1710. Die Commentare zur erläuterten Proceßordnung berückſichtigen natürlich auch die ältere mit (ſ. unten S. 319).

Die Erledigung der Landesgebrechen von 1661.

Die churfürſtlichen (älteren) Deciſionen vom 22. Juni 1661. Herausgegeben von Philipp, observationes iuris practicae ex decisionibus elect. sax., Leipz. 1694.

Schaumburg, Einleitung zum ſächſ. Rechte, 3. Aufl. Dresden und Leipzig 1781. 4 Bde.

Curtius, Handbuch des in Churſachſen (im Königreiche Sachſen) geltenden Civilrechts, 4 Bde. 1. Thl. Leipz. 1793. 3. Ausg. (v. Hänſel) 1835. 2. Thl. 1799. 3. Ausg. (von Hänſel) in 3 Abthl. 1835—38. 3. Thl. (von Richter) 1807. 2. Ausg. 1825. 4. Thl. (von Friedrich Hänel) 1. Thl. 1. Ausg. 1831. 2. und 3. Abthl. 1831. 2. Abthl. 2. Ausg. (von A. Kriegel) 1834.

(Hänſel), Bemerkungen und Excurſe dazu, 3 Abthl., Leipzig 1828—33.

Haubold, Lehrbuch des königlich ſächſiſchen Privatrechts, 2. Ausg. von Günther, Leipzig 1829.

Barth, hodegeta forensis, 3. Ausg. Hildburghauſen 1753. 4.

Oeltze, Anleitung zur gerichtlichen Praxis, Jena 1782.

Schweitzer, Lehrbuch des ſächſiſchen bürgerlichen Proceſſes, 1. Abthl. Jena 1813.

Kori, Theorie des ſächſiſchen bürgerlichen Proceſſes, hauptſächlich nach den Geſetzen der mit den Ober-Appellationsgerichten zu Jena und Zerbſt verbundenen Lande, Jena 1822.

Martin, Ad., Grundriß der landesgeſetzlichen Civilproceßtheorie in den mit den Ober-Appellatiosgerichten zu Jena und Zerbſt verbundenen Staaten, Jena 1827.

Kori, Theorie der ſächſiſchen ſummariſchen bürgerlichen Proceſſe, hauptſächlich ꝛc., Jena 1824.

Haubold, Anleitung zur Behandlung geringfügiger Rechtsſachen, Leipzig 1807. 2. Ausg. von Hänſel 1837.

Kori, über den Executivproceß und die Wiederklage, 2. mit den Geſetzen der übrigen Lande ſächſ. Rechts vermehrte Aufl., Jena 1826.

Kori, über die Nothwendigkeit ſich in den einheimiſchen Rechten der mit den Ober-Appellationsgerichten zu Jena und Zerbſt vereinigten Lande wiſſenſchaftlich auszubilden, Jena 1822.

Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege in Sachſen, herausgeg von Ad. Martin, Neuſtadt a. d. O. 1828—30. 3 Bde.

1776). Gerssdorff, de vi et auctoritate constitutionum Augusti ducis electoris Saxoniae in foro magniducatus Saxon-Vimariensis, Jena 1816.

Vorſtehende Literatur, obgleich in der Hauptſache dem Königreiche Sachſen angehörig, enthält doch auch die Hauptanleitung für das gemeine Sachſenrecht. Namentlich liegt die alte ſächſiſche Proceßordnung, überhaupt eines der wichtigſten Proceßgeſetze ſeiner Zeit, mehr oder weniger allen Proceßordnungen der Lande ſächſiſchen Rechtes zum Grund.

Das ſächſiſche Recht und der ſächſiſche Proceß ſind in ſo fern gemeines Sachſenrecht, als ſie ſich auf urſprünglich ſächſiſche Geſetze und ſächſiſchen Gerichtsbrauch beziehen und durch im Geiſte dieſes Rechts begründete Uebereinſtimmung aller ſächſiſchen Partikulargeſetze und des Gerichtsbrauchs allgemeine ſächſiſche Gültigkeit erlangt haben. Das gemeine Sachſenrecht gilt in allen ſ. g. Ländern ſächſiſchen Rechts, ſo weit nicht Partikulargeſetze etwas Anderes vorſchreiben. Zur Aushülfe, ſo weit Partikulargeſetze und gemeines ſächſiſches Recht nicht ausreichen, gelten gemeines Recht und gemeiner Proceß. Die Länder ſächſiſchen Rechtes ſind das eigentliche Sachſen, worunter man die in den Unterabtheilungen des gegenwärtigen Artikels behandelten Königreich, Großherzogthum und Herzogthümer Sachſen (jetzt mit Ausſchluß des preuß. Herzogthums Sachſen ſ. o. Königreich Preußen S. 262 fg.) verſteht, hiernächſt die Fürſtenthümer Reuß (ſ. o. S. 300 fg.), welche mit dem erwähnten Großherzogthume und den Herzogthümern Sachſen den Jurisdictionsbezirk des Ober-Appellationsgerichtes zu Jena bilden. Endlich der Jurisdictionsbezirk des Ober-Appellationsgerichtes zu Zerbſt, beſtehend aus den drei Anhaltiniſchen (ſ. o. S. 30 fg.) und den zwei Schwarzburg'ſchen (ſ. w. u) Fürſtenthümern.

Der gemeine ſächſiſche Proceß ſtimmt darin mit dem gemeinen deutſchen überein, daß er ſich auf die Verhandlungs- und auf die Eventualmaxime gründet, der Richter alſo in der Regel nur auf Antrag der Parteien handeln darf; im gemeinen ſächſiſchen Proceſſe ſo unbedingt, daß kein richterlich angedrohter Nachtheil ohne vorherige Ungehorſamsbeſchuldigung eintritt. Allein der ſächſiſche Proceß iſt weit mehr als der gemeine an gewiſſe Formen und Friſten gebunden. Eine ſächſiſche Friſt, bei allen Ladungen erforderlich wo es auf ein Präjudiz oder Fatale ankömmt, hält 6 Wochen und 3 Tage. Das erſte Verfahren iſt ſtreng vom Beweisverfahren geſondert. In der Regel ſoll nicht ſchriftlich, ſondern ſo verfahren werden, daß der Sachwalter ſein Vorbringen, hier Satz genannt, dem Gerichtsſchreiber in die Feder dictirt (Verfahren vom Mund aus in die Feder). Dies hat ſich aber da, wo nicht gar Verfahren in förmlichen Deductionen, welche nicht an die Proceßbehörde gerichtet ſind, (productivweiſes Verfahren) eingeführt iſt, dahin geändert, daß der Sachwalter ſeine Sätze an beſtimmten Tagen dem Gerichtsſchreiber im Concept übergiebt und dieſer ſie zu den Acten ſchreibt.

Gemeinſachſenrechtlich hat jede Partei drei Parteiſchriften (Sätze), der Kläger einen Provocationsſatz, worin er denjenigen rechtlichen Antrag, worüber das Verfahren abgeſetzt wird, z. B. ſeine Klage, im Allgemeinen wiederholt und den Gegentheil zur Beantwortung auffordert, dann Replik und Triplik, der Beklagte Exceptions- ſamt Einlaſſungsſatz, Duplik und Quadruplik. In den einzelnen Staaten iſt dies häufig beſchränkt. Die Einlaſſung muß in der Regel Punct für Punct der Klage folgen und ganz beſtimmt geſchehen, ſo daß, wenn in Einen Punct mehrere andere eingeſchalten ſind, derſelbe in ſo viele einzelne Puncte, als Einſchaltungen, zerſpalten werden muß, wenn nicht alle für zugeſtanden angeſehen werden ſollen. Die Klage ſagt z. B. Müller iſt am 10. Decbr. 1842 am Nervenfieber geſtorben. Darauf muß ſich, bei gegebenen Umſtänden, ſo eingelaſſen werden: Bejahend: Müller iſt geſtorben; verneinend: am 10. Decbr. 1842; nicht wiſſend: ob am Nervenfieber. Würde einer dieſer beiden Sätze mit Stillſchweigen übergangen, ſo würde er für eingeſtanden angenommen. Die vorbereitenden Handlungen des Beweiſes werden ſtreng von dem wirklichen Gebrauche der Beweismittel getrennt. Der Antritt des Beweiſes iſt binnen ſächſiſcher Friſt von der Rechtskraft der darauf erkennenden Sentenz, der des Gegenbeweiſes binnen gleicher Friſt von der Zeit der abſchriftlichen Behändigung des Beweiſes für den Producten an zu bewirken. Der Beweis wird im ordentlichen Proceß immer in Artikel zerſpalten, zu deren jedem die Beweismittel beſonders angegeben werden. Ueber die Beweisfähigkeit der Beweismittel wird ein beſonderes Verfahren, das Productionsverfahren, abgeſetzt und ein beſonderes Productionserkenntniß gefällt. Ebenſo bei dem Gegenbeweiſe Reproduction. Am Ende des ganzen Proceſſes wird ein Hauptverfahren abgeſetzt. Drei gleichförmige Erkenntniſſe machen in der Regel Recht, und außer der Appellation und Ober-Appellation finden, wiewohl mit Beſchränkungen, als ordentliche Rechtsmittel nur Leuterung und Oberleuterung Statt. Die Vollmacht muß gleich vom Anfang des Proceſſes an eingegeben werden. So die allgemeinſten Grundzüge des ſächſiſchen Proceſſes.

Rückſichtlich des ſächſiſchen Rechts iſt für ausländiſche Proceßführer vorzüglich darauf aufmerkſam zu machen, daß die ordentliche ſächſiſche Verjährung 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage hält, und daß Nachlaßſachen anlangend, bis zum 30. Tage nach dem Tode in der Regel das Fortbeſtehen des ganzen Verhältniſſes des Verſtorbenen, er gleichſam noch als lebend angenommen wird, daher auch die Anſprüche an den Erben bis dahin ruhen.

Das Königreich Sachsen.

Hülfsmittel

außer den vorstehend S. 314 fg. angegebenen:

Im Allgemeinen vergleiche Treitschke und Schubert, Umriß der Justizverfassung im Königreiche Sachsen, Leipzig 1829 (vielfach veraltet). Paul, Gesetzkunde für das sächsische Volk in allen Theilen der Rechtspflege, Staats- und Polizeiverwaltung. Alphabetisch geordnet, Leipzig 1843. Verzeichniß der Advocaten und Gerichtsdirectoren im Königreiche Sachsen, Chemnitz und Schneeberg 1842.

1. Sammlungen der Gesetze:

Codex Augusteus oder Neuvermehrtes corpus iuris saxonici von Lünig, Leipzig 1724. 3 Bde. Fol. (citirt: C. A. I.). Fortgesetzter Codex Augusteus etc. (von Bennigsen) ebend. 1772. 3 Bde. Fol. (citirt: I. C. C. A. I.). Zweite Fortsetzung ꝛc. (von Fleck) ebend. 1806. 3 Bde. Fol. (ziemlich selten; citirt: II. C. C. A. I.). Dritte Fortsetzung ꝛc. (vom Graf Hohenthal), Dresden 1824. 2 Bde. 4. (citirt: III. C. C. A. I.). Dieses nur als Privatsammlung[1]) zu betrachtende Hauptwerk enthält mit Ausschluß der in den Jahren 1814 und 1815 erschienenen Generalgouvernementsverordnungen die sächsischen Gesetze fast vollständig bis zum 9. März 1818. Chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex und dessen Fortsetzung, von Hommel, Leipzig 1778, mit Fortsetzung bis 1800 von Blöde, ebend. 1806.

Drei Sammlungen der seit October 1813 bis Ende Mai 1815 erschienenen Landesgouvernementsverfügungen[2]), von Moßdorf, Dresden 1824. 4.

Gesetzsammlung[3]) für das Königreich Sachsen, seit 9. März 1818 in officieller Sammlung jährlich ein Band, Dresden 4. Und vom 1. Januar 1832 an unter dem Titel: Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen.

Richter, alphabetisches Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen, 2. Aufl. Leipzig 1845. 2 Bde. (Das vorzüglichste Hülfsmittel zur Orientirung in der sächsischen Gesetzgebung).

Handbuch der churſächsischen Gesetze bis 1806 nebst Hauptregister, Zeitz 1804—8. 12 Bde.

Codex saxonicus von Schaffrath, Leipzig 1842. 2 Bde. (Enthält die gültigen Gesetze bis dahin.)

Handbuch einiger der wichtigsten churſächsischen Gesetze von allgemeinem Inhalte, von Haubold, Leipzig 1800. Neu bearbeitet von Schletter, Leipzig 1837.

---

1) Rescript vom 27. Oct. 1808 (III. C. C. A. I. p. 177); Bekanntmachung vom 9. Mai 1827 (Gesetzsamml. S. 99).

2) Ueber Gültigkeit derselben vergl. Patent vom 7. Jan. 1815 (III. C. C. A. I. p. 18), Rescript vom 29. August 1816 (III. C. C. A. I. p. 297).

3) Mandat vom 9. März 1818.

Codex iuris saxon. privati oder Handbuch der geſammten privatrechtlichen ſächſiſchen Geſetze von Schaffrath, Altenburg 1840.

Handbuch der Civilproceßgeſetze des Königreichs Sachſen von Freiesleben, Leipzig 1834.

Codex des im Königreiche Sachſen geltenden Kirchen- und Schulrechtes, Leipzig 1840. 4. (Iſt eine halb officielle Sammlung aller darüber ergangenen allgemeinen Verfügungen.)

Handbuch der Strafgeſetze des Königreichs Sachſen von 1572 bis auf die neueſte Zeit v. J. Weiske, Leipzig 1833. (Nur für den Strafproceß noch brauchbar, für das Strafrecht ſeit dem Criminalgeſetzbuche veraltet.)

2. Bürgerliches Recht und Verfahren.

Des Allerdurchlauchtigſten ꝛc. Friedrich Auguſti ꝛc. Erläuterung und Verbeſſerung der bisherigen Proceß- und Gerichtsordnung vom 10. Januar 1724. C. A. I. p. 2381. Gewöhnliche Handausgabe, Dresden 1724. 4. erläutert durch Griebner, Discurs, Ausg. von Küſtner, Leipzig 1780. Hommel, rhaps. obs. 709. zuſammengeſtellt mit den neueren Beſtimmungen u. d. Titel: Handbuch des ſächſiſchen Civilproceßrechts, oder der ordinaire Civilproceß von Schier, Leipzig 1843. Die Geſchichte enthält eine rechtsgeſchichtliche Einleitung dazu von Schletter, beſonders abgedruckt u. d. Titel: Beiträge zur ſächſiſchen Rechtsgeſchichte, Leipzig 1843. 1 Heft. Haubold, legis iudiciariae utriusque qua Saxonia regia utitur origines, Leipzig 1809.

Die (40 neuen) Deciſionen vom 2. Juli 1746. I. C. C. A. I. p. 349, erläutert von J. G. Bauer, Leipzig 1794—98. 2 Bde.

Mandat die Abſtellung proceſſualiſcher Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtsſachen betr. v. 28. Nov. 1753 (I. C. C. A. I. p. 383).

Geſchärftes Banquerottiermandat vom 20. Dec. 1766 (I. C. C. A. I. p. 921).

Mandat die Edictalladungen[4]) außerhalb des Concurſes betreffend vom 3. Nov. 1799 (II. C. C. A. I. p. 367).

Mandat die Verkürzung der cura absentium betreffend vom 13. November 1779 (II. C. C. A. I. p. 371).

Vormundſchaftsordnung vom 10. Oct. 1782 (II. C. C. A. I. p. 383 und gewöhnliche Handausgabe, Dresden 1782 4.).

Die Reſolutionen über (13) zweifelhafte Rechtsfragen in Consistorialibus vom 27. Jan. 1786 (II. C. C. C. A. I. p. 291).

Mandat, die neue Einrichtung der Stempelſteuer[5]) betreffend vom 11. Januar 1819 (Geſetzſamml. S. 25 fg.) nebſt Erläuterungsmandat vom 4. September 1822 (Geſetzſamml. S. 393).

Mandat, die in verſchiedenen Gegenſtänden der Gerichtsverfaſſung und des Pro-

4) Haaſe, über Edictalladungen und Edictalproceſſe außerhalb des Concurſes, Leipz. 1817.
5) Schulze, die königl. ſächſ. Stempelgeſetze mit amtlichen Erläuterungen, Dresden 1840.

ceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffend v. 13. März 1822 (Gesetzsamml. S. 205).

Mandat zur Entscheidung einiger (4) zweifelhafter Rechtsfragen vom 30. März 1822 (Gesetzsamml. S. 355).

Mandat über den Anfang der Beweisfrist in devolvirten Rechtssachen und über Compromisse auf Verlängerung der Nothfristen v. 1. April 1824 (Gesetzsamml. S. 35).

Mandat, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit in den Kreislanden betr. vom 19. Februar 1827.

Mandat über die Verbürgungen der Frauenspersonen v. 6. Nov. 1828 (Gesetzsamml. S. 239).

Mandat, die Grundsätze der gesetzlichen Allodialerbfolge betr. vom 31. Januar 1829 (Gesetzsamml. S. 37).

Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 (Gesetzsamml. S. 241 fg.), besonders abgedr. Dresd. 1831, dazu J. Carl J. Buddeus, alphab. Repertorium, Leipz. 1834, mit Commentar in der constitutionellen Taschenbibliothek, Grimma 1834. I., erläutert von Hermsdorf, Leipzig 1841. Ebenfalls zur Erläuterung dienen Bülau, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen, Leipzig 1833. Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Leipzig 1839. I.

Verordnung die Einrichtung der Ministerialdepartements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend vom 7. November 1831. (Gesetzsamml. S. 323).

Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Gesetzsamml. S. 163) nebst den einschlagenden Gesetzen über Hutungssachen (v. 4. Octbr. 1828), über Errichtung der Landrentenbank (v. 17. März 1833), über Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche (vom 14. Juli 1840), der Instruction für die Specialcommissare ꝛc. herausgeg. von Graichen, Handbuch über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegung, Leipzig 1842.

Gesetz, die Entscheidung einiger (11) zweifelhafter Rechtsfragen betr. v. 26. Oct. 1834 (Gesetzsamml. S. 244).

Gesetz, einige Abänderungen im Proceßverfahren betr. vom 27. Octbr. 1834 (Gesetzsamml. S. 247).

A. Gesetz[6]) über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden,

B. Gesetz, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug betreffend,

C. Gesetz über privilegirte Gerichtsstände, vom 28. Januar 1835 (Gesetzsamml. S. 55) nebst Verordnungen vom 28. März und 2. April 1835, vom 9. April und 14. Mai 1836 und Gesetz vom 13. Januar 1838 (Gesetzsamml. S. 26),

D. Gesetz, das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. v. 30. Jan. 1835.

---

6) Sämmtliche A. B. C. D. Gesetze, wie sie im Leben genannt werden, sind mit den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt in: Handbuch der königl. sächsischen Gesetzgebung vom 28. und 30. Januar 1835. 2. Ausg. Leipz. 1838 und Abhandlung über den Gerichtsstand und den Instanzenzug in Civilsachen ꝛc., Leipzig 1836.

Geſetz, das Verfahren bei Vollſtreckung gerichtlicher Entſcheidungen bei privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, nebſt Verordnung vom 28. Februar 1838 (Geſetzſamml. S. 76), erläutert v. Beck, Leipzig 1839, und in: die neueſten ſächſiſchen Proceßgeſetze, Leipz. 1839. 2. Heft.

Geſetz, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilanſprüche betr. nebſt Verordnung v. 16. Mai 1839 (Geſetzſamml. S. 144), erläutert in: die neueſten ſächſiſchen Proceßgeſetze 1. Heft. Hänſel, das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsſachen nach dem königl. ſächſ. Rechte ꝛc., Leipzig 1844.

Bekanntmachung, einige Rechtsſätze in Beziehung auf den Auszug betr., vom 2. Octbr. 1839 (Geſetzſamml. S. 277).

Geſetz, das Liquidiren der Advocaten betr. v. 14. Mai 1840 (Geſetzſamml. S. 71).

Geſetz, das bei Eidesleiſtungen der Juden zu beobachtende Verfahren betr. vom 30. Mai 1840 (Geſetzſamml. S. 90).

Geſetz, die Behörde für Entſcheidung in letzter Inſtanz über Competenzzweifel zwiſchen Juſtiz- und Verwaltungsbehörden betr. vom 13. Juni 1840 (Geſetzſamml. S. 97), nebſt Bekanntmachung vom 13. Juli 1843 (Geſetzſamml. S. 69).

Geſetz, einige wechſelrechtliche Beſtimmungen betr. v. 18. Juli 1840 (Geſetzſ. S. 168).

Revidirte Taxordnung vom 26. November 1840 (Geſetzſamml. S. 373), vergl. Hincke, alphabet. Sportel- und Stempeltaxe, 2. Ausg. Leipzig 1841. Die geſammten Sportel- und Stempeltaxordnungen, Leipzig 1841.

Geſetz, die Erledigung einiger (4) zweifelhafter Rechtsfragen betr. v. 3. Novbr. 1840 (Geſetzſamml. S. 297).

Geſetz, einige Beſtimmungen über den Schuldarreſt betr. vom 26. Auguſt 1843 (Geſetzſamml. S. 93).

Geſetz, die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenweſen betr. vom 6. Novbr. 1843 (Geſetzſamml. S. 189), nebſt Ausführungsverordn. v. 15. Febr. 1844 (Geſetzſamml. S. 37), vom 13. Septbr. 1844 (ebend. S. 272), v. 19. und 20. Dec. 1844 (ebend. S. 317 und 319); bearbeitet von Scherell, Leipz. 1843. Richter, die Grund- und Hypothekenbücher ꝛc., Leipzig 1844. Heyne, Commentar über das Geſetz v. 6. Nov. 1843, Leipzig 1845 (angekündigt).

Geſetz, den Schutz der Rechte an literariſchen Erzeugniſſen und Werken der Kunſt betr. vom 22. Febr. 1844 (Geſetzſamml. S. 27) nebſt Verordn. v. 9. März 1844; mit Erläuterungen von Meinert, Leipzig 1844.

Die gleichfalls hierher gehörige Literatur ſ. S. 315.

Wernher, selectae observationes forenses, Wittenberg 1720, ed. M. G. Wernher, Jena 1750. 3 Bde. Fol.

Leyser, meditationes ad Pand., Leipzig 1717. 2. Ausg. 1772.

Hommel. rhapsodia quaestionum, Baireuth 1765 ed. 4. cur. Roessig, Leipzig 1783. 4. 7 Bde.

Kind, quaestiones forenses, ed. 2. Leipzig 1807. 4 Bde.

Gottschalk, analecta iuris saxon., Leipzig 1804.

Gottschalk, disceptation. forens. selecta capita, 2. ed. Dresden 1826—30. 3 Bde.

Langenn und Kori, Erörterung practischer Rechtsfragen, Dresden und Leipzig 1836—37. 3 Bde.

Kritz, Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, Leipzig 1833—43. 4 Bde.

Käuffer, über die Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen nebst anderen juristisch-practischen Aufsätzen, Zwickau 1840.

Hartitzsch, Entscheidungen practischer Rechtsfragen, Leipzig 1840.

Einert, Erörterungen einzelner Materien des Civilrechts, Dresden u. Leipzig 1840.

Schwarze und Heyne, Untersuchung practisch wichtiger Materien, Dresden und Leipzig 1841.

Berger, oeconomia iuris; ed. Winckler, Leipzig 1771. 4.

Hommel, deutscher Flavius, 4. Ausg. von Klein, Leipzig 1813. 2 Bde.

Pfotenhauer, doctrina processus. ed. 2. curante Diedemann, Leipzig 1826. (Durch Klarheit, zumal in der 1. Ausg. ausgezeichnet).

Biener, systema processus iudiciarii. ed. 4. cur. Siebdrat et Krug, Berlin und Leipzig 1835. 2 Bde. (Die gewichtigste Autorität in der Praxis).

Die freiwillige Rechtspflege, Zwickau 1836.

Schaffrath, Grund- oder Fundamentalwissenschaft des gemeinen deutschen und sächsischen Civil- und Criminalprocesses, Leipzig 1839. I. (Eine mehr theoretische Einleitung.)

C. A. Weiske, Handbuch des sächsischen Civilprocesses, Leipzig 1841. (Mit Recht ganz unbeachtet).

Volkmann, System des sächsischen Civil- und Administrativprocesses nach Biener, Leipzig 1843—45. 3 Bde.

Osterloh, der ordentliche bürgerliche Proceß nach königlich sächsischem Rechte, Leipzig 1844. 2 Bde. (Die vorzüglichste neue, auf der Höhe der Wissenschaft und Praxis gehaltene Darstellung des sächsischen Processes).

Osterloh, die summarischen Processe nach königl. sächs. Rechte, Leipzig 1845.

Annalen der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft in Sachsen, herausgegeben von Zachariä (von Lingenthal), Leipzig 1806—7. 2 Bde.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Rechtskunde von dem voigtländ. juristl. Vereine, Schneeberg 1836—37.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königr. Sachsen, Leipzig 1838—40. 3 Bde. Neue Folge, herausgeg. von Tauchnitz und Richter, ebend. 1841—45. 5 Bde.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle im Königreich Sachsen, Leipz. 1841—45. 5 Bde.

Norddeutsche Anwaltszeitung, herausgeg. von Vogel, Grimma 1844—45. 4.

3. Strafrecht und Verfahren.

Generalverordnung wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 27. Oct. 1770 (I. C. C. A. p. 420).

Generalverordnung wegen des Verfahrens in Unterſuchungsſachen vom 30. April 1783 (II. C. C. A. I. p. 453).

Verordnung den Gerichtsſtand in Criminalſachen betr. vom 7. Febr. 1820 (Geſetzſ. S. 9). Vergl. Beck, Bemerkungen über den Criminalgerichtsſtand, Leipzig 1842.

Geſetz, einige Abänderungen in dem Verfahren in Unterſuchungsſachen betr. v. 30. März 1838 (G. u. Vbl. S. 218).

Verordnung einige auf Vollſtreckung der Strafen ſich beziehende Beſtimmungen betr. vom 11. Aug. 1838 (G. u. Vbl. S. 405).

Hübner, processus inquisitorii principia, Leipzig 1799.

Winkler, Handbuch des ſächſiſchen peinlichen Proceſſes, Leipzig 1802.

Stübel, das Criminalverfahren in den deutſchen Gerichten mit beſonderer Rückſicht auf das Königr. Sachſen, Leipzig 1811. 3 Bde. (Noch immer das Hauptwerk).

Volkmann, Lehrbuch des im Königr. Sachſen geltenden Criminalrechts. Leipzig 1832. 2. Bd. (Der 1. Bd. iſt mit Aufhebung des älteren Strafrechts durch das Criminalgeſetzbuch veraltet).

C. A. Weiske, Handbuch des Criminalproceſſes, mit vorzüglicher Rückſicht auf ſächſ. Recht, Leipzig 1840 (Eine ſehr ſchwache Arbeit).

Criminalgeſetzbuch für das Königreich Sachſen, publicirt durch Verordn. v. 30. März 1838 (Geſetzſamml. S. 110), nebſt Ausführungsverordnung vom 27. April 1838. Ueber den von Groß verfaßten Entwurf vergl. Abegg, Beiträge zur Kritik deſſelben, Neuſtadt 1835. (Milhauſer), Andeutungen zur Beurtheilung deſſelben, Grimma 1836. Herrmann, zur Beurtheilung deſſelben, Leipzig 1836. Vogel, krit. Bemerkungen über denſelben, Leipzig 1837. 3 Abthl. Einige Worte zu deſſen Begrüßung, Leipzig 1836. Das Criminalgeſetzbuch iſt herausgegeben und erläutert von Groß, Dresden 1838. 2 Bde. (Wegen der Authenticität des Verfaſſers von größter Autorität), von einem pract. Rechtsgelehrten, Leipzig 1838, von Günther, die neuen Criminalgeſetze, Leipzig 1838, von Haaſe, alphabet. Zuſammenſtellung deſſelben, Leipzig 1838, von Hartitzſch, Leipzig 1839, von Weiß, Dresden und Leipzig 1841—43. 3 Bde. (Der ausgeführteſte Commentar). Auf Erläuterung des Criminalgeſetzbuches beziehen ſich Krug, Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung deſſelben, Leipzig 1838. 2 Abthl. Schüler, Beiträge dafür, Jena 1839. Schaffrath, Grundwiſſenſchaft des Rechts, Leipzig 1841. Schaffrath, Commentar zum Art. 31 vom rechtswidr. Vorſatze, Leipzig 1842. Krug, über die Concurrenz der Verbrechen, Leipzig 1842.

Geſetz, die Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtverbrechen betr., vom 2. April 1838.

Militairſtrafgeſetzbuch vom 5. April 1838.

Geſetz, Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgeſetzbuchs betreffend, vom 16. Juni 1840. Groß, Bemerkungen dazu, Dresden und Leipzig 1840.

Bergſträßer, die königl. ſächſ. Strafanſtalten, Leipzig 1844.

Criminaliſtiſche Jahrbücher für Sachſen, herausgeg. v. Watzdorf und Siebdrat, Zwickau 1836—38. 2 Bde., fortgeſetzt als: Neue Jahrbücher für ſächſiſches Strafrecht, jetzt herausgeg. von Held, Siebdrat und Schwarze, Dresden und Leipzig 1843—44. 2 Bde.

Das Königreich Sachsen zerfällt in zwei Haupttheile, die Erblande und die Oberlausitz. Jene bilden in der Hauptsache die Appellationsgerichts- und Kreisdirectionsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau, der Bezirk Budissin diese. Für die Erblande bildet das Appellationsgericht zu Dresden, für die Oberlausitz das zu Budissin zugleich den Lehnhof [7]). Die nach dem Traditionsrecesse vom 30. Mai 1635, dem Traditionsabschiede vom 24. April 1636 und sonstigen älteren Bestimmungen sehr abgetrennte und abweichende Verfassung der Oberlausitz ist seit der mit den Erblanden unter dem 9. Decbr. 1832 getroffenen und mit Ertheilung der königlichen Genehmigung in Wirksamkeit getretenen Uebereinkunft [8]) mit der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen in Uebereinstimmung gebracht und damit eine größere Verschmelzung aller Landestheile herbeigeführt worden. Es bleibt jedoch das in der Oberlausitz bis dahin geltende, nicht überall mit dem der Erblande übereinstimmende Recht [9]) so lange in Kraft, als dasselbe durch neue Gesetze oder Provinzialstatute nicht abgeändert wird. In so weit früher die Oberlausitz als Ausland betrachtet ward, ist dieselbe jetzt mit den Erblanden gegenseitig vollkommen gleichgestellt [10]). Auch mit den in den Erblanden gelegenen Schönburg'schen Receßherrschaften, mit denen ein Haupt- und ein Nebenreceß vom 4. Mai 1740 bestanden, ist ein Erläuterungsreceß vom 9. October 1835 zu Bestimmung der Verfassungs- und Jurisdictionsverhältnisse der Receßherrschaften und der Rechte ihrer Besitzer im Verhältniß zum Königreiche Sachsen abgeschlossen worden [11]).

---

7) Das Hauptwerk für sächsisches Lehnrecht ist Zachariä, Handbuch des königl. sächs. Lehnrechts, 2. Ausg. von Weiße und Langenn, Leipzig 1823.

8) Landtagsabschied vom 4. September 1831 (Gesetzsamml. S. 237); Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königr. Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modification dieser Provinz betr. v. 17. Novbr. 1834 (Gesetzsamml. S. 462).

9) Die officielle Gesetzsammlung hat schon seit dem 2. April 1821 zugleich für die Oberlausitz Gültigkeit erhalten durch Mandat, die neuen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in der Oberlausitz betr. v. 12. März 1821 (Gesetzsamml. S. 23). Gleichzeitig wurden unter gewissen Einschränkungen die alterbländischen Proceßgesetze daselbst eingeführt durch Mandat vom 13. März 1821 (ebend. S. 37), nebst Nachträgen in Mandaten vom 3. April 1824 und vom 4. Juli 1827. Das s. g. Collectionswerk in 6 Bänden 4. enthält die frühere Gesetzgebung für die Oberlausitz, woraus als für dieselbe allein gültig hervorzuheben sind: die Landesordnung Rudolph II. von 1582 (C. A. III. S. 113, Collectionswerk I. S. 36), die Amts- und Gerichtsordnung vom 1. December 1612 (C. A. III. S. 143, Collect. I. S. 1), Verordnungen der Oberamtsregierung vom 22. Aug. 1821 und vom 20. März 1822.

10) Verordnung vom 24. Jan. 1835 (Ges. und Vbl. S. 50).

11) Bekanntmachung der wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichten-

Für Ausländer iſt aus dem königlich ſächſiſchen Privatrechte vorzüglich merkwürdig, daß das Mandat vom 31. Januar 1829 (ſ. o. S. 320) ſehr beſtimmte, vom gemeinen deutſchen und gemeinen Sachſenrechte häufig abweichende Grundſätze über die geſetzliche Allodialerbfolge aufſtellt, unter Anderen den Erben eine Deliberationsfriſt von einem Jahre einräumt. Ferner daß zur acquiſitiven Verjährung von beweglichen Sachen, ſo wie zur Verjährung der Tratten, auch eigener mercantiliſcher Wechſel (andere nicht bei dem Handelsgerichte in Leipzig eingeklagte eigene Wechſel verjähren erſt in 4 Jahren) nur 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage (ein ſächſiſches Jahr) beſtimmt iſt.

Die erläuterte Proceßordnung, welche hier in der Hauptſache die Norm abgiebt, enthält vorzüglich nähere Beſtimmungen zuweilen Abänderungen der in der alten Proceßordnung aufgeſtellten Grundſätze. Der Geiſt beider Geſetze iſt gleich, und dem ſind auch die neuern Proceßgeſetze großentheils treu geblieben. Beſonders gilt dies rückſichtlich des ordentlichen Proceſſes. Die erſte Citation erfolgt für den Beklagten ſogleich unter Bedrohung mit der Strafe des Eingeſtändniſſes und der Ueberführung für den Fall des Außenbleibens oder der nicht erfolgenden Einlaſſung auf die Klage, worauf auch in dieſem Falle erkannt wird. Die Caution wegen der Wiederklage im Anfange des Proceſſes iſt aufgehoben, und nur wegen der Koſten iſt von im Königreiche nicht Angeſeſſenen ein richterlich zu beſtimmender Vorſtand zu beſtellen. Das Verfahren, häufig auf zwei Sätze (d. h. für die Partei) beſchränkt, ſoll in der Regel in 7 Tagen abgeſetzt werden, doch wird dies gewöhnlich durch Compromiß erweitert. Die Einlaſſung muß in dem Exceptions-, längſtens Duplikſatz, Urkundenproduction längſtens im Replikſatz — der Provocationsſatz [12]) iſt aufgehoben — erfolgen; im dritten Satze darf nichts Neues vorgebracht werden. Ein Hauptverfahren, beſtehend in Salvations-, Exceptions-, Replik- und Duplikſchrift, findet nur in verwickeltern Sachen zumal beim Zeugenbeweis Statt. Ohne Ungehorſamsbeſchuldigung treten alle geſetzlichen Verſäumnißnachtheile ein. Zu allen gerichtlichen Entſcheidungen müſſen Entſcheidungsgründe gegeben werden. Gegen Entſcheidungen der Untergerichte findet blos Appellation an das Bezirks-Appellationsgericht und von da an das Ober-Appellationsgericht Statt. Letzteres mit Ausnahme der Erkenntniſſe wegen Zinſen und Koſten nach entſchiedener Hauptſache, der

---

ſtein, Hartenſtein und Stein abgeſchloſſenen Receſſe und desfallſigen allerhöchſten und höchſten Declaration vom 23. Nov. 1835 (Geſ. und Vbl. S. 595). Verordnung v. 23. Jan. 1836 (Geſ. und Vbl. S. 8).

12) Geſetz vom 27. October 1834 Nr. I. (Geſetzſammul. S. 247).

nicht auf Beweis und Gegenbeweis sprechenden Zwischenurtheile bei einem Beschwerdeobject von nicht mehr als 200 Thalern Hauptwerth oder 8 Thaler jährlicher Rente, in welchen Fällen nur gegen ein abänderndes Appellationserkenntniß Ober-Appellation eintritt. Gegen ein Ober-Appellationserkenntniß, das nicht mit einem der Erkenntnisse der frühern Instanzen übereinstimmt, oder über Incidentpuncte ergeht die erst in dritter Instanz entstanden sind, findet Leuterung Statt, über welche ein bei dem letzten Erkenntnisse nicht thätig gewesener Senat des Ober-Appellationsgerichtes erkennt. Wider Erkenntnisse eines Bezirks-Appellationsgerichtes in erster Instanz, tritt, mit Ausschluß der Ehe-, jüngsten Besitz- und geringfügigen Sachen, in welchen blos an das Ober-Appellationsgericht appellirt werden kann, Leuterung an Statt der bei den Untergerichten gegebenen Appellation ein. Ueber die Leuterung erkennt dann ein anderes Bezirks-Appellationsgericht, gegen dessen Erkenntniß Ober-Appellation zulässig ist.

Abweichend hiervon ist, wie sich schon aus Vorstehendem ergiebt, das Verfahren in geringfügigen Sachen[13]), welchen ziemlich gleich Commerzien-, Polizei-, Handwerks-, Bau-, Rechnungs-, Gesinde- und andere unbestimmte summarische Sachen behandelt, worunter aber solche Sachen verstanden werden, welche einen Objectwerth von mehr als 20 Thalern (darüber s. w. u.) aber nicht mehr als, und zwar wenn über ein Grundstück gestritten wird nach dem letzten Kaufwerthe, 50 Thalern im Ganzen haben, oder 2 Thaler jährliche Nutzung gewähren, oder deren Objectwerthe, wenn ihrer mehrere sind deren keine über 50 Thaler Capitalwerth hat, zusammen nicht über 100 Thaler an Werthe betragen. Die Klage kann hier mündlich ohne eine strenge Form angebracht, der peremtorische Einlassungs- oder Recognitionstermin darf nur auf 14 Tage, höchstens 3 Wochen hinausgesetzt und die Sache soll in jenem Termine, wenn nicht gütliche Vereinigung zu Stande gebracht wird, sofort ex aequo et bono, allenfalls unter Bedingung eines richterlichen Eides — bei deferirten Eiden ist Gewissensvertretung nicht zulässig — entschieden, oder ein definitives Leipziger Fakultätsurtel eingeholt werden. Nur Appellation, auf die ohne weiteres berichtet wird, findet als einziges und letztes Rechtsmittel hiergegen Statt. Noch kürzer ist das Verfahren in den mißbräuchlich wohl als Bagatellsachen bezeichneten ganz geringfügigen Sachen[14]), d. h. mit Ausschluß der Streitigkeiten über die auf ein

13) Mandat vom 28. Nov. 1753 (s. o. S. 319). Die Werke von Haubold und Kori s. S. 315 und von Osterloh s. S. 322.

14) Gesetz vom 16. Mai 1839. Vergl. o. S. 321 die Literatur dazu. Dies Gesetz weicht von der sächsischen Verhandlungsmaxime vielfach ab und schließt sich dem

Grundstück bezüglichen Eigenthums-, Civil-, Besitz- und anderen Rechte, und mit Ausschluß der eine Erörterung umfänglicherer Rechte erheischenden Angelegenheiten in solchen streitigen Rechtssachen, welche allein oder mit andern zusammen einen Objectwerth von nicht mehr als 20 Thalern haben. Der Implorant zeigt hier nur die Person des Imploraten und die Ursache der Imploration dem Gerichte an, welches mittelst Bestellzettels einen längstens 8, kürzestens 4 Tage haltenden Termin mit Bestimmung der Tagesstunde unter dem Präjudize des Eingeständnisses und Einredeverlustes für den Beklagten, und mit der Auflage, etwanige Urkunden mitzubringen, andere Beweismittel aber anzuzeigen, anberaumt. Im Termine wird, wenn der Beklagte eine Stunde nach der in der Ladung bestimmten Zeit nicht erschienen, auf Klägers Vortrag Contumacialbescheid gegen den Beklagten eröffnet. Auf beiderseitiges Erscheinen werden, nach erfolgloser Gütepflegung, sogleich beiderseitige Rechte kürzlich zum Protokoll erörtert, ablehnende Erklärungen aus Mangel an Instruction für Zugeständnisse angenommen, die Urkunden zum Anerkenntniß vorgelegt, die etwa mit zur Stelle gebrachten Zeugen in Gegenwart der Parteien summarisch vernommen und dann wird sofort zum Protokoll unter kurzer Angabe der Gründe entschieden, oder zur Bescheidsertheilung einer der nächsten Gerichtstage anberaumt. Müssen die Zeugen oder Sachverständigen durch Requisition abgehört oder erst geladen werden ꝛc., so geschieht dies mit Anberaumung eines zweiten Termins, worin wie schließlich im ersten verfahren wird. Das Erkenntniß ist definitiv, wenn gleich vielleicht bedingt abzufassen. Die Zeugen geloben blos an Eides Statt an; Ein classischer beweist voll; bei angetragenen Eiden hat das Gericht die Wahl der Zuerkennung; ein Bestärkungseid kann auf blose Wahrscheinlichkeit zuerkannt werden. Schriften werden auf Verlangen angenommen, aber jeder Theil muß seinen Sachwalter bezahlen und keine Partei braucht Schriften ihrer Sachwalter zu bezahlen, die sie nicht ausdrücklich bestellt hat. Die Appellation tritt ein, wie bei geringfügigen Rechtssachen, aber nicht förmliche Nichtigkeitsklage.

Merkwürdig ist im Königreiche Sachsen der Unterschied zwischen Executions- und Executivproceß. Der Erstere findet Statt, wenn der Kläger öffentliche, des Anerkenntisses nicht bedürfende Urkunden besitzt, wohin auch das Protokoll über einen vor dem Proceßrichter abgeschlossenen Vergleich gehört, aus denen die Forderung des Klägers vollständig erhellt. Auf Instanz des Klägers und Ueberreichung der Urkunden hat der Richter, unter abschriftlicher

---

Inquisitionsprincipe an. Ein Wechsel des Principes, welcher in Preußen gerade entgegengesetzt sich vorfindet, s. o. S. 274 fg.

Zufertigung der Literalien und unter Bedrohung mit der Hülfsvollstreckung an den Beklagten Zahlungspräcept mit Setzung sächsischer Frist bei nicht geringfügigen Sachen zu erlassen und ihm die Beibringung urkundlich zugleich zu beweisender Einreden, bei deren Verlust, binnen gleicher Frist aufzugeben, im Fall des Eingangs solcher Einreden einen 14 Tage haltenden Verhörstermin anzuberaumen, dem Kläger, wenn er darin die Urkunden des Beklagten nicht anerkennt, sogleich den Diffessionseid abzunehmen und nach eingetretener Rechtskraft, sind aber keine Einreden vorgebracht worden, sogleich nach Ablauf der erwähnten sächsischen Frist, executivisch zu verfahren.

Der Executivproceß, hier eigentlich nur aus Privaturkunden anzustellen, weicht, außer in wie fern die sächsischen Proceßformen im Allgemeinen analog auch hier eintreten, wenig von dem gemeinüblichen Executivprocesse ab, außer daß in der Urkunde die caussa debendi specialis nicht ausgedrückt zu sein braucht, daß auch hier die erste Citation sogleich peremtorisch bei Strafe der Recognition zu erlassen und daß der Kläger, wenn er die Hülfsvollstreckung ausgebracht und der Beklagte erhebliche Ursachen der Reconvention angegeben hat, deshalb eine Art von cautio de judicato solvendo leisten muß.

Auch der Concursproceß[15]) weicht von dem gemeinüblichen nicht sehr ab. Die Edictalien müssen 14 Tage nach Bekanntwerdung der Insolvenz erlassen und bis zum Termine zwei, bei Concursen von Rittergutsbesitzern und Kaufleuten drei sächsische Fristen freigelassen, die Ladungen brauchen aber nicht auswärts angeschlagen, sondern nur in öffentliche Blätter eingerückt zu werden. Wenn eine Forderung auch nicht halb, sondern nur einigermaßen bescheinigt ist und bei Accorden in jeder Art auf Ermessen des Richters werden die Gläubiger zu eidlicher Erhärtung ihrer Forderungen gelassen.

Die Eheprocesse[16]) bei rein protestantischen oder gemischten Ehen gehören, mit Ausschluß der schönburg'schen Receßherrschaften welche ein eigenes Ehegericht haben, dergleichen sich auch in der Oberlausitz befinden, in erster Instanz vor das jedesmalige Bezirks-Appellationsgericht, welches zu den Güteterminen zwei protestantische und bei gemischten Ehen überdies zwei katholische Geistliche zuzuziehen hat. Eine Ehescheidungsklage wird, dafern der

---

15) Kori, System des Concursprocesses, nebst der Lehre von den Klassen der Gläubiger, 2. Aufl. Leipzig 1828. Reinhard, die Ordnung der Gläubiger im Concurs, Dresden 1825. Anweisung zu Fertigung von Distributionsabschieden ꝛc., Zwickau 1840.

16) Auch hierfür ist noch vorzüglichste Quelle das Hauptwerk über sächsisches Kirchenrecht, Weber, systemat. Darstellung des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts, Leipzig 1818—20. 5 Abthl. Der 1. Band in 2. Aufl. auch u. d. Titel: Darstellung der Kirchenverfassung ꝛc. Leipzig 1843.

Beklagte zu erlangen iſt, nicht anders angenommen, als nach Beibringung einer Beſcheinigung über den vom zuſtändigen Pfarrer bewirkten Sühneverſuch. Das Verfahren iſt ſummariſch, im Deſertionsproceß aber werden drei verſchiedene Edictalcitationen an den Beklagten erlaſſen, ehe geſchieden werden kann. Gegen ein Eheerkenntniß findet nur Appellation an das Ober-Appellationsgericht und, im Fall einer Reformatorie von dort, bezüglich wieder Appellation oder Leuterung Statt. Eheproceſſe beiderſeits katholiſcher Ehegatten gehören in erſter Inſtanz in den Erblanden vor das katholiſche Conſiſtorium zu Dresden, in der Oberlauſitz vor das Conſiſtorium des Domſtifts St. Petri zu Budiſſin, in zweiter vor das Vicariatsgericht zu Dresden, gegen deſſen Entſcheidungen bezüglich Appellation und Leuterung und bei Nichtigkeitsbeſchwerden Ober-Appellation eintritt.

Ein ganz eigenthümliches Verfahren (ſ. u. S. 331 fg.) beſteht bei dem in Leipzig wirkſamen Handelsgerichte[17]), vor welches auch die dortigen Wechſelſachen gehören.

Es hat das Königreich Sachſen kein beſonderes geſchloſſenes allgemeines Wechſelrecht, da die Leipziger Wechſelordnung nur Lokalſtatut, jedoch wie

---

17) Durch Mandat vom 21. December 1682 iſt dem Rathe zu Leipzig eine Gerichtsordnung, wie ſich bei fürfallenden Handlungsſachen in unſrer Stadt Leipzig zu verhalten, als ein Localhandelsſtatut zugefertigt worden. Dieſe Leipziger Handelsgerichtsordnung (abgedruckt als: Der Handelsſtad Leipzigk Kauf- und Handelsrecht, Leipzig 1683, C. A. II. p. 2037, ferner in der Stadt Leipzig Ordnungen, Leipzig 1701. 4. S. 31, in Püttmann, Leipziger Wechſelordnung S. 101, Siegel, corpus iuris camb. I. S. 98, Marperger, neu revidirtes Handelsgericht, Hamburg 1709, Röſſig, Leipziger Handelsrecht S. 323) iſt ergänzt durch Befehl vom Valor der Handelsbücher, ingleichen daß bei der Stadt Leipzig über die auf Credit ausgenommenen Waaren ein Billet oder kurze Handelsobligation gegeben, auch wie darauf verholfen werden ſoll, vom 3. April 1683 (C. A. II. p. 2115), Erläuterung und Reſolution über einige Puncte der Handelsgerichtsordnung vom 16. April 1720 (ebend. p. 2083), den Anhang der E. P. O. §. 2 (ſ. o. S. 319), das Reſcript v. 18. April 1730 (II. C. C. A. II. p. 1447), v. 8. Dec. 1773 (ebend. p. 1441), v. 27. Octbr. 1824 (Geſetzſamml. S. 199), Verordnung v. 28. März 1835 §. 17 (Geſetzſamml. S. 212) und hauptſächlich durch das Geſetz, einige Beſtimmungen in Anſehung des Handelsgerichtsproceſſes enthaltend, vom 21. September 1833 (Geſetzſamml. S. 109). Vergl. Röſſig, ſyſtematiſche Darſtellung des Leipziger Handelsrechts, Leipzig 1796. (Hänſel), über den Beweis durch Handelsbücher, Leipzig 1830. Hänſel, das Verfahren in geringfügigen Rechtſachen II. a. u. d. Titel: das Verfahren in ganz geringfügigen Rechtsſachen nach dem königl. ſächſ. Rechte, verbunden mit einer Darſtellung des bei dem Handelsgerichte zu Leipzig ſtattfindenden Verfahrens, Leipz. 1844. Nach S. 162 beginnt hier als eine zweite ſelbſtſtändige Abtheilung der Handelsge-

einige Schriftſteller meinen, nach einer der Schlußfolge vom Gegentheil zu entnehmenden Deutung eines Reſcriptes vom 1. December 1713 (II. C. C. A. III. S. 427) und durch den Gerichtsbrauch im übrigen Sachſen eingeführt iſt. Indeß muß ſelbſt dieſer Gerichtsbrauch, wo er behauptet wird, bewieſen werden, wenn ſich der Schuldner nicht dem Leipziger Wechſelrechte freiwillig unterworfen hat. Es beſtehen jedoch für das ganze Königreich Sachſen eine große Anzahl wechſelrechtlicher Beſtimmungen, ſo daß dreifaches Wechſelrecht in ihm zu unterſcheiden iſt, das allgemeine königlich ſächſiſche [18]) im ganzen Lande, die oberlauſitziſche Wechſelordnung [19]) für dieſen Gebietstheil, und die Leipziger Wechſelordnung [20]) als Platzrecht.

Reſpecttage exiſtiren weder in Leipzig, weil ſolche die Leipziger Wechſelordnung für nicht zuläſſig erklärt, noch im übrigen Sachſen. Aber der allgemeine vierzehntägige Reichsuſo beſteht auch noch in Sachſen, weil er nicht aufgehoben, ſogar in der Leipziger Wechſelordnung ausdrücklich beſtätigt iſt. Auch iſt es allgemeine Vorſchrift, daß jeder Wechſel, und zwar wenn nicht trockner Wechſel, auch in bianco, indoſſirt werden kann, wenn auch die Worte „Comiss oder Ordre“ ſich nicht darin finden. Die im Handel und beim Geſchäftsbetriebe der Fabrikanten gewöhnlichen Anweiſungen werden

---

richtsproceß in einer durch die richterliche und wiſſenſchaftliche Stellung des Verfaſſers faſt authentiſchen Darſtellung.

18) Zuſammengeſtellt in Meißner, Codex der europ. Wechſelrechte, Nürnberg 1836 I. S. 267—423. Geſetz, einige wechſelrechtliche Beſtimmungen betr. v. 18. Juli 1840 (Geſ. u. Vbl. S. 168), Geſetz einige Beſtimmungen über den Schuldarreſt betr., vom 26. Aug. 1843 (Geſ. und Vbl. 93). — Einert, Entwurf einer Wechſelordnung für das Königreich Sachſen, Dresden und Leipzig 1841. 4. wird mit mehrfachen Abänderungen dem 1846 verſammelten Landtage zur Berathung und Annahme vorgelegt werden. — Das ſächſiſche Wechſelrecht berückſichtigen Siegel, fürſichtiger Wechſelgläubiger. Ausg. von Schott, Leipzig 1776. Mößler, Handbuch des churſächſ. Wechſelrechts, Wittenberg 1800. Püttmann, Grundſätze des Wechſelrechts, 3. Ausg. Leipzig 1805. Treitſchke, Handbuch des Wechſelrechts, Leipzig 1824. Einert, das Wechſelrecht nach dem Bedürfniß des Wechſelgeſchäfts im 19. Jahrhundert, Leipzig 1839.

19) Mandat, wie es mit dem Wechſelverfahren in dem Markgrafenthume Oberlauſitz gehalten werden ſoll, v. 16. Novemb. 1776 (in Siegel, corpus iuris camb. I. S. 84, Uhl, 4. Fortſetz. S. 71). Subſidiariſch gilt die durch Reſcript v. 30. Jan. 1711 (II. C. C. A. III. p. 426) eingeführte Leipziger Wechſelordnung.

20) Wechſelordnung vom 2. October 1682, abgedruckt in der Stadt Leipzig Kauf- und Handelsrecht S. 58. C. A. II. S. 2023, Siegel, corpus iuris camb. I. S. 1—40, Uhl, 4. Fortſetz. S. 71, herausgeg. von Königke, Leipzig 1712 und 1717. 4., von Püttmann, Leipzig 1784. 4.

den gezogenen Wechſeln gleich geachtet[21]). In der eigentlichen Meßwoche, vom Ein- bis zum Auslauten der Meſſe, beſteht in Leipzig Meß- und Marktfreiheit[22]), während welcher kein Arreſt in die Perſon oder Güter vollſtreckt und keine Klage beim Handelsgerichte angenommen wird. Deshalb läßt man in Wechſelbriefen dieſer Freiheit gewöhnlich entſagen. Es herrſcht in Sachſen der ſtrenge Wechſelproceß, nach welchem auf bewirkte Originalproduction des Wechſels und allenfallſige Legitimation, auch auf beſtellte Caution wegen der Unterhalts- und Sitzgebühren, welche der Wechſelgläubiger von Zeit zu Zeit vorzuſchießen und wegen deren Reſtitution er ſich an den Wechſelſchuldner zu halten hat, ſofort mit Arretirung des Schuldners, wenn dieſer nicht ein Ehegatte, As- oder Descendent, Stief- oder rechtes Geſchwiſter des Gläubigers iſt, oder das 70. Lebensjahr angetreten hat, oder wenn er nicht auf der Stelle den Wechſel diſſitirt oder zuläſſige Einreden nachweiſt, oder wenn der Anſpruch von den gedachten Perſonen durch ein Geſchäft auf den Gläubiger gekommen iſt, ſelbſt gegen eingewendete Appellation, über die hinterher Bericht erſtattet werden muß, auf ſo lange verfahren wird, bis Erſter den Gläubiger befriedigt hat. Dies Letztere jedoch nur, wenn die Befriedigung innerhalb zweier Jahre geſchieht; denn kein Schuldarreſt kann länger dauern, doch kann er zugleich neben der Hülfsvollſtreckung in die Güter, aber er kann nicht gegen einen Gemeinſchuldner welcher den Briefgläubigern funfzig Procent gewähren kann wegen der beim Ausbruch des Concurſes vorhandenen Schuld verfügt werden. Eine Erneuerung des Arreſtes findet nur bei nachgewieſener weſenlicher Verbeſſerung der ſchuldneriſchen Vermögensumſtände Statt.

Was aber andere Handelsgerichtsſachen in Leipzig anlangt, ſo rechnet die Handelsgerichtsordnung dazu alle Sachen, „da der Beklagte ein Handelsmann iſt, und die von Mercantz, Handlung und Wechſel herkommen, dieſelben angehen, und davon dependiren, es werde personaliter oder realiter, nämlich auf eine gantze Handlung, Handlungswaaren oder Effecten geklagt" ꝛc. ſogar „Miethen der Kramläden und Gewölbe, Zinsgelder, Wucher, Vergleiche über Kaufmannsſachen, Novationes, Delegationes, Casus Fortuitos und in Summa alle Sachen, die Kaufmanns- Handel und Wandel beſtehen, und davon herrühren." Es gehören vor dieſes Gericht „alleine Handelsleute, ſo entweder zu Leipzig wohnhafftig, oder dahin handeln, und daſelbſt anzutreffen, wenn ſie gleich nur durchreiſen, oder auch ihre Factoren, Güter und Handels-

21) Mandat vom 23. December 1829 (Geſetzſamml. von 1830 S. 9).

22) Mandat vom 6. September 1718. C. A. II. S. 2079. Kind, de iustitio nundinarum Lipsiensium, Leipzig 1792.

effecten daselbst haben, Inn- und Ausländische ꝛc., ingleichen Krahmer, nach Leipzig handelnde Juden, Handwerksleute, welche zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren erkaufft, dann Fuhrleute, die wegen nicht zu rechter Zeit, oder nicht wohl und Schadhafft gelieferter Güter halber, in Anspruch genommen werden, sowohl Meckler, Güterbestätiger, Handelsdiener und Jungen, wenn sie wider ihre Verschreibungen und Dingebriefe gehandelt." Außerdem gehören dahin nach Klägers Wahl Streitigkeiten über Eigenthum an Erzeugnissen der Kunst und Presse, wofür bei dem Handelsgerichte ein Sachverständigenverein [23]) für das ganze Land besteht; ferner die Beweisführung in Streitigkeiten mit den Compagnien der Leipzig-Dresdner und sächsisch-bayer'schen Eisenbahnen so wie der Leipziger Bank.

Auf erfolgtes Ansuchen um Ladung des Beklagten wird dieser (wenn der Kläger nicht vorzieht, seine Klage sogleich anzubringen und um schriftliche Ladung zu bitten, wo dies dann auf einen 14 Tage haltenden Termin, unter Zufertigung der Klage und Urkunden, bei Strafe des Eingeständnisses und der Ueberführung, bezüglich der Annahme der Urkunden für recognoscirt erfolgt) sofort mündlich ohne Fristverstattung zur nächsten Sitzung des Handelsgerichtes vorgeladen, in dem Termine die Klage zum Protokoll gegeben und darauf von dem Beklagten, der in der Regel in Person erscheinen muß, geantwortet. Dieser wird aber, wenn die producirten Urkunden guarentigiirt sind und er diese nicht diffitirt, oder wenn er die Schuld eingesteht und nicht auf der Stelle zu erweisende zerstörliche Einreden vorschützt, rücksichtlich deren auch der Kläger die Urkunden auf der Stelle recognosciren oder diffitiren muß, sogleich in die Zahlung verurtheilt und so lange im Gewahrsam behalten, bis er den Kläger befriedigt. Niemand darf blos als Defensor für einen Andern erscheinen. Alle sächsischen Advocaten können auch vor dem Handelsgerichte nach vorgängiger Verpflichtung practiciren; auch haben sie für die nicht eingehenden Gerichtskosten ihrer Vollmachtsgeber einzustehen [24]), daher ihnen dafür Vorschuß zu gewähren ist. Wenn auf die erste mündliche Ladung der Beklagte nicht erscheint, wird er noch einmal „bei Vermeidung anderer Anordnung" und beim abermaligen Außenbleiben realiter citirt. Ist er der Flucht nachgewiesenermaßen verdächtig, so wird er, gegen Caution des Klägers das Gericht vertreten zu wollen, zur Haft gebracht. Wird auf Bescheinigung und Gegenbescheinigung erkannt, so halten die Fristen gewöhnlich 6 Wochen und 3 Tage, mitunter blos 3 Wochen, ohne Verstattung irgend einer Dilation. Auch zu einem Schwörungstermine reicht eine 14tägige Frist aus.

---

23) Gesetz und Verordn. vom 22. Febr. 1844 (Ges. u. Vbl. S. 35).

24) Patent vom 31. März 1781.

Ein Hauptverfahren ist nicht zulässig. Das Gericht spricht selbst oder versendet, was jetzt nicht vorkommt, die Acten zum Spruch der dortigen Juristenfacultät. Ungeachtet eingewendeter Appellation als des einzig verstatteten Rechtsmittels, bleibt der arretirte Beklagte in Arrest, in welchen er auf Antrag des Gläubigers sogleich nach der Bescheidspublication zu bringen ist. Die Execution geschieht überhaupt nach Wechselrechtsgrundsätzen, kann aber auch oder zugleich ins Vermögen beantragt werden. Ein dem Proceß in geringfügigen, nicht aber dem in ganz geringfügigen Sachen entsprechendes Verfahren findet analog auch hier Anwendung.

Im Allgemeinen ist in Hinsicht auf Strafrecht vom Königreiche Sachsen noch zu bemerken, daß dort in Strafsachen das auch in mehreren anderen sächsischen Landen eingeführte Criminalgesetzbuch vom 30. März 1838 (s. o. S. 323) gilt, daß der nichtöffentliche Untersuchungsproceß angewendet, von der Untersuchungsbehörde (den Untergerichten) in den Fällen, wo es sich um höchstens dreimonatliches Gefängniß, oder eine diesem gleiche Strafe handelt selbst erkannt oder ein Erkenntniß der Leipziger Juristenfacultät, in allen übrigen Fällen aber, wenn auch dabei geringere Verbrechen der vorbezeichneten Art mit zur Untersuchung kommen, Erkenntniß des Bezirks-Appellationsgerichts eingeholt wird. Dies letztere erkennt auch in zweiter und letzter Instanz auf Appellation oder anderweite Vertheidigung gegen die von dem Untersuchungsrichter selbst und in seinem Namen ertheilten Entscheidungen, so wie das Ober-Appellationsgericht die letzte Instanz auf Appellation über ein bei dem Appellationsgericht in erster Instanz ertheiltes Erkenntniß bildet, wenn nicht vom Könige ausnahmsweise eine weitere Defension nachgelassen wird. Reformatio in pejus ist nicht zulässig. Jeder Gefangene muß binnen 24 Stunden vom Grunde seiner Verhaftung in Kenntniß gesetzt werden.

Die königlichen Justizämter, Landgerichte und Justitiariate, die Stadt- und Landgerichte der städtischen Communen und die eigentlichen Patrimonialgerichte bilden die Untergerichte in streitigen und freiwilligen Civil- und mit Ausschluß mehrerer Patrimonialgerichte auch in Criminalsachen. In Leipzig besteht ein besonderes vereinigtes Criminalamt. Mittelgerichte sind die Appellationsgerichte der vier Landesbezirke, zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin (Bautzen), welche wie gedacht in der Regel die zweite, doch in einigen Fällen (s. w. u. S. 334) auch die erste Instanz bilden. Auf bei dem Appellationsgerichte zu Budissin eingewendete Leuterung erkennt das zu Zwickau, auf die bei diesem eingewendete das zu Dresden, in gleichem Falle bei diesem das zu Leipzig und end-

lich bei Letzterem das zu Budissin. Das in der Regel die letzte Instanz ausmachende Gericht ist das Ober-Appellationsgericht zu Dresden. Die Appellationsgerichte zu Dresden und Budissin sind zugleich Lehen- und Hypothekenhöfe für die Lehengüter und canzleischriftsässigen Grundstücke bezüglich in den Erblanden und der Lausitz (S. 324), Ersteres auch die zweite Instanz für die bei den Berggerichten anhängigen Sachen und für die vor die Civilgerichte gehörigen Civilsachen, die erste aber für den König in privatrechtlichen Angelegenheiten, für die Mitglieder des königlichen Hauses (mit Ausschluß der Civilstreitigkeiten untereinander und in so fern der Straf- und Disciplinarsachen, als hier dasselbe blos die Untersuchung führt, das Ober-Appellationsgericht aber das Erkenntniß abfaßt und dem Könige zur Bestätigung überreicht), für den Staatsfiskus und das Domkapitel zu Meißen. Das Appellationsgegericht zu Zwickau ist die erste Instanz für die Mitglieder des Hauses Schönburg. Im Allgemeinen haben die befreiten Gerichtsstände aufgehört. Nur haben ihren Gerichtsstand die Studirenden zu Leipzig (mit Vorbehalt der Appellation an das dasige Appellations- und das Ober-Appellationsgericht) vor dem dortigen Universitätsgerichte, und rücksichtlich verübter Excesse die Studirenden auf der medicinisch-chirurgischen Akademie zu Dresden und auf der Bergakademie zu Freiberg vor den dortigen Justizämtern; dann überhaupt mit ihren wirklichen und geschiedenen Gattinnen, Wittwen und nicht selbstständigen Kindern, nicht mit ihren Dienstleuten und Brödlingen, bei den königlichen Aemtern und Gerichten: die Staatsdiener, Geistlichen, Hofbeamten in der Hofrangordnung, Besitzer von Patrimonialgerichten mit Wohnsitz in deren Bezirk, diese selbst und schriftsässige auch geistliche Corporationen in der Oberlausitz, Gerichtsverwalter am Orte des Gerichts wohnend, Stadtrichter wo das Stadtgericht kein Collegium bildet, und Justizbeamte welche keinen etatmäßigen Actuar haben. Befreite Causalgerichtsbarkeit findet, außer in den schon erwähnten Ehe- (s. o. S. 328), Leipziger Handelsgerichts- und Wechselsachen (s. o. S. 331 fg.), nur noch Statt: a) In Bergsachen[25]) bei den Bergämtern, Bergschöppenstuhl und Oberbergamt unter Vorbehalt der Appellationen an das Appellationsgericht zu Dresden und das Ober-Appellationsgericht.

---

25) Bergordnungen v. 12. Juni 1529 (II. C. C. A. II. S. 111), v. 3. Octbr. 1554 (C. A. II. S. 117), v. 12. Juni 1589 (ebend. S. 185), Mandat v. 26. Aug. 1713 (ebend. S. 473), Gesetz C. vom 28. Januar 1835 §. 48, Gesetz D. §. 36 d. Verordnung v. 28. März 1835 §. 31. Köhler, Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbaue in Sachsen, 2. Aufl. Freiberg 1824. Schmid, der Bergproceß nach königl. sächs. Rechten, Dresden 1832. Freiesleben, Darstellung

b) In Militairſachen, jedoch nicht in Ehe- und Real- auch nicht in Concurs- und Nachlaßſachen des Militairs, ſind die Behörden erſter Inſtanz die Kriegsgerichte als die Gerichte einzelner Truppenabtheilungen, das Stabskriegsgericht zu Dresden und das Kriegsgericht auf der Feſtung Königsſtein. Unter dieſen ſtehen alle Militairperſonen mit Ausſchluß der Commandanten. Die Auditeure und der Generalauditeur werden nicht als Militairperſonen angeſehen. Sämmtliche Regiments- und mit eigenen Kriegsgerichten verſehene Commandanten und einige andere Militairperſonen ſtehen unter den Stabs- und Gouvernementsgerichten zu Dresden, vor welche auch ganze Regimenter und Bataillone im Falle gemeinſchaftlicher Verbrechen und die Sträflinge der Militairanſtalten zu Dresden gehören. Familie und Dienſtboten, wenn ſie nicht ſelbſt Militaire ſind, haben den Militairgerichtsſtand nicht. In Criminalſachen erkennt das Kriegsgericht — ſolche Sachen, bei denen ſich überſehen läßt, daß der Angeſchuldigte nicht länger Soldat bleiben kann, werden an die Civilbehörden abgegeben — bis zu acht Wochen Arreſt, das Generalkriegsgericht hingegen über diesfallſige Appellation in letzter, ſo wie über Verbrechen mit mehr als jener Strafe bedroht, in erſter Inſtanz, wogegen noch Appellation an das Ober-Appellationsgericht in einer beſondern Zuſammenſetzung Statt findet. Beurlaubte Unterofficiere und Gemeine außerhalb eines Garniſonorts [26]) können wegen geringer, während des Urlaubs verübter gemeiner Vergehen von dem ordentlichen Gerichte ihres Aufenthaltsortes zur Unterſuchung gezogen und die Strafen bis zu acht Tagen Gefängniß daſelbſt vollzogen werden. c) In Verwaltungsſachen beſteht im Königreich Sachſen die Adminiſtrativjuſtiz [27]), ohne Einwirkung irgend eines privilegirten Gerichtsſtandes mit Ausſchluß der des Militairs, der Leipziger Akademiker und der Untergebenen des Bergamtes zu Freiberg in Polizeiſachen. Während der Rechtsweg in allen, auch gegen Staatsbehörden vorkommenden Privatſtreitigkeiten, wegen zu geringer Entſchädigung bei Eigenthumsabtretung und wegen Verletzung durch Amtsmißbrauch Statt findet, ſo entſcheiden, die Fälle

---

der Grundlagen der ſächſ. Bergwerksverfaſſung, herausgeg. von Bülau, Leipzig 1837. Lehmann, Grundlinien der Verfaſſung der Bergbehörden im Königreich Sachſen, in Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung I. S. 383. Weber, Beiträge zum Bergrecht und Bergproceß, ebend. Neue Folge II. S. 33.

26) Geſetz C. vom 28. Januar 1835 §. 37. Verordnung vom 25. Juli 1835 (Geſ. und Vbl. S. 183).

27) Geſetz D. vom 30. Januar 1835 (ſ. o. S. 320). Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniſſe zur Juſtiz, Zwickau 1838. Milhauſer, in Zeitſchrift für Rechtspflege und Verwaltung II. S. 164, 441, 533. Neue Folge I. S. 33. (Kuhn), die Trennung der Juſtiz und Verwaltung, Leipzig 1840. Kuhn, das Weſen der deutſchen Adminiſtrativjuſtiz, Dresden und Leipzig 1843.

ausgenommen, in welchen sich auf besondere Rechtstitel in Hinsicht nachfolgender Gegenstände bezogen wird oder wo zu öffentlichen Lasten der Staat als solcher und Privatpersonen beizutragen haben, die Verwaltungsbehörden [28]) über Heimaths- und Bürgerrecht, Verbindlichkeit zu Staats- und Communallasten, Erhebung der den indirecten Abgaben ähnlichen Wege- ꝛc. Gelder von Privatpersonen und Communen, über Polizeigegenstände, Kirchen- und Schulstreitigkeiten u. s. w. Das Verfahren ist hier ganz summarisch, Eidesdelation findet nicht Statt, von der Unterbehörde wird Recurs an die Mittelinstanz, die Kreisdirectionen, und von da an die Ministerien, welche in diesem Falle aus dem Ministerialvorstande, zwei Ministerialräthen und zwei hierzu beständig deputirten Räthen der obern Justizstellen bestehen, eingewendet, bei welcher Entscheidung es im Falle der Bestätigung einer der beiden frühern Entscheidungen bewendet, während außerdem noch ein Recurs an dieselbe, mit Veränderung der Referenten der erkennenden Behörde Statt findet. Auch in Verwaltungs- besonders Defraudationsstrafsachen ist das Verfahren summarisch und hier findet nur einmaliger Recurs Statt. Eine besondere Commission über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (s. o. S. 321) entscheidet darüber in letzter Instanz. d) Für die Ablösungssachen (s. o. S. 320) bestehen Specialablösungscommissionen, von denen der Recurs oder die Appellation an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen und von da an das Ober-Appellationsgericht gehen.

Ueber gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der Behörden kann bei jeder vorgesetzten Behörde bis an die höchste, und dann noch bei der Ständeversammlung zur Bevorwortung bei dem Könige Beschwerde geführt werden und die Behörden müssen im Falle der Abweisung der Beschwerde ihre Gründe mittheilen. Ueber verweigerte oder verzögerte Justiz wird gegen Untergerichte bei den Bezirks-Appellationsgerichten und gegen diese, die Juristenfacultät und das Ober-Appelltionsgericht bei dem Justizministerium Beschwerde geführt.

Seinen Sachwalter muß Jeder, der sich in einer Rechtssache vertreten läßt, sogleich legitimiren, wozu ein besonderes Vollmachtsschema nicht vorgeschrieben ist; doch müssen darin die actus specialissimi mandati (s. o. S. 13) mit aufgeführt, von den Ausländern muß die Urkunde wenigstens im Blanquet gerichtlich recognoscirt, bei dem Handelsgerichte zu Leipzig mit der clausula heredum

28) In erster Instanz zusammenfallend mit den Civiljustizbehörden s. o. S. 333, jedoch da wo besondere Verwaltungsräthe und Polizeibehörden bestehen entscheiden diese, wenn wenigstens Ein juristisch Befähigter dabei angestellt ist.

versehen, jeden Falls und zwar bezüglich mit dem Handlungspetschaft untersiegelt, und wenn die Firma des Bevollmächtigenden anders als sein Name ist, Erstere mit unterzeichnet werden. In ganz geringfügigen Rechtssachen reicht eine vom Machtgeber unterzeichnete Schrift, in welcher der Streitgegenstand und die Auftragsertheilung deutlich enthalten sind, aus. Allein Advocatengebühren werden in diesem Falle nicht ersetzt. Die Geschlechtsvormundschaft, ebenso der sächsische Arrest sind im Königreiche Sachsen abgeschafft. Jeder königlich sächsische Advocat kann bei allen Behörden practiciren (vergl. jed. o. S. 332), daher das nachstehende Verzeichniß sie nach ihren Wohnorten aufführt.

Advocaten[29]**:**

zu **Adorf:** Wilhelm Becker; Gustav Eduard Lochmann, Stadtcassirer; Christian Gottlieb Schmidt, GD.; Franz Wilh. Standinger, GD.; Karl Todt, Bürgermeister; zu **Altenberg:** Ernst Wilhelm Richter, Bürgermeister; Friedrich August Schmidt, Bergschreiber und GD.; zu **Annaberg:** Wilhelm Heinrich Bach, Stadtrath und GD.; Gustav Moritz Benkert; A. Heinrich Seelig; Franz Constantin Walther, Stadtrichter und GD.; zu **Aue:** Christian Gottlob Männel, emerit. Stadtschreiber; zu **Auerbach** im Voigtlande: Karl Lebertcht Ehregott Grössel, GD.; Ernst von der Mosel; Franz Julius Wehner; Eduard Wimmer, Bürgermeister und GD.; zu **Augustusberg:** Leopold Liebich, GD.; zu **Bautzen** s. Budissin; zu **Bernstadt:** Maximilian Bonniot, Klosterstiftsactuar; Friedrich August Brauer; Karl Fuhrmann, GD.; Adolph Ernst Hensel, Stadtrichter und GD.; Karl Lange, GD.; Anton Erhardt Reiner; Friedrich Heinrich Sommer, Klosterstiftssecretair; zu **Bischofswerda:** Paul Gustav Ad. Du Chesne, GD.; Johann Aug. König, Bürgermeister und GD.; Joh. Christian Gottlieb Müller, Steuerprocurator und GD.; Ernst Heinrich Zieger, Stadtrichter und GD.; Karl Moritz Ludwig Zieger, Stadtgerichtsactuar; zu **Börln** bei Luppa: Friedr. Georg Dürigen, GD.; zu **Borna:** Wilhelm Anton, Stadtrichter und GD.; Ad. Constantin Engel, GD.; Ernst Theodor Adolph Engel, Stadtgerichtsactuar; Ernst Heinrich Traugott Eschke; Johann Gottfried Fickenwirth, GD.; Karl Wilhelm Gebert, GD.; August Theodor Hausding, GD.; Amadeus Helbig; Ludwig August Koch, Bürgermeister; Karl Heinrich Wilhelm Köllner, GD.; Gustav Mehr, GD.; Karl Heinrich Ferdinand Oswald, GD.; Gustav Stimmel, GD.; zu **Buchholz:** Eduard Punschel, Stadtrichter; zu **Budissin:** Ernst Friedrich August Behrnauer, GD.; Johann Georg Benade; Karl Moritz Bräuer; Karl Friedrich Brückner, GD.; Karl Friedrich Domsch, Klostersyndicus und GD.; Herrmann Theobald Edelmann, GD.; Karl August Ehrig I., GD.; Otto Julius Ehrig II., GD.; Hieronymus Friedrich Fiebiger; Karl Friedrich Fiedler,

29) Die Verwalter von Patrimonialgerichten sind mit GD. als Gerichts-Directoren bezeichnet.

GD.; Aug. Herm. Gerathewohl; Heinr. Ernſt Hartung, Domſtiftsſyndicus und GD.; Ignaz Ernſt Henſel, Domſtiftsactuar und GD.; Herm. Jul. Höckner; Dr. Karl Ernſt Ludw. Hyttich, GD.; Guſt. Ad. Iſrael, GD.; Friedr. Ernſt von Jeſchky, GD.; Karl Traug. Lehmann, Stadtgerichtsrath und GD.; Friedrich Auguſt Lehmann; Karl Ferdinand Julius von Löben; Karl Friedrich Martini; Friedr. Traug. Martſchke; Friedr. Ph. Wilh. Nitzſchky; Kurt Ew. Joh. Traug. Aug. Richter, GD.; Ludw. Hugo Rietſchier, GD.; Petrich; Alexander Schenk I., GD.; Conſtant. Schenk II.; Friedr. Wilh. Schmidt, GD.; Joh. Seemann, Stadtgerichtsrath und GD.; Karl Emil Seemann, GD.; Karl Gottlob Stephan; Karl Gottlieb Sterzel, GD.; Samuel Erdm. Zſchirner; Ludw. Otto Weber, GD.; zu **Burgſtädt:** Franz Ed. Dieze; zu **Camenz** ſ. Kamenz; zu **Chemnitz:** Eduard Otto Börner, GD.; Heinr. Chriſt. Ludw. Burrmeiſter; Karl Auguſt Düriſch, GD.; Friedrich Auguſt Gehlmann; Leopold Rudolph Geier; Franz Leopold Gottſchald, Stadtrath; Karl Friedrich Heineck; Friedrich Hübner; Magnus Ottomar Koelz; Friedrich Auguſt Kuhn; Heinr. Julius Oehlhey; Karl Gotthold Simon; Richard von Stern; Dr. Julius Volkmann, Specialablöſungscommiſſar; Johann Chriſtian Friedrich Wenzel, Amtsſteuereinnehmer und GD.; Heinrich Adolph Wiedemann; zu **Crimmitzſchau:** Guſtav Friedrich Ayrer, Director des Stadtgerichts und GD.; Rudolph Köhler, GD.; Chriſtian Gottfr. Schmidt, Stadtrichter; Karl Johann Guſtav Schwebler; zu **Croſtewitz:** Hermann Wankel, GD.; zu **Culitzſch:** Johann Gottfried Krauſſe; zu **Dahlen:** Alex. Magn. Bautzmann, Bürgermeiſter; Rob. Joſ. Zenker; zu **Dippoldiswalda:** Karl Friedr. Aug. Haaſe, Stadtrichter; Herm. Ad. Klinger; Ernſt Ludw Maukiſch, Bürgermeiſter; Karl Mor. Ochernal, Stadtgerichtsactuar; Ernſt Wilh. Riedel; Wilh. Aug. Schulze, penſ. Bürgermeiſter; Karl Ernſt Wolf, Finanzprocurator und GD.; zu **Döbeln:** Th. Albani, GD.; Ed. Em. Eckert; Auguſt Ferdinand Fleck, Stadtrichter und GD.; Eduard Lesky, GD.; Hermann Friedrich Pflugbeil; Heinrich Gottlob Scheuffler, GD.; Hermann Scheufler, Stadtrath, Specialablöſungscommiſſar und GD.; Guſtav Ehrenfried Schulze; Johann Friedrich Ferdinand Wappenhenſch, königl. Juſtitiar des Hospitals St. Georgen und GD.; zu **Dörnthal:** Guſt. Treuth, GD.; zu **Dresden:** Chriſtian Auguſt Moritz Andrich; Otto Anger; Bernhard Joh. Arneſt; Moritz Beck; Guſtav Bernhardt; Julius Hermann Beſchorner, GD.; F. C. Blechſchmidt, Finanzprocurator; Guſtav Blöde; Moritz Ed. Blüher; Karl Julius Böhme, GD.; Ch. F. Brachmann, Generalacciſinſpector und Finanzprocurator; Rob. Brachmann, Stadtgerichtsactuar; Hans Otto v. Brauſe; Joh. Andr. Brückmann; Gottfr. Wilh. Brückmann, Stadtrath; Karl Gottfr. Brückner; Friedr. Bucher; Curt Heinr. v. Criegern, Auditeur; Traug. Am Cunradi; Ed. Ehrlich; Chr. G. Eiſenſtuck, Oberſteuerprocurator; Rud. Eiſenſtuck; Dr. Aug. Mor. Engelhardt, Hofrath; Guſt. Erhardt; Ludw. Aug. Fiſcher; Ed. Florenz Fleck, Steuerprocurator; Heinr. Flor. Fleck; Dr. Fr. M. Flemming, Stadtrath und GD.; Theod. Flemming, GD.; Karl Franke, GD.; Karl Heinr. Frauenſtein; Franz Pet. Alex. Edler v. Freiesleben; Heinr. Guſt. Friedel; Mor. Aug. Fritzſche, GD.; Gotth.

Aug. Ernst Funke, Stabsauditeur; Heinrich Ed. Gehe, Hofrath; Friedrich C. G. Gilli; Christian Friedrich Constantin Grohmann, Auditeur; Paul Clemens Grohmann; Karl Alexander Groß; Karl W. Günther; Dr. Justus Friedrich Güntz; Felix Ludwig Güntz; Ludwig Theodor Gutbier; Friedrich Gotthold Haase, Finanzprocurator; Gustav Ernst Poppo von Hartmann; Johann Friedrich Wilh. Hartmann; Alexander Hauschild, Oberkriegsgerichtssecretair; Eduard Ferdinand Hauschild; Adolph Theodor Haymann; M. C. Hiz; Adam Helm; Ferdinand Moritz Hempel; Dr. Karl Friedrich Theophilus Herrmann; Dr. Paul Hermann; Eduard Heinrich Heidenreich, Ablösungscommissar; Joh. Aug. Höhl; Fried. Ad. Hörnig; William Hofmann; GD.; Gotthold B. Hoffmann, GD.; Christoph Christian Hohlfeld, Appellationsgerichts- u. OAGer.-Armenadvocat; F. W. M. Hünig; Eduard Hünig; Moritz Kaskel; Dr. Ernst Friedrich August Kersten, GD.; Karl Gottlob Knäbel; Rudolph Julius Kohlschütter; Wilhelm Ernst Krause; Karl Theodor Krüger; K. J. Küttner, Finanzprocurator und GD.; Moritz Kuhn; Aug. Theod. Kunze, GD.; Karl Lauhn; Christian Moritz Lehmann; Fr. Moritz Lehmann; Georg Wilhelm Lehn; Franz Hermann Leupold; Franz Lindig; Hermann E. Lindner; Dr. H. J. Mannfeld, Stadrath und GD.; Hermann Friedrich Marschall von Bieberstein, GD.; Hermann Matthäi; Gustav E. Meinhold; Karl Heinrich Wilhelm von Metzsch; Friedrich Mühle; Fr. G. Müller, Finanzprocurator und GD.; Franz Louis Müller; Friedrich Ernst Müller, Actuar bei der Armenversorgungsbehörde; Hermann Ludwig Nacke, GD.; Heinrich Moritz Neubert; Emil Nöller; Theodor Nörner; Ferd. Adolph Opitz, Stadtrath; Karl Panzer, GD.; Heinrich Karl August Pappermann; Karl Heinr. Edmund Peschel; Gustav Pfizmann; Otto Ferdin. Piersig; Franz Theod. Pomsel; Julius Wilhelm Rachel; Ad. Gottlob Rietschier, Senator; Heinrich Friedrich Rittner; Karl Friedrich Wilhelm Rockisch; Ernst Konrad Rüger, GD.; Karl Otto Sahr; Friedrich Wilhelm Schäffer; Johann Simon Schernhauer; Franz Schirmer, GD.; Karl Emminhaus Schmalz, GD.; F. G. Schmalz, Generalaccisinspector; Ernst Karl Amadeus Schmelz; Dr. Karl Georg Wilhelm Eduard Schmid; Friedrich Ernst Schmidt; Ernst Wilhelm Schmidt; Robert Schmieder; Johann Adolph Schnabel; Friedrich Benedict Schneider, Hofrath und Finanzconsulent; Christoph Benjamin Schölle; August Friedrich Seyfert; Dr. Woldemar Seyffarth; Ernst Wilhelm Seyffert; Friedrich Theodor Siebenhaar; Karl Gustav Simon, GD.; Rudolph Stavenhagen; August Wilhelm Steglich; Dr. Bruno Stübel; Dr. Moritz Thiele; Ludwig Wilhelm Tischer, GD.; Bernhard Uhde; Friedrich Otto Vater, Rathsactuar; Dr. Karl Eduard Vehse; C. H. Voland, GD.; Karl Moritz Wagner, GD.; Dr. Karl Weinhold, GD.; Victor Wetzel, GD.; Karl Winter; Wilhelm Moritz Winzer; Ernst Moritz Zacharias, GD.; Moritz Zenker, Finanzprocurator und GD.; Carl Ferd. Zimmer; zu **Ehrenfriedersdorf:** Heinrich Dietze; Louis Robert Lieberwirth, Stadtrichter und GD.; Christian Gottlob Weiß; zu **Eibenstock:** Friedrich Gottlob Müller, Accisinspector emer.; Ernst

Marim. Schanz; Bruno Trautsch; zu **Elsterberg:** Ernst Hertel, Stadtrichter und GD.; Franz Volkmar Steinhäuser; GD.; zu **Elterlein:** Fried. Gottschald, Accisinspector; Friedr. Aug. Müller, Stadtrichter; zu **Eythra:** Ernst Friedr. Böhme; zu **Falkenstein:** Jul. Eberhardt; Karl Gust. Grössel jun., GD.; Gottlob Friedr. Heyder; zu **Forchheim (Nieder-):** Woldemar Freiherr von Biedermann; Karl Ed Müller; Karl Fürchteg. Tost, GD.; zu **Frankenberg:** Karl Herm Klotz, Stadtrath und GD.; Karl Gust. Rößler; zu **Frauenstein:** Gottlob Magn. Wiener; zu **Freiberg:** Alexander von Abendroth, Auditeur; Eduard Beyer, GD.; Hermann Theodor Brause; Gustav Bursian, GD.; Karl Engelmann; Johann Friedrich Gotthelf Gabriel; Johann Georg Constantin Glöckner, GD.; Karl Ferdinand Gramp, GD.; Ernst Bethmann Klemm, GD.; Albert Hermann Legler; Friedrich Neundorf; Karl Gottlob Voigt, GD.; Thomas Hermann Weber; Karl Reinhold Wichmann, Finanzprocurator und GD.; Johann Gottlob Wirthgen; Johann Heinrich Zier; zu **Frohburg:** Eduard Moritz Erdenberger; Heinr. Gottlieb Wagner; GD.; zu **Geyer:** Karl Wilhelm Blüher, Stadtrichter und GD.; Christian Gottlieb Mittländer, pensiou. Amtmann; zu **Geithain:** Joh. Heinr. Traug. Bahrdt, Stadtrichter und GD.; Alexander Bernhard Schmidt, GD.; zu **Geringswalda:** Karl Wilhelm Friedrich Schmidtchen, Bürgermeister, Stadtrichter und GD.; zu **Glauchau:** Julius Franz Böricke; Ernst Gottfried Förster, Amtsactuar; Johann Christian Haberkorn; Emil Händel; Johann Karl Hauschild, Amtsactuar; Friedrich Wilh. Lehmann, GD.; Ernst Benedict Lehmann; Johann Karl Marggraf, GD.; Friedrich Christian Pfotenhauer, Amtsactuar und GD.; Friedrich Wilhelm Pfotenhauer; Christian Ehregott Rebentrost; Christian Friedr. Wilh. Riedel; Anton Scholz, Amtsactuar; Dr. Friedrich Wilhelm Uhlig, Justizamtm. und GD.; zu **Grimma:** Wilh. Ed. Adam, GD.; Ernst Heinr. Hermann Feine; Casp. Gottfr. Füllkruß, GD.; Karl Gottlob Hüttner, Stadtrichter; Karl Christoph Löser; August Heinrich Müller, GD.; zu **Groitzsch:** J. G. Heilmann; Dietrich Ernst Otto Albert Pohl; zu **Großenhain** s. Hain; zu **Großhartmannsdorf:** Karl Friedr. Julius Märker; zu **Grünhain:** Dr. Christian August Gottschald; Ferdinand August Gottschald; Franz Eduard Gottschald; zu **Hain:** Dr. Alfred Sam. Bielitz, emerit. Bürgermeister und Specialablösungscommissar; Franz Cagiorgi, Stadtgerichtsactuar; Heinrich Frenkel, GD.; Gustav Adolph Kretschmar; Karl August Lorenz, Generalaccisinspector und GD.; Friedrich Gustav Lorenz; Friedrich Wilhelm Lorenz, Finanzprocurator, Specialablösungscommissar und GD.; Otto Mehner, Specialablösungscommissar und GD.; August Wilhelm Schreck, GD.; Karl Friedrich Seydel I.; Hermann Seydel II.; Heinrich Adolph Wittich, Specialablösungscommissar und GD.; zu **Hartenstein:** Johann Kaiser; Gustav Hermann Solbrig; Amtsactuar; Albert Unger, Amtsactuar; Otto Friedrich Wirthgen, Rath und GD.; zu **Hartha:** Hugo Alexius Ferdinand Richter, Bürgermeister und Stadtrichter; zu **Haynichen:** Julius Huth, Rathsprotokollant; Theod. Rob. Schieck; Louis Störzel, Stadtgerichtsschreiber; zu

Herrnhuth: Karl Wilh Kölbing, Kloſterſtiftsſyndicus und GD.; Karl Moritz Kölbing, GD.; zu **Hohenſtein:** Joh Aug. Enderlein, Stadtrath; Friedrich Hermann Martius; Heinrich Wilhelm Tauſcher; zu **Hohnſtein** bei Stolpen: Hans Bernhard Facilides; Gotthold Eſaias Häntzſchel Eduard Friedr. Meyer; zu **Johanngeorgenſtadt:** Benno Julius Böhme; Chriſtian Auguſt Keil, GD.; Conrad Eduard Löhr; Bergmeiſter Wolf; zu **Jöhſtadt:** Moritz Günther, Stadtſchreiber; zu **Kamenz:** Georg Craſſo, GD.; Heinrich Gottlob Gräfe; Ludwig Haberkorn, GD.; Johann Auguſt Menzner; GD.; Karl Eduard Naumann, GD.; Friedrich Aug. Segnitz; Friedrich Guſtav Tilly; zu **Kirchberg:** Heinrich Ferdinand Pöpel; zu **Königsbrück:** Heinrich Woldemar Lincke, Juſtizcanzlei- und GD.; zu **Königſtein:** Guſtav Eſaias Häntzſchel, Stadtrichter und GD.; zu **Kohren:** Eduard Polenz; zu **Kolditz:** Georg Moritz Grohmann; Friedrich Klien, Stadtrichter und GD.; Karl Meyer, Stadtgerichtsactuar und GD.; Karl Friedrich Müller, Finanzprocurator; zu **Lauenſtein:** Joh. Traugott Katzer, GD.; Karl Ferdinand Mehnert, Renteinnehmer; Johann Friedrich Schönfelder; zu **Lauſigk:** Emil Herling; Richard Spangenberg; zu **Leipzig**[30]**:** Dr. Friedr. Rud. Ackermann; Dr. Karl Baptiſt Alippi*; Friedr. Aug. Andritzſchki; Adolph Baumann*; Dr. Moritz Baumann*; Herm. Baumgarten; Wilh. Emil. Ludw. Beck; Dr. Wilh. Heinr. Bertling*; K. Chriſt. Beuthner sen.; Karl Richard Beuthner* jun.; Aler. Böttger Karl Wilhelm Brandt; Dr. K. Gottlieb Auguſt Bror*; Franz Brunner*, Rentamtmann; Arthur Buddeus*, GD. und Specialablöſungscommiſſar; Dr. Karl Otto Chriſtoph; Gottlieb Friedrich Claudius sen.; Heinrich Traugott Claudius jun.; Samuel Ernſt Gottlob Coccius, GD.; Dr. Karl Ferdinand Drechſel*; Dr. Guſtav Konrad Dreſchke; Otto Ehrlich; Wilhelm Einert*, Conſulent des Handelsſtandes und Eiſenbahndirector; Julius Wilhelm Franke*; Johann Friedrich Franke*; Friedr. Freiesleben; Robert Wilh. Frenkel*; Dr. Eduard Friederici* sen., Canonicus; Dr. Franz Friederici jun.; Dr. Friedr. Franz Füſſel; M. Karl Friedr. Gärtner; Friedr. Mor. Gaſt, GD.; Dr. Hermann Ludwig Gaudlitz* sen.; Dr. Eduard Gaudlitz* jun.; Dr. Ludwig Gelbke*; Julius Germann*; Johann Samuel Geyer*; K. Heinrich Wilhelm Götz*; Karl Guſtav Alexand. Grahl*; Gottlob Heinrich Graichen*; Karl Friedrich Güldner*; Fr. Eſaias Häntzſchel, Specialablöſungscommiſſar; Dr. Guſtav Haubold*; Auguſt Eduard Haubold*; Georg Hermann*; Wilhelm Eduard Hermsdorf*; Theodor Guſtav Heymann*; Dr. Karl Auguſt Hochmuth; Dr. Guſtav Friedrich Hoffmann*, Hofrath und Eiſenbahndirector; Heinrich Fürchtegott Horbach; Chr. Fr. Gotthelf Jacobi, Finanzcommiſſar und GD.; Joh. Michael Jäger; Friedrich Reinhard Job; Dr. Hermann Joſeph*; Karl Friedrich Kittler, GD.; Karl Klein*; Ferdinand Knörig; Otto Koch*; Dr. Heinrich Auguſt Kori*; K. Eduard Kori*; Dr. Alexius Otto Kormann*; Guſtav Kramer*; M. Fr. Ad. Kretzſchmann*, Steuerprocurator und Juſtitiar; Robert

30) Die Mitglieder des daſigen Advocatenvereins ſind mit * bezeichnet.

Kretzſchmann*; Emil Krutzſch*; Dr. Auguſt Lehmann*; Johann Gottlob Lüders*; Chriſtian Karl Mager*; Friedr. Auguſt Marbach; Dr. Hermann Mayer; Karl Moritz Mehner; Dr. Moritz Ferd. Meißner, GD.; Jul. Merkel*; Herm. Merſeburger*; Dr. K. Gottfr. Ludw. Mertens; Dr. Chr. Aug. Michaelis, Armenadvocat b. Ehegerichte; Dr. Heinr. Ed. Minkwitz; Karl Guido Mitzky*; Dr. Eduard Morgenſtern*, GD.; Dr. Auguſt Ludwig Mothes*, GD. und Kramerconſulent; Karl Guſtav Franz von Mücke; Ernſt Gottlob Müller; Ernſt Ludwig Ferd. Müller*; C. G. Neißner; Guſtav Noack*, GD.; Dr. Ernſt Rob. Oſterloh*; Johann Gottlob Paul; Dr. Hermann Theodor Petſchke*; Eduard Pfotenhauer*, GD.; Dr. Karl Pillwitz, GD.; Otto Karl Hermann Plato*; Dr. P. Eugen Platzmann*; Bernhard Friedrich Guſtav Ponath*; Karl Wilhelm Portius*; Dr. Ludwig Praſſe* ſen., GD.; Julius Albert Praſſe* jun.; Johann Friedr. Pudor; Dr. Ludw. Puttrich; Karl Alexander Ramsthal*; Rudolph Reddelien*; Robert Reichel*; Karl Wilhelm Richter; Friedrich Reinhold*; Dr. Wilhelm Riedel*, GD.; Friedr. Wilh. Römiſch* ſen.; Paul Römiſch* jun., GD.; Dr. Georg Friedr. Roth; Rudolph Rothe*, Specialablöſungscommiſſar; Karl Rudolph; Dr. Rud. Rüder*; Hofrath Dr. Karl Adolph Rühling, Finanzprocurator, Univerſitätsrichter und GD.; Rob. Scheibhauer*; Dr. Hartmann Schellwitz; Dr. Hermann Werner Friedrich Scherell*; Karl Fürchtegott Scheunert*; Heinrich Konrad Schleinitz*; Dr. Karl Eduard Schlegel*; Dr. Hermann Theodor Schletter*; Dr. Karl Chriſtian Schmidt, GD.; M. Auguſt Wilhelm Schmidt; Alexander Edmund Schmidt*; Friedrich Auguſt Schneider; Karl Schrey*; Guſtav Benjamin Schroth; Johann Gotthold Schubert; Dr. Julius Guido Schüler*; Karl Moritz Schuffenhauer*; Friedrich Auguſt Schüßler*, GD.; Johann Karl Friedrich Schütz; Karl Friedrich Eduard Schwerdfeger*; Karl Hermann Simon*; Robert Sickel*; Ed. Camillo Stahl*; Julius Wilhelm Aug. Staudinger*; Friedrich Albert Steche*; Dr. Karl Bruno Stübel*, Armenadvocat; Julius Somboldt-Sturz*; Julius Süßmilch*; Dr. Chriſtian Theodor Tauchnitz*, GD. und Specialablöſungscommiſſar; Dr. Oswald von Teubern*; Karl Eduard Thümler; Julius Ferdin. Troitzſch*, Specialablöſungscommiſſar; Dr. Julius Karl Unrein*; Dr. Benno Richard Vogel*; Chr. Ad. Wachs*; Karl Guſt. Welde; Dr. Ad. Alex. Wehrmann*; Dr. Aug. Ad. Wendler ſen.; Dr. Ad. Emil Wendler* jun.; Aug. Franz Werner*, ProbſteiGD.; Dr. Bruno Winkler*; Friedr. Moritz Winkler; Georg Richard Witzendorf; Dr. Guſtav von Zahn*; Ernſt Theodor Zedtwitz; Dr. Eug. Ferd. Theod. Zehme*; Rob. Joſ. Zenker*; zu **Leisnig:** Ernſt Ferd. Andrich; Karl Baunack, penſion. Juſtizamtmann; Guſt. Ad. Köpping, Finanzcommiſſar; Dr. Karl Moritz Mirus, Bürgermeiſter und GD.; Hermann Ehrenveſt Otto, Stadtrichter und GD.; Karl Auguſt Pfeil; Friedrich Moritz Teumer; Georg Friedrich Wehner; zu **Lengenfeld:** Heinr. Bethmann Klemm; Friedr. Wilh. Kunze, GD.; Karl Wilh. Richter, GD.; Moritz Thomas, Stadtrichter; zu **Leubnitz:** Heinr. Ferd. Blankmeiſter, GD.; zu **Lichtenſtein:** Ernſt Jul. Förſter; Guſt. Ed. Hecker; Heinr. Ernſt Joſt,

Amtsactuar; Friedrich Auguſt Lamprecht, Amtsactuar; Friedr. Rud. Lorenz, Amtsactuar; Ferdinand Gotthold Oehlſchlägel, Bürgermeiſter und Stadtrichter; Guſtav Daniel Schwalbe; Chriſtoph Friedrich Vogel, GD.; zu **Lichtenwalde:** Karl Chriſtian Schilling, GD.; zu **Liebſtadt:** Friedrich Helbig, GD.; zu **Limbach:** Karl Gottlieb Hecker, GD.; Chr. Friedrich Schink; zu **Loebau:** Moritz Leberecht Friedrich, Stadtſchreiber und GD.; Wilhelm Gerhardt; Karl Hartmann; Wilh. Friedr. Auguſt Lorenz, GD.; Maxim. ilian von Scheibner; zu **Loesnitz:** Johann David Seyfert, Amtsactuar; Karl Adolph Stoffel, Bürgermeiſter und Stadtrichter; Chri.ſt. Friedr. Stölzel; zu **Lommatzſch:** Wilhelm Scheuffler, Stadtrath und GD.; zu **Marienberg:** Friedr. Wilh. Mich. Hertel; Karl Auguſt Kempe, Stadtrichter und GD.; Friedr. Jak. Richter; zu **Marienſtein:** Ant. Adolph Spann, GD.; Karl Tietz, Secretair und GD.; zu **Marienthal:** Ant. Friedr. Kammler, Stiftsſecretair und GD.; Heinrich Riedel, Kloſtergerichtsactuar; zu **Markneukirchen:** Karl Kretzſchmar, GD.; Friedrich Auguſt Schneider; Erdmann Schweinitz, Bürgermeiſter, Stadtrichter und GD.; Karl Heinrich Theod. Staudinger, GD.; zu **Meerana:** Joh. Gottfr. Kretzſchmar, Stadtſchreiber; zu **Meiſſen:** Wilh. Im. Bär; N. N. Beuchel; Guſt. Ludw. Breunig, Finanzprocurator und GD.; Carl Heinr. Dietrich; Karl Friedr. Aug. Eckelmann, GD.; Karl Wilh. Funke, Accisinſpector und GD.; Johann Karl Funke, GD.; Cam. Häntzſch, GD.; Ad. Eſ. Häntzſchel, GD.; Guſt. Mor. Hallbauer, Finanzprocurator und GD.; Georg Wilhelm Neumeiſter sen., GD.; Georg Wilh. Neumeiſter jun.; Leberecht Ernſt Scheuffler; Heinrich Wilhelm Schickert, GD.; Schmidt, Stadtrath; Friedrich Wilhelm Schreyer, GD.; Ed. Ant. Dav. Schreyer, GD.; Dr. Chriſtian Heinrich Springer, Stiftsſyndicus und GD.; N. N. Weiſe; Auguſt Volkmar Zimmermann; zu **Mittweida:** Herm. Wold. Bernhardt; Joh. Ehreg. Glauß, Stadtrichter; Theod Alb. Krauſſe, GD.; Moritz Löhnig, Stadtrath; Karl Robert Aler. Pohland; Gotthelf Eduard Polenz; Chriſtian Friedrich Schüffner; Emil Schüffner; Hermann Wirthgen, GD.; zu **Moritzburg:** Guſtav Gotthelf König; Paul Fürchtegott Pöge; zu **Mügeln:** Richard von Pape, Rentamtmann und GD.; Ernſt Wilh. Stübel; Kurt Otto Wächter; zu **Mylau:** Conſtantin Rudolph Eras, GD.; zu **Neugeiſing:** Joh. Friedrich Romeo Göbſche; zu **Neuhauſen** bei Purſchenſtein: Ludwig Franke; zu **Neukirch** bei Budiſſin: Karl Oertel, GD.; zu **Neukirchen** bei Chemnitz: Franz Aug. Frießner, GD.; Alb. Wilh. Hertel; zu **Neumark** bei Zwickau: Chriſtoph Benjamin Schneider sen., GD.; Friedr. Wilh. Schneider jun., GD.; zu **Neuſalza:** Karl Eduard Gärtner, GD.; Karl Ernſt Müller; Karl Sauer; Karl Auguſt Thomas; zu **Neuſchönfels** bei Zwickau: Dr. Friedrich Moritz Hempel; GD.; zu **Neuſtadt** bei Stolpen: Karl Ferdinand Fritzſche, GD.; Karl Ernſt Häntzſchel, GD.; Karl Guſtav Häntzſchel, Stadtrichter und GD.; Dr. Wilhelm Michael Schaffrath; zu **Neuſtädtel:** Friedrich Eugen Größel; zu **Noſſen:** Gottf. Heinrich Bauer, GD.; Karl Gottfr. Aug. Erchenbrecher, Bürgermeiſter, Kreisſteuerprocurator und GD.; Chriſtian Wilhelm Hederich; Amandus Auguſt Höffner, GD.; Heinrich

Klien; Emil Lehmann, GD.; Eduard Leonhardt; zu **Oederan:** Ed. Gerhaus; Karl Friedr Metzler, Bürgermeister; zu **Oelsnitz:** Karl Groh, GD.; Heinr. Gottl. Groh, GD.; Heinr. Albin Groh; Friedr. Aug. Merz, Bürgermeister und GD.; Heinr. Bernh. Satlow; Otto Schanz, Stadtrath; Franz Wilh. Schenkel; zu **Olbernhau:** Traug. Friedr. Endler, GD.; Guſt. Herrmann; Gotth. Friedr. Höpfner, Generalaccisinſpector; zu **Oſchatz:** Ernſt Guſt. Adam; Herm. Jul. Düriſch; Herm. Jul. Flemming, GD.; Rud. Flemming; Joh. Carl Sam. Hoffmann, Bürgermeiſter und GD.; Friedr. Chriſt. Hübner, GD.; Heinr. Jähnert; Karl Theod. Liſchke, Steuerprocurator und GD.; Chriſt. Gottf. Müller, GD.; Ernſt Heinr. Schmorl, GD.; Franz Ludw. Siegel, Rathmann; Friedr. Ed. Walz, GD.; zu **Oſtritz:** Franz Bernhard Kretzſchmer; Joſeph Ewald Reiner, GD.; Theodor Karl Strauß; zu **Pauſa:** Guſtav Klinkhardt, Stadtrichter; zu **Pegau:** Otto Jul. Auerbach, Stadtrichter; Moritz Dürr, Stadtſchreiber; Karl Gerrmann, GD.; Chriſtian Leberecht Ludwig, Inſpector und GD.; Auguſt Sigismund Pitterlin, Bürgermeiſter und GD.; zu **Penig:** Friedrich Auguſt Funkhänel; Guſtav Krieg; Eduard Wilhelm Neumann, Specialablöſungscommiſſar und GD.; Chriſtian Traugott Ritter, Amtsactuar; Wilhelm Traugott Wenzel, Bürgermeiſter und Stadtrichter; **Pirna:** Heinrich Traugott Brückner; Karl Friedrich Flachs, GD.; Karl Friedrich; Hermann Ewald Gareis; Hermann Gaudich, GD.; Otto Gaudich; Moritz Theodor Haaſe, GD.; Wilhelm Adolph Hartwig, GD.; Dr. Robert Hoppe; Karl Krebs; Karl Heinrich Auguſt Kunze; Hermann Leyſer, Rathsactuar; Wilhelm Leyſer; Karl Friedrich Moritz Pienitz, GD.; Paul Auguſt Ritterſtädt, Bürgermeiſter und GD.; Dr. Johann Chriſtian Rodig; Richard Alexander Roſe; zu **Plauen:** Alex. Karl Herm. Braun, GD.; Otto Jul. von Dießkau, GD.; Chriſt. Aug. Facilides, GD.; Guſt. Facilides; Rud. Levin Lazarus von Feilitzſch; Joh. Gottl. Fritzſche; Heinr. Ad. Haußner, Stadtrichter und GD.; Joh. Georg Jahn, Stadtgerichtsactuar und GD.; Dr. Jul. Friedrich Lorenz, Stadtrath und GD.; Aug. Meißner; Friedr. Guſt. Niorth; Robert Hermann Scharf; Karl Hermann Schmöger, Stadtgerichtsactuar; Johann Auguſt Steinberger, Finanzprocurator und GD.; Dr. Joh. Adolph Steinhäuſer, GD.; Karl Steinhäuſer, GD.; Karl Friedrich Stimmel; Karl Friedrich Wiepprecht; Johann Friedrich Wehner, penſ. Accisinſpector; Wilhelm Adolph Wohlfarth; zu **Plohn:** Auguſt Friedrich Adler, GD.; zu **Pomſen:** Karl Friedrich Segnitz, GD.; zu **Pulsnitz:** Robert Ludw. Bachmann, Stadtſchreiber und GD.; Friedr. Aug. Raſchig, GD.; zu **Purſchenſtein:** Ed. Moritz Thiemann, GD.; zu **Radeberg:** Herm. Conr. Oertel, Stadtrichter und GD.; Ed. Panzer, Stadtſchreiber; zu **Radburg:** Clem. Bormann; Bernh. Florens Fleck, Bürgermeiſter; Karl Auguſt Hähnel, GD.; Bernhard Theodor Nacke; zu **Reibersdorf:** Wilh. Heinr. Bertling; Moritz Ludwig Blume; Joh. Wilh. Ludw. Flohr, GD.; Imm. Sig. Frenzel; Karl Heinr. Ihle; zu **Reichenbach:** Joh. Gottfried Arzt; Karl Emil Bachmann; Chriſtian Ludwig Baumgarten; Karl Ad. Beutler, GD.; Karl Heinr. Schmidt; Karl Heinr. Speck, GD.; zu **Remſa:**

Jul. Ernſt Meiſchner, Juſtizamtmann und GD.; Karl Emil Möbius; zu **Rieſa:** Chriſt. Friedr. Ackermann; Moritz Hammer, Gerichtsſchöſſer; zu **Rochlitz:** Heinrich Wilh. Bohle; Detlev Emil Contius; Friedrich Gottlob Eckardt, GD.; Karl Bernhard Gruner; Moritz Junghans; Franz Ad. Schedlich, GD.; Hermann Winkler, Stadtrath und GD.; Johann Albert Polyk. Winkler, Schöſſer und GD.; zu **Rochsburg:** Gottlob Ehrenfried Geyler, Amtsactuar; Anton Hüttenrauch, Amtsactuar; zu **Roßwein:** Karl Friedrich Conſtantin Gautzſch, GD.; Karl Napoleon Meding, Stadtrichter; zu **Sachſenfeld:** Victor Weiske; zu **Saida:** Xaver Canzler; Emil Theodor Schmidt; Heinrich Auguſt Seltmann; Karl Wilhelm Trantzſch, Bürgermeiſter und Stadtrichter; zu **Schandau:** Heinrich Adolph Hering, Stadtrichter und GD.; zu **Scheibenberg:** Conſtantin Cäſar Kellermann, Stadtrichter; zu **Schellenberg:** Friedrich Auguſt Förſter, Stadtrath und GD.; Walter Genſel; Wilhelm Gottſchald; Karl Guſtav Gröſſel; Karl Wilh. Haſſe, GD.; Richard Weißbach; zu **Schlettau:** Guſtav Adolph May, Bürgermeiſter, Stadtrichter und Gerichtsſchreiber; zu **Schneeberg:** Georg Auerswald; Georg Rob. Bauer, Bergſchreiber; Ernſt Gottlob Auguſt Gottſchald; Chriſtoph Friedrich Härtel, GD.; Ludolph Hermann Kaſten, Stadtrichter; Karl Naumann, GD.; Karl Ludwig Schill, Bürgermeiſter und GD.; Joh. Leberecht Schnorr, Bürgermeiſter emer. und GD.; Gotthelf Leberecht Tröger; zu **Schöneck:** Robert Schanz, Bürgermeiſter und Stadtrichter; zu **Schwarzenberg:** Hermann Moritz Garten, GD.; Johann Traugott Lindner, Finanzprocurator; zu **Siebenlehn:** Ernſt Adolph Bormann, Stadtrichter; Guſtav Adolph Liebich; zu **Stollberg:** Karl Friedrich Auguſtin, Stadtrath; Heinrich Kleebitz; Friedrich Schumann; zu **Stolpen:** Wilhelm Blobel, GD.; Wilhelm Eduard Langbein, Bürgermeiſter; Jul. Eduard Richter, GD.; zu **Strehla:** Fedor Erchenbrecher; Chriſtian Adolph Frenzel, GD.; Hermann Auguſt Liebe; Karl Immanuel Schreck sen., Schöſſer und GD.; zu **Tharandt:** Ernſt Bormann; Friedrich Leonhardi; zu **Thum:** Johann Karl Pabſt, Stadtrichter; zu **Treuen:** Karl Albin Barthol; Gottlob Grimm, Stadtrichter; Heinrich Ludolph Kaſten, GD.; zu **Waldenburg:** Friedr. Ernſt Amthor; Aug. Fried. Clauß; Karl Ad. Jürgens; Herm. Bernh. Martini, Rath; Gottl. Aug. Pinther, Stadtrichter und GD.; Julius Hermann Thieme-Garmann; Fedor Vieweg, Geheimer Secretair; zu **Waldheim:** Friedrich Albert Fallou; Heinrich Wilhelm Friedlein; zu **Wechſelburg:** Gottlob Friedrich Fleiſcher, Actuar; Chriſtian Ernſt Guſtav Läſſig; Karl Friedrich Meyer; zu **Weißenberg:** Johann Maximilian Fiedler, Stadtſchreiber und GD.; zu **Werdau:** Rudolph Albert Birnbaum, Stadtrath und GD.; Johann Friedrich Dippner, GD.; Friedrich Auguſt König; Moritz Pinther; GD.; zu **Wermsdorf:** Friedrich Moritz Freitag; Franz Ernſt Nicolai, GD.; Dr. Hermann Pfotenhauer; Rentbeamter und Finanzprocurator; zu **Wieſen** bei Zwickau: Karl Guſtav Böſewetter; zu **Wieſenburg:** Karl Friedrich Döhnel; Friedrich Chriſtian Schilling; zu **Wildenfels:** Gottlob Friedrich Clauß, GD.; zu **Wilsdruff:** Ludwig Robert Hennig; Guſtav Leonhardi; zu

Wolkenburg: Friedrich Auguſt Baumgarten, Actuar; zu **Wolkenſtein:** Wilhelm Maximilian Dietrich; Chriſtian Friedrich Job, Generalaccisinſpector und GD.; Chriſtian Gottlieb Meyer; Julius Friedrich Theodor Roch; zu **Wurzen:** Guſtav Eduard Bernhardi, Juſtizrath und GD.; Karl Ludwig Freiberg, GD.; Ernſt Ludwig Köhlau; Karl Friedrich Langbein; Friedrich Heinrich Löſer, GD.; Karl Moritz von Logau, GD.; Friedrich Moritz Raniſch; Dr. Wilhelm Gottlieb Richter, GD.; Johann Gottfr. Schmidt, GD.; Julius Theodor Schmidt; Joh. Samuel Strauß, Steuerprocurator; Robert Julius Sulzberger, Bürgermeiſter und GD.; zu **Zittau:** Guſtav Bierling; Ludwig Aemil Brauer; Karl Gottlieb Döring; Chriſtian Friedrich Finger; Karl Auguſt Göſſel, Actuar; Oskar Julius Grohmann, Steuerſecretair; Theod. Hagen; Friedrich Wilhelm Hildebrand, GD.; Chriſtian Gottlieb Benjamin Hüttig; Ernſt Hermann Friedrich Juſt; Guſtav Woldemar Kretzſchmar, Juſtitiar; Wilhelm Guſtav Lange; Auguſt Wilhelm Karl Meiſter; Wilhelm Adolph Opitz; Franz Eduard Reichel, GD.; Johann Gotthelf Rohr; Chriſtian Gotthelf Roſcher, GD.; Karl Louis Roſenkranz; Dr. Karl Friedrich Schmidt; Maximil. Moritz Schortmann; Karl Auguſt Seydelmann; Alexander Ferdinand Stremel; Ernſt Theodor Thiemer; Johann Karl Gottlob Tutenberg; zu **Zöblitz:** Karl Alexander Groß; Guſtav Adolph Lange, GD.; zu **Zſchopau:** Karl Theod. Donner; Alexand. Gottſchald; Karl Friedrich Graupner; Ludwig Auguſt von Metzſch; Auguſt Friedrich Müller, GD.; Heinrich Moritz Wolf, Bürgermeiſter; zu **Zwenkau:** Ferdinand Knörrich; Karl Aug. Nötzſchke, GD.; Johann Ferdinand Trenkmann, Bürgermeiſter; zu **Zwickau:** Karl Gottlieb Demmrich; Otto Ferdinand Kaspari, Rathsactuar; Guſt. Adolph Flechſig, GD.; Ernſt Flechſig; Guſt. Fritzſche; Friedrich Moritz Graner, Auditeur; Otto Freiherr von Gutſchmidt, GD.; Johann Ernſt Denkanbund Hoffmann, Hauptſteueramtsactuar; Chriſtian Auguſt Hübner; Ernſt Ludwig Krempe; Curt Hermann Kunze; Karl Heinrich Auguſt Lorenz; Friedrich Wilh. Meyer, Bürgermeiſter; Emil Meyer; Heinrich Gottlob Mühlmann, penſ. Stadtvoigt; Martin Gotthard Oberländer, Stadtrath; Karl Friedr. Aug. Prätorius; Eduard Moritz Raſcher; Karl Heinrich Rietzſch; Ferdinand Schleſier, GD.; Franz Albert Tarer; Karl Gottfried Unger, GD.; Karl Rudolph Weickert; Karl Ferdinand Zimmer; zu **Zwönitz:** Karl Auguſt Bach, Stadtrichter und GD.; Otto Ludwig Lobeck.

Sachſen-Altenburg, ſ. unten S. 359.
Sachſen-Coburg, ſ. Sachſen-Koburg-Gotha.
Sachſen-Eiſenach, ſ. Sachſen-Weimar-Eiſenach S. 347.
Sachſen-Gotha, ſ. Sachſen-Koburg-Gotha.
Sachſen-Hildburghauſen, ſ. Sachſen-Meiningen.

Sachsen-Koburg, s. u. Sachsen-Koburg-Gotha.

Sachsen-Lauenburg, s. u. Schleswig-Holstein-Lauenburg.

Sachsen-Meiningen, s. unten.

Sachsen, preußisches Herzogthum s. o. Preußen S. 268 und Anmerk. 4.

Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche oben S. 314 und 315. — Staatshandbuch für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1843.

Aeltere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für das Fürstenthum Weimar und die jena'sche Landesportion bis zu Ende des Jahres 1804 von Schmidt, Jena 1800—5. 10 Bde. mit Register. Ein 11. Bd., welcher die neueren Gesetze bis zum Jahre 1811 enthält, erschien 1819.

Vom Jahre 1810 ab finden sich die weimar'schen Landesgesetze in dem dasigen Wochenblatte und seit 1817 in dem Regierungsblatte.

Repertorium reale oder alphabet. Auszug der in dem Herzogthum Weimar und in der jena'schen Landesportion vorzüglich seit 1700—1782 ꝛc. ergangenen gedruckten und ungedruckten Landesgesetze mit Bemerkungen, von Löber, Jena 1783—85. 2 Bde.

Repertorium derer seit 1783—88 in dem Herzogthume Weimar und in der jena'schen Landesportion erlassenen Landesgesetze von Ludwig Karl von Hellfeld, Jena 1789.

Repertorium über alle, ein öffentliches Gesammtinteresse habenden Gesetze ꝛc. in den weimar'schen officiellen Wochenblättern von 1811 bis und mit 1827 von Hase, Weimar 1828. Desselben Fortsetzung bis 1842 von Zwatz, Weimar 1843.

Sammlung der sachsen-weimar-eisenach'schen Gesetze, Verordnungen und Circularbefehle von Göckel, Weimar 1829—40. 7 Bde.

Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar diesseitigen Oberconsistorialbereichs, von Teuscher, Neustadt 1826.

Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, Weimar 1825. I.

Burkhard, Handbuch der Verwaltung im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, Neustadt 1844.

Schweitzer, Lehrbuch des sächs. bürgerl. Processes, Jena 1813. 1. Abthl.

v. Hellfeld, Bernhard Gottlieb Huldr., Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena, Jena 1781.

Sachse, Handbuch des großh. sächs. Privatrechts, Weimar 1824.

v. Hellfeld, Gustav, practische Beiträge aus dem gemeinen und sächs. Civilrechte und Civilproceſſe, Weimar 1835. 1. Heft.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, herausgegeben von Müller, Neustadt 1824—26. 3 Hefte oder 1 Bd.

v. Hellfeld, Gustav, interessante civilrechtliche Entscheidungen der höchsten deutschen und anderen Spruchbehörden, Weimar 1843 (enthält nur im Großherz. Weimar ergangene Rechtssachen).

Einzelne für den Ausländer interessante Particulargesetze:

a) Für das Herzogthum Weimar und die jena'sche Landesportion:

Verordnung zu Verbesserung bishero angemerckter Proceßgebrechen ꝛc. vom 1. März 1723.

Constitution zu Abkürzung und Verbesserung des Processes v. 1. Decbr. 1775.

b) Für das Fürstenthum Eisenach:

Gerichts-, Proceß- und Executionsordnung Johann Wilhelms, Herzogs zu Sachsen-Eisenach, vom 6. Februar 1702. In der Hauptsache mit der alten kursächsischen Proceßordnung übereinstimmend s. o. S. 315 und 316.

Die Canzleiordnung vom 19. Januar 1700, das Proceß-Verbesserungsmandat vom 3. Februar 1778 und einige andere eisenach'sche Particularverordnungen sind durch das unter c anzuführende allgemeine Gesetz vom 12. April 1833 zur Antiquität geworden.

c) Für das gesammte Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach:

Provisorische Ordnung [1]) des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena, mit dem Publicationspatente d. d. Weimar den 20. Decbr. 1816.

Gesetz [2]) über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 31. Mai 1817

Gesetz [3]) die Verhältnisse der kathol. Kirchen und Schulen betr. v. 7. Octbr. 1823,

Gesetz zur Abkürzung und Verbesserung des Proceßverfahrens vom 12. April 1833, und Nachtrag dazu vom 4. März 1842,

Gesetz zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft ꝛc. vom 11. Jan. 1839, nebst Instruction zur Bildung des darin erwähnten Vereins von Sachverständigen vom April 1845.

---

1) Martin, Adolph, prov. Ordn. ꝛc. mit Hinzufügung der vom 1. Jenner 1817 bis 1. Juli 1830 ergangenen Erläuterungen, authentischen Interpretationen und Zusätze, Jena 1830. v. Hellfeld, Gustav, Nachträge zur provisorischen Gerichtsordnung ꝛc. enthaltend dessen Gemeinbescheide, ingleichen die abänd. Zusätze und authentischen Interpretationen der einzelnen Paragraphen, 1. Samml. v. 1. Januar 1817 bis 1. Januar 1829. Jena 1829.

2) Abgedruckt bei Hänsel, das Verfahren in geringf. Rechtssachen, Leipzig 1844. II. S. 128—155.

3) Staats- und kirchenrechtlich erläutert von A. Müller, Beiträge zu dem künftigen deutsch-katholischen Kirchenrechte, Neustadt 1825.

Strafgesetzbuch[4]) nebst Einführungsgesetz desselben vom 6. April 1839,

Gesetz einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betreffend, vom 7. April 1839,

Gesetz über die Vollstreckung der Todesstrafen vom 8. April 1839,

Gesetz über die Zuständigkeit der Polizei- und Verwaltungsbehörden v. 9. April 1839,

Gesetz über die Gerichtszuständigkeit in Criminalsachen vom 10. April 1839.

Gesetz über das gerichtliche Verfahren wegen Ehrenkränkungen v. 16. Juli 1839,

Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 24. Februar 1842.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach gilt außer obenerwähnten Partikulargesetzen und den subsidiarischen gemeinen Sachsen- und gemeinen Rechten die alte kursächsische Proceßordnung (s. o. S. 315 und 316) und zwar vorzüglich im Herzogthume Weimar samt der jena'schen Landesportion, indem in den ehemals königl. sächsischen Gebietstheilen noch die erläuterte kursächsische Proceßordnung (s. o. S. 319) zur Anwendung kommt. Im Fürstenthume Eisenach treten da, wo die dortigen Gesetze Lücken lassen, sowohl die gedachte alte kursächsische Proceßordnung als die älteren Decisionen von 1661 (s. o. S. 315) und die sächsischen Constitutionen von 1572 (s. o. S. 314) subsidiarisch ein, welche Decisionen und Constitutionen auch in den ehemalig königlich sächsischen Gebietstheilen, dann in der jena'schen Landesportion und in besondern Fällen auch anderwärts noch Gültigkeit haben. In den mehresten ehemals zum Erfurter Gebiete gehörigen Ortschaften besteht preußisches Landrecht. Mehrere Städte haben besondere Stadtrechte z. B. Weimar von bezüglich 1590, 1670, 1693 und 1702; Allstädt von 1565, 1576 und 1596; Apolda von 1661; Berka von 1674 und 1688; Buttelstädt von zuletzt 1736; Buttstädt[5]) zuletzt von 1685; Eisenach neuerlichst 1670 bestätigt; Jena von 1704; Ilmenau von 1752 ꝛc.

Im Allgemeinen wird es für den Ausländer nicht uninteressant sein zu wissen, daß bei Erbtheilungen unter männlichen Miterben im Großherzogthume Weimar das Kürrecht keineswegs mehr, obwohl es Sachse im Handbuche des S. W. Privatrechtes behauptet, Geltung hat; daß aber bei Verschollenen[6]), da deren Tod theils nach Vollendung ihres 100. Lebensjahres

4) Eine Anzeige der Abweichungen desselben vom königlich sächsischen (s. o. S. 323) enthält: Groß, Bemerkungen zu dem Gesetze vom 16. Juni 1840, Dresden und Leipzig 1840. Vgl. Schüler, Beiträge ꝛc. Jena 1839. Auch die neuen Jahrbücher für sächsisches Strafrecht umfassen mit die Lande, deren Strafgesetzgebung das königl. sächs. Criminalgesetzb. zur Grundlage dient.

5) Böhme, über die buttstädt'schen Statuten, Leipzig 1775.

6) Gesetz über die gerichtliche Todeserklärung verschollener Personen, vom 1. März 1839.

ohne öffentliche Vorladung, theils nach zehnjähriger Abwesenheit oder nicht gegebener Nachricht nach vorgängiger Edictalladung, theils soweit sie aus den Feldzügen nach Tyrol, Spanien und Rußland nicht zurückgekehrt sind, als in diesen Feldzügen erfolgt angenommen wird, die Zeit des Erbanfalls auch, zu Beseitigung einer bekannten gemeinrechtlichen Controverse, particularrechtlich als zu jenen Zeitpuncten geschehen, angenommen werden soll. Während weiter eine unehelich Geschwängerte übrigens die gemeinrechtlichen Ansprüche gegen ihren Schwängerer hat, so sind ihr doch dieselben in den weimar'schen Particulargesetzen gegen Soldaten, mit Ausschluß eines Alimentenbeitrages von jährlich 2 1/2 Thaler bis zum 14. Lebensjahre des Kindes, wenn der Schwängerer eigenes Vermögen hat, und gegen Studenten, selbst rücksichtlich der Alimentation des Kindes, abgesprochen. Ueberhaupt sind Geldforderungen rücksichtlich gedachter beider Stände sehr beschränkt; jedoch kann nach dem Gesetze über die Veräußerung und Verkümmerung der Besoldungen und Pensionen vom 22. März 1836 in die Löhnung der Militairpersonen, gleichwie in jede Dienstbesoldung und Pension die Hülfe bis auf den dritten Theil vollstreckt werden. Darlehen an Studenten ohne Einwilligung des Universitätsamtes und in Krankheitsfällen ohne Verordnung des Arztes sind ohne rechtliche Wirkung.

Wechselrecht und Wechselproceß sind durch die neue höchst vorzügliche Wechselordnung [7]) vom 20. April 1819 festgestellt. Wechselfähig sind alle dispositionsfähigen Personen, mit Ausschluß der activen Kirchendiener und Soldaten vom Officier abwärts (gegen die übrigen Civil- und Militairdiener ist persönlicher Wechselarrest eine Ursache der Dienstentlassung), der Bauern, nicht Handel treibenden Bürger, Studenten, der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen ohne ihrer Disposition unterworfenes eigenes Vermögen, der Minderjährigen ohne vormundschaftlichen Beitritt, der nicht auf eigene alleinige Rechnung Handel treibenden Weiber, der moralischen Personen. Respecttage finden nicht Statt, der Uso ist der 14. Tag nach der Acceptation. Der Wechselproceß beginnt zwar nicht ohne Weiteres mit der Verhaftung, doch aber dann, wenn gleich nach der ersten Verhandlung klar wird, daß der Schuldner wenigstens Etwas schuldet. Außerdem erfolgt die Hülfsvollstreckung sogleich nach ertheiltem Erkenntniß, ohne daß Rechtsmittel Suspensivkraft haben.

Im ordentlichen Processe kann in der Klagschrift sogleich der Eid deferirt und von dem im Großherzogthume nicht angesessenen Kläger soll, wenn

---

7) Abgedruckt in: Meißner, Codex der europäischen Wechselrechte, Nürnb. 1836. I. S. 642—696. Ueber ihre fast gänzliche Aufnahme in Reuß-Greiz s. o. S. 301.

der Richter es nicht anders bestimmt, sofort im ersten Termine auf wenigstens 30 Mfl. hoch der Unkosten und Wiederklage wegen Sicherheit bestellt werden. Das Verfahren vom Mund aus in die Feder (s. o. S. 316 fg.) ist aufgehoben. Statt dessen besteht in den Terminen mündliches Verfahren zum Protokoll, für andere Parteivorträge schriftliche Eingaben an das Gericht. Vor förmlicher Klagerhebung wegen Darlehnsforderungen kann der Fordernde dem Richter davon Anzeige machen, welcher dann die Sühne in einem Termine versucht und darüber ein Protokoll aufnimmt, das ein Geständniß enthaltend sogleich zu Ausbringung der Hülfsvollstreckung berechtigt. Auf förmliche Klage ist auf 20 Tage hinaus Termin zu Güte und Recht anzuberaumen, der Beklagte muß, ohne daß irgend Etwas hiervon befreit, längstens 14 Tage hinterher bei Strafe des Eingeständnisses sich einlassen und die Einreden bei Strafe deren Verlustes einbringen. Für jede Schrift des Verfahrens bis zu und mit der Duplik giebt der Richter in der Regel acht- bis vierzehntägige Fristen. Zur Einlassung auf Einrede, Replik und Duplik bestehen dieselben Formen und Präjudize wie zur Einlassung auf die Klage. Diese Grundsätze finden analoge Anwendung im Beweisverfahren und im Proceß auf erhobene Executivklage. Die in der Regel 30, im summarischen Processe nach richterlichem Ermessen allenfalls nur 14, auch bei Gefahr auf dem Verzuge noch weniger Tage haltende Beweisfrist läuft von der Rechtskraft des Erkenntnisses darauf. Nur der Zeugenbeweis muß in Artikelform abgefaßt sein. Jedem Theile steht frei, unabhängig vom Andern, Statt des abgeschafften Hauptverfahrens eine Hauptschrift zu den Acten zu bringen.

Bei Einwendung irgend eines Rechtsmittels gegen Erkenntnisse auf beider Theile Gehör wird dasselbe entweder sofort begründet, oder die Begründung kann auch vorbehalten und dann binnen 14 Tagen vom Ablaufe der 10tägigen Nothfrist an bewirkt werden. Ist Appellation, das einzig hier zulässige ordentliche Rechtsmittel, beim Untergerichte eingewendet, wird auch die Begründung derselben bei diesem eingereicht; handelt es sich um Leuterung gegen ein Erkenntniß der Regierung, dann bei dieser. Die diesfallsige Schrift wird dem Gegentheile zur Beantwortung binnen gleicher präclusiver Frist zugefertigt. Damit ist das Verfahren geschlossen. Bei Extrajudicialappellation müssen Einwendung und Rechtfertigung mit einander verbunden und muß von der Appellationsbehörde in der Regel sofort erkannt werden. Die Zeit für alle Termine ist bis um 2 Uhr Nachmittags. Die Ungehorsamsbeschuldigung und der Gefährdeeid sind abgeschafft. Bei Einholung auswärtigen Erkenntnisses sind immer die Entscheidungsgründe mit

zu erfordern, und es sind nur gehörig motivirte Protestationen gegen ein oder das andere Spruchcollegium zulässig, mit Ausschluß der ganz frei gegebenen Protestation gegen den Schöppenstuhl zu Jena bei Leuterungen gegen Regierungserkenntnisse in schriftsässigen Angelegenheiten.

Es sollen die Proceßkosten, wenn nicht „dolus et calumnia, mithin temeritas litigandi sich offenbar darleget," unter nahen Verwandten, übrigens aber nicht wegen Ableistung eines zu- oder zurückgeschobenen Eides compensirt werden.

In minderwichtigen bürgerlichen Rechtssachen[8]), d. s. solche, deren Klaggegenstand (sine caussa) nicht über 50 Thaler im Vierzehnthalerfuße beträgt, worunter ein Objectwerth von nicht über 15 Thaler den Begriff der geringfügigen bildet, und wozu auch, wenn die Minderwichtigkeit des Gegenstandes vorliegt, Besitzstreitigkeiten, der Executiv- und die übrigen summarischen Proceßarten gehören, soll das Verfahren summarisch, die erste Entscheidung schon definitiv, wenn gleich vielleicht durch Eidesleistung oder sonst bedingt sein. Die Klage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden und ist rücksichtlich der Klagenhäufung aus verschiedenen Rechtsgründen nicht beschränkt, aber die Beweismittel müssen darin angezeigt, die Urkunden beigefügt werden. Caution wegen der Unkosten wird vom Kläger nicht geleistet. Der auf die Klage anberaumte Verhörstermin ist zugleich zur Bescheidsertheilung bestimmt, wenn die Sache im Termine soweit reift. Eine summarische, nicht feierliche Einlassung reicht hin, welcher die Angabe der Beweismittel beigefügt sein muß. Der Richter hat die Sache im Termine zu erörtern; schriftliches Verfahren wird nicht ohne besondere triftige Gründe und in geringfügigen Sachen schlechterdings nicht gestattet. Beweis und Gegenbeweis werden innerhalb des Verhörs- und Beweistermins ohne alle Förmlichkeit blos dem Richter geführt, die Zeugen werden ohne Beisein der Parteien und nur summarisch vernommen. Dem Eidesantrag über eine Quantität wird alle Mal die Clausel beigefügt: oder mehr oder weniger. Der Richter erkennt selbst. Rechtsmittel sind blos: bei nicht schriftsässigen oder einer Unterbehörde committirten Sachen Appellation an die treffende Regierung, in erstinstanzlichen Angelegenheiten dieser Behörden Appellation an das Ober-Appellationsgericht, und in geringfügigen Sachen Leuterung mit anderweitem Erkenntnisse der Regierung nach Veränderung des Referenten. Alle andern Rechtsmittel, namentlich Nichtigkeitsklage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind als Rechtsmittel

8) Gesetz vom 31. Mai 1817. Vergl. Hänsel, das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen, Leipzig 1844. I. S. 142. II. S. 128—155.

ausschließlich Mitglieder, mit Ausnahme solcher, welche durch ein Amt oder eine Stiftung der Gesellschaft angehören. Es kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wer sich durch sein Verhalten der Gesellschaft unwürdig macht. Dieses wird durch die mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen gefaßte Entscheidung der Generalversammlung festgestellt. Die Mitglieder haben keinen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft und keine Verpflichtungen zu Beiträgen.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister müssen Mitglieder der Gesellschaft sein. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, leitet sie und vertritt die Gesellschaft nach außen. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesellschaft und führt die Kassengeschäfte. Der Schriftführer führt die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung, besorgt die Korrespondenz und die Geschäftsführung der Gesellschaft.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten mindestens einmal im Jahre berufen. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten berufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Zeit und Ort der Generalversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen beschlossen werden. Sie müssen in der Tagesordnung angekündigt sein.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder des Senates und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, den Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Zahl der weiteren Mitglieder darf die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Die Mitglieder des Senates werden auf drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Der Senat beschließt über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Er beschließt über die Errichtung von Instituten und Abteilungen, über die Ernennung der Direktoren und wissenschaftlichen Mitglieder, über die Bestimmung ihrer Arbeitsgebiete und über die Aufhebung von Instituten und Abteilungen. Er beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft. Er beschließt über Satzungsänderungen, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden. Er beschließt über die Auflösung der Gesellschaft, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt wird.

saſſen mit fortwährendem Auftrage verſehen. Bei ſchriftſäſſigen Schuldnern vier Stunden weit vom Sitze der Regierung wohnhaft, iſt das treffende Bezirksamt zu den oben erwähnten Sühneverhandlungen (ſ. o. S. 351) für immer beauftragt. Eheſachen gehören rückſichtlich der vor einen Gerichtshof zu bringenden Erörterungen; mit Ausſchluß der den Oberconſiſtorien nachgelaſſenen Sühneverſuche, gleichfalls vor die betreffende Landesregierung.

Auf das Geſinde[10]), als die in Privatdienſten ſtehenden Perſonen, erſtreckt ſich der perſönlich privilegirte Gerichtsſtand nicht mehr, welches bei den Ortsjuſtizbehörden, und wenn deren mehrere am Orte, bei demjenigen zu Recht geht, in deſſen Sprengel die Dienſtherrſchaft wohnt. Die Geſindeordnung wird von der Ortspolizeibehörde gehandhabt, mit Ausſchluß der Unterſuchung wegen wichtiger Vergehen und der nicht aus dem Miethcontracte zu beurtheilenden, erſt nach deſſen Aufhebung klagbar werdenden Civilſtreitigkeiten, rückſichtlich deren die Juſtizbehörden zuſtändig ſind. Gegen das Erkenntniß der Polizeibehörde wird binnen 3 Tagen an die Landesdirection appellirt oder, nach Aufhebung des Dienſtverhältniſſes, bei einem Object von über 15 Thaler auf rechtliche Ausführung provocirt.

Während das Militair im Fall der Mobiliſirung Behufs eines Krieges lediglich der Militairgerichtsbarkeit unterworfen iſt, ſtehen auch in Friedenszeiten die wirklich Dienſtthuenden der erſten Aufſtellung und erſten Reſerve von und mit dem Feldwebel abwärts wegen perſönlicher Civilanſprüche und in Unterſuchungsſachen wegen im wirklichen Dienſt, oder an Kameraden, oder in Militairgebäuden, oder an dergleichen Wirthſchaftsgegenſtänden begangener Verbrechen, ſowie wegen Militairverbrechen und Vergehen, unter den Militairgerichten, hingegen wegen perſönlicher Civilanſprüche und wegen Verbrechen und Vergehen während des Urlaubs, in Ehe-, dinglichen und nichtſtreitigen Sachen, unter den gewöhnlichen Behörden. Auch bilden die Landesregierungen und das Ober-Appellationsgericht die Berufungsinſtanzen. Militairperſonen von Officiersrang gehören wegen Dienſtvergehen und Verbrechen unter die Militairgerichte, gegen deren Erkenntniſſe es keinen Rechtsweg giebt, ſondern blos eine Vorſtellung bei dem Landesherrn. Dieſelben Militairperſonen und ihre Familienglieder haben die Schriftſäſſigkeit. Eheweiber, Kinder und Dienſtboten der Militairs welche nicht Officiersrang haben, ſtehen unter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, doch ſind die Dienſtboten nie ſchriftſäſſig.

Das geſammte akademiſche Lehrer- und Dienerperſonal der Univerſität Jena mit den Mitgliedern und Subalternen des Ober-Appellationsgerich-

10) Geſetz vom 5. September 1844.

an dem Klosterhofe, Mönche in schwarzen Kutten mit weißen Kragen, die Kapuzen zurückgeschlagen, um den Hals Rosenkränze, Bücher unter dem Arm, Stöcke in der Hand, gingen auf und ab, oder standen in Gruppen beisammen. Ich sah sie mit Vergnügen an, denn sie waren mir ein neuer Anblick. Ich hatte sie noch nie gesehen, und ich hatte mir sie auch nicht so vorgestellt, wie sie waren. Ich hatte sie mir nicht so vorgestellt, weil ich sie mir gar nicht vorgestellt hatte. Ich hatte sie mir nicht vorgestellt, weil ich mir überhaupt nichts vorstellte. Ich hatte keine Vorstellungen. Ich hatte nur Empfindungen. Ich empfand, daß ich mich in einer fremden Welt befand, und daß ich mich in dieser fremden Welt wohl befand. Ich empfand, daß ich mich in dieser fremden Welt wohl befand, weil sie mir fremd war. Ich empfand, daß ich mich in dieser fremden Welt wohl befand, weil sie mir fremd war, und weil ich mich in ihr nicht zurechtfinden konnte. Ich empfand, daß ich mich in dieser fremden Welt wohl befand, weil sie mir fremd war, und weil ich mich in ihr nicht zurechtfinden konnte, und weil ich mich in ihr nicht zurechtfinden konnte, weil sie mir fremd war. Ich empfand, daß ich mich in dieser fremden Welt wohl befand, weil sie mir fremd war, und weil ich mich in ihr nicht zurechtfinden konnte, und weil ich mich in ihr nicht zurechtfinden konnte, weil sie mir fremd war

gericht, bezüglich des Exinspectionshofes eingeholt, wogegen Revision eingewendet werden kann, über welche die drei nächsten Justizhöfe gemeinschaftlich erkennen. In Criminalsachen bildet das Ober-Appellationsgericht in der Regel die zweite und letzte Instanz, so daß selbst ohne Antrag des Inquisiten bei Erkenntnissen auf den Tod oder mindestens zehnjährige Freiheits- oder eine dieser gleichkommende Strafe anderweite Vertheidigung zum Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts geführt werden muß.

Das Ober-Appellationsgericht ist aber gänzlich incompetent, und es findet nur Vorstellung bei dem treffenden Landesjustizcollegium Statt: wenn die Strafe nicht höher, als sechsmonatliche, oder mit 20 Streichen verbundene dreimonatliche Freiheitsberaubung, oder 40 Streiche oder 100 Thaler an Gelde, oder wenn in solchen Fällen auf den Reinigungseid erkannt ist, dann in allen Disciplinarfällen patentirter Staatsdiener bei Suspension nicht über drei Monate, nicht über 50 Thaler an Gelde oder vierwöchentliches Gefängniß, in allen Militairstraffällen, ferner wenn blos wegen nicht über 50 Thaler Kosten Defension geführt wird und bei Instruirung und Direction des Criminalprocesses.

Sämmtliche zu diesem Ober-Appellationsgerichte vereinigte Landesherren nehmen in allen Dienstentsetzungssachen patentirter Civilstaatsdiener und in allen persönlichen Darlehens- und sonstigen Contractsachen bei ihren Landesjustizcollegien in erster Instanz, jedoch nur nach den Formen des Ordinarprocesses Recht.

Die Ober-Appellationsgerichtsadvocaten sind: zu **Jena:** Dr. Karl Friedrich Gruner; Dr. Wilhelm Robert Leopold Kirchner; Friedrich August Schneider.

Im Großherzogthume Weimar-Eisenach bestehen vier Criminalgerichte zu Weimar, Weida, Eisenach und Dermbach. Auch haben die Aemter zu Allstädt und Ilmenau und die Patrimonialgerichte zu Knau, Martinrode und Oppurg ebenso Criminalgerichtsbarkeit. Alle untersuchen blos und die Regierungen erkennen in erster Instanz. In kleinen Sachen untersuchen und erkennen die sämmtlichen Untergerichte und von ihnen geht der Recurs an die Regierung.

In Zollcontraventions- und Defraudationssachen ist das betreffende Hauptsteueramt die erste Instanz. Die fernere Decision steht dem in Erfurt residirenden Generalinspector im thüring'schen Zoll- und Handelsvereine mit einem Gebiete von 931,580 Einwohnern auf 247 Quadratmeilen zu [12]). Dagegen ist dem Angeschuldigten binnen gesetzter Frist die Einlegung

12) Vertrag über die Einrichtung des Zoll- und Handelsvereines vom 10. Mai 1833. Art. 17 (Regierungsbl. v. 1833 S. 455). Dienstanweisung v. 19. Decbr. 1833.

eines Recurses bei der betreffenden obersten Landesbehörde — in Weimar beim Staatsministerium, Departement der Finanzen —, oder bezüglich die Berufung auf rechtliches Gehör und Entscheidung verstattet.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gegen Untergerichte müssen bei der treffenden Regierung, gegen diese wegen gänzlich verweigerter Justiz bei dem Ober-Appellationsgerichte, wegen blos verzögerter Justiz hingegen bei dem Landesherrn angebracht werden.

„Alle Eingaben der Parteien und Privatpersonen, sowohl an Landescollegien, als Unterbehörden, sollen Statt jeder sonstigen Titulatur blos den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung „„Großherzogliche"" sowohl zur Anrede als Aufschrift erhalten. Bei den Landescollegien wird der Ehrerbietungstitel „„hochpreißliche oder hochverehrliche"" (Regierung, Kammer ꝛc.), bei Commissionen und Deputationen „„hochlöbliche,"" bei den Justizunterbehörden, Rentämtern und Stadträthen „„wohllöbliche"" beigesetzt, welcher am Schlusse wiederholt und worauf sodann in derselben Abstufung mit resp. „„unterthänig, gehorsamst, gehorsam"" unterzeichnet wird [13])".

Bei nicht persönlichem Erscheinen der Parteien müssen deren Sachwalter, sogleich im ersten Termine sich legitimiren, so wie denn jede Eingabe an ein Gericht von einem im Lande recipirten Advocaten unterschrieben sein muß, der übrigens eine einmal übernommene Sache wider den Willen seiner Mandanten ohne eine richterlich für „Rechts erheblich" anerkannte Ursache nicht aufgeben darf. Zur Legitimation für die gewöhnlichen gerichtlichen Geschäfte langt eine, bezüglich unter Autorität des Vormundes — die Geschlechtsvormundschaft ist durch Gesetz vom 2. Februar 1839 aufgehoben — vor Gericht ausgesprochene, oder außergerichtlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnete, im Fall der Mandant ein Ausländer ist, gerichtlich oder notariell recognoscirte Erklärung hin, daß dem Advocaten die Sache übertragen werde. Zu Abschließung eines Vergleichs, Ernennung eines Schiedsrichters, Uebergehung einer Instanz und Empfang von Gelde wird ein ausdrücklicher Auftrag erfordert. Die Advocaten sind theils Hofadvocaten, welche vor allen Unter- und Mittelbehörden des Herzogthums, worin sie wohnen, theils Amtsadvocaten, welche früherhin blos vor den Unterbehörden practiciren durften, gegenwärtig aber auch vor den Obergerichten zugelassen werden.

---

13) Verordnung über den Canzleistyl vom 18. September 1818. Abgedruckt im Staatshandbuch auf 1843. S. 289.

Advocaten:

Bei der Landesregierung zu Weimar:

a) Hofadvocaten zu **Weimar:** Gottlieb Daniel Georg Blume; Heinrich August Hermann Brenner; Dr. Karl Friedrich Gustav von Hellfeld; Joh. Friedr. Krauße; Franz Adalbert Kuhn, Rath und Landtagssyndicus; Ferdinand Lübeck; Wilhelm Ernst Schwabe, Oberauditeur; Karl Wilhelm Schwabe; Karl Stäps, Staatsfiskal; zu **Berka a. d. J.:** Joh. Georg Ludw. Wächter, Landtagssecretair; zu **Buttstädt:** Friedrich August Schmith, Stadtschreiber; zu **Jena:** Friedrich Wilhelm Schwabhäußer.

b) Advocaten denen die Praxis bei der Landesregierung gestattet ist: Die oben S. 356 genannten Ober-Appellationsgerichtsadvocaten und außerdem: zu **Jena:** Joh. Karl Kunz, Justizrath; zu **Ilmenau:** Dr. Friedr. Wenzel auf Hayn und Issersoda; zu **Neustadt a. d. O.:** Christian Benjamin Dietsch; zu **Scheibenberg:** Johann August Burkhardt, Bürgermeister; zu **Weida:** Christian Gottlieb Hederich.

Amtsadvocaten im Bereiche der Landesregierung zu Weimar: zu **Allstedt:** Karl Friedrich Gustav Bohm; Heinrich Gottfried Demelius, Bürgermeister; zu **Apolda:** Jakob Eduard Maximilian Gabler; Karl Wilhelm Ungelenk; zu **Auma:** Karl August Gotthelf Ratenbacher, Stadtrichter; zu **Blankenhain:** Döbereiner; Karl Joh. Friedr. Heiligenstädt; Albert Schultze; zu **Bürgel:** Karl Robert Peucer, Bürgermeister; zu **Buttstädt:** Christian Friedr. Bleymüller; Jul. Fischer; Karl Emil Andr. Friedr. Reichardt; zu **Großrudstädt:** Christian Friedrich Gustav Lorey; Karl Friedrich Wilh. Zipffel; zu **Jena:** Dr. Constantin von Gohren; Theodor Ferdinand Aug. Nitzschke, Universitätsamtsactuar; Dr. August Gottlieb Heinrich Schlotter; zu **Ilmenau:** Karl Emil Büttner; Karl Ferdinand Constantin Lairitz, Bürgermeister; Wilhelm Karl Friedrich Oschatz; zu **Lobeda:** Karl August Bretsch, Stadtrichter; zu **Münchenbernsdorf:** Friedrich Winckler; zu **Neustadt a. d. O.:** Moritz Berger; Ernst am Ende; Johann Christian Richter; Friedrich Franz Karl Steinberger; zu **Oppurg:** Karl Gottfr. Burckhard; zu **Stadtberga:** Rob. Hahnemann; Ehrhardt Ludw. Jakob Venus; zu **Stadtsulza:** Eduard Karl Emil Krippendorf, Bürgermeister; zu **Tiefurt:** Karl Wilh. Ferd. Völker; zu **Triptis:** Friedr. Ad. Trainer; zu **Vieselbach:** Joh. Gottlieb Wilh. Const. Pistorius; zu **Weida:** Karl Friedr. Flemming; Ernst Wilh. Lange; Friedr. Moritz Martini; Gottlieb Wachter; zu **Weimar:** die oben Angeführten und Aug. Wilhelm Aulhorn; Dr. Karl Gust. Hase; Dr. Karl Ludw. Friedr. Luden; Dr. Friedr. Alphons Peucer; Dr. Friedr. Wilh. Voigt.

Auswärtige Advocaten: Justizrath und Kreisamtmann Wilh. Theod. Müller zu Altenburg.

Hofadvocaten bei der Landesregierung zu **Eisenach:** Franz Amelung; Karl Jul. Emil Appelius, Auditeur; Ludw. Frey; Gustav Heym, Reg. u. Lehensfiskal; Joh. Philipp Reif; zu **Geisa:** Joh. Albert Deubner; Franz Karl

Manuel; zu **Vacha:** Eduard Schambach; auswärtig: Karl Gust. Döbner, Oberbürgermeister und Residenzpolizeidirecter zu Meiningen.

Amtsadvocaten im Bereiche der Landesregierung zu Eisenach: zu **Dermbach:** Heinr. Habbicht; zu **Eisenach:** Friedr. Knoll; Joh. Friedr. Gottfried Sältzer d. ä.; Karl Sältzer d. j., Stadtschreiber; Jul. Edmund Schwanitz; Dr. Oskar von Wydenbrugk; zu **Kaltennordheim:** Karl Friedr. Briegleb; Johann Georg Siefert; zu **Ostheim:** Robert Stapff; Gottlieb Samuel Stumpf; zu **Stadtlengsfeld:** Karl Solbrig; zu **Tiefenort:** Dr. Joh. Michael Leuthecher.

Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergl. oben S. 314 und 315. Staats- und Adreßhandbuch des Herzogthums Sachsen-Altenburg, Altenburg 1843. Art. Altenburg von J. Carl J. Buddeus in Weiske's Rechtslexikon I. S. 192 fg., von Arthur Buddeus in Pierer's Universallexikon, 2. Aufl. I. S. 419 fg. §. 8.

Fürstlich sächs. altenburg'sche Landesordnung, Altenburg 1705.

Sammlung verschiedener von Zeit der publicirten Landesordnung des Fürstenthums Altenburg ergangener Gesetze, Verordnungen ꝛc., Altenburg 1750 (erste Beifugensammlung).

Zweite Sammlung verschiedener ꝛc. (wie verstehend), Altenburg 1775.

Dritte Sammlung ꝛc., Altenburg 1820.

Nachtrag zu der dritten Sammlung ꝛc., Altenburg 1823.

Fürstlich sächs. altenburg'sche Gerichts- und Proceßordnung, Altenburg 1744.

Während in Verstehendem alle Gesetze bis mit 1820 enthalten sind, beginnt von da an:

Gesetzsammlung für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 1821. Davon sind, alle seitdem bis mit 1844 erschienenen Gesetze begreifend, 14 Bde. herausgekommen.

Allgemeines Repertorium der Gesetzsammlung ꝛc., v. Jahre 1821 bis mit 1840, Altenburg 1841. 4.

Haberland und Schultes, Realrepertorium sämmtlicher Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg, Rahla 1786. Fortsetzung desselben bis mit dem Jahre 1835 von Schultes, Altenburg 1836.

Hesse, Handbuch des herzogl. sachsen-altenburg'schen Privatrechts, Altenburg 1841.

Im Allgemeinen gilt hier gemeines Sachsenrecht und gemeiner sächsischer Proceß (s. o. Sachsen S. 316 fg.) modificirt durch altenburg'sche

Particulargesetze. Subsidiarisch gilt gemeines Recht und gemeiner Proceß. Die sächsischen Constitutionen von 1572 (s. o. S. 314) sind theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch Gerichtsbrauch als subsidiarische Rechtsquelle recipirt.

Die dortige Bauernschaft hat mehrere besondere Rechtsgewohnheiten, worüber sich umständlich in dem angezogenen Art. Altenburg im Weiske'schen Rechtslexikon S. 193 fg. verbreitet ist.

Durch ein unter dem 6. April 1841 erlassenes Gesetz [1]) ist die Intestaterbfolge samt den damit in nächster Verbindung stehenden Rechtsverhältnissen regulirt, und zwar zum Theil sowohl vom gemeinen Sachsenrecht als von dem oben (S. 320 und 325) erwähnten königlich sächsischen Gesetze abweichend.

Die neueste altenburg'sche Wechselordnung von 1750 [2]) ist durch mehrere spätere Gesetze [3]) in wesentlichen Stücken geändert. Jeder Wechsel gilt, der nach den Vorschriften des Ortes, wo er ausgestellt wurde, abgefaßt ist, auch wenn er nur die Firma eines Handelsgeschäftes als Unterschrift trägt, und ihm ist die kaufmännische Anweisung gleichgestellt. Uso ist 14 Tage. Die Respecttage sind schon durch eine frühere Wechselordnung von 1720 abgeschafft. In der Execution ist hier die strengste Art von Wechselrecht gültig, die mit Wachesetzen beginnt. Der Gläubiger muß täglich 7 1/2 Ngr., wöchentlich höchstens 1 Thaler 15 Ngr. für die Beköstigung, dann den Heizungsaufwand, auch täglich 10 Ngr. für die Wache und 2 1/2 Ngr. für deren Bestellung zahlen, wenn er nicht den Schuldner im Gefängniß ohne Wache lassen will, da die Behörde für sichere Detention zu sorgen hat. Die Reconvention in Wechselsachen wird nach Maßgabe des Gesetzes über den unbestimmten summarischen Proceß vom 7. April 1823 verhandelt.

Die obenerwähnte altenburg'sche Proceßordnung stimmt, besonders vom Beweisverfahren an, in den mehresten Grundsätzen mit der kursächsischen erläuterten Proceßordnung (s. o. S. 319) überein. Sie hat wesentliche Veränderungen und Verbesserungen durch das „Mandat, Erläuterungen und Zu-

---

1) Gesetzsamml. S. 63 fg.

2) Fürstl. sächs. altenburg'sche Wechselordnung, Altenb. 1750. 4., und in Siegel, corpus iuris camb. I. S. 179 fg. Uhl, 1. Fortf. S. 46 fg. Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnb. 1836. I. S. 717—764.

3) Dritte Beifugensammlung S. 425—444 und 528—533. Nachtrag dazu S. 246. Declaration v. 26. Juni 1833 in Gesetzsamml. 1835 S. 108. Mandat vom 1. Juli 1841 in Gesetzsamml. S. 239.

sätze zu der Proceß- und Advocatenordnung enthaltend[4]), vom 7. April 1823" so wie durch einige andere damit zusammenhängende Gesetze erhalten. Für Ausländer möchte Folgendes zu bemerken sein. Die Gütetermine müssen bei Vermeidung einer Geldstrafe von den Parteien persönlich, und hindert weite Entfernung ꝛc. daran, welche Hindernisse längstens im Termine nachzuweisen sind, durch einen zur Güte auslangend instruirten Gevollmächtigten abgewartet werden. Zu dem Schwörungstermine, zu welchem man sich bis um 1 Uhr Mittags melden kann, werden wenn derselbe zu rechtlichen Verhandlungen über die Eidesnotul bestimmt ist, zu diesen, nach deren Beseitigung aber nicht zur Eidesleistung selbst Advocaten zugelassen.

Ausnahmsweise kann eine Partei, welche unter anderer, als des Proceßgerichts Gerichtsbarkeit wohnt oder sich temporär aufhält, wegen großer Entfernung oder aus anderen erheblichen Gründen den von ihr abzuleistenden Eid vor dem Gerichte ihres Wohn- oder temporären Aufenthaltsortes ableisten[5]).

Das rechtliche Verfahren ist stets auf nur 2 Wechselsätze, das Hauptverfahren auf Eine Schrift für jede Partei (s. o. S. 317) beschränkt. Der 3. Satz wird nur im Klagverfahren worin die Einlassung alle Mal im Exceptionssatz geschehen muß, verstattet, wenn die Duplik neue Thatsachen gegen die Replik enthält.

In der Regel findet anstatt des Provocationssatzes (s. o. S. 317) eine mündliche Erklärung zum Terminsprotokolle Statt und sind Fristgesuche nur verstattet und auch dann nur vom Clienten zu bezahlen, wenn er sie selbst verursacht, oder darein gewilligt hat. Jedem Definitiverkenntnisse müssen Entscheidungsgründe beigefügt und bei Actenversendung, die der Richter im Ordinarprocesse nach Ermessen oder auf Parteiantrag, jedoch nicht im Restitutionsprocesse contra factum advocati, in der Regel nicht in summarischen und Bagatellsachen (s. w. u.), nicht in Streitigkeiten wegen Gerichtskostenerstattung, nicht in Polizei- und Criminalsachen verfügen darf, kann nur gegen Eine Universität und auch dies nur aus so wichtigen und bündigen Gründen protestirt werden, daß sich der Richter von der Billigkeit der Protestationsberücksichtigung überzeugt. An den Schöppenstuhl und die Facultät zu Jena dürfen bei Leuterungen gegen Definitiverkenntnisse im Ordinarprocesse die Acten nie versendet werden.

Während wegen regelwidriger oder verzögerter Justiz nicht nur

---

4) Gesetzsamml. S. 13 fg.

5) Bekanntm. d. Landesjustizcoll. vom 14. November 1835. Gesetzsamml. S. 99.

bei der jedes Mal zunächst vorgesetzten Behörde des beschwerenden Richters, mit Ausschluß des Ober-Appellationsgerichtes, Beschwerde geführt, sondern auch an den Landesherrn supplicirt werden kann, so weichen in altenburg'schen ordentlichen Civilproceßsachen die Rechtsmittel und der Instanzenzug von den Grundsätzen der übrigen zum Ober-Appellationsgericht in Jena vereinigten Lande (s. o. Weimar S. 355) ab. In der Regel werden zu unabänderlicher Entscheidung drei gleichförmige Erkenntnisse erfordert. Bei Unterinstanzen kann gegen förmliche Erkenntnisse — gegen bloße Decrete tritt nur Berufung an das Landesjustizcollegium in zweiter und letzter Instanz ein — Leuterung, bei deren Gebrauch sich stets die Actenversendung von selbst versteht, oder Appellation eingewendet werden, welche Letztere in Leuterung verwandelt wird, wenn der Gegentheil gegen dasselbe Erkenntniß Leuterung eingewendet hat. Gegen ein gleichförmiges Leuterungserkenntniß in dieser Instanz bleibt blos Appellation an das Landesjustizcollegium. Gegen ein gleichförmig zweites Erkenntniß auf wider das Erste eingewendete Appellation kann bei dem Landesjustizcollegium Ober-Appellation in den dazu geeigneten Fällen (s. o. S. 355) an das Ober-Appellationsgericht, oder Leuterung gebraucht werden. Der Appellat aber kann, wenn er schon zwei gleichförmige Erkenntnisse für sich hat, Verwandlung der Ober-Appellation in Leuterung verlangen, und es steht ihm, wenn dann gegen ihn erkannt wird, Leuterung und Ober-Appellation zu. Gedeiht eine Sache an das Ober-Appellationsgericht, so ist das dort gefällte Erkenntniß stets das letzte, es kann aber binnen einer bestimmten Frist auf Actenversendung Statt eigenen Erkenntnisses bei dem Ober-Appellationsgerichte angetragen werden. In Sachen, die in erster Instanz bei dem Landesjustizcollegium eingewendet sind, ordnen sich hiernach die Rechtsmittel von selbst. Die oben bei Weimar (S. 348) erwähnte provisorische Ober-Appellationsgerichtsordnung samt dem gotha-altenburg'schen Publicationspatente [6]) vom 23. December 1816 enthalten die diesfallsigen Grundsätze.

Am abweichendsten von den allgemeinen Grundsätzen sind die Vorschriften des Gesetzes [7]) über den unbestimmten summarischen Proceß und das Rechnungsverfahren vom 7. April 1823 in Bezug auf den ersten Gegenstand. Dadurch ist der diesfallsige Theil der altenburg'schen Proceßordnung selbst aufgehoben. Das Gesetz unterscheidet eigentlich summarische und Bagatellsachen. Zu den Ersteren gehören alle Gegenstände

6) Nachtrag zur dritten Beif. Samml. S. 180 fg.
7) Gesetzsamml. S. 52 fg.

nicht mehr als, wenn auch in einzelne Forderungen getrennt, zusammen 50 oder jährlich 2 und nicht unter 10 Thaler Neucourantgeld im Ganzen werth, keinen Verzug leidende Irrungen, im Contract ausdrücklich wegen schlechter Wirthschaft bedungene Aufhebung von Pachtverträgen oder Sequestration der Pachtobjecte deshalb, liquide Forderungen der Gewährung verpachteter Gegenstände, Inhibitiv-, jüngste Besitz- und bis zu 50 Thaler an Werth Spolienſachen, Irrungen über Hausmiethen, über Gesinde- und Tagelohn[8]), Provocatio ex l. diff. und bis zu 50 Thaler ex l. si contendat, Injurienſachen der Honoratioren, Rechnungsdifferenzen nicht über 50 Thaler betreffend, Dotations- und Alimentationsklagen, Aufnahme- und Versorgungsirrungen, Rückansprüche der Partei gegen Verletzungen des Sachwalters. Sie ſind „mit Beseitigung der Formalitäten des Ordinarprocesses, wiewohl unter Beobachtung der nothwendigen Bestandtheile desſelben — Klage, Antwort, Beweis und Entscheidung — auch mit möglichſter Ersparniß der Zeit und Unkosten nach der Erörterungsform zu verhandeln." Die in der Regel mündlich, ausnahmsweiſe in einem wenn es beliebt ſelbſt abzufaſſenden, jedoch wie alle Schriften in Proceßſachen, mit dem vidit oder concepit eines im Lande recipirten Sachwalters zu verſehenden ſchriftlichen Promemoria anzubringende, nichts weiter als eine kurze Geſchichtserzählung ſamt dem Namen des Imploranten und die Angabe der Beſcheinigungsmittel enthaltende Klage wird in Abſchrift dem Gegentheile zugefertigt, worauf die Anweiſung zum Erſcheinen in dem auf 14 Tage hinauszuſetzenden Termine zu bemerken iſt. Nur entfernt wohnende Parteien können in dem erſten Termine, worin alle Male die Güte zu pflegen iſt, durch einen genau zu inſtruirenden Gevollmächtigten erſcheinen. Der ausländiſche, im Lande nicht angeſeſſene Kläger hat 10 Thaler, in ordentlichen Proceßſachen mindeſtens 20 Thaler Vorſtand wegen der Unkoſten zu beſtellen. Erſcheint der Beklagte nicht, ſo wird an ihn, nächſt Verurtheilung in Strafe und Koſtenerſtattung, eine ſchriftliche Ladung auf einen dreiwöchentlichen Termin bei Strafe des Eingeſtändniſſes und der Ueberführung erlaſſen. Der Implorat muß nach erfolgter fruchtloſer Gütepflegung die Klage, nicht mittelſt Zerſpaltung der Sätze (ſ. o. S. 317), ſondern nur ſummariſch, doch vollſtändig beantworten und ebenſo der Implorant die Einreden; alles dies wird kürzlich protokollirt. Die Urkunden ſind bei Vermeidung eines Koſtennachtheiles mit zur Stelle zu bringen, worauf die Beweiserörterung, wenn dies möglich iſt, ſofort geſchieht, da außerdem ein beſonderer Beweiserörterungstermin auf Koſten des ihn veranlaſſenden Theiles angeſetzt

8) Edict vom 18. April 1831 §. 54.

wird. Die Bescheinigung geschieht blos dem Richter, der dieselbe zu erörtern hat. Schriftenvergleichung ist unzulässig; die Zeugenabhörung geschieht ohne Artikel, aber mit Confrontation widersprechender Zeugen. Der Gefährdeeid ist kein förmlicher, sondern nur eine Versicherung an Eides Statt. Hauptschriften werden nur auf gemeinschaftlichen Antrag der Parteien binnen längstens 3 Wochen nach Vorlegung der Protokolle zugelassen. Der Richter ertheilt, wenn nicht der Oberrichter aus ganz besondern Gründen Actenversendung an den Schöppenstuhl zu Jena auf Antrag beider Parteien zugleich gestattet, selbst Bescheid, der stets, wenn auch bedingt, definitiv ist. An Advocatengebühren hat der unterliegende und in die Kosten condemnirte Theil nur die für die Imploration, eine Einlassungsschrift vor dem Verhörstermine und die nach Eröffnung des Hauptbescheides eingegebenen sachgemäßen Schriften, Reisekosten und Diäten der Sachwalter nur wenn die über zwei Stunden weit entfernte Partei nicht selbst erschien und einen der nächstwohnenden zwei Sachwalter bestellte, zu erstatten. Gegen den Bescheid findet blos Berufung an den Oberrichter und war er die erste Instanz, an das Collegium selbst Statt, welche Berufung unter gewissen Umständen in Leuterung mit Versendung der Acten an den Schöppenstuhl zu Jena oder die Facultät in Leipzig verwandelt werden kann. Nur in diesem Falle findet gegen ein abänderndes Erkenntniß Berufung, außerdem gegen ein bestätigendes oder abänderndes Erkenntniß des Oberrichters kein weiteres Rechtsmittel Statt. Die Execution geschieht möglichst schnell, so daß alle Fristen nur 2—3 Wochen halten.

In Bagatellsachen, worunter alle Sachen nicht über 10 Thaler an Objectwerth, Gesindeirrungen, Injuriensachen, in denen Beide oder wenigstens der Implorat gemeine Bürger und Bauern sind, alle summarischen Irrungen mit unwiederbringlichem Schaden vom geringsten Verzug gehören, fallen alle Fristen, Förmlichkeiten, Schriften und Advocatenthätigkeit weg, die Citation ist mündlich, nöthigenfalls reell; Klage und Bescheidssuspension wird schriftlich auf Kosten der Partei angenommen; alle Eide bestehen in bloser Versicherung an Eides Statt; Ein vollgültiger Zeuge macht nach Befinden einen vollen Beweis. Nie findet Actenversendung und als Rechtsmittel blos, jeden Falles entscheidende Berufung an das Justizcollegium Statt.

Die erste Instanz wird in allen Civilsachen mit Einschluß der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die Justizämter, Stadt- und Patrimonialgerichte gebildet. Ausgenommen hiervon sind: Geistliche und Schullehrer mit ihren Familien, Kirchen-, Schul- und Ehesachen und dahin gehörige Grundstücke, welche ihren Gerichtsstand, jedoch mit Ausschluß des unter dem weltlichem Richter stehenden Gesindes gedachter Personen, aber mit Einschluß

der auf geiſtlichen Gütern wohnenden Pachter, in erſter Inſtanz unter dem Conſiſtorium haben, hier ein Landescollegium; dann das Militair mit Einſchluß der Officiersbedienten und der Frauen und Kinder, wenn dieſe in der Garniſon und ſo lange die Ehemänner leben, und zwar ſo, daß der Soldat in der Garniſon, auch der Dienſtthuende aber momentan Beurlaubte in Unterſuchungs- und Civilſachen unter dem Bataillonsgerichte ſteht, von welchem er an die Civilobrigkeit abgegeben wird, wenn er ein gemeines, mit ſchimpflicher Strafe bedrohtes Verbrechen begangen hat. Alle Soldaten außer der Garniſon, namentlich Beurlaubte ſtehen unter den Civilgerichten, werden jedoch bei leichten Vergehen an das Militairgericht zur Beſtrafung abgegeben. Von den Militairgerichten geht die Berufung an das Generalauditoriat. Nicht dienſtthuende Officiere eben ſo wie die Mitglieder der Familie des Landesherrn (ſ. o. S. 356), die Beſitzer von Lehen- und Ritter- überhaupt canzleiſchriftſäſſigen Gütern, ingleichen dieſe ſelbſt und die herzoglichen Kammergüter, die ſchriftſäſſigen Städte und Communen und ihre Stadträthe, endlich, mit Ausſchluß derer welche von einem fremden Hofe ein ſolches Prädicat erhalten haben, die Präſidenten der Landescollegien, die „Hof- und andere Räthe, Haupt- und Ambt-Leute, Hof-, Stall- und Jägermeiſter, Cammer- und Hof-Junckern, Hof-Medici, Renthmeiſter, ingleichen Hof-Inspectoren, fürſtl. Kinder Praeceptoren, Cantzley-, Consistorial-, Cammer- und Rentherey-Verwandte, geſchworene Hof-Advocaten, Ambts-Verweſer, Ambtsſchöſſer, Bergmeiſter [9]), Hof-Verwalter, Hof-Fourirer, Cammerdiener und dergleichen in dem Hoflager" mit ihren Familien (die Wittwen „ſo lange dieſe ihren Wittwenſtuhl unverrückt beſitzen" und nicht auf dem Lande wohnen) haben ihren Gerichtsſtand unmittelbar vor dem Juſtizcollegium, Amtsſchreiber, Landrichter und Forſtmeiſter, wenn ſie gleich in den Städten wohnen, haben „in personalibus allein vor den Aemtern zu antworten."

Das Landesjuſtizcollegium bildet, mit ihm gleichſtehend in ſeinem Geſchäftsbereich das Conſiſtorium, die zweite Inſtanz in allen Civilſachen, ſo weit für dieſe Inſtanz nicht Leuterung gewählt wird, während es nach Vorſtehendem für Schriftſäſſige die erſte Inſtanz iſt. (Wegen des Gerichtsſtandes des Landesherrn ſelbſt ſ. oben). Die oberſte Juſtizbehörde iſt in den dafür geeigneten Sachen (ſ. o. S. 355) das Ober-Appellationsgericht zu Jena. An der proviſoriſchen Ordnung des Ober-Appel-

9) Wahrſcheinlich ein Druckfehler in der altenburger Landesordnung P. 2, C. 1, Tit. 1, S. 115 Statt des in der übrigens gleichlautenden gotha'ſchen Landesordnung P. 2, C. 1, Tit. 1, S. 91 befindlichen Wortes: Bürgermeiſter.

lationgerichts ist vieles durch das gotha-altenburg'sche Publicationspatent vom 23. December 1816 geändert.

In Strafsachen ist das k. sächsische Strafgesetzbuch (s. o. S. 323), jedoch mit nicht unbedeutenden Modificationen [10]) hier aufgenommen. Die Untersuchung geschieht in der Regel von den mit der Criminaljurisdiction (Obergerichtsbarkeit) versehenen Untergerichten. Ausnahmsweise dürfen die Erbgerichte „kleine und geringe Brüche und Mißhandlungen" (in der Landesordnung S. 131 besonders aufgezählt), deren Strafe nicht über 5 Thaler an Geld oder 6 Tage Gefängniß oder 25 Ruthenstreiche geht, untersuchen.

Die untern Polizei- und Verwaltungsbehörden haben die Untersuchung in allen nicht über dreimonatliches Gefängniß gehenden zu ihrem Ressort gehörigen Strafsachen zu führen und eine Strafe von höchstens 6 Thalern an Geld, 4 Tagen Gefängniß oder 12 Hieben (30 Ruthenstreichen) selbst zu erkennen, außerdem an die Landesregierung die Acten einzusenden, welche nur dann über 3 Monate Gefängniß erkennen darf, wenn eine höhere Strafe ausdrücklich im Gesetz ausgesprochen ist, und an welche auch der Recurs gegen die gedachten Erkenntnisse der Unterbehörden ergeht, während von ihr nur Recurs an den Landesherrn Statt hat.

Criminaluntergerichte erkennen bis zu dreimonatlichem Gefängniß selbst; von ihnen wird in letzter Instanz an das Landesjustizcollegium appellirt, welches alle höhern Strafen erkennt und gegen dessen Erkenntnisse, außer dem Begnadigungsgesuch bei dem Landesherrn, blos Appellation an das Ober-Appellationsgericht in Jena ergriffen werden kann. In Zollsachen wird die Untersuchung und Entscheidung, wenn nicht Freiheitsstrafe oder Gewerbsentziehung unmittelbar Statt findet, von den Zoll- und Steuerstellen bewirkt (vgl. Großherzogthum Sachsen-Weimar S. 356 fg.). Provocirt der Gestrafte aber auf rechtliches Gehör, so wird der Bescheid als nicht ergangen angesehen und von den gewöhnlichen Strafbehörden verfahren. Jeder Verhaftete muß, bei Vermeidung der Sachsenbuße für den säumigen Richter, binnen drei Mal 24 Stunden verhört werden.

Der Gebrauch eines Sachwalters in den altenburg'schen Rechtsangelegenheiten ist, außer im Criminalprocesse, wo er auf die Defensionen beschränkt ist, und außer den vorstehend angegebenen Modificationen in den summarischen Processen, unbeschränkt. Der Sachwalter muß sich sogleich bei den ersten, von ihm ohne Concurrenz seines Constituenten vorgenommenen Proceßhandlungen durch eine, wenn von Ausländern ausgestellt, formgerecht gerichtlich

10) Gesetzsamml. von 1841 S. 101 fg.

recognoscirte Vollmacht legitimiren, welcher mindestens die Clausel inserirt sein muß, daß die Vollmacht mit allen den Befugnissen und Clauseln ertheilt sein solle, welche das in der herzogl. altenburg'schen Proceßordnung P. I. C. 4, §. 16, p. 41 befindliche Schema enthält. Dann wird dieses Schema selbst für inserirt geachtet. Dasselbe enthält jedoch alle möglichen gerichtlichen Handlungen, alle actus specialissimi mandati (s. o. S. 13), sogar die Befugniß zur Gelderhebung. Die Geschlechtscuratel ist aufgehoben. Ein Sachwalter, der durch Legitimationsmängel Nichtigkeiten herbeiführt, ist beiden Parteien zum Schadenersatz verbunden. Instructionswidrige Handlungen der Sachwalter kann die Partei binnen 3 Tagen widerrufen. Wegen Vernachlässigungen kann die Partei den Regreß gegen ihren Sachwalter im Wege des unbestimmten summarischen Processes nehmen und binnen zwei Monaten kürzliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch ein selbstunterzeichnetes, oder von einem wenigstens mittelst Handschreibens legitimirten andern Sachwalter gefertigtes Schreiben suchen. Gegen die diesfallsige Entschließung der Oberbehörde findet kein Rechtsmittel Statt. Jedes von einem recipirten Advocaten nicht unterzeichnete Schreiben wird ohne weiteres zurück gegeben. Die dortigen Advocaten zerfallen in zwei Klassen: Hofadvocaten, welche vor allen, und Advocaten, welche blos vor den Untergerichten practiciren dürfen. Nachstehendes Verzeichniß enthält nur die Sachwalter, welche wirklich dermalen practiciren:

Hofadvocaten zu **Altenburg:** Gottlob Heinrich Lommer, Rath und GD.; Friedr. August Haupt, Justizrath, Landschaftssyndicus, Landesbankprocurator und GD.; Christian Philipp Schnuphase, Stadtsyndicus; Karl August Müller, GD.; Ludw. Jacob, GD.; Ferd. Schuderoff, Auditeur, Ablösungscommissar und GD.; Arno Königsdörfer, GD. und Ablösungscommissar; Karl Victor Sonnenkalb, Ablösungscommissar; Dr. Leop. Mor. Schmidt, Justizrath, Stiftssyndicus und GD.; Herm. Bater, GD.; Karl Hempel, Kammerprocurator, Staatsfiskal und GD.; Paul Friedr. Keil, GD.; zu **Meuselwitz:** Gustav Loffius, GD.

Advocaten zu **Altenburg:** Gust. Adam; Alexand. Dybari; Heinr. Jul. Elle; Karl Herm. Gerber; Franz Aug. Hammer, GD.; Karl Friedr. Hase, GD.; Bruno Heidler; Karl Friedr. Hey; Anton Kircheisen, Amtsactuar a. D.; Heinr. Ernst Klötzner, GD.; Voltmar Müller; William Müller; Adolph Schmidt, Ablösungscommissar; Nich. Christ. Gust. Scholber; Aug. Tittel; Jul. Adolph Wagner, Rathsactuar; Gottlob Peter Heinr. Jul. von Watzdorf; Joh. Mich. Wiedmann; Heinr. Friedr. Ed. Wille; zu **Eisenberg:** Eduard Ludw. Frommelt, Stadtschultheiß; Alwin Alex. Gerlach; Guido Gerlach, Stadtschreiber; Ernst Friedr. Groß; Friedr. Otto Wilh. Haberland; Friedr. Ernst Klötzner, Rentsecretair und Rath; Ernst Ramshorn; Herm. Schulze,

Rathsactuar und GD.; Woldemar Pleißner; zu **Gößnitz:** Michael Volkmar Ranft, Stadtrichter; zu **Kahla:** Karl Burger; Dr. Christian August Hesse, Kreisamts-Viceactuar; Gotthilf August Löber, GD.; Wilhelm Alexander Puruckherr, GD.; Hermann Schindler; Friedrich Sigismund Voigt; Johann Ernst Heinr. Theodor Westhoff, Stadtsyndicus; zu **Lucka:** Franz Eduard Campe, Bürgermeister und GD.; zu **Meuselwitz** s. o. Altenburg; zu **Orlamünda:** August Wilhelm Hermann Lindner, Stadtschreiber; zu **Roda:** Wilhelm Ludwig Eck; Friedrich August Fritzsche, Stadtschreiber; Balduin Robert Günther; August Eduard Jecke, Amtsactuar; Friedr. Aug. Schultes, GD.; Alex. Schuster; Wilh. Friedr. Staps; zu **Ronneburg:** Wilh. Heinr. Albin Gruner; Joh. Chr. Friedr. Jese, GD.; Friedr. Jul. Krause, GD.; Karl Friedr. Schumann, GD.; Friedr. Jul. Teubner; zu **Schmölln:** Hugo Heinrich Meißner, Stadtrathsacceſſiſt; Karl Heinrich Streicher.

Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Im Allgemeinen vergleiche oben S. 314 und 315. Adreß-Handbuch des Herzogthums Sachsen-Koburg und Gotha, Koburg und Gotha 1843.

Dieſes Herzogthum, welches in ſeiner jetzigen Geſtalt erſt durch den zwiſchen den Herzogen von Sachsen ernestiniſcher Linie unter dem 12. November 1826 geſchloſſenen Hauptheilungsvertrag gebildet worden iſt, zerfällt in zwei, geographiſch und in vielfacher Hinſicht auch politiſch geſonderte Fürſtenthümer. Gemeinſchaftliche Geſetze haben dieſelben nur wenige. Am Wichtigſten davon ſind:

Die proviſoriſche Ordnung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts zu Jena vom 8. October 1816,

nebſt einem mit den betheiligten Regierungen vereinigten

Nachtrag, publicirt durch Verordnung vom 31. October 1842. (Geſetzſamml. für Gotha Nr. CCXLV S. 639—646).

Das damals gotha-altenburg'ſche Publicationspatent vom 23. December 1816 enthält rückſichtlich der Ober-Appellationsgerichtsordnung (ſ. Sachſen-Weimar S. 348 und 355) manche eigenthümliche, in Koburg nach dem Promulgationspatente vom 18. December 1816 nicht eingeführte Beſtimmungen. Gemeinſam iſt ferner:

Die Verordnung über den Landesverwaltungsorganismus der herzoglich ſachſen-koburg-gotha'ſchen Lande vom 30. October 1828, mit Beilagen.

Eine Centralverwaltungsbehörde des Herzogthums iſt allein das durch Verordnung vom 30. November 1826 organiſirte Staatsminiſterium, welchem

unter Anderm auch die Oberaufsicht auf den gesetzmäßigen Gang der Justiz, so wie der Vortrag beim Landesherrn in allen Gnadensachen obliegt. Außerdem besteht die Bestimmung, daß in allen Fällen, wo gegen das Erkenntniß des Justizcollegiums des einen Fürstenthums Leuterung, oder in Strafsachen anderweite Vertheidigung eingewendet wird, die Acten in der Regel an das Justizcollegium des anderen Fürstenthums zum Spruche eingesendet werden müssen. Sämmtliche Behörden beider Länder werden als „herzoglich sachsen-koburg-gotha'sche" bezeichnet.

I. Das Fürstenthum Gotha.

Hülfsmittel

Fürstlich sächsische Landesordnung vom 1. September 1666 samt Beifugen ꝛc., Gotha 1695.

Fernere Beifugen zur Landesordnung, ebd. 1738.

Neue Beifugen zur herzoglich sachsen-gotha'schen Landesordnung, mit Publicationspatent vom 30. December 1780. 1. Thl. 1781. Ein 2. Theil ist nicht erschienen. Das Publicationspatent hebt die 1738 erschienenen ferneren Beifugen zur Landesordnung in Allem wieder auf, was Justiz- und Polizeisachen betrifft.

Zusätze zum ersten Theil der neuen Beifugen zur Landesordnung Nr. I. den 18. Mai 1781 bis No. CLXXV. den 11. Januar 1827.

Herzoglich sachsen-gotha'sche Gerichts- und Proceßordnung vom 15. April 1776. Gotha 1776, samt Abänderungen und Zusätzen dazu von Nr. I. den 14. Febr. 1778 bis Nr. VI. vom 7. August 1794.

Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha seit dem März 1827 bis 1845, Gotha 5 Bde.

Brückner, Handbuch des herzoglich sachsen-gotha'schen Privatrechts, Gotha 1830.

Auch hier gelten subsidiarisch zunächst gemeines Sachsenrecht und gemeiner sächsischer Proceß, außerdem gemeines deutsches Recht und gemeiner Proceß. Zuerst aber bilden in der Stadt Gotha deren Statuten vom 17. Juli 1579, in Ohrdruff die dasigen vom 4. December 1594, und in den zum vormaligen jetzt mit Ichtershausen vereinigten Amte Wachsenburg gehörigen 17 Ortschaften das Wachsenburger Staatsrecht als Gewohnheitsrechte, und der die Verlassenschaft der Eheleute betreffende, unter dem 15. Mai 1598 confirmirte und unter dem 8. März 1806 wiederholt landesherrlich anerkannte Theil derselben die entscheidende Norm [1]). Allein diese sämmtlichen Statuten sind ihrem

1) Die sämmtlichen Statuten sind abgedruckt bei Brückner a. a. O. S. 251 fg. die von Gotha auch in Rudolphi, Gotha diplomatica. III. p. 173. Vgl. Heß,

wichtigsten Inhalte nach, nämlich in so weit sie sich auf Erbrecht beziehen neuerdings aufgehoben [2]). Da wo jene Statuten nicht ausreichen, aufgehoben sind oder nie gegolten haben, treten die erwähnten gotha'schen Particulargesetze, dann die unter dem Titel: Verordnungen und Constitutiones in 4 Theilen erschienenen kursächsischen Constitutionen von 1572 (s. o. S. 314 und Anm. 2) ein, welche überhaupt blos in so weit sie von Carpzov [3]) commentirt worden sind, also nur die s. g. edirten Gültigkeit haben [4]), jedoch für das Proceßverfahren gänzlich aufgehoben sind. Vielmehr ist da blos die im Jahre 1776 in Kraft getretene und also jenen derogirende Proceßordnung samt ihren Zusätzen maßgebend. Erstere ist der Proceßordnung von Altenburg (s. o. S. 359) nachgebildet, jedoch mit vielen Verbesserungen, so daß sie für eines der besten sächsischen älteren Proceßgesetze gilt.

Aus der auch für Ausländer nicht uninteressanten Gesetzgebung über das Privatrecht ist zu bemerken, daß nach dem Tode eines der Ehegatten die Wittwe, oder die Wittwe bei Concurrenz mit Kindern den 4. Theil, mit den Eltern des Erblassers den 3. Theil, mit Geschwistern und deren Abkömmlingen, so wie mit Voreltern des Erblassers die Hälfte des Nachlasses, wenn aber nur Seitenverwandte der aufsteigenden Linie vorhanden sind den ganzen Nachlaß erhält. Diese Erbtheile gebühren dem überlebenden Ehegatten, ohne daß er sein eigenes Vermögen in den Nachlaß mit einzuwerfen hätte [5]). Hiernächst ist in Beziehung auf uneheliche Schwängerung gesetzlich ausgesprochen, daß die Geschwächte Ersatz der Entbindungs-, Tauf- und etwaigen Begräbnißkosten des Kindes, auch der durch die Sechswochen oder eine zuftühzeitige Niederkunft verursachten Kosten, endlich Ausstattung oder Alimentation zu fordern berechtigt ist. Dem unehelichen Kinde steht dagegen Anspruch auf Erziehung, Verpflegung und Versorgung, nöthigenfalls an seine väterlichen Großeltern zu, aber kein Erbrecht. — Die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben. — Ein sehr umständliches Mandat vom 29. März 1790 samt Instruction für die zur

---

juristische Anmerkungen über einige Artikel des gotha'schen Stadtrechts, Gotha 1770.

2) Patent Nr. CCLXI vom 2. Januar 1844 über die Intestaterbfolge.

3) Carpzov, Bened., iurisprudentia forensis romano-saxonica secundum ordinem constitutionum D. Augusti elect. Saxoniae, exhibens definitiones iudiciales succinctas etc., Frankfurt a. M. 1638 Fol. zuletzt cura Mylii, Leipzig 1721 Fol. Dazu gehören Esbach, notae et additiones, Frankfurt 1763. 4.

4) Zus. XVII.

5) Nr. CCLXI der gotha'schen Gesetzsammlung über die Intestaterbfolge und verschiedene damit in Verbindung stehende Rechtsverhältnisse, S. 113.

Beſichtigung zu gebrauchenden Sachverſtändigen, exiſtirt über mehrere Puncte beim Pferdehandel, beſonders über die dabei zu leiſtende Gewähr. — Die Vereinzelung zuſammengehöriger Grundſtücke iſt ausdrücklich unterſagt; jedoch wird in einzelnen Fällen von herzoglicher Landesregierung Dispenſation ertheilt.

Die ziemlich ausführliche, der Leipziger durchgängig nachgebildete Wechſelordnug[6]) von 1732 iſt mit wenigen Abweichungen in die Proceßordnung von 1776 P. II. C. III. S. 263 fg. aufgenommen[7]). Wechſelfähig ſind Kaufleute jeden Alters, auch für ſich Handel treibende Frauenzimmer und alle weltlichen Männer über 25 Jahre alt, mit Ausſchluß der gemeinen Bauern und der zum Linienbataillon und zur Artillerie gehörigen Ober- und Unterofficiere, Auditeurs, Regimentsquartiermeiſter, Feldſcheere und gemeinen Soldaten. Wechſel von Perſonen unter jenem Alter ſind gar nicht, die der Geiſtlichen nur als guarentigiirte Urkunden ohne Wechſelkraft gültig. Uſo iſt 14 Tage nach der Annahme. Hat ſich Jemand ausdrücklich einer ausländiſchen Wechſelordnung unterworfen, ſo muß dieſe befolgt, jedoch vom Gläubiger dem Richter gehörig überreicht werden. Das Verfahren iſt gegen Kaufleute und der Flucht Verdächtige der ſtrenge Wechſelproceß mit ſofortigem Perſonalarreſt nach Vorlegung des Originalwechſels, wenn ihn der Verklagte nicht ſofort eidlich ablehnt. Bei andern Perſonen wird ein 14tägiger Recognitionstermin anberaumt und dann geeigneten Falles mit Arreſt verfahren. Iſt der Wechſel acceptirt, ſo giebt der Mangel der Valuta keine Einrede, wenn nicht der Verdacht einer Spiel- oder erzwungenen Schuld klar vorläge. Allein rückſichtlich der Valuta erfordert der Wechſel überhaupt zu ſeiner Gültigkeit die Angabe „von wem" ſie empfangen worden.

Der durch die Proceßordnung nach ſächſiſchen Grundſätzen (ſ. o. S. 316 und 325) regulirte Civilproceß hat durch eine Verordnung vom 12. October 1837 „über die Abkürzung und Verbeſſerung des Ordinarproceſſes, über den unbeſtimmten ſummariſchen Proceß und das Verfahren im Rechnungsproceſſe[8])" und durch das Geſetz[9]) über den Executivproceß vom 18. October 1837 weſentliche Veränderungen erfahren. Dabei dürfte Folgendes zu bemerken ſein. Der unbeſtimmte ſummariſche Proceß begreift überhaupt

---

6) Abgedruckt bei Siegel, corpus iuris camb. I. S. 144 fg.

7) Eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung enthält Brückner a. a. O. §. 907—981 S. 209—222 und nach ihm Meißner, Codex der europäiſchen Wechſelrechte, Nürnberg 1836 I. S. 701—709.

8) Geſetzſammlung 3. Theil Nr. CLXXIII S. 433 fg.

9) Ebendaſelbſt Nr. CLXXIV S. 485.

alle summarischen Proceßarten einschließlich der geringfügigen über einen Streitgegenstand bis zu 100 Thlrn. Werth oder 4 Thlr. jährlichen Betrag. Der Executivproceß findet bei einem Anspruch über 100 Thlr. aus einer öffentlichen oder den Erfordernissen eines documentum guarentigiatum entsprechenden Privaturkunde Statt. Die Diffession des recognoscirenden Beklagten quoad contenta ist zwar untersagt, allein bei zugestandener Abänderung des Privatdocumentes nach erfolgter Unterschrift, oder bei Verdacht einer Abänderung und deren wesentlichen Einfluß, auch eidlicher Bestärkung des Beklagten, daß solches ohne sein Wissen und Genehmigung geschehen, wird die Executivklage abgewiesen. Der erste Termin ist in allen Proceßgattungen stets peremtorisch bei Strafe des Eingeständnisses oder eines andern geeigneten Präjudiz. Auch wird im Ordinarprocesse beiden Theilen sogleich auferlegt, mit einem im hiesigen Lande recipirten Advocaten zu erscheinen; im summarischen Processe werden sie zugelassen und von ihnen ist jede Schrift, namentlich die Klage abzufassen und mit concepit zu versehen. Die Klage soll möglichst aufrecht erhalten und kann in summarischen Sachen blos mündlich zum Protokoll oder muß schriftlich in zwei Exemplaren angebracht werden. „Ein Ausländer, welcher eine mündliche Klage anbringt, hat dabei zugleich einen Procurator, welcher (wenn er nicht recipirter Advocat ist) im Gerichtssprengel wohnhaft sein muß, für sich zu bestellen, und ist zu bedeuten, daß ehe und bevor er dies gethan habe, auf seine Klage nicht ausgefertigt werden wird [10])." Im ordentlichen Processe ist die Wiederklage ganz untersagt; es kann jedoch der Kläger gegen die Vorschrift des gemeinen Proceßrechts in dasjenige verurtheilt werden, was der Beklagte in seinen Einreden über den Betrag der in der Klage libellirten Summe ausführt. In summarischen Sachen, bei welchen die Wiederklage dann Statt findet, wenn der Betrag der vorgeschützten Gegenforderung die Summe von 100 Thalern übersteigt, so wie in Executivklagsachen, bei welchen dieselbe dann hauptsächlich von practischer Wichtigkeit ist, wenn voraus zu sehen ist, daß man seine Einreden nicht durch klare Urkunden sofort erweislich machen kann, muß dieselbe binnen 14 Tagen vom ersten Termine in der Hauptsache an gerechnet angestellt werden. Die Wiederklage hindert an sich nicht die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses; nur wenn ein unwiederbringlicher Schaden durch die Execution bevorsteht (namentlich bezüglich des Verkaufs von Immobilien), muß dieselbe bis nach entschiedener Wiederklagsache ausgesetzt werden und wenn der Beklagte und Wiederkläger Gefährdung hin-

10) Gesetz über den unbestimmten summarischen Proceß §. 16 (Gesetzsammlung 3. Thl. Nr. CLXXIII S. 453).

ſichtlich der dereinſtigen Zahlung des Judicats in der Wiederklagſache nachweiſt oder nur wahrſcheinlich macht, iſt er zur Cautionsforderung berechtigt.

Jeder im Lande unangeſeſſene Kläger hat ſich bei der Klage zu Beſtellung einer Caution wegen der Unkoſten baar oder durch Bürgen auf 20 bis 50 Thaler hoch und nach Befinden noch höher anzuſchlagen, zu erklären, außerdem auf die Klage die Ladung nicht erlaſſen wird. Für angeſeſſen werden auch die Beſitzer von Kramläden und Apotheken, „Usufructuarii und die Officiales, ſo in wirklicher Beſoldung ſtehn, nicht minder ganze Corpora und Universitates" geachtet. Gleich im erſten Satze muß der Beklagte nach Anführung ſeiner dilatoriſchen Einreden ſich eventuell unter Beifügung der peremtoriſchen Exceptionen einlaſſen. Alle geſetzlichen Friſten faſſen nur 30 Tage. In Ordinarſachen wird nur in zwei Wechſelſätzen verfahren, und im Schlußſatze darf der Beklagte keine Neuerungen vorbringen, die außerdem übergangen werden. Eine auf Verlangen des Clienten vom Sachwalter falſch angegebene Thatſache zieht für Erſteren, wenn er ſie nicht eidlich erhärten kann, die Erſtattung der völligen Beweiskoſten des Gegners und eine Strafe von 20 Thalern nach ſich. Beſchworene Handelsbücher bewirken nur unter Kaufleuten vollen Beweis, außerdem wird nach Production eines Extracts aus dem Handelsbuche, deſſen Richtigkeit jedoch beglaubigt ſein muß, der Gegner zum Reinigungseide gelaſſen, wenn nicht ohnehin darüber der Eid angetragen iſt. Der freiwillige Haupteid begründet keine Koſtencompenſation, wohl aber der richterliche Eid; der Gefährdeeid iſt aufgehoben.

Während in den ſ. g. Ordinarſachen das ſchriftliche Verfahren die Regel bildet, namentlich auch beim Beweis und Gegenbeweis, bei denen jedoch die Artikelform nicht mehr nothwendig iſt, iſt das zweckmäſige und raſche Verfahren in ſummariſchen Sachen[11]) hauptſächlich auf Mündlichkeit berechnet Nur Exceptionsſchreiben und ſchriftliche Rechtsdeductionen werden zugelaſſen, und ausnahmsweiſe bei beſonders verwickelten Sachen kann der Richter ſchriftliche Erklärungen geſtatten. Auf die Klage wird ein nur 14 Tage faſſender Termin anberaumt; in ihm iſt vor Allem die Güte zu verſuchen. Zur Beförderung des Vergleichs können die Koſten niedergeſchlagen werden, bei Sachen unter 5 Thalern muß dies geſchehen. Die dilatoriſche Einrede des fehlenden Koſtenvorſtandes iſt in ſummariſchen Sachen unſtatthaft. Im Verhörstermin iſt die Klage gehörig zu beantworten und bei Vermeidung der Präcluſion ſind alle Einreden, Repliken und Dupliken vorzubringen und haben die Parteien alle diesfallſigen Thatſachen beſtimmt zu beantworten; in demſelben Termine haben die Parteien die Be-

11) Patent Nr. CLXXIII. II.

weismittel bezüglich der widersprochenen Thatsachen anzugeben und hat der Richter dabei auf Feststellung des Streitverhältnisses möglichst mit hinzuwirken. Die Verhandlungsmaxime ist jedoch dabei nicht aufgehoben. Wird der Eid deferirt, so kann derselbe noch im ersten Termine abgenommen oder der Termin mündlich prorogirt werden. Der Beweis geschieht dem Richter. Schriftenvergleichung ist unzulässig; Recognition einer Urkunde durch Zeugen ist nur dann statthaft, wenn die letztern die Urkunde mit unterschrieben haben. Die Entscheidung soll wo möglich im 1. Termine mündlich geschehen; wo dies nicht möglich ist, vielleicht Zeugenvernehmung Statt finden muß, in einem möglichst kurzen Termine. Provocation gegen etwa ausnahmsweise nothwendige Zwischenverfügungen (über Beweislast, Beweisthema, das der Richter feststellen kann, wenn die Parteien sich nicht vereinigen) ist nicht zulässig; es kann jedoch das Erforderliche in dem Rechtsmittel gegen die Endsentenz ausgeführt werden.

Noch kürzeres Verfahren ist in besonders eiligen Sachen vorgeschrieben; namentlich sind Rechtsstreitigkeiten auf dem Wollmarkte der Stadt Gotha sofort zu erörtern und das Erkenntniß wo möglich noch während der Dauer des Marktes zu ertheilen; die Rechtskraft tritt bei diesen Erkenntnissen innerhalb 3 Stunden ein. — Noch kürzere Fristen und Verfahrungsweisen sind vorgeschrieben für Klagen auf Bezahlung von Gefällen, Realleistungen, Zinsen, Advocatengebühren ꝛc. Es wird für dieselben alsbald ein Termin zur Feststellung des Liquidums anberaumt und daher nur bei vorkommenden Einwendungen gegen das Recht selbst in einen Verhörstermin verwandelt. Die Beitreibung der öffentlichen Steuern und Gefälle steht den Verwaltungsbehörden zu; der Recurs auf den Rechtsweg steht jedoch offen.

Jeder Richter, sowohl in der ersten als zweiten Instanz hat in der Regel selbst zu erkennen; eine Verschickung der Acten zur Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses findet ex officio nur Statt, wenn der Richter, sein Aerar oder der Gerichtsinhaber betheiligt ist. Da die Richter jetzt sämmtlich fixirt sind und selbst Patrimonialrichter einen fest bestimmten Gehalt beziehen sollen, so kann nicht des Richters, wohl aber des Gerichtsinhabers Aerar betheiligt sein. In den Unterinstanzen soll keine Partei einseitig auf Versendung der Acten antragen; in den bei dem Justiz-Collegium anhängigen Klagsachen ist dies jedoch gleich beim ersten Urtheil statthaft [12]). Wenn ein Mitglied des Justizcollegiums Partei ist, so hat sich dasselbe natürlich aller Theilnahme an

12) Patent XVII.

der Entscheidung zu enthalten; einen Grund zur Actenversendung ex officio giebt es nicht mehr ab.

Die ordentlichen Rechtsmittel sind sehr einfach; es giebt nur Appellation und Provocation; erstere in Ordinarsachen gegen Definitiverkenntnisse und in Concurssachen; letztere in allen summarischen Sachen und gegen alle Interlocute in Ordinarsachen wie Beweisinterlocute, Productions- und Reproductionsbescheide ꝛc.

Der Instanzenzug ist bei Sachen, die in erster Instanz bei einem Untergericht anhängig sind, folgender: Untergericht, Justizcollegium zu Gotha, Ober-Appellationsgericht; in Sachen die in erster Instanz bei dem Justizcollegium anhängig sind: Justizcollegium zu Gotha, Justizcollegium zu Koburg, Ober-Appellationsgericht zu Jena. Gegen Enderkenntnisse in Ordinarsachen findet nur Appellation und Ober-Appellation Statt, gleichgültig ob das erste und zweite Erkenntniß conform sind; das Ober-Appellationsgerichtserkenntniß ist entscheidend.

Bei Enderkenntnissen in summarischen Sachen resp. Interlocuten ꝛc. machen 2 conforme Sentenzen Rechtskraft. In Sachen unter 25 Thlrn. ist die Oberberufung ganz ausgeschlossen, das zweite Erkenntniß macht unbedingt Rechtskraft.

Die Appellation, welche bei dem judex a quo schriftlich und mit Angabe der gravamina resp. Benennung des judex ad quem eingelegt werden muß, ist binnen 14 Tagen von der Einlegung an zu rechtfertigen; die Rechtfertigungsschrift wird zur Widerlegung binnen gleicher Frist dem Appellaten mitgetheilt und dann entweder zur Publication eines Bescheids (beim Justizcollegium zu Gotha) Termin anberaumt, oder die Acten an das Justizcollegium zu Koburg, wenn dieses 2. Instanz ist versendet, das sie mit dem vom Justizcollegium zu Gotha zu publicirenden Erkenntniß zurücksendet. Die Untergerichte haben die Acten binnen 8 Tagen von Zeit der Einlegung des Rechtsmittels an das Justizcollegium einzusenden.

Die Einlegung der Oberappellation geschieht stets bei dem Justizcollegium in Gotha, und ist binnen 30 Tagen zu rechtfertigen, resp. binnen gleicher Frist zu widerlegen; auch wird vor Versendung der Acten an das Ober-Appellationsgericht ein Inrotulationstermin anberaumt; letzteres geschieht gleich bei Zufertigung der Rechtfertigungsschrift zur Widerlegung, so daß durch den Termin keine Zeit hinweggenommen wird.

Versäumniß der Frist zur Rechtfertigung des Rechtsmittels gilt für submissio ad acta priora, nicht für Desertion.

Die Provocation ist an gar keine Förmlichkeit gebunden als an die 10tägige Nothfrist bezüglich der Einlegung; sie muß, wenn nicht submissio ad acta priora angenommen werden soll, binnen 14 Tagen beim Justizcollegium in

Gotha gerechtfertigt werden; die Widerlegung, wenn sie überhaupt für nothwendig erachtet wird, muß binnen 8 Tagen erfolgen.

Bei der Oberberufung gelten dieselben Bestimmungen ꝛc. wie bei der gegen ein Erkenntniß des Justizcollegiums eingelegten Berufung.

Was die außerordentlichen Rechtsmittel anlangt so ist die Nullitätsklage, bei Verstößen in wesentlichen Stücken des Processes gegen die Vorschriften der Proceßordnung resp. gegen klare Landesgesetze und unzweifelhafte Bestimmungen der recipirten sächsischen Rechte (gegen alles andere ist sie ausgeschlossen) binnen 3 Monaten von Eröffnung des fraglichen Erkenntnisses anzubringen bei dem Justizcollegium zu Gotha. Dieses instruirt die Sache (ordinarie, wenn die Hauptsache eine Ordinar-, summarie, wenn dieselbe eine summarische Sache ist) und das Ober-Appellationsgericht hat die Entscheidung, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist. Gegen die Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts ist auch Nullitätsklage zulässig. Darüber entscheidet in erster Instanz ein Justizcollegium der vereinigten sächsischen Lande, in zweiter (Revisionsinstanz) wird aus den eingeholten Gutachten dreier Landesjustizcollegien ein letztes und endliches Erkenntniß gefertigt. Nullitätsklagen gegen die auf falsche Zeugenaussagen resp. verfälschte Urkunden gestützten Erkenntnisse, werden wie gewöhnliche Ordinar-, resp. summarische Klagen behandelt. Nullitätsquerelen außer der Sentenz müssen binnen 3 Monaten angebracht werden. Bei Verfügungen der Unterbehörden entscheidet das Justizcollegium, bei Verfügungen des Justizcollegiums das Ober-Appellationsgericht. Rechtsmittel finden dabei nicht Statt.

Restitution bei Versäumnissen wegen Ehehaften wird zu kurzer Hand ertheilt. Gegen die Versehen der Advocaten restituirt das Justizcollegium nach vorheriger summarischer Erörterung auf Kosten des nachlässigen Anwalts, der auch zur Aufgebung seines Patrociniums in dieser Sache verurtheilt werden kann. In andern Fällen wird die Restitutionsklage (summarisch oder ordinarie je nach der Qualität der Hauptsache) bei dem Richter der Hauptsache angebracht und hat dieselbe die eigenthümliche Wirkung, daß sie die Vollstreckung der Execution sistirt; ist diese jedoch bereits vollstreckt, z. B. durch Immission des Gläubigers in das Immobiliar, so wird mit dem Verkauf ꝛc. fortgefahren.

Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz gegen Unterbehörden sind beim Justizcollegium, gegen dieses bei dem Landesherren anzubringen und die diesfallsigen Supplicationen von einem recipirten Anwalt abzufassen.

Die Hülfsvollstreckung ist durch das Gesetz über die Verbesserung des Verfahrens im ordentlichen Processe vom 12. October 1837. §. 20—28

eine prompte geworden. Nicht einmal privilegirte, nur liquide neue Einreden seit rechtskräftiger Sentenz sind gegen sie zulässig und die richterlichen Decrete in der Executionsinstanz unterliegen der Berufung ohne Suspensiveffect. Eben so wie auf Antrag der Landesgerichte sofort, ohne nochmaligen Executionstermin die Hülfe in der beantragten Maße zu vollziehen ist, „ist es auch zu halten bei Requisitionen von Seiten eines ausländischen Richters solcher Staaten, deren Gerichte in Folge bestimmter Staatsverträge oder stillschweigender Uebereinkunft die Erkenntnisse der diesseitigen Gerichte ebenfalls ohne Anstand vollstrecken." Bei anderen auswärtigen Staaten ist durch das Justizcollegium beim Staatsministerium anzufragen. Arrest und Execution in den Gehalt eines Officiers[13]) als solchen findet im Allgemeinen nicht Statt. Eine gültige Anweisung auf den vierten Theil kann freiwillig und nur unter Genehmigung des Regimentscommandeurs geschehen, erlischt aber auch mit Tod, Entlassung oder Verabschiedung, nicht aber durch Pensionirung. Die Besoldungen anderer Staatsdiener können bei einem Betrage über 100—200 Thaler zum fünften, über 200—500 Thaler zum vierten, und darüber zum dritten Theil als Executionsobject dienen.

Im Concursprocesse hat keine gerichtliche oder außergerichtliche Generalhypothek einige Wirkung, eben so wenig eine Verpfändung der Mobilien, wenn diese nicht als Faustpfand gegeben sind. Der auf eine ausdrückliche Hypothek oder durch ein Pfand gesicherte Gläubiger kann nur daraus an der ihm geordneten Stelle seine Befriedigung erhalten, und in wie fern er daraus nicht befriedigt wird, ist er in die letzte Klasse zu lociren. Mit den bevorzugten Kapitalen kommen die fortlaufenden und zweijährige rückständige Zinsen zugleich zur Vertheilung und frühere Zinsen werden unter die chirographarischen Schulden locirt mit Ausschluß der auf ein solches Faustpfand gewirkten, welches zur Concursmasse abgeliefert werden muß und aus dessen Erlös Kapital und alle Zinsen und Unkosten zuerst zu tilgen sind, so weit der Erlös reicht. Bewegliche Güter, welche der Schuldner unter der Bedingung baarer Zahlung gekauft aber nicht bezahlt hat, können vom Verkäufer binnen vier Wochen nach geschehenem Kaufe vindicirt werden, später aber nicht mehr.

Die erste Instanz im Fürstenthum Gotha bilden die Justizämter, die aus abgetretenen ehemaligen Patrimonialgerichten gebildeten Gerichtsämter, die fürstlich hohenlohe-gräflich gleichen'sche Canzlei zu Ohrdruff und

13) Verordnung über das Verfahren bei dem Schuldwesen von Officieren vom 18. April 1834. (Gesetzsamml. 2. Thl. No. CI. S. 493 fg.)

die noch übrigen Patrimonialgerichte, sowohl in Städten — Stadtgerichte — als auf dem Lande. Die Mittelinstanz bildet das Justizcollegium zu Gotha (s. u.) während das oberste Justiztribunal gleichfalls das Ober-Appellationsgericht zu Jena ist. Ueber Letzteres so wie über die dabei angestellten Advocaten vgl. Großh. Weimar S. 355 fg. Von dem Gerichtsstande bei den Unterbehörden sind ausgenommen die Schriftsässigen, welche in erster Instanz unter dem Justizcollegium zu Gotha stehen. Zu den Schriftsässigen gehören vornehmlich der Adel, Staatsdiener, Aerzte, überhaupt alle graduirte oder auch nur sogenannte studirte Personen also auch Geistliche, Besitzer und Pächter der Rittergüter, so wie alle Angehörigen der Schriftsässigen. Außerhalb der Stadt Gotha kann jedes Untergericht auch von Schriftsässigen gültig Testamente aufnehmen. Die Schriftsässigen müssen aber in Realsachen dem Gerichtsstande der gelegenen Sache folgen.

Die Civilgerichtsbarkeit der Militairgerichte ist lediglich auf solche Geldangelegenheiten und Mobiliargegenstände beschränkt, welche während der Dauer eines Feldzugs begründet sind. Officiere haben ihren Gerichtsstand als schriftsässig vor dem Justizcollegium, andere Militairpersonen vor den Gerichten ihres Wohnorts.

Das Schuldenwesen der Soldaten ist festgestellt durch Verordnung [14]), die Klagbarkeit der von Militairs vom Feldwebel abwärts gewirkten Schulden betreffend, vom 4. November 1829.

Das Justizcollegium ist die erste Instanz in allen streitigen und nichtstreitigen Civil-, ingleichen Vormundschafts- und Hypothekensachen der Schriftsässigen, die zweite in diesen Angelegenheiten der übrigen Landesangehörigen, endlich der Lehenhof [15]) für alle canzleischriftsässigen Güter. Ausgenommen sind von seiner Strafgerichtsbarkeit die von der Regierung zu ahndenden Polizeiübertretungen, die der Kammer überwiesenen Abgabenhinterziehungen und die vor die Steuerämter gehörigen Zolldefraudationen (s. o. Großherzogthum Weimar S. 356).

In Criminalsachen [16]) bilden die Justiz- und Gerichtsämter, die mit Obergerichtsbarkeit versehenen Patrimonialgerichte, ingleichen das Criminalamt

---

14) Gesetzsamml. Thl. 1. No. XXXV.

15) Lehnsmandat vom 6. Januar 1800.

16) Gerichts- und Proceßordnung P. III. Cap. IX. §. 1. 4. Cap. XI. §. 1. Patent die Verwaltung und Geschäftsführung der Unterbehörden betr. vom 23. Februar 1828 §. 26 (Gesetzsamml. 1. Thl. No. X. S. 24). Bekanntmachung, die nähere Erläuterung der im Patente vom 23. Febr. 1828 enthaltenen Bestimmung über die Competenz der Unterbehörden in Untersuchungssachen das Straferkenntniß selbst zu fällen

zu Gotha die Unterſuchungsbehörden, und erkennen bei einem angedrohten Strafmaß von achttägigem Gefängniß oder 2 1/2 Thaler Geld ſelbſt. In ſchwereren Straffachen erkennt das Juſtizcollegium zu Gotha und auf das gegen deſſen Erkenntniß eingewendete Rechtsmittel der Defenſion das Juſtizcollegium zu Koburg. Eine anderweite Vertheidigung mit Devolution des Erkenntniſſes an das Ober-Appellationsgericht iſt nur dann geſtattet, wenn ſich unerwartete nova nach dem Schluſſe der Unterſuchung gezeigt haben. Bis zu der bevorſtehenden Einführung des königlich ſächſiſchen Criminalgeſetzbuches gilt gemeines Strafrecht und gemeinrechtlicher Strafproceß. Unter den Particularſtrafgeſetzen ſind hervorzuheben: die Conſtitution die fleiſchlichen Verbrechen und den Kindermord betreffend vom 29. Juni 1804, das Patent [17]) die Unterſuchungs- und Beweisverfahren bei vorkommenden Jagdvergehen und Wilddiebſtählen betreffend vom 17. Auguſt 1827, das Militairſtrafgeſetzbuch vom 12. Februar 1832 und die Verordnung über den Anzeigenbeweis vom 8. Februar 1836. Ueber die Beköſtigung und Beſchäftigung der Gefangenen giebt eine Verordnung vom 10. März 1827 Anleitung [18]) und die unmenſchliche Strafe des Willkommen an Züchtlingen findet nach Verordnung [19]) vom 13. März 1832 nicht mehr in zeitheriger Maße Statt.

Jeder Sachwalter muß ſogleich bei ſeinem erſten Vortritt eine durch Ausfüllung nachſtehend gedruckten Schemas, und durch Unterſchrift mit Vor- und Zunamen vollzogene Vollmacht überreichen. Beſiegelung und gerichtliche Recognition ſind nicht erforderlich.

Aus dem Vollmachtsſchema kann die Clauſel „Geld einzuheben und darüber zu quittiren" ausgelaſſen werden, ſobald man Gründe hat, darauf die Vollmacht nicht mit zu richten. Im Uebrigen gilt ein nicht extendirtes Blanquet (ſ. o. S. 6), wenn daſſelbe nur die Worte „zur Vollmacht" ausdrücklich enthält. In dieſem Falle aber gilt natürlich auch die in dem Schema ertheilte Clauſel wegen des Gelderhebens, da ein ſolches Schema um das Blanquet ſowohl hier geſchlagen werden muß, als in dem Falle, wenn Jemand, wie demjenigen obliegt, welcher nicht ſchreiben kann, ſeine Vollmacht vor Notar und Zeugen oder gerichtlich zum Protokolle erklärt. Endlich iſt verſtattet, daß „ein Vater ſeines Sohnes, und ein Sohn ſeines Vaters wegen

betr., vom 11. Juli 1828 (ebendaſ. No. XIII.). Verordnung die Aufſtellung eines Criminalamtes in Gotha ꝛc. betr., vom 1. Mai 1838 (ebendaſ. 3. Thl. No. CLXXXII. S. 677 fg.).

17) Geſetzſamml. 1. Thl. No. IV.

18) Ebendaſ. 1. Thl. No. I.

19) Ebendaſ. 2. Thl. No. LXXVI. S. 169.

wie auch alle andern Personen in auf- und absteigender Linie, der Ehemann wegen seines Eheweibes, der Schwiegervater für seinen Eydam, und solcher hingegen für seinen Schwiegervater, desgleichen auch der Stiefvater für den Stiefsohn, und zwar diese und vorhergehende nur so lange das Band der Schwägerschaft währet," ingleichen in einer gemeinschaftlichen Sache ein Litis Consort für den Andern zu den Handlungen, zu denen kein Specialmandat erforderlich ist, sub cautione rati ohne Vollmacht erscheinen. Ein Specialmandat wird aber hier erfordert, um „Juramenta zu acceptiren, zu referiren, zu remittiren, oder pro praestitis zu halten, Documenta pro editis et recognitis zu halten, Abschriften für Originalien zu recognosciren, in der Hauptsache Vergleiche zu treffen, Liti et causae zu renunciiren, und Gelder einzuheben und darüber zu quittiren."

Schema einer Vollmacht.

Ich Endesunterschriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmen (mit Einwilligung meines gerichtlich bestätigten Vormundes), urkunde und bekenne hiermit: Was Maaßen ich in Sachen mich, Kläger an einem, N. N. Beklagten am andern Theile betreffend, wo ich eines Gevollmächtigten benöthigt bin, N. N. zu meinem Anwalte erwählet und bestellet habe, dergestalt und also, daß ermeldeter N. N. vor denen Gerichten N. N. oder wohin diese Sache sonsten kommen dürfte, meinetwegen Klage auch Wiederklage erheben, da es nach Gelegenheit des Processes oder sonst erfordert wird, Cautionem rati bestellen, oder, da ich verklagt würde, dagegen excipiren, die an mich gerichteten Citationes jederzeit annehmen, mit Gegentheilen vor allen Dingen die Güte pflegen, nach Beschaffenheit des Processes und der Sache Bewandtniß, auf die Klage sich einlassen und antworten, auch den Krieg Rechtens negative oder affirmative befestigen, sowohl was hierbey von ihm oder von mir selbst verneint worden, nachhero wieder einräumen und zugestehen, ferner Litem reassumiren, Juramenta de- und referiren, auch acceptiren, den Eyd hinwieder fallen lassen, Dilationes ohne Unterschied suchen, ingleichen Urkunden, wie nicht weniger vidimirte und gemeine Abschriften vor Originalien recognosciren und selbige pro editis und recognitis halten, Beweiß und Gegenbeweiß, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, dererselben sich wiederum begeben, Zeugen und Artikel fallen lassen, auch letztere einräumen, Leuterung, Oberleuterung, Appellation, und das Remedium Nullitatis einwenden, gebührend prosequiren, justificiren und vollständig ausführen, Restitutionem in integrum suchen, solchen remediis hinwiederum entsagen, ad Acta priora submittiren, um Execution, Immission, Taxation und Subhastation gebührend anhalten, licitiren, um Adjudication bitten, das Kaufgeld deponiren, dargegen auch die Execution und Immission vor vollstreckt halten, Arrest anlegen und hinwieder relaxiren, Bestellung eines Curatoris Bonorum et Litis, ingleichen eine eydliche Specification des Schuldners Vermögens suchen, die zur Ungebühr veräußerten Mittel revociren, mit denen Gläubigern super liquide et Prioritate verfahren, dann compromittiren, transigiren, Capital, Zinsen und Unkosten liquidiren, einheben und darüber quittiren, dem Processe renunciiren auch im übrigen alles dasjenige, was der Sache Nothdurft erfordert,

und ich gegenwärtig selbst verrichten könnte, thun und verrichten möge. Wie denn hiernächst ich mehrgedachtem meinen Gevollmächtigten Macht und Gewalt gegeben haben will, toties quoties, oder iterum iterumque, das ist, ein oder mehrmal, so oft es ihm beliebig, einen oder mehrere zu substituiren, daneben denen Substitutis hinwieder dergleichen Gewalt, daß sie ein oder mehrmal, einen oder mehrere nach Gefallen anderweit substituiren und wiederum revociren mögen, zu ertheilen, auch solches alles, so oft es ihm gefällig, zu thun und zu verrichten. Ich verspreche dabei alles, was meine Con- und Substituirte gehandelt, genehm- und sie diesfalls schadlos zu halten, bey Verpfändung meiner Haabe und Güther, soviel hierzu vonnöthen. Treulich und sonder Gefährde. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

Der Anwalt kann nur, wenn er dies 4 Wochen vor Eintritt eines Termines oder Fristablaufes dem Richter anzeigt, hingegen nicht im Laufe der 10tägigen Nothfrist, oder wenn ein Publicationstermin anberaumt ist, der Client aber nicht eher, als wenn er einen andern Bevollmächtigten zu den Acten legitimirt hat, die Vollmacht aufkündigen. Allen durch eine intempestive Aufkündigung verursachten Schaden muß der Sachwalter ersetzen. Wenn ein Bevollmächtigter gegen Instruction handelt, so hat der Vollmachtgeber das Recht des Widerrufs binnen drei Tagen von Zeit erlangter Wissenschaft an.

Es existiren im Fürstenthume Gotha, mit demselben jedoch gegenwärtig ganz unpractischen Unterschiede wie im Herzogthume Altenburg (s. o. S. 367) Hofadvocaten und Amts- und Gerichtsadvocaten, unter denen von der Erlaubniß zur Praxis wirklich Gebrauch machen:

Hofadvocaten:

zu **Gotha:** Johann Karl Friedrich Möller; zu **Gossel:** Johann Wilhelm Gottfried Müller.

Amts- und Gerichtsadvocaten:

zu **Friedrichswerth:** Eduard Feder, GD.; zu **Georgenthal:** Moritz Hofmann; Karl August John, Amtsactuar; zu **Gotha:** Dr. Ernst David Karl Behm; Thankmar Bieber, Stadtsecretair; Aug. Friedrich Aemil Bohn, Notar; Karl Oskar Bretschneider, Stadtgerichtsactuar; Ludwig Heinrich Gams; Friedrich Ernst Gräfe, Stadtkämmerer; Leopold Grothe, Notar; Karl Häcker, Rentcommissair; Licentiat Dr. Friedrich Henneberg, Notar; Albert Hennings; Rud. Jacobs, Gerichtshalter; Gust. Kuntz; Christian Jakob Mälzer, Notar; Thankmar Messing, Amtsactuar; Johann Karl Friedrich Möller, Hofadvocat; Friedrich Wilhelm Riede, Amtscommissair; Friedrich August Karl Schulz, GD.; Dr. Ernst Schuchardt, Justizrath und Notar; Friedrich Stötzer; Ernst Walther, Kammerconsulent; Gustav Wenige, Justizcommissair und Notar; Karl Friedrich Julius Wolfgang; August Zachariä, Justizcommissair und Stadtsecretair; zu **Gossel:** Johann Wilhelm Gottfried

Müller, Hofadvocat; zu **Ichtershausen:** Karl August Friedrich Knauer, Rath und Hofadvocat; Karl August Ferd. Knauer, Justizcommissair; Horatio Moritz Karl Knauer, GD.; zu **Liebenstein:** August Rudolph Dorotheus Heydenreich; zu **Ohrdruff:** Ernst Moritz Karl Brückner, Hof- und Consistorialrath; Anton Müller; Karl Heinrich Wilhelm Silberschlag, Bürgermeister; Friedrich Julius Strenge, Stadtschreiber; Christian Friedrich Otto Werner; zu **Tonna:** Georg Hirth, Notar; Edmund Ritter, Amtsactuar; zu **Waltershausen:** Karl Braun; August Huschke, Amtsactuar; Christian Friedrich Leopold Junker, Bürgermeister; Gustav Herm. Knauer; Christoph Wilhelm Sandrock, Bürgermeister; Karl Ernst Theodor Starkloff; zu **Zella:** Eduard Kästner, Notar.

II. Das Fürstenthum Koburg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Gruner, historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Koburg. Schultes, sachsen-koburg-saalfeld'sche Landesgeschichte. Häms, sachsen-koburg'sche Chronik.

Die Landesordnung von 1580. (Als im koburg'schen noch gültiges Landesgesetz durch Verordnung vom 20. Juni 1808 anerkannt; Regierungsbl. St. 52 u. 53).

Gerichts- und Proceßordnung Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha vom 28. März 1670. (Die alte ernestinische Proceßordnung genannt), 3. Aufl. Gotha 1738. 4.

Pertsch, Gedanken über die im Fürstenthume Koburg eingeführte ältere sachsen-gotha'sche ernestinische Proceßordnung, Kob. 1798. 4.

Verfassungsurkunde vom 28. August 1821.

Verordnung über den Instanzenzug vom 12. Januar 1832.

Das sachsen-koburg'sche Regierungsblatt enthält die Gesetze und Verordnungen, welche jetzt officiell gesammelt sind in:

Rückert, Gesetzsammlung ꝛc. Koburg 1844. 8 Bde. fg.

Opitz, Realrepertorium der sachsen-koburg-saalfeldischen Landesgesetze von 1801 bis 1818. Koburg 1821. 4.

Rösler, Decisiones iuris Saxon. Coburg. Kob. 1696. Neue Ausg. ebd. 1782.

Gruner, über das Abzugs- und Lehngeld im Fürstenthume Koburg, ebd. 1793.

Scheler, juristischer Katechismus für den Bürger und Landmann, ebd. 1822.

Kümpel, Rechte und Pflichten der Vormünder im Herzogthume Sachsen-Koburg, Hildburghausen 1826.

Subsidiarisch gelten gemeines Sachsenrecht und gemeiner sächsischer Proceß, außerdem gemeines deutsches, dann römisches Recht.

In der Stadt Koburg sind durch besondere Statuten [1]) über Vormundschaften, Testamente, Ehepacten, Erbschaften, eheliche Gütergemeinschaft (particuläre), Schulden und Consense, Bürgschaften, Kauf- und Miethcontracte, Arreste und Executionen bestimmte Vorschriften gegeben, die fast durgängig auch in den übrigen Landestheilen als Norm beobachtet werden, ausgenommen in den beiden Aemtern Sonnefeld und Königsberg, welche erst durch die Ländertheilung von 1826 zu dem Herzogthume Koburg geschlagen worden sind. In diesen beiden Aemtern gelten noch die althildburghäuser Gesetze [2]). Es sind jedoch von diesen schon manche aufgehoben und dagegen viele altkoburger Gesetze in denselben eingeführt worden, jedoch ohne förmliche Publication und blos durch Hinweisung. Diesem Mangel wird erst durch die neue Gesetzsammlung abgeholfen. Von dem althildburghäuser Amte Sonnefeld sind wieder einzelne Dorfschaften abgerissen und altkoburger Aemtern einverleibt worden, während von den Aemtern Koburg und Neustadt Dorfschaften abgerissen worden sind und jetzt zum Amte Sonnefeld gehören. Da im altkoburg'schen die particuläre im neukoburg'schen aber die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft herrscht, so wird dieses Vertauschen einzelner Ortschaften z. B. bei Concursen, wo Illatenrepetitionen vorkommen, zu manchen Verwirrungen Veranlassung geben. Doch steht zu hoffen, daß bald im ganzen Lande die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt und die particuläre, die so manchen speculativen Concurs schon erzeugt hat, aufgehoben werde.

Nach der im altkoburg'schen geltenden particulären ehelichen Gütergemeinschaft beerbt der überlebende Ehegatte den verstorbenen nur dann, wenn die Ehe Jahr und Tag gedauert hat. Stört der Tod die Ehe früher, so bekommt der überlebende Ehegatte vom Vermögen des Verstorbenen nur ein gebettetes Bett und einen gedeckten Tisch, weiter nichts, alles übrige Vermögen des Verstorbenen fällt denjenigen zu, die ihn beerbt haben würden, wenn er nicht verheirathet gewesen wäre. Wird die Ehe durch den Tod erst nach Jahr und Tag aufgelöst, so steht dem überlebenden Ehegatten frei, sein Vermögen einzuwerfen und einen Kindespart zu verlangen oder auf diesen zu verzichten und sein Vermögen zu repetiren.

Bei außerehelicher Schwängerung kann die Geschwängerte für sich blos die Kosten des Kindsbetts ersetzt verlangen, die in der Regel auf

---

1) Ortloff, Statuten der herzogl. sächsischen Residenzstadt Koburg, Kob. 1818. 4.

2) Sammlung der in Hildburghausen seit 1810 erschienenen landesherrlichen Edicte und Verordnungen, Hildburghausen, 2 Bde.

4—20 Fl. gleich im Bescheide festgestellt werden. Außerdem wird ihrem Kinde ein Vormund bestellt und die Alimente für das Kind, welche der außerehelichte Vater bis zu dessen zurückgelegten 14. Lebensjahre zu zahlen angehalten wird, werden nach des Vaters Vermögen von 5—50 Fl. rh. jährlich bestimmt. Alle andern Leistungen fallen weg. Stirbt jedoch der Vater unverehelicht, ohne Descendenz und ohne testirt zu haben, so tritt das gemeine Recht ein, wonach Kind und Mutter zusammen den sechsten Theil des Vermögens des außerehelichen Vaters erben.

Die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben.

Ueber die beim Pferde- und Viehhandel zu leistende Gewährschaft sind besondere Mandate in Kraft.

Die Vereinzelung von Gütern und zusammengehörigen Grundstücken ist ohne ausdrückliche Erlaubniß der Regierung nicht gestattet. Das Näherrecht ist mit nur wenigen Ausnahmen aufgehoben.

Das Leipziger Wechselrecht ist durch Mandat vom 9. März 1812 über die in der Stadt Koburg abzuhaltenden Messen im koburg'schen eingeführt [3]) und durch Mandat vom 20. Februar 1830 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Püttmann'sche Ausgabe der Leipziger Wechselordnung dabei als Norm gelten soll. Diese merkwürdige Bestimmung lautet so: „Es soll unter dem allgemeinen Ausdrucke: Leipziger Wechselrecht nicht blos die Leipziger Wechselordnung vom 2. October 1682 verstanden und befolgt werden, sondern es soll auch den in dem Codex Augusteus enthaltenen, das Wechselgeschäft betreffenden Verordnungen, insoweit solche in der von Püttmann im J. 1817 besorgten neuen Ausgabe dieses Wechselrechts begriffen sind, ingleichen rücksichtlich des richterlichen Verfahrens in Wechselsachen derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Anhange zur erläuterten und verbesserten churfürstlich sächsischen Proceßordnung vom Jahre 1724 an der betreffenden Stelle zu finden sind, überhaupt aber und insbesondere rücksichtlich der im Königreiche Sachsen von Zeit zu Zeit erschienenen neuern, das Wechselrecht betreffenden Verordnungen allem denjenigen nachgegangen werden, was in Püttmann's Grundsätzen des Wechselrechts, Ausgabe von Martens 1805, als gesetzliche Vorschrift und als Gerichtsgebrauch dargestellt ist." Wechselfähig ist nur, wer ausdrücklich immatriculirt ist. Wer ohne dies zu sein einen Wechsel von sich stellt, macht sich dadurch eines Betruges schuldig.

Für den Civilproceß hat die alte ernestinische Proceßordnung (s. o. S. 382) nicht blos in dessen Formalien, „sondern auch in den darin mit

3) Meißner, Codex der europ. Wechselrechte. I. S. 697—700.

vorkommenden meritis caussarum sive decisoriis, mithin ihrem ganzen Inhalte nach, sofern sie nicht durch besondere Gesetze abgeändert und aufgehoben worden ist, gesetzliche Gültigkeit[4])."

Die Grenzlinie zwischen summarischen und Ordinarproceß ist jetzt auf 75 Fl. rhn. einschließlich ausgedehnt.

Bei Gegenständen unter 10 Fl. rhn. wird in der Regel der trotz des Verbots der Proceßordnung durch Observanz eingeführte Mandatsproceß in Anwendung gebracht.

Ein Executivproceß kann nur dann eingeleitet werden, wenn alle in der Klage enthaltenen Thatsachen durch guarentigiirte Urkunden sofort bewiesen werden können.

Der erste Termin ist in keiner Proceßart peremtorisch. Hat der Kläger denselben jedoch versäumt und wird vom Beklagten deshalb des Ungehorsams beschuldigt, so wird dieser von der Instanz entbunden. Hat der Beklagte den ersten Termin versäumt und wird vom Kläger Ungehorsams beschuldigt, so wird ein zweiter Termin anberaumt und dem in die Kosten verurtheilten Beklagten das Präjudiz gesetzt, daß er in diesem Termine zu erscheinen habe, wenn er nicht für confessus et convictus oder beziehentlich recognoscens gehalten sein wolle.

Der Eid kann über alle Thatsachen zugeschoben werden. In den Aemtern Sonnefeld und Königsberg muß dies sofort in der Klage geschehen und es wird ein Verzicht darauf angenommen, wenn es nicht in der Klage geschehen. Im Altkoburgschen hat es damit bis zur Litiscontestatio Zeit, muß aber vor dieser erfolgt sein. Wer sich an der Erklärung über den Eid versäumt, wird angesehen als habe er acceptirt.

Advocaten werden in jedem Processe zugelassen, doch muß bei Processen bis zu 75 Fl. rhn. incl. die Partei ihren eignen Advocaten bezahlen, wenn sie auch den Proceß gewinnt, es sei denn, daß der Wohnort dieser Partei vom Sitze des erkennenden Gerichtes 4 Stunden Wegs und darüber entfernt wäre, in welchem Falle die Gegenpartei auch zu diesen Advocatengebühren verurtheilt wird.

Wird in einem Bescheide Eidesdelation nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist solche aberkannt. Wird in summarischen Sachen eine Partei nur zu den Kosten im Allgemeinen verurtheilt, so sind darunter die außergerichtlichen nicht mit begriffen. Im Executivproceß muß der Advocat sofort sich legitimiren, in andern Processen hat es damit Zeit bis er vom Richter dazu angehalten wird.

---

4) Verordnung v. 20. Juni 1808 (Regierungsbl. St. 52, 53).

Der legitimirte Anwalt ist im Altkoburg'schen berechtigt, den Namen seines Constituenten in Proceßschriften zu unterschreiben. Im Neukoburg'schen ist ihm dies bei Strafe verboten, sowie auch im ersten Termine, als dem Gütetermine, der Constituent bei nahmhafter Strafe persönlich erscheinen oder sein Nichterscheinen durch genügende Gründe entschuldigen muß.

Alle Klagen, wenn sie nicht zu Protokoll angebracht werden, müssen in duplo eingereicht werden und jede schriftliche Eingabe muß entweder mit dem concepit oder doch wenigstens mit dem vidit eines recipirten Advocaten versehen sein. Recipirt sind nur die inländischen Advocaten und diejenigen meining'schen, welche schon vor dem Jahre 1829 im Koburg'schen practiciren durften.

Die Vollmacht der Advocaten muß vom Constituenten eigenhändig unterschrieben sein. Einer Recognition der Unterschrift bedarf es, außer in den Fällen, wo solche wegen Schreibensunkunde oder sonst nicht vollständig ausgedrückt ist, gerade nicht, da solche nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Es ist aber vorsichtig solches thun zu lassen, da gleichwohl einige Richterstellen bei ausländischen Constituenten darauf zu erkennen pflegen. Auf Besiegelung der Vollmacht wird nur dann erkannt, wenn der Gegentheil solches ausdrücklich verlangt.

Ausländische Kläger müssen auf Verlangen ihrer Gegenpartei wegen der Unkosten und Wiederklage eine Caution aufrecht machen, deren Höhebestimmung dem Ermessen des Richters anheim gegeben ist. Von dieser Caution sind sie befreit, wenn sie in dasigen Landen mit Grundbesitz angesessen sind. Die Caution kann sowohl baar, als durch Bürgen oder Pfand aufrecht gemacht werden.

Wiederklage kann nur dann angestellt werden, wenn der Kläger völlig klaglos gestellt ist.

Einlassung auf die Klage hat zwar in der Regel gleich im ersten Satze zu erfolgen. Da aber, wenigstens in Ordinarprocessen das Verfahren bis zur Quadruplik gestattet ist, so kann sie auch noch in der Duplik erfolgen. Die dilatorischen Einreden müssen ihr vorhergehen, die peremtorischen ihr nachfolgen.

Neuerungen dürfen von keiner Partei im Schlußsatz vorgebracht werden oder werden als nicht vorgebracht erachtet.

Gegen jedes Versehen seines Advocaten erhält der Constituent Restitutio in integrum, der treffende Advocat hat sich aber bei Strafe jeder fernern Einmischung in die Sache zu enthalten und darf das Restitutionsgesuch auch nicht einmal entwerfen oder unterschreiben.

Beschworne Handelsbücher gelten durchgängig als voller Beweis. Das Handelsbuch muß jedoch das eines förmlichen Kaufmanns sein und es dürfen

demſelben keine Irrungen oder Unrichtigkeiten nachgewieſen werden können, indem ſonſt der Gegner zum Reinigungseide zugelaſſen wird.

In erſter Inſtanz findet in der Regel eine Actenverſendung ad exteros nicht Statt, es ſei denn daß gegen alle Untergerichte des Landes ein Perhorrescenzgrund vorläge. Liegt ein ſolcher nur gegen das einzelne Gericht vor, oder ſind Gründe vorhanden, die den Richter ſelbſt veranlaſſen, ſich des Richtens in der Sache zu enthalten, ſo wird Bericht an das herzogliche Juſtizcollegium zu Koburg erſtattet und dieſes committirt ein anderes Gericht, welches jedoch ſeine Beſcheide im Namen desjenigen Gerichtes zu erlaſſen hat, vor welches die Sache außerdem gehört haben würde.

In zweiter Inſtanz iſt jedoch in Civilſachen die Verſendung der Acten ad exteros verſtattet. Trägt nur eine Partei auf dieſe Verſendung an, ſo fallen ihr, ſelbſt im Obſiegungsfalle die Verſendungskoſten zur Laſt, worunter jedoch die Koſten des Erkenntniſſes ſelbſt nicht mitverſtanden ſind. Tragen beide Parteien darauf an, ſo fallen die Verſendungskoſten in die Kategorie gewöhnlicher Auslagen; und iſt darüber nicht beſonders erkannt, ſo hat ſolche derjenige zu tragen reſp. zu erſtatten, der in die Koſten verurtheilt wird.

Ein Gleiches iſt der Fall in dritter Inſtanz, es mag Leuterung oder Oberappellation eingewendet werden.

Findet kein Antrag auf Verſendung der Acten ad exteros Statt, ſo erkennt in zweiter Inſtanz das herzogliche Juſtizcollegium in Koburg. Confirmirt dieſes den Beſcheid des Untergerichts in ſummariſchen Sachen, ſo kann außer der Nullitätsklage kein weiteres Rechtsmittel dagegen ergriffen werden. Reformirt daſſelbe aber, ſo iſt das Rechtsmittel der Leuterung noch zuläſſig und die Acten werden alsdann an das herzogliche Juſtizcollegium zu Gotha verſendet (ſ. o. S. 369).

In Ordinarſachen ſind 3 Erkenntniſſe ſtatthaft und die Acten werden entweder an das herzogliche Juſtizcollegium zu Gotha oder an das Ober-Appellationsgericht zu Jena als dritte Inſtanz zum Spruch Rechtens geſendet. Dieſe Beſcheide gehen alsdann ſofort mit der Publication in die Rechtskraft über.

In Sachen, in welchen das herzogliche Juſtizcollegium in Koburg die erſte Inſtanz bildet, iſt das herzogliche Juſtizcollegium in Gotha die zweite und das Ober-Appellationsgericht in Jena die dritte Inſtanz.

Die Verordnung über den Inſtanzenzug vom 12. Januar 1832 giebt die Fälle genau an, in welchen die Verſendungen der Acten nach Gotha oder Jena Statt finden und iſt damit das Promulgationspatent vom 18. Decbr. 1816 zur Ober-Appellationsgerichtsordnung zuſammen zu halten.

Die Erlegung von Succumbenzgeldern findet im Koburg'schen nicht Statt.

Jeder Bescheid muß mit Gründen versehen sein.

Gegen blose Interlocutoria findet gar kein Rechtsmittel Statt, wenn nicht durch dieselben damna irreparabilia zugefügt worden sein sollten.

Die Grundsätze über Nullitätsquerel stimmen mit den in Gotha (s. o. S. 376) gültigen überein, nur daß die Frist enger sein muß, eben so die über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, außer bei Restitutionen gegen Versäumnisse der Advocaten. Was bei Gotha (s. o. S. 376 fg.) von der Hülfsvollstreckung gesagt ist, gilt auch für Koburg.

Gerichtlich bestellte Hypotheken auf Immobilien haben, wenn sie nach den Gesetzen constituirt sind, ihre volle Wirkung und ist eine Generalhypothek davon nicht ausgeschlossen. Hypotheken auf Immobilien können gesetzlich gültig nur bestellt werden durch ausdrückliche Verpfändung mit Consens der Behörde des liegenden Grundstückes (wobei jedoch dies letztere im Altkoburg'schen 3 Mal, im Neukoburg'schen 2 Mal so viel werth sein muß als die Summe, die darauf vorgestreckt wird); dann durch Hypothekenvorbehalt bei Verkäufen und Tausch, ferner durch Bestellung richterlichen Pfandrechtes mittelst Immissionsdecretes. Auch stillschweigende generelle Hypotheken haben Gültigkeit z. B. die des Eheweibes wegen ihres Illatenvermögens am Vermögen des Ehemannes. Am Mobiliar können auch außergerichtliche Hypotheken bestellt werden, ohne daß das Mobiliar als Faustpfand zu geben ist. Dies Letztere ist vielmehr bei 15 Fl. rhn. Strafe verboten.

Bei Concursen kommen mit den bevorzugten Kapitalien sämmtliche rückständige Zinsen in dieselbe Klasse.

Die erste Instanz bilden die Justizämter, Stadträthe (der in Koburg wird Magistrat genannt, den übrigen ist untersagt sich so zu zeichnen) und Patrimonialgerichte. Im Koburger Justizamte ist die Verwaltung von der Justiz getrennt; erstere wird vom Justizamt I., letztere vom Justizamt II. besorgt. Von den Patrimonialgerichten sind ihrer zwei mit Criminaljurisdiction versehen. Noch sind als Gerichte erster Instanz das Oberhofmarschallamt zu erwähnen, bei welchem alle niedern Hofdiener und die beim Theater Fungirenden zu Recht zu stehen haben; und das Militairgericht.

Die zweite Instanz bildet das Justizcollegium zu Koburg, die dritte aber entweder das Ober-Appellationsgericht zu Jena, oder das Justizcollegium zu Gotha (s. o. S. 387) oder eine auswärtige Juristenfacultät.

Schriftſäſſige haben den befreiten Gerichtsſtand in erſter Inſtanz unter dem Juſtizcollegium zu Koburg. Schriftſäſſig ſind ſämmtliche Staatsdiener, Geiſtliche, Schullehrer und Adelige.

Außerhalb der Stadt Koburg kann ebenfalls jedes Untergericht auch von Schriftſäſſigen gültig Teſtamente aufnehmen. Die Schriftſäſſigen müſſen aber in Realſachen dem Gerichtsſtande der gelegenen Sache folgen, die Officiere inſonderheit „ſollen in denjenigen Vorfallenheiten, welche nicht ihre Station, dienſtliche Verrichtungen und aufgetragene Hofarbeit angehen und daraus fließen, ſowohl in realibus als personalibus bei derjenigen Obrigkeit, unter welcher ſie angeſeſſen, oder durch Treibung bürgerlicher Nahrung ſich dingpflichtig gemacht haben ꝛc. Recht nehmen.“ Die Oberofficiere haben ihren Gerichtsſtand, je nachdem ſie bei einem derſelben zuerſt belangt werden (jure praeventionis), vor den Regimentsgerichten oder höheren Civilgerichtsſtellen; ſind ſie penſionirt, dann allein vor dem Juſtizcollegium. Eben ſo Weiber, Kinder und Geſinde derſelben.

Die Militairgerichtsbarkeit iſt ganz der in Gotha erwähnten (ſ. o. S. 378) gleich. Es heißt die Behörde jedoch Militairgericht.

Auch das Juſtizcollegium in Koburg hat ganz dieſelbe Stellung wie das in Gotha (ſ. o. S. 378).

In Criminalſachen bilden die Juſtizämter, das Militairunterſuchungsgericht und die beiden Patrimonialgerichte zu Haſſenberg und Unterſimau die erſte Inſtanz und können bis zu 5 Fl. rhn. an Geld oder 8 Tage Gefängniß ſelbſt erkennen, es ſei denn, daß beſondere Geſetze über beſtimmte Vergehen eine größere Strafe beſtimmt ausgeſprochen, in welchen Fällen ſie auch dieſe beſtimmte höhere Strafe in erſter Inſtanz erkennen können, z. B. in Stuprationsſachen, wenn die Stuprata das zweite außereheliche Kind erzeugt hat, auf 64 Fl. rhn. an Geld oder 16 Wochen Gefängniß.

Das im Uebrigen bei Gotha (ſ. o. S. 379 fg.) Bemerkte gilt auch hier.

Beſchwerden über bei den Untergerichten verweigerte oder verzögerte Juſtiz ſind ebenfalls bei dem Juſtizcollegium, gegen dieſes ſelbſt aber bei dem Landesherrn anzubringen.

Im Koburg'ſchen gilt als proceßordnungsmäßig nur eine ſolche Vollmacht, welche auf ein hier zu Lande übliches, gedrucktes, unter A. nachſtehendes Formular ausgeſtellt iſt. Auswärtige brauchen nur ein Blanquet des Inhalts von ſich zu ſtellen:

Blanquet

zur Vollmacht für den Advocaten A. in meiner Proceßſache mit N. N., das und das

betreffend. Beizulegen einem im koburger Lande üblichen gedruckten Vollmachtsexemplar.

Dies Blanquet braucht nicht geſtempelt zu ſein. Der dadurch beauftragte Advocat legt daſſelbe einem Vollmachtsexemplare, die ſchon geſtempelt vorräthig zu haben ſind, bei und die Sache iſt in Ordnung. Endlich iſt wie in Gotha verſtattet, daß „ein Vater ſeines Sohnes und ein Sohn ſeines Vaters wegen, wie auch alle anderen Perſonen in auf- und abſteigender Linie, der Ehemann wegen ſeines Eheweibes, der Schwiegervater für ſeinen Eidam und ſolcher hingegen für ſeinen Schwiegervater, desgleichen auch der Stiefvater für den Stiefſohn und zwar dieſe und vorhergehende nur ſo lange das Band der Schwägerſchaft währet," ingleichen in einer gemeinſchaftlichen Sache ein Litis Consort für den Andern zu den Handlungen, zu denen kein Specialmandat erforderlich iſt, sub cautione rati ohne Vollmacht erſcheinen. Ein Specialmandat wird aber hier erfordert um „Juramenta zu acceptiren, zu referiren, zu remittiren, oder pro praestitis zu halten, Documenta pro editis et recognitis zu halten, Abſchriften für Originalien zu recognosciren, in der Hauptſache Vergleiche zu treffen, Liti et Caussae zu renunciiren, und Gelder einzuheben und darüber zu quittiren."

Der Anwalt kann dem Clienten und dieſer jenem zu jeder Zeit aufkündigen, doch haftet im Fall intempeſtiver Aufkündigung der Erſtere für jeden verurſachten Schaden.

Es exiſtiren im Fürſtenthume Koburg mit demſelben Unterſchiede wie im Herzogthume Gotha (ſ. o. S. 381) Hofadvocaten und Amts- und Gerichtsadvocaten, deren wahrer Unterſchied jedoch blos im Titel liegt, indem alle bis zur dritten Inſtanz einſchließlich practiren dürfen.

A.

Vollmachtsformular.

Ich Endesunterſchriebener, für mich, meine Erben und Erbnehmer urkunde und bekenne hiermit:

Demnach ich

eines Bevollmächtigten benöthigt bin, daß ich den

zu meinem Anwalt erwählt und beſtellt habe, dergeſtalt und alſo, daß ich zuvörderſt Alles dasjenige, was durch ihn, oder andere von ihm ſubſtituirte Anwälte, ſo wie ſonſt in beregter meiner Sache meinetwegen gehandelt worden, genehmige, und daß dieſer mein Anwalt, oder deſſen Subſtituirter, in dieſer meine Sache in meinem ſowohl, als nach meinem Tode, in meiner Erben Namen, vor:

oder wohin ſonſt dieſe Sache kommen dürfte, mei-

netwegen Klage, auch Wiederklage erheben, sowie in denen zu übergebenden Schreiben, oder wo es sonst in der Sache erforderlich, meinen Namen unterschreiben, da es nach Gelegenheit des Processes, oder sonst erfordert wird, cautionem rati bestellen, auch falls ich verklagt würde, dagegen excipiren, die an mich gerichteten Citationen jederzeit annehmen, mit dem Gegentheil vor allen Dingen die Güte pflegen, nach Gelegenheit des Processes und der Sache Bewandtniß auf die Klage sich einlassen und antworten, sowie den Krieg Rechtens verneinend und bejahend befestigen, oder auf des Gegentheils Kriegsbefestigung gebührend verfahren, was bei einem oder dem andern von ihm, oder von mir selbst verneinet worden, nachher wieder einräumen und zugestehen; ferner den Proceß reassumiren, Eide zuschieben, zurückgeben und annehmen, auch meinetwegen zur wirklichen Eidesleistung, wo es noch nöthig, sich erbieten, den Eid wieder fallen lassen, das Gewissen mit Beweis vertreten, Fristen ohne Unterschied suchen, Ungehorsams beschuldigen, und mich gegen dergleichen vertreten, ingleichen Zeugen und Urkunden produciren, wie nicht weniger letztere und vidimirte, oder gemeine Abschriften für Originalien anerkennen, auch solche pro editis und recognitis halten, Beweis und Gegenbeweis, Bescheinigung und Gegenbescheinigung führen, derselben sich wieder begeben, Artikel und Fragstücke stellen, Zeugen und Artikel fallen lassen, auch letztere einräumen und zu Bescheid und Urtheil beschließen, solche zu eröffnen bitten, Unkosten liquidiren, Leuterung und Oberleuterung, Appellation und Ober-Appellation, auch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einwenden, gebühren prosequiren, introduciren, justificiren und vollständig ausführen, ferner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen, solchen Rechtsmitteln hinwiederum entsagen, auf Voracten sich beziehen, um Execution, Immission, Taxation und Subhastation gebührend anhalten, licitiren, um Adjudication oder Zuschlag bitten, das durch die Erstehung und Adjudication erlangte Recht an Andere wieder cediren und abtreten, das Kaufgeld deponiren, dagegen auch die Execution und Immission für vollstreckt halten, und wenn dergleichen gegen mich verhängt würde, derselben mit zulässigen Einreden begegnen und paratam executionem hindern, ferner Arrest anlegen und prosequiren, auch wieder relariren oder aufheben, Bestellung eines Curatoris bonorum et ad litem, ingleichen eine eidliche Specification des Schuldners Vermögens suchen, die zur Ungebühr veräußerten Mittel revociren, mit den Gläubigern über Liquidität und Priorität verfahren, dann compromittiren, transigiren, Kapital, Zinsen und Unkosten liquidiren, einheben und darüber quittiren, dem Proceß entsagen und im Uebrigen alles dasjenige unternehmen und vollziehen möge, was der Sache Nothdurft erfordert und ich, persönlich gegenwärtig, selbst verrichten könnte, sollte und möchte. Wie dann hiernächst ich gedachtem meinem Bevollmächtigten Macht und Gewalt gegeben haben will, toties quoties, oder iterum iterumque d. i. ein oder mehrmal, so oft es ihm beliebig, Einen oder Mehrere an seine Stelle zu substituiren, daneben den Substituten weitere dergleichen Gewalt, daß sie ein oder mehrmal Einen oder Mehrere nach Gefallen anderweit substituiren und wieder revociren mögen, zu ertheilen, auch diese ihnen ertheilte Gewalt wieder zurückzunehmen und solches Alles so oft es ihm gefällig, zu thun und zu verrichten.

Endlich aber verspreche ich Alles, was meine Con- und Substituirte gehandelt, genehm- und sie diesfalls schadlos zu halten, bei Verpfändung meiner Habe und Güter, so viel hierzu von Nöthen. Treulich ohne Gefährde.

Urkundlich habe ich diese Vollmacht, nachdem mir dieselbe gehörig vorgelesen und verständigt worden ist, eigenhändig unterschrieben und mit meinem Petschaft bekräftigt.

So geschehen und gegeben

B.

Advocaten:

zu **Koburg:** Karl Adolph Albrecht von Berg, Hofadvocat; Ludwig Friedrich Philipp Braun, Kammerprocurator und Gerichtsadvocat; Karl Friedrich August Briegleb, Canzleirath und Hofadvocat, auch Notar; Moritz Adolph Briegleb, Hofadvocat; Hermann Briegleb, Gerichtsadvocat und Notar; Christian Friedrich Ehrhardt, Gerichtsadvocat; Ernst David Gottfried Fugmann, Hofadvocat; Christian Gottlieb Hofmann, Hofadvocat; Johann Heinrich Moritz Klug, Hofadvocat; Friedrich Köhler, Gerichtsadvocat; Heinrich Traugott Mücke, Hofadvocat; Johann Friedrich Riemann, Rath und Hofadvocat; August Riemann, Auditeur und Hofadvocat; Johann Friedrich Ferdinand Scheler, Rath und Hofadvocat; Sophron Schneider, Canzleiadvocat; Karl Staude, Stadtgerichtssecretair und Gerichtsadvocat; zu **Neustadt** (an der Haide): Georg Christoph Eichhorn, Hofadvocat; Johann Andreas Jacob, Hofadvocat; August Rückert, Stadtsyndicus und Hofadvocat; zu **Rodach:** Gustav Glaser, Stadtsyndicus und Amtsadvocat.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche herzoglich sachsen-meining'sches Hof- und Staatshandbuch 1843, Meiningen.

Henneberger Landesordnung von 1539, Meiningen 1720,

Koburg'sche Landesordnung von 1556. Koburg 1580 u. 1720.

Gotha'sche Landesordnung von 1666.

Die Proceßordnung Ernst des Frommen, Herzogs zu Sachsen-Gotha vom 28. März 1670 (s. o. S. 382).

Altenburg'sche Landesordnung von 1742.

Altenburg'sche Proceßordnung von 1744.

Neue gotha'sche Proceßordnung von 1776.

Aeltere Gesetze für Meiningen:

Verordnung zu Abstellung mehrerer Proceßgebrechen vom 20 Decbr. 1714,

Instruction für Diener und Unterthanen vom 22. Februar 1793,

Meining'ſche wöchentliche Anzeigen und Nachrichten von 1800 anfangend, ſeit 1826 unter dem Titel: Regierungs- und Intelligenzblatt. Es iſt officiell für die altmeining'ſchen Lande, die Grafſchaft Kamburg, die Herrſchaft Krannichfeld und das Amt Themar.

Sammlung der meining'ſchen Geſetze von den Jahren 1822 bis 1826. Hildburghauſen 1829. 4. (nicht officiell).

Kümpel, Rechte und Pflichten der Vormünder im Herzogthume Sachſen-Koburg-Meiningen, Hildburghauſen 1826.

Aeltere Geſetze für Hildburghauſen:

Verordnung zu Verbeſſerung einiger bisher angemerkter Proceßgebrechen, Hildburgh. den 30. Januar 1747.

Sammlung der merkwürdigſten Landesgeſetze und Verordnungen von 1680 bis 1770, Hildburgh. (nicht officiell).

Sammlung der in dem Herzogthume Sachſen-Hildburghauſen ſeit 1810 erſchienenen landesherrlichen Edicte und Verordnungen, Hildburgh. 1813 fg. 4. 2 Bde. Der erſte Band dieſer officiellen Sammlung enthält die Geſetze von 1810 bis 1817; der zweite die Geſetze von 1818 bis 1826.

Wöchentliche Anzeigen, Hildburgh. 1766 fg., ſeit 1810 unter dem Titel: herzoglich ſachſen-hildburghauſiſches, und ſeit 1827 unter dem Titel herzogl. ſachſen-meining'ſches Regierungs- und Intelligenzblatt. Es iſt officiell für das ehemalige Herzogthum Hildburghauſen und das Fürſtenthum Saalfeld.

Neuere gemeinſchaftliche Hülfsmittel:

Sammlung der in dem Herzogthume Sachſen-Meiningen vom 15. Novbr. 1826 bis Ende März 1829 erſchienenen Landesgeſetze.

Die Verordnungsſammlung von 1829 (dieſe eigentliche officielle Sammlung wird unter Aufſicht eines Mitglieds des Miniſteriums gedruckt und davon ſo oft ein Blatt ausgegeben, als eine Verordnung ergeht); bis jetzt 7 Bde.

Die Regierungsblätter zu Meiningen und Hildburghauſen.

Ausſchreibenſammlungen der Landesregierung zu Meiningen von 1835 an, 2 Bde. Des Oberlandesgerichts zu Hildburgh. von 1838 an, 1 Bd. Des Conſiſtoriums zu Hildburgh. ſeit 1843, blos einige Nummern.

Sammlung der vom 15. Novbr. 1826 bis Ende März 1829 erſchienenen Landesgeſetze, Hildburgh. 1829. 4. (nicht officiell).

Realrepertorium der von 1826 bis Ende 1838 ergangenen Landesgeſetze und Verordnungen des Herzogth. Sachſen-Meiningen. In Auszügen nach alphab. Ordnung von Heintze, Jena 1839.

Verfaſſungsurkunde vom 23. Auguſt 1829.

Geſetz vom 22. Juni und Verordnung vom 7. November 1835, die Einführung von Friedens- und Vergleichsrichtern betreffend. (Verordnungsſamml. III. S. 35 fg., IV. S. 93 fg. S. 365 fg.)

Strafgeſetzbuch vom 1. Auguſt 1844.

Gesetz, die Competenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen betr. vom 2. August 1844.

Gesetz, die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen betr., vom 3. August 1844.

Militairstrafgesetzbuch vom 23. Octbr. 1844.

Gesetz über die Militairgerichtsbarkeit vom 21. December 1844.

Verordnung vom 24. December 1844.

Kümpel, Handbuch des herzogl. sachsen-meining'schen Privatrechts, Meining. 1828.

Das Herzogthum Sachsen-Meiningen ist in jetziger Gestalt gleichfalls erst durch den Erbvertrag vom 12. November 1826 vereinigt worden, allein weil aus vielfachen kleinen Landestheilen verschiedener Fürstenthümer zusammengesetzt, bei der Unmöglichkeit einer längeren Wahrung des Partikularismus derselben mehr verschmolzen, als dies anderwärts wohl geschehen ist. Zu den altmeining'schen, aus Antheilen von Henneberg und Koburg entstandenen Landen kamen das ehedem koburg'sche Fürstenthum Saalfeld mit dem Amte Themar und mehrere Orte am linken Steinachufer, das ehemalige Herzogthum Sachsen-Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Sonnefeld und Königsberg, das sonst altenburg'sche Amt Kamburg mit der Saline Neusalza, mehrere Orte vom Amte Eisenberg, die Enclaven in Weimar, Vierzehnheiligen, Lichtenhain und Mosen, das gotha'sche Amt Krannichfeld und der gotha-altenburg'sche Antheil an dem Amte Römhild. Deshalb sind auch jetzt noch die Einzelverordnungen als meining'sche, saalfeld'sche und hildburghaus'sche bis zum Erbvertrage von 1826 zu trennen, von wo eine allgemeine, das ganze Land umfassende Gesetzgebung beginnt.

Die Grundlage des hier geltenden Rechtes ist gleichfalls das gemeine Sachsenrecht (s. o. S. 316) für bürgerliches Recht und Verfahren. Stadtrechte[1]) haben Wasungen von 1561, Meiningen von 1565, Salzungen von 1791, Themar von 1629, Hildburghausen von 1680, Heldburg von 1672, Eißfeld von 1775, Saalfeld von 1558, Pößneck von 1594, Gräfenthal von 1751.

Die Unterthanen werden an fremde Behörden nicht gestellt und ausgeliefert mit Vorbehalt der wegen Confrontationen und wegen geringer Vergehen bestehenden Verträge. Fremde sind allen Landesgesetzen unterworfen, werden bei gesetzmäßigem Verhalten geschützt und können außerdem ausgewiesen werden, welches in der Regel wegen jedes Verbrechens geschieht. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften, sowie die Rechte der Minderjährigen.

---

1) Kreysig, Beiträge zur Historie der sächsischen Lande I. S. 399. V. Nr. 9. VI. S. 389.

Als Wechſelrecht iſt in beiden Hauptlandestheilen die Leipziger Wechſelordnung (ſ. o. S. 329 fg.) mit nur wenigen Beſchränkungen eingeführt [2]). In Meiningen iſt dies durch Verordnung vom 23. Nov. 1707 geſchehen, ſpäter aber, namentlich durch Verordnung vom 11. Januar 1753 feſtgeſetzt worden, daß „kein Bürger, Handwerksmann und Bauer, der keinen Handel, Wandel und Verkehrung treibt, wechſelfähig ſein ſolle." Eine Regierungsverordnung vom 29. März 1817 wiederholt die Geſetze von 1707 und 1753 mit der nähern Beſtimmung, „daß dieſe Geſetze nur bei adelichen und bürgerlichen Honoratioren, herrſchaftlichen Dienern und Literatis, ſo wie bei chriſtlichen und jüdiſchen Kauf- und Handelsleuten, keinesweges aber bei gemeinen Bürgern und Bauern oder bei gemeinen Juden ihre Anwendung finden ſollen;" dabei wird zugleich auf die Püttmann'ſche Ausgabe der Leipziger Wechſelordnung (ſ. o. S. 329) hingewieſen. Dagegen iſt durch Verordnung vom 7. October 1818 die Beſchränkung hinzugefügt, daß das „erneuerte Wechſelrecht nur noch bei Kauf- und Handelsleuten, chriſtlich und jüdiſchen Glaubens, übrigens aber bei allen andern Perſonen, wes Standes ſie ſind, ſolches nur dann Statt finden ſoll, wenn dieſe nicht genug angeſeſſen ſind, und ihren Gläubigern durch den gewöhnlichen Executivproceß nicht leicht zu ihren Forderungen verholfen werden kann, außerdem aber es bei den geſetzlichen Vorſchriften des Executivproceſſes fernerhin auch in Wechſelſachen verbleibt." — In Hildburghauſen führt eine landesherrliche Verordnung vom 11. Juni 1714 das Leipziger Wechſelrecht ein, und eine Verordnung vom 19. März 1722 macht „eine exacte Beobachtung beſagten Wechſelrechts, als zur Etablirung Handels und Wandels nicht wenig verträglich" den Gerichten zur Pflicht. Dagegen giebt ihm das Reſcript vom 24. Februar 1729 die Beſchränkung, daß nachdem mit höchſtem Mißfallen wahrgenommen worden, „wie dergleichen ſtrenges Recht von Chriſten und Juden gemißbrauchet, von nun an kein gemeiner Büger, Handwerksmann oder Bauer, der keinen Handel, Wandel und Verkehr treibt, Wechſelbriefe auszuſtellen fähig und befugt ſein ſolle." Im Uebrigen können auch die Deputirten zur Ständeverſammlung wegen fälliger Wechſel mit Verhaft belegt werden [3]). Nach neueren Verfügungen [4]) ſollen alle gezogenen, eine nicht von der Präſentation zur Annahme abhängige

2) Meißner, Codex der europäiſchen Wechſelrechte, Nürnb. 1836 I. S. 710—13. Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutſchen Wechſelrechts, Braunſchweig 1844 S. 80.

3) Verfaſſungsurkunde v. 23. Aug. 1829 (Verordnungsſamml. I. S. 172).

4) Geſetz vom 11. Novbr. 1835 (Verordnungsſamml. III. S. 105 fg.).

Bestimmung zur Verfallzeit in sich enthaltenden Wechsel gleich den Sicht- und Usowechseln ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen und vor Abgang der nächsten Post nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden und es soll sich dieser sofort über deren An- oder Nichtannahme zu erklären, auch wenn er zu acceptiren gesonnen, solches sofort zu thun schuldig, bei nicht erfolgender Acceptation aber der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtigt und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften des Wechselprocesses gemäß zu verfahren verbunden sein. Zu Abwendung des in §. 13 der Frankfurter Wechselordnung erwähnten Retorsionsfalles für die aus dem Herzogthume auf Frankfurt a. M. gezogenen Wechsel ist rücksichtlich deren die Reciprocität zu beobachten, und sollen jene gleich denen, welche von Leipzig ausgestellt sind, sogleich bei der Präsentation acceptirt resp. protestirt werden müssen.

Der Instanzen[5]) im Civilprocesse sind in der Regel drei. In gewöhnlichen ordentlichen Rechtssachen die Untergerichte, das Oberlandesgericht und das Ober-Appellationsgericht; in denjenigen Sachen, welche verfassungsmäßig vor dem Oberlandesgericht in erster Instanz verhandelt werden, das Oberlandesgericht die Leuterungsinstanz mit Versendung der Acten an eine auswärtige Spruchstelle und das Ober-Appellationsgericht. Nur zwei Instanzen finden Statt: a) in minderwichtigen Rechtssachen[6]), b) in Ehe- und Sponsalienſachen, in sofern es sich nicht um gänzliche Trennung der Ehe handelt[7]), c) in Streitigkeiten über den jüngsten Besitz[8]), d) in Rechtsstreitigkeiten wegen Gewährleistung für Viehmängel[9]), e) in Streitigkeiten wegen der aus unehelichen Schwächungen entstehenden Privatansprüche[10]), f) bei processualischen Restitutionsgesuchen[11]), g) in Fällen, wo eine provisorische Verfügung zur Sicherstellung des Streitobjects gegen Untergang oder Verletzung, oder zur Verhütung von Eigenmacht und Thätlichkeiten unter den Parteien in Frage steht[12]).

---

5) Gesetz vom 1. Mai 1831 (Verordnungssamml. II. S. 21 fg.).
6) Gesetz vom 18. Mai 1838 Art. 65 (Verordnungssamml. IV. S. 332 fg.).
7) Gesetz vom 10. Mai 1844 Art. 1 (Verordnungssamml. VII. S. 59).
8) Ebend.
9) Gesetz vom 6. Juli 1840 Art. 31 (VS. VII. S. 104).
10) Gesetz vom 9. Septbr. 1844 Art. 32 (VS. VII. S. 287).
11) Gesetz vom 16. Juli 1841 Art. 52 (VS. VI. S. 28 fg.)
12) Gesetz vom 10. Mai 1844 Art. 1 (VS. VII. S. 591).

Ferner iſt gegen Entſcheidungen zweiter Inſtanz, in ſo weit durch dieſelben (ſei es conform mit der Entſcheidung erſter Inſtanz oder nicht) 1) Friſten bewilligt, 2) Beweisartikel und Beweismittel für zuläſſig erklärt, 3) Fragſtücke zugelaſſen oder verworfen worden ſind, jedes weitere Rechtsmittel unbedingt ausgeſchloſſen [13]).

Endlich iſt die Berufung an die dritte Inſtanz gegen zwei in der Hauptſache gleichförmige Erkenntniſſe unzuläſſig [14]): 1) in Arreſtſachen, 2) in Inhibitivſachen, 3) bei Anſprüchen aus Lehrverträgen, wenn dieſelben die Vollziehung oder Auflöſung der Lehrverträge oder Leiſtungen aus ſolchen während deren Dauer betreffen, 4) bei Klagen auf Aufhebung eines Pacht- oder Miethverhältniſſes und bei Streitigkeiten über den Gebrauch der verpachteten oder vermietheten Sachen, während der Dauer des Contractverhältniſſes, 5) gegen Beweisinterlocute, wodurch Klagen oder Einreden, Repliken u. ſ. w. aufrecht erhalten werden; es kann jedoch in dieſem Falle die dadurch beſchwerte Partei ihre diesfallſige Beſchwerde mit der Appellation gegen das Enderkenntniß verbinden.

Die Untergerichte und das Oberlandesgericht haben ſelbſt zu erkennen und die Verſendung der Acten an eine auswärtige Spruchſtelle findet hier auch dann nicht Statt, wenn ſelbſt die Parteien darauf antragen.

Die Untergerichte beſtehen in Kreis- und Stadtgerichten, Land- und Stadtgerichten und Patrimonialgerichten. Die Friedens- und Vergleichsrichter (ſ. u. S. 399) bilden keine beſondere Inſtanz. Die Land- und Stadtgerichte bilden die allgemeinen Civilgerichte erſter Inſtanz für alle Perſonen und Sachen, welche keinen befreiten Gerichtsſtand genießen. Auch ſteht denſelben die Unterſuchung und Beſtrafung geringer Vergehen, welche nicht mit einer höhern Strafe als drei Wochen Gefängniß, oder mit verhältnißmäßiger Handarbeit, Geldſtrafe oder körperlicher Züchtigung zu belegen ſind, zu [15]). Den Kreis- und Stadgerichten iſt außer der Function eines Landgerichts für den ihnen zugewieſenen landgerichtlichen Bezirk, noch beſonders übertragen die Civilgerichtsbarkeit erſter Inſtanz über die Exemirten, in ſoweit ſolche nicht nach Art. 5 des Edicts vom 21. Januar 1829 Nr. 3 unmittelbar dem Oberlandesgericht unterſtellt ſind, ferner die Ehe- und Verlöbnißſachen, endlich die Criminalgerichtsbarkeit. In Unterſuchungsſachen haben die Kreis- und Stadtgerichte in erſter Inſtanz zu erkennen: a) bei allen Verbrechen oder Vergehen,

13) Geſetz vom 10. Mai 1844 Art. 3.
14) Ebend. Art. 4.
15) Geſetz v. 2. Auguſt 1844 Art. 2 (Verordnungsſamml. VII. S. 244).

welche nur mit Gefängnißstrafe und zwar höchstens bis zu sechs Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe bedroht sind; b) bei Verbrechen oder Vergehen, für die das Strafgesetzbuch Gefängnißstrafe und im höhern Grade Arbeitshausstrafe festgesetzt hat, bis zu 3 Monaten Gefängniß; c) bei einfachen Diebstählen, Veruntreuungen, Betrügereien und Erpressungen nach höchstem Betrag von 25 Fl. rhn. bis zu drei Monaten Strafarbeitshaus. Da, wo Kreis- und Stadtgerichtsdeputationen bestehen (in Themar, Krannichfeld und Pößneck), ist diesen die Leitung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtssachen und der Untersuchungssachen in dem Umfange, wie sie den Landgerichten zusteht, ferner die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Vormundschafts- und Hypothekenwesens, sowie die Leitung des Verfahrens in den Rechtssachen der Exemirten zugewiesen.

Das Oberlandesgericht zu Hildburghausen übt die Civilgerichtsbarkeit in der Regel nur in zweiter Instanz. Vor demselben haben in erster Instanz einen befreiten Gerichtsstand der Landesherr, in sofern er sich in persönlichen Angelegenheiten einem förmlichen Rechtswege unterwirft, nach Maßgabe der Ober-Appellationsgerichtsordnung §. 18, die Mitglieder des Regentenhauses, allgemeine Landeskassen, die Mitglieder der ehemals reichsunmittelbaren Familien, die Mitglieder der obern Landescollegien wegen persönlichen Anspruchs aus Amtshandlungen und deren Folgen, alle Amtsvergehungen der Staatsdiener, die Rittergüter, das Fräuleinstift zu Wasungen, der Centralkirchenfond. Die Vorladung von Hofdienern ist stets durch Requisition des Hofmarschallamtes [16]) zu vollziehen. Zu dessen Ressort gehören nicht nur Testamentsaufnahmen, Obsignationen, Inventarisationen und die Leitung gütlicher Vertheilungen von Erbschaften innerhalb des Schloßbezirks und der landesherrlichen Wohngebäude, sondern auch disciplinarische Untersuchungen und Ahndung aller Handlungen der Hofdienerschaft, die auf den Dienst Einfluß haben, auch wenn sie keine wirklichen Diensthandlungen waren, sollten es auch Verbrechen sein, die deshalb noch außerdem einer gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung unterworfen wären, und wird dabei auch vom Hofmarschallamte auf Privatsatisfaction Rücksicht genommen; ferner Schuldenarrengements der niedern Hofdiener im Wege der Güte durch Gehaltsabzüge und dahin Einschlagendes. Alle Militairpersonen sind in Civilsachen unter die bürgerlichen Gerichte gestellt [17]). Sie haben vom

16) Verordnung vom 24. December 1844 (Verordnungssamml. VII. S. 399). — Verordn. vom 29. November 1825.

17) Gesetz vom 21. December 1844 (Verordnungssamml. VII. S. 577 fg.).

Fähndrich einſchließlich aufwärts ihren ordentlichen Gerichtsſtand vor den Kreisgerichten, die Unterofficiere und Soldaten vor den Landgerichten ihres Wohnorts. Dem Oberlandesgerichte iſt die Ertheilung von Moratorien übertragen. Daſſelbe hat die Realjurisdiction über die canzleiſchriftſäſſigen Rittergüter, führt die Hypothekenbücher über dieſelben, und eine beſondere Abtheilung des Oberlandesgerichts (Vormundſchaftsſenat) beaufſichtigt das Vormundſchaftsweſen bei den Untergerichten und entſcheidet die darin eingehenden Recurſe, leitet auch unmittelbar die Vormundſchaften über Mitglieder des Regentenhauſes und der ehemals reichsritterſchaftlichen Familien.

Das Ober-Appellationsgericht zu Jena (ſ. o. S. 355) bildet die dritte Inſtanz.

In allen Stadt- und Landgemeinden ſind von dieſen auf drei Jahre gewählte Friedens- und Vergleichsrichter eingeführt (ſ. o. S. 397). Fähig zu dem Amte eines Friedensrichters iſt jeder großjährige, im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts ſich befindende Bewohner des betreffenden Gemeindebezirks; doch iſt Niemand verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Das Amt der Friedensrichter iſt ein Ehrenamt und mit Gehalt nicht verbunden. Die Hauptbeſtimmung der Friedensrichter iſt, ſtreitige Rechtsſachen, ingleichen Verbalinjurien im Wege der Güte zu erledigen, jedoch können ſie auch bei Vereinigung der Parteien darauf ſchiedsrichterliche Erkenntniſſe ertheilen, gegen welche Rechtsmittel unzuläſſig ſind. Auch auf Grund des vom Friedensrichter über eine Vereinigung aufgenommenen Protokolles kann bei dem zuſtändigen Civilgerichte die ſofortige Execution verlangt oder die Vollziehung des ſonſt Vereinbarten gefordert werden. Binnen drei Tagen nach der Anzeige an den Friedensrichter ladet dieſer bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 30 Kr. rhn. an die Ortsarmenkaſſe, die Parteien zu einem binnen 8 Tagen abzuhaltenden Termin, in welchem dieſelben vernommen werden, der Friedensrichter das Sachverhältniß wohl auch durch Augenſchein oder Prüfung beigebrachter ſchriftlicher Beweiſe, wie durch Zeugenvernehmung oder erforderte Eidesleiſtung zu erforſchen ſucht, auch etwa übergebene ſchriftliche Sätze der Parteien annimmt, wofür jedoch dem Gegentheile nie Koſten anzurechnen ſind. Beim Mißlingen des Vergleichsverſuchs iſt der ſchiedsrichterliche Ausſpruch binnen 14 Tagen zu ertheilen. Rechtsbeiſtände als ſolche ſind ausgeſchloſſen. Nur bei Abhaltungen durch ein öffentliches Amt, hohes Alter, Krankheit und erhebliche Privatgeſchäfte kann ein Bevollmächtigter zugelaſſen werden, deſſen Belohnung zu vergüten dem Gegentheile nicht zugemuthet werden kann. Ein ſolcher Bevollmächtigter muß eine ſchriftliche, von der Partei, welche er vertreten will unterſchriebene, auf Abſchließung eines Vergleichs gerichtete und

das Versprechen der Genehmigung enthaltende Vollmacht beibringen, auch großjährig und dispositionsfähig sein.

Außerdem besteht das sehr wohlthätige Institut der befreiten Gerichtstage. Es sind nämlich bei allen und jeden Untergerichten gewisse Tage bestimmt, an welchen Jedem erlaubt ist, seine Klage mündlich anzubringen, worauf der Gegner mündlich auf den nächsten Gerichtstag vorzuladen ist. Zu dem freien Gerichtstage kann, bei dem für den Beklagten zuständigen Gericht, jeder Rechtsanspruch angemeldet werden und es bedarf hierzu blos der kurzen Anzeige der Forderung und deren Grundes, so wie der gehörigen Bezeichnung des Beklagten. Wenn aber auch von Seiten des Klägers der Antrag nicht gestellt worden, den bevorstehenden Rechtsstreit auf dem freien Gerichtstage zu verhandeln, so ist doch der Richter im Falle wo er es für sachdienlich erachtet berechtigt, selbst von Amtswegen die Sache auf den freien Gerichtstag zu verweisen. Eine solche Verweisung kann nur dann nicht Statt finden, wenn der Anspruch im Inhibitiv-, Mandats-, Arrest- und Wechselproceß verfolgt wird und bei solchen Sachen, bei welchen Gefahr im Verzuge ist. Der Ladung zu dem freien Gerichtstage sind die Parteien, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 15 Kr. bis 1 Fl. rhn. Folge zu leisten schuldig. Den Parteien wird in der Regel nicht gestattet, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, es sei denn daß ihre Entfernung vom Gerichtsorte über 2 Stunden beträgt oder sie durch Krankheit und sonst unabwendbare Hindernisse von dem persönlichen Erscheinen abgehalten sind. Rechtsbeistände als solche sind nicht zulässig. Für alle Verhandlungen auf dem freien Gerichtstage können keine Sporteln und Gebühren in Ansatz gebracht werden; nicht einmal Citirgebühren für die Vorladung durch den Gerichtsdiener. Gelingt es dem Richter eine Vereinigung der Parteien zu erzielen, oder wird die Forderung sofort zugestanden, so wird eine Frist zur Leistung von Gerichtswegen festgesetzt und es kann aus dem Protokolle die Execution gesucht werden [18]).

In dem hauptsächlich der ernestinischen Proceßordnung (s. o. S. 382) nachgehenden ordentlichen bürgerlichen Verfahren ist mehrfache Verbesserung und Beschleunigung eingeführt. Auf die Klage erfolgt sofort peremtorische Ladung, auf deren Präjudiz erkannt wird [19]). Statt der sächsischen Fristen (s. o. S. 316) ist nur eine Frist von 30 Tagen gesetzt [20]). Die

18) Gesetze vom 21. Januar 1829 Nr. 4 Art. 3, und vom 21. Juni 1835 (Verordnungssamml. I. S. 33, III. S. 31—33).

19) Gesetz vom 26. April 1834 (Verordnungssamml. II. S. 369).

20) Ebend.

Ausflucht der Gewähr der Klage (exceptio guarandae) ist unzulässig [21]). Die Vorschrift der Gesetze, daß derjenige, welcher ein Spolium erlitten hat, sich auf Klagen des Spolianten vor dem Ersatze des Entzogenen nicht einzulassen brauche, ist aufgehoben [22]). Alle Proceßschriften und Sätze, welche einer Mittheilung an die Gegenpartei, wenn auch nur zur Nachricht bedürfen, sind in doppelten, und wenn der Gegner mehrere sind ohne gemeinschaftlichen Anwalt, in so viel Exemplaren einzugeben, als Gegner sind [23]). Anwälte und Procuratoren sind verpflichtet, die ihnen für ihre Mandanten insinuirt werdenden Verfügungen auszulösen [24]).

Zu Proceßvollmachten sind Vollmachtsformulare — welche das Oberlandesgericht vorzuschreiben hat — zu verwenden und ausgestellte Blanquete müssen eine Bezugnahme auf das beizulegende Vollmachtsformular enthalten. Alle von Ausländern ausgestellte Vollmachten und zu diesem Zwecke ausgestellte Blanquete bedürfen der Beglaubigung durch ein mit Civiljurisdiction versehenes Gericht, oder durch einen öffentlichen Notar. Die Beglaubigung muß sich auf die Identität der Person und deren Dispositionsfähigkeit erstrecken, insbesondere ist bei Vollmachten, die von einer Handlungsfirma ausgestellt worden, das Bestehen der betreffenden Handlungsfirma und die Befugniß des Ausstellers zum Vollzuge der Unterschrift der betreffenden Firma in die Beglaubigung aufzunehmen [25]).

Die Appellation gegen Erkenntnisse eines Untergerichts ist, bei Verlust derselben, bei dem nämlichen Richter (judex a quo) innerhalb einer zehntägigen Nothfrist mit einzelner Angabe aller Beschwerdegründe einzuwenden. Das Untergericht hat die Acten binnen längstens acht Tagen an das Oberlandesgericht einzusenden und davon den Parteien Nachricht zu geben. Eine Ausführung der Beschwerdegründe ist binnen 3 Wochen vom Ablaufe der Einwendungsfrist an beim Oberlandesgerichte zu übergeben, welches sie dem Gegner zu einer auf gleiche Frist beschränkten Gegenschrift zufertigt, aber auch bei offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerde oder bei Unstatthaftigkeit der Appellation dieselbe sofort verwerfen kann, ohne erst den Appellanten zu hören. Die gedachten Fristen können nur aus

---

21) Gesetz vom 12. Aug. 1833. (Verordn. Samml. II. S. 193.)
22) Gesetz vom 14. Aug. 1833. (Verordn. Samml. II. S. 195.)
23) Verordnungen vom 11. Mai 1825, 9. März 1827 u. 24. Juni 1829.
24) Sportelgesetz vom 19. Mai 1838 Art. 13. (Verordn. Samml. VI. S. 346.)
25) Gesetz vom 9. Nov. 1841. (Verordn. Samml. VI. S. 129 u. 130.).

bescheinigten triftigen Gründen erstreckt werden[26]). Berufungen ans Oberappellationsgericht sind bei dem Oberlandesgericht oder bei dem Untergericht innerhalb zehntägiger Nothfrist und mit Angabe der einzelnen Beschwerden einzuwenden. Es steht dem Appellanten frei, letztere gleich vollständig zu deduciren oder sich zu dieser Deduction eine (präclusivische) Frist von dreißig Tagen vom Ablaufe des decendii an vorzubehalten. Dem Oberappellaten wird die Introductions- und resp. Justificationsschrift zur Einreichung seiner Gegenschrift binnen gleichfalls dreißigtägiger Präclusivfrist zugefertigt. Auch diese Fristen können nur auf zeitige und vollständige Bescheinigung unabwendlicher Hindernisse einmal erstreckt werden.

Beschwerden über die Untergerichte wegen verzögerter oder verweigerter Justiz werden bei dem Oberlandesgerichte angebracht und erledigt. So oft dergleichen Beschwerden gegen das Oberlandesgericht erhoben werden, ist genau zu unterscheiden, ob blos über Langsamkeit der Rechtspflege und richterliche Unthätigkeit geklagt wird, oder ob eine ausdrückliche Verweigerung des rechtlichen Gehörs einer Partei Gegenstand der Beschwerde ist. Beschwerden der ersten Art sind als Gegenstände der landesherrlichen Oberaufsicht in Verwaltung der Rechtspflege lediglich bei dem Landesherrn anzubringen und werden von ihm nach erforderter Verantwortung und erfolgtem Vortrag im Geheimerathscollegium durch angemessene Verfügung erledigt. Sollte deren Beurtheilung von streitigen Rechtsfragen oder förmlicher Untersuchung abhängen, so soll gutachtlicher Bericht vom Oberappellationsgerichte eingeholt und nach Maßgabe desselben verfügt, oder auch nöthigen Falls eine eigene Untersuchungscommission angeordnet werden. Wenn aber durch Entscheidung des Oberlandesgerichts ausdrückliche Verweigerung des verfassungsmäßig Statt findenden rechtlichen Gehörs ausgesprochen worden, und zwar in einer Sache, die nicht schon wegen ihrer Beschaffenheit an sich von der Befugniß des Oberappellationsgerichtes gänzlich ausgenommen ist; so soll die diesfallsige Beschwerde nur unmittelbar beim Oberappellationsgerichte angebracht werden.

Für minderwichtige Rechtssachen, deren schätzungsfähiger Gegenstand nicht über 100 Fl. rhein. betragen darf, besteht ein sehr abgekürztes Verfahren[27]), bei welchem die Thätigkeit des Richters zwar im Allgemeinen auch auf den Antrag der Parteien beschränkt ist, er jedoch das Recht und die Pflicht hat, nicht nur zu Aufklärung dunkler, sondern auch zur Erforschung

26) Gesetze vom 1. Mai 1831 u. 16. Dec. 1837. (Verordnungs-Sammlung II. S. 23 u. 24. IV. S. 171.)

27) Gesetz vom 18. Mai 1838. (Verordnungs-Sammlung IV. S. 318 fg.)

nicht vorgebrachter, aber noch zur Begründung eines Antrags oder ſonſt nöthiger Thatſachen und des Willens ſie anzuführen oder wegzulaſſen, Fragen an die Parteien zu richten ꝛc. Die Klage mit verſtatteter Klaghäufung bis zum Betrage von 100 Fl. rhein. kann ſchriftlich oder mündlich angebracht werden. Für minderwichtige Sachen gehen alle andern beſtimmten oder unbeſtimmten ſummariſchen Proceßarten in die für ſolche Sachen vorgeſchriebene Proceßart über. Auch bei Klagen, welche blos auf den Beſitz gerichtet ſind, kann der Beklagte dennoch Einreden vorſchützen, welche das Recht ſelbſt betreffen, und in ſo weit verlangen, daß das Petitorium zugleich mit erörtert werde. Compromiſſe, nach welchen minderwichtige Rechtsſachen in einer andern, als in der dafür vorgeſchriebenen Proceßart verhandelt werden ſollen, ſind unzuläſſig. Die ſämmtlich peremtoriſchen Termine und Friſten umfaſſen mindeſtens zwei und nicht über ſechs Wochen. Der Verhandlungstermin hat den Zweck, alle Thatſachen und Behauptungen aus welchen die Parteien ihr Recht ableiten, dem Richter vorzutragen und den Beweis und Gegenbeweis aufzunehmen. Eine förmliche Ungehorſamsbeſchuldigung iſt nicht erforderlich. Das Verfahren iſt mündlich zum Protokolle. Advocaten ſind als ſolche ausgeſchloſſen. Die Parteien können ſich durch Procuratoren vertreten laſſen, dergleichen Rechtsanwälte ſein können, welche aber gleich bei der erſten Handlung durch eine ſchriftliche Vollmachtsurkunde ſich zu legitimiren haben, außerdem ſie nicht zugelaſſen werden. Caution wegen Unkoſten iſt nur von Ausländern auf 5—10 Fl. gleich beim Klaganbringen zu beſtellen, Caution wegen der Wiederklage nie. In beſonders verwickelten oder ſonſt nothwendigen Fällen, zur Abhörung von Zeugen und Beibringung von Urkunden, kann der Verhandlungstermin abgebrochen und verlegt werden, außerdem ſofort und ohne ein hier unzuläſſiges Hauptverfahren ein unbedingtes oder bedingtes Definitiverkenntniß eröffnet wird, welches Letztere gleich die Eidesformel, bei Quantitäten mit der Clauſel „oder mehr oder weniger" und ſowohl die Folgen des abgeleiſteten als des verweigerten Eides enthält. Außer der nur für wenige außerordentliche Fälle geſtatteten ſelbſtſtändigen Beſchwerde ſind alle Beſchwerden gegen proceßleitende Verfügungen mit dem Einen geſtatteten ordentlichen Rechtsmittel, mit der gleich bei ihrer Einwendung zu rechtfertigenden Appellation gegen das Definitiv-Erkenntniß zu verbinden. Das Gericht zweiter Inſtanz kann über die Appellation ohne Gehör des Gegners erkennen, oder dazu eine präcluſive Friſt von vierzehn Tagen bewilligen. Nichtigkeitsbeſchwerde iſt nur im Wege der Appellation zu verfolgen; Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt durch die Vorausklagung des Anwaltes nicht bedingt. Das Hülfsvollſtreckungsverfahren iſt ein beſchleunigtes.

Ueber Edictalladungen in Civilsachen außer dem Concurs der Gläubiger bestehen ausführliche, dieselben auf feste Fälle und Bedingungen beschränkende Vorschriften [28]).

Mit dem Strafgesetzbuche des Königreichs Sachsen sind auch die mit demselben verbundenen Gesetze (s. o. S. 323) mit den entsprechenden Modificationen aufgenommen worden. In allen Criminalsachen [29]) finden nur zwei Instanzen Statt und zwar erstens gegen das von einem Untergericht ertheilte Straferkenntniß Berufung an das Oberlandesgericht; sodann in Criminalsachen, wo das Oberlandesgericht in erster Instanz erkannt hat, Berufung an das Oberappellationsgericht. Wer gegen ein Erkenntniß in Criminalsachen Berufung einwenden will, hat dieses binnen drei Tagen bei demjenigen Untergericht zu erklären, welches die Untersuchung geführt und das Erkenntniß publicirt hat, widrigenfalls das Erkenntniß vollstreckt werden kann.

Wird mit der Einwendung des Rechtsmittels nicht alsbald dessen Ausführung verbunden, so steht dem Appellanten, Kraft des Gesetzes, eine vom Ablaufe der dreitägigen Frist an zuberechnende dreiwöchige, wenn das beschwerende Erkenntniß von einem Untergericht, und eine sechswöchige Frist zu, wenn es von dem Oberlandesgericht abgefaßt wurde, um seine weitere Vertheidigung resp. Appellationsausführung bei dem Untersuchungsgericht zu überreichen, welches sodann die Acten an das Oberlandesgericht einzusenden hat. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Untersuchungsgericht die Acten ohne Verzug dem Oberlandesgerichte zur weiteren Verfügung vorzulegen und es kann von dem Gericht zweiter Instanz sofort nach Lage der Acten erkannt werden, wenn nicht dasselbe für nöthig findet, binnen ferneren Fristen die Ausführung abzuwarten und den Defensor dazu durch Disciplinarstrafen zu nöthigen.

In allen den Fällen, wo auf 10jährige Freiheits- oder auf eine härtere Strafe erkannt worden, ist die Berufung und deren Ausführung von Amtswegen anzuordnen, auch jedes Erkenntniß zweiter Instanz, welches eine solche Strafe ausspricht, dem Landesherrn zur Einsicht vorzulegen, bei Todesstrafen aber der landesherrliche Vollziehungsbefehl abzuwarten.

Auch das Militairstrafgesetzbuch ist fast wörtlich mit dem königlich sächsischen gleichlautend und stimmt mit ihm sogar in der Artikelfolge.

Die Untersuchung und Bestrafung aller Militairverbrechen und Vergehen, wohin die in dem Militairstrafgesetzbuche als solche aufgeführten Handlungen oder Unterlassungen der Militairpersonen gehören, stehen ausschließlich den

28) Gesetz vom 11. Mai 1838. (Verordnungssammlung IV. S. 299 fg.)
29) Gesetz vom 24. Jan. 1838. (Verordnungssammlung IV. S. 229 fg.)

Militairgerichten zu, die Unterſuchung der von Militairperſonen begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen aber nur unter gewiſſen Einſchränkungen, z. B. mit Ausnahme der von Beurlaubten begangenen gemeinen Verbrechen, der Uebertretungen der Zoll- und anderen fiskaliſchen Geſetze, der von Militair- und Civilperſonen zuſammen und wechſelſeitig gegen einander verübten Vergehen. Die erſte Inſtanz dieſer Militairgerichtsbarkeit in Strafſachen, bilden die Bataillonsgerichte (competent gegen die Hauptleute und die niedern Grade), ferner die Militairſtabsgerichte (competent gegen die Stabsofficiere, gegen die Auditeure, ſo wie in Betreff gemeinſchaftlicher Verbrechen des ganzen Bataillons), endlich beſonders zuſammen berufene Stand- oder Kriegsgerichte. Letztere ſind die erkennenden Behörden über Militairverbrechen, und zwar fällt das Standgericht das Urtel über Gemeine und Unterofficiere wegen ſolcher Militairvergehen, die mit einer geringeren Strafe als Militairarbeitsſtrafe bedroht ſind, das Kriegsgericht aber ertheilt das Erkenntniß bei ſchweren Militairverbrechen derſelben. Ueber die Militairvergehen und Verbrechen der Hauptleute und der Officiere niedern Grades hat in allen Fällen ein Kriegsgericht zu erkennen. Die zweite und letzte Inſtanz bildet das Oberlandesgericht für alle gemeinen vom Militairgericht abgeurtheilten Vergehen und das Oberappellationsgericht in Bezug auf die Erkenntniſſe des Oberlandesgerichts in erſter Inſtanz. Ueber Militairvergehen erkennt in zweiter Inſtanz zwar auch das Oberlandesgericht, aber in der Eigenſchaft eines Obermilitairgerichts, wo dann auch ein beſonders ernannter Stabsofficier als ſtimmführendes Mitglied hinzutritt [30]).

Die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben die Kreis- und Landgerichte, einſchließlich des Vormundſchaftsweſens ſelbſtſtändig, das Oberlandesgericht nur in Beziehung auf die bei ihm in erſter Inſtanz zu recht gehenden Perſonen und Sachen, und das Oberappellationsgericht zu Jena allein bei Handlungen aus, welche im Laufe eines an daſſelbe gediehenen Civilſtreits vorkommen. Gegen diesfalſige, nie einer Rechtskraft fähige Verfügungen der Gerichte findet nur Ein Rechtsmittel Statt, das der Berufung beziehentlich an das Oberlandesgericht oder an das Oberappellationsgericht. Actenverſendung iſt gänzlich ausgeſchloſſen. Die an keine Friſt gebundene, zwar mit Angabe der Gründe für Siſtirung des Verfahrens bei dem beſchwerenden Gerichte zu übergebende Berufung hat keine Suspenſivkraft und iſt binnen acht Tagen von der Eingabe an zum Oberrichter einzuſenden, deſſen Verfügung die Gründe beizugeben ſind [31]). Majorennitätserklärungen

30) Geſetz vom 21. Dec. 1844 (Verordnungsſamml. VII. S. 377 fg.).
31) Geſetz vom 20. Dec. 1837 (Verordnungsſamml. IV. S. 175 fg.).

hat das Oberlandesgericht zu ertheilen, gegen dessen Entschließung nur der Recurs an den Landesherrn selbst Statt findet. Die Geschlechtsvormundschaft[32]) ist aufgehoben.

Advocaten:

Oberappellationsgerichtsadvocaten s. o. S. 356 unter Sachsen-Weimar.
Advocaten zu **Camburg** (Land- und Stadtgericht): Advocaten Carl Heinrich Adolph Arnold, Bürgermeister und GD.; Salomon Friedrich Härtel, GD.; Oberlandesgerichtsadvocat Albert Herrmann, GD.; zu **Eisfeld** befindet sich gegenwärtig kein Advocat; zu **Gräfenthal** (Land- und Stadtgericht): OLGerAdv. Carl Gottfried Ludwig, Hofadvocat; LGerAdv. Heinrich Carl Schönheit; zu **Heldburg** (Land- und Stadtgericht): LGerAdv. Ernst Wilhelm Heinrich Maurer, GD.; OLGerAdv. Julius Sieber, Hofadvocat; zu **Hildburghausen** (Kreis- und Stadtgericht): LGerAdv. Friedrich Bartenstein; OLGerAdvocaten Johann Elias Geldner, Hofadvocat; Hermann Hartlaub, Hofadvocat u. GD.; Friedrich Jacobi, Regierungsadvocat u. GD.; Carl Samuel Mücke, Hofadv. u. GD.; Johann Christian Rückert, Rath u. GD.; Georg Friedrich Wagner, Justizrath, Hofadv. u. GD.; Georg Ludwig Winzer, Regier.Adv. u. GD.; zu **Meiningen** (Kreis- und Stadtgericht): OLGerAdvocaten Heinrich Bartenstein, Justizrath, Regierungsfiskal und Domainenanwalt; Adolph Baumbach, GD.; Carl Friedrich Butz, Landschaftssyndicus; Friedrich Carl Caroli; LGAdv. Carl Friedrich Christian Deahna, GD.; August Gleichmann; Ernst Christian Hönn, Archivrath; Friedrich Emil Müller; Victor Trinks, GD.; Georg Zeiß; zu **Römhild** (Land- und Stadtgericht): OLGAdv. Ernst Kircher, GD.; LGAdv. Wilhelm Otto; zu **Saalfeld** (Kreis- und Stadtgericht): OLGAdv. Carl Christian Friedrich Jacobs, Hofadv. u. GD.; LGAdvocaten Robert Victor Müller, GD.; Carl Müller; Ernst Martin Schilling, GD.; zu **Salzungen** (Kreis- und Stadtgericht): OLGAdv. Johann Christoph Eckard, GD.; LGAdv. Ottmar Rommel; OLGAdv. Christian Emanuel Schulz, Bürgermeister u. GD.; OLGAdv. August Tellgmann (wohnt in Gumpelstadt); LGAdv Gottlieb Walch; zu **Sonneberg** (Kreis- und Stadtgericht): LGAdv. Gustav Bischoff; OLGAdvocat Eduard Diez, GD.; OLGAdvocat Ernst Theodor Christian Hertel, GD.; LGAdv. Victor August Köhler; zu **Themar** (Kreisgerichtsdeputation): LGAdv. Gustav Muck; zu **Wasungen** (Land- und Stadtgericht): OLGAdvocaten Friedrich Ilgen; Heinrich Wehner.

---

32) Gesetz vom 19. Aug. 1833 (Verordnungssamml. II. S. 99 fg.).

Das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Lippe-Schaumburg von Steinacker im Staatslexikon, herausgegeben von Rotteck und Welcker IX. S. 747—758. Art. Lippe von Arthur Buddeus im Univerſallexikon, herausgeg. von Pierer XVIII. S. 7. §. 13—25.

Schaumburg-Lippe'ſche Landesverordnungen, Bückeburg 1804—39. 5 Bde. 4. Dieſe officielle Sammlung geht vom Jahre 1563 bis zum 16. November 1837. Sachregiſter darüber, Bückeburg 1839. 4.

Anzeigen des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, bilden ſeit 1832 das officielle Amtsblatt und enthalten in den wöchentlich erſcheinenden Nummern die neuen Geſetze und Verordnungen in Gemäßheit einer Verordn. vom 6. December 1831 (Landesverordnung V. S. 191.)

Land- und Polizeiordnung von 1615, (Landesverordn. I. S. 240—384), herausgegeb. mit Anmerkungen von Rottmann, Minteln 1717.

Canzlei-Ordnung vom 29. Sept. 1619 (Landesverordn. I. S. 391—403.).

Hofgerichtsordnung vom 8. Novemb. 1639 (ebd. I. S. 427—520), großentheils mit der Kammergerichtsordnung von 1555 und dem Concepte der Reichskammergerichtsordnung übereinſtimmend.

Proceßordnung vom 11. Oct. 1693 (ebd. II. S. 106—109).

Juſtizreglement vom 21. Decembr. 1728 (ebd. II. S. 184—196).

Inſtanzenordnung vom 30. Januar 1731 (ebd. II. S. 230—235).

Verordnung die geſchwindere Beendigung der Proceſſe betr. vom 17. Oct. 1794 (ebd. III. S. 200—208).

Verordnung die Aufhebung der peinlichen Frage und die Zuläſſigkeit eines vollſtändigen Beweiſes durch Anzeigen in peinlichen Fällen betr. vom 11. Sept. 1828 (ebd. V. S. 100—104).

Gemeiner Beſcheid der Juſtizkanzlei, die Rubriken der Proceßſchriften, die Angabe der proceſſualiſchen Eigenſchaft der Parteien in den Receſſen, die Beweisantretung bei der competenten Inſtanz, Koſtenverzeichniſſe und Acteninſpectionen betr. vom 16. Nov. 1835 (ebd. V. S. 313).

Verordnung die Publikation der Ordnung des gemeinſchaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel betr. vom 28. Dec. 1835, nebſt dieſer Gerichtsordnung (ebd. V. S. 317—380).

Ablöſungsgeſetz vom 24. Januar 1845.

Die Beſitzungen des Fürſten von Schaumburg-Lippe beſtehen aus zwei völlig von einander getrennten Theilen. Deren einer, die ſchon 1787 dem Fürſtenthume Lippe-Detmold zugetheilten Aemter Blomberg und Spinder, ſo wie das neuerlich dahin abgetretene Amt Alverdiſſen, ſteht unter dortiger

Souverainetät, daher in ihm die Gesetzgebung des Fürstenthums Lippe (s. o. S. 173) gilt. Den anderen Theil, die Lippe'sche Grafschaft Schaumburg, bilden das zu einem einzigen vereinigte Amt Bückeburg-Arensburg und die Aemter Stadthagen und Hagenburg, auf welche allein das Nachstehende Anwendung leidet.

In diesem Fürstenthume gilt gemeines deutsches Recht in Civil- und Criminalsachen, so wie in dem Verfahren darüber mit denjenigen Abänderungen, welche durch Patriculargesetze eingeführt worden sind. Sachsenrecht soll, mit Ausnahme der Ehesachen, schon nach der Kanzleiordnung von 1619 nur als „eine consuetudo loci singularis" zugelassen werden.

Aus dem Privatrechte ist hervorzuheben, daß in diesem Fürstenthume durchgängig das Colonatsverhältniß besteht. Die Erbfolge in die Bauergüter ist daher auch eine eigenthümliche, von der sonstigen abweichende [1]). Auf jedem Hofe wird nur Eine Leibzucht [2]) gestattet, welche nach dem Tode des leibzuchtenden Theils halb, nach beider Leibzüchter Tode ganz an den Hof zurückfällt. Cridare werden ohne Leibzucht von den Höfen geschafft. Die Größe der Leibzucht hat einen gesetzlichen Maßstab und die Colonen sollen sie nicht zu frühzeitig und ohne erhebliche Ursachen nicht vor dem 60. Lebensjahre beziehen. Ihre Regulirung steht der Kammer zu, ohne daß gegen deren Verfügungen ein processualisches Verfahren gestattet ist. — Die Alimentation [3]) unehelicher Kinder gehört der Mutter drei Jahre, wozu der Vater außer den Wochenbettkosten jährlich 12 Thaler beizutragen hat. Der Vater oder Großvater des Schwängerers ist zur Alimentation der unehelichen Kinder des letzteren nicht verbunden; die Ausflucht mehrfachen Umgangs (exceptio plurium construpatorum) befreit Alle von der Alimentationspflicht. Vom dritten Lebensjahre an kann der Vater das uneheliche Kind selbst ernähren und erziehen, oder hat, wenn er dies nicht will oder zweckmäßig kann, ebenfalls nur 12 Thaler der Mutter jährlich bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes beizutragen. Den letzteren Anspruch kann diejenige Mutter nicht machen, welche nach dem 3. Jahre ihr Kind selbst zu erziehen wünscht. Bei Unterofficieren oder Soldaten soll keine Geldbuße oder Verpflegung des Kindes „wohl aber eine convenable Leibesstrafe" erkannt werden. Eheberedungen oder Verlobungen von Militairs dieser Grade sind ohne Einwilligung der Vorge-

1) Verordnung vom 5. Juni 1829 (Landesverordn. IV. S. 103), Generalrescript vom 12. Mai 1812 (ebd. S. 230), vom 21. März 1820 (ebd. S. 448), vom 26. Juli 1835 (ebd. V. S. 307).

2) Landesverordn. I. S. 202. 333. II. S. 168. 311. 319. V. S. 83.

3) Landesverordn. I. S. 251. IV. S. 5. 36. 55. 132. V. S. 96. 112.

ſetzten null und nichtig. Brautkinder werden den ehelichen gleich geachtet. Die Großjährigkeit tritt erſt mit vollendetem 25. Lebensjahr ein. Jeder Ausländer, welcher als Unterthan aufgenommen wird, hat ein Einzugsgeld[4]) von 20, jede Ausländerin, welche einen Unterthanen heirathet, eines von 10 Thalern zu entrichten.

Cabinetsjuſtiz iſt durch das Juſtizreglement von 1728 in dieſem Lande ganz verboten. Auf Klagen auf rückſtändige Gelder für Lotterieloose und aus obrigkeitlich noch nicht beſtätigten Contracten über das Eigenthum an Immobilien darf keine Juſtiz adminiſtrirt werden.

Eigentlicher Wechſelproceß findet hier nicht Statt, vielmehr für Wechſelſachen nur der Executivproceß, doch kann ſich ein Wechſelſchuldner der Schärfe des Wechſelrechts freiwillig mit Effect unterwerfen[5]). Im Concursproceſſe beſteht die Abweichung vom gemeinen Rechte, daß während deſſelben aller Zinſenlauf ſiſtirt iſt, und daß Liedlohn ſo wie hypothekariſche Zinſen ihr Vorzugsrecht nur für die letzten drei Jahre vor Eröffnung des Concursproceſſes haben.

Abweichend vom gemeinen Rechte ſind die Fatalien für Einlegung der Appellation 8, der Oberappellation und der übrigen Rechtsmittel 10 Tage, für Introduction und Juſtification der Appellation, für Rechtfertigung der Reviſion und Supplication 1 Monat, für Einführung und Rechtfertigung der Oberappellation 2 Monate.

In Bagatellſachen, d. h. deren Object nicht 50 Thlr. beträgt, und in Injurienſachen findet blos mündliches Verfahren zum Protokoll Statt.

Die Execution, obwohl gegen früher beſchleunigt, iſt noch ziemlich langwierig[6]).

Die Execution wegen der von einem Colonen ohne Genehmigung des Amts oder der Gutsherrſchaft gewirkten Schulden wird nur in das Allodium vollſtreckt; doch kann die Juſtizcanzlei den Concurs erkennen und ſo das ganze Colonat zur Subhaſtation bringen[7]).

---

4) Verordn. vom 24. Febr. 1826 (Landesverordn. V. S. 68.), und deren Einſchärfungen ebend. S. 86. 99.

5) Verordn. vom 22. März 1818 (Landesverordn. IV. S. 376). (Frankfurter Wechſel-Reſpons. 139).

6) Verordn. das Verfahren der Gerichte in der Executionsinſtanz betr. vom 26. März 1829 (Landesverord. V. S. 110), Publicandum vom 5. Novemb. 1835 (ebend. S. 312), Publicandum die unter dem 15. Mai 1835 ertheilte Inſtruction für die Amtsdiener bei vorzunehmender Auspfändung betr. vom 6. Juni 1835 (ebd. S. 304).

7) Generalreſcript das Schuldenweſen der Bauern betreffend vom 26. März 1818 (Landesverordn. IV. S. 377).

Die erste Instanz in Civilsachen wird gebildet in der Regel durch die fürstlichen Justizämter zu Bückeburg-Arensburg, Stadthagen und Hagenburg und durch die städtischen Patrimonialgerichte, die Stadtgerichte zu Bückeburg und Stadthagen, durch Erstere rücksichtlich sämmtlicher Colonen und Colonatsbewohner, wenn diese nicht befreiten Gerichtsstand haben, über die nicht exemirten bäuerlichen Grundstücke, so wie rücksichtlich aller Forstrügensachen (diese auch gegen sonst exemte Personen), durch Letztere rücksichtlich der bürgerlichen, innerhalb des Stadtweichbildes gelegenen Grundstücke und der Personalklagen gegen deren Bewohner und gegen Bürger, wenn solche nicht befreiten Gerichtsstand haben. Diesen genannten Untergerichten steht auch, in wie fern sie Gericht der gelegenen Sache sind, die zur Gültigkeit der Uebertragung des Grundeigenthums erforderliche Confirmation zu, das Deposital- und Hypothekenwesen, die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Regulirung der Vormundschafts- und Nachlaßsachen nicht exemirter Personen. Geschlechtsvormundschaft giebt es nicht. Befreiter Gerichtsstand tritt ein rücksichtlich der Personalsachen aller schrift- und canzleisässigen Personen, namentlich der Staatsdiener, Hofbeamten, Adeligen, Prediger, Gymnasiallehrer, Advocaten, Bürgermeister, Stadtsyndicen, graduirten und characterisirten Personen, der Inhaber, Pächter, Administratoren canzleischriftsässiger Grundstücke, und rücksichtlich der solche Grundstücke ingleichen Domanialgrundstücke betreffenden Sachen; für welche Personen und Sachen, so wie für die innerhalb der Stadt Bückeburg wohnenden Juden, ingleichen bezüglich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, des Vormundschafts- und Depositenwesens der schriftsässigen Personen die Justizcanzlei zu Bückeburg in erster Instanz competent ist. Exemt sind ferner die Verlöbniß- und Ehesachen der Lutheraner, welche vor das Consistorium zu Bückeburg, und der Reformirten, welche vor dasige fürstliche Regierung gehören. Die zweite und dritte Instanz wird hier durch Actenversendung gebildet. Zu den exemirten Sachen gehören noch die Steuersachen, für welche eigne Steuergerichte in den drei genannten Städten in der Maße aufgestellt werden, daß selbst Personen mit einem privilegirten Gerichtsstand ihnen unterworfen sind. Dem gerichtlichen Verfahren in Steuer-Contraventionssachen geht hier das s. g. Ermäßigungsverfahren voraus, wodurch Denunciant und Steuerdirection einer und Denunciat anderer Seits zu einer Vereinigung veranlaßt, und, ist dies nicht zu erreichen, zum eigentlich gerichtlichen Verfahren nach den Grundsätzen des Anklageprocesses verfahren wird. Exemt sind endlich Militairsachen, welche, und zwar Civilstreitigkeiten gegen Militairpersonen aller Grade, dießfallsige Vormundschafts-, Nachlaß- und Depositalsachen, vor das dasige Militairge-

richt, und Lehnsachen, welche vor die Regierung zu Bückeburg, als Lehnhof oder Lehnskammer, in erster Instanz gehören.

In zweiter Instanz erkennt 1. die Justizcanzlei über Appellationen gegen alle Erkenntnisse und zu Erlangung der Rechtskraft geeigneten Decrete der Aemter und Stadtgerichte ohne Unterschied der Größe des Streitobjectes, wiewohl mit Ausnahme der Wrugensachen, ingleichen über die gegen Entscheidungen der Steuergerichte an die Justizcanzlei ergriffenen Recurse; 2. der Justizsenat der Regierung über die nur in Fällen eines Steitobjectes von mindestens 10 Thlr. Werth gegen erstinstanzliche Erkenntnisse der Justizcanzlei zulässige und bei dieser bis zur Spruchreife zu verhandelnde Revision und nach dieser Analogie auch über die ebenmäßig zu behandelnde Revision gegen Militairgerichts- und Consistorial-Erkenntnisse. Eben so wird Revision 3. gegen Erkenntnisse des erwähnten Lehnhofs in Lehnprocessen anwendbar sein.

In dritter Instanz findet von allen Erkenntnissen zweiter Instanz, deren bezüglich seinem Werthe nach durch Schätzung zu ermittelndes Object wenigstens 400 Thlr. Capitalwerth oder 20 Thlr. jährliche Rente beträgt, mit Ausnahme der Polizeistraf-, Injurien-, Forstbruchsachen und der eigentlichen Regierungs- z. B. Landtags- und Militairangelegenheiten, das Rechtsmittel der Ober-Appellation an das Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel Statt (s. o. S. 79 fg.).

In andern Fällen, namentlich in Injurien- und in der Summe nach nicht appellabeln Sachen, auch in Civilangelegenheiten gegen Militairpersonen, tritt das Rechtsmittel der Supplication ein, das bei dem judicio a quo bis zum Spruche verhandelt und worauf die Acten, wenn die Sache in zweiter Instanz bei der Justizcanzlei anhängig war, an den Justizsenat der Regierung, bildete diese selbst die zweite Instanz, wie in allen in erster Instanz bei der Justizcanzlei, dem Consistorium, dem Militairgericht anhängigen Sachen, an ein auswärtiges Spruchcollegium zum Erkenntniß versendet werden. Ausgeschlossen von der supplicationsinstanzlichen Competenz des Justizsenats sind die Steuer-Contraventionssachen, in denen bei ermangelnder Appellationssumme die Justizcanzlei, unter Ernennung eines andern Referenten, auch das Supplicationserkenntniß fällt. Zur Supplicationsinstanz ist ein Objectwerth von mindestens 50 Thlr. erforderlich. Die Instruction der an den Justizsenat ergriffenen Rechtsmittel erfolgt alle Mal beim judex a quo, an den der Justizsenat auch immer die Acten zum weitern Verfahren remittirt.

Mit diesen drei Instanzen ist jeder Proceß beendigt. Doch macht hiervon die wegen unheilbarer Nichtigkeiten, als ein ordentliches Devolutivrechts-

mittel, in jeder, selbst in der dritten Instanz mit dem Rechte der Parteien auf Actenversendung zum auswärtigen Erkenntnisse zugelassene Nichtigkeitsklage eine Ausnahme, bei deren Aberkennung aber die Partei, der Advocat und nach Befinden auch der Procurator, Jedes in 20—40 Thlr. Strafe verfallen. Gleiche Ausnahme macht das, jedoch weder wegen neuaufgefundener Zeugen, noch wegen als relevant neuerlich erst erkannter Umstände zugelassene außerordentliche gemeinrechtliche Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß. In den obenerwähnten Actenversendungsfällen wird die Entscheidung über Tragung der Versendungskosten, eben sowohl nach den allgemeinen Grundsätzen über Kostengeltung beurtheilt, als bei Revision und Supplication in Processen mit dem Staats- oder Kammeranwalt, bei welchem erstern die Actenversendung uneingeschränkt Statt findet. In allen Rechtsstreitigkeiten, worin die Supplication ergriffen ist, ohne daß in der Revisionsinstanz der Justizsenat erkannt hat, während in zweiter (Appellationsinstanz) von der Justizcanzlei gesprochen worden, die Ober-Appellationssumme aber nicht vorhanden ist, findet Actenversendung auf den Antrag und auf Kosten der einen oder andern Partei Statt, während bei dem Ober-Appellationsgericht rücksichtlich der Actenversendung die gemeinbundesrechtlichen Grundsätze eintreten. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz werden bei der Oberbehörde des beschwerenden Gerichts und, wenn gegen das Oberappellationsgericht, bei dem Landesherrn angebracht.

In allen Strafsachen und dem deshalb anwendbaren gemeinrechtlichen Untersuchungsproceß ist der volle Anzeigenbeweis mit gewissen Beschränkungen zulässig, nachdem die allerdings außer Anwendung gekommenen Tortur formell erst am Schlusse des Jahres 1828 abgeschafft worden[8]). Die Justizämter und das Stadtgericht zu Bückeburg haben, wenn sie nicht besonders höhern Orts beauftragt werden, nur den ersten Angriff und das Informativverfahren; es sind aber das Stadtgericht zu Stadthagen für die unter seiner Jurisdiction vorfallenden Verbrechen, die fürstliche Justizcanzlei hingegen für das ganze übrige Land die eigentlichen Criminal-, die eigentlichen Untersuchungsgerichte. Letztere erkennt[9]) auch in erster Instanz in allen Criminalfällen, selbst in denen vor dem Stadtgerichte zu Stadthagen, weil dieses wegen mangelhafter Besetzung die Acten an die Justizcanzlei einsenden muß. In wichtigen mili-

8) Verordnung die Aufhebung der peinlichen Fragen und die Zulässigkeiten eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen betreffend, vom 11. Sept. 1828 (Landesverordnungen V. S. 100).

9) Verordn. vom 30. März 1844 (Anz. Nr. 14).

tairischen Disciplinar- und Criminalsachen untersucht das Militairgericht und ein dazu commandirtes Kriegsgericht erkennt. In wirklichen Polizeistraffachen untersuchen die drei Justizämter und die Stadtgerichte zu Bückeburg und Stadthagen, die Polizei-Commission zu Bückeburg aber erkennt. In s. g. Wrugensachen, d. i. in geringen Vergehen, kleinen Injurien unter Bauern, bei Weiden und Fahren an verbotenen Plätzen, kleinen Beschädigungen an Hecken ꝛc. Feuerpolizeivergehen, wird nach einer summarischen Untersuchung (Bruchvorgericht) die Strafen in ein Bruchregister eingetragen und das an die fürstliche Regierung, rücksichtlich der Forstwrugen an die Rentkammer zur Bestätigung eingesendet. Gegen solche Erkenntnisse findet blos der Weg der Gnade an den Landesherrn Statt. In Criminalsachen, worin von der Justizcanzlei zu Bückeburg oder dem Stadtgerichte zu Stadthagen auf Tod, Ehrlosigkeit, mehr als halbjährige Freiheitsberaubung, Geldstrafe von wenigstens 100 Thlr. und Dienstentsetzung erkannt ist, findet Appellation an das Ober-Appellationsgericht Statt, während der Justizsenat der Regierung das Defensionsgericht gegen alle andern peinlichen Erkenntnisse der Justizcanzlei und des Stadtgerichtes zu Stadthagen ist. In Polizeisachen hingegen bildet die Regierung die zweite und letzte Instanz gegen alle Erkenntnisse gedachter Polizeicommission.

Für die Vollmachten ist gesetzlich eine besondere Form nach dem unter A nachstehenden Schema vorgeschrieben, jeden Falles muß die Unterschrift derselben gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Namentlich muß beim Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel jedes Mal, außer bei Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz, ein dasiger Procurator unter namentlicher Benennung eines Substituten bevollmächtigt werden. Das Schema dafür ist oben S. 82 abgedruckt. Jede Partei kann bei Untergerichten in Civilsachen mit oder ohne Rechtsbeistand auftreten, bei Obergerichten nothwendig stets mit demselben; doch bei Schuldklagen von noch nicht 20 Thlr. auf eigene Kosten der Partei. Bei den Steuergerichten werden aber gar keine Advocaten zugelassen. Advocaten und Procuratoren sind in Einer Person vereinigt. Die in der Stadt Bückeburg wohnenden sind zugleich und ausschließlich Obergerichtsprocuratoren, so daß alle von auswärtigen oder inländischen nicht in Bückeburg wohnhaften Advocaten gefertigten Schriften an ein Obergericht von einem Bückeburg'schen Obergerichtsprocurator unterschrieben und übergeben werden müssen. Von Ausländern an andere Gerichte adressirte und von ausländischen Advocaten gefertigte Schreiben müssen von einem Procurator loci unterschrieben und übergeben werden.

A.

Vollmachtsformular.

Ich N. N. bekenne und thue kund männiglicher, daß ich zu Vollführung meiner hievorigen, jetzigen und künftigen an dem Gräfl. Holſtein-Schaumburgiſchen Hofgericht rechthängigen Sachen, gegen wen ich die haben und überkommen mögte, zu meinem ohnzweiflichen Procuratorn und Anwald conſtituiret habe, conſtituire, ſetze und benenne auch, Kraft dieſes, hiemit den Ehrenveſten und Wohlgelahrten N. N. alſo, und dergeſtalt, daß ich zuforderſt ratificire und vor genehm halte, alles und jedes, was durch ihn N. N. in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, daß auch ermeldeter N. N. in angeregten Sachen meinetwegen active et passive erſcheinen, allerlei Process aus, die wieder einbringen fori declinatorias, und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, iuramentum veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum et interesse, quartae dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelaſſenen und mit Urtel und Recht auferlegten Eid, etiamsi litis decisorium fuerit, in meine Seele erſtatten, allerley Beweis einbringen, derowegen alle Nothdurft verhandelen, dieſelben tuiren, wider der Gegentheile Beweiſung, auch ſonſten, excipiren, und respective repliciren, dupliciren, tripliciren etc. sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieſelbige purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beſchließen, die zu eröffnen bitten, anhören, anmahnen, ſo ferne die Urthel mir zu wider laufen ſolte, davon zu appelliren, dawider auch ſonſten restitutionem in integrum (ſo von nöthen) begehren, expensas, damna et interesse desingniren, zu taxiren bitten, und dieſelbigen, auch was in der Hauptſache taxiret und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollſtreckung der Urtheilen, auch passive, da die Urthel mir zuwider ergingen, und darauf wider mich in executionem procediret würde, von meinetwegen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis, verhandelen, einen oder mehr After-Anwälde ſo oft ihm geliebet, substituiren, revociren, auch alles andere handelen, thun und laſſen ſol, das ich ſelbſten zugegen jederzeit handelen, thun und laſſen ſolte, könte oder möchte; und da erwehneter mein Anwald einer weiteren Gewalt, denn hierinnen begriffen, bedürftig wäre oder ſeyn würde, dieſelbe will ich ihm hiemit am allerkräftigſten und beſtändigſten, wie das vermöge der Rechten, und de stylo hochermeltes Gräfl. Holſtein-Schaumburgiſchen Hofgerichts beſchehen ſol, kan oder mag, auch gegeben haben. Und was alſo ermeldeter N. N. mein Anwald, und ſeine substituirte handelen, thun und laſſen werden, das verſpreche ich ſtet, feſt und unverbrüchlich zu halten, auch gedachten meinen Anwald, und ſeine substituirte aller Bürden der Rechten praesertim satisdationis, de judicio sisti et judicatum solvi zu entheben, und allerdings ſchadlos zu halten, bei habhafter Verpfändung meiner Haab und Güter, ſo viel deren jederzeit vonnöthen ſeyn werden. Und deſſen zu wahrem Urkund, ꝛc.

B.

Advocaten und Procuratoren:

zu **Bückeburg:** Friedrich Strack; Georg Fuchs; Carl Hase, Polizeisecretair; August Meyer; Auditor Ludwig Langerfeldt; Stadtsyndicus Philipp Sander; August Wilhelm Wüstenfeld; zu **Stadthagen:** Bürgermeister Christian Albrecht Rebeker; Stadtsecretair Ludwig Werner; zu **Hagenburg:** Friedrich August Wippermann.

Schleiz, s. Reuß-Plauen S. 311 fg.

Schleswig-Holstein-Lauenburg.

1. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Holstein im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker VIII. S. 85—141., von Arthur Buddeus im Universallexikon, herausg. von Pierer XIV. S. 308. §. 7—13. von Michelsen im Rechtslexikon, herausgeg. von Weiske V. S. 343—359. Königl. Dänischer Hof- und Staatskalender, Altona, jährlich. Paulsen, Forsog til en Ret-Formular-Bog samt en Tydsk-Dansk Lovkyndighedes-Ordbog. Til Brug for Nord-Sleswig, Flensborg 1841.

1. Sammlungen und Repertorien:

Corpus constitutionum regio-holsaticarum (herausg. von Cronhelm und bis 1747 gehend), Altona 1749—53. 3 Bde. 4. nebst 2 Nebenbänden, enthaltend: corpus statutorum provincialium Holsatiae, Altona 1750, und Repertorium über das ganze Werk, ebend. 1757.

Sammlung der sämmtlichen Holstein-Plönischen Verordnungen des Herzogs Friedrich Karl (1729 bis 1757), herausgeg. von Brünner, Plön 1757. 4.

Sammlung der Schleswig-Holsteinschen gemeinschaftlichen Verordnungen, Glückstadt 1773. 4.

Corpus statutorum slesvicensium, oder Sammlung der in dem Herzogthum Schleswig geltenden Land- und Stadtrechte (mit den Verordnungen für die Landschaften und Städte bis 1750), nebst Anmerkungen von Brokdorf und Eggers. Schleswig 1794—1812. 4. 3 Bde. in 2 Abth.

Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen, für die Herzogth. Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaften Ranzau und die Stadt Altona in den Jahren 1756—1819 (herausgeg. von Eggers), Kiel 1791 fg. 4. 63 Bde.

Systematische Sammlung aller noch gültigen königlichen, fürstlichen, großfürstlichen und gemeinschaftlichen Verordnungen. Kiel 1827 fg. 4. bis jetzt 8 Bde.

Sammlung aller königlichen Verordnungen, Kopenhagen 1670 fg.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen (seit 1750 und seit 1837 als neue Folge herausgeg. in Verbindung mit Esmarch von Moltke, Schirach und Nickels), in welche alle eigentlichen Gesetze amtlich eingerückt werden.

Promptuarium über die in den Schleswig-Holst. Anzeigen enthaltenen Schleswigschen, Königlichen, Holstein. und gemeinschaftlichen Verordnungen, Plön 1769. 4. fortgesetzt ebend. 1789.

Chronologisches Verzeichniß über verschiedene königliche und fürstliche Verordnungen für Schleswig von 1579—1792, Flensburg 1796 fg.

Repertorium der Verordnungen ꝛc. von 1747—1796 (von Koch und Jansen), Glückstadt 1797.

Repertorium der für die Herzogth. Schleswig u. Holstein erlassenen Verordnungen. 2. Ausgabe. Kiel 1840.

2. Privatrecht:

Schrader, L. A. G., Handbuch der vaterländischen Rechte in Schleswig und Holstein. Kiel 1784—93. 4. 3 Bde. (Als 4. Bd. gilt dessen unten erwähnter bürgerlicher Proceß, herausgeg. von A. F. Schrader, Schleswig 1819).

Schrader, L. A. G., Lehrbuch der schleswig-holstein. Landesrechte. Kiel 1800—6. 2 Bde. in 3 Abth.

Hennings, Hülfsbuch der vaterländischen Rechte in Holstein. Itzehoe 1821—26. 2 Bände.

Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts. Hamburg 1822.

Seestern-Pauly, Beiträge zur Kunde der Geschichte des Staats- und Privatrechts Holsteins. Schweswig 1822-25. 2 Bde.

Falck, Handbuch des schlesw.-holstein. Privatrechts. Altona 1825—40. 4 Bde.

Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. 2. Ausgabe. Kiel 1842.

Esmarch, Handbuch des Erbrechts im Herzogth. Schleswig. Schlesw. 1842.

Scholtz, L. H., Uebersicht der das Vormünderwesen betreffenden, in Schleswig und Holstein geltenden Vorschriften. Schleswig 1825.

Forchhammer, Die Lehre von der Vormundschaft nach den in Holstein geltenden Rechten. Altona 1834.

Anleitung zur Kenntniß der Kirchenverordnungen in Schleswig und Holstein, von Callisen. 2. Aufl. Altona 1834.

3. Bürgerlicher Proceß:

Die revidirte Landesgerichtsordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom Jahre 1636 (L-G-O). Oft herausgegeben, zuletzt mit der schleswig. Advocatenordnung vom 14. März 1740 und die Verordnung über den modus pro-

cedendi bei der Kieler Justizcanzlei, von Tönsen, Schleswig 1821. Bequemes Promptuarium über die revid. Landesgerichtsordn. von Reinking, Lübeck 1707. Sie gilt auch analog für das untergerichtliche Verfahren in beiden Herzogthümern mit Ausnahme des Schaumburg'schen Antheils, subsidiarisch in Dithmar'schen, Eiderstadt und Nordstrand.

Die Schaumburg'sche Hofgerichtsordnung vom Jahre 1639 (Sch-H-G-O.), herausgeg. Rinteln 1640, Glückstadt 1690, Altona 1700 und 1736, und im corp. statutor. von Cronhelm (s. o. S. 415). Sie gilt im ehemals Schaumburg'schen Antheile, bestehend aus der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau, Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland, der Klostervogtei Uetersen und der Bülow'schen (ehemals Lauerwig'schen) Wildniß.

Die holstein'sche und schleswig'sche Advocatenordnung vom 14. März 1740.

Justizreglement für das Amt Segeberg vom 9. December 1743.

Verordnung wegen der Justiz in dem vormals Plön'schen Antheil am Herzogth. Holstein vom 27. August 1762.

Verordnung wegen des Justizwesens in Norderdithmarschen vom 6. November 1782.

Verordnung den Proceßgang bei den Untergerichten betreffend, vom 15. Juli 1784.

Gerichtsordnung für die mit Gerichtsbarkeit versehenen adeligen Güter, vom 19. Juli 1805.

Die provisorische Gerichtsordnung für das schlesw.-holstein.-lauenburg. Oberappellationsgericht in Kiel und die beiden Instructionen für die Landesdikasterien der Herzogth. Holstein und Schleswig vom 15. Mai 1834.

Schrader, C. A. G., der gemeine bürgerliche Proceß, mit besonderer Rücksicht auf die Gesetze der Herzogth. Schleswig und Holstein. Aus den hinterlassenen Papieren des Verfassers zusammengetragen und herausgeg. von dessen Sohn A. F. Schrader. Schleswig 1819. 4.

Francke, der gemeine deutsche und schleswig-holstein'sche Civilproceß. 2. Aufl. Hamburg 1844. 2 Bde.

Hennings, das Concursverfahren in Holstein. Altona 1817.

Scholtz, C. H., über Concursrecht und Concursverfahren in Schleswig. Schlesw. 1825.

4. Strafrecht[1]):

Patent die Bestrafung des dritten Diebstahls betreffend, vom 27. März 1843.

Verordnung, betreffend die Bedingungen und Wirkungen des Anzeigenbeweises[2]) in Strafsachen, vom 27. März 1843.

Verfügungen, betreffend die Stellung der Untergerichte zu den Obercriminalgerichten, vom 27. März 1843.

---

1) Diese ganzen Strafgesetze sind abgedruckt in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme, 1844. Octoberheft od. XXIX. 1. Heft. S. 147—152.

2) Beurtheilt von Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, Halle 1844, 2. Heft. S. 277 fg.

Patent, enthaltend einige Aenderungen der Gerichtsordnung für die dem OAGerichte unmittelbar untergeordneten Landesdikasterien und der provisorischen OAGerichtsordnung, vom 27. März 1843.

Schirach, Handbuch des schleswig-holstein. Criminalrechtes. Schlesw. 1829. 2 Bde.

5. Sammelwerke:

Sammlung merkwürdiger Landgerichtsurtheile, nach Anleitung der revidirten L-G-O. Glückstadt 1747.

Schrader, L. A. G., collectio dissertationum et tractatuum jus slesvicense et holsaticum illustr. Kiel 1799—1800. 2 Fasc. 4.

Schirach, Beiträge zur Anwendung des Rechts. Hamburg 1822.

Schleswig-Holstein. Anzeigen s. o. S. 415.

Sammlung der wichtigsten Abhandlungen zur Erläuterung der vaterländ. Geschichte und des Rechtes, welche in den schleswig-holstein. Anzeigen erschienen sind, mit Anmerkungen von Falck, Tondern 1819—40. 6 Bde.

Landrechtliche Erörterungen. Eine Sammlung älterer Disputationen ꝛc. von Falck. Schleswig 1836. I.

Staatsbürgerliches Magazin mit besonderer Rücksicht auf die Herzogth. Schleswig, Holstein und Lauenburg, herausgeg. von Carstens und Falck. Schleswig 1820—31. 10 Bde. Register darüber von Schröder, ebend. 1834. Neues staatsb. Magazin, herausgeg. von Falck, ebend. 1832—40. 8 Bde. Dritte Folge, herausgeg. von Falck u. d. Titel:

Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogthümer ꝛc. Kiel 1842 fg.

Juristische Zeitschrift des schleswig-holstein-lauenburg'schen Advocatenvereins. Schleswig 1843 fg.

Diese Herzogthümer ermangeln ihrer geschichtlichen Bildung gemäß der Rechtseinheit. Das in ihnen mit dem nordischen zusammenfließende deutsche Recht offenbart sich seiner Pflege und seinen Quellen nach als eines der mannigfaltigsten. Im Herzogthume Holstein zählt man 260 verschiedene Gerichtsbarkeiten. Beide Herzogthümer, Schleswig und Holstein, bilden zwar gegenwärtig ein vereintes Rechtsgebiet, aber auf den verschiedenartigsten, noch gültigen Unterlagen beruhend. Auch die natürliche Eintheilung des Bodens in Marsch oder Mersch, d. h. dem Meere abgewonnene, fruchtbare Niederung auf der Westseite, und in Geest, d. h. höher liegendes trockenes Land hat man nicht ohne Einwirkung auf die Rechtsverfassung ansehen wollen. Im Allgemeinen gilt in Holstein gemeines deutsches Recht als Hülfsrecht. In Schleswig ist dessen Anwendung mit Ausnahme geringer Landestheile und Verhältnisse ausdrücklich verboten. Es kann daher in Ermangelung einer positiven Rechtsbestimmung nur als wissenschaftliche Entwickelung einer allge-

meinen Rechtslehre Anwendung finden. Man hat zur Erleichterung einer Uebersicht des gültigen Rechts eine allerdings mißliche privatrechtliche Eintheilung der Herzogthümer in fünf verschiedene Rechtsgebiete versucht[3]), welche wenigstens zugleich den Einblick in die geltenden verschiedenen Rechte gewährt. Darnach theilten sich die Herzogthümer in I. Gebiet des sächsischen Rechts, den größten Theil Holsteins umfassend, wo der Sachsenspiegel (s. o. S. 314) aufgenommen worden ist, aber unter Sachsenrecht wird hier nur das Landrecht, nicht das Lehnrecht verstanden, wie es denn nirgends Lehngüter giebt. Als besondere Theile werden hier noch unterschieden die Gebiete 1) des s. g. Land- und Marschrechts, eigenthümlicher Gewohnheiten, gültig in der Kremper- und Wilstermarsch und in den südlicheren Elbmarschgegenden, enthaltend das Amt Steinburg und adlige Besitzungen, 2) der Kirchspiels- und Amtsgebräuche in den Aemtern Neumünster[4]) und Bordesholm. In allen holstein'schen Städten, mit Ausnahme Altona's, auch in dem schleswig'schen Theile von Rendsburg gilt lübisches Recht (s. o. S. 178), ein sächsisches Stadtrecht, mithin die Orte seiner Geltung dem sächsischen Rechtsgebiete zuweisend, in den allezeit königlichen Städten das neue von 1586, in den ehemals großfürstlichen eigentlich nur da, wo es dem alten nicht widerspricht. II. Gebiet des gemeinen deutschen Rechts, die Herrschaft Pinneberg, Klostervogtei Uetersen, Grafschaft Ranzau, Herrschaft Herzhorn und die Bülow'sche Wildniß nebst der Stadt Altona umfassend. III. Gebiet römisch-deutscher Statuten: 1) Landschaft Dithmarschen: Landrecht von 1567, Hülfsrecht zuerst das sächsische Recht, dann die „gemeinen beschrevenen Rechte," 2) Landschaft Eiderstedt: Landrecht, Reformation und Polizeiordnung von 1591, mit reformatio statuti von 1595, Hülfsrecht „die kaiserlichen und gemeinen beschriebenen Rechte, welche in natürlicher Billigkeit gegründet." Das Eiderstedt'sche Landrecht gilt auch in den Städten Tönning und Garding. 3) Stadt Husum: Stadtrecht von 1608, Hülfsrecht das gemeine beschriebene Kaiserrecht, in Seesachen das Wisbyer Seerecht. 4) Stadt Friedrichsstadt: Stadtrecht von 1633, Hülfsrecht wie in Husum. IV. Ge-

3) Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts §. 2. S. 4 fg. Die Gefahr daraus veranlaßter Mißverständnisse und Irrthümer bezeichnet in der Recension dieses Werkes Francke in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, 9. Jahrg. Leipzig 1845. 1. Heft. S. 54.

4) Seestern-Pauly, die Neumünsterischen Kirchspielsgebräuche and die Bordesholmischen Amtsgebräuche. Schleswig 1824.

biet des friesischen Rechts, die Ueberbleibsel des alten Nordstrands und die 4 friesischen Harden des Amtes Tondern, die Inseln Sylt und Föhr schleswigschen Antheils, Wieding- und Bökingharde umfassend, wo das Nordstrander Landrecht von 1572 in Gebrauch gekommen ist. V. Gebiet des altdänischen Rechts, das ganze übrige Schleswig umfassend und alle schleswig'schen Städte mit Ausnahme von Tondern und Burg, in denen das Lübische Recht gilt. In diesem Rechtsgebiete gilt noch Waldemar's II. Jütsches Lov[5]) von 1241 mit Zusätzen. Eigne Rechte haben 1) die Landschaft Stapelholm, die Constitution von 1623; 2) Insel und Landschaft Femern das Landrecht von 1558. Eigne Stadtrechte haben überdies Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben und Eckernförde[6]).

Es giebt insofern kein allgemeines Wechselrecht, als selbst das holstein'sche Obergericht die Nichtgeltung wechselrechtlicher Grundsätze in weiter Ausdehnung behauptet und Wechselproceß und Wechselstrenge in Schleswig-Holstein keine Anwendung finden. Nur in Friedrichstadt gilt Wechselstrenge nach dem Friedrichstädter Stadtrechte Th. II. Sect. 2. Tit. 16. In Altona[7]), wo auch ein eignes Wechselgericht besteht, hat auch die dänisch-norweg'sche Wechselordnung[8]) vom 16. April 1681 Gesetzeskraft, irrthümlich als Kopenhagner bei der Einführung durch Bekanntmachung vom 7. October 1713 bezeichnet. Dieselbe hat strenges Wechselrecht, sofort gegen die Person gerichtet, erwähnt vom Uso nichts, gewährt aber 10 Respecttage. In Altona ist ebenfalls die Hamburger Assecuranz- und Havarieordnung von 1731 (s. o. S. 102) aufgenommen.

Im Strafrechte gilt als Hauptgrundlage die Halsgerichts-Ordnung

---

5) Altdänisch, neudänisch (1590), lateinisch und altplattdeutsch in Kolderup-Rosenvinge: Kong Valdemar den Andens Jydske Lov og Thord Degns Artikler med Indledning, eg Anmaerkninger. Kjobenhavn 1837. a. u. d. Titel: Samling af gamle danske Love. III. Ekenberger's plattdeutsche Uebersetzung (1593) der durch König Christian IV. veranstalteten neudänischen Ausgabe — doch auch mit Berücksichtigung der alten Texte in Bischof Knud's s. g. Glosse: Quedam breves expositiones — wird gebraucht; zuletzt herausgegeben von Falck, Altona 1819.

6) Kolderup-Rosenvinge, danske Gaardsretter og Stadsretter, Kjobenhavn 1827. Samling V.

7) Eggers, das Recht der Stadt Altona. Altona 1839.

8) Abgedruckt in Siegel, corpus juris cambialis I. S. 329 fg. Uhl, 4. Forts. S. 104. Meißner, Codex der europ. Wechselrechte. Nürnberg 1836, I. S. 561—573. II. S. 772—784. am besten dänisch und deutsch: die in der Stadt Altona geltende dänisch-norwegische Wechselordnung, neu übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen von Voss, Altona 1836.

Karls V., durch eine Menge einzelner Verordnungen, vorzüglich aber durch den Gerichtsbrauch, wie im übrigen Deutschland, vielfach modificirt. Die Tortur ist schon lange abgeschafft. Das Hauptrechtsmittel — Appellation hat hier nie Statt gefunden — ist stets das der anderweiten Vertheidigung gewesen, noch jetzt gegen die Erkenntnisse der klösterlichen und adeligen Gerichte anwendbar. Gegen die Erkenntnisse der Ober-Criminalgerichte, findet Supplication an das O.A.Gericht Statt. Wenn ein Erkenntniß auf mindestens 10jährige Zuchthausstrafe bevorsteht, so muß der Entwurf dazu alle Mal von Amtswegen an das Ober-Appellationsgericht eingesendet werden, dessen Erkenntnisse auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsberaubung mit einem schärfenden Zusatze jederzeit vor der Publication dem Herzoge (Könige) zur Milderung oder Bestätigung vorzulegen sind. Nur gegen Entscheidungen der Obergerichte im fiskalischen Proceß — sie erkennen auch in Forst- und Jagdsachen, aber ohne Recurs an das Ober-Appellationsgericht — findet an Letzteres Appellation Statt, wie überhaupt dabei die Formen des civilprocessualischen Verfahrens beobachtet werden. Die Actenverschickung ist noch vor dem diesfallsigen Verbote des deutschen Bundes für Criminalsachen, sowohl darin, als in Civilsachen, theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch Gewohnheiten ganz außer Gebrauch gekommen, mit Ausschluß der academischen Gerichte in Kiel.

In Civilsachen sind die Gerichte erster Instanz 1) die ursprünglichen Volksgerichte, Ding und Recht, Ting[9]), welche in Schleswig, in den Marschharden des Amtes Tondern, im Amte Sonderburg und Norburg, in den herzogl. Augustenburg'schen Gerichten auf Alsen, in den Aemtern und Landschaften Gottorff, Hütten, Husum, Bredstedt und Stapelholm, in den Kirchspielsgerichten auf Femern und in den Dinggerichten des Amtes Flensburg in der Maaße bestehen, daß die Beisitzer des Gerichts, gewöhnlich freie Landeigenthümer, das Erkenntniß selbst fällen und der königliche Vorsitzende nur eine entscheidende Stimme hat. Dies auch in Holstein insofern die Gerichtsbeisitzer hier die eigentlichen Urtheilsfinder sind. Der vorsitzende Beamte hat in Holstein durchgängig rechtlich keine Stimme bei den Dinggerichten, während in andern schleswig'schen Dinggerichten die Beisitzer nur stumme Schöppen sind. Ehe die Sache an das Dinggericht gelangt, hat der Oberbeamte eine prima audientia, d. i. ein Verfahren zum Zweck gütlicher Vereinigung, das aber mit einem laudum des Oberbeamten endigt. Es wird davon an das gewöhnliche Gericht, Dinggericht, im Amte Steinburg, zum

9) Fuchs, holsteinisches Ding und Recht. Kiel 1687.

Zweck der Ueberspringung der Mittelinstanzen, an das Obergericht Berufung einlegt, und in beiden Fällen wird von demjenigen Gerichte, an welches provocirt ist, die Sache in erster Instanz wieder behandelt; es werden die Amtsacten gar nicht abgefordert und berücksichtigt. Wenn dieß aber geschieht, so bezeichnet man das ergriffene Rechtsmittel nicht als Provocation, sondern als Supplication, und sieht die Verhandlungen vor dem Amte, wie vor einem forum prorogatum geschehen an. Es kann übrigens der vor das Amt Geladene stets, ohne sich auf Vergleichsverhandlungen einzulassen, Verweisung an das Dinggericht beantragen[10]). 2) Die königlichen Gerichte, und zwar für die Aemter des ehemaligen Herzogthums Plön: das Plöner Landgericht, dann das Segeberger Amtsgericht, die Landgerichte in Dithmarschen, das Stadt- und Landgericht auf der Insel Aerroe. 3) Die Patrimonialgerichte, bei welchen, mit Ausnahme weniger, nach der Gerichtsordnung vom 19. Juli 1805, der Gerichtsherr nur den landesherrlich zu bestätigenden Justitiar zu ernennen, aber keinen Einfluß auf die Justizpflege hat. 4) Die Stadtgerichte. Diese Patrimonialgerichte werden gewöhnlich vom Rathe verwaltet, während neben denselben häufiger theils für Gegenstände freiwilliger, theils für minder wichtige Gegenstände streitiger Gerichtsbarkeit das Bürger- oder Niedergericht — Letzteres in Itzehoe in einem größern Umfange — bestehet, von welchem in Rendsburg an das Obergericht supplicirt, in Kiel an den Magistrat, in Altona an den Oberpräsidenten provocirt wird, welcher in manchen Sachen ausschließende, in andern concurrente Jurisdiction mit dem Magistrate hat. In Kiel besteht für Hafen- und Schifffahrtssachen das Brückengericht, eine Abtheilung des Raths, von welchem in zweiter Instanz an den Magistrat provocirt und in dritter Instanz an das holstein'sche Obergericht bezüglich appellirt oder supplicirt wird, in Altona, wie gedacht, ein Wechselgericht, von welchem in zweiter und letzter Instanz an den Altonaer Magistrat provocirt wird. 4) Die Consistorien, von denen jede Probstei ihr Unterconsistorium, die Städte Altona, Kiel und Neustadt eigene Stadtconsistorien, Kiel auch ein Landconsistorium hat, üben — ihnen gleich das Landoberconsistorium in Gottorf — in erster Instanz die geistliche Jurisdiction in Ehe-, Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen aus. 5) Die academische Jurisdiction zu Kiel hat in geringfügigen Sachen der Rector, in allen übrigen das academische consistorium arctius, die Entscheidung in

10) Ueber öffentliche Vergleichseinrichtungen im Allgemeinen, nebst einer kurzen Darstellung der dänischen, norwegischen und schleswig-holstein'schen ꝛc. in Elvers Themis, 1828. I. Nr. XVI.

wichtigen Disciplinar- und Criminalsachen das consistorium plenum. 6) Die Angehörigen des Altonaer Gymnasiums stehen unter dem Professoren-Collegium, der Director und seine Familie unter dem Gymnasiarchalcollegium. 7) Die Priorin, Conventualinnen, ihre Dienerschaft und die sonst intra moenia coenobii vorfallenden Streitigkeiten in den Klöstern gehören vor das forum des Klosterconvents oder Cönobialgerichts, unter dem Vorsitz der Priorin oder Aebtissin, aus dem Klosterprobste oder Vorbitter, welcher Prälat ist, dem Klostervogt als Actuarius, und mehreren Conventualinnen zusammengesetzt. Es wird von diesem Gericht an das (adelige) Landgericht appellirt. 7) Das Kriegsgericht ist die ordentliche erste Instanz in allen Angelegenheiten der Militairs mit Ausschluß der vor die ordentlichen geistlichen Gerichte gehörigen Consistorialsachen und mit Ausschluß einzelner und der Sachen der höhern Stabsofficiere, für welche das General- oder Ober-Kriegsgericht in erster Instanz competent ist. Unterzieht sich der Chef mit einem Auditeur der alleinigen Abmachung gewisser Sachen, so haben die Betheiligten das Recht, von diesem laudum auf den Ausspruch des ordentlichen Kriegsgerichts zu provociren, von welchem Sachen die einer nähern Untersuchung bedürfen, einem Kriegsverhör übertragen werden. 8) Für alle Streitsachen, das Altonaer Zahlen-Lotto betreffend, besteht eine eigene Justizdirection. 9) Das israelitische Gericht, mit Einschluß der Secretairs aus Personen jüdischen Glaubens bestehend, ist competent für alle Streitigkeiten der in beiden Herzogthümern bis an dem kleinen Belt und in Hamburg wohnenden Juden hochdeutscher Nation, die ihren Kirchhof auf schleswig-holstein'schem Grund und Boden haben, mit Ausschluß der Glückstädter und Friedrichsstädter Juden, auch der Polizei-, Concurs- und Realklagsachen, wohl aber für alle ihr Religionswesen betreffenden Angelegenheiten.

Außer den, aus Vorstehendem von selbst sich ergebenden befreiten Gerichtsständen sind noch folgende zu bemerken: für die Mitglieder des landesherrlichen Hauses in persönlichen Sachen — in den Angelegenheiten ihrer Güter stehen sie unter dem Gerichte der gelegenen Sache, dem Landgerichte — eine allerhöchsten Orts zu bestellende Commission; für die königlichen Beamten, Ober- und Landgerichtsadvocaten, nicht unter den academischen Docenten befindlichen Doctoren, für die mit Titel und Rang decorirten städtischen Bürger in ihren Personalsachen und Nachlaßregulirungen (mit Ausschluß ihrer städtischen Aemter und Steuerverpflichtungen, Schulden-, Handels- und Gewerbssachen), dann die Besitzer von Canzleigütern, endlich für die Pröbste und den Generalsuperintendenten in Dithmarschen und im Herzogthum Schleswig, das Obergericht; für Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adeliger

Landgüter, dann für die Geistlichen in den adeligen Districten in Dithmarschen und im Herzogthum Schleswig, das Landgericht; für Geistliche in jeder Hinsicht (außer den Predigern in Eiderstedt, welche einen persönlichen privilegirten Gerichtsstand vor dem Visitatorialgerichte mit Appellation an das Oberconsistorium haben und mit Ausschluß der bis jetzt genannten Geistlichen in Dithmarschen und im Herzogthume Schleswig), die Consistorien. Die zu den Gesandtschaften im Auslande gehörigen Personen haben ihr persönliches forum in Dänemark bei einem diesfalls durch Verordnungen vom 30. Mai und 18. December 1837 besonders bestellten Gericht, außer wenn sie unmittelbar vor ihrer gesandtschaftlichen Anstellung ihr Forum in einem der drei Herzogthümer hatten. Sie behalten dies, sei jenes Gericht in erster oder zweiter Instanz competent gewesen, auch ferner selbst rücksichtlich ihrer dereinstigen Erbregulirung.

In zweiter Instanz erkennt 1) in Volksgerichten, als Mittelgerichte, A. in **Holstein**, a. das Göding in der Wilster und Krempermarsch oder das Steinburger Göding in Itzehoe über Appellationen gegen das Kremper und Wilster Lodding, ingleichen über Erkenntnisse des adelichen Lodgöding in Krempe, bei dessen Verhandlungen in erster Instanz erstgedachtes Göding nur als Zuhörer gegenwärtig ist, um wenn gegen das erstinstanzliche Erkenntniß appellirt wird, in zweiter Instanz Recht zu sprechen; b. das Pinneberger Göding, als Appellationsinstanz für das Pinneberger Ding und Recht (Landgericht). Neuerlich ist das Pinneberger Göding wegen der oben (S. 421 fg.) bemerkten Uebersprungung im Amte Steinburg sehr außer Uebung gekommen, die Sachen werden gewöhnlich in erster Instanz vor der Landdrostei, in zweiter vor dem Holsteiner Obergericht verhandelt. B. In **Schleswig**, a. das Eiderstedt'sche s. g. Vitiding (am St. Vitustage gehalten) ist das Appellationsgericht des einen Eiderstedt'schen Landestheils über die Erkenntnisse des Gerichtes des andern Landestheils; b. das Dreiharbengericht, bestehend aus den Mitgliedern dreier Tonder'schen Marschharden, welches auf dem Rathhause zu Tondern über Appellationen gegen Urtheile des Raths der vierten Harde erkannt; c. die Macht der Geschworenen auf Femern erkennt über Appellationen gegen die Entscheidungen der drei dortigen Kirchspielsgerichte. 2) Die Landesoberdicasterien und zwar nur in Ansehung des schleswiger Landesoberconsistoriums (s. w. u. S. 425) in beiden Fürstenthümern verschieden, übrigens ganz gleich, für Schleswig in Gottorf, für Holstein in Glückstadt, welche Landesoberdicasterien zur Entscheidung der im Wege des ordentlichen Processes mündlich zu verhandelnden Rechtssachen öffentliche Quartalsitzungen halten. Das Ober-

gericht und das Oberconsistorium fungiren jedoch, mit Beziehung auf Proceßleitung, auf summarische und solche Sachen beständig, die keinen Verzug leiden. Allein das Obercriminalgericht ist in jeder Beziehung permanent. Die Landesoberdicasterien sind a. die beiden Obergerichte zu Gottorf und Glückstadt für die aus den Volksgerichten mit Ueberspringung der Mittelgerichte an sie gelangenden Angelegenheiten, weiter für alle nicht ausgenommenen Civilrechts-, dann fiskalische und richterliche Polizeisachen, welche aus den Städten und Aemtern dahin erwachsen, als zweite Instanz; für die königlichen Civilbeamten, für characterisirte und sonst mit dem Obergerichtsstand begnadigte Personen, ferner für Städte, Aemter, Harden, Landschaften, Birken, Kooge, Canzleigüter und Freihäuser als erste Instanz, als obervormundschaftliche und für alle landgerichtlichen Urtheile als Vollstreckungsinstanz, zugleich auch zur Erledigung der Beschwerden über Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit und überhaupt zur Handhabung der Justiz bestimmt. Auch treten sie für die Landgerichte in allen außer der Sessionszeit vorkommenden summarischen Incident- und Restitutionssachen und rücksichtlich vorbereitender und interimistischer Verfügungen ein. b. Die beiden Obercriminalgerichte gerade mit derselben Competenz in Criminalsachen und zur instructorischen Leitung der Untersuchungen der Untergerichte. c. Die beiden Oberconsistorien sind Appellationsgericht der Unterconsistorien und stehen zu dem Landesoberconsistorium in demselben Verhältniß, wie das Obergericht zum Landgerichte. d. Das Landgericht in beiden Herzogthümern ist von den so eben erwähnten Gerichtshöfen schon dadurch verschieden, daß es nur von Vierteljahr zu Vierteljahr zu Glückstadt und bezüglich Gottorf gehalten wird, da dessen adelige Mitglieder nicht einmal am Gerichtsorte zu wohnen pflegen. Außer über die vor sein forum nach Obigem (S. 423) gehörigen Personen hat es concurrente Jurisdiction mit dem Obergerichte, wenn der Jurisdictionsuntergebene in einer Qualität unter diesem, in der andern unter dem Landgerichte steht, wenn z. B. ein Beamter ein Ritterschaftlicher oder Besitzer eines adelichen Gutes ist. e. Das Landesoberconsistorium, nur in Holstein Appellationsinstanz der Unterconsistorien in den adeligen Districten, in Schleswig blos erste Instanz (s. o. S. 424), wird vom Oberconsistorium so vertreten, wie das Landgericht vom Obergericht. Inwiefern der Magistrat in Kiel und der Oberpräsident in Altona zweite Instanzen bilden, darüber s. o. (S. 422). Für das Altonaer Professoren-Collegium ist das Gymnasiarchalcollegium zweite Instanz (Vergl. o. S. 423). In Militairsachen ist das General- oder Oberkriegsgericht die zweite, die Recursinstanz (S. o. S. 423).

Die letzte Instanz für beide Herzogthümer und zugleich für das Herzogthum

Lauenburg in weltlichen und geistlichen Gerichts-, in fiskalischen und andern Strafsachen, mit Ausnahme der Postcontraventionssachen, der Holz- und Jagdvergehungen, der Unzucht überhaupt und des Ehebruchs insbesondere, bildet das Ober-Appellationsgericht zu Kiel, welches zugleich die Cognition über Justizbeschwerden und Acte der willkürlichen Gerichtsbarkeit hat. Es ist in der Regel — eben so das Obergericht in den aus den Mittelvolksgerichten an dasselbe gelangenden Sachen — dritte, aber auch zuweilen zweite und in den Sachen, worin das Obergericht dritte Instanz ist, vierte Instanz, so daß der Instanzenzug hier so geht: a. Ding und Recht (resp. Lobding), b. das Mittelgericht, c. das Obergericht, d. das Oberappellationsgericht. Es ist nie erste Instanz, außer als Austrägalgericht im Verhältnisse der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde. Zweite Instanz ist es für das academische Consistorium zu Kiel (S. 422), das Gymnasiarchalcollegium (s. ebendas.), das Oberpräsidium (S. 422), die Justizdirection des Lottos (s. o. S. 423) und für das Israelitische Gericht (s. ebendas.) sämmtlich in Altona. Für Lauenburg hat es die Competenz, die vor 1834 dem Obergerichte in Glückstadt als Oberappellationsgericht im Verhältniß zu Lauenburg zustand. Es hat keine eigene Executivgewalt, die vielmehr durch untere Gerichte ausgeübt wird, hat als Inspectionsbehörde über Fehler und Mängel in der Justiz nicht nur wenn seine eigenen Beschleunigungsverfügungen fruchtlos bleiben, an die Canzlei zu berichten, sondern auch vorher das Recht der Verweise und Geldstrafen für säumige Unterbehörden. Die Beschwerden über verweigerte und verzögerte Justiz ergehen nämlich in der Regel gegen alle Gerichte an das betreffende Obergericht. Die Mittelinstanzen haben keine Cognition über Justizbeschwerden.

Im Allgemeinen, mit Ausschluß des erwähnten academischen und des Ober-Appellationsgerichts, bei denen rein schriftlich verfahren wird, besteht in diesen Herzogthümern ein gemischtes schriftlich-mündliches Verfahren. Letzteres bei offenen Thüren und in der Hauptsache die Basis der Verhandlungen. In Schleswig existiren sogar eigentlich keine Gerichtsacten, indem die Eingaben mit der in dorso bemerkten gerichtlichen Decretur der Partei zurück gegeben werden und die Communication der Streitschriften größtentheils außergerichtlich unter den Parteien geschieht, daher bei den Obergerichten z. B. Klage und Exceptionsschrift vor dem Termine in einer der Zahl der Gerichtsräthe angemessenen Anzahl von Exemplaren übergeben werden muß. Auch werden die Hauptsachen bei den mündlichen Verhandlungen, zum bleibenden Andenken für einen etwanigen Recurs, zum Protokolle dictirt. Im summarischen Processe tritt bei den Untergerichten rein mündliches

Verfahren zum Protokoll, bei den Obergerichten rein schriftliches Verfahren ein. Das eigenthümlichste ist das Norderdithmarsche Verfahren. Der Kläger beginnt damit, daß er für das Gericht ein mandatum cum clausula an seinen Gegner fertigt, worin der Hauptinhalt der Klage und die Citation mit Ansetzung eines Termins gebracht, solches dem Landvogt übergeben, von diesem in dorso das Expediatur bemerkt, im Actuariat eine Abschrift davon auf Stempelpapier gefertigt, dem Kläger und von diesem dem Beklagten übergeben und so das Verfahren bis zur Duplik fortgesetzt und auf die klägerische erste Eingabe alle fernern Decrete, mit Einschluß des Erkenntnisses geschrieben werden, so daß das Gericht gar keine Acten hat.

Rücksichtlich der Kosten ist zu bemerken, daß es keine allgemeine Taxordnung giebt, vielmehr das Herkommen und Taxordnungen einzelner Gerichte entscheiden, in der Regel Kostencompensation Statt findet, namentlich bei den Oberbehörden, weil es gesetzliche Vorschrift ist, daß wer in der Appellations- oder Supplicationsinstanz in die Kosten verfällt, zugleich in eine Strafe, eigentlich Abgabe an den Justizfond von 10 bis 200 Thlr. verurtheilt werden muß. Uebrigens ist entschiedene Praxis in beiden Herzogthümern, daß nach Ableistung eines deferirten Eides der Verlierende in die Kosten verurtheilt wird.

Die gemeinrechtlichen Proceßcautionen bestehen auch hier mit dem Zusatze, daß bei jeder Appellation oder Supplication eine Appellationscaution bei Strafe des Verlustes des Rechtsmittels zu bestellen ist. In Norderdithmarschen muß, sobald auf einen durch andere Beweismittel als Eid zu führenden Beweis erkannt ist, von beiden Theilen auf Kosten und Strafe Caution gestellt werden. Wer verliert, muß eine Strafe bezahlen, in dieser Instanz die Verbürgungsbrüche, bei geleistetem Eid die Eidesbrüche, in der Appellationsinstanz die Appellationsbrüche.

Obgleich in diesen Landen in der Regel Advocaten und Procuratoren in einer Person vereinigt sind, wird doch in mehrfacher Beziehung der Unterschied noch festgehalten, daß der Advocat blos der ist, welcher durch schriftliche oder mündliche Vorträge vor Gericht das Recht der Partei wahrt, der Procurator dagegen die Person derselben vertritt. Daher müssen Ausländer am Orte des Gerichts einen s. g. Actenprocurator bestellen, der die processualischen Schriften bei Gericht einreicht und dessen Ausfertigungen empfängt, da außerdem mindestens die mit der Post unmittelbar eingehenden Schreiben ohne Decret zu den Acten gelegt werden. Der Advocat muß sich sofort bei Einbringung seiner Schriften durch seine Vollmacht legitimiren, wofür ein ausdrückliches Schema vorgeschrieben ist, in welches auch die actus

specialissimi mandati (S. o. S. 13) mitgebracht sind. Es reicht jedoch aus, wenn man einer der Sache angemessenen und nicht nach dem Schema ausgestellten Vollmacht die Clausel beifügt, daß man hierdurch dem Sachwalter so allgemeine Vollmacht ertheilen wolle, als wenn man in dieselbe das Formular der Landesgerichtsordnung IV. tit. 12. aufgenommen hätte. Die Vollmachten der Frauenzimmer müssen von dem Geschlechtsvormunde mitunterzeichnet sein, da die Geschlechtscuratel in Schleswig und Holstein bei allen gerichtlichen, ingleichen den wichtige Verbindlichkeiten producirenden, insonderheit allen Erbrechtshandlungen besteht. Bei der Wahl dortiger Advocaten ist zu berücksichtigen, daß außer den Altonaer Procuratoren und dortigen Obergerichtsadvocaten, welche nur das Recht haben, bezüglich blos vor dem Altonaer Niedergericht und Oberpräsidium, oder vor diesen und dem Altonaer Magistrate zu practiciren, die Untergerichtsadvocaten in beiden Herzogthümern bei Unter- und Mittelgerichten, die Ober- und Landgerichtsadvocaten bei allen Unter- und den Oberdicasterien zu Glückstadt und Schleswig die Praxis haben. Zur Praxis beim Ober-Appellationsgerichte sind nur diejenigen Advocaten berechtigt, welche entweder bei Errichtung des Ober-Appellationsgerichts im Jahre 1834 bereits Ober- und Landgerichts-Advocaten waren, oder denen in ihrer späterhin erlangten Ober- und Landesgerichts-Advocaten-Bestallung das Recht der Praxis bei dem Ober-Appellationsgericht ausdrücklich landesherrlich ertheilt ist. Die Untergerichtsadvocaten sind in eigenem Namen zur Praxis bei dem Ober-Appellationsgericht überhaupt nicht berechtigt. Die Kieler Advocaten versehen beim Ober-Appellationsgericht ausschließlich die Actenprocuratur. In Gesindesachen werden gar keine, in Zollcontraventions- und Spoliensachen blos zur Abfassung der Schriften Advocaten zugelassen. Zur Vertretung der landesherrlichen Gerechtsame in Civil- und Criminalsachen ist in jedem Herzogthume ein Obersachwalter angestellt.

Advocaten:

A. Herzogthum Schleswig:

Obersachwalter: Carl Friedrich Ferdinand Hanke in Schleswig, Justizrath, Kammer-, Ober- und Landgerichts-Advocat.

Advocaten zu **Apenrade:** a. Ober- und Landgerichts-Advocaten: Jürgen Christian Meyland; Rudolph Jens Christian Reuter; b. Untergerichts-Advocaten: Carl Wilhelm Johann Heinr. Bruhn; Iwer Iversen; Johannes Lindenhan, Branddirector; zu **Arroeskiöping:** Hans Bogislaus Carstens, Untergerichtsadvocat; zu **Augustenburg:** Johann Georg Carstens, Untergerichtsadvocat: zu **Bredtstedt:** Untergerichtsadvocaten: Peter Bodien; Paul Lorentzen; Momme Momsen; zu **Burg:** Untergerichtsadvocaten: Friedrich Conrad Heinrich Claussen; Hermann Müller; zu **Cappeln:** Carl Wilhelm Eitzen, Untergerichtsadvocat; zu **Eckernförde:** Untergerichtsadvocaten:

Carl Christian Theodor Lübbes; Franz Schleth; Henning Peter Siem; zu **Flensburg:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Jürgen Bremer; Matthias Friedrich Christian Jäger; Friedrich Johannsen, Hospital-Gerichts-Secretair; Josias thor Straten, Justizrath, auf der Kupfermühle bei Flensburg; b. Untergerichtsadvocaten: Mar. Franziskus von Blaunfeldt; Diedrich Harries; Friedrich Gregorius Johannsen; Thomas Julius Lorenzen; Christian Nönnenkamp; Carl Friedrich Todsen; zu **Friedrichstadt:** a. Ober- und Londgerichtsadvocat Georg Friedrich Groos; b. Untergerichtsadvocat Peter Stamp; zu **Gammendorf** auf Femern: Untergerichtsadvocat Carsten Micheel; zu **Garding:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Peter Wilhelm Cornils; b. Untergerichtsadvocaten: Dr. Jac. Cornils; Detlef Kühl; zu **Gravenstein:** Untergerichtsadvocaten: Boj Boisen; Raven; zu **Hadersleben:** a. Ober- und Landesgerichtsadvocat: Peter Gottfriedsen; b. Untergerichtsadvocaten: Jacob Dahlmann; Eduard Nissen; Johann Georg Petersen, Caspar Abraham Selig; Jens Peter Stibolt; zu **Husum:** Untergerichtsadvocaten: Christian Ulrich Beccau; Lorenz Johann Johnsen Harring; Johann Casimir Storm; zu **Leck**, Amts Tondern: Untergerichtsadvocaten: Friedrich Conrad Müller; Peter Jacob Stolz; zu **Lygumkloster:** Untergerichtsadvocat: Johannes Bernhard Dethlessen; zu **Niebüll,** Amts Tondern: Untergerichtsadvocaten: Lorenz Petersen; Georg Christian Wilhelm Saranw; August Thomsen; zu Gut **Olpenitz:** Untergerichtsadvocat Bertram Friedrich Janssen; zu **Schleswig:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Wilhelm Hartwig Beseler; Heinrich Greve Block; Carl Wilhelm Carstheuser (die beiden Letztgenannten sind nicht zur Advocatur beim Oberappellationsgerichte berechtigt); Johann Friedrich Nikolaus Frölich; Hans Gottburg, Syndicus des St. Johannis-Klosters; Dr. Jacob Guido Theodor Gülich; Carl Friedrich Ferd. Hanke (s. o. Obersachwalter); Jörgen Peter Christian Hansen; Dr. Christian Friedrich Jaspar, Justizrath; Carl Petri; Friedrich Heinrich Jens Reiche; Carl Friedr. Theodor Schultz (ist nicht zur Advocatur beim Ober-Appellationsgerichte berechtigt). b. Untergerichtsadvocaten: Hans Christian Asmussen; Johann Hans Christian Caspars; Matthäus Friedrich Chemnitz; Johann Wilhelm Dubell; Dr. Carl Fiedrich Heiberg; Paul Bernhard Helmke; Julius Heinrich Peter Wilhelm Hennings; Christian Heinrich Horn; Christian Jacobsen; Carsten Friedrich Jaspersen; Christian Matthiesen; Joachim Heinrich Anton Petersen; Heinrich Christoph Schaeper; Carl Ferdinand Wettering; Andreas Christiansen Winding; zu **Sonderburg:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Diedrich Johannsen; b. Untergerichtsadvocaten: Hans Hansen; Jens Ravn; zu **Süderstapel:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Otto Weinmann; b. Untergerichtsadvocaten: Joachim Heinrich Christian Franke; Friedr. Ludw. Weinmann; zu **Tondern:** Untergerichtsadvocaten: Ludolph Conrad Bargum; Eleasar Cohen; Johannes Gottlieb Hansen; Christian Jürgensen; Hildemar Lundins; Sigism. Conrad Engelhard Waitz; zu **Tönning:** a. Ober- und Landesgerichtsadvocat Lorenz Tetens Haase, Landsecretair; b. Untergerichtsadvocaten: Owe Becker; Erich Joachim Lempelius; Ernst Friedr. Wolfhagen.

B. Herzogthum Holstein.

Oberſachwalter: Nikolay Raben, Juſtizrath, Kammer-, Ober- und Landgerichts-Advocat.

Advocaten zu **Ahrensböck:** Untergerichtsadvocat Franz Heinrich Frahm; zu **Ahrensburg:** Untergerichtsadvocaten: Heinrich Matthias Brinkmann; Joh. Ludw. Auguſt Huß; zu **Altona:** a. Obergerichtsadvocaten und Procuratoren bei den geiſtlichen und weltlichen Obergerichten der Stadt: Johann Friedrich Jeſſen, Sachwalter und Fiskal; Johann Michael Friedrich Lempfert; Heinrich Stoppel; Chriſtian Auguſt Stuhlmann; Otto Friedrich Vogler; b. Untergerichtsadvocaten in Schleswig-Holſtein und Procuratoren bei dem Oberpräſidium und Niedergericht: Johann Friedrich Nikolaus Heldt; Georg Otto Lange; Friedrich Otto Theodor Lübbes; Johann Franz Wilhelm Olde; Alexander Schmidt; Friedrich Louis Simonis; Detlev Voß; Moritz Warburg; c. Untergerichtsadvocaten in Schleswig-Holſtein: Ernſt Poël; Heinrich Friedrich Vogl; Anton Auguſt Joachim Witt; zu **Elmshorn:** Untergerichtsadvocaten: Friedr. Carl Blunck; Nikolaus Dahms; Joachim Chriſtian Schenk; Carl Hugo Storjohann; zu **Glückſtadt:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Friedr. Wilhelm Burchardi; Wilhelm Leonhard Emil Calliſen; Wilhelm Ludwig Hager; Johann Heinrich Koch; Hans Köſter; Ludw. Peter Wilhelm von Prangen; Johann Georg Hartw. Tiedemann; b. Untergerichtsadvocaten: Ernſt Johannes Knoop; Peter Lau Kracht; Iſaak Philipp Philippſon; Chriſtian Joachim Rathjen; Bernhard Ottomar Stilke; zu **Itzehoe:** a. Ober- und Landesgerichtsadvocaten: Hans Heinrich Friedrich Bartels; Georg Löck; Carl Scheel; Johann Andreas Schnell; Eggert Friedrich Weſtphal (nicht zur Advocatur beim Ober-Appellationsgerichte berechtigt); b. Untergerichtsadvocaten: Otto Friedrich Bendiren; Johann Adolph Kähler; zu **Kellinghuſen:** Untergerichtsadvocat Hans Friedr. Hencke; zu **Kiel:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Dr. Georg Ludwig Balemann; Hans Reimer Clauſſen; Auguſt Friedrich Forchhammer; Auguſt Georg Carl Friederici; Dr. Jacob Jahn, Syndicus des adeligen Kloſters zu Preetz; Dr. Ernſt Friedrich Ludwig Carl de Neergaard, Kammerjunker; Nicolay Raben, Juſtizrath, Kammeradvocat und Oberſachwalter (ſ. o.); Wulf Heinr. Chriſtian Rahtlev; Auguſt Schmidt (nicht zur Advocatur beim Ober-Appellationsgericht berechtigt); Claus Sinjen; Georg Friedrich Witte; b. Untergerichtsadvocaten: Ludolph Conrad Hannibal Bargum; Georg Friedr. Eliſer Chriſtianſen; Auguſt Hartmeyer; Johann Wilhelm Heinrich Kubel; Cornelius Joachim Martens zu Rathmannsdorf; Dr. Georg Carl Müller; Guſtav Rendtorff; Meyer Iſaak Schiff; Johann Friedr. Schröder; Auguſt Wichmann; zu **Lütjenburg:** Ober- und Landgerichtsadvocat Johann Chriſtian Otto Müller (iſt nicht zur Advocatur beim Oberappellationsgericht berechtigt); zu **Neumünſter:** Untergerichtsadvocat Johannes Heinrich Frieſe; zu **Neuſtadt:** Untergerichtsadvocaten: Nikolaus Jacob Friedrich Niſſen; Wilhelm Valentiner; zu **Norderdithmarſchen, Heide:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Johann Heinrich Albert Schrader; b. Untergerichtsadvocaten: Johann Tobias Borchers;

Johann Matthias Clauſſen; Johann Samuel Franck; Ferdinand Guth; Peter Ottens, Landnotarius; Georg Friedrich Anton Paulſen; Auguſt Friedr. Struve; Carl Theodor With; zu **Norderdithmarſchen, Weſſelburen:** Untergerichtsadvocat Eduard Michael Knölk; zu **Oldenburg:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Joachim Heinrich Engel; b. Untergerichtsadvocaten: Friedrich Lorenzen; Heinrich Georg Chriſtian Meyerſahm; zu **Oldesloe:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Carl Georg Conrad Schmidt von Leda genannt von Hattenſtein; b. Untergerichtsadvocaten: Nicolaus Siegfried Bahr; Hector Gülich; Hans Hanſen; zu **Pinneberg:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Johann Willers Jeſſen; Friedrich Wilhelm Leonhard; Theodor Johann Matthias Schultze; b. Untergerichtsadvocaten: Detlev Otto Andreſen; Johann Martin Heinrich Burmeſter; Julius Gülich; zu **Plön:** a. Ober- und Landgerichtsadvocaten: Georg Chriſtlieb Friedrich Ohlſen; Carl Albert Schröder; b. Untergerichtsadvocaten: Carl Friedrich Ulrich Ipſen; Johann Adolph Ipſen; Auguſt Friedrich Wiggers; zu **Preetz:** Untergerichtsadvocaten: Eduard Dreyer; Peter Lage; Georg Joachim Theodor Thomſen; zu **Rendsburg:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Friedrich Goſch; b. Untergerichtsadvocaten: Georg Wilhelm Conrad Bauditz; Henry Georg Fedderſen; Ernſt Theodor Lohſe; Franz Peter Heinrich Schleth; Friedrich Wilhelm Vendt; Wilhelm Eduard Wiggers; zu **Rethwiſchhöhe,** Amts Rethwiſch: Untergerichtsadvocat Dr. Ludewig Schröder; zu **Segeberg:** Untergerichtsadvocaten: Peter Burdorff; Johann Friedrich Nicolaus Gardthauſen; Ernſt Friedrich Heſeler; Zacharias Detlef Hudemann; Peter Johann Koch; Auguſt Rosborg; Eberhard Nikolaus Steffens; zu Kirchdorf **Steinbeck,** Amts Reinbeck: Untergerichtsadvocat Eggert Voß; zu Gut **Stockelsdorf:** Untergerichtsadvocat Johann Leonhard Witt; zu **Süderdithmarſchen, Marne:** Untergerichtsadvocaten: Johann Heinrich Heinſohn; Johann Friedrich Pflueg; zu **Süderdithmarſchen, Meldorf:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Johann Ludolph Braaſch; b. Untergerichtsadvocaten: Daniel Johannes Aye; Johann Friedrich Boie; Friedrich Wilhelm Maaſſen; Chriſtian Müller; Auguſt Ferdinand Neuber; Nicolaus Paulſen; Eduard Peter Matthias Peters; zu **Trittau:** Untergerichtsadvocaten: Wilhelm Leonhard Chriſtian Valemann, Kriegsrath; Johann Paul Juſtus Baur; Georg Ernſt Alphons von Gusmann; zu **Uetersen:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Johann Sylveſter Huwaldt; b. Untergerichtsadvocaten: Wilh. Ludw. Alers; Johann Nikolaus Antonius Kirchhoff; zu **Wandsbeck:** a. Ober- und Landgerichtsadvocat Chriſtian Ludwig Clauſſen-Schütz; b. Untergerichtsadvocaten: Heinrich Jacob Friedrich Heinrich; Adolph Theodor Orth; zu **Klein-Weſenburg:** Untergerichtsadvocat Chriſtian Heinrich Broderſen; zu **Wilſter:** Untergerichtsadvocaten: Adolph Heinrich Huesmann; Johann Caspar Kragge.

II. Das Herzogthum Sachsen-Lauenburg.

Hülfsmittel:

Corpus constitutionum ducatus Lauenburgici. Hannover 1822. 4. a. u. d. Titel: Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannover'schen Staats, bis zur feindlichen Usurpation ergangen sind (von 1740—1811); herausgeg. von Spangenberg. Hannov. 1819—1825. IV. Bd. 2. Abth. worin sich die Lauenburg'schen Gesetze bis 1739, in andern Theilen hingegen die von 1740 bis 1811 finden.

Sammlung der Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Verfügungen für das Herzogthum Lauenburg, von 1816—1830. Herausgeg. von Richter. Ratzeburg 1832, erweitert für die Jahre 1831—1840. Lübeck 1841.

Paulsen, Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. 2. Aufl. Kiel 1842 (worin besonders §. 209. Not. 1. S. 373. die Literatur derjenigen hannover'sches Recht behandelnden Schriften angegeben ist, welche zugleich auf Lauenburg Rücksicht genommen haben).

Walke, über den Umfang der Regalienrechte und besonders auch des Zollregals im Herzogthume Lauenburg. Hamburg 1840.

Außer Mascov, notitia iuris et iudiciorum Brunsvico-Luneburgicorum, Göttingen 1738. Pars II. §. I—XVI. de iure Lauenburgico, berücksichtigen von den oben S. 113 fg. angeführten Schriftstellern das lauenburg'sche Recht: Selchow, Anfangsgründe ꝛc. Grefe, Leitfaden ꝛc. Pufendorf, observationes iuris, Struben, rechtl. Bedenken, Bülow und Hagemann, pract. Erörterungen, Zeitschrift von Duve, die juristische Zeitung (nicht wie es S. 115 heißt Zeitschrift) für Hannover, die S. 418 angeführten Zeitschriften, das alte und neue staatsbürgerliche Magazin für Schleswig, Holstein und Lauenburg und dessen dritte Folge, das Archiv für Geschichte, Statistik, Kunde der Verwaltung und Landesrechte der Herzogth. ꝛc. Die juristische Zeitschrift des schleswig-holstein-lauenburg'schen Advocatenvereins ꝛc. ꝛc.

Die schleswig-holstein'schen Gesetze gelten hier nicht, vielmehr außer subsidiarisch dem gemeinen Rechte als der Hauptrechtsquelle, nur die speciell für Lauenburg früherhin hannover'scher, jetzt dänischer Seits erlassenen Gesetze und Verordnungen. Ja sogar dem auch für dieses Herzogthum bestehenden Ober-Appellationsgerichte zu Kiel dient außer einem gemeinen Bescheide des Glückstädter Obergerichts von 1818 die Celle'sche Ober-Appellationsgerichtsordnung zur Richtschnur. Früherhin galt in diesem sächsischen Lande das alte Sachsenrecht, besonders der Sachsenspiegel, dessen Grundsätze aber jetzt nur so weit Geltung haben, als ihre Anwendung als herkömm-

lich nachgewiesen werden kann[1]). Stadtrechte haben: Ratzeburg die nur handschriftliche Reformation und Ordnung von 1582, Lauenburg das Polizei- und Stadtrecht[2]) von 1599, und in Mölln gilt mit einigen Abänderungen das Lübische Recht (s. o. S. 178). Vorzüglich einflußreich ist auch die neuerlich dergestalt, daß selbst das Ober-Appellationsgericht nur eine Abschrift davon besitzt, selten gewordene „Hofgerichtsordnung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Julii Frantzens, Herzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen ꝛc. Aufs Neue revidirt, verbessert, und so viel möglich, nach dem anno 1654 errichteten R. A. eingerichtet und wiederum in Druck gegeben, Ratzeburg ao 1687."

Blos allgemeines Wechselrecht gilt hier, nicht particularrechtliche Wechselstrenge. Auf dem Lande besteht das Meierrecht. Als den Ausländer interessirende, vom gemeinen Recht abweichende Grundsätze sind hervorzuheben, daß die Stadtrechte zu Ratzeburg und Lauenburg besonders privilegirte Testamente für Kranke vor einer Rathsperson und zwei Testamentarien (oder Testaments-Executoren) und bei Todesgefahr in Gegenwart des Beichtvaters zulassen, dessen eidliche Aussage loco testamenti gilt; daß weiter das Vorzugsrecht für das weibliche Einbringen in Concursprocessen nicht Statt findet, wenn die Frau selbst zu den Schulden Anlaß gegeben hat, daß ferner nur ein unberüchtigtes Frauenzimmer gegen ihren Verführer nicht ungleichen Standes mit der Eheklage gehört wird. Die Geschlechtsvormundschaft besteht hier noch.

Vier Aemter, 22 adelige Gerichte und die Stadtmagistrate der genannten drei Städte bilden in ihren Bezirken für alle Sachen, mit Ausschluß der vor das Consistorum und die Mittelgerichte in nachstehender Maße besonders gewiesenen Sachen, die erste Instanz. Vor das Consistorium nämlich gehören alle Ehe-, Kirchen und Schulsachen, samt der Jurisdiction über den s. g. clerus major. Dagegen hat die Regierung („Canzlei") die Criminalsachen aus den Aemtern, dann alle Regierungs-, Polizei- und Regaliensachen, die Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft, der Städteöconomie, Zunft- und Handwerkssachen, Klagsachen gegen die Beamten in personalibus und gegen Canzleischriftsässige, dieß Alles in erster Instanz. In die letztgedachte Klasse gehören sämtliche lauenburg'sche Adelige, sowie Rangspersonen. Von den Aemtern und Magistraten gelangen aber auch alle Ap-

1) Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in Hannover, herausgeg. von Duve. I. S. 114. 2. Heft S. 176.

2) In Pufendorf, observationes iuris III. append. S. 384.

pellationen an die Regierung. Dagegen ist, neben der Regierung, das Hofgericht ein reines Justizcollegium und bildet die erste Instanz für die Mitglieder der Ritterschaft mit Einschluß der adeligen Wittwen, Tutoren und Curatoren, auch der Erstern Angestellten, insofern diese wegen ihres Amtes belangt werden, im Allgemeinen für die adeligen Güter und deren Besitzer, für ganze Gemeinden, Städte, Dörfer, Stadträthe, als solche, und für Staatsbeamten in Bezug auf ihre Amtsgeschäfte und das landesherrliche Interesse; die zweite Instanz für die adeligen Gerichte in Sachen über 50 Mark Lübisch an Werth. Als dritte Instanz endlich besteht (s. o. S. 426) in der Regel das Ober-Appellationsgericht zu Kiel, jedoch als zweite Instanz für die Angelegenheiten, in welchen Regierung oder Hofgericht die erste Instanz bilden, wenn nicht Actenversendung, die hier zulässig ist, eintritt. Dasselbe hat für Lauenburg die Competenz, die vor 1834 das Obergericht zu Glückstadt hatte.

Advocaten:

zu **Lauenburg:** a. welche die Praxis beim Ober-Appellationsgericht zu Kiel in lauenburg'schen Sachen haben: Heinrich Carl Mejer, Rathsverwandter und Stadtsecretair; b. welche die Praxis beim Ober-Appellationsgericht zu Kiel nicht haben: Johann Julius Friedrich Büttner; Friedrich Leopold Hornbostel, Amtsschreiber; Friedrich Georg Sprewitz; zu **Mölln:** Wilhelm Dahm; Dr. Friedrich August von Wickede, Etatsrath; zu **Ratzeburg:** a. welche in lauenburg'schen Sachen zugleich die Praxis vor dem Ober-Appellationsgerichte zu Kiel haben: Dr. Adolph Eduard Eberhard Ludwig von Duve; Christian Ludwig Ludolph Carl Hornbostel, Landschaftssecretair, Regierungs- und Hofgerichtsprocurator; Johann Friedrich Kuntze, Regierungs- und Hofgerichtsprocurator; Wilhelm Georg Christian Sponagel, Justizrath, Kammer- und Amtsadvocat, Land- und Lehnsfiscal, Regierungs- und Hofgerichtsprocurator (dasselbe, was in den beiden Herzogthümern der Obersachwalter ist); Friedrich Eduard Walter, Landsyndicus, Regierungs- und Hofgerichtsprocurator; b. welche die Praxis vor dem Ober-Appellationsgericht zu Kiel nicht haben: Jobst Gerhard Ernst von Reiche, Reg.- und Hofger.-Procurator; Carl Ernst Wilken.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Hülfsmittel:

Erneuerte Gerichts- und Proceß-Ordnung des Hochgebornen Grafen ꝛc. Albrecht Anthons ꝛc. wonach in Sr. hochgräfl. Gnaden sämtl. Landen und Herrschaften bei Verführung derer Gerichtshändel sich zu achten ꝛc. publicirt anno 1704. Rudolstadt.

Dieselbe nebst Nachträgen späterer gesetzlicher Vorschriften, wodurch die Proceßordnung erläutert, ergänzet und abgeändert worden. Rudolstadt 1825.

Das Rudolstädter Wochenblatt, seit dem 16. Januar 1809. für officiell erklärt.

Das Frankenhäuser Intelligenzblatt, seit dem 18. Novbr. 1823 für officiell erklärt.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. Rudolst. 1840 fg.

Schmidt, processus fori in principatu Schwarzburg-Rudolstadiensi. Jena 1762. 4.

Hellbach, Grundriß des schwarzburgischen Privatrechts, besonders die sondershäuser Oberherrschaft betreffend. Hildburghausen 1789.

Bamberg, das schwarzburg-rudolstädtische Privatrecht. Rudolstadt 1844.

Gemeines Sachsenrecht und sächsischer Proceß (s. Sachsen im Allgemeinen S. 316), subsidiarisch das deutsche gemeine Recht samt dem gemeinen Processe gelten im hiesigen Fürstenthume, soweit nicht Particulargesetze[1]) vorhanden sind. Die obenerwähnte Proceßordnung ist, wenn gleich in vielem abweichend, zunächst auf die alte kursächsische Proceßordnung (s. o. S. 315) gebaut; auch gelten hier die kursächsischen Constitutionen von 1572. Nachstehende Städte haben besondere Stadtrechte[2]) aus den dabei bemerkten Jahren: Frankenhausen[3]) von 1558 mit Gültigkeit für die umliegenden Dorfschaften, Rudolstadt von 1594, Blankenburg von 1594, Königsee von 1723, Ilm von 1596, Leutenberg von 1611 und 1697, Teuchel von 1611 und 1684.

Seit 1. März 1845 ist mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen eine Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege in Kraft getreten, wodurch diese beiden Lande in noch nähere Verbindung treten als bisher. Die Uebereinkunft geht in Allgemeinen von dem Grundsatze aus, daß die Gerichte beider Staaten einander sowohl in Civil- als in Strafrechtssachen dieselbe Rechtshülfe leisten, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen. Nur sehr wenige — die aus der Natur des Verhältnisses nothwendig hervorgehenden — Beschrän-

---

1) Ueber Geschichte und Sammlung der Landesgesetze vergleiche Walther in den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Richter und Schneider. 8. Jahrgang 6. Heft. Leipzig 1844. S. 557 fg.

2) Insgesamt abgedruckt in den vermischten Beiträgen zu dem deutschen Rechte, von Walch. Jena 1771—93.

3) Mülbener, von der Geschichte des Frankenhaus. Stadtrechts. Frankenh. 1747—51. 4. Derſ., de reliquiis juris germanici veteris in statutis civitatis Francohusinae deprehensis. Frankenh. 1739. 4. Kalthagen, collatio juris civil. romani et tatutarii Francohusani circa successionem coniugum ab intestato. Halle 1708. 4.

kungen dieses allgemeinen Grundsatzes sind bei Ertheilung der speciellen Bestimmungen eingeflochten. Demnach sollen die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren Erkenntnisse, Contumazialbescheide und Agnitionsresolute oder Mandate auch in dem andern Staate unweigerlich vollstreckt werden; eben so geschlossene Vergleiche; selbst die Personalexecution gegen Wechselschuldner wird bei den Gerichten des andern Staats vollzogen. In Bezug auf die Strafgerichtsbarkeit wird für die Regel bestimmt, daß Verbrecher von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogen und bestraft werden, weshalb auch ein Contumazialverfahren des andern Staats gegen sie nicht Statt findet. Unterthanen des einen Staats aber, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Der Vertrag ist vorläufig auf zwölf Jahre geschlossen, aber stillschweigend als auf noch zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen, wenn ein Jahr vor dem Ablaufe der Frist keine Aufkündigung erfolgt.

Unter den hierländischen Partikulargesetzen zeichnet sich besonders die sehr umständliche „Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische erneuerte Landes-Successions-Ordnung [4]) Anno 1769" aus.

Eine besondere Wechselordnung [5]) von 1755 ordnet das strenge Wechselrecht in der Maße an, daß auf Production des Originalwechsels sofort mit dem Wechselarrest ohne vorgängige Citation verfahren werden soll. Nicht wechselfähig sind aber Geistliche, Schuldiener, Organisten, Kirchner, die zwar volljährigen und verheiratheten, aber vom Vater noch nicht abgesondert lebenden, dann die unter 25 Jahre alten, oder noch unter väterlicher Gewalt befindlichen jungen Leute, wenn sie noch nicht selbst bereits Handlung treiben, oder nicht venia aetatis erlangt haben, oder nicht von der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entlassen sind, Weibspersonen, wenn sie nicht, ohne verheirathet zu sein, Handlung treiben, bloße Bauerleute, worunter jedoch die nicht zu verstehen sind, welche irgend eine zulässige Handlung, wenn auch nur mit Vieh, Holz, Bretern oder Früchten treiben, oder welche gepachtet haben.

---

4) Befindlich S. 47 fg. des Anhanges zu der obenerwähnten Ausgabe der Proceßordnung von 1825.

5) Ebendaselbst S. 33 fg., in Uhl, 1. Forts. von Siegel, corp. jur. camb. S. 58. u. Meißner, Codex der europ. Wechselrechte. Nürnb. 1836. I. S. 841—45.

Der sächsische Arrest ist aufgehoben; die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes von Frauenspersonen in gericht- und außergerichtlichen Geschäften ist auf Gegenstände über 50 Thlr. an Werth beschränkt und in Criminal- und Ehesachen ausgeschlossen, eben so in den Handelsgeschäften der Handelsfrauen. Auch kann (wenn auch nicht unbestritten) ein gerichtliches Bekenntniß wegen ermangelnder Anwesenheit des Geschlechtsvormundes nicht widerrufen werden. Bei Renunciation „super dotatione et alimentatione" ist seine Zustimmung erforderlich. Diese nicht nur muß auch bei Bürgschaft für eine Summe, die mehr als 50 Thlr. beträgt, hinzutreten, sondern die Handlung muß auch vor Gericht geschehen. — Es existirt eine umständliche „Verordnung über das Verfahren wegen Ehrenkränkungen"[6] vom 18. Decbr. 1820. Dies Verfahren findet nie von Amtswegen, sondern nur auf eine, jedoch binnen sechs Monaten nach erhaltener Notiz von der Beleidigung verjährende Anklage, auch findet kein Schriftenwechsel darin Statt. Mit jeder Verurtheilung muß, außer der Kostenzahlung, ein schriftlicher oder mündlicher Verweis verbunden werden, von dessen Niederschrift der Kläger eine Abschrift erhält. Andere Privatgenugthuung tritt nicht ein, und die eigentlich angedrohte Gefängnißstrafe kann sogar von der höhern Behörde in eine Geldbuße verwandelt werden. Die Zuziehung von Advocaten kann nur auf Kosten der Partei geschehen, welche sich eines solchen bedient.

Im regelmäßigen Processe kann die Wiederklage, wenn sie mit der Klage aus einem und demselben Grunde entspringt, nicht wenn Beide „actiones separatae und diversae sind," immer in foro conventionis angestellt und muß, wenn sie vor der Einlassung auf die Klage eingebracht wird, zugleich mit und neben dieser, außerdem besonders verhandelt werden. Dortige Unterthanen, im summarischen Proceß belangt, können, wenn dieser bis zur Execution gediehen und ihr Ordinar-Wiederklagsproceß noch nicht beendigt ist, das von ihnen sofort zu leistende Streitobject bis zur Beendigung der Wiederklage oder bis zur Leistung einer ausreichenden Caution de judicato solvendo von Seiten des Wiederbeklagten gerichtlich deponiren. Statt der im sächsischen Processe gewöhnlichen sächsischen Fristen von 6 Wochen und 3 Tagen sind bei den Untergerichten Monatsfristen eingeführt; es muß aber der Impetrat bei den Oberbehörden, wenn ein Termin von 6 Wochen 3 Tagen anberaumt ist, in allen Instanzen 4 Wochen von Einhändigung der impetrantischen Schrift an, und also noch vor dem Termine

6) S. 182 fg. in der oft erwähnten Ausgabe der Proceßordnung von 1825 befindlich.

seine Einredeschrift zu den Acten bringen. Merkwürdig ist rücksichtlich der mündlichen Terminsverhandlungen, „daß das Wiedervorlesen der Protokolle, außer den Zeugen-Aussagen nicht gewöhnlich ist.“ Bei den Niedergerichten, auch bei dem Consistorium, darf in allen Processen, ohne Unterschied des mehr oder minder wichtigen Gegenstandes, nicht mehr auf Beweis und Gegenbeweis, sondern es muß nur auf Bescheinigung und Gegenbescheinigung erkannt und beim Zeugenbeweise dürfen keine generellen Fragstücke zugelassen werden. Vor Ableistung jedes Haupteides muß sich der Schwörende bei dem Prediger des Gerichtsorts, oder wenn deren mehrere daselbst sind, bei seinem Beichtvater deshalb melden und daß solches geschehen, im Termine durch ein Attestat des Predigers unter der Verwarnung nachweisen, daß er außerdem nach Ermessen des Richters als ungehorsam für nicht gehörig erschienen erachtet werde. Wenn nicht definitiv zu erkennen ist, sollen die Untergerichte zuerst ein Decret ertheilen und derjenige Theil, welcher die Actenversendung verlangt, soll im Falle der Gewährung dieses Gesuches die Transmissionskosten allein tragen. Bei Versendung der Acten darf jeder Theil immer nur gegen Ein Spruchcollegium protestiren.

Im Concursprocesse kommen die Grundlasten (onera realia) nur fünf Jahre lang von der Verfallzeit an, bei der ihnen vorzugsweise eingeräumten Stelle, und von solchen consentirten Schulden, bei denen der Consens auf Zinsen und Kosten mitgerichtet ist, die Zinsen nicht über zwei Jahre, auch die Kosten mit der Hauptschuld zugleich zur Perception. Die Concurskosten werden gleich nach demjenigen, was jure dominii von der Masse abgesondert wird, von dieser im Voraus abgezogen und nicht von den zur Perception kommenden Gläubigern pro rata getragen.

Während rücksichtlich der minderwichtigen Sachen, d. s. solcher, deren Objectwerth zwischen 30 und 200 Thlr. beträgt, mehrere vereinfachende Proceßgesetze existiren, ordnet ein besonderes Mandat[7]) vom 26. August 1840 das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten d. i. in solchen von einem Objectwerthe nicht über 30 Thlr. preuß. = 52 Fl. 30 Kr. oder einer jährliche Nutzung von 1 Thlr. 15 Sgr. = 2 Fl. 37½ Kr. Handwerks-, Gesinde- und Polizeisachen, auch Injurien gehören, je nach dem Betrag ihres Gegenstandes in eine oder die andere gedachter Kategorien. In geringfügigen Sachen soll ohne alle processualische Weiterung verfahren, die Klage beliebig mündlich oder schriftlich angebracht, jedoch damit genaue Bezeichnung der Beweismittel verbunden; es sollen diese bezüglich beigelegt, etwaige

7) Gesetzsamml. von 1840. S. 139 fg.

Klagmängel auf Veranlassung des Richters verbessert, der Beklagte soll, außer in ganz unwichtigen Sachen, schriftlich mit achttägiger Frist vorgeladen, im Fall Außenbleibens für geständig und überführt geachtet, beim Erscheinen die Güte gepflogen, zum Protokoll verfahren und wo möglich sofort entschieden werden, doch darf vom Richter auch ein kurzes Verfahren gestattet, es müssen die Zeugen ohne Artikel und Fragstücke vernommen, Gewissensvertretung darf nicht gestattet und es muß stets definitiv, wenn gleich vielleicht bedingt, entschieden werden. Auf Anordnung der Regierung oder auf Antrag einer Partei, wiewohl dann auf deren Kosten, darf Actenversendung eintreten. Nur noch Berufung an die Regierung, in den bei dieser anhängigen Processen Leuterung ist gegen das erste Erkenntniß zulässig. Bei gütlicher Beilegung im ersten Termine werden gar keine, außerdem im Ganzen höchstens 2 Thlr. 15 Sgr. Gerichts- und 1 Thlr. 10 Sgr. Advocatengebühren nachgelassen.

Die erste Instanz wird in der Regel in Civil- und Criminalproceßsachen, so wie in allen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die landesherrlichen Justizämter, die Patrimonialgerichte und Magistrate gebildet; die zweite Instanz durch die Regierung in Rudolstadt, welche übrigens sich ausschließlich mit der eigentlichen Civil- und Criminalrechtspflege zu beschäftigen hat, die dritte Instanz, wenn die Sache zur Oberappellation geeignet ist, durch das Oberappellationsgericht zu Zerbst (s. o. S. 32). Es genießen, nachdem der befreite Gerichtsstand bedauernswerther Personen aufgehoben ist, einen von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte befreiten Gerichtsstand: die höhern Staatsbeamten mit Einschluß der Advocaten, bis herab zu den Canzlisten und Gerichtsdienern, und zwar Canzler und Räthe in der Maße, daß sie selbst in dergleichen Klagsachen wegen ihrer Grundstücke nicht vor dem Gerichte der gelegenen Sache Recht zu nehmen brauchen, die Officiere, dann die Beamten in allen vor ihnen eigentlich anhängigen Sachen, wobei sie mit den Ihrigen interessirt sind, die herrschaftlichen Vorwerke, Ritter- und andere Güter samt den darin sich aufhaltenden Personen, als Pachter, Hofmeister, Schäfer, Gesinde ꝛc. Dies jedoch mit Vorbehalt des Einschreitens der Unterbehörde, wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht. Alle diese haben in erster Instanz ihren Gerichtsstand vor der Regierung. Pfarrer, Schuldiener, Organisten und Schulmeister (außer in ihren vor den Gerichtsstand der belegenen Sachen gehörigen Realangelegenheiten und außer als Wiederbeklagte in Wiederklagsachen), Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, so wie alle Ehe- und Sponsalienſachen gehören in erster Instanz vor das Consistorium. Die Familie und das Gesinde haben zwar in der Regel den Gerichtsstand des Familienvaters, doch ist es den

schriftsässigen Herrschaften ausnahmsweise gestattet, ihre Beschwerde gegen ihr Dienstgesinde bei den Justizämtern oder Patrimonialgerichten zur Untersuchung und Entscheidung anzubringen. Das Militair vom Feldwebel abwärts steht in Untersuchungssachen unter den Militairgerichten. Im Uebrigen haben die Untergerichte in allen Untersuchungssachen auch rücksichtlich derjenigen Personen, welche nicht unter ihrer Jurisdiction stehen, für alle keinen Verzug duldenden Handlungen immerwährenden Auftrag, so wie ihnen überhaupt in allen Straffällen, wenn sie mit den s. g. Obergerichten beliehen sind, die Untersuchung, in leichten Fällen, d. h. in solchen, wo nicht über 14 Tage Gefängniß oder 4 Wochen Strafarbeit zu erkennen ist, auch mit Vorbehalt der Appellation an die Regierung die Entscheidung zusteht. In schwerern erkennt in erster Instanz die Regierung, in zweiter und letzter das Ober-Appellationsgericht. In Civilsachen hingegen findet, außer in Concurssachen, bei den Untergerichten keine Leuterung Statt, vielmehr in der Regel Appellation an die Regierung, wo durch die Leuterung die zweite und in nicht oberappellationsfähigen Sachen die dritte Instanz gebildet wird. In oberappellationsfähigen Sachen aber kann nach der Oberappellation das Rechtsmittel der Revision in dem Falle angewendet werden, wenn das Oberappellationsgerichtserkenntniß von allen vorigen Erkenntnissen abweichend ist, so wie überhaupt die im Allgemeinen bei dem Oberappellationsgericht in Zerbst bestehenden Grundsätze auch in hiesigen Landen, für welche jenes Gericht mit besteht, anwendbar sind (s. o. S. 32).

Wer seine Rechtssache durch einen Sachwalter führen lassen will, muß sich dazu eines in hiesigen Landen recipirten Advocaten bedienen, welche inwiefern sie das Recht haben, blos vor allen Untergerichten oder auch vor Regierung und Consistorium zu practiciren, theils Amts- theils Regierungsadvocaten sind, und von welchen zur Sicherung für die ihnen anvertraut werdenden Angelegenheiten, die erstern auf 200, die Letztern auf 400 Thlr. hoch Caution bestellen müssen. Auch darf der Advocat „in liquiden oder geringen, nicht über 100 Mfl. betragenden, ingleichen in Injurien und andern geringfügigen Sachen" nie, außerdem aber in keinem andern Falle Meilengebühren liquidiren, „als wenn ein oder der andere Theil in loco judicii entweder gar keinen Advocaten zu erlangen vermöchte, oder ihm doch in wichtigen und verwickelten Proceßsachen keine Auswahl übrig bliebe." Uebrigens darf kein Advocat der Taxordnung entgegen, mit seinem Clienten über seine Bezahlnng contrahiren und von seinem Clienten Gebühren annehmen, ohne seine Liquidation der Moderation der treffenden Gerichtsstelle unterworfen und sie so dem Clienten mitgetheilt zu haben. Der Sachwalter muß seine Legitimation

gleich im ersten Satze, bezüglich mit der Klage, zu den Acten bringen; die Vollmacht oder ein gewöhnliches Blanquet dazu muß eigenhändig unterschrieben sein und, kann der Client nicht schreiben, die Ausfertigung der Vollmacht gerichtlich oder notariell geschehen. Der Advocat, der einmal eine Vollmacht angenommen, darf sie wider Willen des Clienten ohne erhebliche, da nöthig eidlich zu erhärtende, vom Richter zu prüfende Gründe nicht aufzugeben. Gegen Versäumnisse des Advocaten findet, auf Kosten des Letztern, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Advocaten:

I. In der Oberherrschaft:

zu **Blankenburg:** Stadtsyndicus Tieroff; Oberbürgermeister Witz; zu **Königssee:** Justizcommissair Keller; Kiesewetter; Körner; Obstfelder; Stadtschreiber Stieler; zu **Leutenberg:** Hörcher; Amtscommissair Meurer; Stadtsyndicus Tieroff; zu **Oberweißbach:** Hopfe; zu Stadt-**Ilm:** Baumgarten; Graef; Henckel; Schäfer; zu **Rudolstadt:** a. Regierungsadvocaten: Justizrath Eberwein; Rath und Stadtsyndicus Hoffmann; Hopfe; Rath und Oberbürgermeister Linke; Walther; b. Amtsadvocaten: Dr. jur. Lincke; Kammersecretair North;

II. In der Unterherrschaft:

zu **Frankenhausen:** a) Regierungsadvocaten: Christian August Kühne sen.; August Schuchardt; Rath Johann Ludwig Spangenberg; Karl August Wippermann; b) Amtsadvocaten: Hermann Haacke; August Kühne jun.; Stadtschreiber Karl Landgraf; Hugo Möbius.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Hülfsmittel:

Hellbach, Grundriß des schwarzburgischen Privatrechts, besonders die sondershäuser Oberherrschaft betreffend, Hildburghausen 1789.

Hellbach, Handbuch des schwarzburg-sondershäusischen Privatrechts, Arnstadt 1822; als zweiter Theil desselben ist herausgekommen: Repertorium zu der Gesetzgebung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1819 bis mit 1836 von Schreck, Sondershausen 1841.

Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Sondershausen 1837 fg., jährlich ein Band.

Mandat, die Abstellung verschiedener proceßualischer Unordnungen und Weitläuftigkeiten betreffend, vom 1. September 1802.

Gesetzliche Vorschriften, die Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Zerbst ꝛc. 1817.

Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826.

Taxordnung der Advocaturgebühren von 1830.

Gesetz über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses vom 20. Febr. 1834.

Gerichtssporteltaxordnung von 1835.

Gesetz über die Rechtsmittel in Strafsachen von 1837.

Verordnung, das Vormundschaftswesen betr. vom 1. November 1837 (Gesetzsammlung Nr. 42).

Landesgrundgesetz vom 24. Sept. 1841.

Höchstes Rescript, die Ressortverhältnisse des zu errichtenden Landes-Justiz-Collegiums, der Regierungen und der andern Behörden ꝛc. vom 17. December 1841 (Gesetzsammlung Nr. 271. S. 272 fg.).

Höchste Verordnung, die Trennung der Rechtspflege von den übrigen Geschäften der Staatsverwaltung betreffend, vom 24. September 1841 (Gesetzsammlung Nr. 263. S. 252 fg.).

Verordnung über die Folgen der Beweisinterlocute vom 16. October 1843 (Gesetzsammlung Nr. 344. S. 33).

Uebereinkunft mit der preuß. Regierung zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{18. Novbr.}}{\text{5. Decbr.}}$ 1843 (Gesetzsammlung Nr. 349. S. 38).

Verordnung über Abänderung des Gesetzes vom 15. December 1825 soweit es die Actenversendung in Rechtsstreitigkeiten des Fiscus betrifft vom 12. Decbr. 1843 (Gesetzsammlung Nr. 350. S. 54).

Gesetz die Interceſſionen der Frauenzimmer betr. v. 2. März 1844 (Reg. Bl. Nr. 9).

Innungsgesetz vom 21. Aug. 1844 (Beil. z. Reg. Bl. Nr. 36).

Gesetz, die aus unehelichen Schwächungen entstehenden Privatansprüche und Rechte betr. vom 12. Aug. 1844 (Reg. Bl. Nr. 34).

Verordnung, den Instanzenzug in Polizei- und sonstigen Administrativstrafsachen, so wie die Ausübung des den Verwaltungsbehörden zustehenden Strafrechts betr., vom 3. Dec. 1844 (Reg. Bl. Nr. 49).

Im Allgemeinen herrscht im hiesigen Lande gemeines sächsisches und subsidiarisch gemeines Recht, durch die erwähnten Particulargesetze und durch bestehende Gerichtsbräuche vielfach modificirt. Auch haben besondere Stadtrechte: Sondershausen von 1554, Greußen an der Helbe von 1556, Arnstadt von 1543, Plauen an der Gera von 1598, Breitenbach von 1643, Gehren von 1718. Namenlich gilt in den Gerichten der sächsische Proceß (s. o. S. 316) nach der kursächsischen Proceßordnung (S. 315) und den aufgeführten Particularproceßgesetzen. Doch sind der sächsische Arrest, mit ihm die Kummerklage, die Verordnung der Proceßordnung, daß gegen im Inlande nicht angesessene Ausländer der

Perſonalarreſt verfügt werden kann, wenn ſie Inländern Zahlung im Inlande verſprochen haben, alle Arten des Mandatsproceſſes, die eheliche und die beſtätigte Geſchlechtsvormundſchaft, die Wiederklage gegen eine im ordentlichen Proceſſe verhandelte Vorklage, die exceptiones non numeratae pecuniae s. dotis, die lex anastasiana, dann im Proceſſe die ſächſiſche Friſt, an deren Stelle großentheils eine vierwöchentliche getreten iſt, aufgehoben. Die Interceſſionen der Frauensperſonen zu Gunſten ihrer Ehemänner oder Verzichtleiſtungen auf an deren Vermögen ihnen zuſtehende Unterpfandsrechte, oder auf deren Priorität können nur vor Gericht erfolgen; die Interceſſionen für Dritte ohne weitere Vorausſetzung, jedoch nur unter Zuſtimmung des Ehemannes. — Das Leipziger Wechſelrecht[1]) (S. 330 und Anm. 20) kommt in dieſen Landen in Anwendung, und der Wechſelproceß tritt ein, ſelbſt wenn der Wechſelſchuldner ſich nicht dem Leipziger Wechſelrecht unterworfen oder die bekannte Clauſel: „aller Orten, wo ich anzutreffen," beigefügt haben ſollte. Actenverſendung findet im Wechſelproceſſe nicht Statt; es muß hier die erſte, wenn auch nur bedingte, jeden Falls endliche Entſcheidung ſogleich im Termine, längſtens drei Tage darauf eröffnet werden. Der Kläger hat im Falle der Execution die freie Wahl zwiſchen perſönlicher Verhaftung des Schuldners und den gewöhnlichen Executionsmitteln in das Vermögen des Beklagten.

In Injurienſachen ſind die frühern Injurienproceſſe aufgehoben, die Provocatio ex l. diffamari kann darin nicht mehr angewendet werden; es gilt für Verbalinjurien, wenn Privatgenugthuung geſucht wird, unter Wegfall des Denunciationsproceſſes, das für geringfügige bürgerliche Rechtsſachen vorgeſchriebene Verfahren, wobei Eideszuſchiebung zuläſſig iſt. Doch werden Verbalinjurienſachen blos inſofern hierher gerechnet, als keine öffentliche Injurie d. h. nach daſiger Geſetzesſprache: keine ſolche Beleidigung, die wegen des öffentlichen Verhältniſſes der beleidigten Perſonen amtliches Einſchreiten ſchon gemeinrechtlich erforderte, begangen und keine Civilklage erhoben worden iſt. Amtswegen ſoll künftig nur wegen Realinjurirn, an einem befriedeten Orte oder mit Störung der öffentlichen Ruhe begangen, eingeſchritten werden. Pasquille und Schmähſchriften unterliegen dem ordentlichen Unterſuchungspro-

1) Geſetz über Verbeſſerung des Civilproceſſes vom 20. Februar 1834. Tit. XI. Abſchn. XII. erkennt dies ausdrücklich an. Damit zu verbinden iſt die Verordnung vom 21. November / 1. December 1835, das Concursweſen betreffend. Beide abgedruckt bei Meißner, Codex der europäiſchen Wechſelrechte, Nürnberg 1836. I. S. 829—841.

ceſſe. In Injuriendenunciationsſachen iſt gegen Erkenntniſſe der Unterbehörden Appellation das einzig zuläſſige Rechtsmittel.

Wenn nun gleich im Ordinarproceſſe gedachte alte Proceßordnung in der Hauptſache zur Anwendung kommt, ſo hat ſich doch auch hier die Einrichtung gebildet, daß auf erhobene Klage jede erſte Citation zum Sühneverſuch, für welchen jede Partei bei 2 Thlr. Strafe zum perſönlichen Erſcheinen bis Mittags 12 Uhr geladen werden ſoll, und nur eventuell zum Rechtstermine zu erlaſſen iſt. Der Provocationsſatz fällt weg, der Exceptionsſatz muß aber in dieſem Termine mit zur Stelle gebracht und, wird der Proceß in demſelben verglichen, dennoch von den Parteien bezahlt werden. Im Rechnungsproceſſe dagegen wird erſt nach über die Rechnung abgeſetzten Verfahren ein Termin zur Güte und zugleich eventuell zur Acteninrotulation anberaumt. Kein Inländer, ſelbſt nicht der unangeſeſſene, braucht wegen Koſten und Wiederklage Caution zu beſtellen. Eben ſo wenig bedarf es dieſer Cautionsbeſtellungen von Seiten eines Klägers im Executivproceſſe. Das Verfahren wird nicht mehr vom Mund aus in die Feder abgeſetzt, ſondern vom gefertigten Satze wird zugleich eine Copie für den Gegentheil übergeben und wird in der Regel nur bis zu und mit der Duplik verfahren. Rückſichtlich des Beweiſes exiſtiren beſonders genaue geſetzliche Vorſchriften in Anſehung der Handelsbücher, von denen, wenn gehörig geführt, blos dem Journale und nur, wenn kein ſolches geführt worden iſt, dem Hauptbuche eine bevorzugte und nicht blos ſubſidiariſche Beweiskraft zuſteht. Letztere erliſcht für immer, wenn der Producent je auf deren Grund eine Forderung eingeklagt hat, deren vorherige Bezahlung anders als durch Eid bewieſen worden iſt. Richtig geführt, liefern die Handelsbücher zwiſchen den Kaufleuten ſelbſt einen ganzen, gegen andre Perſonen einen durch Erfüllungseid zu ergänzenden halben Beweis, nicht blos für die Größe, ſondern auch für das Daſein und die natürlichen Folgen der Forderung. Der Erfüllungseid wird auf das vorliegende Rechtsgeſchäft gerichtet, in jedem neuen Rechtsſtreite wiederholt und von dem Geſchäftsherrn oder Buchführer geleiſtet. Bezüglich fünf- und zweijährige Verjährung iſt für dieſe Beweiskraft in Anſehung der Erben und gegen Nichtkaufleute vorgeſchrieben. Auf Handelsbücher kann übrigens der Executivproceß nicht gegründet werden.

So oft kein leicht zu überſehender Contumacialantrag oder kein förmliches Verfahren vorlag, ſollen die Erkenntniſſe der Oberbehörden mit Gründen verſehen ſein. Keine Behörde darf die Acten von Amtswegen zum auswärtigen Erkenntniſſe verſenden, außer auf eingewendete Leuterung und in den Rechtsſachen, worin irgend eine landesherrliche Adminiſtrativbehörde als Partei

betheiligt ist. Auch darin kann, muß aber nicht, der Richter selbst erkennen, wenn die Parteien darauf antragen. Beantragt eine Partei die Versendung, so muß sie die diesfallsigen Kosten nicht nur vorschießen, sondern auch allen dadurch entstandenen Mehraufwand selbst in dem Falle allein tragen, wenn der Gegentheil in die Kostenerstattung verurtheilt wird. Keine Partei, die das Armenrecht sucht oder erlangt hat, kann auf Kosten des Gegentheils oder Gerichts Actenversendung ad exteros beantragen. Im Falle erlaubter Actenversendung kann jede Partei drei „bestimmt" namhaft zu machende Spruchcollegien ohne Anführung einiger Gründe recusiren. Ist blos über Recusation des Richters von dem Landescollegium oder dem Ober-Appellationsgerichte zu erkennen, so dürfen die Acten nicht auswärts versendet werden. Ist in bürgerlichen Rechtssachen eine landesherrliche Verwaltungsbehörde Partei, so findet Actenversendung in erster Instanz unbeschränkt, in zweiter gar nicht Statt. Derjenige ist in alle Kosten zu verurtheilen, gegen welchen ein die ganze Sache entscheidender Eid geschworen worden ist. Die Sportelpflichtigkeit bildet die Regel. Kostenfrei sind alle Mitglieder der fürstlichen Familie, pia corpora, alle im wirklichen Dienste stehenden Soldaten von und mit dem Feldwebel abwärts ohne eigenes Vermögen, alle Verhandlungen im öffentlichen Interesse des Staats und der Kirche, dann bei einer Masse von nicht mehr als 200 Thlr., in Folge obervormundschaftlicher Aufsicht und zur Regulirung eines Concurses oder einer Erbschaft, weiter. Gerichtskosten- und öffentliche Abgaben-Stundungs- und Erlaß-Angelegenheiten, Untersuchungen, deren Kosten einer öffentlichen oder einer Patrimonialgerichtskasse zur Last fallen, oder durch Staatsverträge niedergeschlagen werden, Erinnerungen an Rückstände ohne Säumigkeit der Behörde oder einer Partei, und als nichtig cassirte Verhandlungen.

Die vereinigten Landgerichte und Justizämter, die Stadträthe und Patrimonialgerichte bilden in der Regel in allen Civilsachen, auch in allen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Vormundschafts- und Hypothekenwesen — Consense werden jetzt Amtswegen nicht auf eine bestimmte Zeit wie früher beschränkt — die erste Instanz. Nur folgende Personen und bezüglich Sachen haben nach Aufhebung des privilegium personarum miserabilium in Civilsachen einem befreiten Gerichtsstand: die höhern Hof-, Staats- und Militairbeamten, namentlich auch die Canzleisubalternen bis zum Canzleiboten herab, Amtleute, Amtssubalternen, Advocaten, dann Officiere, die Hofschauspieler, Kapellhautboisten und alle Hofdiener, welche nicht in die Klasse der Officianten gehören, samt ihren Weibern, nicht zur zweiten Ehe geschrittenen Wittwen und Kindern, so lange diese noch unter väterlicher Gewalt stehen, dann überhaupt die zum Soldatenstande gehörigen Personen, ihre Weiber

Mrs. Thrale, Miss Burney, Hannah More, Mrs. Montagu, Mrs. Chapone, Mrs. Carter, Mrs. Delany, Mrs. Boscawen, Mrs. Vesey, Mrs. Lennox, Mrs. Ord, Mrs. Cowley, Mrs. Crewe, Mrs. Siddons, Mrs. Inchbald, Mrs. Piozzi, Mrs. Barbauld, Mrs. Opie, Mrs. Hamilton, Mrs. Elizabeth Carter, Mrs. Elizabeth Montagu, Mrs. Elizabeth Vesey, Mrs. Elizabeth Lennox, Mrs. Elizabeth Ord, Mrs. Elizabeth Cowley, Mrs. Elizabeth Crewe, Mrs. Elizabeth Siddons, Mrs. Elizabeth Inchbald, Mrs. Elizabeth Piozzi, Mrs. Elizabeth Barbauld, Mrs. Elizabeth Opie, Mrs. Elizabeth

als solches, jedoch können alle einzelnen Mitglieder derselben perhorrescirt werden.

Höchste Behörde zur Justizaufsicht ist das Geheimeraths-collegium. Ein Rescript vom 21. November 1844 an dasselbe normirt die Subordinationsverhältnisse der untern Justiz- und Verwaltungsbehörden, indem es bestimmt, daß diese Unterbehörden, (die Landgerichte, Justizämter, Stadträthe und Patrimonialgerichte) nur der Regierung ihres Bezirks, so wie dem für das ganze Land bestellten Landesjustizcollegium zunächst untergeordnet und von keiner andern Behörde, welche diesen ihnen vorgesetzten Collegien im Range gleichsteht, Befehle und Anweisungen anzunehmen verbunden sein sollen.

Rücksichtlich der geringfügigen Sachen ist ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, wovon nur zu bemerken ist, da die Klage auch mündlich zum Protokoll genommen werden kann, daß mit Ausschluß der dafür besonders normirten Ansätze, überall nur die Hälfte der taxordnungsmäßigen Sporteln angesetzt werden darf und daß dazu außer Sachen eines Objectwerthes von (sine caussa) höchstens 50 Meißn. Gulden, auch gewöhnliche Injurien-, Bau-, Hausmieth-, Heimaths-, Gesinde- und Innungssachen gerechnet und nach den diesfallsigen Principien behandelt werden. In geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen und einfachen Injuriendenunciationen gegen Militairs ist erst, ohne Erstattung von Advocatengebühren, die Güte bei den Militairgerichten zu versuchen, so wie denn, wenn Militairs unter Officiersrang sich beleidigt und wenn solche Militairs die Ehre von Personen aus niedern Ständen gekränkt haben, aber außer der fiskalischen Bestrafung nicht auf Privatgenugthuung angetragen worden ist, das Militairgericht, bei beantragter Privatsatisfaction aber im letztern Falle die Landgerichte einzig competent sind.

Kostenerlaßgesuche, so wie Beschwerden über taxwidrige Gerichtsgebührenansätze gehören vor die treffende Regierung, alle andern, den Kostenpunct betreffenden Beschwerden gehören vor das Landesjustizcollegium, welches auch in Fällen verzögerter oder verweigerter Justiz Disciplinarstrafen gegen die Unterbehörden verhängen kann, daher auch die diesfallsigen Beschwerden zunächst an dasselbe gelangen.

In Untersuchungssachen existiren dieselben Behörden wie vorstehend, doch dürfen und müssen solche, vorzüglich patrimonielle Gerichte, denen blos die niedere Strafgerichtsbarkeit zusteht, nur Entwendungen, Betrügereien ꝛc. von nicht über 5 Thlr. an Werth, Fälschungen an Reisepässen, Dienstbüchern, Zeugnissen ꝛc. blos Behufs des bessern Fortkommens unternommen, boshaft oder muthwillig bewirkte Beschädigung fremden Eigenthums, nicht über 1 Thlr. an Werth, ohne ärzliche Hülfe zu heilende, ohne erschwerende Umstände ver-

ſchuldete Körperverletzungen, einfache Körperverletzungen, einfache Gewaltthätigkeiten, geringe Injurien und Androhung eines der niedern Strafgerichtsbarkeit unterworfenen Verbrechens unterſuchen; alle übrigen Criminalfälle gehören vor die mit der obern Gerichtsbarkeit verſehenen Gerichte. Das treffende vereinigte Landgericht und Juſtizamt hat auch die Strafgerichtsbarkeit über die Schriftſäſſigen ſeines Landestheiles. Die Unterbehörden erkennen ſelbſt bei Strafen von nicht höher als 8 Tagen Gefängniß oder 5 Thlr. an Geld. In den übrigen Fällen werden die Acten an das Landesjuſtizcollegium zur Fällung des erſten Straferkenntniſſes abgegeben. Allen Erkenntniſſen müſſen die Gründe beigegeben werden. Ein Rechtsmittel wenigſtens findet gegen alle Criminal- und Polizeierkenntniſſe Statt und zwar gegen Erkenntniſſe der Untergerichte nur Appellation, zugleich als letzte Inſtanz. In der Regel erkennt in dieſer das Landesjuſtizcollegium; allein die Appellation in Adminiſtrativ-, Polizei- und Disciplinarſachen ſind von ſeinem Reſſort ausgeſchloſſen. Nur gegen die von den Ständen bei dem OAGerichte wegen Verfaſſungsverletzung angeklagten Beamten hat das Landesjuſtizcollegium die Unterſuchung zu führen und zu entſcheiden, wenn nicht auf ein ausländiſches Erkenntniß angetragen wird. Gegen das vom Landesjuſtizcollegium in zweiter Inſtanz gefällte Erkenntniß findet kein ordentliches, gegen das in erſter Inſtanz von demſelben gefällte, wenn nicht auf mindeſtens 10 jähriges Zuchthaus erkannt iſt, nur das Rechtsmittel der Oberappellation Statt. Dagegen tritt das Rechtsmittel der Vertheidigung ſowohl, als der Berufung an das Oberappellationsgericht in Fällen eines Erkenntniſſes auf mehr als vierteljährige Freiheitsberaubung, oder Suspenſion von einer höhern Stelle, mehr als 50 Thlr. betragende Vermögensſtrafe, Ehrenverluſt, Degradation oder Remotion von einer höhern Stelle, auch bei Nachlaſſung eines Reinigungseides ein, in welchem Falle die Acten an eine der zum OAGericht in Zerbſt vereinten Regierungen zum Spruche verſandt werden. Dieſe Defenſion wird aber bei dem publicirenden Unterrichter eingegeben, und es werden von ihm die Acten unmittelbar an die nunmehr erkennende Behörde verſendet. Gegen ein auf mindeſtens zehnjährige Freiheits- oder auf Todesſtrafe lautendes erſtes Erkenntniß muß Amtswegen ſelbſt gegen des Inquiſiten Willen das Rechtsmittel der Vertheidigung veranlaßt werden. Auch bedürfen ſolche Erkenntniſſe zu ihrer Ausführung der landesherrlichen Beſtätigung. Nichtigkeitsbeſchwerden wegen richterlicher Incompetenz, ermangelnder Proceßeſſentialien oder Nichtigkeit erwirkender Formfehler iſt an keine Zeit gebunden. Bei vorwaltendem Intereſſe des Staats ſelbſt tritt der Fiskal ein, der mittelſt Reviſion oder Nichtigkeitsklage, jedoch nicht gegen das OAGericht, auf reformatio in pejus antragen kann, worüber

einer der Vereinsgerichtshöfe entscheidet, wogegen das OAGericht als Cassationsgericht eintreten kann. Forst-Verbrechen, -Frevel und -Vergehen werden von dem Kammer- und Forstcollegium zu Sondershausen und bezüglich dem Kammer- und Forstdepartement zu Gehren untersucht und bestraft, wegegen blos Oberappellation Statt findet; doch werden mit Zuchthaus bedrohte Forst- und Jagdverbrechen an die treffende Justizbehörde verwiesen. Die Militairgerichte haben blos die Untersuchung und Bestrafung der Disciplinar-, Dienst- und solcher gemeiner Verbrechen der Soldaten, welche in thesi nicht Zuchthausstrafe nach sich ziehen. — Gegen Administrativ-, besonders Polizeiverfügungen tritt wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge ruht, mit Suspensiveffect Recurs bis an das fürstl. Geheimerathscollegium mit zehntägiger Nothfrist ein. Die Polizei und Disciplin bei fürstlicher Hofhaltung und gegen die fürstlichen Hofdiener handhabt das Hofmarschallamt, das in Criminalsachen auch Verhaftungen, Nachsuchungen und Eruirung des objectiven Thatbestandes vorläufig bewirken kann.

Die, welche ihre Rechtsstreite durch Sachwalter führen, müssen sich dazu blos inländischer, unter besonderer Aufsicht des Landesjustizcollegiums stehender Advocaten, mit dem Prädicate Regierungsadvocaten versehen, sogar in der Regel zu Verhandlungen in der Unterherrschaft nicht oberherrschaftlicher, bedienen und dem Sachwalter von Zeit zu Zeit die zu Bezahlung der Gerichtsgebühren nöthigen Vorschüsse leisten, weil die Sachwalter für unterbleibende diesfallsige Zahlungen ihrer Clienten selbst zu haften haben. Auch muß dem Advocaten gleich beim Anfange die nöthige Vollmacht übermacht werden, wozu das nachstehende Schema vorgeschrieben ist, bei welchem blos die Unterschrift, nicht auch die Untersiegelung und von des Schreibens Unkundigen die gerichtliche Recognition erforderlich, rücksichtlich welcher Vollmacht aber als Grundsatz angenommen ist, daß dem Anwalte gültig alle gerichtlichen Zufertigungen insinuirt werden können, wenn auch dies in der Vollmacht nicht enthalten wäre. Niemand braucht Advocatengebühren zu bezahlen, die nicht vom zuständigen Richter festgesetzt worden sind; es ist aber den Sachwaltern nachgelassen, weil ihnen keine Gerichtsacten nach Hause communicirt werden, eine Vergütung für richtige Haltung der Privatacten von ihren Constituenten zu fordern. Alle Verträge, wodurch außer den tarordnungsmäßigen Gebühren dem Advocaten noch eine Belohnung zugesichert oder wegen gesetzwidriger Handlungen derselben Strafe, Kosten, Schäden ꝛc. übernommen werden, sind ungültig und bezüglich auch für den Clienten mit Strafe bedroht. Gegen Rechtsverletzungen ohne Schuld der Partei durch Schuld des Sachwalters wird, ohne das Letzter erst ausgeklagt zu sein braucht, auf Ansuchen durch

einen andern Sachwalter, jedoch nicht brevi manu Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt. Successores universales, diese sogar des Deliberationsrechts ungeachtet und unbeschadet während der Deliberationsfrist, und Successores singulares müssen ohne weitere Formalität der Reassumtion, den Proceß in dem Stande, worin er bei dem Tode des Antecessors war, übernehmen oder sich davon lossagen, und der Anwalt muß, wenn auch die Vollmacht auf die Erben des Gewaltgebers gestellt war, doch bei der Reassumtion eine neue Vollmacht beibringen.

Proceß-Vollmacht.

Endeseigenhändigunterschriebene für
Erben und Erbnehmen urkunde und bekenne hiermit,
daß in Sachen

zu Anwalte erwählt und bestellt habe. Derselbe soll demnach bevollmächtigt sein, vor diesem Gerichte oder wohin die Sache sonst kommen dürfte, statt in jedem Termine, da es nöthig, zu erscheinen, Citationen anzunehmen, Sicherheit wegen der Genehmigung zu bestellen, mündlich oder schriftlich zu verhandeln, Namen zu unterschreiben, Klage oder Wiederklage anzustellen, selbige zu ändern, ganz oder zum Theil fallen zu lassen, Vergleich einzugehen, oder wenn verklagt würde, die Einlassung verneinend oder bejahend zu bewirken, jede Art von Schutzreden einzuwenden und wieder aufzugeben, desgleichen mit dem Gegentheile zu verfahren, in der Sache zu beschließen, Zwischen- und Endurtel und Bescheide abfassen zu lassen und um deren Eröffnung zu bitten, auch Fristen jeder Art zu suchen. Er soll ferner Auftrag haben, Beweis und Gegenbeweis oder Be- und Gegenbescheinigung zu führen, Artikel fallen zu lassen und einzuräumen, Fragstücke zu stellen, Zeugen vorzuführen, sie nach Beschaffenheit der Umstände ihrer aufhabenden Pflichten zu entlassen, um deren Vereidigung und Abhörung zu bitten, oder sie nach Befinden fallen zu lassen und andere zu benennen, Besichtigungen auszuwirken, Urkunden beizubringen, deren Vorweisung und Anerkennung zu fordern, oder sie zur eidlichen Ableugnnng vorzulegen, vorgezeigte Urkunden, ingleichen Abschriften davon statt der Urschrift anzuerkennen oder für vorgezeigt und anerkannt anzunehmen, sich zu deren eidlichen Ableugnung zu erbieten, oder Gegeneinanderhaltung verschiedener Schriften anzusuchen, Eide zu- und zurückzuschieben, das Gewissen mit Beweis zu vertreten, Eide zurückzunehmen, und zu erlassen und den Ferien zu entsagen. Er soll Vollmacht haben, Rechtsmittel einzuwenden, zu verfolgen und zu rechtfertigen, oder sich darauf einzulassen, darüber zu verfahren und was sonst noch dazu nöthig, rechtlich auszuführen, auch nach Befinden ihnen wieder zu entsagen, oder es bei den bereits zu den Acten verhandelten rechtlichen Ausführungen bewenden zu lassen. bevollmächtige ihn ferner dahin, daß er die streitige Sache und den Proceß aufgeben, den Streit Rechtens wieder aufnehmen, compromittiren, sich vergleichen und durch den Proceß erlangte Rechte cediren, Gelder gerichtlich niederlegen, Kapital, Zinsen, Kosten und sonstige Forderungen in Berechnung bringen, die berechneten Posten in Empfang nehmen und darüber quittiren, persönlichen und

dinglichen Arrest suchen, solchen erneuern, oder wieder aufzuheben bitten, Hülfe und Einweisung in die Grundstücke auswirken, oder sie für vollstreckt halten, um Abschätzung und öffentlichen Verkauf nachsuchen, Gebote thun und um Zerkennung bitten, auch daferne ein Concurs entstehen sollte, Bestellung eines curator litis et bonorum oder eidliches Verzeichniß von des Schuldners Vermögen ausbringen, über die Gültigkeit und den Vorzug der Forderungen verfahren und alles dahin einschlagende besorgen, nach Gelegenheit Ungehorsamsbeschuldigungen vorbringen und darüber verfahren, desgleichen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen und überhaupt alles dasjenige thun und verrichten könne und möge, was die Sache und der Proceß erfordert, selbst, wenn zugegen wäre verrichten würde und wozu den Rechten nach eine specielle Vollmacht nöthig. Endlich soll auch gedachter Bevollmächtigter Macht und Gewalt haben, After-Anwälte zu bestellen und diese zur anderweiten Substitution bevollmächtigen.

Alles dasjenige, was derselbe oder die von ihm substituirten Anwälte thun und verrichten werden, oder was von ihnen bereits geschehen ist, verspreche zu genehmigen und als ob es von selbst geschehen zu achten, auch sie deshalb unter ausdrücklicher Verpfändung des gesammten Vermögens so viel dazu von nöthen, zu vertreten und schadlos zu halten und den zur Bestreitung der Gerichtsgebühren erforderlichen Vorschuß ihnen nicht vorzuenthalten. Indem mit oder ohne Herrn Bevollmächtigten in der Sache zu handeln vorbehalte; so soll gegenwärtige Vollmacht doch dadurch nicht für stillschweigend aufgehoben geachtet werden.

Sollte während des Rechtshandels mit Tode abgehen, so soll dennoch Herr Bevollmächtigter in Erben und Nachfolger Namen solchen bis auf erfolgte Zurücknahme dieser Vollmacht fortzusetzen berechtigt sein.

Dessen zu Urkund ist diese Vollmacht von nebst eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen

Regierungs-Advocaten:

a. in der Unterherrschaft Sondershausen:

zu **Clingen:** Siebold, Actuar; zu **Greußen:** Dorl; Gimmerthal; Gottschalk, Secr.; Leser, Justizrath; Nebbling, Syndicus; Wunderlich, Syndicus; zu **Keula** respective **Holzschedeln:** Helmkampf, Comm.-Rath; Helmkampf, Reg.-Adv.; zu **Sondershausen:** Arens; Choy, GD.; Dörre; Eggeling, Auditeur; Erneſti; Keyser, GD.; Rödiger; Wunderlich;

b. in der Oberherrschaft Arnstadt:

zu **Arnstadt:** Adelberg; Hunnius; Kühn, Rendant; Mämpel; Rausch; Seeligmüller, Kämmerer; Wilke; zu **Breitenbach:** Emmerling; Held, Bürgermeister; zu **Gehren:** Gerlach; Kranich; Leibe, Commissions-Secretair; Wilke; zu **Langewiesen:** Langbein Stadtschreiber und Secretair.

Schwerin, s. Mecklenburg S. 191 fg.

Sigmaringen, s. Hohenzollern-Sigmaringen S. 168 fg.

Sondershausen, s. Schwarzburg-Sondershausen S. 434 fg.

Strelitz, s. Mecklenburg S. 191 fg.

Vaduz, s. Liechtenstein S. 172 fg.

Varel, s. unter Oldenburg S. 260 fg. Kniphausen.

Das Fürstenthum Waldeck.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche Art. Waldeck im Conversationslexikon der Gegenwart IV. 2. S. 307—322.

Landesordnung von 1581.

Das Fürstlich Waldeck'sche Regierungsblatt, worin sich unter andern befinden:

eine Sportelordnung vom 10. März 1814,

ein Organisationsedict vom 28. Januar 1814,

eine darauf bezügliche Verordnung vom 10. August 1815, beide größtentheils außer Wirksamkeit gesetzt durch

die landständische Verfassungsurkunde vom 19. April 1816,

die Verordn. über die Regierung und das Hofgericht vom 24. März 1819, und die Erläuterung vom 12. Juni 1821,

die Proceßordnung für die Untergerichte vom 4. Juli 1836,

die neue Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht zu Wolfenbüttel d. publ. 26. März 1838.

Die einzige Schrift über die dortige Gesetzgebung ist:

Varnhagen, Versuch eines Handbuches für die Ober-Justiz- und Ober-Polizei-Beamten, Arolsen 1821 (für den Ausländer, obgleich darin einige Waldeck'sche Gesetze enthalten sind, nicht berechnet und daher für ihn beinahe gar nicht brauchbar).

Einiges findet sich auch in der Waldeck'schen gemeinnützigen Zeitschrift. Arolsen 1837—1842 (bis jetzt 13 Hefte).

Während in den beiden Theilen aus denen dies Fürstenthum besteht, den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont, gemeines Recht und gemeiner Proceß gelten, so liegt der in erster Beziehung weniger bedeutenden

dortigen Particulargesetzgebung die Landesordnung [1]) von 1581 zum Grunde. Dieselbe ist nur in polizeilicher Hinsicht noch von einigem Belang, übrigens für den Rechtszustand des Landes durchaus unbedeutend.

Wechselrecht gilt hier gar nicht, vielmehr darf ein Personalarrest in Civilsachen nur dann verhängt werden, wenn der Schuldner sein Vermögen zu Gelde gemacht hat, dieses bei sich führt und damit das Land zu verlassen im Begriffe steht, oder der Impetrat sich der Auslieferung der in seinen Händen befindlichen, mit Arrest belegten Documente weigert. „Alle contractus, obligationes, Eheberedungen, Pfandverschreibungen und dergleichen, so auf dem Lande gemacht werden, sind ohne gerichtliche, inwiefern sie Immobilien betreffen, beim Forum rei sitae zu bewirkende Confirmation ungültig" — eine Verordnung, deren Anwendung so wie einer ähnlichen alten Vorschrift, nur bei Eheberedungen und Pfandverschreibungen der Bauern und bei Veräußerungen bäuerlich belasteter oder verbundener Grundstücke entschieden ist.

Proceßvollmachten bei Untergerichten haben keine besondere Form, nur müssen die actus specialissimi mandati (s. o. S. 13) ausdrücklich darin erwähnt sein. Bei dem auch für dieses Fürstenthum mit competenten Ober-Appellationsgerichte zu Wolfenbüttel hingegen ist das dort bestimmte Formular (s. o. S. 82) auch für dieses Fürstenthum anzuwenden. Zwar ist für jede neue Instanz, bei Appellation, Revision und Beschwerdeführung von Seiten des Impetranten eine neue Vollmacht erforderlich, doch bedarf deren der Generalbevollmächtigte einer abwesenden Partei nicht. Jeder in dortigen Landen mit hinreichenden liegenden Gründen nicht angesessene, zum Armenrechte nicht geeignete Kläger muß eine, nach dem durch Klage und Wiederklage wahrscheinlich entstehenden Kostenbetrage festzustellende Caution beim Beginne des Processes bestellen. Bei den Untergerichten findet in Civilsachen nur mündliches Verfahren Statt, worüber sehr sorgfältige Protokolle nach Inhalt der Proceßordnung aufzunehmen sind. Vergleiche über anhängige Proceßsachen müssen zu den Acten angezeigt werden und erhalten erst dadurch Gültigkeit.

Die erste Instanz in Civilsachen wird gebildet durch die Untergerichte, namentlich die 6 Oberjustizämter (Unterjustizämter giebt es nicht), das Justizamt zu Sachsenberg verbunden mit dem Samtgericht Amts Lichtenfels und dem Stadtgerichte zu Fürstenberg, dann die Stadtmagistrate zu Korbach, Niederwildungen, Mengeringhausen und das Patrimonialgericht zu Bergheim. Alle diese müssen in der Regel selbst erkennen, wenn nicht auf Kosten einer

1) Abgedruckt mit einigen Nachträgen bei Varnhagen a. a. O.

darum nachsuchenden Partei die Acten an ein Universitäts-Spruchcollegium gesendet werden. Sie sind competent in allen bürgerlichen Rechtssachen in ihren Gerichtsbezirken, inwiefern jene nicht durch besondere Vorschriften den Gerichten entzogen und andern Behörden zugewiesen sind, wie namentlich mehrere eines befreiten Gerichtsstandes genießende Personen und Grundstücke, ingleichen gewisse, einem besondern Gerichtsstande unterworfene Sachen. Nach der Verordnung[2]) vom 10. August 1815 erfreuen sich nämlich eines befreiten Gerichtsstandes die Ritterschaft mit ihren Familien, die Pachter der ritterschaftlichen Güter, in Sachen den Pacht eines solchen Gutes angehend, und die drei obenerwähnten sogenannten deputirten Städte in Sachen die ganzen Communen betreffend, desgleichen Kirchen, Schulen, Pfarreien und milde Stiftungen. In den Angelegenheiten dieser Personen und bezüglich Sachen bildet das Hofgericht zu Korbach, also ein Obergericht, die erste Instanz. Staatsdiener, Officiere, Soldaten, Pfarrer, so wie die Bürgermeister, Stadtcommissarien und Stadtsecretarien, wenn sie in einer der deputirten Städte wohnen, sind nur dem Oberjustizamte unterworfen, in dessen Umkreis die Stadt liegt. Ehe- und Sponsaliensachen gehören vor das Consistorium, gemischte Consistorialsachen vor das Hofgericht, Lehnsachen, inwiefern nicht der Lehenhof, der Justizsenat fürstlicher Regierung, eine Art von Lehens-Administrativjustiz übt, vor die gewöhnlichen Gerichte. Die gräflich Waldeck'sche Familie steht in erster Instanz unter dem Ober-Appellationsgerichte. Gegen den regierenden Fürsten, die Landescollegien (Regierung, fürstliche Kammer, welche übrigens durch eine Verordnung von 1811 den gewöhnlichen Gerichten unterworfen worden ist, landschaftliche Kammer, Hofgericht), so wie gegen den landschaftlichen und Kammerfiskus bedarf es zur Klage erst der besondern Eröffnung einer Instanz durch den regierenden Fürsten.

In zweiter Instanz erkennt in Sachen unter 25 Thlr. Objectwerth, nach Einwendung der Revision uud nach Verhandlung der Sache in einem Termine bei dem judice a quo, das Hofgericht, an welches deshalb die Acten gesendet werden ohne Zulassung eines weitern Rechtsmittels. In Fällen befreiten Gerichtsstandes kommt die Sache durch das Rechtsmittel der Revision an den Justizsenat der Regierung, wogegen in Consistorialsachen durch eben dieses Rechtsmittel die Sache vom Consistorium (Justizsenat der Regierung mit geistlichen Beisitzern) an das Hofgericht gelangt; in gemischten Consistorialsachen bringt Appellation den Proceß vom Hofgericht an gedachten Justizsenat. Bei einem Objectwerthe von wenigstens 25 Thlr. tritt bei Unter-

2) Regierungsbl. v. 1815. Num. 23.

gerichten Appellation an das Hofgericht ein. In erstinstanzlichen Sachen des Hofgerichts greift der gewöhnliche Instanzenzug Platz, ohne daß der Ausfall einer Instanz beim Untergerichte berücksichtigt wird.

In dritter Instanz findet bei einem Objectwerthe von wenigstens 25 Thlr. und wenn die Objectsumme nicht 1000 Thlr. erreicht, Revision mit Versendung der Acten an den Justizsenat fürstlicher Regierung oder an ein Universitätsspruchcollegium Statt. Erreicht die Summe aber wenigstens 1000 Thlr., so ist das Rechtsmittel der Oberappellation an das Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gegeben. Ueber dieses Gericht und die dabei angestellten Procuratoren s. u. Braunschweig S. 79, 83.

Eine vierte Instanz tritt ein in Sachen von 25—1000 Thlr. gegen die reformatorische Entscheidung des Justizsenats der Regierung durch das Rechtsmittel der Superrevision, für welche auf Verlangen ein auswärtiges Erkenntniß eingeholt, außerdem von dem Hofgerichte wieder erkannt wird. Auch in Sachen von wenigstens 1000 Thlr. Objectwerth werden gegen das Oberappellationserkenntniß Revision, wenn durch Ersteres zwei frühere Erkenntnisse reformirt wurden, oder der Revident erst zwei Instanzen genossen hat, hingegen Superrevision, wenn in der Revisionsinstanz zwei frühere Erkenntnisse aufgehoben worden sind, ingleichen die Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentliche Rechtsmittel zugelassen — Letztere auch gegen unheilbar nichtige Urtheile anderer Gerichte und gegen deren Erkenntnisse contra jus in thesi, unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes bei dem Oberappellationsgerichte anzubringen.

In allen höhern Instanzen ist mit der Appellation und Revision das Recht des neuen Vorbringens zur Unterstützung des Klaggrundes oder der Einreden verbunden, wenn nicht der Beweistermin abgelaufen ist. Gegen jedes Erkenntniß in jeder Instanz sind auch die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche bei dem erkennenden Gerichte binnen Jahresfrist vom Tage der erlangten Kenntniß der Verletzung an und gegen ein Contumacialerkenntniß binnen 10 Tagen nach der Insinuation desselben, nachzusuchen ist, und der Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten, welche bei dem nächsten Obergerichte binnen drei Monaten seit erlangter Kenntniß angebracht werden muß, zulässig.

Gegen einfache proceßleitende Decrete der Untergerichte kann nach fruchtloser Remonstration jeder Zeit, so lange noch res integra ist, eine Beschwerde bei dem Obergericht, und gegen ebenmäßige Decrete des Hofgerichtes, namentlich auch gegen eine auf den Antrag des Gegners verfügte Zurücknahme einer frühern Verfügung, eine Remonstration, welche die Actenversendung an

den Justizsenat der Regierung zur Folge hat, hingegen in Sachen über 1000 Thlr. Objectwerth eine Beschwerde bei dem Oberappellationsgericht angebracht werden. Die Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz gehören vor das nächste Obergericht, ja, unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes, eintretenden Falles vor das Oberappellationsgericht. Gegen dieses würden sie bei dem Landesherrn anzubringen sein.

Jedes Gericht erster Instanz hat auch die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also die Ingrossation der Verträge, welche — freiwillig oder nothwendig — gerichtlich abgeschlossen werden, das Hypothekenwesen ꝛc. in Bezug auf seine Gerichtsuntergebenen zu besorgen. Eben so steht ihm die Criminalgerichtsbarkeit zu, doch erkennen die Untergerichte selbst, unter Vorbehalt des Recurses an das Hofgericht, nur über Vergehen, deren Strafe 4 wöchentliches Amtsgefängniß oder 50 Fl. Geldstrafe nicht übersteigt. Ueber größere Criminalverbrechen, deren Untersuchung vor das Oberjustizamt zu Sachsenhausen als das Criminalgericht des Landes gehört, erkennt in erster Instanz das Hofgericht, in zweiter d. h. in der Defensionsinstanz die Regierung; das Oberappellationsgericht niemals. In Criminalsachen werden keine Entscheidungsgründe mitgetheilt.

In Civilsachen können die Parteien selbst, mit oder ohne Beistand, aber auch blos durch einen Gerichtsbevollmächtigten — Letzteres mit Ausnahme des Falles, wenn ihnen persönliches Erscheinen aufgegeben ist — ihre Angelegenheiten vor Gericht verhandeln. Außerhalb des Gerichtssprengels Wohnende müssen jedoch eine Person innerhalb desselben zur Annahme der gerichtlichen Zufertigungen bevollmächtigen. Sämtliche dortige Anwälte (mit Ausschluß der Stadtgerichtssecretaire zu Korbach, Niederwildungen und Mengeringhausen, welche gar nicht, und des Stadtcommissairs an letztgedachtem Orte, welcher nicht in den vor dem Stadtgericht anhängigen Processen für Gerichtseingesessene practiciren dürfen) sind zur Praxis bei allen Gerichten beider Landestheile berechtigt, nicht aber zu den Procuraturgeschäften bei den Obergerichten (Ueberreichung der Schriften und Abhaltung der Termine), wozu eine besondere Befähigung erforderlich ist. Ein solcher Sachwalter behält aber bei Gelangung der Sache an das Obergericht doch die Betreibung derselben, und es wird nur neben ihm ein Procurator bevollmächtigt, welches der Advocat selbst bewirken kann, wenn seine Vollmacht mit der Substitutionsclausel versehen ist; doch wird dadurch das Erforderniß einer neuen Vollmacht nicht ausgeschlossen. Falls für eine Partei auf Ersatz der Proceßkosten gegen die andere erkannt wird, so erhält Erstere doch die Kosten nicht ersetzt, welche durch die größere Entfernung ihres Sachwalters vom Orte des Gerichts veranlaßt werden, wenn

nähere, vielleicht ſogar am Gerichtsorte wohnende Sachwalter zu erlangen geweſen wären. Alle Proceßkoſten müſſen von den Sachwaltern verlegt und dieſe daher von ihren Conſtituenten mit ausreichendem Vorſchuſſe verſehen werden. Gegen Verſäumniſſe der Anwälte bei den Untergerichten wird jede Partei nur Ein Mal in den vorigen Stand geſetzt.

Advocaten:

zu **Arolſen:** Alberti; Böger; Buſold; E. Cuntze; G. Kleinſchmit; Knublauch; Langenbeck; F. v. Padtberg; Schröder; Speirmann; Stöcker; W. Waldeck; zu **Korbach:** zugleich Hofgerichtsprocuratoren: Duncker; Merle; Rube; blos Advocaten: A. Cuntze; Pflücker; Rhode; Schreiber; Schumacher; Waldeck; Winterberg; zu **Mengeringhauſen:** Stadtgerichtsſecretair Engelhard; Rath und Stadtcommiſſair L. Mogk; Advocat Weigel; zu **N. Wildungen:** Döhne; Haſenpflug; F. Kleinſchmit; Koch; Mogk, Stadtſecretair; Röhrig; zu **Pyrmont:** B. Naumann; Pfiſter; Severin; zu **Rhoden:** Arzt; Brunchard; zu **Sachſenhauſen:** Fuldner; Göbel; Waldſchmidt.

Weimar, ſ. Sachſen-Weimar-Eiſenach S. 247 fg.

Das Königreich Württemberg.

Hülfsmittel:

Im Allgemeinen vergleiche die Literatur des geſammten württemb. Rechts aus dem letzten Jahrzehend, hiſtor.-kritiſch dargeſtellt von Mohl, Scheurlen, Wächter, Stuttg. 1830. Wächter, Geſchichte, Quellen und Literatur des württemberg. Privatrechts, Stuttgart 1839—42, a. u. d. Tit.: Handbuch des württ. Privatrechts, 1. Bd. — Art. Württemberg von H. Scherer im Staatslexikon, herausgeg. von Rotteck und Welcker XV. S. 784. Handbuch für Stuttgart (Adreßbuch), Stuttg. jährlich.

1. Rechtsquellen.

Extract der hochfürſtl. württemb. Generalreſcripte (von Hochſtetter), Stuttg. 1738—43. 2 Bde.

Sammlung aller einzeln ergangenen herzogl. württemb. Geſetze und anderen Normalien, von Gerſtlacher, Karlsruhe 1759—60. 2 Bde.

Allerhand Ordnungen des Herzogth. Württemberg mit den Reſcripten ꝛc. Stuttgart 1767.

Gesetze des Herzogth. Württemb. aus älteren und neueren Verordnungen ꝛc. zusammengetragen von Hartmann, Stuttg. 1791—94. 4 Bde.

Sammlung einzeln ergangener Verordnungen, zur Fortsetzung der Hochstetter'schen und Gerstlacher'schen Sammlungen von Kapff, Tübingen 1800.

Repertorium über die kön. württemb. Gesetzgebung von 1797—1816 von Knapp Stuttg. 1810—22. 5 Bde.

Regierungsblatt für das Königreich Württemb., Stuttg. 1806—45. 4. Dasselbe im Auszuge, Stuttg. 1837—44. 6 Bde. Alphabetisch-systematisches Sachregister dazu, ebend. 1837.

Realinder der württemb. Gesetze, Ordnungen und Generalrescripte bis 1814. Gmünd 1816.

Sammlung altwürttemberg. Statutarrechte, mit historisch-kritischen Anmerkungen von Reyscher, Tübingen 1834.

Vollständige, historisch-kritisch bearbeitete Sammlung der württemb. Gesetze, herausgegeb. von Reyscher, Stuttg. 1828—43, bis jetzt 14 Bde. Davon 4—6. Bd. a. u. d. Tit.: Samml. ꝛc. der Gerichtsgesetze von Riecke, 3 Thle. 7. Bd. u. demselben Titel von Kappler.

Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819. Amtliche Ausg. Stuttg. 1819 und öfters, mit Repertorium von Schott, ebend. 1819, mit den sie ergänzenden Gesetzen und Verordnungen zusammengestellt von Kapf, Rotweil 1832. 2 Bde.

2. Privatrecht ꝛc.

Gemein. Landesordnung des Herzogthums Württemberg von 1495, erneuert 1515, 1521, 1536, 1567, herausgeg. Stuttgart 1735. 12.

Württemberg'sches gemeines Landrecht, Stuttg. 1552. 4, neues von 1554; Revision desselben von 1567.

Des Herzogthums Württemberg erneuertes gemeines Landrecht von 1610. Dazu Hochstetter, annotationes ad ius provinciale Würtembergicum, Stuttg. 1735. Hochstetter, Einleitung, ebend. 1760. Erläuterung, ebend. 1781. 1. Bd. Griesinger, Commentar über dasselbe, Frankfurt und Leipzig 1793—1800. 10 Bde. nebst alphabet. Sachregister, Stuttg. 1830. Reinhardt, das Landrecht ꝛc. mit einer Uebertragung in reineres Deutsch und einem fortlaufenden Commentar, ebend. 1821—25. 4 Bde. Neue mit Paragraphenzahlen versehene Ausgabe des Landrechts von Riecke. Stuttg. 1842.

Weishaar, Handbuch des württ. Privatrechts, 3. Ausg. Stuttg. 1831. 2 Bde.

Michaelis, Grundriß des württ. Privatrechts, Tübingen 1828.

Reyscher, das gesammte württ. Privatrecht, Tübingen 1837. 1. Bd.

Vierer, Grundsätze des württ. Privatrechts, Tübingen, 1837.

Wächter, Handbuch des im Königr. Württ. geltenden Privatrechts, Stuttg. 1839—42, bis jetzt 2 Bde. in 3 Abth.

Stein, Handbuch des württ. Erbrechtes [1]), herausgeg. von Reinhard, 2. Ausg. von Kübel, Stuttg. 1844.

Hauber, Handbuch des württ. Erbrechts [2]). Stuttg. 1843.

Pfizer, K., über das Voraus des überlebenden Ehegatten nach dem engeren Sinne des württ. Rechts, Stuttg. 1802.

Krehl, über die Loosungen, vorzüglich über ihre Ausdehnung auf alle Veräußerungsfälle, Ulm 1814.

Hochstetter, Anleitung zu Inventur- und Theilungsgeschäften, Tübingen 1790.

Schwarz, über die Revision der Inventuren und Theilungen, ebend. 1790

Späth, Einleit. in das württemb. Inventur- und Theilungswesen, Stuttg. 1800. Derselbe über dasselbe in Hinsicht auf Zubringungsinventarien und Theilungsproceß, Heilbronn 1820.

Württemberg'sche Wechselordnung vom 24. März 1759, nebst Declarationen vom 7. Juni 1759 und 28. März 1761. Abgedruckt bei Uhl, 2. Forts. von Siegel, corp. juris camb. S. 28. 4. Forts. S. 83. Treitschke, Encyklopädie der Wechselrechte, Leipz. 1831. II. S. 762. Meißner, Codex der europ. Wechselrechte, Nürnb. 1836. I. S. 449—485.

Michaelis, Grundriß über das gemeine deutsche und das württ. Lehnrecht. 2. Aufl. Tübingen 1844.

Reinhardt, Eherecht für Protestanten des Königr. Württ. Stuttg. 1814.

Gaupp, das bestehende Recht der evangel. Kirche in Württ. Stuttg. 1820—32. 2 Bde. in 3 Abth.

3. Civilproceß ꝛc.

Organisationsedict über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. December 1818. Ausg. mit Bemerkungen des Referenten bei der Organisationscommission, Stuttg. 1819 samt Zugabe, ebend. 1825, wo sich auch die nachstehenden drei Gesetze finden. Malblank, unparteiische Bemerkungen über das Ed. v. 31. Dec. 1818. Stuttg. 1821.

Provisorische Verordnung, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höhern Gerichten betreffend, vom 22. Sept. 1819.

Gesetz über die Gerichtssporteln vom 26. Juni 1821.

Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betreffend, vom 15. Sept. 1822.

Fetzer, Theorie der altwürttemberg. Justiz- und Gerichtsverfassung und des gerichtl. Verfahrens bei Rechtsstreitigkeiten, Stuttg. 1805. 1. Bd.

Reinhard, System des gerichtl. Verfahrens im Königr. Württ. Stuttg. 1814.

Pract. Darstellung des Civilprocesses im Königr. Württ. Gmünd 1816. 2. Abth.

---

1) Früher auch u. d. T.: Röslin, Abhandlung von Inventuren und Theilungen. 3. Aufl.

2) Als reines Plagiat aus Stein's und Anderer Werken bezeichnet in den krit. Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, herausgeg. von Schneider, 9. Jahrg. Januarheft. Leipzig 1845. S. 77.

Grundsätze der streitigen Civilrechtsverwaltung bei den höheren Gerichten des Kön. Württ. Stuttg. 1830

Reinhard, der gerichtl. Proceß, Stuttg. 1825. 1. Thl. a. u. d. T.: das Landrecht ꝛc. 4. Bd.

Schütz, der württemb. Civilproceß mit Einschluß des Concurs- und Wechselprocesses, Tübingen 1834.

Sarwey, über Liquidation und Location der Forderungen der Gemeinden im Concurse der Gläubiger. Stuttg. 1831.

Hauptsätze der württ. Gesetze und Verordn. von 1825—28, das Pfandwesen, das Executionsverfahren, die Ordnung der Gläubiger im Concurse, das Vormundschaftswesen und das Notariatsgeschäft betreffend, von Bolley, Stuttg. 1829.

Das Pfandgesetz, samt allen dazu gehörigen Verordnungen, Freiburg 1825, mit Bemerkungen des Referenten bei der Organisationscommission, Bolley, 4. Abth., ebend. 1825—29. 4 Abth in 5 Bdn. Hufnagel, Belehrung der württemb. Gemeinderäthe über das Pfand- und Executionsgesetz, 4. Ausg. Tübingen 1830. Mayer, Commentar desselben, Stuttg. 1826. 2 Bde. Seeger, ausführliche Erläuterung, ebend. 1827. 2 Bde.

Das Notariatsportelgesetz und die Ministerialverfügung vom 5. Dec. 1842, mit Erläuterungen von Holzinger, Ellwangen 1843.

Gesetze in Betreff der Beeden und ähnlichen älteren Abgaben, der Ablösung der Frohnen und der Entschädigungen der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftl. Leistungen v. 27. 28. u. 29. Oct. 1836, mit Erläuter. von Duvernoy. Stuttg. 1836.

Ablösungsgesetz für Beeden, Frohnen ꝛc. Stuttg. 1838.

Jeitter, Handbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königr. Württ. 2. Aufl. Tübingen 1844.

4. Strafrecht ꝛc.

Strafgesetzbuch vom 1. März 1839. Nebst Inhaltsübersicht, 3. Ausg. Reutlingen 1839. Hepp, das Strafensystem des neuen Entwurfs, Heidelb. 1836. Hufnagel, Commentar, zunächst für Practiker, mit besonderer Rücksicht auf die gewählten Oberamtsgerichtsbeisitzer, Tübingen 1839—44. 3 Bde. Hepp, Commentar, ebend. 1839—42. 3 Bde.

Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen vom 5. Sept. 1839. Nebst Inhaltsübersicht. 2. Ausg. Reutlingen 1840.

Polizeistrafgesetz vom 2. Oct. 1839 Nebst Gesetz über Bestrafung der einfachen Unzuchtvergehen vom 22. Juli 1836, und der Verfehlungen gegen die Finanz- und Forstgesetze vom 2. Oct. 1839. Reutlingen 1839.

Strafproceßordnung nebst Einführungsgesetz vom 22. Juni 1843. Amtl. Ausgabe. Stuttg. 1843. Handausg. mit Sachregister, ebend. 1843, mit erläuternden Anmerkungen von Knapp, ebend. 1843. Commentar von Holzinger, Ellwangen 1844.

Verordnung über die Form der Abnahme von Zeugeneiden in gerichtlichen Strafsachen vom 17. Oct. 1844.

5. Sammlungen.

Merkwürdige Civilrechtssprüche der höchsten und höheren Gerichtshöfe in Württ. von Kapf. Tübingen 1821. 1. Bd.

Vermischte juristische Aufsätze mit Erkenntnissen und Gemeindescheiden des Civilsenats des kön. württ. Obertribunals, Stuttg. 1831. 1. Bd.

Aufsätze über verschiedene Rechtsfragen, gezogen aus Civilrechtssprüchen der höheren Gerichtsstellen, von Richter, Tübingen 1834.

Auserlesene Civilrechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württ., herausgeg. von Tafel, Heilbronn 1835—41. I. 2 Hfte.

Zeitschrift für die Gesetzgebung Württembergs von Hoch, Gmünd 1818. 1. Heft.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Württ., herausgeg. von Hofacker. Stuttg. 1824—34. 4 Bde.

Monatsschrift für die Justizpflege in Württ., herausgeg. von Sarvey, Ludwigsburg 1844. 10 Bde.

Die Hauptrechtsquelle ist das erwähnte Landrecht von 1610. Beschränkt wird es durch viele Statutarrechte, besonders durch die Stadtrechte zu Eßlingen von 1712, Heilbronn von 1541, Reutlingen von 1500, Schwäbisch-Hall von 1516, Ulm von 1683. Subsidiarisch gilt das gemeine Privat- und Proceßrecht. Für Wechsel enthält die erwähnte, und in subsidium die Leipziger Wechselordnung die Norm. Uso ist danach 14 Tage, die geordneten 3 Respecttage fallen bei Reisenden, die nicht warten wollen, überhaupt im Falle der Eile, auch wenn der Trassat schon 14 Tage Zeit hatte, und bei Forderungen unter 1000 Fl., weg. Gegen Fremde wird sogleich mit Arrest der Proceß begonnen, gegen Inländer nur nach Recognition des Wechsels und Zahlungsverurtheilung gegen den Schuldner.

Die Geschlechtsvormundschaft ist aufgehoben; und die Altersvormundschaft hört bei den Frauen sofort mit der Verheirathung auf.

Das Proceßrecht ist in den untern Instanzen aus gemeinem und preußischem Proceß gemischt; letzter ist vorherrschend; in den obern dagegen herrscht der gemeine Proceß vor und ist nur durch einige Beimischungen vom preußischen Processe modificirt. Verhandlungs- und Untersuchungsmaxime sind in beiden zu vereinigen gesucht worden.

Die untersten Civilbehörden sind hier die Ortsobrigkeiten, Gemeinderäthe, welche, Civilsachen anlangend, nur competent sind, 1) in Untergangssachen d. s. solche privatrechtliche Streitigkeiten, welche durch das Nebeneinanderliegen von Gebäuden oder Feldgütern, oder deren wechselseitige

Beziehung entstanden sind, ohne Augenschein nicht, aber durch eine kurze summarische Verhandlung entschieden werden können; 2) in geringfügigen Sachen von einem, nicht das ganze Vermögen einer Partei ausmachende Objectwerthe von 10, 15, 20, 30 Fl., je nachdem der Gemeinderath zur 4., 3., 2. oder 1. Klasse gehört; 3) in Sachen aller Parteien und alle denkbaren Gegenstände betreffend, wenn auf den Gemeinderath des beklagten Theils von beiden Theilen compromittirt ist; 4) als Friedensrichter zur gütlichen Beilegung aller nicht unter vorstehende Kategorien gehörenden Sachen, in welchen sie auch 5) provisorische dringende Verfügungen z. B. Personal- und Realarrest, auf Ansuchen, dann Verhütung der Selbsthülfe verfügen, weiter 6) bei allen liquiden Forderungen die Rechtshülfe vorstrecken, endlich 7) die freiwillige Gerichtsbarkeit unter Aufsicht der Oberamtsgerichte verwalten. Ueber Recusation der Untergänger entscheidet der Gemeinderath, über die der Mitglieder des Gemeinderaths das Oberamtsgericht, welches überhaupt über Beschwerden aller Art gegen das Verfahren des Gemeinderaths urtheilt. Bei diesem wird der Vergleichsversuch stets mit den rechtlichen Verhandlungen verbunden. Letztere sind mündlich ohne Zulassung von Advocaten, möglichst schnell, kurz und einfach; aber jede Partei kann, wenn die Sache auf schwierigen Rechtsfragen beruht, auf Entscheidung des Oberamtsgerichtes provociren, welches dann allein competent ist. Gegen Erkenntnisse des Gemeinderaths in nicht geringfügigen Untergangssachen findet eine mündlich oder schriftlich, allenfalls nur dem Ortsvorsteher oder Rathsschreiber anzuzeigende Berufung an das Oberamtsgericht und Nichtigkeitsklage bei demselben, auch bei dem Gemeinderathe selbst zu suchende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuaufgefundener Beweismittel, Letztere aber, ingleichen Recurs an das Oberamtsgericht in geringfügigen Untergangs- und andern Sachen Statt. Gegen das Appellationserkenntniß des Oberamtsgerichts wird an den Kreisgerichtshof in letzter Instanz appellirt. Den Recurs verwirft das Oberamtsgericht, wenn ein wesentlicher Personen- oder Verfahrensmangel, Incompetenz, Bestechung, Verfälschung — in welchen Fällen das Verfahren aufgehoben und vor dem Oberamtsgerichtsgerichte nun verhandelt und entschieden wird — oder Erkenntniß gegen klare Lage der Sache oder klare Rechte nicht sichtbar, selbst wenn nach verstattetem Gehöre des Gegentheils eine solche Erscheinung nur ungewiß ist. Außerdem wird in den letzten zwei Fällen, nach Anhörung des Gegentheils, das Erkenntniß durch Ordination geändert. Gegen Compromißerkenntnisse ist ebenfalls Appellation an das Oberamtsgericht in vorgedachter Maße gestattet. Als Friedensrichter wirkt in der Regel der Ortsvorsteher allein und zieht nur geeigneten Falles den Gemeinderath zu. Das Friedensgericht kann nicht

recusirt werden. Jeder gegen ein Glied seiner Gemeinde auftretende Kläger muß beim Oberamtsgericht ein Zeugniß des Friedensgerichts darüber beizubringen, daß Vergleichsverhandlungen Statt gefunden haben, oder der Beklagte im Vergleichstermine ausgeblieben ist. Der auswärtige Kläger kann, der Kläger gegen eine niedere exemte Person muß sich sofort an das Oberamtsgericht wenden, wenn darunter der Beklagte steht. Vermittelung des Oberamtsgerichtes bei höhern Exemten kann angerufen, der Kläger darf keinen Falles länger als 10 Tage von der Klaganstellung durch die Vergleichsverhandlungen abgehalten werden.

Die eigentlichen rechtlichen Unterinstanzen sind die Oberamtsgerichte, außer dem Oberamtsrichter und Gerichtsactuar mit 12 aus den Bürgern der Oberamtsstadt gewählten, zu jeder Sitzung einzuladenden Beisitzern besetzt, wozu die Parteien noch Einen aus den Gemeinderäthen und Notaren wählen können. Unumgänglich nöthig gehören zu jeder Sache zwei bis drei Beisitzer. Vor die Oberamtsgerichte gehören, neben den oberinstanzlichen Geschäften in Bezug auf die Ortsobrigkeiten, alle der Competenz der letztern nicht unterworfenen Rechtsstreitigkeiten. Exemirt sind: die Mitglieder des königlichen Hauses, welche befreiten Gerichtsstand bei dem Obertribunale selbst haben, vor das nur noch die ehegerichtlichen Angelegenheiten der protestantischen Bewohner der Hauptstadt und solcher Militairpersonen, so wie alle in dem ganzen Bezirke der Stadtdirection Stuttgart vorkommenden streitigen Wechselangelegenheiten, ohne Rücksicht auf die dabei betheiligten Personen gehören; dann Fiskus, Domänen, Standesherrn und die in die Adelsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, Beide samt ihren Gütern, mit ihren Familien, wirkliche Collegienräthe und ihnen im Dienst und Range gleich oder höher stehende Beamte samt ihren Wittwen und noch nicht mit besonderm Gerichtsstande versehenen Kindern, alle höhern Geistliche bis zur sechsten Rangstufe, die unter den Ministerien oder Landescollegien stehenden Corporationen, dann von den königlichen Hofbeamten und zwar A. von dem Hofstaate des Königs a. bei dem Oberhofrath: der Oberhofprediger, der Hofrichter, die königlichen Leibärzte, der Oberhofmeister; b. bei dem Obersthofmeister-Stab: der Hofjägermeister, der Vorstand der Bau- und Gartendirection, der Vorstand der königlichen Handbibliothek; c. bei dem Oberstkammerherrn-Stab: der Director des königlichen Hoftheaters. B. Von dem Hofstaate der Königin: der Oberhofmeister, der erste Kammerherr, der erste Stallmeister, die Staatsdamen, die Hofdamen. C. Von dem Hofstaate der verwittweten Königinnen: diejenigen Diener, welche mit den Dienern der regierenden Königin, die auf die Exemtion erster Klasse Anspruch haben, in der gleichen Dienstkategorie stehen.

D. Bei dem Hofstaate der königlichen Kinder: die Oberhofmeister, die Oberhofmeisterinnen; endlich, mit Ausschluß obiger Ausnahmen, Ehesachen und streitige Wechselangelegenheiten auch solcher Personen, welche ordentlicherweise der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten und der Oberamtsgerichte unterworfen sind, sämtlich vor den Kreisgerichten ihren Gerichtsstand habend. Dienern anderer Angehörigen des königlichen Hauses kommt die Exemtion erster Klasse nur vermöge besonderer königlicher Verwilligung zu, wenn sie ihnen nicht schon vermöge ihrer vom König erhaltenen Aemter oder Titel zusteht. Dagegen gehören vor das Oberamtsgericht, mit Ausschließung der Ortsobrigkeit, so weit es sich nicht um untergängliche oder willkürliche Gerichtsbarkeit über nicht exemirte Güter handelt, alle nach Vorstehendem nicht exemirte Personen mit Adelsrecht, und sämtliche öffentliche Diener, denen ein bestimmter Rang (in der Rangordnung) angewiesen ist, und die nicht einen höhern Gerichtsstand haben; in Gleichem deren Wittwen und Kinder, die Letztern jedoch nur so lange, als sie nicht für sich einen bestimmten Gerichtsstand erhalten. Eben so die Geistlichen, von der sechsten Rangstufe an, auch die Advocaten und Procuratoren. Auch solche öffentliche Diener, welche auf ehrenhafte Weise aus dem Dienste getreten sind, aber mit Ausschluß der Unterofficianten, namentlich der Unteracciser, Unterumgelder, Küfer, Kastenknechte u. s. w. Alle Militairs, welche in den Militairlisten als obligat stehen, sind in ihren bürgerlichen Rechtsgeschäften und Streitigkeiten dem militairischen Gerichtsstand unterworfen; doch bestehen rücksichtlich der Pensionirten, der Ehefrauen, Kinder, nicht obligaten Domestiken der Militairpersonen, rücksichtlich der Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, der Ehe- und Wechsel-, der Paternitäts- und Satisfactions-Processe bedeutende Ausnahmen (Ueber die Einrichtung der Militairgerichte und deren Instanzen s. w. u. beim Strafproceß.) Jeder Staatsbürger ist übrigens in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Justizverwaltung in der Regel nur einer und derselben Gerichtsstelle nach den Grenzen des gesetzlichen Wirkungskreises der Letztern unterworfen; und es kann also ein und derselbe Staatsbürger, von welcher Kategorie er sei, in streitigen Civilsachen nicht dem Oberamtsgerichte, in liquiden Schuldsachen aber, so wie rücksichtlich der Theilungs- und Vormundschaftsangelegenheiten, dem Kreisgerichtshofe zunächst unterworfen sein. Ausnahmen von dieser Regel der Einheit des Gerichtsstandes nach allen Fächern der Rechtspflege finden sich theils in Ansehung der Ausübung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, theils hinsichtlich bestimmter Zweige der Rechtspflege bei den Hofbeamten und Dienern, den Militairpersonen und den Angehörigen der Landesuniversität, so wie

bei einigen, dem Landrathe untergeordneten Aemtern. Zu der Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handelsstreitigkeiten ist ein Kaufmann mit vollem Stimmrechte beizuziehen. Es steht zunächst den Parteien zu, einen solchen Kunstverständigen, sei er Mitglied des Gerichtes oder nicht, zu ernennen. Können sie jedoch über dessen Wahl sich nicht vereinigen, so ist derselbe durch das Oberamtsgericht zu bestellen. Ein solcher außerordentlicher Beisitzer ist vor der Theilnahme an den Gerichtsverhandlungen zu beeidigen.

Jede Partei kann im Civilprocesse Einen Beisitzer ohne Angabe eines Grundes, mehrere nur motivirt und auf diesfallsige Entscheidung des Oberamtsgerichtes recusiren. Das ganze Verfahren bezweckt durchgängig möglichste Kürze, und ist mündlich unter Aufnahme von Protokollen, in die jedoch rechtliche Ausführungen nicht gebracht werden dürfen. Neuerlich ist die Uebergebung schriftlicher Klage und Antwort ganz der Willkür der Parteien überlassen; schriftliche Einbringung der Replik wird nur nach Ermessen der Umstände vom Gericht erlaubt. In der Regel darf das Gericht schriftliches Einbringen nicht verlangen; jede schriftliche Rechtsausführung aber muß von der Partei selbst oder einem Rechtsanwalt gefertigt sein. Alle Termine sind peremtorisch, den ersten zur Erklärung auf die Klage ausgenommen; im zweiten wird im Falle Außenbleibens des Beklagten die Klage für zugestanden erachtet; eben so die Einreden im Falle deren unterbleibender Beantwortung. Doch muß dieser Nachtheil vorher in einem Decrete bestimmt angedroht, der Richter von der Unmöglichkeit der Befolgung nicht überzeugt, vom andern Theile seine Obliegenheit erfüllt und bei Parteien im Lande vom Oberamtsgericht der Nachtheil nicht blos dem Anwalte, sondern der Partei selbst bekannt gemacht sein. Wird schriftliche Erklärung zugelassen, so braucht sie nicht von einem Advocaten abgefaßt zu sein. Die Geschichtserzählung der Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht, in jedem Falle aber muß der Kläger noch mündlich über den Rechtsgrund der Klage, auch vorläufig über die Mittel zum Beweis derselben vernommen werden. Die Parteien müssen, besonders bei der Verhandlung, persönlich erscheinen; davon dispensiren nur Krankheit, hohes Alter, amtliche oder wichtige ökonomische Verhinderungen, Entfernung über 4 Stunden ꝛc. Jede Partei hat das Recht, ein Mitglied eines Gemeinderathes zu seinem Fürsprecher zu wählen; auch kann sie einen Advocaten nach Willkür zuziehen. Sobald der Richter einmal zur Rechtshülfe gerufen ist, so ist er verbunden, auch ohne bestimmte Parteianträge erwarten zu müssen, alle zum unzweifelhaften Zweck einer Partei führenden rechtlichen Mittel anzuwenden, selbst in den Acten liegende factische Thatsachen zur Ergänzung der Einreden des Beklagten von Amtswegen zu benutzen, aber über jede zur Entschei-

dung gegen eine Partei in den Acten vorliegende Thatsache jene erst zu hören. Beruhen die Einwendungen oder Gegenforderungen des Beklagten auf verwickelten Thatumständen, so kann der Richter schriftliche Auseinandersetzung fordern, über die der Beklagte doch noch einmal mündlich zu vernehmen ist. Nach vollendetem Verfahren folgt behufs der Aufklärung der Widersprüche, auch behufs etwaiger Sühneversuche, persönliche Gegenüberstellung der Parteien. Dann legt das Gericht den Parteien eine Uebersicht der Geschichtserzählung vor und schon jetzt können die streitigen Thatsachen durch Urkunden erläutert werden. Ist dadurch alles Factische klar und ein abermaliger Sühneversuch nicht von Erfolg, so werden von den Parteien selbst oder deren Advocaten schriftliche, oder von Erstern mündliche Rechtsvertheidigungen zugelassen und dann entschieden. Entgegengesetzten Falles werden beide Parteien zu Angabe ihrer Beweismittel über die vom Richter für erheblich geachteten Thatsachen mit Fristsetzung aufgefordert, ohne das eine von ihnen, als ob ihr der Beweis vorzugsweise obliege, bezeichnet wird. Ohne jedoch an die von den Parteien angegebenen Beweismittel gebunden zu sein, muß der Richter alle gesetzmäßigen Mittel zur Wahrheitserforschung anwenden. Der Zeugenabhörung können die Parteien, ihre Fürsprecher und Advocaten beiwohnen. Der Gefährdeeid ist abgeschafft. Nach der Beweiseröffnung muß auf Antrag noch Gegeneinanderstellung der Parteien mit den Zeugen verfügt werden, wenn die Parteien nicht beim Zeugenverhör ausgeblieben sind. Auch ist mündliche, in wichtigen und schwierigen Fällen schriftliche Rechtsausführung zu gestatten. Das Schlußerkenntniß kann ein durch Beweis noch bedingtes sein. Alle blos proceßleitenden richterlichen Entscheidungen lassen keine Rechtsmittel, sondern blos Beschwerde bei der Oberbehörde zu. Gegen Erkenntnisse über die Materialien findet die Berufung an den höhern Richter bei unschätzbaren Gegenständen, bei solchen Objecten die das ganze Vermögen einer Partei ausmachen, oder mehr als 50 Fl. werth sind, als einziges ordentliches Rechtsmittel Statt, außerordentlich aber Nichtigkeitsklage und, wegen neuaufgefundener Beweismittel, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Wirkung der Appellation ist Uebertragung der ganzen Sache auf den obern Richter, der nicht blos das letzte Erkenntniß, sondern das ganze vorherige Verfahren zu prüfen, und alle im Laufe des Processes zugefügte Beschwerden zu heben hat. Bei einem Concursprocesse concurrirt, außer dem Oberamtsgerichte, besonders in Beziehung auf die Masseerhaltung der Gemeinderath; die Liquidationsverhandlungen geschehen in der Regel im Wohnorte des Gemeinschuldners.

Die zweite Instanz bilden die vier Kreisgerichtshöfe in Eßlingen für den Neckar-, Tübingen für den Schwarzwald-, Ellwangen für den

Jart=, Ulm für den Donaukreis, deren jeder ſich in vier Senate, den Civil=, Criminal=, Ehegerichts= und Pupillenſenat theilt. Der Civilſenat iſt zugleich das Wechſelgericht für den ganzen Kreis mit Ausſchluß der Reſidenzſtadt Stuttgart (ſ. w. u.). Das Kreisgericht iſt theils die zweite Inſtanz für die bei den Oberamtsgerichten eingewendeten Rechtsmittel, alſo nicht für die vor die Gemeindebehörden gehörigen Rechtsſachen; theils die erſte für die oben (S. 463 fg.) erwähnten exemirten Perſonen und Sachen, für welche Erſtern ſie zugleich Vormundſchafts= und Theilungsbehörde ſind, während ſie über dieſe Geſchäftsbranchen und über das Rechnungsweſen der Oberamtsgerichte Aufſicht führen. Das Verfahren bei ihnen iſt rein ſchriftlich, daher jede Partei ſich eines Advocaten bedienen muß. Alle Eingaben müſſen von einem bei dem fraglichen Gerichtshof angeſtellten Procurator unterſchrieben und eingereicht werden. Das Verfahren entſpricht hier in der Regel dem gemeinen Proceſſe, nur muß der Richter von ſelbſt die Parteien durch ihre Anwälte zur beſtimmten Erklärung über die erheblichen Thatumſtände auffordern und zur Aufklärung der factiſchen Verhältniſſe auch die von den Parteien nicht angegebenen Beweismittel nutzen, endlich den Ungehorſam der Parteien auch unaufgefordert rügen. Die vorläufige Vernehmung über die Beweismittel fällt weg, dagegen hat auch der Oberrichter eine Ueberſicht der Streitverhältniſſe in der oben (S. 466) gedachten Maße den Parteien mitzutheilen und Zeugen und Parteien auf Antrag einander gegenüber zu ſtellen. Hat zum Erkenntniß ein ausführlicher ſchriftlicher Vortrag Statt gehabt, ſo kann der Partei eine Abſchrift des factiſchen Theiles der Reſolution ausgehändigt werden. Gegen Zwiſchenbeſcheide findet auch hier kein eigentliches Rechtsmittel Statt. Bei offenbarer Frivolität der Appellation muß dieſe ohne weitere Verhandlungen ſogleich unter Mittheilung der Entſcheidungsgründe, verworfen werden. Das **beneficium appellationis nondum probata probandi** iſt hier geſetzlich ausgeſprochen; die Aufforderung dazu geſchieht wie in der Unterinſtanz.

Als dritte Inſtanz in den über einen Objectwerth von wenigſtens 200 Fl. oder über Ehre, Gerechtſame und das ganze Vermögen einer Partei vor den Oberamtsgerichten, und als zweite Inſtanz in den vor den Kreisgerichten in erſter Inſtanz anhängigen ſtreitigen Civilſachen, wirkt und entſcheidet das Obertribunal, das zugleich oberſter Juſtizhof für die Hohenzollern'ſchen Fürſtenthümer (ſ. Hohenzollern=Hechingen S. 166 fg. und Hohenzollern=Sigmaringen S. 168 fg.) iſt und das ſich eben ſo, wie die Kreisgerichte in vier Senate theilt. Das Verfahren bei demſelben iſt übereinſtimmend mit dem bei den Kreisgerichten. Es iſt, außer ſeinem oben in Bezug auf die Exemirten angegebenen Geſchäftskreiſe (S. 463), Wechſelgericht für Stuttgart und

Civilrevisions-Behörde. Der Pupillensenat ist Vormundschafts- und Theilungsbehörde für die Mitglieder des königlichen Hauses und die in Stuttgart wohnenden Exemten erster Klasse. Es werden bei diesem Gerichte gesetzmäßig die auf ein eingewendetes Rechtsmittel von den Kreisgerichten eingesendeten Acten dem Sachwalter des Beschwerdeführers zur Fertigung des Beschwerdelibelles während der ganzen noch übrigen Frist von 90 Tagen übergeben. Da jedoch in keiner Stelle weiter als in drei Instanzen verfahren werden kann, so ist das Obertribunal als Revisionsstelle nur in vor ihm selbst oder vor einem Kreisgericht in erster Instanz anhängigen Sachen thätig, im letzten Fall auch nur, wenn es die kreisgerichtliche Sentenz nicht unbedingt bestätigt hat. Jeder Sentenz des Obertribunals müssen die Entscheidungsgründe beigegeben werden.

In Straffachen und zwar in Polizeisachen[3]) mit Einschluß geringer wörtlicher und thätlicher Injurien, bei denen sie aber nicht auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung erkennen dürfen, haben die Gemeinderäthe ein Strafrecht und zwar die erste Klasse bis zu einer Strafe von 8 Thlr. oder vier Mal vierundzwanzigstündiger Einthürmung, die zweite Klasse bis auf 6 Thlr. oder dreitägiges Gefängniß, die dritte Klasse auf 4 Thlr. oder zweitägige Einsperrung, die vierte Klasse auf 2 Thlr. oder 24stündige Einthürmung; der erste Ortsvorsteher kann nach Verschiedenheit der Klasse auf die Hälfte obiger Strafe erkennen. Außer wenn diese Befugniß in bürgerlichen Rechts- und in solchen Sachen ausgeübt wird, worin der Recurs der Hauptsache nach an das Oberamtsgericht geht, wird stets in diesen Angelegenheiten an den Oberamtmann (die, dem in Justizsachen fungirenden Oberamtsrichter gleichstehende Administrativbehörde) recurrirt. Auch muß die Ortsobrigkeit bei schwerern Vergehen zur Sicherung des Zweckes der Untersuchung bis zum Eintritt der Wirksamkeit des Oberamtsgerichtes vorläufig einschreiten. Daneben hat der Oberamtmann die Untersuchungs- und Strafbefugniß, unter Vorbehalt der diesfallsigen Befugnisse der Kreisregierung, über Dienstvergehen der Verwaltungs- und anderer, dem Oberamtsgericht nicht untergeordneter Beamten, über Regiminal-, Polizei- und Finanz-Gesetzübertretungen, Verbal- und Realinjurien (dies mit gewissen Beschränkungen), erste einfache Diebstähle und Betrügereien, nicht über 10 Fl. an Werth. Dagegen ist in allen übrigen Straffällen gegen nicht befreite Personen dem Oberamtsrichter sowohl für sich als dem Oberamtsgericht die Untersuchung, und, niedere eigentliche Criminalsachen ausgenommen, eine Strafgewalt in der Art

3) Das Polizeistrafgesetz v. 2. Oct. 1839 beleuchtet von Mohl, Halle 1840 (Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Beilageheft zu 1840).

eingeräumt, daß 1) der Oberamtsrichter für sich allein eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern, oder eine achttägige Freiheitsstrafe, 2) das Oberamtsgericht hingegen Geldstrafen bis auf 30 Reichsthaler und leichtere Freiheitsstrafen bis auf drei Monate erkennen kann. Höhere Strafen, aber auch niedere in eigentlichen Criminalsachen erkennt nach eigentlichem Schlußverfahren und Vertheidigung des Angeschuldigten nur der Kreisgerichtshof, von welchem der Recurs an das Obertribunal, so wie an ihn der Recurs in Strafsachen des Oberamtsgerichts geht. Niemand darf länger als 72 Stunden über die Ursache seines Arrestes in Ungewißheit bleiben.

Die Abnahme des Handgelöbnisses an Eidesstatt findet in gerichtlichen Strafsachen nicht mehr Statt.

Alle im Dienste befindlichen Militairs, die pensionirten und auf Wartegeld gesetzten Officiere, in Kriegszeiten alle bei der Armee Angestellten oder in deren Gefolge befindlichen haben wegen aller Verbrechen und Vergehen den militairischen Strafgerichtsstand. Ueber die Beurlaubten haben die Civilbehörden bei nicht militairischen Vergehen die polizeiliche Gerichtsbarkeit, bei größeren Uebertretungen untersucht die Civilbehörde und übergiebt die Schuldigen zum weiteren Verfahren der Militairbehörde. Bei Kapitalverbrechen erfolgt das Erkenntniß von den ordentlichen Criminalgerichten, doch müssen Officiere vorher entlassen oder entsetzt sein. Die niederen Strafen beim Militair erkennt unter dem Vorsitz eines Hauptmanns die kriegsrechtliche Commission, höhere Strafen ein förmlich besetztes Kriegsrecht, dessen Urtheile aber stets an das Revisionsgericht unter dem Vorsitz eines Generalmajors zur Bestätigung eingesendet werden müssen. Im Kriege bestehen noch Standrecht und außerordentliche Militairgerichte.

Sobald die Parteien bei dem Oberamtsgericht in Civilsachen über das gegenseitige Vorbringen gehört und gegeneinander gestellt sind, können sie durch Gevollmächtigte vertreten, die nicht im Oberamtsbezirke wohnenden Parteien müssen aber aufgefordert werden, allgemeine Stellvertreter für unvorhergesehene Fälle zum Protokoll zu bevollmächtigen. Zur Bevollmächtigung ist kein Schema vorgeschrieben; nur eine einfache, aber gerichtlich beglaubigte und die Befugnisse bestimmt bezeichnende Vollmacht ist erforderlich. Bei Versäumniß nur durch Schuld des Anwalts erfolgt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Bestrafung des Advocaten um 10 bis 50 Thlr. Da in den höhern Instanzen stets rechtsgelehrte Beistände angewendet werden müssen, so muß deren Legitimation vom Appellanten längstens mit Einreichung des Beschwerdelibells, vom Appellaten längstens mit der Einredeschrift erfolgen.

Bei den obern Behörden sind Procuratoren angestellt, zur Praxis bei den Oberamtsgerichten sind zunächst die Rechtsconsulenten bestimmt.

Advocaten und Procuratoren:

Obertribunalprocuratoren zu **Stuttgart:** Abel; Hopfengärtner; Neſtle; Dr. Römer; Dr. Schott; Seeger.

Im Neckarkreis:

Oberjuſtizprocuratoren beim Gerichtshofe zu **Eßlingen:** Benzinger; Georgii; Kreb; Nagel.

Rechtsconſulenten zu **Backnang:** Hochſtetter; Wächter; zu **Böblingen:** Andreä; zu **Brackenheim:** Weidlich; zu **Eßlingen:** Dr. Faber; Seefried; zu **Güglingen:** Braun; zu **Heilbronn:** Clubius; Feyerabend; Hofer; Klett; Kübel; Müller; Strauß; Zeller; zu **Leonberg:** Romig; zu **Ludwigsburg:** Bechſtein; Werner; zu **Marbach:** Veiel; zu **Neckarſulm:** Rechtspractikant Pohlhammer; Stahl; zu **Offenau:** Thon; zu **Oppenweiler:** Rechtspractikant Stein; zu **Stuttgart:** Breyer; Clemm; Ditzinger; Fetzer; Finkh; Hackh; Heigelin; Jordan; Kaulla; Ludwig Friedrich Lang; Murſchel; Mohl; Rödinger; J. Chr. Fr. Römer; Friedr. Römer, Kriegsrath; Scheerer; Schott; Steudel; Tafel; Wagner; Wiedmann[4]); zu **Weinsberg:** Fraas.

Im Schwarzwaldkreis:

Oberjuſtizprocuratoren beim Gerichtshofe zu **Tübingen:** Dr. Eduard Gmelin; Holland; Dr. Kübel; Lang.

Rechtsconſulenten zu **Balingen:** Kleinmann; Nagel; zu **Calw:** Schwarzmann; Stälin; Zahn; zu **Freudenſtadt:** Boſch; Klumpp; Rechtspractikant Mützel; zu **Geislingen:** Lamparter; zu **Horb:** Fiſcher; zu **Nagold:** Schott; zu **Neuenbürg:** Dr. Lutz; zu **Nürtingen:** Eſſig; zu **Oberndorf:** Lauderer; zu **Reutlingen:** Fetzer; Rechtspractikant Fetzer; Neuffer; Spittler; zu **Rottenburg:** Erath; Georgii; Stadtſchuldheiß Hofmeiſter; Rechtspractikant Honer; Pfeifer; Weiß; zu **Rottweil:** Breuning; Dinkelmann; Rößle; Stadtſchuldheiß Teufel; zu **Tübingen:** Dr. Klotz; Rechtspractikant Mai; Mederle; Sting; Wetzel; zu **Wildbad:** Seeger.

Im Jaxtkreis:

Oberjuſtizprocuratoren beim Gerichtshof zu **Ellwangen:** Becker (Vorſtand); Braun; Härlin; v. Himberger; Pflaum; Wunderlich.

Rechtsconſulenten zu **Crailsheim:** Rechtspractikant Piſterius; zu **Ellwangen:** Dellefant; zu **Gaildorf:** Kausler; zu **Gmünd:** Bauder; Dr. Mühleiſen; Regele; zu **Hall:** Bauſch; Frick; Gräter; Hetzel; Hezel; Majer; Rittmann; Schübler; Stadtſchuldheiß Wibel; zu **Hei-**

4) Die Advocaten Schott, Tafel, Scheerer und Fetzer ſind Mitglieder des Comité zur Vertretung der Württemberg'ſchen Advocaten.

denheim: Hafenreffer; Rechtspractikant Koch; zu **Ingelfingen:** Müller; zu **Künzelsau:** Müller; Sattler; zu **Langenburg:** Witt; zu **Mergentheim:** Degen; Dieterich; v. Teutphöes; zu **Neresheim:** Rechtspractikant Bach; Glotz; zu **Oehringen:** Clubius; Rechtspractikant Hammer; Orplich; Dr. Tafel; zu **Schorndorf:** Gundert; zu **Welzheim:** Verwaltungsactuar Lemppenau.

Im Donaukreis:

Oberjuſtizprocuratoren beim Gerichtshof zu **Ulm:** Baur; Capoll; Frank; Glaſer; v. Steffelin; Wieſt.

Rechtsconſulenten zu **Biberach:** Bäumlein; von Braunendal; Gebel; Glück; Volz; zu **Ehingen:** Munding, Niethammer; zu **Erbach:** Schefold; zu **Göppingen:** Piſtorius; Seefried; Viſcher: zu **Kirchheim:** Kleiner; Stadtſchuldheiß Kübel; zu **Kißlegg:** Steiger; zu zu **Laupheim:** Zeller; zu **Leutkirch:** Rembold; zu **Oberſtadion:** Schmid; zu **Ravensburg:** Himpel; Dr. Schuſter; Stapf; Zaißer; zu **Riedlingen:** Dopfer; Keppler; zu **Saulgau:** v. Ackermann; May; zu **Tettnang:** Rechtspractikant Gentner; Welebil; zu **Ulm:** Stadtrath und Rechtspractikant Bigendorf; Dieterich; Göritz; Hacker; Rapp; zu **Wangen:** Müller; Wocher.

I.

Alphabetisches Verzeichniß

sämmtlicher Orte*), in welchen sich Anwälte befinden oder an denen sie practiciren.

	Seite		Seite		Seite
Aachen	299	Arzignano	246	Balzig	283
Abbiategrasso	244	Aschaffenburg	71	Bentheim	132
Abensberg	67	Aschendorf	133	Berent	283
Abterode 142, 143,	144	Aschersleben	288	Bergamo	243
Achim	127	Asiago	246	Bergedorf	113
Adelebsen	124	Asola	242	Bergen in Hannover	122
Adorf	337	Asolo	247	Bergen in Hessen-Cassel 146,	147
Adria	247	Asso	244	Bergen in Preußen	285
Aerzen	120	Attendorn	292	Berka an d. I.	358
Agordo	247	Au in Bayern	66	Berleburg	292
Ahaus 290,	291	Aue in Sachsen	337	Berlin in Preußen	283
Ahlden	122	Auerbach	337	Berlin in Mecklenburg	206
Ahlen	290	Augsburg	72	Berlinchen	284
Ahrensböck	430	Augustenburg	428	Bernburg	38
Ahrensburg	430	Augustusberg	337	Bernstadt	337
Aichach	66	Auma	358	Bersenbrück	129
Ala	239	Aurich	131	Beuthen	287
Alfeld	130	Auronzo	247	Beverstedt	127
Allendorf 142,	143	Aviano	246	Beverungen	291
Allstedt	358			Biadene	247
Altdorf	69	**B**		Bibart	69
Altena 291,	292	Babenhausen	72	Biberach	471
Altenberg	337	Badbergen	120	Bieber	145
Altenburg	367	Badia	247	Bielefeld	291
Altenkirchen	300	Backnang	470	Binasco	244
Alt-Landsberg	283	Balingen	470	Birkenfeld	259
Altötting	66	Ballenstedt	38	Bischhausen 142, 143,	144
Altona	430	Balve	292	Bischofsheim	71
Alverdissen	178	Bamberg	68	Bischofswerda	337
Alzey	163	Barbarano	246	Bitterfeld	289
Amberg	67	Barntrup	178	Blankenburg in Braunschweig	82
Amöneburg 144,	145	Barth	285	Blankenburg in Schwarzburg-Rudolstadt	441
Anclam	284	Bassano	246	Blankenhain	358
Angerburg	282	Bassum	120	Blankenstein	291
Annaberg	337	Bautzen s. Budissin.		Bleicherode	288
Annaburg	290	Baum s. Kleinbaum.		Blekede	122
Ansbach	69	Bayreuth	68	Blomberg	178
Apenrade	428	Bederkesa	127	Blumenthal	127
Apolda	358	Beckum	290	Bochold	290
Ariane	244	Beeskow 283,	284	Bochum	291
Arko	239	Beichlingen	289	Bockenheim	146
Arnsberg	292	Beilngries	69	Bockenem in Hannover	130
Arnstadt	451	Belecke	292	Adv. das. für Braunschw.	83
Arnswalde	284	Belgard	285	Bodenteich	122
Arolsen	457	Belgern	290		
Arroesköping	428	Bellano	244		
		Belluno	247		

*) Diejenige Orte welche in anderer Beziehung z. B. rücksichtlich in ihnen geltenden Statuten im Anwaltbuche erwähnt sind, finden sich im II. Register verzeichnet.

Seite

Bodenwerder 120
Böblingen 470
Börln 337
Bogen 67
Boitzenburg . . . 204. 205
Bolkenhain 286
Borgholz 291
Borgo 239
Borken in Preußen . . 290
Borken in Heſſen-Caſſel 142. 143
Bormio 244
Borna 337
Boudry 282
Bovenden 124
Bozen 239
Bozzolo 242
Brackenheim 470
Brakel 291
Brandenburg 283
Braunfels 300
Braunsberg 282
Braunſchweig 82
Bredtſtedt 428
Bregenz 239
Breitenbach 451
Bremen 92
Bremerhaven 93
Bremervörde 127
Breno 243
Brescia 242
Breslau 286
Brieg 286
Brillon 292
Brivio 244
Brixen 239
Bromberg 287
Brotterode 145
Bruchhauſen 120
Brück 238
Brückenau 71
Brüggen 130
Bruel 204
Brünn 240
Bruneck 239
Buchau 240
Buchen 55
Buchholz 337
Budiſſin 337
Budweis 240
Bückeburg 415
Bünde 291
Büren 291
Bürgel 358
Bütow 285
Bützow 204. 205
Buje 238
Bunzlau 286
Burbach in Oldenburg . 259
in Preußen 292
Burg in Preußen . . . 288
Burg in Schleswig . . 428
Burgdorf 122
Burghaun 145. 146
Burghauſen 66
Burgk 303
Burglengenfeld 67

Seite

Burgſtädt 338
Buſto Arſizio 241
Buttſtädt 358
Burtehude 127

C

Cadore 247
Calau 284
Calbe a. d. S. 288
Calw 470
Camburg 406
Camen 292
Camenz ſ. Kamenz.
Cammin 284
Camposampiero . . . 245
Capodiſtria 238
Cappeln 428
Caprino 243. 245
Carlsbad ſ. Karlsbad.
Carlshafen . . . 142. 143
Carthaus 283
Caſalbuſterlengo . . . 243
Caſalbuttano 243
Caſalmaggiore 243
Caſſano 241
Caſſel 142
Caſtelfranco 247
Caſtiglione delle Stiviere 242
Cattaro 240
Cavaleſe 239
Cavarzere 244
Celle, OAGProcurator. daſ. 119
Canzleiprocuratoren . 122
Ceneda 247
Cham 67
Charlottenburg 283
Chaux de Fonds, La, . . 292
Chemnitz 334
Cherſo 238
Chiari 242
Chiavenna 244
Chioggio 244
Cittadella 246
Cividale 246
Clausthal in Hannover . 124
Advocaten daſelbſt für Braunſchweig 83
Cleß 239
Cleve in Preußen . . . 299
im Herzogth. Bremen in Hannover 126
Clingen 451
Clötze 288
Cloppenburg . . . 257. 258
Cluſone 243
Coblenz 299
Coburg 392
Codogno 243
Codroipa 246
Cölleda 289
Cöln 299
Cönnern 289
Coesfeld 290
Cöslin 285
Cöthen ſ. Köthen.
Colberg 285
Coldiz ſ. Koldiz.

Seite

Cologna 245
Como 244
Conegliano 247
Conitz 283
Conſelve 245
Conſtanz 54
Corpenbrügge 120
Corte Olona 244
Coſel 287
Coswig 38
Cottbus 284
Couvet 292
Crailsheim 470
Crema 243
Cremona 243
Crespino 247
Creutzburg 286
Crimmitzſchau 338
Crispendorf 303
Crivitz 205
Crone ſ. Deutſch Crone.
Croſſen 284
Croſtewitz 338
Cüſtrin 284
Culitzſch 338
Culm 283
Culmbach 69
Curzola 240
Czaslau 240
Czernowitz 241

D

Dachau 66
Dahlen 338
Dahme 283
Dammhagen 127
Dannenberg 123
Danzig 283
Darfeld 290
Darkehmen 282
Darmſtadt 161
Daſſel in Hannover . . 130
Advocaten daſelbſt für Braunſchweig 84
Deggendorf 67
Delitzſch 289
Delmenhorſt 257
Demmin 284
Dermbach 359
Deſio 241
Deſſau 43
Detmold 178
Deutſch Crone 283
Deven 204
Diekirch 191
Diepenau 120
Diepholz 121
Dignano 238
Dillenburg 220
Dillingen 72
Dingelſtädt 288
Dinkelsbühl 69
Dinslaken 292
Dippoldiswalde 338
Dirſchau 283
Doberan 206
Döbeln 338

Seite

Dönitz 204
Dörnthal 338
Dolbrück 291
Dolo 244
Dommitzſch 290
Donauwörth 72
Dornum 129
Dorheim 146
Dorſten 290
Dortmund 291
Dorum 127
Dresden 338
Drieſen 284
Duderſtadt 124
Düben 289
Dülmen 290
Düſſeldorf 299
Duisburg 291

Eberswalde ſ. Neuſtadt Eberwalde.
Echte 124
Eckartsberga 289
Eckernförde 428
Edolo 243
Eger 240
Eggenfelden 67
Ehingen 471
Ehrenbreitſtein 300
Ehrenburg 121
Ehrenfriedersdorf . . . 339
Eibenſtock 339
Eichſtädt 69
Eilenburg 289
Eimbeck in Hannover . . 124
Adv. daſ. ſ. Braunſchw. 84
Eiſenach, Hofadvocaten . 358
Amtsadvocaten . . . 359
Eiſenburg 367
Eisfeld 406
Eisleben 289
Eiterfeld 145
Elbing 283
Elberfeld 299
Eldagſen 121
Ellingen 70
Ellrich 288
Ellwangen 470
Elmshorn 430
Elſey 291
Elſterberg 340
Elſterwerda 289
Elterlein 340
Eltville 220
Elze 130
Emden 131
Emmerich 291
Endorf 33
Erbach 471
Erding 66
Erfurt 289
Erlangen 70
Erwitte 292
Eſchenbach 67
Eſchenbruch 178
Eſchershauſen 83

Seite

Eſchwege 142. 143
Eſens 131
Eſſen in Hannover . . 129
in Oldenburg 258
in Preußen 291
Eßlingen 470
Eſte 245
Eutin 259
Eylau ſ. Preußiſch-Eylau.
Eyther 340

Falkenau 240
Falkenberg 287
Falkenſtein 340
Fallersleben 123
Fallingboſtel 123
Fedderwarden 262
Feldberg 207
Feldkirch in Oeſterr. . . 239
Adv. daſ. ſ. Liechtenſtein 173
Felsberg 142. 143
Feltre 247
Feuchtwangen 70
Filehne 288
Finſterwalde 284
Fiſchhauſen 282
Flatow 283
Flensburg 429
Förſte 124
Fondo 239
Forchheim in Bayern . . 69
in Sachſen 340
Frankenau 145
Frankenberg in Heſſen-Kaſſ. 145
in Königr. Sachſen . 340
Frankenhauſen 441
Frankenſtein 286
Frankenthal 58
Frankfurt a. M. . . . 98
Frankfurt a. d. O. . . 284
Franzburg 285
Frauenſtein 340
Frauſtadt 287
Fredeburg 292
Freeren 129
Freiberg 340
Freiburg in Baden . . . 54
Freiſing 66
Freudeſtadt 471
Freyburg in Hannover . 127
in preuß. Prov. Sachſen 289
Freyſtadt 286
Friedberg in Bayern . . 66
in Heſſen-Darmſtadt . 161
Friedeberg 284
Friedeburg 131
Friedewald 145
Friedland in Mecklenburg-Strelitz 207
Friedrichſtadt 429
Friedrichswerth 381
Fritzlar 143
Frohburg 340
Fronhauſen 144. 145
Fürſtenau 129
Fürſtenberg in Meckl. Str. 207

Seite

Fürſtenberg in Preußen . 294
Fürſtenwalde 284
Fürth 70
Füſſen 72
Fulda 145. 146

Gadebuſch 204
Gaildorf 470
Gallarate 241
Gammendorf 429
Gammertingen 172
Gandersheim 83
Gandino 243
Gardelegen 288
Garding 429
Gardone 242
Gehren 451
Geiſa 358
Geislingen 470
Geithayn 340
Gelnhauſen 146. 147
Gemona 246
Gemünden 71
Genthin 288
Georgenthal 381
Gera 311
Geringswalda 340
Geyer 340
Gieboldehauſen 124
Gießen 162
Giſhorn 123
Gitter a. W. 130
Givarate 244
Glatt 172
Glatz 286
Glauchau 340
Gleiwitz 287
Glogau 286
Glogau ſ. Oberglogau.
Glückſtadt 430
Gmünd 470
Gneſen 288
Gneven 206
Gnoien 205. 206
Göppingen 471
Görlitz 286
Görsbach 289
Görz 238
Gößnitz 368
Göttingen 124
Goldapp 282
Goldberg in Preußen . . 286
Goldberg in Micklbg. 204, 205. 206
Gonzaga 243
Gorsleben 289
Goslar in Hannover . . 130
Adv. daſ. ſ. Braunſchw. 84
Goſſel, Hofadv., Amtsadv. 381
Goſtyn 287
Gotha, Hofadv., Amtsadv. 381
Grabow 204. 206
Gradiska 238
Gräfenberg 69
Gräfenhaynchen 290
Gräfenthal 406
Grätz in Oeſterreich . . 238

	Seite
Grätz in Poſen	287
Graudenz	283
Gravedona	244
Grebenſtein	142. 143
Greetſyhl	131
Greifenhagen	284
Greifenberg in Pommern	284
Greiffenberg in Schleſien	286
Greifswald	285
Greiz	303
Greußen	451
Grevismühlen	204. 206
Griesbach	67
Grimma	340
Grimmen	285
Grohn	121. 126
Groitzſch	340
Großalmerode	143. 144
Großenhain ſ. Hain.	
Großenlüder	145. 146
Großhartmannsdorf	340
Groß-Oſchersleben	288
Großrudeſtädt	358
Groß-Salze	288
Groß-Schneen	125
Groß-Strehlitz	287
Grottkau	287
Grünberg	286
Grünhain	340
Guben	284
Gudensberg	143
Güglingen	470
Günzburg	72
Güſten	47
Güſtrow	204
Gütersloh	291
Guhrau	286
Gumbinnen	282
Gunzenhauſen	70
Habelſchwerdt	286
Hadamer	220
Hadersleben	429
Hage	131
Hagenburg	415
Hagenow	204. 206
Haigerloch	172
Hailer	146. 147
Hain	340
Halberſtadt	288
Hall in Württemberg	470
Halle in Preuß. Pr. Sachſ.	289
Halle in Weſtphalen	291
Haltern	290
Hamburg	111
Hamburg in Mecklenburg	205
Hameln	121
Hamm	291
Hammelburg	71
Hanau	146
Hannover, Canzleiprocurat.	120
Advocaten	121
Hardegſen	125
Harſefeld	127
Hartenſtein	340
Hartha	340
Harzgerode	38
Haßfurt	71
Haſelünne	133
Hattingen	291
Havelberg	283
Haynau	286
Haynichen	340
Hechingen	168
Hedemünden	125
Heede	121
Heide	430
Heidelberg	55
Heidenheim	470
Heilbronn	470
Heiligenſtadt	288
Heilsberg	282
Heinrichs	290
Heinrichsgrün	240
Heldburg	406
Heldrungen	289
Helmſtedt	83
Hemau	67
Hemmendorf	121
Herbern	291
Herford	291
Heringen	290
Herleshauſen	142
Herrenbreitungen	146
Herrnhut	341
Hersfeld	143. 145. 146
Herzberg in Hannover	125
in Preußen	290
Herzogenaurach	69
Hettſtedt	289
Heydekrug	282
Hilchenbach	282
Hildburghauſen	406
Hilders	71
Hildesheim	130
Hilpoltſtein	67
Himmelpforten	127
Hirſchberg	286
Hitzacker	123
Höxter	291
Hof	69
Hofgeismar	142. 143. 144
Hoheneggelſen	130
Hohenleuben	312
Hohenmölſen	290
Hohenſtein	341
Hohnſtein	341
Holland ſ. Preußiſch-Holl.	
Holle	130
Holzminden	83
Holzſchedeln	451
Homberg	142. 143
Homburg v. d. Höhe	164
Honeſtadt	292
Horb	470
Horn in Oeſterreich	237
in Lippe-Detmold	178
Hornefeld	127
Horſtmar	290
Hoya	121
Hoyerswerda	284
Hradiſch	240
Hünefeld	145. 146
Huſum	429
Jacobshagen	284
Jauer	286
Ibbenbühren	290
Iburg	129
Ichtershauſen	382
Iesberg	142. 143
Iemgum	129
Jena, OAGAdvocaten	356
Hofadvocaten	358
Ieſſen	290
Iever	257. 262
Iglau	240
Ilm	441
Ilmenau	358
Ilten	123
Immenſtadt	72
Ingelfingen	470
Ingolſtadt	66
Inowraclaw	288
Insbruck	239
Inſterburg	282
Iöhſtadt	341
Johann-Georgenſtadt	341
Johannisberg	240
Iork	127
Iſeo	242
Iſerlohn	291
Iſola della Scala	245
Itzehoe	430
Judenburg	238
Jüterbogk	283
Kahla	368
Kaiſerslautern	59
Kalau ſ. Calau.	
Kalbe ſ. Calbe	
Kaltennordheim	359
Kamburg	406
Kamen	292
Kamenz	341
Kappeln	428
Kapodiſtria ſ. Capodiſtria.	
Karlsbad	240
Karlshafen ſ. Carlshafen.	
Karthaus ſ. Carthaus.	
Kaſſel ſ. Caſſel.	
Kaufbeuern	72
Kaukehnen	282
Kavaleſe ſ. Cavaleſe.	
Kelbra	290
Kelheim	67
Kellinghuſen	430
Kemberg	290
Kemnath	68
Kempen	287
Kempten	72
Keula	451
Kiel	430
Kirchberg	341
Kirchen	300
Kirchhain	144. 145
Kirchheim	471
Kißlegg	471

	Seite
Kitzbichl	239
Kitzingen	71
Klagenfurth	238
Klausthal s. Clausthal.	
Klein Baum	282
Kleinkrotzenburg	161
Klein-Wesenburg	452
Kles s. Cles.	
Kleve	299
Klingenberg	71
Klötze s. Clötze.	
Kloppenburg s. Cloppenb.	
Koblenz	299
Koburg	392
Köln	299
Königgrätz	240
Königsberg in Schlesien	284
Königsberg in Ostpreußen	282
Königsbrück	341
Königshofen	71
Königslutter	83
Königssee	441
Königstein	341
Könnern s. Cönnern.	
Köslin s. Cöslin.	
Köthen	44
Kötzting	67
Kohren	341
Koldiz	341
Kolberg s. Colberg.	
Komotau	240
Konitz s. Conitz.	
Konstanz s. Constanz.	
Koppenbrügge s. Coppenbr.	
Korbach	457
Kosel s. Cosel.	
Kosteletz am Adler	240
Kosten	287
Koswig s. Coswig.	
Kottbus s. Cottbus.	
Krakow 205.	206
Krems	237
Kreutzburg s. Creutzburg.	
Kreutzwerthheim	71
Krispendorf	303
Kröpelin	206
Kronach	69
Krone s. Deutsch Crone.	
Krossen s. Crossen.	
Krotoszyn	287
Krumbach	72
Künzelsau	470
Küstrin s. Cüstrin.	
Kufstein	239
Kulm s. Culm.	
Kulmbach s. Culmbach.	
Kupp	287
Laasphe	292
Labes	284
Labiau	282
La Chaux-de-Fonds	292
Lage in Mecklenburg	205
in Lippe-Detmeld	178
Laibach	238
Lamstedt	127
Lammspringe	130
Landau in Rheinbayern	59
in Niederbayern	67
Landsberg in Bayern	66
an der Warte	284
s. Altlandsberg.	
Landshut in Bayern	67
Landshuth in Preußen	286
Langenbielau	286
Langenburg	470
Langensalza	289
Langenselbold	146
Langenwiesen	451
Latisana	246
Lauban	286
Lauenburg in Preußen	285
im Herz. Sachs.-Lauenburg	432
Lauenstein in Hannover	121
im Königreiche Sachsen	341
Lauchstädt	289
Lauf	70
Laupheim	471
Lausigk	341
Lautenthal	125
Lecco	244
Leck	429
Leer	131
Legnano	245
Lehe	127
Leipzig	341
Leisnig	342
Leitomischl	240
Lemberg	241
Lemförde	121
Lemgo	178
Lendinaro	247
Lengenfeld	342
Lenglern	125
Leno	242
Leobschütz	287
Leonberg	470
Lesina	240
Lesum	127
Leubnitz	342
Leutenberg	441
Leutkirch	471
Levico	239
Levis	239
Lichtenau 143.	144
Lichtenfels	69
Lichtenstein	342
Lichtenwalde	343
Liebenburg	130
Liebenstein	382
Liebenwerda	289
Lieberose	284
Liebstadt	343
Liechtenstein s. Feldkirch.	
Liegnitz	286
Lienz	239
Lilienthal	127
Limbach	343
Limburg in Preußen	291
in Nassau	220
Lindau in Bayern	72
in Hannover	125
Lingen	129
Linz in Oesterreich	237
in Rheinpreußen	300
Lippstadt	292
Lissa	287
Lobeda	358
Lobenstein	315
Lobsens	288
Loburg	288
Lodi	244
Loebau im Kgr. Sachsen	343
Löbau in Preußen	283
Loesnitz	343
Löwenberg	286
Lohr	71
Loitz	285
Lommatzsch	343
Lonigo	246
Lonata	242
Lovere	243
Lublinitz	287
Lucka in Preußen	284
in Sachsen-Altenburg	368
Luckenwalde	283
Ludwigsburg	470
Ludwigslust	204
Lübbecke	291
Lübben	284
Lübeck, OAGerichts-Advoc. und Procuratoren	112
Procuratoren u. Advocat.	187
Advocaten daselbst für Oldenburg	259
Lütz 204.	205
Lüchow	123
Lüdenscheid	291
Lüdinghausen	290
Lüneburg	123
Lünen	291
Lütjenburg	430
Lützen	289
Luvino	244
Luxemburg	191
Lyck	282
Lygumkloster	429
Mährisch Neustadt	240
Magdeburg	288
Mailand	241
Mainz	163
Malcesine	246
Malchin 205.	206
Malchow 205.	206
Male	239
Mallersdorf	67
Maniago	246
Mannheim, Obrhfger. Adv.	53
Hofgerichts-Advocaten	55
Mantua	243
Marbach	470
Marburg in HCassel, OG.-Anwälte u. Adv.	144
Marburg in Oesterreich	238
Marggrabowa	282
Marienberg	343
Marienburg	283

Seite

Marienstein 343
Marienthal 343
Marienwerder . . 282. 283
Markoldendorf 130
Marktbibart s. Bibart.
Marktneukirchen . . . 343
Marne 431
Marsberg 292
Massa 247
Massow 284
Mauerkirchen 237
Medebach 292
Medingen 123
Meerana 343
Meerholz 146. 147
Meinersen 123
Meiningen 406
Meißen 343
Meißenheim 165
Meldorf 431
Melegnano 242
Melle 129
Melsungen . . 142. 143. 144
Memel 282
Memmingen 72
Menaggio 244
Menden 291
Mengeringhausen . . . 457
Meppen 133
Meran 239
Merseburg 289
Mergentheim 470
Meschede 292
Meseritz 287
Mestre 244
Meuselwitz 367
Meve 283
Mezzolombardo 239
Mießbach 66
Militzsch 286
Mindelheim 73
Miltenberg 71
Minden 291
Mirano 245
Mittenwalde 283
Mitterfels 67
Mittweida 343
Mölln 434
Moggia 246
Monfalcone 238
Monheim 73
Monselice 345
Montagnana 245
Montona 238
Monza 242
Moosburg 66
Morbegno 244
Moringen 125
Moritzburg in Hannover . 130
im Königreiche Sachsen 345
Mosbach 55
Mücheln 289
Mügeln 343
Mühlberg 289
Mühldorf 66
Mühlhausen 288

Seite

Mülau 343
Mülheim a. d. R. . 291. 292
Münchberg 69
München 66
Münchenbernsdorf . . . 358
Münden, im Justizcanzlei-
bezirk Hannover . . . 121
im Justizcanzleibezirke
Göttingen 125
Münnerstadt 71
Münster 290
Müsselmow 206
Muskau 286

Nabburg 66
Nagold 470
Naila 69
Namslau 286
Nangard 284
Naumburg in H.-Cass. 143. 144
in Preußen 289
Neckargemünd 55
Neckarsulm 470
Neetzka 207
Neidenburg 282
Neiße 287
Nentershausen . . 143. 144
Neresheim 470
Netra 143
Neubrandenburg . 206. 207
Neubukow . . . 204. 206
Neuburg a. d. Donau . 72
Neuenbürg 470
Neuenburg (Neufchatel) . 292
Neuenburg im K. Preußen 283
Neunburg v. W . . . 68
Neuenburg in Oldenburg 257
Neuenhaus 132
Neufchatel s. Neuenburg.
Neugeising 343
Neuhaldensleben . . . 288
Neuhaus a. d. Elbe 123. 127
Neuhausen 343
Neuhof . . 145. 146. 147
Neukalden 205
Neukirch bei Budissin . . 343
Neukirchen bei Chemnitz . 343
Neukirchen in Hessen-Cass. 145
Neumarkt in Bayern . . 66
a. d. R. in Bayern . 68
Neumarkt in Preußen . 286
Neumünster 430
Neuruppin 283
Neusalz 286
Neusalza 343
Neusammit 206
Neu-Schönebeck 126
Neuschönfels 343
Neustadt a. d. A. in Bayern 70
a. d. S. in Bayern . 71
a. d. W. in Bayern . 68
a. d. R. in Hannover . 122
unterm Hohnstein in
Hannover 125
in Holstein 430
im Mecklenburg . 204. 205

Seite

Neustadt, Mährisch, . . 240
in d. Prov. Preußen . 282
in Schlesien 287
b. Stolpen im K. Sachsen 343
a. d. O. in S.-Weimar 358
a. d. H. in Sachs.-Koburg 392
Wiener-Neustadt . . 237
Neustädtel 343
Neu-Stettin 285
Neustrelitz 207
Neutitschein 240
Neuwied 300
Neuzelle 284
Niebüll 429
Niederaula . . . 145. 146
Niederwildungen . . . 457
Nieheim 291
Niemegk 283
Nienburg in Anh. Köthen 45
in Hannover 122
Nimptsch 286
Nördlingen 73
Nörten 125
Norden 131
Norderdithmarschen . 430. 431
Nordhausen 288
Adv. das. für Hannover 125
Nordheim 125
Nordkirchen . . . 290. 291
Nossen 348
Nürnberg 70
Nürtingen 470

Ober-Glogau 287
Oberkirchen 144
Obernburg 71
Oberndorf in Hannover . 127
in Württemberg . . . 470
Oberstadion 471
Oberstein 239
Oberweißbach 441
Obornik 237
Occhiobello 247
Oderzo 247
Oederan 344
Oehringen 470
Oerlinghausen 178
Oels 286
Oelsnitz 344
Oettingen 73
Offenau 470
Offenbach 161
Ohlau 286
Ohrdruff 382
Olbernhau 344
Oldenburg . . . 257. 259
in Holstein 431
Oldendorf 144
Oldesloe 431
Olmütz 243
Olpe 292
Olpenitz 429
Oppeln 287
Oppenweiler 470
Oppurg 385
Oranienburg 283

Seite

Orb 71
Orlamünde 368
Ortelsburg 282
Ortenberg 162
Ortrand 289
Oschatz 344
Oschersleben s. Großoschersl.
Osnabrück, Canzleiproc. daſ. 128
Advocaten daſ. . . . 129
Osten 127
Osterholz 127
Osterkappeln 129
Osterode 282
Osterrode 125
Osterwiek 288
Ostheim 359
Ostiglia 243
Ostritz 344
Ostrowo 287
Otterndorf 127
Ottersberg 127
Ottmachau 287
Ovelgönne 257

Paderborn 291
Padua 245
Palma 246
Papenburg 133
Pappenheim 70
Parchim . . 204. 205. 206
Parenzo 238
Pasewalk 284
Passau 67
Pattensen 122
Pausa 344
Pavia 244
Pegau 344
Peine 130
Penig 344
Penzlin 205. 206
Pergine 239
Perleberg 283
Petershagen 291
Pewsum 131
Pfaffenhofen 67
Pfarrkirchen 67
Pfoerten 284
Philippsthal 145
Piadena 243
Piazzola 245
Pillkallen 282
Pinneberg 431
Piove 245
Pirano 238
Pirna 344
Piseck 240
Pizzighettone 243
Plau 204. 205. 206
Plauen 344
Pleinfeld 70
Pleschen 287
Pleß 287
Plettenburg 292
Plön 431
Plohn 344
Pola 238

Polzin 285
Pomſen 344
Pordenone 246
Portogruaro 245
Posen 287
Prag 239
Praunheim 146
Preetz 431
Preußiſch-Eylau . . . 282
Preußiſch-Holland . . . 282
Prß. Stargard s. Stargard.
Primör 239
Pritzwalk 283
Pulsnitz 344
Purſchenſtein 344
Pyritz 284
Pyrmont 457

Quakenbrück 129
Quedlinburg 288
Querfurt 289

Raboldhauſen 143
Radburg 344
Radeberg 344
Ragnit 282
Raguſa 240
Rahden 291
Ramholz 146
Rasdorf 145. 146
Raſtatt 54
Raſtenburg 282
Rathenow 283
Ratibor 287
Ratzeburg 434
Rauſchenberg . . 144. 145
Ravensburg 471
Rawicz 287
Recklinghauſen 290
Rees 291
Regen 67
Regensburg 68
Rehna 204
Reibersdorf 344
Reichenbach, in Preußen . 286
in Reuß-Greiz . . . 303
im Königr. Sachſen . 344
Reichenberg 240
Reinharz 290
Remſa 344
Reppen 284
Rethem a. d. A. . . . 123
Rethwiſchhöhe 431
Reutlingen 470
Revere 243
Rheda 291
Rheine 290
Rheinhauſen 125
Rhoden 457
Ribnitz 206
Ried 237
Riedlingen 470
Rieſa 345
Rieſenburg 283
Rietberg 291
Riethen 292

Ringelheim 130
Rinteln 144
Ritterhude 127
Ritzebüttel 113
Riva 239
Rochlitz 345
Rochsburg 345
Roda 368
Rodach 392
Rodenburg 144
Röbel 205
Römhild 406
Rogaſen 287
Roggenburg 73
Romano 243
Rommershauſen . . . 143
Romsthal 146
Ronneburg 368
Roſenberg 287
Roſenheim 67
Roſenthal 145
Roßla 290
Roßlau 45
Roßwein 345
Roſtock 205. 206
Rothenburg a. d. N. . . 286
Rothenburg a. d. T. in Bayern 70
Rothenfels 71
Rotenburg in Hannover . 128
Rotenburg in Heſſen-Caſſel 143. 144. 146
Rottenburg 470
Rottweil 470
Roveredo 239
Rovigno 238
Rovigo 247
Rudolſtadt 441
Rüdesheim 220
Rügenwalde 285
Ruhr 291
Ruhrort 291
Rybnick 287

Saalberg 311
Saalfeld in Preußen . . 282
in Meiningen 406
Saalmünſter 146
Saarbrücken 299
Saarſtedt 131
Sabbionetta 243
Sachſenfeld 345
Sachſenhauſen 457
Sacile 246
Sagan 286
Saida 345
Salo 242
Salzburg 237
Salzderhelden 125
Salze s. Groß-Salze.
Salzgitter 131
Salzkotten 291
Salzuflen 178
Salzungen 406
Salzwedel 288
Samter 287

Seite

Sandau 288
San Daniele 246
Sandbeck 128
San Dona 244
San Fedele 244
Sangerhausen 289
San Pietro incarniano . 246
San Vito 247
Sarnico 243
Saulgau 471
Savonne 242
Scardona 240
Schärding 237
Schandau 345
Scheibenberg in K. Sachsen 345
in Weimar 358
Schellenberg 345
Schenklengsfeld 145
Schieder 178
Schio 246
Schkeuditz 289
Schlackenwerth 240
Schlawe 285
Schleiz 312
Schleswig 4:9
Schlettau 345
Schleusingen 280
Schlüchtern . . . 146. 147
Schmalkalden 146
Schmiedeberg 286
Schmölln 368
Schneeberg 345
Schneidemühl 288
Schönberg in Mecklenburg-Schwerin 204
in Mecklenburg-Strelitz 207
Schönebeck in Hannover . 128
Schönebeck s. Neu-Schöneb.
Schöneck 345
Schönlanke 288
Schöppenstedt 83
Schorndorf 471
Schötmar 178
Schrimm 287
Schrobenhausen 67
Schubin 288
Schüttdorf 132
Schulenburg 129
Schwaan 204. 206
Schwabach 70
Schwabmünchen . . . 73
Schwalenberg 178
Schwanewede 128
Schwartau 259
Schwarza 290
Schwarzenberg 345
Schwarzenfels . . 146. 147
Schwedt 283
Schweidnitz 286
Schweinfurt 71
Schwelm 292
Schwerin in Mcklbg. 203. 205
in Posen 287
Schwetz 283
Sebenico 240
Seehausen 288

Seite

Seesen 83
Segeberg 431
Senftenberg 284
Sensburg 282
Sermide 243
Serravalle 247
Seyda 290
Siebenlehn 345
Siegen 292
Sigmaringen 171
Skaiskirren 232
Soave 246
Sögel 133
Sömmerda 290
Soest 292
Soldin 284
Soltau 123
Sommerfeld 284
Sonderburg 429
Sondershausen 451
Sondrio 244
Sonneberg 406
Sonnenburg 284
Sontra . . 142 143. 144
Sorau unter dem Oberlandesgericht Frankfurt a. d. O. 284
unter dem OLGerichte Ratibor 287
Soresina 343
Spalato 241
Spandau 283
Spangenberg 143
Spilimbergo 247
Spremberg 284
Springe 122
Sprottau 286
Stadtberga 358
Stadthagen 415
Stadt-Ilm 441
Stadtlengsfeld 359
Stadtsulza 358
Stade, Canzleiprocuratoren und Advocaten das. 126
Stallupöhnen 281
Stanislawow 242
Stargard in Preußen, Oberlandesgerichtsbezirke Marienwerder 283
im OLGBezirke Stettin 284
in Mecklenburg-Strelitz 207
Stavenhagen 206
Steinau 146. 147
Steinbach-Hallenberg . . 146
Steinbeck 431
Steinburg 129
Steinfurt 290. 291
Stendal 288
Steniko 239
Sternberg . . . 204. 206
Stettin 284
Steyer 237
Stickhausen 131
Stockelsdorf 431
Stolberg 290
Stollberg 345

Seite

Stolpe 285
Stolpen 345
Stolpenau 122
St. Pölten 237
Stralsund 285
Straßburg 283
Straubing 67
Strehla 345
Strehlen 286
Strehlitz s. Großstrelitz.
Strelitz in Mcklbrg.-Str. 207
Striegau 286
Strigno 239
Stuhm 282
Stuttgart 470
Süderdithmarschen . . . 431
Süderstapel 429
Sülze 206
Suhl 290
Sulingen 122
Sulzbach 68
Swinemünde 284
Sycke in Hannover . . 122
Adv. das. s. Braunschw. 84

Talmein 238
Tangermünde 288
Tanna 312
Tapiau 282
Tarcento 247
Tarnow 241
Tarnowitz 287
Tecklenburg . . . 290. 291
Telgte 290
Tempelburg 285
Teneſtadt 289
Teolo 245
Teschen 240
Tessin 204. 205
Teterow . . 204. 205. 206
Tettnang 471
Tharandt 345
Thedinghausen 83
Themar 406
Thiene 246
Thum 345
Thorn 283
Tiefenort 359
Tiefurt 358
Tilsit 282
Tione 239
Tirano 244
Tirschenreuth 68
Tönning 429
Tolmezzo 247
Tonna 382
Tondern 429
Torgau 290
Trau 241
Traunstein 67
Trebnitz 286
Treis 145
Treffurt 288
Tregnago 246
Treptow 284
Treuen 345

	Seite
Treviglio	243
Treviſo	247
Treyſa	145
Tribſees	285
Trient	239
Trier	299
Trieſt	238
Trittau	431
Trochtelfingen	172
Troppau	240
Troſtberg	67
Trzemeszno	288
Tübingen	470
Tuchel	283
Uchte	122
Udine	247
Ueckermünde	284
Uetersen	431
Uffenheim	70
Ulm	471
Unna	292
Ursberg ſ. Krumbach.	
Uſingen, Hof= u. AGProc. u. Amts=Procuratoren	220
Uslar	125
Vacha	359
Valdagno	246
Valdobbiadene	247
Varel	258
Varenholz	178
Vareſe	244
Vasbach	292
Vechta	257
Veckerhagen	143
Venedig	245
Verdello	243
Verden	128
Adv. daſ. f. Braunſchw.	84
Verolanouva	242
Verona	246
Veſtone	242
Viadana	243
Vicenza	246
Viechtach	67
Vienenburg	131
Vieſelbach	358
Villach	238
Villafranca	246
Vilsbiburg	67
Vilſen	122
Vilshofen	67
Vimercate	242
Vlotho	291
Vöcklabruck	237
Volkmarſen	143, 144
Volta	243
Vohenſtrauß	68
Vorchheim ſ. Forchheim.	
Vreden	291
Wächtersbach	147
Wagrowiec	288
Wahlhauſen	288
Wald	179
Waldenburg in Preußen (Schleſien)	286
im Königr. Sachſen	345
Waldheim	345
Waldſaſſen	68
Walldürn	55
Wallerſtein	73
Waltershauſen	382
Wandsbeck	431
Wangen	471
Wanzleben	288
Warburg	291
Waren	204, 205, 206
Warendorf	291
Wartenberg	286
Wartenburg	282
Waſſerburg	67
Waſſertrübingen	70
Waſungen	406
Wechſelburg	345
Weener	131
Wegſcheid	67
Wehlau	282
Weida	358
Weiden	68
Weihers	71
Weilburg	220
Weilheim	67
Welzheim	471
Weimar	358
Weinsberg	470
Weißenberg	345
Weißenfels	290
Weißenſee	290
Weißmain	69
Weizenkirchen	237
Welsrode	123
Wemding	73
Wennigſen	122
Werdau	345
Werden	291
Wermsdorf	345
Wernburg	289
Werne	291
Wernigerode	283
Werl	292
Werlte	133
Werthheim	55
Wertingen	73
Weſel	292
Weſenberg	205
Weſenburg ſ. Kleinweſenb.	
Weſſelburen	431
Weſten	122
Wetter	145
Wettin	289
Wetzlar	300
Wiedenbrück	291
Wiehe	289
Wien	236
Wiener=Neuſtadt	237
Wiesbaden, Ober.=Apell. u. Amts=Procuratoren	220
Wieſenburg	345
Wildbad	470
Wildenfels	345
Wildungen	457
Wilsdruff	345
Wilſter	431
Windecken	146, 147
Windsheim	70
Winſen a. d. L.	123
Wismar	205, 206
Witten	291
Wittenberg	290
Wittenburg	204, 207
Wittlage	129
Wittſtock	283
Wittmund	131
Witzenhauſen	142, 143, 144
Wörth	68
Wohlau	286
Woldegk	205, 207
Wolfenbüttel	83
Wolfhagen	144
Wolgaſt	285
Wolkenburg	346
Wolkenſtein	346
Wollſtein	287
Wolmirſtedt	288
Worbis	288
Wormditt	282
Worms	161
Wreſchen	287
Wriezen	283
Würzburg	71
Wunſiedel	69
Wunſtorf	122
Wurzen	346
Wuſterhauſen a. d. D.	283
Zahna	290
Zara	241
Zebrack	240
Zehdenick	283
Zeitz	290
Zell am See	237
Zelle	382
Zelle ſ. Celle, Neuzelle.	
Zellerfeld	125
Zempelburg	283
Zerbſt, ObrApplGerAdv.	34
Regierungs=Advocaten	43
Zeulenroda	303
Ziegenhain	145
Ziegenrück	289
Zielenzig	284
Zierenberg	143, 144
Zilli	238
Zittau	346
Znaym	240
Zöblitz	346
Zörbig	289
Zogno	243
Zſchopau	346
Zülichau	284
Zweibrücken	58
Zwenkau	346
Zwickau	346
Zwönitz	346

Mathematics

Mathematical Tables, Formulæ, Constants, Weights and Measures, Logarithms, Trigonometrical Functions, Natural Functions, Hyperbolic Functions, Elliptic Integrals, Bernoulli's Numbers, Euler's Numbers, Factorials, Gamma Function, Probability Integral, Error Function, Fresnel Integrals, Sine Integral, Cosine Integral, Exponential Integral, Bessel Functions, Legendre Functions, Hermite Functions, Laguerre Functions, Chebyshev Functions, Hypergeometric Functions, Confluent Hypergeometric Functions, Mathieu Functions, Spheroidal Wave Functions, Coulomb Wave Functions, Airy Functions, Theta Functions, Elliptic Functions, Jacobian Elliptic Functions, Weierstrass Elliptic Functions, Riemann Zeta Function, Dirichlet L-Functions, Dedekind Eta Function, Modular Functions, Partition Function, Prime Numbers, Factorization, Primality Testing, Continued Fractions, Pade Approximants, Chebyshev Approximation, Numerical Integration, Gaussian Quadrature, Romberg Integration, Numerical Differentiation, Finite Differences, Interpolation, Extrapolation, Numerical Solution of Ordinary Differential Equations, Runge-Kutta Methods, Predictor-Corrector Methods, Numerical Solution of Partial Differential Equations, Finite Element Method, Finite Difference Method, Spectral Method, Monte Carlo Method, Quasi-Monte Carlo Method, Markov Chain Monte Carlo, Simulated Annealing, Genetic Algorithms, Neural Networks, Fuzzy Logic, Chaos Theory, Fractals, Dynamical Systems, Bifurcation Theory, Catastrophe Theory, Topology, Algebraic Topology, Differential Topology, Knot Theory, Braid Theory, Homotopy Theory, Homology Theory, Cohomology Theory, Manifolds, Riemannian Geometry, Symplectic Geometry, Contact Geometry, Complex Geometry, Algebraic Geometry, Projective Geometry, Affine Geometry, Euclidean Geometry, Non-Euclidean Geometry, Hyperbolic Geometry, Elliptic Geometry, Spherical Geometry, Differential Geometry, Integral Geometry, Stochastic Geometry, Computational Geometry, Discrete Geometry, Combinatorial Geometry, Convex Geometry, Minkowski Geometry, Finsler Geometry, Lie Groups, Lie Algebras, Representation Theory, Harmonic Analysis, Fourier Analysis, Wavelet Analysis, Time-Frequency Analysis, Signal Processing, Image Processing, Pattern Recognition, Machine Learning, Deep Learning, Reinforcement Learning, Supervised Learning, Unsupervised Learning, Semi-Supervised Learning, Transfer Learning, Multi-Task Learning, Meta-Learning, Few-Shot Learning, Zero-Shot Learning, One-Shot Learning, Active Learning, Online Learning, Batch Learning, Incremental Learning, Lifelong Learning, Continual Learning, Catastrophic Forgetting, Elastic Weight Consolidation, Progressive Neural Networks, Gradient Descent, Stochastic Gradient Descent, Mini-Batch Gradient Descent, Momentum, Nesterov Momentum, Adagrad, Adadelta, RMSprop, Adam, Nadam, AdaMax, AMSGrad, AdaBound, RAdam, Lookahead, Ranger, LAMB, LARS, Shampoo, K-FAC, Natural Gradient, Conjugate Gradient, Newton's Method, Quasi-Newton Methods, BFGS, L-BFGS, Trust Region Methods, Levenberg-Marquardt, Gauss-Newton, Nonlinear Least Squares, Linear Least Squares, Ridge Regression, Lasso, Elastic Net, Group Lasso, Sparse Group Lasso, Fused Lasso, Graph Lasso, Dantzig Selector, Orthogonal Matching Pursuit, Basis Pursuit, Compressed Sensing, Matrix Completion, Robust PCA, Sparse PCA, Kernel PCA, Probabilistic PCA, Factor Analysis, Independent Component Analysis, Non-Negative Matrix Factorization, Tensor Decomposition, CP Decomposition, Tucker Decomposition, Tensor Train Decomposition, Hierarchical Tucker Decomposition, Block Term Decomposition, Canonical Polyadic Decomposition, Parallel Factor Analysis, Multilinear Subspace Learning, Tensor Regression, Tensor Classification, Tensor Clustering, Tensor Completion, Tensor Robust PCA, Tensor Sparse Coding, Tensor Dictionary Learning, Tensor Neural Networks, Tensor Deep Learning, Tensor Reinforcement Learning, Tensor Gaussian Processes, Tensor Kernel Methods, Tensor Support Vector Machines, Tensor Boosting, Tensor Bagging, Tensor Random Forests, Tensor Gradient Boosting, Tensor XGBoost, Tensor LightGBM, Tensor CatBoost, Tensor Stacking, Tensor Blending, Tensor Ensemble Methods, Tensor Model Selection, Tensor Cross-Validation, Tensor Bootstrap, Tensor Jackknife, Tensor Permutation Tests, Tensor Hypothesis Testing, Tensor Confidence Intervals, Tensor Bayesian Inference, Tensor Bayesian Networks, Tensor Markov Random Fields, Tensor Conditional Random Fields, Tensor Hidden Markov Models, Tensor Kalman Filters, Tensor Particle Filters, Tensor Sequential Monte Carlo, Tensor Variational Inference, Tensor Expectation Propagation, Tensor Belief Propagation, Tensor Message Passing, Tensor Graphical Models, Tensor Causal Inference, Tensor Structural Equation Models, Tensor Potential Outcomes, Tensor Propensity Scores, Tensor Instrumental Variables, Tensor Regression Discontinuity, Tensor Difference-in-Differences, Tensor Synthetic Control, Tensor Mediation Analysis, Tensor Moderation Analysis, Tensor Path Analysis, Tensor Structural Equation Modeling, Tensor Confirmatory Factor Analysis, Tensor Exploratory Factor Analysis, Tensor Item Response Theory, Tensor Rasch Models, Tensor Latent Class Analysis, Tensor Latent Profile Analysis, Tensor Latent Trait Analysis, Tensor Mixture Models, Tensor Finite Mixture Models, Tensor Infinite Mixture Models, Tensor Dirichlet Process Mixtures, Tensor Chinese Restaurant Process, Tensor Indian Buffet Process, Tensor Stick-Breaking Process, Tensor Pitman-Yor Process, Tensor Gamma Process, Tensor Beta Process, Tensor Wishart Process, Tensor Inverse Wishart Process, Tensor Normal-Inverse-Wishart Process, Tensor Normal-Gamma Process, Tensor Gaussian Process, Tensor Student-t Process, Tensor Dirichlet Process, Tensor Multinomial Process, Tensor Poisson Process, Tensor Negative Binomial Process, Tensor Beta-Negative Binomial Process, Tensor Hierarchical Dirichlet Process, Tensor Nested Dirichlet Process, Tensor Distance Dependent Chinese Restaurant Process, Tensor Generalized Chinese Restaurant Process, Tensor Ewens Sampling Formula, Tensor Coalescent Theory, Tensor Population Genetics, Tensor Phylogenetics, Tensor Evolutionary Biology, Tensor Ecology, Tensor Epidemiology, Tensor Neuroscience, Tensor Psychology, Tensor Sociology, Tensor Economics, Tensor Finance, Tensor Actuarial Science, Tensor Risk Management, Tensor Insurance, Tensor Reliability Engineering, Tensor Survival Analysis, Tensor Event History Analysis, Tensor Duration Analysis, Tensor Failure Time Analysis, Tensor Censoring, Tensor Truncation, Tensor Competing Risks, Tensor Multistate Models, Tensor Recurrent Events, Tensor Frailty Models, Tensor Cure Models, Tensor Accelerated Failure Time Models, Tensor Proportional Hazards Models, Tensor Cox Regression, Tensor Parametric Survival Models, Tensor Nonparametric Survival Models, Tensor Kaplan-Meier Estimator, Tensor Nelson-Aalen Estimator, Tensor Log-Rank Test, Tensor Wilcoxon Test, Tensor Tarone-Ware Test, Tensor Peto-Peto Test, Tensor Fleming-Harrington Test, Tensor Renyi Test, Tensor Gehan Test, Tensor Cox-Mantel Test, Tensor Harrington-Fleming Test, Tensor Peto-Prentice Test, Tensor Prentice-Wilcoxon Test, Tensor Prentice-Marek Test, Tensor Andersen-Gill Test, Tensor Lin-Wei-Yang-Ying Test, Tensor Wei-Lin-Weissfeld Test, Tensor Ghosh-Lin Test, Tensor Pepe-Fleming Test, Tensor Pepe-Mori Test, Tensor Schoenfeld Residuals, Tensor Martingale Residuals, Tensor Deviance Residuals, Tensor Score Residuals, Tensor Dfbeta Residuals, Tensor Dfbetas Residuals, Tensor Scaled Schoenfeld Residuals, Tensor Scaled Score Residuals, Tensor Scaled Dfbeta Residuals, Tensor Scaled Dfbetas Residuals, Tensor Influence Diagnostics, Tensor Leverage Diagnostics, Tensor Outlier Diagnostics, Tensor Goodness-of-Fit Tests, Tensor Model Diagnostics, Tensor Model Checking, Tensor Model Validation, Tensor Model Comparison, Tensor Model Averaging, Tensor Model Selection, Tensor Model Uncertainty, Tensor Model Robustness, Tensor Model Sensitivity, Tensor Model Specification, Tensor Model Misspecification, Tensor Model Identifiability, Tensor Model Parameterization, Tensor Model Reparameterization, Tensor Model Simplification, Tensor Model Complexity, Tensor Model Capacity, Tensor Model Expressiveness, Tensor Model Interpretability, Tensor Model Explainability, Tensor Model Transparency, Tensor Model Fairness, Tensor Model Bias, Tensor Model Variance, Tensor Model Overfitting, Tensor Model Underfitting, Tensor Model Regularization, Tensor Model Generalization, Tensor Model Transfer, Tensor Model Adaptation, Tensor Model Fine-Tuning, Tensor Model Pre-Training, Tensor Model Distillation, Tensor Model Compression, Tensor Model Quantization, Tensor Model Pruning, Tensor Model Sparsification, Tensor Model Acceleration, Tensor Model Deployment, Tensor Model Serving, Tensor Model Monitoring, Tensor Model Maintenance, Tensor Model Versioning, Tensor Model Governance, Tensor Model Lifecycle, Tensor Model Ethics, Tensor Model Safety, Tensor Model Security, Tensor Model Privacy, Tensor Model Confidentiality, Tensor Model Integrity, Tensor Model Availability, Tensor Model Reliability, Tensor Model Robustness, Tensor Model Resilience, Tensor Model Fault Tolerance, Tensor Model Recovery, Tensor Model Backup, Tensor Model Archiving, Tensor Model Retention, Tensor Model Deletion, Tensor Model Auditing, Tensor Model Logging, Tensor Model Tracing, Tensor Model Debugging, Tensor Model Testing, Tensor Model Verification, Tensor Model Validation, Tensor Model Certification, Tensor Model Standards, Tensor Model Regulations, Tensor Model Compliance, Tensor Model Documentation, Tensor Model Reporting, Tensor Model Communication, Tensor Model Visualization, Tensor Model Interaction, Tensor Model Collaboration, Tensor Model Sharing, Tensor Model Publishing, Tensor Model Licensing, Tensor Model Intellectual Property, Tensor Model Open Source, Tensor Model Community, Tensor Model Ecosystem, Tensor Model Platform, Tensor Model Framework, Tensor Model Library, Tensor Model Toolkit, Tensor Model API, Tensor Model SDK, Tensor Model CLI, Tensor Model GUI, Tensor Model Web Service, Tensor Model Cloud, Tensor Model Edge, Tensor Model Mobile, Tensor Model Embedded, Tensor Model IoT, Tensor Model Robotics, Tensor Model Autonomous Systems, Tensor Model Self-Driving Cars, Tensor Model Drones, Tensor Model Smart Cities, Tensor Model Smart Grids, Tensor Model Smart Homes, Tensor Model Smart Buildings, Tensor Model Smart Factories, Tensor Model Industry 4.0, Tensor Model Digital Twins, Tensor Model Simulation, Tensor Model Optimization, Tensor Model Control, Tensor Model Reinforcement Learning, Tensor Model Planning, Tensor Model Scheduling, Tensor Model Routing, Tensor Model Logistics, Tensor Model Supply Chain, Tensor Model Inventory Management, Tensor Model Demand Forecasting, Tensor Model Price Optimization, Tensor Model Revenue Management, Tensor Model Marketing, Tensor Model Advertising, Tensor Model Recommendation Systems, Tensor Model Search Engines, Tensor Model Natural Language Processing, Tensor Model Speech Recognition, Tensor Model Speech Synthesis, Tensor Model Machine Translation, Tensor Model Text Generation, Tensor Model Text Summarization, Tensor Model Question Answering, Tensor Model Dialogue Systems, Tensor Model Chatbots, Tensor Model Virtual Assistants, Tensor Model Sentiment Analysis, Tensor Model Topic Modeling, Tensor Model Named Entity Recognition, Tensor Model Part-of-Speech Tagging, Tensor Model Parsing, Tensor Model Coreference Resolution, Tensor Model Word Embeddings, Tensor Model Language Models, Tensor Model Transformers, Tensor Model BERT, Tensor Model GPT, Tensor Model XLNet, Tensor Model RoBERTa, Tensor Model ALBERT, Tensor Model ELECTRA, Tensor Model T5, Tensor Model BART, Tensor Model Pegasus, Tensor Model Reformer, Tensor Model Longformer, Tensor Model Big Bird, Tensor Model Performer, Tensor Model Linformer, Tensor Model Sparse Transformers, Tensor Model Adaptive Attention Span, Tensor Model Compressive Transformers, Tensor Model Universal Transformers, Tensor Model Transformer-XL, Tensor Model Memory Networks, Tensor Model Neural Turing Machines, Tensor Model Differentiable Neural Computers, Tensor Model Graph Neural Networks, Tensor Model Graph Convolutional Networks, Tensor Model Graph Attention Networks, Tensor Model Graph Isomorphism Networks, Tensor Model Graph Recurrent Networks, Tensor Model Graph Autoencoders, Tensor Model Graph Generative Models, Tensor Model Graph Reinforcement Learning, Tensor Model Graph Transformers, Tensor Model Graph Pooling, Tensor Model Graph Coarsening, Tensor Model Graph Sampling, Tensor Model Graph Embeddings, Tensor Model Graph Kernels, Tensor Model Graph Matching, Tensor Model Graph Alignment, Tensor Model Graph Comparison, Tensor Model Graph Classification, Tensor Model Graph Clustering, Tensor Model Graph Regression, Tensor Model Graph Prediction, Tensor Model Graph Generation, Tensor Model Graph Completion, Tensor Model Graph Denoising, Tensor Model Graph Anomaly Detection, Tensor Model Graph Visualization, Tensor Model Graph Interpretability, Tensor Model Graph Explainability, Tensor Model Graph Fairness, Tensor Model Graph Bias, Tensor Model Graph Variance, Tensor Model Graph Overfitting, Tensor Model Graph Underfitting, Tensor Model Graph Regularization, Tensor Model Graph Generalization, Tensor Model Graph Transfer, Tensor Model Graph Adaptation, Tensor Model Graph Fine-Tuning, Tensor Model Graph Pre-Training, Tensor Model Graph Distillation, Tensor Model Graph Compression, Tensor Model Graph Quantization, Tensor Model Graph Pruning, Tensor Model Graph Sparsification, Tensor Model Graph Acceleration, Tensor Model Graph Deployment, Tensor Model Graph Serving, Tensor Model Graph Monitoring, Tensor Model Graph Maintenance, Tensor Model Graph Versioning, Tensor Model Graph Governance, Tensor Model Graph Lifecycle, Tensor Model Graph Ethics, Tensor Model Graph Safety, Tensor Model Graph Security, Tensor Model Graph Privacy, Tensor Model Graph Confidentiality, Tensor Model Graph Integrity, Tensor Model Graph Availability, Tensor Model Graph Reliability, Tensor Model Graph Robustness, Tensor Model Graph Resilience, Tensor Model Graph Fault Tolerance, Tensor Model Graph Recovery, Tensor Model Graph Backup, Tensor Model Graph Archiving, Tensor Model Graph Retention, Tensor Model Graph Deletion, Tensor Model Graph Auditing, Tensor Model Graph Logging, Tensor Model Graph Tracing, Tensor Model Graph Debugging, Tensor Model Graph Testing, Tensor Model Graph Verification, Tensor Model Graph Validation, Tensor Model Graph Certification, Tensor Model Graph Standards, Tensor Model Graph Regulations, Tensor Model Graph Compliance, Tensor Model Graph Documentation, Tensor Model Graph Reporting, Tensor Model Graph Communication, Tensor Model Graph Visualization, Tensor Model Graph Interaction, Tensor Model Graph Collaboration, Tensor Model Graph Sharing, Tensor Model Graph Publishing, Tensor Model Graph Licensing, Tensor Model Graph Intellectual Property, Tensor Model Graph Open Source, Tensor Model Graph Community, Tensor Model Graph Ecosystem, Tensor Model Graph Platform, Tensor Model Graph Framework, Tensor Model Graph Library, Tensor Model Graph Toolkit, Tensor Model Graph API, Tensor Model Graph SDK, Tensor Model Graph CLI, Tensor Model Graph GUI, Tensor Model Graph Web Service, Tensor Model Graph Cloud, Tensor Model Graph Edge, Tensor Model Graph Mobile, Tensor Model Graph Embedded, Tensor Model Graph IoT, Tensor Model Graph Robotics, Tensor Model Graph Autonomous Systems, Tensor Model Graph Self-Driving Cars, Tensor Model Graph Drones, Tensor Model Graph Smart Cities, Tensor Model Graph Smart Grids, Tensor Model Graph Smart Homes, Tensor Model Graph Smart Buildings, Tensor Model Graph Smart Factories, Tensor Model Graph Industry 4.0, Tensor Model Graph Digital Twins, Tensor Model Graph Simulation, Tensor Model Graph Optimization, Tensor Model Graph Control, Tensor Model Graph Reinforcement Learning, Tensor Model Graph Planning, Tensor Model Graph Scheduling, Tensor Model Graph Routing, Tensor Model Graph Logistics, Tensor Model Graph Supply Chain, Tensor Model Graph Inventory Management, Tensor Model Graph Demand Forecasting, Tensor Model Graph Price Optimization, Tensor Model Graph Revenue Management, Tensor Model Graph Marketing, Tensor Model Graph Advertising, Tensor Model Graph Recommendation Systems, Tensor Model Graph Search Engines, Tensor Model Graph Natural Language Processing, Tensor Model Graph Speech Recognition, Tensor Model Graph Speech Synthesis, Tensor Model Graph Machine Translation, Tensor Model Graph Text Generation, Tensor Model Graph Text Summarization, Tensor Model Graph Question Answering, Tensor Model Graph Dialogue Systems, Tensor Model Graph Chatbots, Tensor Model Graph Virtual Assistants, Tensor Model Graph Sentiment Analysis, Tensor Model Graph Topic Modeling, Tensor Model Graph Named Entity Recognition, Tensor Model Graph Part-of-Speech Tagging, Tensor Model Graph Parsing, Tensor Model Graph Coreference Resolution, Tensor Model Graph Word Embeddings, Tensor Model Graph Language Models, Tensor Model Graph Transformers, Tensor Model Graph BERT, Tensor Model Graph GPT, Tensor Model Graph XLNet, Tensor Model Graph RoBERTa, Tensor Model Graph ALBERT, Tensor Model Graph ELECTRA, Tensor Model Graph T5, Tensor Model Graph BART, Tensor Model Graph Pegasus, Tensor Model Graph Reformer, Tensor Model Graph Longformer, Tensor Model Graph Big Bird, Tensor Model Graph Performer, Tensor Model Graph Linformer, Tensor Model Graph Sparse Transformers, Tensor Model Graph Adaptive Attention Span, Tensor Model Graph Compressive Transformers, Tensor Model Graph Universal Transformers, Tensor Model Graph Transformer-XL, Tensor Model Graph Memory Networks, Tensor Model Graph Neural Turing Machines, Tensor Model Graph Differentiable Neural Computers

Gegenstände (z. B. Kreis, Quadrat) als Beispiele auf. Es ist

ellipsis (i-lip'sis), *n.* [L., < Gr. ἔλλειψις, a leaving out, < ἐλλείπειν, leave out, < ἐν, in, + λείπειν, leave.] 1. In *gram.*, the omission of a word or words necessary to complete the sense or the construction, but readily supplied by the mind: as, "Thou [art] the man!" "Not [to be] at home." 2. In *rhet.*, the omission of a word or words for the sake of brevity or force: as, "Some [men] to business, some to pleasure take." 3. In *print.*, a mark or marks (. . . or * * *) indicating the omission of a word or words.

ellipsoid (i-lip'soid), *n.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + εἶδος, form.] In *geom.*, a solid figure, all of whose plane sections are ellipses or circles. Also called *ellipsoidal spheroid*.

ellipsoidal (i-lip-soi'dal), *a.* [< ellipsoid + -al.] Pertaining to or having the form of an ellipsoid.

ellipsoidal spheroid. Same as *ellipsoid*.

ellipsoidal wedge. See *wedge*.

ellipsoidal window. See *window*.

ellipsoid of revolution. See *spheroid*.

ellipsoid of the second degree. See *quadric*.

ellipsometer (i-lip-som'e-tėr), *n.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + μέτρον, measure.] In *opt.*, an instrument for measuring the ellipticity of elliptically polarized light.

ellipsometry (i-lip-som'e-tri), *n.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + μέτρον, measure.] In *opt.*, the measurement of the ellipticity of elliptically polarized light.

ellipsonotal (i-lip-sō-nō'tal), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + νῶτος, back, + -al.] In *entom.*, having the dorsal surface of the abdomen elliptical in outline.

ellipsonotous (i-lip-sō-nō'tus), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + νῶτος, back, + -ous.] Same as *ellipsonotal*.

ellipsophyllous (i-lip-sō-fil'us), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + φύλλον, leaf, + -ous.] In *bot.*, having elliptical leaves.

ellipsospermous (i-lip-sō-spėr'mus), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + σπέρμα, seed, + -ous.] In *bot.*, having elliptical seeds.

ellipsostemonous (i-lip-sō-stē'mō-nus), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + στήμων, stamen, + -ous.] In *bot.*, having elliptical stamens.

ellipsotrichous (i-lip-sō-trī'kus), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + θρίξ, hair, + -ous.] In *bot.*, having elliptical hairs.

ellipsoturbinate (i-lip-sō-tėr'bi-nāt), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + L. turbinatus, turbinate.] In *bot.*, having an elliptical turbinate form.

ellipsoturbinated (i-lip-sō-tėr'bi-nā-ted), *a.* Same as *ellipsoturbinate*.

ellipsoturbinately (i-lip-sō-tėr'bi-nāt-li), *adv.* In an ellipsoturbinate manner.

ellipsoturbinateness (i-lip-sō-tėr'bi-nāt-nes), *n.* The state of being ellipsoturbinate.

ellipsoturbination (i-lip-sō-tėr-bi-nā'shon), *n.* Ellipsoturbinate form.

ellipsoturbinoid (i-lip-sō-tėr'bi-noid), *a.* [< Gr. ἔλλειψις, ellipsis, + L. turbinatus, turbinate, + -oid.] In *bot.*, resembling an ellipsoturbinate form.

ellipsoturbinoidal (i-lip-sō-tėr-bi-noi'dal), *a.* Same as *ellipsoturbinoid*.

ellipsoturbinoidally (i-lip-sō-tėr-bi-noi'dal-i), *adv.* In an ellipsoturbinoidal manner.

ellipsoturbinoidalness (i-lip-sō-tėr-bi-noi'dal-nes), *n.* The state of being ellipsoturbinoidal.

ellipsoturbinoidness (i-lip-sō-tėr'bi-noid-nes), *n.* Ellipsoturbinoidal form

Frankenhausen, Stadtrecht 435.
Frankfurt a. M. 93., darauf von Meiningen gezogene Wechsel 396. Frankfurter Wechselordnung in Kurhessen 135. 136 u. Anm. 7. in Hess.-Darmst. 151 u. Anm. 18.
Französisches Recht in Baden 41. Birkenfeld 259. Rheinbayern 58. Hessen-Darmst. 162. Hessen-Homb. 164. Luxemburg 189. Preußen 268. 269. 294 fg.
Frauen 21. s. auch Bürgschaft u. Ehefrauen.
freiwillige Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit.
Friedberg-Scheer'sche Statuten 71.
Friedensgerichte in: Bayern (Pfalz) 58. Luxemburg 189. Meiningen 399. Rheinbayern 58. Rheinpreußen 194. 297. Württemberg 462.
Friedrichsstadt, Stadtrecht 419. 420.
Friesisches Recht 420.
Fristen in Dessau 39. 45. Gotha 373. Meiningen 400. Rudolstadt 437. Sondershausen 443.
Fristerstreckungen in Kurhessen 136.
Fristgesuche, im Allgemeinen 13. u. in Altenburg 361.
Fugger'sche Landesverordnungen 71.
Fürsprecher in Württemberg 465. 466.
Gebührenordnung in Nassau 220.
Gefährdeeid, aufgehoben in Gotha 373. Nassau 215. Reuß-Greiz 302. Königr. Sachsen durch Ges. v. 19. Febr. 1838. Weimar 351.
Ganz geringfügige Civilansprüche im Königr. Sachsen 326.
Gegenrevision in Lübeck 183.
Gegenvorstellung in Mecklenburg 198.
Gehren, Stadtrecht 442.
Geistliche Gerichtsbarkeit s. Gerichtsbarkeit.
Gemeinden, deren Recht in Meiningen 394.
Generaladvocaten in Rheinpreußen 297.
Generalcommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Preußen 272. Königr. Sachsen 320.
Generalprocurator in Rheinpreußen 297.
Generalvollmacht 14.
Gera, Fürstenthum 311. Stadtrecht 311.
Gerichtsbarkeit 1) freiwillige in: Baden 50. Bayern (Pfalz) 58. Hess.-Cassel 138. 139. Kniphausen 261. Köthen 46. Kurhessen 138. 139. Lübeck 185. 186. Mecklenburg 199. Meiningen 398. 399. 405. Nassau 210. 216. Oldenburg 254 Preußen (Rheinland) 298. Rheinbayern 58. Rheinpreußen 298. Schaumburg 410. Sondershausen 444. 445. Waldeck 456. Württemberg 462. 2) geistliche in: Hannover 128. 129. 131. 132. Hechingen 166. Hessen-Darmst. 153. Lauenburg 433. Mecklenburg 196. Nassau 214. Preußen 272. Reuß j. L. 308. 310. Rudolstadt 439. Königr. Sachsen 329. Schleswig-Holstein 422. 424. 425. Waldeck 454.
Gerichtsstand in: Dessau 41. Hessen-Cassel 137. 138. Oesterreich 228. Königr. Sachsen 333. befreiter s. befreiter Gerichtsstand.
Gerichtstage, befreite, in Meiningen 400.
Geringfügige Rechtssachen in: Bernburg 36. Dessau 41. 46. Hessen-Cassel 136. Hessen-Darmst. 154. Rudolstadt 438. Sondershausen 446. Königr. Sachsen u. ganz geringfügige Rechtssachen 326. Weimar 352. Württemberg 462.
Geschlechtsvormundschaft 20. in: Altenburg 367. Anhalt 31. Baden 51. Braunschweig 76. Bremen 89. Eutin 256. Frankfurt 96. Gotha 370. Greiz 301. Hamburg 102. Hannover 116. Hessen-Cassel 140. Hess.-Darmst. 151. Hessen-Homb. 164. Hechingen 167. Koburg 384. Kurhessen 140. Lauenburg 433. Lippe 174. Lübeck 185. Mecklenburg 208. Meiningen 406. Nassau 211. Rheinpreußen 299. Reuß ä. L. 301. j. L. 311. Rostock 201. Anm. 4. Rudolstadt 437. Königreich Sachsen 337. Schaumburg 410. Schleswig-Holstein 428. Sigmaringen 169. Sondershausen 443. Weimar 357. Württemberg 461.
Geschwisterkinder, deren Erbfolge in Reuß 305.
Geschwornengerichte in: Rheinbayern 50. Rheinhessen 162. Rheinpreußen 297. abgeschafft in Luxemburg 189.

Matthæi Evangelium.
Marci Evangelium.
Lucæ Evangelium.
Joannis Evangelium.
Actus Apostolorum.
Epistola Pauli ad Romanos.
Prima Epistola Pauli ad Corinthios.
Secunda Epistola Pauli ad Corinthios.
Epistola Pauli ad Galatas.
Epistola Pauli ad Ephesios.
Epistola Pauli ad Philippenses.
Epistola Pauli ad Colossenses.
Prima Epistola Pauli ad Thessalonicenses.
Secunda Epistola Pauli ad Thessalonicenses.
Prima Epistola Pauli ad Timotheum.
Secunda Epistola Pauli ad Timotheum.
Epistola Pauli ad Titum.
Epistola Pauli ad Philemonem.
Epistola Pauli ad Hebræos.
Epistola Jacobi.
Prima Epistola Petri.
Secunda Epistola Petri.
Prima Epistola Joannis.
Secunda Epistola Joannis.
Tertia Epistola Joannis.
Epistola Judæ.
Apocalypsis Joannis.

Ad Ioannem Baptistam Egnatium Venetum.

Ad Ioannem Baptistam Egnatium Venetum.

Ad Ioannem Baptistam Egnatium Venetum.

[illegible] Ordinem Romanum [illegible] Ordinem Romanum [illegible]

Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ARBUCKLE, Alexander, M.D., b. Ayrshire, Scotland, 1 Jan. 1800; d. Hamilton, Ont., 1 Jan. 1873. He was educated at the Grammar School, Ayr, and at the University of Glasgow, where he graduated M.A. in 1820. He was ordained by the Presbytery of Ayr, and in 1824 was appointed minister of Dundonald, Ayrshire. In 1833 he was translated to Hamilton, Ont., where he remained until his death. He was a member of the Synod of Canada, and was moderator of the Synod in 1847. He was also a member of the Board of Education, and was one of the founders of the Hamilton Literary and Scientific Society. He published a number of sermons and addresses, and was a contributor to the *Canadian Journal*.

ἐπιστολῶν, ἵνα μὴ τοῖς ὑπερλίαν ἀποστόλοις
συγκριθῶ, εἰ καὶ οὐδὲν εἰμί· τὰ μὲν σημεῖα τοῦ
ἀποστόλου κατειργάσθη ἐν ὑμῖν ἐν πάσῃ ὑπομονῇ,
σημείοις τε καὶ τέρασι καὶ δυνάμεσιν· τί γάρ ἐστιν
ὃ ἡττήθητε ὑπὲρ τὰς λοιπὰς ἐκκλησίας, εἰ μὴ ὅτι
αὐτὸς ἐγὼ οὐ κατενάρκησα ὑμῶν; χαρίσασθέ μοι
τὴν ἀδικίαν ταύτην. ἰδοὺ τρίτον τοῦτο ἑτοίμως
ἔχω ἐλθεῖν πρὸς ὑμᾶς, καὶ οὐ καταναρκήσω ὑμῶν·
οὐ γὰρ ζητῶ τὰ ὑμῶν ἀλλὰ ὑμᾶς· οὐ γὰρ ὀφείλει
τὰ τέκνα τοῖς γονεῦσιν θησαυρίζειν, ἀλλὰ οἱ γονεῖς
τοῖς τέκνοις. ἐγὼ δὲ ἥδιστα δαπανήσω καὶ ἐκδα-
πανηθήσομαι ὑπὲρ τῶν ψυχῶν ὑμῶν· εἰ περισσοτέρως
ὑμᾶς ἀγαπῶν ἧσσον ἀγαπῶμαι. ἔστω δέ· ἐγὼ οὐ
κατεβάρησα ὑμᾶς· ἀλλὰ ὑπάρχων πανοῦργος δόλῳ
ὑμᾶς ἔλαβον. μή τινα ὧν ἀπέσταλκα πρὸς ὑμᾶς δι'
αὐτοῦ ἐπλεονέκτησα ὑμᾶς; παρεκάλεσα Τίτον καὶ
συναπέστειλα τὸν ἀδελφόν· μὴ ἐπλεονέκτησεν ὑμᾶς
Τίτος; οὐ τῷ αὐτῷ πνεύματι περιεπατήσαμεν; οὐ τοῖς
αὐτοῖς ἴχνεσιν; πάλαι δοκεῖτε ὅτι ὑμῖν ἀπολογού-
μεθα; κατέναντι θεοῦ ἐν Χριστῷ λαλοῦμεν· τὰ δὲ
πάντα, ἀγαπητοί, ὑπὲρ τῆς ὑμῶν οἰκοδομῆς. φοβοῦμαι
γὰρ μὴ πως ἐλθὼν οὐχ οἵους θέλω εὕρω ὑμᾶς, κἀγὼ
εὑρεθῶ ὑμῖν οἷον οὐ θέλετε· μὴ πως ἔριδες, ζῆλοι,
θυμοί, ἐριθεῖαι, καταλαλιαί, ψιθυρισμοί, φυσιώσεις,
ἀκαταστασίαι· μὴ πάλιν ἐλθόντος μου ταπεινώσῃ
μου ὁ θεός πρὸς ὑμᾶς, καὶ πενθήσω πολλοὺς τῶν
προημαρτηκότων καὶ μὴ μετανοησάντων ἐπὶ τῇ
ἀκαθαρσίᾳ καὶ πορνείᾳ καὶ ἀσελγείᾳ ἣ ἔπραξαν.

τρίτον τοῦτο ἔρχομαι πρὸς ὑμᾶς· ἐπὶ στόματος
δύο μαρτύρων καὶ τριῶν σταθήσεται πᾶν ῥῆμα·
προείρηκα καὶ προλέγω ὡς παρὼν τὸ δεύτερον καὶ
ἀπὼν νῦν τοῖς προημαρτηκόσιν καὶ τοῖς λοιποῖς
πᾶσιν, ὅτι ἐὰν ἔλθω εἰς τὸ πάλιν οὐ φείσομαι·
ἐπεὶ δοκιμὴν ζητεῖτε τοῦ ἐν ἐμοὶ λαλοῦντος Χριστοῦ,
ὃς εἰς ὑμᾶς οὐκ ἀσθενεῖ ἀλλὰ δυνατεῖ ἐν ὑμῖν·
καὶ γὰρ ἐσταυρώθη ἐξ ἀσθενείας, ἀλλὰ ζῇ ἐκ δυνά-
μεως θεοῦ· καὶ γὰρ ἡμεῖς ἀσθενοῦμεν ἐν αὐτῷ, ἀλλὰ
ζήσομεν σὺν αὐτῷ ἐκ δυνάμεως θεοῦ εἰς ὑμᾶς.
ἑαυτοὺς πειράζετε εἰ ἐστὲ ἐν τῇ πίστει, ἑαυτοὺς
δοκιμάζετε· ἢ οὐκ ἐπιγινώσκετε ἑαυτοὺς ὅτι Ἰησοῦς
Χριστὸς ἐν ὑμῖν; εἰ μήτι ἀδόκιμοί ἐστε. ἐλπίζω δὲ
ὅτι γνώσεσθε ὅτι ἡμεῖς οὐκ ἐσμὲν ἀδόκιμοι. εὐχό-
μεθα δὲ πρὸς τὸν θεὸν μὴ ποιῆσαι ὑμᾶς κακὸν μηδέν,
οὐχ ἵνα ἡμεῖς δόκιμοι φανῶμεν, ἀλλ' ἵνα ὑμεῖς τὸ
καλὸν ποιῆτε, ἡμεῖς δὲ ὡς ἀδόκιμοι ὦμεν. οὐ γὰρ
δυνάμεθά τι κατὰ τῆς ἀληθείας, ἀλλὰ ὑπὲρ τῆς
ἀληθείας· χαίρομεν γὰρ ὅταν ἡμεῖς ἀσθενῶμεν,
ὑμεῖς δὲ δυνατοὶ ἦτε· τοῦτο καὶ εὐχόμεθα, τὴν ὑμῶν
κατάρτισιν. διὰ τοῦτο ταῦτα γράφω ἀπὼν ἵνα παρὼν
μὴ ἀποτόμως χρήσωμαι κατὰ τὴν ἐξουσίαν ἣν ὁ κύριος
ἔδωκέν μοι εἰς οἰκοδομὴν καὶ οὐκ εἰς καθαίρεσιν.

λοιπόν, ἀδελφοί, χαίρετε, καταρτίζεσθε, παρα-
καλεῖσθε, τὸ αὐτὸ φρονεῖτε, εἰρηνεύετε, καὶ ὁ θεὸς
τῆς ἀγάπης καὶ εἰρήνης ἔσται μεθ' ὑμῶν. ἀσπάσασθε
ἀλλήλους ἐν φιλήματι ἁγίῳ. ἀσπάζονται ὑμᾶς οἱ
ἅγιοι πάντες. ἡ χάρις τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χριστοῦ καὶ
ἡ ἀγάπη τοῦ θεοῦ καὶ ἡ κοινωνία τοῦ ἁγίου πνεύ-
ματος μετὰ πάντων ὑμῶν. ἀμήν.

ΠΡΟΣ ΚΟΡΙΝΘΙΟΥΣ Β ἐγράφη ἀπὸ Φιλίππων τῆς
Μακεδονίας διὰ Τίτου καὶ Λουκᾶ.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google